Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

ARTHUR GEIST VERLAG

(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)

1935

Za - 116 i

Aus der Sammlung von
H. Wilhelm Berner, Bremen
Assmannshauser Straße 36

SCHRIFTEN

DER

BREMER
WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

REIHE A: BREMISCHES JAHRBUCH

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

ARTHUR GEIST VERLAG
(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)
1935

Bremisches Jahrbuch

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT

DES KÜNSTLERVEREINS

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND

BREMEN

ARTHUR GEIST VERLAG

(vormals G. Winters Buchhandlung, Fr. Quelle Nachf.)

1935

Za-116 i

Herausgeber:
PROF. DR. H. ENTHOLT, BREMEN, STAATSARCHIV
Manuskripte und Zuschriften werden an den Genannten erbeten

Die korrespondierenden Vereine werden ersucht, ihre Austauschexemplare mit der Aufschrift: „Historische Gesellschaft des Künstlervereins" direkt an die Staatsbibliothek, nicht aber an den genannten Herausgeber zu richten

STAATSARCHIV
BREMEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Titelbild und Erläuterung: Oberst Lohausen VII

Einundsiebzigster Bericht des Vorstandes 1933—1934 IX

I. Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels, 3. Teil. Von Studienrat Dr. Friedrich Prüser 1

II. Bremische Studenten an den Universitäten des Mittelalters. Von Studienrat Dr. Alfred Schmidtmayer 39

III. Zur mittelalterlichen Baugeschichte des Bremer Domes. Von Baudirektor i. R. Ernst Ehrhardt 92

IV. Die Münzrente des bremischen Domkapitels im Mittelalter. Von Universitätsprofessor Dr. George A. Löning in Greifswald . 99

V. Analekten zur Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa. Von Studienreferendar Dr. Curt Allmers 155

VI. Zur Entwicklung des bremischen Zivilprozesses vom 16. bis 18. Jahrhundert. Von Richter i. R. Dr. Johannes Achelis . . 180

VII. Das bremische Krameramt, 3. Teil. Von Studienrat Dr. Heinr. Sasse in Harburg 254

VIII. Die bremischen Knochenhauer. Von Dr. Hermann Albers in Hamburg 271

IX. Das bremische Feldbataillon 1813 bis 1867, 1. Teil. Von Generalmajor i. R. Hans Stuckenschmidt 325

X. Die bremische Ostseefahrt in den neueren Jahrhunderten. (1500 bis 1800.) Von Studienrat Dr. Ludwig Beutin 358

XI. Die Orgeln der bremischen Stadtkirchen im 17. und 18. Jahrhundert. Von Dr. Fritz Piersig 379

XII. Schillers Weser-Epigramm. Von Prof. Dr. Hermann Tardel 426

XIII. J. K. Vietor. Von Syndikus Johannes Rösing 446

XIV. Literarische Besprechungen 449

1. Günther Möhlmann, Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels von seinen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahr-

Seite

hunderts. 2. Gustav Apel, Die Güterverhältnisse des hamburgischen Domkapitels. (Fr. Prüser) 449

2. Gerd Dettmann, Die Ansgariikirche in Bremen. (Fr. Prüser) 452

3. Ludw. Beutin, Von 3 Ballen zum Weltmarkt. (Herm. Meinert) 457

4. Hamburgisches Urkundenbuch II. Band. Erste bis dritte Abteilung. (Bernh. Schmeidler) 458

5. Alfred Dreyer, Johann Matthias Dreyer. 1717—1769. (Heinr. Tidemann) 465

6. Oldenburger Jahrbuch Bd. XXXV und XXXVI. (Fr. Prüser) 467

7. Die Gildearchive im Stadtarchiv Braunschweig. (Fr. Prüser) 469

8. Der Raum Westfalen, Bd. I und II, 2. Teil. (Ldw. Beutin) . . 471

9. Hans Szymanski, Der Ever der Niederelbe. (Otto Höver) 473

XV. Notizen und Nachrichten 475

Totenschau 475

Neue Bücher zur bremischen Geschichte 476

HIS ORBIS
C. CRISP. SAL.
Von Catilinischer
rottierung vnd Jugurthi
schem Krieg verteutscht:
Sambt
Etlichen Anmerckungen
Vnd
Angehengten Kriegs Discour
sen
Durch
Wilhelm von Kalcheim gnt Lohausen
Obristen
Bremen im jahr
1629.
G. Muntinck. sculp.

Oberst Lohausen.

Peter Kosters Chronik, und zwar das Exemplar des Bremer Staatsarchivs (P. l. s. 22. b) sagt auf Seite 60: „In diesem 1628sten Jahr seyn die Hornwercke zwischen den Oster- und Herdenthoren gelegt, . . . welche von dem Bremischen Commendanten, Hrn. Obristen Lohausen inventiret worden, dessen bildnüs hiebey gefüget."

Der Bremer Obrist Wilhelm von Kalchum, genannt Lohausen, den das beigegebene Bild vollständiger zeigt als der Ausschnitt Kosters, wurde noch im gleichen Jahr der Veröffentlichung seines vorliegenden deutschen Sallusts (mit Exkursen zur Kriegskunst) in den Palmenorden, in die „Fruchtbringende Gesellschaft" als der „Feste im Stande" aufgenommen mit dem Attribut des Brasilienholzes. Er stand eine Zeitlang im Mittelpunkt der Bestrebungen einer Gesellschaft, deren wunderlichen Heroismus F. W. Barthold klassisch dargestellt hat. Als Oberst der Stadt Bremen konnte er sich damals keinen Urlaub nehmen und hat erst später im Ordenssaal zu Köthen Namen, Wappen und Sinnspruch ins Stammbuch eingetragen. Er wurde ob seiner mannhaften Frömmigkeit und echten soldatischen Gaben später Generalstabschef der niedersächsischen Armee Gustav Adolfs unter Feldmarschall Dodo v. Knyphausen.

Als Sechsundzwanzigjähriger verlor er als Ingenieuroffizier durch einen Kanonenkugel-Volltreffer 1610 vor Jülich das rechte Bein, war aber schon in den Anfängen des Dreißigjährigen Krieges mit seinem Holzbein bis zur Würde eines Generalkriegskommissars des Dänenkönigs gestiegen. Der Sieg der Kaiserlichen bei Lutter am Barenberg brachte den Tapfern, der nicht fliehen konnte noch mochte, in Tillys Gefangenschaft. Daß man ihn nun an seinem Holzbein auf einer bayrischen Festung anschmiedete, und der Degen an der Wand hängen mußte, hat er nie vergessen können, wie das Bild zeigt. Die Muße der Gefangenschaft nutzte er zur Übersetzung des Sallust, die er nebst einem mathematischen Werke, das sein kraftvoll schönes Widmungsautogramm für den damaligen Pfarrer der Martinikirche (Varenholtz oder Phil. Cäsar?) in der Bremer Staatsbibliothek aufweist, in Bremen im vorletzten Jahre seiner mehrjährigen Bremer Tätigkeit veröffentlichte.

Das Bild ist ein schönes Beispiel damaliger holländischer Graphik. Es ist ein typisches Werk Gerrit Muntincks, dessen Tätigkeit in Bremen Johannes Focke in seinem Werkmeisterbuch nur vermutete, ich aber hiermit — und zwar erneut — beweisen kann.

Die den Blattraum fast völlig füllende Scheinarchitektur läßt in der Mitte der Giebelwand Raum für den Buchtitel; in der mittleren Schauseite des Postaments blieb Platz für Namen und Rang des Verfassers. An den Vorderplatten der Risalite sind Kraft und List durch Schwert und Schlange versinnbildlicht. Vor den tragenden Pfeilern stehen Übersetzer und Klassiker: Sallust lockt, ihn zu übersetzen; Lohausen hat die Feder schon statt des

Schwertes gezückt, ist aber noch bedenklich. Bangt dem Soldaten vor dem Urteil der Intellektuellen? Allerdings warf sich Eurandor vom Elbschwanenorden zum Kritiker auf; jedoch datiert seine schlechte Besprechung des Bremer Sallust erst von 1662.

Unter dem Architrav schieben sich drei Konsolen hervor, jede mit einem Pflock versehen, der die Doppelgirlande tragen hilft; dort hängt auch das blanke Schwert des Kriegsmannes, zum Teil von seinem linken Ellbogen verdeckt. Über den Architrav krümmen sich 2 kräftige Voluten. Sie lassen aber Raum für eine Giebelkrönung: Der Globus, auf Schwert und Lanze ausbalanziert, sagt: Das Gleichgewicht der Welt gründet sich auf die Waffen *(his nititur orbis)*. Fast kokett wird dies Symbol der Wehrhaftigkeit flankiert durch zwei mit stark stilisierten Stichflammen krepierende Bomben, Vorläufer der „Radieschen" der Feldartillerie.

Dr. H. Schecker.

Einundsiebzigster Bericht

des Vorstandes der Historischen Gesellschaft.

Herbst 1933 bis Herbst 1934.

Der Vorstand erfuhr im Berichtsjahre eine Verminderung in seiner Zusammensetzung, da Herr Dr. Lahusen bat, wegen seiner beruflichen Inanspruchnahme von seiner Wiederwahl absehen zu wollen. Der Vorstand nahm mit Bedauern von diesem Entschlusse Kenntnis, indem er ihn zugleich für die von ihm als Rechnungsführer geleisteten Dienste seinen Dank aussprach.

Im Übrigen wurde die Tätigkeit des Vorstandes, der sich des öfteren versammelte, in Anspruch genommen durch die Vorbereitungen für die im Okt. 1934 abgehaltene 500. Sitzung, von der im nächsten Jahresbericht zu sprechen sein wird, sowie durch die Neuherausgabe der Satzungen, die durch die Herren Prof. Lonke und Landgerichtsdirektor Dr. Steengrafe zusammen mit dem Vorsitzenden überprüft und nach den Grundsätzen des Führerprinzips umgestaltet wurden. Herr Prof. Dr. Entholt wurde zum Vereinsführer bestellt.

Herr Stud.-Rat Tidemann wurde als Vertreter der Historischen Gesellschaft in den Beirat der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft gewählt.

Ein Zuschuß für die Neuausgabe von Buchenaus Werk: „Die freie Hansestadt Bremen" wurde bewilligt und mit Herrn Prof. Dr. Eckhardt in Berlin in Verhandlungen über eine Fortsetzung der von ihm so erfolgreich begonnenen Veröffentlichung der älteren bremischen Rechtsquellen eingetreten, die aussichtsvoll verlief.

Der Verein ernannte Herrn Geheimrat Prof. Dr. Rüthning in Oldenburg in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Geschichtschreibung des Nachbarlandes zum Ehrenmitglied.

Herr Prof. Lonke vertrat auch in diesem Jahre die Gesellschaft bei der Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung, die in Hannover stattfand.

Die Historische Gesellschaft hat sich im Berichtsjahre sechsmal versammelt, die Sitzungen waren ausnahmslos sehr gut besucht. /524–529

Es wurden die nachstehend aufgeführten Vorträge gehalten:

Archivdirektor Prof. Dr. Wentzcke-Düsseldorf: Das geschichtliche Erlebnis der rheinischen Besatzungszeit, eine 10-Jahreserinnerung.

Studienrat Dr. Prüser: Ein bremisches Kulturbild aus der Zeit um 1600 (nach dem Tagebuch des Dekans Joh. Wedemeier).

Studienrat Dr. Schecker: Die bremischen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Generalmajor a. D. Stuckenschmidt: Das bremische Feldbataillon 1813 bis 1867.

Studienrat Dr. Prüser: Syndikus Johann Schaffenrath und seine Stiftung zu Kirchhain in Hessen.

Prof. Dr. Vogel-Berlin: Handelskonjunkturen und Wirtschaftskrisen in ihrer Auswirkung auf den Seehandel der Hansestädte 1560—1806.

Direktor Dr. Grohne: Neue Erwerbungen des Focke-Museums.

Rechnung über das Jahr 1933/34.

Saldo am 30. 9. 1933	RM. 2140,95	
Einnahmen im Rechnungsjahr	RM. 5642,38	
		RM. 7783,33
Ausgaben laufender Art	RM. 892,96	
Jahrbuch	RM. 2271,45	
		RM. 3164,41
Saldo per 1. 10. 1934		RM. 4618,92

gez.: Dr. Traub,
Rechnungsführer.

Rechnung geprüft und richtig befunden.

13. Dezember 1934.

gez.: Dr. Dreier. gez.: E. F. Engeling

I.

Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen.

Von Friedrich Prüser.

III. Teil[1]).

Die mittelalterliche Geschichte des Kapitelgutes.

B. Die Vikare.

1. Einleitung.

Entstehung des Vikariats.

Die Zeit um 1300 bildet in mancherlei Hinsicht einen Einschnitt in der Entwicklung unseres Anscharikapitels. In seinem wirtschaftlichen Bestande jetzt einigermaßen gesichert[2]) und nach oft hartnäckigem Kampfe auch im Besitz wichtiger Rechte, hatte es in dem Kirchspiele, das ihm zugewiesen und in schneller Bebauung bevölkert worden war, wertvolle Beziehungen zu einem unternehmenden Bürgertum anknüpfen können, die sich in der Folgezeit auch in reichen Spenden und Stiftungen für die Kirche des Sprengels äußerten[3]).

Bei näherem Zusehen entdecken wir aber, daß sie nur zum Teil den Chorherren, die wir bisher als die Teilhaber am Kapitel kennenlernten, zugewiesen waren. Vielmehr war neben sie ein zweiter Kreis von geistlichen Personen getreten, der, ursprünglich nur zur Hilfe im Kirchendienst und teilweise auch in der Seelsorge bestimmt, bald doch Eigenwert bekam: die Vikare[4]). Zu Anfang von den einzelnen

---

[1]) I. Teil: Bremisches Jahrbuch (Br. Jb.) 33, S. 37—107, II. Teil: Br. Jb. 34, S. 1—64.

[2]) Br. Jb. 33, S. 63 ff.

[3]) Ebd. S. 64 ff. — Über die engen Beziehungen des Bürgertums zu den kirchlichen Kreisen vgl. Heepe, Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 6.

[4]) *Vicarius = qui alterius vices agit.*

Über die grundlegenden Anfänge des Vikariats vgl. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde, 32. Jahrg., 1899, S. 32. Die hier von Brackmann geschilderte Entstehung des Vikariats lag zeitlich vor seiner Entwicklung im Anscharikapitel. Die in ihm festzustellenden Anfänge waren als

Chorherren auf Kündigung angenommen[1]), wurden sie ihnen mehr und mehr willkommener Ersatz in so manchen Dienstverpflichtungen, die nicht unmittelbar an die Auskehrung ihrer Einkünfte gebunden waren[2]).

In dieser besonderen Verwendung heißen die Vikare wohl Kaplane[3]). Es mag zunächst immerhin eine durch Alter und Krankheit einer Reihe von Kanonikern begründete Ausnahme gewesen sein, daß die Kaplane der vier oberen Chorherren, der Priester unter ihnen, sämtliche Kanoniker bei fast allen gottesdienstlichen Verrichtungen, beim Zelebrieren der Messe vor dem Hauptaltar, beim Anführen der Stundengebete, der Psalmen und der Antiphonien im Chor und auch beim Wochendienst vertreten konnten, und die Furcht mag dabei mitgesprochen haben, daß durch Verwendung ungeeigneten Ersatzes ein *periculum animarum et schandalum plurimorum* entstehen könnte; doch zeigt diese mit Zustimmung des Erzbischofs im Jahre 1428 vom Anscharikapitel getroffene Anordnung[4]) unmißverständlich den großen Aufstieg, den der Stand der Vikare von seiner oben ange-

---

Vertretung nachgeordneter Chorherren in der allgemeinen Entwicklung später herausgearbeitete Formen. Die feste Vertretung gerade der oberen Stellen im Kapitel war bei Anschari der krönende Schlußstein; über sie wird in einer späteren Abhandlung über die Scheneschen Vikariestiftungen Näheres zu sagen sein. Über die Entwicklung des Vikariats vgl. auch P. Hinschius, System d. kath. Kirchenrechts, II. Bd., S. 77 ff.

[1]) Br. Jb. 33, S. 74.

[2]) Hinschius II, S. 141. — H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. v. Ulrich Stutz, 3. Heft, S. 186. — A. Müller, Das bremische Domkapitel im Mittelalter, S. 19.

[3]) Georg Matthaei, Die Vikariestiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation (Studien z. Kirchengesch. Niedersachsens, Heft 4), S. 3 ff. — Die als Urform der Vikariestiftungen in den Pfarrkirchen von Heepe (S. 5) und in seinem Gefolge von Matthaei angenommene Kaplanei, eine dem Pfarrer zugängliche Stiftung für den Unterhalt seines Kaplans, an beiden Stellen wohl auf die Altarpfründen und die mit ihnen ausgestatteten Priester bezogen, ist in den Urkunden der bremischen Unterstifter weder dem Namen noch dem Sinne nach nachzuweisen. Wohl ist von Geldgeschäften der Kaplane die Rede, nicht aber davon, daß sie ihren Unterhalt aus einer für sie bereitgestellten Stiftung gehabt hätten. Bei einer Stiftskirche wie Anschari wurde die Entwicklung zudem von Einflüssen durchsetzt, die außerhalb der Erfordernisse der Pfarrei lagen. Dagegen ist eine solche Kaplanei z. B. für das Land Wursten zu belegen: Erich von Lehe, Die kirchlichen Verhältnisse in den Marschländern Hadeln und Wursten vor der Reformation (Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, Bd. 22), hier S. 180.

[4]) 1. Sept. 1428. Trese 27, Bremisches Urkundenbuch (abgekürzt U.) V 373.

deuteten ungesicherten Stellung aus bis in diese spätere Zeit hinein genommen hatte.

Allerdings waren diese vier Kaplane die Bevorzugten unter ihren Standesgenossen, hatten, wie die *vicarii majores* alter Zeit, von denen Brackmann in seiner Geschichte des Halberstädter Domkapitels berichtet[1]), einen Sitz auf dem Chore, konnten, was den übrigen Vikaren verwehrt war, auch den Dienst am Hochaltar versehen. Daneben gab es viele Vikare geringeren Standes, dieselben, von denen an der Kirche des heiligen Anschar die Entwicklung ausgeht, oft ein geistliches Proletariat, das vielleicht gerade deswegen an manchen Stätten noch lange in Abhängigkeit gehalten werden konnte. Die Verhältnisse waren aber örtlich sehr verschieden. Wo, wie z. B. in Lüneburg, nicht der Wettbewerb reicher Dom- und Kollegiatstifter vorhanden war, ging es der neben den Pfarrern stehenden Vikargeistlichkeit besser als dort, wo sie gewissermaßen im Schatten reicher Chorherren leben mußte[2]). Die wirtschaftliche und rechtliche Verselbständigung ist hier darum auch entsprechend langsamer vor sich gegangen.

Diese Stellung brachte es von selbst mit sich, daß gerade diese Geistlichen, die mehr und mehr vom Kirchendienst auf sich nahmen, in engere Berührung mit der Laienschaft kamen. Besonders die einfachere Bevölkerung dürfte sich zunächst zu ihnen hingezogen gefühlt haben, solange sie selbst in einfachen Verhältnissen lebten. In Gegenden, wo sie kraft ihrer Dienstverpflichtungen vor allen Dingen Gehilfen der Pfarrer blieben, wo auch keine Gelegenheit war, Reichtümer zu sammeln, sind sie darum auch häufiger für politische, rechtliche und wirtschaftliche Belange des Volkes tätig gewesen[3]). In einer wohlhabenden Stadt wie Bremen sind sie dann allerdings selbst, wenn auch mit gehörigem Abstand, in die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung einbezogen worden, in der die Chorherren ihnen sozusagen den Weg gewiesen hatten, besonders dann, als die Bürgerschaft anfing, auch sie, wie vordem ausschließlich die vornehmeren Kanoniker, mit Geschenken, Stiftungen, Vermächtnissen zu bedenken oder ihre Zuwendungen unter Chorherren und Vikare zu teilen. Wesentlich ist dabei, daß auch sie sich, nach dem Vorbilde der Kanoniker, zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen hatten, die als Empfänger und

[1]) Brackmann a. a. O. S. 31.
[2]) Matthaei S. 62.
[3]) von Lehe a. a. O. S. 186 ff.

Verwalter der Vermächtnisse dienen konnte, die nicht einem einzelnen unter ihnen zufielen.

Vikare an Nebenaltären.

Dieselben Bürgerfamilien, die von den Chorherren ihre Memorien feiern ließen, waren häufig auch die Gründer der Nebenaltäre, die etwa zu gleicher Zeit überall in den Kirchen entstanden, besonders in den größeren und vornehmeren[1]). Solche Altäre gab es natürlich auch in den Pfarrkirchen, und in Orten, wo nur Kirchen dieser Art bestanden, waren sie reichlich mit ihnen bedacht[2]); waren aber, wie in Bremen, auch Kapitelkirchen vorhanden, so genossen sie aus leicht erklärlichen Gründen den Vorzug. Eine neue Gruppe von Geistlichen, die dem Range nach gleichfalls Vikare waren, fand hier ihre Beschäftigung. Mit einem Sondernamen bezeichnet man sie als Altaristen, auch als *rectores*[3]). Für gewöhnlich hatte jeder Altar seinen eigenen Priester. Zu seinem Unterhalt war er mit Besitz und Gut ausgestattet. Die so entstandene Pfründe wurde dem Priester auf Lebenszeit, gewissermaßen als Lehen[4]) übergeben, und entsprechend wurde er oft auch als Benefiziat bezeichnet. Inzwischen hatte sich mit der wirtschaftlichen Höherentwicklung auch die rechtliche Stellung der Vikare befestigt, und so waren sie, im Hilfsdienste für die Chorherren wie an den Altären, im allgemeinen nicht mehr absetzbar, sie waren *perpetui vicarii* oder, als Altarpriester, auch *perpetui beneficiati* geworden. Damit hatten sie ihren Platz in der Lehnsordnung des Mittelalters erhalten. Die bürgerliche Herkunft sowohl der Pfründe wie ihrer Inhaber ist in vielen Fällen nachzuweisen. So wird es erklärlich, daß diese Seite kirchlichen Lebens vor allem im „bürgerlichen Mittelalter" in den wohlhabenden Städten zur Blüte kam[5]).

Die Einrichtung eines solchen Altars war im Sinne mittelalterlicher Frömmigkeit ein Gott wohlgefälliges Werk und darum gern angewandtes Heilsmittel. Die an den Altären gelesenen Messen er-

[1]) Kalendarium der *Regula Capituli Sancti Anscharii* (RA.), Brem. Staatsarch. Oftmals. Br. Jb. 33, S. 66.

[2]) Heepe S. 1; Matthaei S. 12, 72 ff.

[3]) Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe, Br. Jb. 30, S. 1—160.

[4]) Bei den bremischen Unterstiftern haben wir von vornherein mit dieser entwickelten Form der Altarpfründen zu rechnen. Vgl. S. 2, Anm. 3. — Über die Bedeutung von *beneficium* vgl. Hinschius II, S. 366 ff.

[5]) Matthaei S. 72.

brachten nach damals allgemein gültiger Auffassung einen Ablaß von den Sündenstrafen; *pro salute animarum* geschahen darum die Gründungen und ihre weitere Ausstattung. Im besonderen sollten hier Privatmessen für das Seelenheil des Stifters gelesen werden. Doch war bei weitem nicht alles Berechnung dabei, sondern auch viel wahre Frömmigkeit, jedoch von der unruhvollen Art, wie sie dem Menschen eigen war, der gotische Dome baute und Gott auf dem tiefen Grunde der Seele suchte. Er wollte die Gottesdienste vermehren, die vorhandenen besser ausgestalten, Gelegenheiten schaffen, sie auszuüben[1]). Darum die Massenhaftigkeit der Stiftungen, die große Zahl der Altäre; es kam die Zeit, da es den Kirchen oftmals an weiterem Platz für sie gebrach.

Doch war mittelalterliches Leben reich an Gegensätzlichkeiten. So wundern wir uns nicht, daß sich selbst in diese Dinge, die bis zum Höchsten und Letzten gehen, ein überlegender, praktischer, wirtschaftlicher Zug mischte, ein sehr weltlich gedachtes Streben, in den Altarpfründen eine Möglichkeit der Versorgung für irgendwelche Mitglieder der eigenen Familie oder des eigenen Freundeskreises zu schaffen[2]). Wohl wurden die Altäre und ihr Gut Eigentum der Kirche; aber das Recht der Besetzung, der K o l l a t i o n, oder eigentlich bestimmter Vorschläge dazu, wurde durchweg, wenigstens für bestimmte Zeit, dem Stifter und seiner Familie vorbehalten und damit die Gelegenheit, Personen ihrer Wahl und ihres Kreises in die neugeschaffenen Stellen einweisen zu können. Auch daher erklärt sich die enge Verbindung zwischen Vikariat und Bürgertum, wenigstens für die Zeit, da ein Laienpatronat über diese Altarstiftungen aufrechterhalten werden konnte. Dieses Recht der „P r ä s e n t a t i o n" machte seinen eigentlichen Inhalt aus[3]). In ihm offenbart sich ein letzter Rest des eigenkirchlichen Gedankens, selbst wenn die Kollation auf das genannte Vorschlagsrecht, die Präsentation, zusammengeschrumpft war[4]). Doch mußte dem Vorgeschlagenen, sofern er sonst den gestellten Bedin-

[1]) Matthaei S. 70, 72.

[2]) Ebd. S. 30.

[3]) *jus patronatus seu potestas conferendi predictum altare.* U II 453, 563. — *super jure patronatus, collatione seu provisione.* U II 494. — *jus patronatus et auctoritas presentandi.* U III 308.

[4]) Katz S. 22 ff. Über die Entstehung des Laienpatronats aus dem germanischen Eigenkirchenrecht und seine Wandlungen vgl. Stutz in dem Abschn. „Patronat" in der Realencyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche, 3. Aufl., 15. Bd., hier S. 15—19, und Hinschius II, S. 618 ff.

gungen entsprach[1]), dann der zweite Vorgang der Besetzung, die Institution oder Investitur[2]), die Einweisung in die Pfründe und das mit ihr verbundene Kirchenamt, auch wirklich zuteil werden[3]). In der Anscharikirche wurde sie nach den üblichen althergebrachten Formen immer durch einen der hohen Geistlichen des Kapitels ausgeübt, in der Mehrzahl der Fälle durch den Dekan. Die notwendigen geistlichen Weihen mußten dabei manchmal noch nachgeholt werden[4]); sie waren unerläßlich, da alle Vikare zugleich Priester waren, in ihrem Weihegrad also selbst einen Teil der Kanoniker überragten[5]).

Mit diesen Altargeistlichen, die selbst also hin und wieder aus nicht unbegüterten Kreisen stammten, gelangte auch in wirtschaftlicher Hinsicht ein neuer Auftrieb in den ganzen Stand. Beide Gruppen, die ursprünglichen Helfer der Chorherren und die Vikare an den Altären, kamen sich in fortschreitender Entwicklung näher, die, im ganzen gesehen, ihnen beiden auch größere Einkünfte brachte. In die Gemeinschaft der Vikare, die vielleicht ursprünglich nur die im allgemeinen Dienst Tätigen umfaßt haben mochte, traten auch Altaristen ein, ja, sie scheinen mit der fortgesetzten Stiftung von Altären in der Gemeinschaft später, wie Namensvergleiche ergeben, das Übergewicht errungen zu haben. Es ist schließlich meist nur von solchen die Rede, die zu irgendeinem Altar gehörten[6]).

Trotzdem haben wir bei einer Darstellung der Güterverhältnisse der Vikare zweierlei zu unterscheiden: das, was Eigentum der ein-

---

[1]) Der zu Belehnende mußte eine *persona idonea* sein. Über die dazu gehörenden Voraussetzungen vgl. Katz S. 16 ff.; Matthaei S. 29 ff., allgemein für das geistliche Amt Hinschius I, S. 11 ff.

[2]) *investitura seu institutio.* U III 209.

[3]) *quam personam idem decanus instituet ad dictum altare seu vicariam et ipsum sibi ad hujusmodi presentationem conferre debebit absque impedimento.* U II 323. — *quam decanus ad dictum altare instituere debebit et tenetur.* U II 365.

[4]) Aus diesem Grunde wurde in den Bedingungen für die Übernahme der Vikarie sehr häufig eine Frist von einem Jahre ausgesprochen, innerhalb der der zu Belehnende Priester werden konnte. So war es auch möglich, daß solche Belehnungen schon vor dem kanonischen Alter von 25 Jahren ausgesprochen wurden. Es gibt Fälle, z. B. bei vorherigem Studium, wo die Frist darum auch länger erstreckt wurde. Vgl. darüber und über die Festsetzung eines höheren Alters Heepe S. 15 f.

[5]) Über die einzelnen Weihegrade vgl. Hinschius I, S. 1 ff.

[6]) In nachkatholischer Zeit gehörten nur noch Inhaber von ehemaligen Altarpfründen zur Gemeinschaft der Vikare. Siehe die verschiedenen Listen unter Z. 13. m. (Signaturen des Bremer Staatsarchivs), Z. 13. p. usw.

zelnen Altäre war, also die Ausstattung der Altarpfründen darstellte, und allgemeinen Besitz, der der Gemeinschaft der Vikare gehörte. Hinzukam als Sondergruppe, die darum auch in einem besonderen Abschnitt zu behandeln sein wird, der Besitz der von Herbord Schene eingesetzten Kaplane der oberen Kanoniker. Unter sich verbunden, traten sie als geschlossene Gemeinschaft neben die ältere und größere der Vikare[1]).

Weil es sich um Einzelbesitz handelt, stellen wir eine Abhandlung über die Altarpfründen von Anschari voran[2]).

2. Die Altarpfründen.

Die ältesten Nebenaltäre.

Der Ursprung des Altargutes von Anschari geht in die Jahre kurz vor 1300 zurück. Eine neue Entwicklungsreihe hebt hier also an; auch aus diesem Grunde sind wir berechtigt, gerade an dieser Stelle von einem Einschnitt in der Geschichte des Kapitels zu sprechen[3]).

Gewiß dürfen wir den Ansatzpunkt der Entwicklung des Altarwesens allgemein nicht in diese Zeit setzen. Schon im frühen Mittelalter gab es Kirchen, die eine größere Anzahl von Nebenaltären hatten[4]), und auch vom Bremer Dom her kennen wir sie schon aus dem zwölften[5]), mit allen Bestimmungen für Ausstattung und Besetzung der Altäre aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts[6]). Aber das ist auch allgemein zu sagen, daß die Blütezeit dieser Stiftungen mit dem vierzehnten Jahrhundert einsetzte. Insofern paßt das, was wir über das Wachstum des Altargutes von Anschari zu berichten haben, gut in die Gesamtentwicklung hinein.

---

[1]) Die Güterverhältnisse der Vikargemeinschaft werden ebenso wie die Scheneschen Stiftungen in einer späteren Abhandlung dargestellt werden. Ihr wird der in vorliegendem Jahrbuch nicht mit zum Abdruck kommende zweite Teil der Arbeit über die Altarpfründen vorangestellt werden müssen.

[2]) Eine Sammlung der auf die Altarpfründen bezüglichen Urkunden bietet die RA S. 211a ff. in einem besonderen Abschnitt, eine Fortsetzung dazu der *Liber Fundationum Vicariorum* (LF) S. 79—246, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß hier in der Hauptsache die von Herbord Schene gestifteten Vikarien gemeint sind. Die S. 251—293 des LF gegebenen Stiftungsurkunden verschiedener Vikarien sind sämtlich auch in der RA enthalten.

[3]) Vgl. S. 1.

[4]) Katz S. 3 ff.

[5]) U I 67, 87.

[6]) U I 101, 102.

Wir können indes auch hier, ähnlich wie beim Schwesterstift von Wilhadi[1]), von einem Nebenaltar berichten, der zum mindesten ein halbes Jahrhundert älter ist als die frühesten der später genannten[2]). Es handelt sich um einen Altar im Südteil der Kirche, den das Kapitel *in honorem sancti Johannis baptiste* zu weihen wünschte. Der Bremer Bürger Alard von Wale, der auch in der Regula des Kapitels als großer Wohltäter gepriesen und verehrt wird[3]), schenkte den Chorherren zu seiner Ausstattung seine Häuser am Markt, doch nicht etwa zur Verfügung eines an diesem Altar wirkenden Vikars, sondern, unter Abzug einer jährlichen Spende für das Armenhaus, zur Verbesserung der Präbenden im Chorherrenkonvent[4]). Denn den Dienst am Altar versahen die Chorherren, wenigstens diejenigen unter ihnen, die Priester waren, *quilibet sua septimana*, in wöchentlichem Wechsel des Kirchendienstes also[5]). Da sollten sie hier Messen lesen und die Anwesenden zum Gebet für den Stifter auffordern, der dann seine letzte Ruhestätte vor dem Altar gefunden haben würde; außerdem hatte das ganze Kapitel seinen Jahrestag mit Vigilien und Seelenmessen zu feiern[6]). So versteht man, weshalb die Nutznießung aus dem Besitz den Chorherren allgemein zugewiesen[7]) und die Jahresfeier später aus der siebten Obedienz des Kapitels bezahlt wurde[8]). Das macht weiterhin auch erklärlich, daß dieser Altar unter den mit Vikaren besetzten Pfründen späterhin nicht genannt wird; ebensowenig finden wir seinen von Alard von Wale geschenkten Besitz in Aufstellungen über das gesamte Altargut erwähnt.

Allerdings gab es einen Johannisaltar auch im Umkreise der Vikare; der war aber eine spätere Gründung. Unser Altar war jedoch eine Einrichtung, die bei Anschari vor der Entwicklung des Vikariats liegt. Ähnlich scheint es auch mit einem Marienaltar gewesen zu

---

[1]) U I 162, um 1230 (?).

[2]) Auch Matthaei gibt S. 71 für Lüneburg die Mitte des 13. Jahrhunderts als die Zeit der Gründung der ältesten Vikarien an.

[3]) *qui multa bona canonicis et ecclesie nostre fecit et contulit.* RA 77a u. 92b.

[4]) 1212. Trese (Tr.) 13. RA 142b. U I 219.

[5]) RA 41.

[6]) 31. August. RA 77a.

[7]) Hinzugefügt wird in einer Nachschrift zur Urkunde, wiederum allgemein für die Chorherren bestimmt, der Besitz eines Viertellandes in Hemme.

[8]) Von dem Obedientiar, der das neue Viertelland in Vore besitzt, 10 *solidi.*

sein, der hin und wieder erwähnt wird[1]), ohne daß wir Genaueres über seine Gründung wüßten. Unter den eigentlichen Altarpfründen finden wir ihn nicht genannt. Es müßte merkwürdig sein, wenn in einer Zeit, da sich der Marienkult ungemein ausdehnte, bei dem Reichtum der Kirche an Altären keiner der Mutter Gottes gewidmet gewesen wäre. Verständlich wird aber das Schweigen der Urkunden über ihn, wenn man annimmt, daß er, wie der des Johannes, in der älteren Zeit nicht mit einer Pfründe ausgestattet war wie die andern, sondern von den Kanonikern selbst verwaltet wurde. So könnte man weiterhin eine Erklärung dafür finden, daß später einer dieser Chorherren, der oft genannte Herbord Schene, seine Vikariestiftungen, die zur besonderen Unterstützung seiner engeren Amtsgenossen, der Priesterkanoniker, dienen sollten, an Altären mit diesen Namen ansetzte, ohne daß uns dabei etwas über deren Gründung gesagt wird. Sollten wir es hier mit jenen alten Altären zu tun haben? Sie müßten dann erst gegen Ende der Entwicklung des Altarwesens, an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, zu ganz besonderen Zwecken mit Vikarien besetzt worden sein. Daß diese Altäre neben dem später zu erwähnenden Seelenmeßaltar eine besondere Rolle im Gottesdienstplan des Kapitels spielten, beweist ein Eintrag in die Regula, nach dem bestimmt wurde, daß durch den Wochenpriester an ihnen wöchentlich mindestens eine Folge von drei Messen zu lesen war, *nisi per multitudinem festorum impediatur*, wie bezeichnend hinzugefügt ist[2]).

Das war in jener Zeit, als durch viele Stiftungen nach unserem Empfinden beinahe eine Überfülle an gottesdienstlichen Feiern einzutreten schien, so daß ab und an eine gegenseitige Störung schon denkbar gewesen wäre. Nicht wenig werden zu dieser Entfaltung auch die vielen Altäre beigetragen haben, die inzwischen, ebenfalls durch solche Stiftungen, eingerichtet worden waren. In reichem Kranze erfüllten sie den Raum der Kirche, der nicht für die Versammlung der Gläubigen bei den allgemeinen Gottesdiensten bestimmt war, und an jedem von ihnen fanden gottesdienstliche Feiern statt. Hier war im besonderen der Tätigkeitsbereich derjenigen Vikare, die wir als Altarpriester bezeichneten. Die Mehrzahl dieser Altäre ist im 14. Jahrhundert gestiftet

Die Gründungen um 1300.

[1]) Z. B. in der Altarliste von 1367 (RA 24, U III 321 u. Anm. 17) und auch sonst in der RA.

[2]) RA 41a.

worden; nur einige wenige waren bei Anschari etliche Jahre älter. Das war auch allgemein die Zeit, da sich diese Form des Vikariats entfaltete[1]).

Auch aus anderen, wirtschaftlichen Gründen hatten diese Priester zu der Zeit vorher wenig Berührung. Den Besitz ihrer Altäre verwalteten sie selbst. Wir haben es hier also mit vielen kleinen Einzelverwaltungen zu tun, die wohl der Zeit nach 1300 entsprechen, aber kaum in viel frühere Jahrzehnte hineingehören[2]). Auch die Wirtschaftsform weist auf eine verhältnismäßig späte Entwicklung. Neben die Naturalwirtschaft trat hier bald und in steigendem Maße die Geldwirtschaft. Natürlich gab es bei den Pfründen viel liegendes Gut, wenn auch kleineren Ausmaßes als bei den Chorherren; besonders bei der später zu besprechenden Vereinigung der Vikare haben wir es aber weithin auch mit Renten zu tun.

Die ältesterwähnte der in unsern Kreis hineingehörenden Stiftungen war ein Altar *beate Marie Magdalene* aus dem Jahre 1293[3]); Johann von Ruten, der Dekan der eigenen Kirche, war sein Gründer. Die nächsten waren dann aber Stiftungen von Bürgern; so eifrig waren sie in diesen Dingen tätig, daß wir um die Jahrhundertwende fast Jahr für Jahr von einem neuen hören: 1298 von einem Altar zum heiligen Kreuz[4]), im nächsten Jahr von einem Jakobusaltar[5]), 1295 und 1300 von einem Altar *Sancti Thome*[6]). Der Kreis der Stifter war in allen Fällen der gleiche. Auch jener Johann von Ruten dürfte aus den begüterten Bürgerkreisen gestammt haben[7]). Insofern war auch das Gut, mit dem die neuen Altäre ausgestattet wurden, letzthin derselben Herkunft.

---

[1]) Vgl. Katz S. 7.

[2]) Katz S. 82 ff. — Die von Heepe als wenigst entwickelte Form der Vikarien festgestellte Kaplanei hatte keine eigene Vermögensverwaltung.

[3]) 11. Dez. 1293. Tr. 13. RA 212b. U I 495.

[4]) 6. Dez. 1298. RA 224a. U I 526.

[5]) 10. Juli 1299. RA 213b. U I 529.

[6]) 5. Febr. 1295. Tr. 13. RA 214b. U I 504. — 22. April 1300. Tr. 19. RA 214b. U I 537. — In beiden Fällen handelte es sich um einen schon bestehenden Altar; seine Gründung lag also noch weiter zurück.

[7]) S. das in die Brüderschaft des Kapitels aufgenommene Ehepaar Lambert und Margarete von Ruten (Br. Jb. 33, S. 67) und Elisabeth Doneldey, Witwe des Bremer Bürgers Rudolf von Ruten, Tochter Hinrich Doneldeys, des Stifters des Thomasaltars. — Auch im Dom waren die Stifter der ältesten Altäre Geistliche. Vgl. S. 7, Anm. 6.

Aus ihm wurde der Unterhalt der mit dem Dienst an den Altären bedachten Vikare sichergestellt. Das geschah durch die Erträge überwiesenen Landes, das meist zu Meierrecht oder Erbpacht ausgetan wurde, dann auch durch Geldzinsen, die zunächst jedoch auch stets aus liegenden Gütern zu bezahlen waren. 5 Mark Jahresrente standen dem Vikar des Marien-Magdalenen-Altars zu. Zu Anfang wurden allerdings nur 3 angewiesen. Sie waren zu entrichten aus Ländereien im Dorfe Stelle[1]), in Thedenevere (Tenever), aus dem Honrekamp beim Dorfe Schwachhausen und aus Grundstücken und Gebäuden vor der Stadt, beim Steinhaus des Gottschalk Frese[2]), des bekannten Führers der Geschlechter aus dem Jahre 1304, und neben der Kapelle Johannis des Nackten[3]), am späteren Kaufmannsmühlenkamp also[4]).

Über die älteste Ausstattung des Thomasaltars haben wir nicht einmal Vermutungen. Doch erfahren wir, daß sein Priester im Jahre 1295 eine Wurt *in fine platee dicte Schuwecamp* kaufte[5]). Dieses Ausdehnungsbestreben wurde wiederum durch die Verbindungen mit dem wohlhabenden Bürgertum erleichtert. Elisabeth von Ruten, die Tochter des Stifters, verschaffte dem Altar ein halbes Viertelland zu Oberneuland[6]), zunächst auf sechs Jahre, aber mit der Aussicht auf ein Dauereigen, das dann auch tatsächlich daraus wurde[7]). Zum

---

[1]) In der heutigen Gemarkung Strom. Vgl. Buchenau, Die Freie Hansestadt Bremen, 4. Aufl., S. 452.

[2]) Nach einer Liste von 1555 Ländereien *tho St. Remmert.* Z. 13. m.

[3]) Vgl. Buchenau, S. 317.

[4]) Über das spätere Wachstum des Besitzes sind mit Ausnahme der Nachricht, die über die vorübergehende Einrichtung einer zweiten Vikarie berichtet (U V 368), keine Urkunden vorhanden. Späte Listen (Z. 13. m.) geben außer dem genannten als Gut des Altars an: ein Stück Land in der Vahr und eins in Horn, dieses mit 5 Talern an Einkünften für den Vikar, ein Stück in Osterholz und eins in Lehe, ein Gut zu Marssel und einen Zehnten im St. Jürgensland, diesen zusammen mit dem Nikolausaltar. Eine Aufstellung von 1555 nennt auch Besitz in Oberneuland, Rockwinkel und Schorve (Schorf).

[5]) Nach späteren Listen (Z. 13. m.) Haus und Bude am Ende der Papenstraße, von denen jährlich Einkünfte von 16 Mark gezogen wurden.

[6]) Vgl. S. 10, Anm. 6. — Melchior Kohlmann (Nachlaß, Brem. Staatsbibliothek) Bd. VI, S. 777: 5 Stücke. Einkünfte: von 3 Stücken 24 Grote, von zweien 14 Grote, dazu 5 Stiege Aale.

[7]) In dem Falle des für sechs Jahre offen gehaltenen Rückkaufs blieb dem Altar die Kaufsumme.

frühen Besitz des Altars gehörte weiterhin ein halbes Viertelland im Vorholter Felde[1]).

Ganz auf den Stadtbezirk beschränkt war das älteste Gut des Jakobusaltars. 4 Mark an jährlichen Einkünften hatte sein Inhaber zunächst im Jahre: 2 von einem Hause mit anhängendem Grundstück in der Stadt, eine weitere von einem anderen Grundstück ebendort, die vierte von einem Grundstück, vor der Stadtmauer, zwischen Anschari- und Herdentor, in der Nähe der Wasserlöse[2]), gelegen. Altes ihm gehörendes Gut scheint auch ein in der Besitzaufzählung des Kapitels in der Regula erwähnter Kamp neben den *Appelstucken* in Utbremen gewesen zu sein[3]).

Der Kreuzaltar dagegen hatte seine Güter wiederum weiter außerhalb: ein halbes Viertelland in Leda[4]) und ein volles Viertel in der Wetteringhe[5]). Später erhielt er dazu eine Rente von zwei Mark, die auf einem halben Lande in Walle ruhte[6]).

Außer diesem Altar hat es, wie es scheint, einen zweiten gleichen Namens gegeben. Seine Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1319 wird uns von der Regula des Kapitels übermittelt[7]). Eine Aufzählung der Weihetage der einzelnen Altäre aus der Zeit um 1367[8]) nennt indessen nur einen Kreuzaltar: *sancte crucis et Materniani* mit der Weihe am Sonntage Cantate. Hingegen ist der gleichfalls hier genannte *altare in cripta,* dessen *dedicatio in die exaltationis sancte crucis* gefeiert wurde, wohl auf den Altar von 1319 zu beziehen, zumal dieser in der Überschriftszeile zur Abschrift seiner Stiftungsurkunde in der Regula als *altare s. crucis in capella juxta chorum,* in einer späteren Urkunde auch als *in crypta sive capella*[9]) gelegen bezeichnet wird. Wir brauchen dabei nicht an die heutige Zütphenkapelle zu denken; daß vielmehr schon im alten Kirchenbau, vor seiner Umgestaltung in späterer, goti-

---

[1]) In der Osterholzer Feldmark (Buchenau S. 410). Einkünfte später: 3 Reichsth. u. doppelte Hofdienste (Kohlmann VI, S. 777). — Verzichtleistung des Ritters Friedrich Monnik auf dieses Land: 1283. Tr. 13. RA 214b. U I 415.

[2]) Buchenau S. 220, Anm. 1.

[3]) Kohlmann VI, S. 773, Z. 13. m. — Über den Erwerb später genannten Grundbesitzes, eines Kampes vor dem Steffenstore und eines weiteren kleinen Kampes dortselbst, fehlen die urkundlichen Belege.

[4]) Lehe b. Horn. Vgl. Buchenau S. 413.

[5]) Wetterung = Oberblockland. Ebd.

[6]) S. 10, Anm. 4. — 6. Dez. 1339. RA 224. U II 459.

[7]) RA 231b. U II 190.

[8]) S. 9, Anm. 1.

[9]) 17. Okt. 1455. Tr. 28.

scher Zeit, solche Kapellen oder Nebenchöre bestanden haben, hat neuerdings Gerd Dettmann deutlich gemacht[1]).

Wie dem auch sei, es hindert uns nichts, zwei verschiedene Kreuzaltäre anzunehmen[2]). Der jüngere wurde von seinem Stifter mit jährlichen Einkünften von 6 Mark *de bonis suis a deo sibi collatis* ausgestattet; wo diese ältesten Güter des Altars lagen, wird nicht näher ausgeführt[3]). Aber wir erfahren die Gründe, die Hinrich Gröning, den Stifter, zur Aufrichtung des Altars bewogen. Dankbarkeit gegen Gott, der ihn, den Bürger, im wirtschaftlichen Leben gesegnet hatte, spielt hinein, und dann natürlich der mittelalterliche Gedanke an das Seelenheil, das in der Unrast des Lebens durch Sünde und Anfechtung vielleicht gefährdet worden war und das nun durch fromme Taten wiedererworben werden sollte. Hier erfüllten die Altäre denselben Zweck wie Memorien und Anniversarien; wegen des ständig an ihnen zu haltenden Gottesdienstes gaben sie nach Meinung des Mittelalters sogar noch größere Gewähr als diese. Deshalb hat man die Meßpfründen auch wohl als gesteigerte Memorienstiftungen angesehen[4]). An manchen Orten waren Memorien und Altarstiftungen geradezu miteinander verbunden, indem eine bestimmte Vikarie mit einer besonderen Memorie bedacht wurde, deren Einkünfte von ihr an die teilnehmenden Geistlichen zu verteilen waren. Von dieser frühen Entwicklungsstufe der Memorienstiftungen waren in der Anscharikirche indes nur noch Reste vorhanden[5]); im allgemeinen wurden Stiftungen dieser Art von den Gemeinschaften im Kapitel, der der Chorherren oder der der Vikare, verwaltet.

Auch mit diesem an die Memorien erinnernden Charakter hängt es zusammen, daß sich die Stifter der Altäre ein gewisses Verfügungsrecht über die Pfründen möglichst lange zu bewahren suchten. Sie

---

[1]) Gerd Dettmann, Die Ansgariikirche zu Bremen, S. 18 ff.

[2]) Schon Kohlmann (VI, S. 797) fragt, wo die unterirdische Betkapelle zu suchen sei. Für die zweimalige Gründung eines Kreuzaltars fehlt ihm jede Erklärung (S. 771).

[3]) Dem Anscheine nach handelt es sich hier um vier Stücke Landes auf der großen Weide in Neuenland (Kohlmann VI, S. 771), östlich des Landes des Kapitels gelegen (Br. Jb. 33, S. 101, u. 34, S. 29), von deren Überweisung an den Kreuzaltar wir keinerlei urkundliche Belege besitzen. Nach einer Liste aus dem 17. Jahrhundert (Z. 13. e.) wurden diese Stücke zu 40 Kuhweiden gerechnet.

[4]) Matthaei S. 36, 49.

[5]) Vgl. den älteren Johannisaltar (S. 8), den später zu nennenden Paulus- und Dionysiusaltar und den gleichfalls noch zu behandelnden Petrusaltar.

wollten den Dienst an den Altären Leute ihrer Wahl verrichten sehen, bei denen nicht nur die Aufsicht des Kapitels oder der Gedanke an etwaige Einnahmen, sondern auch persönliche Beziehungen zum Stifter die Ausführung der Feiern sicherstellten. Es scheint, als ob man auch aus einem gewissen Mißtrauen heraus die volle Verfügung der Kapitelgeistlichkeit über die Pfründen möglichst lange hintanzuhalten suchte. Der Gegensatz des Bürgertums gegen eine Geistlichkeit, die irdische Schätze sammelte, bei ihrem Dienst aber lässig wurde, liegt hier im Keime beschlossen. Nicht umsonst finden wir in den älteren Gründungsurkunden, auch in der des jüngeren Kreuzaltars[1]), die Anweisung, daß die Altarpriester nicht den Kanonikern zu dienen hätten; sie sollten ihren Altären, an denen sie für das Seelenheil der Stifter eingesetzt waren, nicht entzogen werden. Auch daher muß es verstanden werden, wenn diese für sich und ihre Familien darauf drangen, die für den Dienst an den Altären Ausersehenen mitzubestimmen. Es war nicht nur alte Rechtsauffassung und nicht nur der Wunsch, eigene Angehörige in solcher Stellung versorgt zu sehen, für diese Forderung maßgebend; vielmehr gewährleistete der Laienpatronat auch die tatsächliche Ausführung aufgetragener gottesdienstlicher Feiern, und wenn die Residenzpflicht bei den Vikaren nicht in dem Maße umgangen wurde, wie zu gleicher Zeit damals schon bei den Chorherren, so war das sein Verdienst[2].)

So wird es verständlich, daß sich das Kollations- (Präsentations-) recht für eine Altarstiftung oft längere Zeit in derselben Familie weiter vererbte, ehe es, wie üblich, in die Hände der oberen Geistlichkeit im Kapitel geriet. Gerade der jüngere Kreuzaltar ist dafür ein gutes Beispiel. Nach dem Stifter bekam es sein Bruder, dann seine Frau, seine Tochter, und dann ging es in der Reihenfolge der Erbschaft an seine vier Söhne, endlich noch an drei weitere Erben[3]), im ganzen also an elf Personen; erst wenn sie alle verstorben waren, sollte es, wie schließlich bei all den bisher genannten Altären, der Dekan erhalten. Beim Jakobusaltar lag das Präsentationsrecht in der Reihenfolge des Alters zunächst bei den vier Gebrüdern Lunne, die den Altar gemeinsam gestiftet hatten. Für den 1308 von dem Bremer Bürger Johann

---

[1]) *et idem sacerdos ab omni servicio canonicorum sit totaliter mancipatus.*

[2]) Matthaei S. 31. — Über die Entstehung der Residenzverpflichtung Hinschius III, S. 221 ff.

[3]) Wenn wir der Lesart der RA hier folgen dürfen.

von Vechta gegründeten Altar *matris virginis Marie necnon duodecim apostolorum*[1]), über dessen Besitzverhältnisse wir aus dieser älteren Zeit leider nichts erfahren[2]), sollte der Thesaurar das endgültige Kollationsrecht erhalten; vorher übte es jedoch die ganze Familie des Stifters, nacheinander mit neun Personen. Daß auch die erwähnten Familienrücksichten mit die Veranlassung waren, den Besitz der Altäre noch weiter zu vermehren, soll dabei nicht unerwähnt bleiben. Hinrich Gröning schenkte seinem Kreuzaltar schon nach sechs Jahren eine Hufe Landes in der Flur von Herstede (Hastedt) mit dazugehörigen zwei Hauswurten im Dorfe selbst[3]).

Der Paulus- und Dionysiusaltar als ausführliches Beispiel einer Altarstiftung.

Ein geradezu ängstliches Bemühen, eine solche Altarstiftung wirtschaftlich tragfähig zu machen, offenbart die Gründungsgeschichte des 1326 entstandenen Paulus- und Dionysiusaltars[4]). Er wurde von einer Frau gestiftet, der Witwe Gertrud Haverbecker, die das fürbittende Gedenken für ihren ersten und ihren zweiten Ehegatten auf diese Weise sichern wollte. Aus der Erbschaft ihres ersten Mannes erhielt der Altar die Hälfte eines halben Landes zu Herstede und dazu aus eigenem Kauf einen Kamp in Redingstede (Utbremen)[5]), *vulgariter dictum Hartwigescamp, apud sanctum Michahelem,* wie es an anderer Stelle heißt[6]). Sollte sich aber in den nächsten beiden Jahren zeigen, daß der Gesamtertrag 5 Mark Jahreszins nicht erreichen würde, so wollte sie weitere Güter zur Verfügung stellen, eine

[1]) Die Mutter Gottes ist hier nur Mitpatronin; in späterer Zeit heißt der Altar nur Zwölfapostelaltar. Vgl. U III 204 u. 321 mit Anm. 5. Damit erledigt sich die von Kohlmann (VI, S. 792), allerdings unter Zweifeln, geäußerte Meinung, daß wir es hier mit einem Marienaltar zu tun hätten.

[2]) 1. Apr. 1308. RA 216. U II 84.

[3]) 21. Okt. 1325. RA 231 b. U II 264. — Einkünfte von diesem Lande in nachmittelalterlicher Zeit: 6 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerste, später 4 Mark, dazu jedesmal der Wittendag (am Sonntag nach Ostern, dem Weißen Sonntag, zu leistende Abgabe). Z. 13. m. auf einem die Geschichte des Kreuzaltars enthaltenden Blatte.

[4]) 13. Dez. 1326. Tr. 25. U II 275.

[5]) Am 9. März 1326 kaufte die Witwe Haverbecker für 20 Bremer Mark einen Kamp in Redincstede, *dictum vulgariter Hartwighescamp.* Tr. 25. U II 271. — Vorbesitzer: 23. Febr. 1282. Tr. 13. U I 405. — Neben dem Hartwigskamp lag ein unbebautes Land, *extendens se ad communem stratam in Utbremen.* Größe des Kampes nach Z. 13. m.: 8 Kuhweiden; jährliche Einkünfte in späterer Zeit 25 Reichstaler.

[6]) Alte Michaeliskirche vor dem Doventor, Vgl. Buchenau S. 317. Br. Jb. 33, S. 53 f. — Rückseite der in voriger Anm. genannten Urkunde von 1326.

Verpflichtung, die sie im Falle ihres vorzeitigen Todes auch auf ihre Erben übertrug. Doch hatte sie selbst noch mehrfach Gelegenheit, ihre Stiftung zu bedenken. Noch waren nicht drei Jahre verflossen, da schenkte sie ihr eine weitere halbe Hufe in Hastedt[1]). Wenn sie ein paar Tage darauf aus den Gütern des Altars dem Kapitel für 10 Mark eine Rente von $^5/_8$ Mark verkaufte, so geschah es vielleicht, um dadurch die Übertragung des neuen Landes, das sie selbst gekauft hatte, möglich zu machen[2]). In der Urkunde, mit der Erzbischof Burchard Grelle am 6. Januar 1334 den Altar bestätigte[3]), wird als sein Hastedter Besitz zwar nur ein halbes Land aufgeführt. Doch besaß der Altar dafür 24 Mark an Geldern[4]). Die Nutznießung dieses Gutes behielt sich die Witwe Haverbecker zunächst noch vor; doch wollte sie für den Vikar dann selbst die nötigen Aufwendungen *in cibo et potu* machen, wenn sie es nicht etwa vorziehen würde, ihm eine jährliche Rente von 5 Mark dafür auszuzahlen.

Die Stifterin der Pfründe begnügte sich indessen nicht mit der Hilfe für das Seelenheil, die am Altar selbst geboten werden konnte. Das Gedächtnis ihrer verstorbenen Männer und anderer Familienmitglieder[5]) und ebenso wohl ihr eigenes sollte an möglichst vielen Stellen gepflegt werden. Darum wurden aus den Erträgen des Landes in Hastedt für die Kanoniker 2½ *fertones* jährlich abgezweigt, für die von Wilhadi gar 3½, und für jene Jahresrente mußte vom Inhaber der Altarpfründe für Memorien „ministriert" werden, 1 *ferto* am Jahrestage des verstobenen zweiten Gatten der Witwe Haverbecker, dieselbe

---

[1]) 25. März 1329. RA 149. U II 304.

[2]) 31. März 1329. Tr. 25. RA 149a. U II 306.

[3]) Tr. 31. RA 229. U II 358.

[4]) Später besaß der Altar auch ein Viertelland in Walle (Einkünfte daraus um 1600 nach dem sog. Winkelbuche — Z. 13. p. 0. — und anderen Aufstellungen — Z. 13. e. und m. — jährlich etwa 3 Mark). Es wird dasselbe sein, über das eine vom Anscharikapitel ausgestellte und aufbewahrte Urkunde vom 17. März 1336 berichtet, nach der Gertrud Haverbecker dieses Land von den Erben des Ritters Hermann Wise von Walle kaufte. Es bestand aus 16 Stücken: *1 super hove, 1 super osterwisch, 3 super locstede,* 1 neben dem Kampe Gottfried Kerseboms, 2 *super sewendinge,* 1 *super cornwisch,* 2 *super groten hemme,* 1 super *odinglande,* 1 *super otterdike,* 1 *super lutteken hemme,* 1, das *bloclant* genannt wurde, 1 *extra aggerem,* außendeichs also. Tr. 31. U II 394.

[5]) Memorie des Johannes Haverbecker am 22. Aug. (RA 76), des Hermann und der Elisabeth Haverbecker am 31. Aug. (RA 77), je 1 *ferto,* der Margarete Haverbecker am 23. Sept., ½ *ferto* (RA 79); nochmalige Zusammenstellung RA 111 b.

Summe an dem Hermann Haverbeckers, eines anderen Familienmitgliedes, und ½ *ferto* späterhin an ihrem eigenen.

Es war der Stifterin bitter ernst mit all diesen Dingen. Darum mußte der Altar in seinem wirtschaftlichen Bestande gesichert sein, und sie sammelte förmlich Verzichterklärungen früherer Besitzer des Landes, das sie ihrer Stiftung vermacht hatte[1]). Auch liegt wohl hier der Grund, daß noch acht Jahre nach Gründung der Pfründe die erzbischöfliche Bestätigung nachgesucht wurde. Doch mangelte es ihr, der alleinstehenden Frau, wie es scheint, auch an größerem Familienanhange und daher sowohl an dem Streben nach einem längeren Familienpatronat als auch an den Voraussetzungen dafür. Schon zu ihren Lebzeiten geriet ihre Stiftung vollkommen unter den Einfluß geistlicher Kreise. Sie nahm einen geistlichen Mitkollator an, einen Propst Hermann von Zeven, einen zwar aus Bremer Bürgerkreisen stammenden Mann, der jedoch auch Chorherr von Anschari und Wilhadi war[2]). Nach ihrem und des Mitkollators Tode gelangte das volle Besetzungsrecht[3]) gleich in die Hand des Dekans. Doch gab es auch Sicherungen gegen irgendwelche Vernachlässigung der am Altar zu leistenden Dienste. Der Dekan wurde zur genauen Innehaltung der Besetzungsfristen verpflichtet; wenn binnen Monatsfrist nach dem Tode eines Vikars kein neuer bestellt war, sollte die Stelle durch „Provision" eines Oberen des Dekans[4]), wie es in der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs heißt, durch diesen selbst, besetzt werden[5]).

Letzthin aus demselben Grunde, weil der Dienst am Altar im Sinne der Stifter keine Unterbrechung oder Schädigung erleiden durfte, wurde die Residenzpflicht des Altarpriesters, hier zum ersten Male im

---

[1]) U II 271. — 11. Nov. 1334. Tr. 31. U II 379. — 23. Dez. 1343. Tr. 37. U II 513.

[2]) Bertram, Woltmanns Sohn, hatte als Landeigner vorher schon mit Mitgliedern der Familie Haverbecker Verbindungen wirtschaftlicher Art gehabt. 20. Dez. 1323. Tr. 25. RA 148b. U II 240 (der hier gegebene Name „Havervendeke" ist in „Haverbecker" zu ändern). Vgl. auch U II 275 u. 358. Propst Bertram übte zeitweilig auch das Besetzungsrecht für den Altar der zehntausend Märtyrer aus. U II 225.

[3]) Unter den Altären von Anschari wurde beim Paulus- und Dionysiusaltar zum ersten Male auf die Scheidung von „Präsentation" und „Institution" hingedeutet *(collatio seu presentatio);* doch gehörte sie so sehr zur Natur der Sache, daß anzunehmen ist, daß sie ohne besonderen Hinweis ebenso bei den älteren Altären bestand.

[4]) Es gab also nicht nur eine päpstliche Provision. Katz, S. 41 ff.

[5]) U II 358. — Eine ähnliche Bestimmung galt für den später zu erwähnenden Bartholomäusaltar.

Bereiche des Anscharikapitels, eigens festgesetzt und bestimmt, daß ihm auch nicht irgendeine andere Freiheit erlaubt werden dürfte. Gewiß mochte es noch ein weiter Weg bis zu dem Zustande sein, daß fünf Vikare zu gleicher Zeit von ihrem Dekan, dem gewissenhaften Bernhard von Hiddingwarden[1]), aufgefordert werden mußten, zu ihren Dienstobliegenheiten zurückzukehren[2]); aber wenn Bestimmungen wie die obigen nötig wurden, so zeigt das doch, daß die Innehaltung der Residenz auch schon in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts nicht mehr die Selbstverständlichkeit war wie vorher, wo wir von keinerlei derartigen Sicherheitsmaßnahmen hören. Hier aber wurde ausdrücklich festgesetzt, daß keiner im Kapitel, auch nicht der Dekan, den Vikaren des Altars die Erlaubnis geben dürfte, sich zu entfernen[3]).

Der tiefere Sinn auch dieser Sicherungen, wie wir sie ähnlich, in größerem oder geringerem Umfange, auch bei mancher späteren Gründung feststellen können, ist überall die gleiche religiöse Haltung, die zitternde Sorge um das Seelenheil. Wie sehr sie die Gemüter jener Zeit bewegt, mag man auch aus der großen Zahl der nunmehr erfolgenden weiteren Altargründungen sehen, die, zu Zeiten geradezu gehäuft, gruppenweise erfolgten.

Blüte der Altarstiftungen in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts.

Nicht immer berichten die ältest erhaltenen Urkunden der Altäre indessen von ihrer Gründung; oft enthalten sie vielmehr eine Bestätigung oder eine erste Erwähnung der neuen Stiftung. Doch darf man in diesem Falle wohl annehmen, daß die Gründung zeitlich nicht allzuweit zurückliegt. Eine Urkunde vom 10. März 1331[4]) bringt die erzbischöfliche Bestätigung eines Altars *decem milium martirum et beati Sylvestri confessoris*, der nach Ausweis einer anderen Urkunde[5]) mindestens aber schon im Jahre 1322 vorhanden gewesen sein muß. Dagegen ist vom Margaretenaltar sowohl die Gründungsurkunde aus dem Jahre 1331[6]) als auch die erzbischöfliche Bestätigung aus dem

[1]) Br. Jb. 33, S. 39 f.

[2]) 22. Aug. 1374. Tr. 17. U III 459.

[3]) Vgl. über die Residenzpflicht des weiteren Katz S. 53 ff.; Matthaei S. 31 ff.

[4]) Tr. 25. Cassel, Von der Collegiat-Kirche des heil. Anscharius, S. 29. U II 322 u. Anm.

[5]) 1. Aug. 1322. Tr. 25. U II 225. — Die hier in der Anm. gegebene Vermutung, daß der Altar in der Anscharikirche gewesen sei, kann nach U II 322 als sicher hingestellt werden.

[6]) 8. Mai 1331. Tr. 25. RA 219b. Kohlmann VI, S. 584. U II 323.

Jahre 1333[1]) erhalten. Er wurde, wie der der zehntausend Märtyrer und der des Paulus und des Dionysius, von einer verwitweten Frau und darum auch wohl, ohne daß es eigens ausgedrückt wird, zum Andenken des verstorbenen Mannes errichtet. Aus dem Anfang des Jahres 1332 stammen der schon erwähnte jüngere Johannis-[2]) und der Petrusaltar[3]), von denen der erstgenannte, wie der aus dem vorigen Jahrhundert, dem Täufer, nicht also dem Evangelisten, geweiht war. Hingegen ist die älteste Urkunde des Andreasaltars, eine vom Altarpriester nachgesuchte Bestätigung der Gründung, fast um zwei Jahre jünger[4]). Vom Katharinenaltar und vom Dreikönigsaltar wissen wir ebenfalls nicht das Gründungsjahr. Der eine wird zuerst 1337[5]), der andere mit Namen erst 1341[6]) erwähnt; doch könnte besonders der Dreikönigsaltar um einiges älter sein, da er schon zur Zeit seines ersten Nennens von zwei Priestern bedient wurde, die gleichzeitig als Lektoren Vikare des Chores waren[7]). Ein diesen Vikaren gemachtes Geschenk an dem Eigentum gewisser Ländereien zu Süderbrok im Stedingerland führt bis auf das Jahr 1334 zurück.

Ein genaues Datum bekommen wir wiederum beim Bartholomäusaltar; am 26. März des ebengenannten Jahres stimmte Erzbischof Burchard seiner Gründung zu[8]). Wieder einmal war die Stifterin, wie schon mehrfach, eine Witwe, die hier indes nicht nur für das Seelenheil ihres verstorbenen Mannes, sondern auch ihres Vaters und ihres Bruders ein gutes Werk tun wollte. Dem Gedächtnis ihrer Eltern errichteten acht Kinder des Bremer Bürgers Hinrich Gröning den Altar der elftausend Jungfrauen[9]); gegen Ende des Jahr-

[1]) Mit Verheißung eines vierzigtägigen Ablasses. 1. Okt. 1333. Mittels rotseidener Siegelschnur an der Gründungsurkunde befestigt. Tr. 25. RA 220. U II 323, Anm.

[2]) 2. u. 5. Febr. 1332. Tr. 25. U II 328 u. 329. — Der Name des Altars ist nur aus der späteren Aufschrift auf der Rückseite der jüngeren Urkunde festzustellen. — Über den älteren Johannisaltar vgl. S. 8.

[3]) 10. April 1332. Tr. 25. RA 225a. Cassel a. a. O. S. 3. U II 336. Vgl. dazu U III 321, Anm. 10. — Die Memorie des Stifters, des noch mehrfach zu nennenden Diedrich Rickmers, war teilweise am Petrusaltar zu feiern. RA 92b.

[4]) 2. Nov. 1333. Tr. 31, RA 225b. U II 355.

[5]) 12. März 1337. Tr. 31. U II 412.

[6]) 11. Nov. 1341. Tr. 37. U II 486.

[7]) U II 367 im Vergleich zu U IV 128.

[8]) Tr. 31. RA 226. U II 365.

[9]) Nach dem Winkelbuch (Z. 13. p. 0.) *Elffen dusent Megeden u.* S. *Jodoci.* Aus früherer Zeit wissen wir über diese Sonderbewidmung allerdings nichts.

zehnts, am 16. September 1339, erlangte er die erzbischöfliche Bestätigung[1]).

Auch dieser Altar ist wieder ein Beispiel für einen lange währenden Familienpatronat; erst beim Tode des letzten der Geschwister ging das Kollationsrecht, mit dem, wie wir sahen, immer das *jus praesentandi* gemeint war, an den Thesaurar des Kapitels. Beim Bartholomäusaltar reichte dieses Recht sogar über den Rahmen der engeren Familie hinaus, indem hier, nach deren Absterben, drei andere Bürger, vielleicht auch Verwandte, als Inhaber des Patronats genannt werden, ehe es an den Dekan kommen konnte. Beim Petrusaltar wurde das endgültige Kollationsrecht dem Scholasticus zugewiesen, nachdem die Reihe der Testamentsvollstrecker dafür erschöpft war; Familienmitglieder, die dafür in Frage gekommen wären, scheinen nicht vorhanden gewesen zu sein. Auch beim später zu nennenden Matthäusaltar erhielt der Scholasticus schließlich das Patronatsrecht. Diese beiden Fälle waren die einzigen, in denen es ihm zufiel. Daß der Thesaurar häufiger dafür genommen wurde[2]), scheint nicht nur mit seinem höheren Range zusammenzuhängen, sondern auch mit seinen Dienstverpflichtungen[3]), die ihn in engere Beziehungen zu den Vikaren brachten als alle übrigen Chorherren, ausgenommen den Dekan, der auch rechtlich ihnen allen übergeordnet war. Doch hatte dieser bei weitem nicht allein das Verfügungsrecht über die Besetzung aller Altarpfründen; der überragende Einfluß eines einzelnen sollte jedenfalls verhindert werden.

So wußten sich also vor allem die Dignitäten im Kapitel maßgebenden Einfluß auf die Kollation der Pfründen zu verschaffen. Wie weit diese Rechte wiederum abgeleitet und abhängig waren, ist nicht ohne weiteres festzustellen. Einmal gab sogar der Erzbischof seine Zustimmung zu einer durch den Dekan geschehenen Ernennung eines Vikars am Andreasaltar[4]); hier hatte der Dekan das Patronatsrecht vermutlich sehr schnell erworben, im ersten Jahrzehnt, seitdem wir von dem Altar hörten.

Aus alledem geht eine rasche Zunahme des geistlichen Einflusses auf diese von Bürgern geschaffenen Altarpfründen hervor. Das liegt in der Richtung des Strebens nach völliger Unabhängigkeit und Selb-

[1]) Tr. 31. RA 220b. U II 453.

[2]) Altar der elftausend Jungfrauen, Andreasaltar, Peter und Paulsaltar, Allerseelenaltar.

[3]) Br. Jb. 33, S. 97.

[4]) 2. Sept. 1343. Tr. 37. RA 225b. U II 508.

ständigkeit geistlichen Gutes, die in diesem Falle indes nicht für die unmittelbaren Nutznießer, die Vikare, galten, sondern, hierarchischer Ordnung entsprechend, für ihre geistlichen Patrone, die ja auch sonst versuchten, alle weltlich-städtische Mitbestimmung auszuschließen[1]). Wenn sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch kein großer Widerstand des Bürgertums dagegen zu regen scheint, so lag das daran, daß die Entwicklung noch in den Anfängen steckte und es in vielen Fällen auch noch gute Weile hatte, bis nach dem Tode aller im Patronat Vorberechtigten die Kapitelgeistlichkeit Hand auf all diese Pfründen legen konnte[2]). Immerhin ist der aus dem Jahre 1342 berichtete Versuch des Dekans, den hier zum erstenmal genannten, aber schon vorher gegründeten Cäcilienaltar[3]) schon damals zu seinem Patronat zu machen, bezeichnend genug. Es bedurfte eines erzbischöflichen Schiedsspruches, das Patronatsrecht noch für zwei Generationen bei der Familie Duckel zu lassen[4]), die auch wohl den Altar gestiftet haben mochte. Noch war das Bürgertum nicht so weit, die in solchem Streben liegende Gefahr in ihrem ganzen Umfange zu erkennen. Sein Eifer für die Altargründungen ließ auch gegen Mitte des Jahrhunderts noch nicht nach.

Doch gilt es zunächst noch den Umfang des Besitzes der in den dreißiger Jahren gegründeten oder erstmalig erwähnten Altäre festzustellen, soweit das nach den vorhandenen Urkunden möglich ist.

Der Altar der zehntausend Märtyrer besaß von Anfang an ein halbes Land in Woltmershausen[5]) und ¾-Land und eine Wurt in Gröpelingen[6]), die sogenannte Gruwelenwurt[7]), hat diesen Besitz später aber kaum vermehren können. Die ältesten

---

[1]) Br. Jb. 34, S. 44 f., 50 f.

[2]) Eine Entwicklung zur Kaplanei im Sinne Heepes, bei der die vollkommene Verwaltung und Ausnutzung des Vermögens eines Vikariats in der Hand des dem Kaplan vorgesetzten Pfarrers lag, wäre indes der allgemeinen Richtung der Entwicklung zuwider gewesen.

[3]) Nach einer späteren Liste der Altäre *beate Cecilie et sancte crucis.* — Ein Vikar des Altars, *Hermannus dictus Scragheman* war schon gestorben; Martin Osberni, *clericus Bremensis,* wurde sein Nachfolger.

[4]) 2. Sept. 1342. Tr. 37. RA 232b. U II 494.

[5]) Spätere Einkünfte des Vikars aus dieser Besitzung: 7 Bremer Mark, Wittendag und Hofdienst.

[6]) Von den Testamentsvollstreckern der Stifterin, der Witwe Swaneke Kale, am 18. April 1332 von den Rittern Hinrich von Horn und Arnold Cule für 55¼ Mark gekauft. Tr. 25. U II 221.

[7]) Genannt nach dem Bebauer Gruwel. — Spätere Einkünfte von hier: Je 7 Scheffel Roggen und Hafer, 6 Scheffel Gerste, Hofdienst und Wittendag — durch Geld abgelöst: 6 Taler 8 Grote.

Besitzungen des Margaretenaltars lagen *apud villam, que dicitur Nielant in terra vulgariter dicta Ledense*[1]), ein Land, ein Viertelland und ein Kamp, der Sveringheskamp. Der Johannisaltar wurde mit einer Hufe Landes in Hemelinghe ausgestattet[2]). Sie war vorher Besitz der bremischen Kirche; ihr mußten daher die beiden Ritter Diedrich und Gerhard von Clawenbeke, als sie dieses Land, das sie nur zu Lehen hatten, an die Stifter des Altars verkauften[3]), das Eigentum an einem halben Viertel Land in der Vahr abtreten. Bei der Gelegenheit konnte sich der Erzbischof als Wohltäter des Kapitels erweisen, indem er Lehnsrecht und Eigentum an jenem Hemelinger Lande dem Altar schenkte. Der Petrusaltar erhielt bei seiner Stiftung den Rodencamp in Utbremen[4]) und einen kleineren dort gelegenen Kamp[5]), dem Utbremer Dekanatslande benachbart[6]), ferner ein halbes Land in Lankenau[7]) und drei Wurten vor der Stadt, zwei bei der Bornstrate[8]) und eine vor dem Steffenstor[9]); doch mußte der Priester des Altars von diesen letzten — städtischen — Einkünften den Vikargemeinschaften von Wilhadi und Anschari Wein und Brot „ministrieren", wenn immer sie *ad missarum officium* notwendig erschienen[10]). Gleich vor der Stadt, vor dem Her-

[1]) Eine Aufzeichnung von 1561 auf der Rückseite der Urkunde nennt *eyn stucke yn dem wetenkamp unde ys dat veerde stuck vom graven na dem kolande yegen der wyndemolen ..., item noch eyn stucke achter dem (!) kolhoven, item noch dre stucke na dem helmer damme, item noch en farndeel landes; item noch en Sweringes kamp by dem olden wege.*

[2]) 2. Febr. 1332. Tr. 25. U II 328.

[3]) 5. Febr. 1332. U II 329. Or. der hier angegebenen Urkunde Staatsarch. Hannover, Abt. Erzst. Bremen (Zit. Hann.).

[4]) *Bredenkamp außer Steffensthor beim Rosenkrans; Rosen- oder Bredenkamp, gelegen am Steffentorsschlagbaum.* Z. 13. m. — Später als Kohlland ausgetan, 81 Viertelsaat, das Viertel zu einem Reichstaler.

[5]) Spätere jährliche Einkünfte von hier 7 Mark. Z. 13. m.

[6]) Winkelbuch. — Br. Jb. 33, S. 96; 34, S. 30.

[7]) Es scheint sich um ein 1311 vom Stifter des Altars, Diedrich Rickmers, gekauftes Land zu handeln. 24. Dez. 1311. Tr. 19. U II 114. — Gewährleistung: 3. Apr. 1312. Tr. 19. U II 116. — Verzichtleistung: 21. Juli 1347. Tr. 37. U II 564. — Z. 13. m.: Zwei Stück mit Beiland, eins *uth der Schlage, eins up dem meenlad (meenland),* von denen später an Einkünften 6 Mark, Hofdienste und der Wittendag gezogen werden.

[8]) Z. 13. m.: Ein Stück, das dritte Stück von der Wasserlöse, mit einem Jahresertrage von 1½ Reichstalern, dazu ein kleiner Hof *außer dem Anscharitor* (9 Grote).

[9]) Einkünfte später 1 Mark. Eine Liste aus der Schwedenzeit nennt hier einen Kohlhof *bei der Conterschaft* (Contrescarpe).

[10]) Über ähnliche Bestimmungen in Lüneburg vgl. Matthaei S. 66.

dentore, lag der älteste Besitz des Andreasaltars[1]), vier Wurten, also nicht sonderlich viel. Ein halbes Jahrhundert später wurde allerdings behauptet, daß der Stifter die Vikarie auch mit zwei Vierteln in Hardenstrom[2]) und mit einer Wurt am Anscharikirchhof ausgesteuert habe[3]).

Über die älteste Ausstattung des Dreikönigsaltars ist uns leider nichts bekannt. Für die beiden an ihm messelesenden Lektoren wurde dem Kapitel das Eigentum an dem schon erwähnten Viertelland zu Süderbrok[4]) vom Kloster Osterholz geschenkt[5]). Im Jahre 1341 konnten diese beiden Priester für 7 Mark eine Rente von einer halben Mark kaufen, also für den hohen Zinsfuß von $7^1/_7\%$[6]), sichergestellt in einem Hause an der Quernestrate[7]). Daß der Altar frühzeitig auch Land vor dem Herdentor gehabt haben muß, beweist ein vom Wilhadikapitel beurkundeter Schiedsspruch, nach dem seine beiden Benefiziaten ein Drittel aller Einkünfte aus diesem Lande den Chorherren von Wilhadi und einem ihrer Obedientiare geben mußten[8]). Auch der Bartholomäusaltar besaß eine Wurt vor der Stadt[9]).

[1]) Nach den späten Listen zwei Stück Land zwischen dem Lüskenbrink und dem Herdentor, ein weiteres im Lüskenbrink und eins an der Muelenstrate. Z. 13. k. Kohlmann VI, S. 770. — Der Lüskenbrink, eine alte Gerichtsstätte, lag dort, wo heute Kohlhökerstraße und Contrescarpe zusammenstoßen (Buchenau S. 220). Die Mühlenstraße hat etwa der heutigen Straße „An der Weide" entsprochen (Dünzelmann, Die topographische Entwicklung der Stadt Bremen, Br. Jb. 14, S. 45).

[2]) Ein Teil von Strom. Buchenau S. 451.

[3]) 4. Febr. 1378. LF 273. U III 525. Kopie auch Z. 13. a. 4.

[4]) S. 19.

[5]) 3. Apr. 1334. Tr. 31. U II 367. Cassel a. a. O. S. 43. — Daß diese Urkunde in der Tat auf den Dreikönigsaltar zu beziehen ist, kann aus der Stelle ihrer Aufzeichnung in der Regula entnommen werden, wo sie zwischen den auf den Dreikönigsaltar bezüglichen Urkunden steht. — Vgl. Kohlmann VI, S. 781. — Z. 13. m.: Späterer Ertrag: 10 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Roggen.

[6]) 11. Nov. 1341. Tr. 37. U II 486. Diese selbe Rente war von Vorbesitzern des Hauses vorher schon einmal zu fast gleichen Bedingungen anderweitig verkauft worden. 4. Mai 1306. Tr. 19. U II 59.

[7]) Querenstraße: *In vico transversali, qui ducit de platea, que vocatur Soghestrate, in plateam sancte Katherine.* U II 59. Die Bedeutung des Namens ist „Handmühlenstraße".

[8]) 10. März 1360. Tr. 15. U III 150. Kohlmann VI, S. 781: Zwei Stücke, die bei der Umgestaltung der Befestigungsanlagen im 17. Jahrhundert in den Stadtgraben gezogen wurden. Außerdem werden zwei Stücke vor dem Anscharitor bei der Wasserlöse genannt.

[9]) Kohlmann VI, S. 776: Fünf Stücke Kohlland beim alten Barkhof, in der Folgezeit zu zwei Gärten von je 3 Mark jährlichem Ertragswert umgestaltet (Z. 13. m.: 1 Riddergulden).

Sein Hauptbesitz lag aber weiter entfernt: ein halbes Land in Walle[1], in kleinen Stücken über die ganze Feldmark zerstreut[2], und der vierte Teil eines Landes in Ratbringhusen (Rablinghausen)[3]. Noch weiter draußen lagen die Güter des Altars der elftausend Jungfrauen: ein ganzes zehntfreies Land in Grambke als eigener Besitz und Zehnteinkünfte aus drei ebendaselbst gelegenen Land; die Grundstücke und Gerechtsame wurden schon einige Zeit vorher vom Ritter Diedrich von Aumund für 100 Mark gekauft[4]. Außerhalb des Einflußgebiets der Stadt lag der älteste uns bekannte Besitz des Katharinenaltars: zwei Hufen in Dotelingen (Dötlin-

---

[1]) Ertrag später zu 4 Bremer Mark und 8 Groten angegeben; Verpflichtung der Meier zu Hofdiensten.

[2]) In der Akte über einen Prozeß, in dem das Johanniskloster als Erbe des St. Jürgengasthauses dem Bartholomäusaltar das Land streitig machte (1606—1613. Z. 13. a. 2.), wurde die Lage der Grundstücke nach Fluren bezeichnet (in Klammern Ergänzungen, die eine frühere, in den Prozeßakten in Abschrift gegebene Aufzählung von 1537 dazu setzt): 1 *Hove* mit Zubehör (1 Stück *up der Hove in dem derden kampe)*, 1 *lokstede (up dem berge nha der Balgen)*, 1 *Vogelweide*, 1 *lutken Koelacker*, 1 *were (brede) up dem Kampe by dem Hovewege*, 1 Stück *up der Sewendigh* (1 Stück *up der overen Sevendige*, 1 *stuck up der neddern Sewendige* — nach Gröpelingen), 2 Stücke *up der Linte (de hage schutt darup nha Walle)*, 1 Stück *up den Depe (up den schmalen Depen)*, 1 *Gronefleth*, 1½ Stück *Dickacker, utgegraven* — seit 1615 zum Ausziegeln verpachtet —, 1 *Schwadekamp* (1 *stuck up dem Schwadekampe)*, 1 *halff* (Stück) *twischenlacke* (2 Stück — jetzt in 1 Stück gepflügt — im Süden beim Kirchenstück von Walle), 1 *were aver dem kampwege*, 1 *wurde, de Osterwisch* (1 Stück bei der *Osterwisch an der lutken Hemme)*, 1 *lutke Vadder-(Voder-)wisch* (1 *dorchgange stuck baven und benedden, geit up Gropelingen in de Kornwisch)*, 1 *Kornwisch*, 1 Stück *up dem Onlande (Oydinges edder Oylland, geheten ein gere)*, 1 Stück *uppe dem groten Hem in der Perweide*, 1 *were up der lutken Hem* (1 Stück *in der lutken Hemme*, 1 Stück *van dem Molckenflethe)*. Jene Aufzählung von 1537 nennt dazu noch: 1 *wurt binnen Walle*, 1 Stück *up halven brede by dem dycke, im osten by dem See, dat ander Ende up dem Dyckkamp*, 1 Stück *up dem Brackacker*, 1 Stück *up dem overen Slike*, 1 Stück *up der nedderen Schlike, geit up dat Gropelinger velt*, 1 *gere in der nedderen Hemme*, 1 Stück *in der nedderen Wisch*, 1 Stück *by dem Dorpe tho Walle in den Hagen*, 1 Stück *aver dem anderen kampe twischen Wetteringe*, 2 Stück *nedden up den kampen*, 1 Stück auf demselben Kampe näher nach Walle, 1 Stück *up dem Bloklande*, 1 *ende up dem Blocklande by dem Barge.*

[3]) Z. 13. k. werden auch 2 Stück Land in Oberneuland genannt, zu Hofdienst und jährlich 2 Scheffeln Roggen verpflichtet. Kohlmann VI, S. 776. — Nach einer Aufzählung von 1617 lagen in Oberneuland 2 Stücke *gegen das Closterland hin;* sie gingen vom *Overlander Wege wente in de Wumme.*

[4]) 13. Jan. 1334. Tr. 31. U II 359. — Die Käuferin Germod Gröning scheint, diesem Landkaufe nach zu urteilen, damals schon die Absicht der Stiftung des später von ihren Kindern gegründeten Altars gehabt zu haben.

gen bei Wildeshausen), die einst dem Rektor der Kirche in Hammelwarden gehört hatten[1]).

Im allgemeinen war das Gut der Altäre aber nicht so weit entfernt; seine Verwaltung wäre für den einzelnen Pfründeninhaber sonst zu schwierig gewesen. Im Dötlinger Falle mochte sie insofern etwas erleichtert sein, als auch das Kapitel über Delmenhorst hinaus wichtige Teile seines Besitzes und ebenso Beziehungen nach Wildeshausen hatte[2]). Doch klagte Sweder Kruse, Vikar des Katharinenaltars 1411, daß der Dötlinger Besitz des Altars schon seit langem verloren worden sei und daß er ihn nicht wiedererhalten könne[3]). Das muß zu irgendeiner Zeit aber dann doch gelungen sein; denn noch nach sehr späten Belegen hatte das Kapitel Landbesitz in Dötlingen[4]), den es erst in nachreformatorischer Zeit erhalten haben kann, als mit fünf anderen Vikarien auch die von St. Katharinen zur Aufbesserung seiner Einkünfte „inkorporiert" wurde. Daß aber der Katharinenaltar mit seinem weit entfernten Besitze in bezug auf die gewöhnliche räumliche Erstreckung des Altargutes eine Ausnahme bildete, wird auch eine Betrachtung des Pfründenvermögens in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erweisen.

Einem Überblick über die Neugründungen und Besitzvermehrungen in diesem Zeitraum sei ein Hinweis auf die Weihe zweier älterer Altäre vorangestellt. Am 19. September 1346 weihte der Erzbischof Volkard von Mamistra den Thomasaltar[5]), genau acht Tage später den Altar der elftausend Jungfrauen[6]), beides in Vertretung des Erzbischofs Otto; dabei wurden die Weihetage der Altäre endgültig festgelegt[7]). Die Beispiele zeigen, daß mit der Bestätigung der Altäre nicht immer gleich die Weihe verbunden war: der Altar der elftausend Jungfrauen war schon vor sieben Jahren[8]), der Thomasaltar gar vor mehr als einem halben Jahrhundert gegründet worden[9]). Weitere Weiheurkunden sind uns nicht erhalten; die Vermutung scheint nicht abwegig zu sein, daß

---

[1]) 12. März 1337. Tr. 31. U II 412. Die Grafen von Oldenburg bekunden, keine Vogteirechte an den beiden Hufen zu haben.

[2]) Br. Jb. 34, S. 44, Anm. 2.

[3]) 27. Jan. 1411. Tr. 24. U V 2. Kohlmann VI, S. 785.

[4]) Prokurationsregister, Z. 13. p. 6., oftmals.

[5]) Tr. 37. RA 215a. U II 551.

[6]) RA 221a. U II 551, Anm.

[7]) Vgl. die Liste der Weihetage RA 24. U III 321.

[8]) S. 19 f.

[9]) S. 10.

eine Weihe von hoher Stelle, zum mindesten die durch den Erzbischof, nicht unbedingt erforderlich war. Denn sonst würden bei der Wichtigkeit, die ein mittelalterliches geistliches Kapitel urkundlichen Aufzeichnungen beimaß, mehr darüber bekannt sein, insbesondere bei Anschari, wo wir um diese Zeit schon in die Wirksamkeit Bernhards von Hiddingwarden, seines ersten sorgfältigen Archivars[1]), hineinkommen. In älterer Zeit scheint nicht einmal die erzbischöfliche Bestätigung unbedingt nötig gewesen zu sein[2]).

Doch nicht nur die Weihe der Altäre, sondern auch die Vollziehung ihrer Stiftung kann in erzbischöflichem Auftrag vor sich gehen. Im ebengenannten Jahre 1346 geschah das, und zwar durch das Anscharikapitel selbst, beim Altar *beati Matthei apostoli,* einer Gründung, die der Bremer Bürger Johann von Borken im Angedenken seines Bruders Nikolaus vornehmen wollte[3]), und dreiviertel Jahr später mit dem Peter- und Paulsaltar[4]), der vorher schon durch das Domkapitel als den Verweser des Erzstifts bestätigt worden war. Hier ging der Vollzug auf Antrag der Testamentsvollstrecker eines anderen Bürgers, des Roland Sculov, vor sich. Bei beiden Altären sind wir in der Lage, ihre Gründungsgeschichte und damit auch die Art, wie ihr liegendes Gut zustande kam, etwas näher zu verfolgen.

Die Söhne des Nikolaus von Borken, Hinrich und Johann, kauften

---

[1]) Br. Jb. 33, S. 39.

[2]) Für die älteren Altäre gibt es keine erzbischöflichen Bestätigungsurkunden. Später war die Bestätigung durch den Erzbischof die Regel. Wohl gibt es Beispiele, wo sie nicht vorliegt, z. B. beim Margaretenaltar; doch könnte die Urkunde darüber in diesem Falle verlorengegangen sein. Andererseits stellte Erzbischof Otto I. besondere Vollmachten aus, wo er die Bestätigung nicht selbst vollzog (Matthäusaltar, Peter- und -Paulsaltar). Da die Bestätigung des letztgenannten Altars während der Vakanz nach seinem Tode durch das Domkapitel geschah, scheint es damals wesentlich gewesen zu sein, daß sie von der jeweils höchsten Stelle im Erzstift vorgenommen wurde. Jedenfalls gehörte aber auch die Einwilligung des Kapitels dazu; Erzbischof und Anscharikapitel urkunden bei Altargründungen und Bestätigungen oft zusammen. Wie sich das Fehlen einer Reihe von Bestätigungsurkunden erklärt, ist aus dem vorhandenen Bestande nicht zweifelsfrei aufzuklären. Matthaei sucht S. 21 ff. bei ähnlichen Feststellungen in Lüneburg eine Erklärung darin, daß man sich mit einer Genehmigung des dort residierenden Archidiakons hätte begnügen können. In Bremen kam dies aber nicht in Frage; es müssen darum auch wohl andere Gründe als der von Matthaei angeführte vorgelegen haben.

[3]) 14. Juli 1346. RA 227a. U II 548.

[4]) 31. März 1347. Tr. 37. U II 560. — Nach einer Urkunde vom 1. Sept. 1359 (Tr. 15. U III 145) war der Altar auch dem heiligen Magnus geweiht.

für 60 Mark ein Land in Woltmershausen[1]) und ein Viertelland in Rabberinghusen (Rablinghausen)[2]), dazu noch einen Anteil von 18 Mark[3]), den ein anderer an diesen Ländereien hatte[4]), und vereinigten sich dann mit ihren beiden Oheimen Roland und Johann in der Ausstattung der von ihnen beabsichtigten Altargründung[5]), die im übrigen schon längere Zeit in Aussicht genommen und für die, wie für die des Peter- und Paulsaltars, darum auch vorher schon die Zustimmung des Erzbischofs erbeten worden war[6]). Mit besonderem Nachdruck wurde bestimmt, daß die Güter für ewige Zeiten beim Altar bleiben sollten. Der Stifterpatronat wurde sehr weit ausgedehnt, auf elf Personen insgesamt, während beim Peter- und Paulsaltar sogar zwei Töchter eines der beiden Testamentsvollstrecker in dieses Recht eingeschlossen wurden. Diese beiden Frauen erscheinen samt ihrer Mutter auch in der langen Reihe der weltlichen Patrone des Matthäusaltars, ein Zeichen, wie sehr solche Familienbeziehungen bei gleichzeitiger Gründung mehrerer Altäre eine Rolle spielten. Auch das ist hier klar zu belegen, daß ein solch lang ausgedehnter Patronat auch dem Besten der eigenen Familie dienen sollte: Eileke Oldewagen, die ältere der in der Stiftungsurkunde genannten Töchter des einen Testamentsvollstreckers, schlug während ihres Patronats ihren Verwandten Roland zum Priester des Altars vor[7]), und der Thesaurar, dem nach dem Erlöschen des Laienpatronats zum *jus instituendi* das volle Belehnungsrecht zufallen sollte, damals der uns wohlbekannte Bernhard von Hiddingwarden, setzte ihn nach den üblichen Feierlichkeiten, wohl der

---

[1]) Spätere Einkünfte (1585): 13 Br. Mark, Wittendag, Hofdienste.

[2]) 25. März 1347. Tr. 37. U II 559. — Von denselben Verkäufern hatten die Brüder von Borken am 5. Mai 1334 2 Viertel Land im benachbarten Ware für 138 Mark gekauft. Das Land kam später in den Besitz des 1367 gegründeten Allerseelenaltars. Tr. 31. Transsumpt. U II 368, Anm.

[3]) Nicht genannt sind hier von dem späteren Gesamtbesitz nur ein Land in Kirchhuchting, von dem jährlich je 4 Scheffel Roggen und Gerste und 8 Scheffel Hafer einkamen, und ein dem Wilhadikapitel geliehenes Kapital von 30 (Z. 13. m.: 150) Goldgulden. Kohlmann VI, S. 791. Jährliche Abgabe von 16 Groten an das Haus Langwedel.

[4]) 6. April 1347. Tr. 37. U II 559, Anm. — Das Woltmershauser Land war nur zur Hälfte zehntfrei; außerdem mußte der Benutzer des Landes dem Dompropst 10 Bremer solidos (1555: 12 Grote. Z. 13. m.) und dem Vogt von Langwedel ½ Mark und 14 schwere Denare geben.

[5]) 7. Juli 1347. Tr. 37. RA 227. U II 563.

[6]) S. 26, Anm. 3.

[7]) 20. Sept. 1367. Tr. 16. U III 308.

Leistung des vorgeschriebenen Eides[1]), *per birreti nostri*[2]) *tradicionem* ein, wobei er Anweisungen gab, ihm auch die Schlüssel, den Kelch, das Meßbuch und andere Kleinodien des Altars zu übergeben. Das Aufsetzen des Baretts war dabei der symbolische Ausdruck für die Einweisung in das geistliche Amt, während die Übergabe der Kleinodien die Belehnung mit dem weltlichen Besitz des Altars bedeutete. Diese erfolgte also auch durch den kirchlichen Oberen, nicht etwa durch den weltlichen Patron[3]). Daß ein Familienpatronat wie der eben geschilderte trotz großer Zahl der im einzelnen vorgesehenen Patrone rasch sein Ende finden konnte, dafür bietet dieser selbe Altar den Beweis: Als nach 32 Jahren die erste Neubelehnung stattfand, wiederum in der alten vorgeschriebenen Weise[4]), da war von den weltlichen Patronen keiner mehr am Leben[5]). Der Altar war ganz unter den Einfluß der Kirche geraten und damit letzten Endes auch sein liegendes Gut. Es befand sich in W a l l e , ein ganzes Land, das sich, nach der Fülle der angegebenen Flurnamen zu schließen, in kleinen Stücken über die ganze Feldmark ausdehnte[6]). Auch hier kauften die Gründer, in diesem Falle die Testamentsvollstrecker des Roland Sculov, vorher das Land, im ganzen zu einem Preise von 110 Mark[7]).

---

[1]) RA 7.

[2]) D. i. des Anscharikapitels.

[3]) Die hier angegebenen Beispiele der Formen der Übergabe sind älter als die von Matthaei S. 25 für Lüneburg mitgeteilten. Über die Formen der Institution ebd. S. 25.

[4]) *per byreti traditionem;* der neue Vikar wurde eingeführt *in corporalem possessionem . . . . per clavium, clenodiorum ac cornuum altaris . . . . presentationem.*

[5]) 30. Dez. 1399. Tr. 18. U IV 241.

[6]) 2 Stücke *upper hove,* 2 *tuischen wetheringhe,* 2 *upper haghen,* 3 in der *Osterwisch,* 1 davon *Osterroke* genannt, 2 in der *Voderwisch,* 4 in der *lutteken Hemme,* 4 in der *Cornwisch,* 2 *uppen scleken,* 4 in der *groten Hemme,* 1 im *Odinglant,* 4 in der *Ricmedewerve,* 12 *uppen campe,* 2 im *Swadencampe,* 9 in der *Hilderswide,* 7 in der *Locstede* (1 davon *santacker,* 3 *liacker,* 1½ *kolicacker,* ½ *dicacker* und 1 *dorganch* genannt), darunter 5 ganze und 2 halbe Stücke im *Sudervelt,* weiter einige Stücke an einem *Tuischenlaken* genannten Orte (2 halbe und 1 ganzes Stück als *ghere,* 1 im *bracacker* und 1, das sich am *Gronevlet* erstreckt), endlich 4 Stücke in der *Sewendinghe,* 3 *upper Linte,* 1 im *korten Bloclant,* dazu 2 Wurten im Dorfe *Walle.* — Spätere Einkünfte aus zwei halben Land je 6 Mark und Hofdienste. Kohlmann VI, S. 788. — 4. April 1348. Tr. 37. RA 230. U II 574.

[7]) Gekauft am 24. Febr. 1347 vom Bremer Bürger Hermann Boch. U II 574, Anm. 3. — Am 1. Sept. 1359 urkunden die Knappen Johannes Buch und sein Sohn Bernhard, Verwandte des Vorbesitzers Hermann Boch, keinerlei Recht an dem Lande des Altars zu haben. Tr. 15. U III 145.

Stillstand der Gründungen um die Jahrhundertmitte.

Zwanzig Jahre waren seit der Stiftung dieses Peter und Paulsaltars vergangen, als wir zum erstenmal wieder von einer ähnlichen Gründung hören. Daß der fromme Eifer des Bürgertums schon erkaltet gewesen wäre, ist für die damalige Zeit noch nicht anzunehmen. Aber diese Jahre waren für die Bremer angefüllt mit mancherlei Not. Der Streit zwischen dem Erzbischof Gottfried und dem Domdechanten Moritz, der Schwarze Tod, der ein Drittel der Bevölkerung dahinraffte, der wechselvolle Hoyaische Krieg, die Auseinandersetzungen mit der Hanse, dann die Rebellion in den eigenen Mauern und der Versuch des Erzbischofs Albert, die Freiheiten der Stadt zu vernichten, all das nahm auch wirtschaftlich die Kräfte des Bürgertums so sehr in Anspruch, daß keine Mittel zur Neugründung von Altären zur Verfügung gestanden zu haben scheinen. Wir hören auch von einer Vermehrung des Gutes schon bestehender Altäre nur wenig.

Es war noch in der guten Zeit am Ende der dreißiger Jahre, als dem Thomasaltar eine jährliche Rente von zwei Mark aus einem halben Lande in Walle geschenkt wurde[1]). Aus jener Notzeit selbst ist nur eine Vermehrung des Gutes der Vikarie der elftausend Jungfrauen bekannt[2]). Hinrich Gröning, einer der Söhne des Stifters, der allein mit seiner Schwester Mechthild aus der langen Reihe der Laienpatrone übriggeblieben war, vermittelte eine Vermehrung des liegenden Gutes aus der Hinterlassenschaft seines früheren Dieners, der nahe Beziehungen zur Gröningschen Familie gehabt zu haben scheint[3]), und erreichte dadurch eine Ausdehnung des Patronatsrechtes auf seine beiden eigenen Söhne, *investitura seu institutione apud thesaurarium ecclesie sancti Anscharii predicte permanente.* Das neue Gut des Altars lag teils in Vore, der Vahr also, ein Viertelland mit dazugehörigem Zehnten, teils in Walle, ein halbes Land mit allen Gerechtigkeiten, mit einem halben Kamp daselbst super linte gelegen, einem anderen, dem Meygencamp, super locstede, während 7 weitere Stücke einfach die ackere hießen. Hinzu kam noch ein damals erst hinzugekauftes Grundstück zwischen dem Berckhof (Barkhof) und der Bürgerweide[4]).

---

[1]) 6. Dez. 1339. RA 224. U II 459.

[2]) 2. Sept. 1363. Tr. 15. RA 221. U III 209.

[3]) *Bernardus de Depholte alias dictus Groning.*

[4]) Vorbesitzer: Hinrich Zelslagher. Von ihm erwarben die Vikare von Anschari das Land; doch veräußerten sie es an Hermann Stock, Benefiziaten des Altars der elftausend Jungfrauen. 1. Sept. u. 28. Okt. 1363. Tr. 15. U III

So war das Gut dieses Altars der elftausend Jungfrauen zu dieser Zeit eine immerhin beachtliche Pfründe geworden. Wäre sie es nicht gewesen, so wäre es immerhin auffällig, daß ein so wohlhabender Mann wie der Vikar Hermann Stock wenig später der Inhaber gerade dieser Vikarie wurde. Er scheint ihren Landbesitz noch weiter ausgedehnt zu haben. Zu verschiedenen Malen kaufte er Land in Arsten[1]), und wenn wir auch keine Nachricht darüber haben, daß er es seinem Altar weitergegeben hätte, so ist doch in späteren Besitzaufstellungen von Ländereien die Rede, die der Altar in Arsten hatte. Sie könnten also schon aus der Erbschaft Hermann Stocks hervorgegangen sein.

Wir haben es hier also mit einer Stiftung aus geistlichen Kreisen zu tun. Von Geschenken bürgerlicher Herkunft, von irgendwelchem neuen Altargut, das seinen Ursprung in der bürgerlichen Welt gehabt hätte, hören wir nichts, vollends nicht in den schlimmen Jahrzehnten um die Mitte des 14. Jahrhunderts, wenn man nicht etwa einen gelegentlichen Hausbau auf eigenem Grund und Boden dahin rechnen will.

Der Altar im St. Jürgengasthaus.

Nur noch einen einzigen Zuwachs gab es in dieser Zeit, und der war gewissermaßen von außen her angetragen: den Altar im späteren St. Jürgengasthaus[2]). Er ist allerdings nur insofern hierherzurechnen, als sein Vikar im Jahre 1363 in die Vikargemeinschaft von St. Anschari einbezogen wurde[3]). Doch werden die ursprünglich hier bestehende Vikarie und ihre Güter in späteren Listen als zur Anscharikirche gehörig bezeichnet. Die räumliche Entfernung war ja

---

208 u. Anm. — Weitere Käufe in Arsten scheinen persönlichen Besitz des Vikars Hermann Stock zu betreffen, da sie aus seinem Nachlaß wieder sichtbar werden.

[1]) 11. März 1385 (Tr. 20): 1 Stück, genannt ein *went*, 1 *uppen nortvelle*, 1 *ghere uppen Allekeren velle*, 1 *husdeel*, 1 Stück dann, genannt eine *myddelwende uppen norvelle*, 3 weitere Stücke *uppen norvelle*, 1 *uppen campgraven*, 1 im sogenannten *hollacker*, 3 *uppen seevelle*, 1 *uppen norvelle*, genannt *uppen unselle* (?), 2, genannt *enekenbrak*, endlich 1 *splete* neben dem *Alckenesche*, 1 Stück im *doracker*, 1 im *Etescampe*, dazu eine Wurt. Kaufpreis: 19¾ Mark. — 23. Apr. 1386, Tr. 18: 1 Stück im *Seevelle*, bei einem *doracker*.

[2]) Zur allgemeinen Geschichte des Gasthauses vgl. J. Fr. Iken, Das ehemalige St. Jürgengasthaus in Bremen. Br. Jb. 19, S. 145—171. — Über den Namen des dortigen Altars wird in der Fortsetzung der Arbeit im nächsten Jahrbuch weiteres mitgeteilt werden.

[3]) 1. Juni 1363. Tr. 15. RA 177. U III 202.

auch nicht groß. Die Vereinigungsurkunde nennt das Gasthaus als *prope cimiterium ecclesiae sancti Anscharii* gelegen. Wieweit ältere Beziehungen zwischen beiden bestanden, mag dahingestellt bleiben[1]). Jedenfalls wird in der Urkunde, mit der Erzbischof Giselbert im Jahre 1293 der Verlegung des Gasthauses in die Stadt zustimmte, für Meßfeiern auch die Einsetzung eines Priesters im Gasthaus gestattet, *ut ex hoc possit pauperibus commodum et ecclesie parochiali utilitas ampliari;* zweimal im Jahre sollte er die ihm dargereichten Opfer der Anscharikirche übergeben, weil die dortigen Priesterkanoniker als die eigentlichen Seelsorger ein Anrecht darauf hatten[2]). Auch kennen wir die Gründungsgeschichte des Altars nur aus der Abschrift, die die Regula des Kapitels aufbewahrt hat[3]), und sein Stifter, der Ratmann Diedrich Rickmers, ein ehemaliger verdienter Vorsteher des Gasthauses, war auch in den Kreisen von Anschari nicht unbekannt: so war aus seinem Testamente auch dem Kapitel ein Altar, der des heiligen Petrus, gestiftet worden[4]). Seine Memorie wurde mit einer Summe von 10 Mark, die auf den Horner Besitz des Kapitels eingetragen war, also sehr groß, gefeiert, teils auf dem Chore, mit der Seelenmesse aber vor dem ebengenannten Petrusaltar[5]). Endlich hatte auch der Priester des neuen Altars im Gasthause die hier gespendeten Opfer an das Anscharikapitel abzuliefern.

Gerade dieser Altar bildete ein wichtiges Glied in der Kette der gegenseitigen Beziehungen. Er stammte aus dem Jahre 1329[6]). An ihm wurden Messen für die Armen und Kranken des Gasthauses gelesen; die an ihm gehaltenen Gottesdienste sollten auch dem Seelenheil des Erblassers und seiner Eltern dienen. Entsprechend sollte auch der Besitz des Altars verwandt werden. Es trafen sich hier Kirchliches und Bürgerliches, gipfelnd in einer Liebestätigkeit, die, obwohl vollkommen in kirchlichem Gewande, doch den Absichten des Bürgertums

[1]) Die St. Jürgenkapelle, zu der einige Beziehungen persönlicher Art festzustellen sind (vgl. die Urkunde vom 10. Febr. 1267. Tr. 13. RA 143b. U I 326), gehörte nicht zum St. Jürgengasthaus (Buchenau, S. 318). Eine Gleichsetzung aus dem Namen heraus kann auch deswegen nicht in Frage kommen, weil das Gasthaus erst im späten Mittelalter nach St. Jürgen genannt wurde (Iken a. a. O. S. 152 f.).

[2]) 17. März 1293. Cassel, Bremensia, II, S. 69 f.; U I 485.

[3]) RA 176. Cassel, Ungedr. Urkunden, S. 530; U II 303.

[4]) S. 19 u. 22.

[5]) RA 92b, 58.

[6]) 12. März 1329. Vgl. Anm. 3.

entsprach. So sollte am Erinnerungstage des durch die Stiftung Geehrten jeder der Armen, die bei der Liebfrauenkirche zusammenkamen, aus ihr ein Weißbrot erhalten. Jedes Jahr mußte aus ihren Mitteln außerdem eine zweipfündige Wachskerze beschafft werden, die nur beim Abendmahl der Kranken des Spitals brennen sollte. Für die Ausführung dieser Bestimmungen hatte der jeweils Älteste aus der Verwandtschaft des Diedrich Rickmers zu sorgen; dafür mußte ihm jährlich 1 Bremer *ferto* überlassen bleiben. Das Präsentationsrecht für den Altar blieb indessen bei den Testamentsvollstreckern des Erblassers; später besaßen die Vorsteher des Gasthauses dieses Recht[1]), obwohl ursprünglich vorgesehen war, daß das Kollationsrecht nach dem Tode der Testamentsvollstrecker in seinem vollen Umfange, also nicht nur mit der Institution, beim Erzbischof sein sollte.

Durch den bürgerlichen Patronat jedoch blieb eine enge Verbindung der Stiftung mit bestellten Pflegern bürgerlicher Armenfürsorge im Mittelalter auch für späterhin bewahrt. Doch auch die Vikare selbst erscheinen hier als Armenpfleger und damit in einer neuen Seite ihrer Tätigkeit, die viel dazu beigetragen haben mag, ihnen bei der breiteren Menge für längere Zeit ihre Volkstümlichkeit zu erhalten. Die Beispiele aus Bremen sind nicht so zahlreich wie aus manchen anderen Orten[2]); daß wir sie im Kreise der Anscharikirche finden, zeigt wiederum, daß zum mindesten um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Verbindung zwischen Kapitel und Bürgertum noch nicht abgerissen war.

Daher gab der wohlhabende Bürger auch reichlich und ohne Bedenken, damit die milde Stiftung, die er seinem Altar verband, auch in der beabsichtigten Weise wirken konnte. Dem Priester, der hier sein Amt ausüben sollte, wurden zu treuen Händen übergeben ein freies Land in Walle und 2 Wurten im Dorfe daselbst, 4 *jugera terre dicta morghen in Horne* und dann noch einmal ausgedehntes Land in der Waller Feldmark, ein Viertelland und die Hälfte von 41 Stücken und einer Wurt, das zehn Jahre zuvor durch Diedrich Rickmers gekauft worden war[3]).

---

[1]) Kohlmann VI, S. 794.

[2]) Vgl. Matthaei, S. 47 ff.

[3]) Kauf von 21 Stücken Landes zwischen dem Dorfe Walle und der Weser, darunter von 4 außendeichs *uppen wilegen* gelegenen und 2 zehntpflichtigen, für 20 Br. Mark durch die Bremer Bürger Borchard und Diedrich Rickmers. 28. Jan. 1313. Tr. 40. Kopie Tr. 19. U II 126.

Etwa drei Jahrzehnte bestanden Altar und Armenstiftung in dieser guten Verteilung zwischen geistlichem und weltlichem Anspruch und Bedarf neben- und miteinander. Da trat im Jahre 1363 die erste Verlagerung dieses Gleichgewichts ein, das erste Anzeichen einer gesteigerten geistlichen Bindung und damit auch eines vermehrten geistlichen Einflusses: der Priester des Altars wurde in die Gemeinschaft der Vikare der Anscharikirche aufgenommen. Das war wirtschaftlich für ihn insofern eine Sicherung, als er dadurch an den Ausschüttungen teilhatte, die die Vikare und Benefiziaten der Kirche für mannigfachen Dienst auf dem Chore bekamen. Darum mußte er hinfort auch an diesen Diensten teilnehmen[1]). Seine Teilhaberschaft an den Auskehrungen war also nicht etwa nur ein Geschenk; im Gegenteil, sie war höchstens eine sichere Geldanlage. Denn sie mußte nicht nur durch tägliche Beteiligung am Chordienst, sondern auch durch die Zahlung einer nicht unbeträchtlichen Einstandssumme erworben werden. Arnold von Vechta, der einzige, der von den Testamentsvollstreckern des Erblassers noch am Leben war, mußte 18 Mark an die gemeinschaftliche Kasse der Vikare zahlen[2]) und Helmerich von Nienburg, der Benefiziat des Altars im Gasthause, obendrein noch einen jährlichen Zins von 3½ Verding als persönlichen Entgelt für die Mehrausgabe, die die Kasse der Gemeinschaft durch seine Teilnahme hatte[3]). Durch eine Reihe weiterer Punkte wurde der Anschluß noch enger gestaltet. Am Feste der Altarweihe und an den Jahrestagen der Stifterpatrone bekamen die vier Priesterkanoniker von Anschari die Spenden und Opfer am Altar, mußten dafür aber durch ihre Kaplane an diesen Tagen auch die Messe hier lesen lassen. Die Kaplane erhielten überdies zu Weihnachten und Ostern von den Vorstehern des Gasthauses *2 solidos Bremenses*[4]). Gegen bestimmte Verpflichtungen konnte der Vikar des Altars eine Kurie vom Kapitel zur Verfügung gestellt erhalten[5]).

So war in der Tat eine enge Verbindung geschlossen[6]), besonders als Erzbischof Albert eine Urkunde vom 9. September 1373, die dem

[1]) Der Vikar hatte dem Dekan die *obedienciam manualem* zu leisten und mußte in den *horis canonicis et divinis laudibus* mit den Kanonikern und Benefiziaten der Kirche auf dem Chore sein. RA 33b.

[2]) 1. Juli 1363. Tr. 15. RA 177. U III 202.

[3]) 4. Aug. 1363. Tr. 15. RA 177b. U III 205.

[4]) RA 33b.

[5]) Br. Jb. 33, S. 76.

[6]) Vgl. auch Iken a. a. O., S. 160 ff.

Priester des Altars gegen Wiederauskehrung der obengenannten Summe von neuem eine gewisse selbständige Stellung eingeräumt zu haben scheint[1]), von sich aus widerrief[2]) und das Kapitel das vorher festgelegte Verhältnis erneut bestätigte[3]). Das war um dieselbe Zeit, da im St. Jürgengasthaus ein Bild des Märtyrers St. Hulpe[4]) errichtet wurde. Wie groß der Einfluß des Kapitels im Gasthause war, zeigt die Tatsache, daß der Erzbischof vorher die Chorherren ausdrücklich um ihre Zustimmung bat[5]); er erklärte ihnen, daß das Bild mit seiner besonderen Genehmigung errichtet werde[6]). Dann aber müssen sie mit dem Vorhandensein des Bildstockes sehr einverstanden gewesen sein — vielleicht, weil hier mancherlei Opfer niedergelegt wurden. Sie scheinen gar geglaubt zu haben, ein gewisses Anrecht auf diesen Heiligen zu besitzen. Als ein gleiches Bild in der Heiliggeistkapelle des Deutschordenshauses aufgerichtet werden sollte, da wurden die Chorherren vom Erzbischof eigens gebeten, dem nicht entgegen zu sein[7]).

Noch ein weiteres Beispiel für den großen Einfluß des Kapitels auf alles, was im Gasthause geschah, mag angeführt werden, wenn es auch in spätere Zeit gehört. Wiederum wurden hier an einer frommen Stiftung, der des Bürgermeisters Claus Gröning, auch die geistlichen Herren von Anschari beteiligt[8]). Einer der Kaplane sollte den *misdedeghen luden, mannen unde vrouwen, de men radebraken, henghen, enthoveden edder anders to deme dode bringhen schal,* wenn man sie *vor de capellen tho deme gasthuse henne leydet,* vor der *ysernen gadderen* der Kapelle den Glauben vorsprechen und das heilige Sakrament zeigen; dafür sollte er jedesmal 2 Groten, der ihm dabei helfende *offerman* 6 Pfennige erhalten[9]).

Bei dieser engen Verbindung zwischen Kapitel und Gasthaus ist

---

[1]) Die Urkunde selbst ist nicht erhalten.
[2]) 6. Okt. 1369. Tr. 16. U III 373.
[3]) 5. Okt. 1369. Tr. 16. RA 189. U III 372.
[4]) Personifizierung des *Adjutorium Dei.* Vgl. Lange, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter, S. 93 f. und Anm. 447.
[5]) 26. Mai 1369. Kohlmann VI, S. 529.
[6]) 20. Aug. 1369. Tr. 41. U III 367.
[7]) 1370?. Tr. 35. U III 391.
[8]) 18. Okt. 1423. Tr. W, Tr. 41. St. Jürgen-Landbuch, S. 37. U V 216. Vgl. Br. Jb. 34, S. 2 f.
[9]) Ebd. u. 2. Nov. 1423. Tr. 41. U V 217. — Iken a. a. O., S. 162.

es zu verstehen, daß jenes, der allgemeinen Entwicklung entsprechend, auch bestrebt war, die Besetzung der Pfründe im Spital unter seine Botmäßigkeit zu ziehen. Wenigstens versuchte es, die Präsentation zu erlangen, und nach Einordnung der Pfründe wollte es diese auch ausüben, dadurch indes die Rechte der bürgerlichen Verwalter schädigend. Jedenfalls wurden im Jahre 1393, dreißig Jahre nach jener Übernahme, die Geistlichen der Stadt und der Diözese Bremen von Erzbischof Albert angewiesen, Dekan und Kanoniker von Anschari zur Rückgabe einer von Erzbischof Burchard Grelle ausgestellten Urkunde über die Kollation der Vikarie im St. Jürgengasthaus aufzufordern: die Vorsteher des Gasthauses waren bei ihm gewesen und hatten ihm eine Urkunde aus der Gründungszeit des Altars gezeigt, ebenfalls von Erzbischof Burchard ausgestellt, und darin habe man lesen können, daß die Präsentation, entgegen den Behauptungen des Kapitels, Sache der Vorsteher sei[1]). Hier zeigte sich deutlich, wie gespannt das Verhältnis zwischen Kapitelgeistlichkeit und Bürgerschaft[2]) gegen Ende des Jahrhunderts doch schon zu werden anfing.

Beginnende Zurückhaltung des Bürgertums. Der Seelenmeßaltar. Liste der Altäre 1367.

Zu der Zeit der Übertragung der Pfründe im Gasthaus an das Kapitel[3]) war dieser Gegensatz allerdings höchstens in Ansätzen vorhanden. Im Gegenteil sehen wir noch mannigfache Fürsorge auch für die Geistlichkeit der Unterstifter. Arnold von Vechta, derselbe, der bei jener Übertragung eine Rolle spielte, war zusammen mit einer aus seinem Verwandtenkreis stammenden Witwe[4]) auch Patron des Zwölfapostelaltars; durch Vertrag mit dem Priester des Altars sorgte er dafür, daß durch einen Neubau auf altarseigenem und in der Nachbarschaft einer Kanonikerskurie gelegenem Lande jedem der nachfolgenden Pfründeninhaber ein Wohnhaus zur Verfügung stand, das dann allerdings jedesmal nach seinem jeweiligen, durch Schiedsmänner festgesetzten Werte von dem neuen Inhaber zu erwerben war. Verzichtete er, so sollten als Käufer zunächst andere Kanoniker oder Vikare von Anschari in Betracht kommen, die außer dem Kaufpreis dem Vikar des Apostelaltars 1 *ferto* als Jahreszins

[1]) 1. Apr. 1393. Das wiedergefundene Original in Trese 21 reponiert.
[2]) Br. Jb. 14, S. 2.
[3]) S. 33.
[4]) Margarete, Witwe des Heinrich Willoldi, *dicta de Vechta* — — ein Beweis, wie wenig fest Familiennamen auch im 14. Jahrhundert noch waren.

entrichten sollten. Bei Todesfall sollte das Haus an seine Besitzer zurückfallen[1]).

Diese Einrichtung wurde noch in der Zeit getroffen, da Bremen von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nöten mannigfacher Art schwer heimgesucht wurde. Erst nach glücklicher Beendigung der Unruhen des Jahres 1366 kamen bessere Zeiten, und so hören wir jetzt auch wieder von einer Altargründung, nach Ausstattung und Beteiligung sogar von Ausmaßen, wie sie bisher nur wenig bekannt waren. Es handelt sich um einen Altar zu Ehren *omnium fidelium animarum beatorum innocentium et beati Borchardi episcopi*[2]). Er wurde auf dem Chor aufgestellt, *in cono meridionali*[3]). War der Raum in der Kirche damals schon so sehr beschränkt, daß man diesen Altar nicht anders mehr unterzubringen wußte als auf dem Chor? Oder fanden an ihm häufiger, als anderswo, gottesdienstliche Feiern statt, an denen auch Kanoniker und andere Vikare teilnahmen, so daß es praktisch sein mußte, einen Altar in der Nähe zu haben? Die Gründungsurkunde gibt uns die Antwort darauf: da es sich um einen Seelenaltar handelte, sollten an ihm ständig Seelenmessen gehalten werden, wenn auf dem Chore das Gedächtnis eines Verstorbenen gefeiert wurde. Der Altar, der natürlich ursprünglich und in der Hauptsache für das Seelenheil seines Stifters, des Bremer Bürgers Johann von Borken[4]), bestimmt war, wurde so aus der Sphäre nur privater Gottesdienste in allgemeinere Nutzung hineingehoben[5]). Auch die Messen an den übrigen Altären waren ja mehr als nur private Angelegenheiten; jeder Altar hatte schließlich eine Art Gemeinde, die an seinen Feiern teilnahm. Der Allerseelenaltar überragte sie in dieser Hinsicht aber alle; seiner Bedeutung entsprach die reiche Ausstattung. Er besaß ein ganzes Land in Grambke[6]). Schon im Jahre 1339, vor fast drei Jahrzehnten, war es von Johann

---

[1]) 27. Juli 1363. Tr. 15. RA 216. U III 204. — Institutionsrecht und endgültiger Patronat lagen beim Thesaurar; er mußte deshalb auch zu den Verträgen über das neue Haus seine Zustimmung geben.

[2]) Erzbischof Burchard von Würzburg (Grotefend, Taschenbuch, S. 39)? oder gar Erzbischof Burchard Grelle? — Kohlmann (VI, S. 787) meint, daß der Name des Altars nachträglich erweitert worden sei; doch findet sich der Name Burchards schon in der Bestätigungsurkunde.

[3]) 14. Okt. 1367. Tr. 16. RA 222b. U III 310. — U IV 229.

[4]) Vgl. die Stiftung des Matthäusaltars durch die Familie von Borken.

[5]) Vgl. Matthaei, S. 40 f.

[6]) Jährliche Einkünfte später 3½ Mark. Z. 13. m.

von Borken für 138 Mark gekauft worden[1]); trotzdem mußte für den damaligen Verkäufer, einen Ritter Martin von der Hude, noch immer allwöchentlich eine Seelenmesse am neuen Altar gelesen werden, und seinen Erben waren für die Verzichtleistung auf das Land vom ersten Benefiziaten der Pfründe, dem Vikar Roland Rose, obendrein 5 Mark zu zahlen[2]). Doch besaß der Altar schon mit der Gründung noch weiteres Gut: 2 Viertelland in Ware[3]) und 2 weitere Viertel in der Wetteringhe[4]). Bei solcher durchaus beachtlichen Ausstattung wird der ausgedehnte Laienpatronat bei dieser Pfründe recht verständlich: Nicht nur die drei Testamentsvollstrecker kamen dafür in Frage, sondern auch alle männlichen Mitglieder ihrer Familien. Erst nach ihrem Aussterben sollte das Recht der Präsentation an den Thesaurar übergehen[5]).

So bald der Allerseelenaltar nach Abschluß der Notjahre auch entstand, er blieb doch für ein Vierteljahrhundert die einzige Neugründung. Weitere, sozusagen die letzten aus bürgerlichen Kreisen, folgten, wiederum zu einer Gruppe zusammengefaßt, gegen Ende des Jahrhunderts. Der Einschnitt, der vor dieser Nachblüte der Altarstiftungen des zur Anscharikirche gehörenden Bürgertums liegt, wird dank der archivalischen Tätigkeit des Thesaurars Bernhard von Hiddingwarden auch durch ein zeitgenössisches Schriftstück genau bezeichnet, und zwar durch eine Liste der Altäre, die in der Zeit vorhanden waren, da er als Thesaurar wirkte[6]). Da der Allerseelenaltar des Jahres 1367 noch in ihr genannt wird, vereinzelte Eintragungen über spätere Altäre der Schrift nach aber nicht mehr von Bernhard stammen und er selbst in diesem selben Jahre 1367 zum Amte des Dekans aufrückte, dürfen wir die Entstehungszeit dieser Auf-

---

[1]) 24. Aug. 1339. Tr. 31. U II 452.

[2]) 23. Nov. 1366. Tr. 16. U III 279.

[3]) Das Warfeld in der Feldmark von Woltmershausen und Strom. — Gekauft wurden die beiden Viertelland durch Johann und Nikolaus von Borken für 138 Mark. 5. Mai 1334. Tr. 31. — Nach späterer Aufstellung vier Stücke, von denen jedes 5 Mark, 3 Fuder Heu, 5 Scheffel Gerste, den Wittendag und Hofdienste einbrachte. Z. 13. m.; Kohlmann VI, S. 787. — Vgl. S. 27. Anm. 2.

[4]) Oberblockland. — Erworben am 14. Febr. 1334 für 23 Mark von zwei Knappen von Altenesch. Tr. 31. U II 361. — Nach späterer Liste zwei Achterkämpe, ein langer und ein kurzer, und der Stratenkamp in der Wetterung und ein Stück Land mit 4 Mark an jährlichen Einkünften im Lehester Felde. Kohlmann VI, S. 787.

[5]) 14. Okt. 1367. Tr. 16. RA 226b. U III 310.

[6]) RA 24. U III 321.

stellung, die außer den Altären selbst auch ihre Weihetage nennt[1]), wohl in dieses Jahr verlegen. Es werden dort siebzehn von den Stiftungen genannt, die wir auch auf Grund der Erforschung der urkundlichen Überlieferung feststellen konnten. Doch fehlen in der Aufzeichnung der Jakobus-, der Bartholomäus- und der Peter- und Paulsaltar. Dafür wird aber die Weihe eines ersten Altares vor dem Chore erwähnt[2]). Es könnte immerhin sein, daß er einem der genannten drei Altäre entsprochen hätte. Bei dem hier aufgeführten Altar *sancte Marie Virginis* muß es sich um den eingangs behandelten Marienaltar handeln[3]). Doch bleibt bei all diesen Bestimmungsversuchen immer noch ein Unterschied in der Zahl der in der Liste aufgeführten und der urkundlich nachzuweisenden Altäre. Es geht daraus hervor, daß es in der Anscharikirche Altäre gab, für deren Ursprung Belege nicht vorhanden sind. Andererseits gibt aber auch die Liste Bernhards von Hiddingwarden nicht die volle Zahl. Denn die in ihr nicht genannten, urkundlich aber früher durchaus nachzuweisenden Altäre sind nicht etwa alle wieder eingegangen. Wir finden nämlich auch später Urkunden und Akten über sie, bei einem, dem Bartholomäusaltar, überdies aus der Zeit, da jene Liste niedergeschrieben wurde.

Wir haben uns also die Zahl der Altäre noch größer vorzustellen, als wir nach Kenntnis der bisherigen Überlieferung annehmen durften. Das alles war in einem guten halben Jahrhundert entstanden, als Werk des wohlhabenden Bürgertums, das hier Gott auf seine Weise diente. Um so auffälliger ist in der Folgezeit seine Abkehr von solchen Stiftungen, die fast einer völligen Enthaltsamkeit von dieser Art Kirchlichkeit gleichkommt. Den Einschnitt und den Wandel, die wir in der Entwicklung des Gutes der Chorherren nach der Tätigkeit Bernhards von Hiddingwarden feststellen konnten, bemerken wir auch hier[4]). Davon wird in der Fortsetzung dieser Arbeit zu reden sein[5]).

---

[1]) Auch der Weihetag der Kirche wird hier genannt. Es ist der Sonntag Trinitatis. Noch in protestantischer Zeit ist der Kirchweihtag lange gefeiert worden, dies auch, so noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts, mit Festmahlzeiten in den Häusern der Kapitelsangehörigen. Vgl. das Tagebuch des Dekans Johann Wedemeier, 1600—1619. Z. 13. q. 6.

[2]) Ebenfalls wird die Weihe des Hauptaltars genannt. Fünf Erzbischöfe waren dabei tätig gewesen, und jeder hatte einen Ablaß von 40 Tagen für den Altar bewilligt.

[3]) S. 8 f.

[4]) Br. Jb. 34, S. 2 ff.

[5]) Vgl. S. 7, Anm. 1.

II.

Bremische Studenten an den Universitäten des Mittelalters.

Von Alfred Schmidtmayer.

Die Tagebücher und Matrikeln alter Universitäten — bisher noch nicht genügend beachtet — sind als wichtige Geschichtsquellen zu würdigen. Denn sie liefern meist die erste zuverlässige Nachricht aus der Jugend historischer Persönlichkeiten, zeigen ihren Bildungsgang und erklären so ihre spätere Entwicklung, sie erweisen den Grad der geistigen Verflechtung zwischen den deutschen Städten, zwischen Inland und Ausland, sie lassen erkennen, von wo neue, umgestaltende Gedanken kamen und wer sie gebracht hat. So geben sie Jahr für Jahr einen neuen Querschnitt durch das geistige Leben der Zeit. Schon A. Kühtmann suchte in seiner gründlichen Art nach bremischen Studenten und vermutete in ihnen die Vermittler bei der allmählichen Rezeption des römischen Rechts[1]). Was aber damals an Universitätsurkunden veröffentlicht war — die Prager Matrikel, schon 1830 gedruckt, ist ihm leider unbekannt geblieben —, das war so dürftig, daß eine tiefer gehende Erkenntnis daraus noch nicht zu schöpfen war. Nun haben seitdem die meisten in- und ausländischen Universitäten ihre vornehmsten Urkunden veröffentlicht, neue, unbekannte Quellen sind für das Mittelalter nicht mehr viel zu erwarten, die Möglichkeit einer abschließenden Untersuchung scheint also bereits gegeben. Ich danke es einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Herm. Entholt, diese Aufgabe im folgenden versucht zu haben. Aber auch heute noch — mit dieser bedauerlichen Feststellung muß ich leider beginnen — läßt sich die Frage nach dem Verbleib der mittelalterlichen bremischen Studenten nur sehr unvollkommen beantworten, da besonders die französischen und italienischen Universitätsakten der älteren Zeit nur höchst lückenhaft erhalten sind. Immerhin kann man noch ein gewisses, wenn auch an manchen Stellen undeutliches Bild gewinnen.

---

[1]) A. Kühtmann, Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen, Brem. Jahrb. 14. Bd. (1888) S. 86 ff.

Schon vor der Gründung von Universitäten gab es natürlich lernbegierige Scolaren, die eine weite Reise taten, um zu den Füßen eines berühmten Lehrers sitzen zu dürfen. Die norddeutsche Geschichte liefert dafür ein wohlbekanntes Beispiel im hl. Vicelin, der mit seinem Schüler Ditmar nach Laon geht, um dem Unterricht des gelehrten Anselm zu lauschen[1]). Dieser Anselm war wieder ein Schüler des noch berühmteren Lanfranc und starb 1117, seinen Nachfolgern Radulf und Lodulf die aufblühende Schule überlassend. Vicelin weilte gerade in Anselms Todesjahr in Laon. Zahlreiche zeitgenössische Zeugnisse rühmen die hohe Weisheit dieser Gelehrten[2]). Rupert de Tuy erwähnt, aus aller Welt *(de cunctis fere provinciis)* seien die Schüler gekommen, keine Mühe des weiten Weges scheuend. Dennoch darf man diese Theologenschule von Laon noch nicht als Universität ansprechen, kaum als die Vorstufe einer solchen.

Es ist überhaupt sehr schwer, das Wesen einer mittelalterlichen Universität klar anzugeben. Nicht der päpstliche oder kaiserliche Stiftsbrief war es, der ihnen erst die Geltung verschaffte, die ältesten Universitäten — Siena, Bologna, Paris, Orléans, Padua u. a. — besitzen alle keine Gründungsurkunde, und ihr Ursprung verliert sich im Dunkel. Es trifft auch nicht zu, daß etwa die Gesamtheit aller Wissenschaften, die *universitas literarum* im heutigen Sinne, an ihnen gelehrt worden wäre, denn von den 46 Hochschulen, die bis 1400 entstanden, war bei 28, also bei mehr als der Hälfte, die Theologie anfangs ausgeschlossen, in Paris gab es wieder bis 1679 keine Vorlesungen über weltliches Recht usw.

Es bleibt als einziges gemeinsames Merkmal fast nur die allgemeine Zugänglichkeit für Studenten aller Länder, die Internationalität, die den Universitäten genau so grundeigentümlich war wie der ganzen römischen Kirche. Auch gehörte die Reise ins Ausland, die *peregrinatio*, so unzertrennlich zum Studenten wie später die Wanderschaft zum Handwerksgesellen[3]).

---

[1]) Helmolt, Chron. Slav. lib. I., cap. 45 und 73. (ed. Pertz.)

[2]) Vgl. P. Heinrich Denifle, Die Entstehung der Universitäten bis 1400. Berlin 1885. S. 42.

[3]) Noch im 17. Jahrh. galt das Wandern als ein wesentlicher Teil des akademischen Studiums. So ließ der das Bremer Gymnasium Illustre besuchende Gottfried Zamel aus Elbing im Jahre 1651 eine Anleitung zum richtigen Gebrauch der Wanderjahre drucken. *(Gotofredi Zamelii Elbingensis Studiosus apodemicus sive de peregrinationibus studiosorum.* Bremen 1651.) Er kennt eine Menge Sprichwörter zur Bekräftigung seiner Ratschläge, wie

Man darf ferner die mittelalterliche Universität nicht mit neuzeitlichen Maßstäben messen. „Fakultäten" kennt man anfangs noch nicht, eine Gliederung der Wissenschaften beginnt sich erst vorzubereiten. Das Wort *universitas* kommt erst im 13. Jahrhundert in Gebrauch und bedeutet zunächst nur die Körperschaft der Magister und Scholaren, nicht die Hochschule als solche mit ihrem wissenschaftlichen Betrieb. Für sie hatte sich, nachdem das noch ältere *scola* verdrängt worden war, das Wort *studium* eingebürgert, und zwar nannte man sie ein Generalstudium *(studium generale)* im Gegensatz zu den Partikularstudien der Kapitel und Klöster. In Deutschland sprach allerdings schon Karl IV. von einer *universitas Pragensis*, obgleich der Ausdruck Generalstudium daneben noch lange im Gebrauch blieb. Der Name „Akademie" kam erst durch die Humanisten in übrigens spärlichen Gebrauch, beliebt war dagegen die Bezeichnung *Gymnasium*. Die hochberühmte Juristenuniversität Bologna nannte sich im 16. Jahrhundert nicht anders als *Gymnasium Bononiense*. Wenn sich daher im Jahre 1610 die Bremer Lateinschule bei ihrer Erweiterung den Namen *Gymnasium Illustre* gab, so beweist dies, daß man dabei wirklich an eine hohe Schule gedacht hat.

So mannigfaltig auch die mittelalterlichen Universitäten erscheinen, so gehen sie doch alle auf zwei Vorbilder zurück: entweder auf Paris oder Bologna. Das waren die beiden Wurzeln alles akademischen Studiums. Und zwar Paris für die Theologie, Bologna für das weltliche Recht.

Paris.

Schon seit dem Ende des 10. Jahrhunderts wirkten in Paris angesehene Lehrer, die Universität selbst entstand bald nach 1100. Sie wurde zum Hauptsitz der mittelalterlichen Theologie, besonders durch Wilhelm von Champeux und Abälard (1079—1142). Die Päpste anerkannten Paris als die Heimat und den natürlichen Vorort der Gottesgelehrtheit und förderten die Schule durch reiche Stiftungen und Pfründen. Damit die Theologie sich ungehindert ausbreiten könne, verboten sie für Paris das Studium des weltlichen Rechts. In Deutschland hieß das Pariser Generalstudium bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts einfach nur die „hohe schuole". Wen wir also in Bremen zu

„Ein daheim gezogen Kind ist bei den Leuten wie ein Rind", „Biedermanns Erb liegt in allen Landen", „Wer fremde Land nit hat durchschaut, der bleibt ein Narr in seiner Haut" usw.

dieser Zeit als einen graduierten Theologen nachweisen können, der ist mit großer Wahrscheinlichkeit vorher Student der Pariser Universität gewesen.

Nun finden wir allerdings unter der Domgeistlichkeit wie unter den Chorherren von St. Anschari und St. Willehadi-Stephani so manchen ausdrücklich als *magister* erwähnt, wie mag. Wulbrandus (1222), mag. Theodericus (1230), mag. Albertus (1230), mag. Lutfriedus (1231 bis 1238), mag. Geroldus (1294), mag. Nicolaus (1314) u. a. m.[1]). Es ist aber kaum einer davon in Wirklichkeit Magister der Theologie gewesen. Das akademische Studium der Theologie war nämlich im Mittelalter überaus selten, das 4. Laterankonzil von 1215 verlangte, wohl unter dem Eindruck der Albigenserkriege, daß an jeder Metropolitankirche ein graduierter Theologus predigen und neue Häresien bekämpfen solle, aber der hl. Thomas von Aquino klagt, daß diese Vorschrift aus Mangel an solchen Geistlichen nicht befolgt werden könne. Wir dürfen also in Bremen nicht einmal am Dom mit Sicherheit wissenschaftlich geschulte Theologen vermuten. Papst Honorius III. mahnte in der Bulle *Super specula* (1219) eindringlich, geeignete Prälaten und Kanoniker für das theologische Universitätsstudium zu bestimmen, befolgt wurde die Mahnung aber höchstens ausnahmsweise, da die von sehr weltlichen Zielen geleiteten geistlichen Herren, wie wir sehen werden, viel lieber kanonisches oder gar römisches Recht betrieben. Im Jahre 1434 erneuerte der päpstliche Kardinallegat Julian nochmals die alten Lateranbeschlüsse und ernannte[2]), da er offenbar Ausreden nun nicht mehr gelten lassen wollte, für jedes Erzbistum den vorgeschriebenen Theologus, für Bremen den Magister der Theologie Heinrich Toke, einen geborenen Bremer, der uns als Rektor der Universität Leipzig noch begegnen wird. Er war ein aufgeklärter, hochgebildeter Mann und wandte sich scharf gegen den frommen Unfug, der mit dem Wilsnacker Wunderblut getrieben wurde[3]). Diese Berufung erschien damals als etwas völlig Neues, ein Zeichen, wie gründlich die Vorschriften des Laterankonzils in Vergessenheit geraten waren.

Es war derselbe Kardinal Julian Cesarini, der in den fünften und letzten Kreuzzug gegen die Husiten mitgezogen war, wobei er seinen

[1]) Vgl. z. B. Joh. Melch. Kohlmann, *Capitulum ecclesiae Bremensis.* Bremen 1840.

[2]) 1434 Juli 20. — Br. St.Arch. Trese Da.

[3]) W. von Bippen (Gesch. d. St. Bremen I, S. 370) spricht, nicht ganz zutreffend, von einer „theologischen Professur beim Domkapitel".

Hut und Mantel, die päpstliche Fahne samt der Kreuzbulle den siegreichen Ketzern als Beute überlassen mußte. Unter dem Eindruck solcher Niederlagen dachte die römische Kirche endlich an eine gewisse Reform, und das Basler Konzil von 1438 dehnte nun die alten Lateranbeschlüsse auch auf die Bischofssitze (Cathedralen) aus. Daher werden die Theologen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts häufiger, doch studieren sie jetzt nicht mehr in Paris, sondern vorwiegend auf den deutschen Universitäten. Großen Umfang hat das Theologiestudium aber nicht angenommen, schon deshalb nicht, weil es dadurch erschwert war, daß man Magister der Artistenfakultät oder mindestens Lizentiat der Medizin sein mußte, bevor man in der Theologie zum niedrigsten akademischen Grad, dem Bakkalar, zugelassen wurde. Die Theologie sollte eben als Krönung aller Wissenschaften schon äußerlich deutlich hervorgehoben werden.

Laufende Studentenverzeichnisse der Pariser Universität sind aus dem Mittelalter so gut wie gar nicht erhalten. Alexander Budinszky („Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter". Berlin 1876) hat einige hundert Namen zusammengestellt, die als ehemalige Pariser Studenten nachweisbar sind. Er vermerkt keinen einzigen Bremer, aus der näheren Umgebung nur Wilhelm Kurremann aus Verden, der in Paris zum *Doctor decretorum*, d. h. des kanonischen Rechts, promovierte und 1464 in der Heidelberger Matrikel erscheint. Hinzufügen könnte man noch Johannes Bonrode, der nach Angabe der Kölner Matrikel aus Bremen, wahrscheinlich aber nur aus der Bremer Diözese stammt[1]). Er hatte in Paris, Anjou und 1419 in Rostock studiert, wo er bereits als Lübecker Dekan auftritt. Er war *Doctor legum*, d. h. des weltlichen, römischen Rechts, und 1446 bis 1448 Professor der Jurisprudenz in Köln. Vorher (1425) begegnen wir ihm als zweitem Richter und Privilegienbewahrer der Universität Erfurt, und seine Rechtsgeschäfte führten manchmal bis in unsere Gegend[2]). 1437 wurde er Kanonikus bei St. Gereon zu Köln und liegt hier auch begraben.

In späterer Zeit (1566) studierte Tilemann Kenckel, ein Sohn des Bürgermeisters Detmar Kenckel, in Paris.

---

[1]) Die Matrikel der Universität Köln. Bearb. v. Hermann Keussen. 2. Aufl. Bonn 1928. S. 14.

[2]) Z. B. Oldenburger Urkundenbuch, 1. Bd., S. 117.

Die Pariser Studenten bildeten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vier Nationen: die französische, pikardische, normannische und englische. Die letzte hieß seit dem 15. Jahrhundert meist die „deutsche". Erhalten sind Namenlisten der Mediziner dieser Nation, beginnend mit dem Jahre 1395, die Ernst Wickersheimer veröffentlicht hat[1]). Wir begegnen in ihnen als einzigem Niedersachsen einem Henricus Clint de Luneborch, der 1399 in die Pariser Artistenfakultät, 1404 in die medizinische Fakultät eintrat. Dann geht er nach Erfurt, kehrt 1415 wieder nach Paris zurück und ist dort in diesem und dem folgenden Jahre das erwählte Haupt *(procurator)* der deutschen Nation.

Veröffentlicht ist ferner noch ein allgemeines Studentenverzeichnis von 1464, das Max Spirgatis in einem alten Bucheinband fand[2]). Es enthält im ganzen etwa 2300 Namen, der Geburtsort ist bei ihnen leider nicht angegeben. Es handelt sich, wie in dieser Zeit kaum mehr anders zu erwarten, fast ausschließlich um Franzosen. Unter den wenigen Namen, die man als deutsch ansprechen darf, ist keiner, der auf Bremen deutet.

Trotz der Dürftigkeit aller dieser Quellen wird man die obenerwähnten, in Bremen nachweisbaren Magister des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts mit einiger Wahrscheinlichkeit als ehemalige Pariser Studenten ansehen dürfen, allerdings nicht als Theologen, sondern als sogenannte Artisten. Die Artistenfakultäten waren die besuchtesten und galten als die allgemeine Durchgangsstelle zu den höheren Wissenschaften.

Es liegt nun die Frage nahe, in wessen Händen dann im alten Bremen die theologische Ausbildung des priesterlichen Nachwuchses lag, wenn wir nur so ganz selten graduierten Theologen begegnen. Zunächst darf man nicht glauben, daß etwa an den mit dem Dom und den beiden Kapiteln von St. Anschari und St. Stephani verbundenen Schulen wissenschaftliche Theologie betrieben worden wäre. Wir sind aus den Urkunden nur wenig über diese Schularbeit unterrichtet, denn es war nicht die Gewohnheit mittelalterlicher Chronisten, über be-

[1]) „Les médecins de la nation anglaise (ou allemande) de l'université de Paris aux XIV. et XV. siècles" im „Bulletin de la société française d'histoire de la médecine", Bd. XII, S. 285 ff.

[2]) Dr. M. Spirgatis, Personalverzeichnis der Pariser Universität von 1464. — Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen, 1888.

stehende Zustände zu berichten, nur die unerwarteten Ereignisse hielten sie einer Aufzeichnung wert. Wir dürfen aber auch in Bremen nichts anderes erwarten als das, was die kirchlichen Vorschriften überall forderten. Das 3. Laterankonzil unter Papst Alexander III. machte es im Jahre 1179 den Kathedralkirchen zur Pflicht, dem Lehrer, der die Kleriker dieser Kirche und die armen Scholaren umsonst (gratis) unterrichtet, ein Beneficium zu geben, und das 4. Laterankonzil spricht dann noch ergänzend von einem Unterricht *in grammatica facultate*[1]). Tatsächlich ist auch später an den Dom- und Kapitelschulen nie etwas anderes unterrichtet worden als die sogenannten *artes liberales*, die sieben freien Künste, auch dann nicht, wenn der Scholasticus etwa ein *Doctor decretorum* war. An den kleineren Schulen begnügte man sich mit dem *Trivium* (Grammatik, Dialektik, Rhetorik), an den Domschulen mag man auch noch die eine oder andere der vier höheren Künste dazugenommen haben. Das durchschnittlich gute Latein der alten Bremer Urkunden — natürlich nur gut nach dem Maßstab der Zeit — läßt auf eine fleißige philologische Arbeit dieser Schulen schließen. Die Gesamtheit aller sieben Künste blieb übrigens den Artistenfakultäten vorbehalten.

Die Landgeistlichkeit besaß im Mittelalter nur selten eine höhere Vorbildung, der studierte Dorfpfarrer kam erst mit der Reformation. Die theologischen Kenntnisse beschränkten sich auf Gebetformeln, Heiligengeschichten und liturgische Vorschriften. Zu widerlegen brauchte man noch niemanden, denn der deutsche Bauer hing mit unbeirrbarer Gläubigkeit an seiner Kirche. In den Städten gab es wohl schon manchmal peinliche Frager, und die Klagen über solche Häretiker oder gar „Häresiarchen" hören nie auf. Ihren Einwänden waren die verweltlichten Domherren meist geistig gar nicht gewachsen, zur wissenschaftlichen Widerlegung eilten dann wohl Mönche herbei. Die Pflanzstätten der mittelalterlichen Theologie sind nämlich die Klöster der Bettelorden, der Franziskaner und Dominikaner, gewesen, zu denen sich auch noch gelehrte Zisterzienser gesellten. Diesen Orden entstammten die berühmtesten Lehrer an den Universitäten, die großen Meister der scholastischen Theologie. Wir dürfen auch in den Bremer Niederlassungen der Bettelorden die eigentlichen Hüter der Dogmenreinheit suchen. Einige Urkunden bestätigen es auch. So wird als oberster Ketzerrichter für das Bremer Erzbistum im Jahre 1374 der

[1]) Denifle, Die Entstehung der Universitäten bis 1400. S. 721.

Predigermönch Hermann von Hettstedt[1]), im Jahre 1472 der Predigermönch Andreas[2]) eingesetzt. Es sind dieselben Predigermönche oder Dominikaner *(Monachi Sancti Dominici ordinis predicatorum)*, die im Bremer Katharinenkloster ihren geräumigen Wirkungsplatz besaßen.

Orléans.

Die alte Universität von Orléans entstand vielleicht schon im 12. Jahrhundert, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war sie berühmter als Paris. König Wenzel II. von Böhmen schickte einen jungen Mann namens Konrad zur Ausbildung nach Orléans, nicht nach Paris, damit er nach seiner Rückkehr diese neuartigen Studien in seiner Heimat verbreite[3]). Dieses Neue, das Orléans zu so hohem Ruhm verhalf, war das Studium des römischen Rechts. Da Paris nach dem Willen der Päpste keine Legistenfakultät besitzen sollte, wurde Orléans zum Mittelpunkt der französischen Jurisprudenz, die um 1320 in höchster Blüte stand.

Eine Matrikel der Universität von Orléans ist aus dieser Zeit leider auch nicht vorhanden. Einen bescheidenen Ersatz bilden die sogenannten *Rotuli*, das sind Namenlisten jener geistlichen Studenten, denen der Papst für die Dauer ihrer Studien den Weitergenuß ihrer Pfründen bewilligen sollte. Der Mehrzahl nach sind nämlich die mittelalterlichen Studenten Kleriker gewesen, unter ihnen sogar Kanoniker und Archidiakone. Erst um 1400 beginnt ein allmähliches Anwachsen des weltlichen Elements.

Der längste solche Rotulus ist der vom 6. April 1388. Er soll 30 Folioseiten umfassen, befindet sich in der Vatikanischen Bibliothek[4]), ist aber meines Wissens noch nicht veröffentlicht. Ein anderer aus dem Oktober des Jahres 1403 enthält vorwiegend französische Namen, dazu einen Schotten und zwei Geistliche der Konstanzer Diözese[5]). Ein solcher Rotulus umfaßt immer nur einen Teil der Studenten und beweist daher nicht allzuviel, groß ist die Zahl der Scholaren jedenfalls nicht gewesen, die von Bremen nach Orléans gingen. Man darf es auch gar nicht anders erwarten: das Konzil von Reims im

[1]) Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 18. Nr. 10 345.
[2]) Ostfriesisches Urkundenbuch, 2. Bd. Nr. 912.
[3]) *Cron. Aulae regiae* in den *Fontes rerum Austriac.* VII. 130.
[4]) P. Henri Denifle, Les universités françaises au moyen-âge. Paris 1892. S. 51.
[5]) Ebenda. S. 52.

Jahre 1131 verbot allen Mönchen das Studium des zivilen (römischen) Rechts, Papst Honorius III. dehnte in seiner Bulle *Super specula* 1219 das Verbot auf alle Priester aus. Bremen stand noch ganz unter dem kirchlichen Regiment der Erzbischöfe, und es war daher wenig Anlaß, in eine Stadt zu gehen, die durch das verbotene Studium des römischen Rechts so berühmt war.

Ein lebhafterer Besuch aus Deutschland setzte um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein, als man den berühmten Glossatoren von Bologna nachzusagen begann, daß sie verknöcherten und immer weltfremder würden, während man den Juristen von Orléans eine lebensnähere Auffassung nachrühmte. Aus dieser Zeit stammt ein vollständiges Namensverzeichnis der deutschen Nation von Orléans für die Zeit von 1441 bis 1546[1]). Es sind meist Holländer, denen wir hier begegnen, von den deutschen Diözesen überwiegen Köln und Mainz. Nur wenige Studenten stammen aus Norddeutschland. Wir finden: im Jahre 1462 Henricus de Lunenborch, *Verdensis diocesis, dominus et magister*, der 1463 Procurator der deutschen Nation von Orléans war, im Jahre 1488 Gossuinus Raesfelt, *diocesis Monasteriensis*, den Träger eines auch nach Bremen weisenden Namens. Er war 1489 ebenfalls Procurator. Aus Lübeck kommen 1490 Ludoph von Thunen und Johannes Haxzer, aus Hamburg 1493 Nicolaus Johannis und 1503 Hermann Langebeke. Am 10. Juni 1503 stirbt in Orléans der junge Magister Frederigus aus Lübeck. 1517 unterschreibt sich Conrad de Schulenborch aus Verden als *nobilis magister*, 1519 kommt Graf Balthasar von Rantzau mit seinem Hofmeister Johannes von dem Krage aus Hamburg. Selbst von Riga und Wilna kamen Studenten; um so überraschender ist es, daß sich unter den vielen kein geborener Bremer befindet.

Möglicherweise hat sich dies später geändert, doch lassen uns die Quellen jetzt leider wieder im Stich. Die Akten der deutschen Nation von 1444 bis 1689 sind in 10 großen Bänden in Orléans noch erhalten, ebenso ein Index aller durch die Procuratoren aufgenommenen deutschen Studenten von 1602 bis 1734; bedauerlicherweise wurden diese Aufzeichnungen noch nicht veröffentlicht[2]).

Daß in dieser allerdings späten Zeit die Universität Orléans von

[1]) *Album studiosorum Aurelianensium. Natio Germanica.* — Berl. Staats.Bibl. Az 28 031.

[2]) Vgl. M. Fournier, La nation Allemande à l'université d'Orléans au XIV. siècle" in „Nouvelle Revue historique de droit français et étranger". XII. Jahrg. Paris 1888.

Bremen aus tatsächlich besucht worden ist, läßt sich durch ein Beispiel erhärten. Das Fockemuseum in Bremen besitzt das Stammbuch des Tilemann Wachmann[1]), der, wie die Eintragungen zeigen, seit 1564 Student in Orléans gewesen ist. Dieses Stammbuch, schon durch sein hohes Alter wertvoll, gibt zugleich ein aufschlußreiches Bild über den vornehmen Freundeskreis, den ein Bremer Patriziersohn damals um sich zu sammeln vermochte. Wir finden darin (Orléans, im Juni 1564) einen Julius Schlick, Grafen von Passaun (Bassano) und Weißkirchen, den Sproß des vornehmsten und mächtigsten böhmischen Adelsgeschlechts, dem damals außer den Herrschaften Elbogen und Eger auch die Silbergruben von St. Joachimsthal mit jener berühmten Münzstätte gehörten, aus der die ersten „Thaler" hervorgegangen sind. Daneben finden wir Söhne rheinischer (Leopold von Stralendorf), ostfriesischer (Ripperda von Winkum), schweizerischer (Joachim im Thurm) Familien. Auch — leider ohne Angabe des Geburtsorts — einen Theodor von Raesfelt (Orléans, 31. Okt. 1564). Der junge Wachmann wird ferner von Johannes Rivorianus[2]), dem Hofmeister der Königin von Navarra, auf das nahe Schloß Vendôme eingeladen und ist dort mehrmals Gast. Es ist schade, daß in das Büchlein statt der leeren Albumverse nicht ein paar kurze Zeitbemerkungen eingestreut sind. Denn Johanna d'Albret, die letzte Königin von Navarra — vermählt mit Anton von Bourbon, dem Herzog von Vendôme — hing derselben reformierten Kirche an, der auch Tilemann Wachmann als Bremer angehörte. Diese Glaubensgemeinschaft mag auch die Ursache der Einladungen gewesen sein. Der Sohn Johannas war damals ein elfjähriger Knabe und hat sicherlich mit dem Bremer Studenten, der auf dem einsamen Schloß zu Besuch war, manches Gespräch geführt. Im Jahre 1589 bestieg er als Heinrich IV. den französischen Thron.

Tilemann Wachmann war der zweite Sohn des 1562 verstorbenen Ratmanns Cord Wachmann. Nach den Eintragungen in seinem Stammbuch war er am 24. Januar 1566 noch in Orléans, am 28. Juli dieses Jahres in Lyon, Anfang 1567 finden wir ihn in Bologna (Januar), Venedig (Februar) und Padua, vom 6. Mai bis 4. Juni 1567 läßt er sich in Speier nachweisen, dann geht er nach Heidelberg, wo er 1568 noch weilt. Er starb unvermählt am 26. März 1569, also unmittelbar nach seiner Studentenzeit.

---

[1]) Br. Focke-M. A. 918.
[2]) Geb. in Charlieux bei Lyon.

Montpellier, Angers, Toulouse usw.

Die Universität von Montpellier, an der einst Petrarca studierte, wurde als hohe Schule der Medizin höchstens von Salerno an Berühmtheit übertroffen. Die Rechtsschule von Montpellier ist sogar die älteste von Frankreich. Ein theologisches Studium wurde dort erst 1421 durch Martin V. begründet.

Von dieser Universität haben sich noch reichliche Urkundenbestände erhalten[1]). Bei der Rektorwahl der Legistenfakultät vom 1. Februar 1340 erfahren wir auch schon von einer „deutschen Nation" in Montpellier[2]), als deren Vertreter zeichnet: *dominus Bertoldus de Brunswic, rector ecclesiae in Radenkanne, Lubicensis dyocesis,* zugleich ein erster Beweis dafür, daß die Schule auch von Niedersachsen besucht war. Ein Rotulus der Mediziner vom 26. Nov. 1362 enthält unter 29 Namen 13 aus Deutschland, der deutsche Einschlag in der Studentenschaft war also offenbar ein ganz bedeutender. Wieder überwiegen die westdeutschen Diözesen, nur ein Heinrich Rode aus Salzwedel[3]) kommt aus Norddeutschland. Ein Rotulus von 1378 bringt einen Johannes Wittenbort, *bac. in decr.,* und einen Vernetus (?) Witthomborch, stud. *in jure can.,* beide aus der Ratzeburger Diözese. Noch näher an Bremen führt Johannes, *dictus* Robertus, Walteri Tylle *de Hoyo (!) stud. in jure can.* Mit diesen Namen ist aber auch die Zahl der norddeutschen Studenten erschöpft.

Die mittelalterlichen Urkunden der übrigen französischen Universitäten enthält die umfangreiche Veröffentlichung von Marcel Fournier („Les statuts et privilèges des universités françaises depuis leur fondation jusqu'en 1789. I. Bd. Paris 1890), die noch durch Heinrich Denifle („Les universités françaises au moyen-âge. Paris 1892) ergänzt wird. Eine Durchsicht der Namen ergab mir, daß die Universitäten Angers, Toulouse, Perpignan, Cahors fast nur von Franzosen besucht worden sind. Nach Avignon verirrten sich 1393 zwei Scholaren aus der Kölner Diözese.

Zusammenfassend können wir also trotz der Lückenhaftigkeit der Quellen sagen, daß die französischen Universitäten im Mittelalter wohl

---

[1]) Herausg. im „Cartulaire de l'université de Montpellier, publié sous les auspices du conseil géneral de Facultés de Montpellier". Bd. 1. Montpellier 1890.

[2]) Ebenda. S. 348.

[3]) „item *Henrico Rodoni de Saltwedel, mag. in art. et bac. in med., Verdensis diocesis.*"

sehr viel aus Westdeutschland besucht wurden, aber kein Treffpunkt bremischer Studenten gewesen sind. Der Weg zu ihnen war weit und beschwerlich, bis Niedersachsen reichte ihr Einfluß nicht. Frankreich lag noch außerhalb des Blickfeldes der Zeit.

Bologna.

Das Bild ändert sich einigermaßen, wenn wir uns nun nach Italien wenden. Altgewohnte Handelswege führten von Bremen in das deutsche Oberland und dann weiter über die Alpen, und während Frankreich fremdes Ausland war, gehörte Italien gewissermaßen noch zum Verband des römisch-deutschen Reichs, die Studenten fühlten sich auch dort noch etwas wie in der Heimat, die Hand der deutschen Kaiser reichte schützend bis zu ihnen hinüber.

Das Generalstudium von Bologna entstand am Anfang des 12. Jahrhunderts als weltliche Rechtsschule und kam durch seine berühmten Gelehrten bald zu höchstem Ansehen. Wie Paris für die Theologie, so galt Bologna für die Jurisprudenz als höchstes wissenschaftliches Schiedsgericht. Gelehrt wurde fast nur weltliches und kanonisches Recht, daneben seit alter Zeit auch die Notariatskunst. Theologische Vorlesungen gibt es erst seit 1360.

Die „deutsche Nation" von Bologna war die zahlreichste und angesehenste der alten Juristenuniversität. Sie besaß solchen Einfluß, daß die Einheimischen ganz in den Hintergrund gerieten. Sie war straff geordnet, nach ähnlichen Grundsätzen, wie sich damals auch die jungen Kaufleute der Hanse im Ausland zusammenschlossen. Das Studium des römischen Rechts, das langsam nach Deutschland einzudringen begann, zog auch Männer in reiferem Alter an, die in der Heimat schon ein Amt verwalteten und die neuen Rechtsgrundsätze kennenlernen oder gar zu Hause einführen wollten. Während die übrigen Universitäten nur dem bereits geweihten Priester den Titel *dominus* zubilligen, führt ihn in Bologna jeder deutsche Student, auch ein Beweis für das durchschnittlich höhere Alter der meisten Scholaren. Wie wichtig der Kirche eine gründliche Ausbildung ihrer Hausjuristen erschien, erhellt daraus, daß ganz allgemein alle Geistlichen ihre Benefizien weiter beziehen durften, während sie in Bologna studierten.

Die Urkunden dieser deutschen Nation sind veröffentlicht in den *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis Malvezziani edd. Friedländer et Malagola.* Berlin 1887. Zu allen darin

vorkommenden Namen hat Gustav C. Knod ein ausführliches biographisches Verzeichnis verfaßt. (Gustav C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. Stuttgart 1899). In Bologna finden wir nun auch aus der Stadt Bremen stammende Studenten:

1. Johannes von Bremen. — Er wird im Jahre 1293 als Joannes de Bremis immatrikuliert und zahlt 10 solidos, dann nochmals 1296. Der im Jahre 1297 immatrikulierte Johannes de Bremis ist wohl derselbe. — Knod hält ihn für den 1312 erwähnten Bremer Kanoniker Johannes, gen. Parvus (Brem. Urkundenb. II. 127 und 182). Aus dem bloßen Vornamen läßt sich zwar kein sicherer Schluß ziehen, zumal im Mittelalter kein zweiter Name so verbreitet war wie Johannes, der Name des Lieblingsjüngers des Herrn, doch wird der Bremer Domherr Johannes (Oldenb. Urkb. II. 261) ausdrücklich als Magister erwähnt *(magister Johannes, Bremensis ecclesie canonicus)*. Da theologische Vorlesungen in Bologna erst durch eine Bulle Jnnozenz' VI. vom 30. Juni 1360 zugelassen wurden, studierte Johannes von Bremen Notariatskunst und kanonisches Recht.

2. Henricus de Bremis Friso. Immatr. 1300, gibt 21 sol. Knod vermutet in ihm einen 1354 urkundlich erwähnten *Henricus de Bremis, legatus officialis prepositurae eccl. Gustrow.*

3. Nicolaus de Bremen. — Über ihn finden wir 1434 die Eintragung *Nicolaus Bremis, clericus Bremensis, scolaris in jure canonico, nihil dedit, dare tamen promisit, quamcito ad pinguiorem fortunam venerit.* 1428 wurde ein Nicolaus de Bremis in Rostock immatrikuliert, wohl schon derselbe. Der 1444 in Erfurt auftretende *Nicolaus Bremis de Delmenhorst*, den Knod auch noch heranzieht, ist kaum dieselbe Persönlichkeit.

4. Martin Gröning (1511 d. a. d. *Martino Gruningk Bremensis dioc. quattuor carlinos)*. Der bekannte Humanist, Freund und Übersetzer Reuchlins. Vorher (1508) studierte er in Köln. Später Domkantor in Bremen, gest. 1521. Vergl. über ihn Allgemeine deutsche Biographie IX. S. 719ff.

Daneben finden wir in Bologna noch einige Namen, die mit der bremischen Geschichte verbunden sind, vor allem:

5. Balduin von Wenden. Er war 1397 in Prag immatrikuliert, 1398 in Bologna (1398 *a. d. Baldewino Monacho monasterii in Lunenborch Ord. S. Benedicti I libr.)*. 1398 war er Procurator der deutschen Nation (1399 *Baldewinus de Wenden religiosus Monasterii*

S. Michaelis in Luneborg Ord. S. Benedicti, procurator). Bald darauf flieht er vor der Pest, kehrt aber 1401 wieder nach Bologna zurück (1401 d. *Baldewinus procurator ultimus ad studium Bononiense, quod propter pestem reliquerat, reversus).* Am 2. April 1403 wurde er Lizentiat des kanonischen Rechts *(lic. decr.),* am 8. Dez. 1403 lud er seine Freunde zu einem Schmaus *(Collacio in domo di. Baldewini facta).* Am 3. Juni 1405 promovierte er zum *Doctor decretorum.* Bei dieser Gelegenheit nennen ihn die Akten *Baldewinus Octavoni de Saxonia,* wohl nur eine Namensverstümmelung. Hinter seine erste Eintragung schrieb eine spätere Hand: *postea ibidem* (nämlich in Lüneburg) *factus abbas, postea factus archiepiscopus Bremensis.*

Erzbischof Balduin galt als einer der hervorragendsten Juristen seiner Zeit, der Papst ernannte ihn z. B. zum *judex delegatus,* als die Rostocker 1428 ihren Bürgermeister vertrieben hatten und sich klagend an den Papst wandten. (Vgl. A. Kühtmann, Br. Jahrb. 14. S. 95 ff.) — Über das Leben des Erzbischofs ausführlich: Johann Merkel, Balduin von Wenden (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1908).

6. Dietrich Reseler (1407 d. *Thydericus Reseler, archidiaconus in Pathusen nec non scholasticus Bremensis).* Daß Reseler hier als Inhaber der Stellung oder Pfründe eines Bremer Scholasticus angeführt wird, ist überraschend. Er promovierte am 24. Jan. 1411 in Bologna zum *Doctor decr.* und wurde vom Papst Johann XXIII. zum Kämmerer *(cubicularius)* und am 23. April 1413 zum Bischof von Dorpat ernannt, in welchem Amt er verstarb (vgl. Knod)[1]).

Diese wenigen Namen verteilen sich aber auf die lange Zeit von 1289 bis 1546, so daß man auch von Bologna nicht sagen kann, daß es für die Bremer eine starke Anziehungskraft besessen hätte.

Padua.

Padua war die Universitätsstadt Venedigs, dessen Handelsbeziehungen zur Hanse auch in einem stärkeren Besuch durch nieder-

---

[1]) Heinrich Clutz (Clutetz), der 1333 als *Canonicus eccl. Brem.* genannt wird, war Lübecker Domherr. Die erste Eintragung in Bologna im Jahre 1300 lautet auch: Henricus, *dictus* Cluiz, *clericus Lubicensis.*

Ebenso entstammt Hermann Cremer wohl der Diözese Bremen, aber nicht der Stadt. (1504 immatr.) Er promovierte 1507 in Bologna zum Dr. decr. Vorher (1496) hatte er in Rostock studiert, dort nennt er sich Hermannus Kremer *de Frisia.*

sächsische Studenten sichtbar werden. Um 1220 stand die Hochschule bereits in voller Blüte, neben Bologna berühmt als Leuchte der Rechtswissenschaft. Ein theologisches Studium bestand seit 1363.

Leider lassen uns hier wieder die Quellen im Stich. Ausführliche Akten der „deutschen Nation" sind zwar erhalten, aber erst seit 1545, Rückschlüsse auf die vorhergehenden Zeiten sind daher nur mit Vorsicht zu machen. Die Geschichte der deutschen Legisten von Padua beginnt damit[1]), daß am 29. Oktober 1545 der edle Heinrich Cram aus Lüneburg in Padua starb, dem dann in der Basilika des hl. Antonius seine beiden Freunde Johannes Nerius und Bartold von Mandelsloh ein prächtiges Grabmal setzen ließen. Bartold von Mandelsloh, der offenbar in Padua studierte, nennt sich auf der Inschrift einen Sohn Conrads von Mandelsloh[2]), während ihn Post in seinen „Stemmata" als ältesten Sohn des Dietrich von Mandelsloh und der Elisabeth von Landsberg anführt.

Die „deutsche Nation", die auch eine wertvolle Bibliothek besaß, wurde von zwei gewählten Procuratoren verwaltet, denen als Schriftführer ein *Consiliarius* zur Seite stand. Daß die Niedersachsen unter den deutschen Studenten Paduas eine wichtige Rolle spielten, erhellt daraus, daß diese Ämter sehr oft in ihren Händen lagen. So war Levin von Schulenburg Consiliarius von 1553, dem im nächsten Jahre Joachim Kranbergk aus Hamburg folgte, der bei einem der zahlreichen blutigen Studentenhändel schwer verwundet wurde. 1557 finden wir an seiner Stelle Hilmer Diurckena aus Emden, der sich so bewährte, daß er mehrmals wiedergewählt wurde. 1567 war wieder ein Hamburger, Michael Reder, Consiliarius.

Das angesehene Amt eines deutschen Procurators von Padua fiel viermal auf geborene Bremer. Am 20. Februar 1570 wurde Tilemann Kenckel in dies Amt gewählt, *vir cum eruditione tum integritate conspicuus*[3]). Aber schon am 25. Juli legt er seine Würde wieder nieder, da er eine Reise nach Rom antreten will *(ratione itineris, forsan Romam, profecturus, se munere abdicavit)* — Tilemann Kenckel

[1]) Atti della nazione Germanica dei legisti nello studio di Padova, per cura di Biagio Brugi. Bd. 1. Venedig 1912 (Monumenti storici p. d. Dep. Veneta. Bd. 27.)

[2]) S. 6. *Bartoldus a Mandeslo Conradi F.* — Die Abkürzung F. kann wohl kaum anders als *filius* gedeutet werden.

[3]) S. 164. Sein Name ist irrtümlicherweise als Tilemannus Renckelius wiedergegeben, doch tritt gelegentlich auch die richtige Schreibweise auf.

war ein Sohn des bekannten Bürgermeisters Detmar Kenckel[1]) und am 17. Dez. 1543 geboren. Er besuchte das Bremer Gymnasium, dann die Universitäten Rostock, Leipzig und Wittenberg, 1566 geht er mit den Bremer Abgesandten auf den Reichstag von Augsburg, darauf nach Paris und Bourges zum Studium (s. o. S. 43). 1569 kam er zum Reichskammergericht nach Speier, verließ es aber nach kurzer Tätigkeit wieder und war Anfang 1570 schon in Padua. Von diesem Aufenthalt erfahren wir auch aus einem Schreiben seiner Freunde vom 11. Juni 1571[2]) *(in celebri Patavina academia literarum studiis navanti)*. Tile Kenckel wurde 1581 Ratssekretär von Lübeck, starb aber schon 1582, noch vor seinem Vater, vermutlich zu Regensburg.

1574 begrub man in Padua Noha (!) Witthenum aus Hamburg, 1586 war wieder ein Niedersachse — Zacharias Brandis — Consiliarius. Als im selben Jahre die neuen Procuratoren gewählt wurden, fiel die Wahl auf Albert Clampius aus Bremen.

Den neuen Procurator erwarteten große Aufgaben, denn die deutsche Nation war durch allerlei Mißhelligkeiten in wachsende Unordnung geraten und man verlangte eine feste Hand, die in die verworrenen Vermögensverhältnisse wieder Ordnung bringen sollte. Albert Clamp gab der Nation wieder ein festes Gefüge — einen eifrigen Mitarbeiter fand er dabei an dem Freiherrn Julius von Kraig — aber schon am 2. März 1587 schied er wieder aus seinem Amt, da er Padua verlassen wollte *(abitum paraturus)*.

Albert Clamp war 1555 geboren und starb am 26. Dezember 1604 als Professor in Helmstedt, braunschweigischer Rat und Hofgerichtsassessor.

Der *Catalogus procuratorum* von Padua enthält ohne Angabe der Jahreszahl noch die beiden Bremer Konrad Witmann und Nicolaus Regensdorf, den ersten in der Reihenfolge vor, den zweiten hinter Albert Clamp. Demnach handelt es sich hier um den am 15. August 1561 geborenen Dr. Nicolaus Regenstorp, der 1623 Senator, 1635 Bürgermeister wurde und 1650 starb. Die Regenstorp waren eine hervorragende Alt-Bremer Juristenfamilie, von den Söhnen Nicolaus Regenstorps war der eine (Christian) Kanzler von Ostfriesland, der andere (Tilemann) Bürgermeister von Darmstadt.

---

[1]) Über Detmar K. vgl. Heinr. Smidt, Aus Detmar Kenckels Nachlaß. Brem. Jahrb. Bd. VII, und H. Entholt, Brem. Jahrb. Bd. 30.

[2]) Veröffentl. bei Smidt, Brem. Jahrb. VII.

Konrad Witmann vermochte ich nicht aufzufinden, vielleicht soll es richtig Wilmann heißen.

Man muß nun bedenken, daß die von den Consiliarien geführte Chronik nur die besonderen Ereignisse und nur die Namen der vorsitzenden Leiter aufzeichnet. Da die „deutsche Nation" durchschnittlich etwa 50 Studenten zählte und offenbar nicht jeder ihr angehörende Bremer zum Amt eines Procurators oder Consiliarius gelangt ist, folgt mit großer Wahrscheinlichkeit, daß unter der ungenannt gebliebenen Hauptmasse der Studenten sich auch noch andere Söhne unserer Stadt befanden. Demnach scheint die Legistenuniversität von Padua für die Entwicklung der bremischen Rechtsverhältnisse nicht ohne Bedeutung gewesen zu sein. Durch die Reichskammergerichtsordnung Kaiser Maximilians I. von 1495 war das römische Recht als maßgebend anerkannt worden, A. Kühtmann setzt seine Rezeption in Bremen in die Jahre zwischen 1520 und 1570[1]). Das ist ungefähr dieselbe Zeit, in der wir den jungen Bremern in Padua begegnen.

Die Akten der Artistenfakultät von Padua, zu der auch die Mediziner gehörten, sind erst seit 1553 erhalten[2]). Sie wurde verhältnismäßig viel von Hamburgern besucht, während Bremen völlig fehlt[3]).

Ferrara.

Die Universität Ferrara wurde 1391 gegründet und war zahlreich aus Deutschland besucht. Erhalten und auch veröffentlicht sind die Promotionslisten vom Jahre der Gründung an[4]). Die Namen sind

[1]) A. Kühtmann, Die *Statuta reformata* und der *Codex glossatus*. Brem. Jahrb. 16. Bd. S. 97 ff., und „Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen". Breslau 1897.

[2]) Antonio Favaro, Atti della nazione germanica artista nello studio di Padova. (Monumenti storici pubbl. dalla R. Deputazione di storia patria. Ser. I. Vol. 13.

[3]) Niederdeutsche Procuratoren der Artisten waren: Caspar Pistorius aus Lüneburg (1553), Joachim Gagelmann aus Hamburg (1572), Ebald Rentorp aus Lüneburg (1572), Ditmar von Kisleben (1576), Johann Berndes aus Hamburg (1581), der gleichzeitig die „böhmische Nation" mitverwaltete. 1582 finden wir aus Hamburg Albert Twestrengk und Peter Hollandus, 1588 Heinrich Schweder aus Lübeck, 1590 Cosmas Bornemann aus Stade und Nicolaus Sartmann aus Hamburg, 1598 Heino Lambechius, 1603 David Stempelius, beide aus Hamburg. Der Hamburger Joannes Lysias (?) war 1597 sogar Consiliarius der etrurischen Nation. Es kam nämlich bisweilen vor, daß befreundete „Nationen" ihre Mitglieder tauschten.

[4]) Ottorino Venturini, Dei gradi academici conferiti dallo studio Ferrarese nel I. secolo di sua istituzione" in den „Atti della Deputazione Ferrarese di storia patria." Bd. 4. Ferrara 1892.

leider oft sehr entstellt wiedergegeben, auch fehlt meist der Geburtsort. Niederdeutsche finden sich eine ganze Reihe, als Bremer läßt sich aber kaum einer davon ansprechen, höchstens vielleicht Dr. med. Conradus Westfal *de Saxonia* (promov. 18. März 1421)[1]).

Im Jahre 1576 erscheint unter den Lehrern von Ferrara messer Torquato Tassi (!) mit 150 L. Gehalt. Kanzler der Universität ist gleichzeitig Dom. Antonius Montecatinus, *philosophus et consiliarius secretus* — Erinnerungen an Goethe werden wach. Deutsche Studenten sind aber nicht mehr die Zeugen der besungenen Ereignisse gewesen, wenigstens erscheinen sie nicht in den Akten.

Von den übrigen mittelalterlichen Universitäten Italiens waren Lucca, Vercelli, Reggio, Modena und Vicenza angeblich auch von Deutschen besucht[2]). Urkundliche Belege dafür vermochte ich nicht aufzufinden.

Die deutschen Universitäten.

Bevor wir uns ihnen zuwenden und dort statt wie bisher auf wenige, nun auf recht viele Bremer Studenten stoßen, sei hier einiges vorausgeschickt, um spätere Wiederholungen zu vermeiden.

Das Buch, in das die Studenten bei der Aufnahme meist eigenhändig ihren Namen schrieben, heißt in der ältesten Zeit *matricula*, im Zeitalter des Humanismus wird das Wort verdrängt durch *Album*, vermochte sich aber später wieder einzubürgern. Neben der Matrikel werden noch die sogen. Dekanatsbücher *(libri decanorum)* geführt, in denen die abgehaltenen Examina und Promotionen sowie wichtigere Ereignisse vermerkt worden sind.

Das Wort „Immatrikulation" entstammt erst späterer Zeit. Im Mittelalter lautete der allgemein gebräuchliche Ausdruck dafür *intitulatio*, allenfalls noch *inscriptio*. Bei der Aufnahme wurde eine bestimmte und in der Matrikel stets mit vermerkte Gebühr erhoben, die von reichen Adeligen wohl auch erheblich überzahlt, armen Studenten dagegen geschenkt oder gestundet wurde. Die Matrikel enthält dann einen entsprechenden Hinweis auf die Armut *(pauper, nihil dedit, quia pauper* u. ähnl.). Es ist überaus bezeichnend, daß von allen als arm

[1]) Von den übrigen nenne ich: Dr. med. Hermann Umbehauvven (1474), Dr. med. Petrus Brocthoven (1474), Dr. jur. can. Nicolaus Crusze (1474), Dr. jur. can. Conradus Benthan (1475), Dr. jur. civ. Arnoldus Obbelen Luneburgensis dioc.

[2]) Denifle S. 290—296.

bezeichneten Bremer Studenten fast keiner später in einem höheren geistlichen oder weltlichen Amt wiederzufinden ist. Die reichen Pfründen der Kirche wechselten wie Erbstücke immer nur innerhalb der vornehmen Familien, Söhnen aus einfachem Hause war jeder Aufstieg verwehrt. Man versteht daher die Erbitterung, die gerade in dem Kreise dieser „armen Magister" gegen die verweltlichte Kirche herrschte, ihm entwuchsen der Kirche ihre heftigsten Gegner wie Johannes Hus.

Die Immatrikulationsgebühren habe ich in den nachfolgenden Verzeichnissen beizufügen unterlassen, da sie ganz unpersönlich für alle Studenten derselben Universität oft durch lange Zeiträume unverändert gleich sind, dagegen ist die Befreiung infolge Armut stets vermerkt. Die gewählte Fakultät wird in den Matrikeln selten genannt, nur Köln macht eine Ausnahme und erwähnt sie regelmäßig.

In der ältesten Zeit — vereinzelt sogar bis 1500 — schrieben die Studenten oft nur ihre Vornamen ein, einfach „Johannes", „Albertus" usw. ohne jede Angabe von Stadt und Land. Unter diesen Eintragungen kann sich daher noch mancher Bremer verbergen, es besteht aber keine Möglichkeit, ihn als solchen erkennen zu können. Manche setzten hinter ihren Taufnamen wenigstens noch ein *de Alemania* oder *de Frisia,* viel ist damit für ihren Nachweis auch nicht gewonnen. Doch bestand frühzeitig auch schon die später allgemein gewordene Sitte, den Geburtsort anzugeben, wir lesen daher *de Brema, de Bremis* oder auch einfach *de Bremen.* Manchmal, in Köln sogar zumeist, wird allerdings statt der Vaterstadt nur die Heimatdiözese angegeben. Im Zeitalter des Humanismus empfand man philologische Bedenken gegen die bisherige Art der Ortsbezeichnung und ersetzte sie durch das Adjektiv, also *Bremensis.* Der erste, der so unterschrieb, war Tydericus Langwarden *Bremensis* 1409 in Erfurt, doch war dies ein vereinzelter, höchst seltener Fall, in Leipzig unterschrieb sich erst 1527 Philippus Schermecke zum erstenmal als *Bremensis,* und auch um diese Zeit überwog noch die alte Bezeichnungsweise.

Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden die deutschen Familiennamen in den Matrikeln allgemeine Verwendung. Die Namengebung hatte verschiedene Quellen, wozu die Bremer Studenten viele bezeichnende Beispiele liefern. Erst waren, wie schon gesagt, nur die Taufnamen in Gebrauch, später wird auch noch der Vorname des Vaters dazu genommen, wie Joannes Ditmari, Ludolphus Werneri,

Henricus Yvonis usw. Daneben finden wir Bezeichnungen nach dem väterlichen Handwerk, z. B. *Sutoris, Pellificis,* Kystenmaker, Kleynsmid usw. Viele heißen nach dem Heimatsort, wie Swederus Habenhausen, Gerhard Ristede, Hermann von Hasbergen usw. Vermerkt zu werden verdient, daß es sich dabei fast ausschließlich um Orte aus der näheren Umgebung Bremens handelt, Binnenwanderungen über größere Strecken kamen nicht vor, und die führende Schicht Bremens bestand bis 1500 noch so gut wie ganz aus Niederdeutschen. Erst die Reformation brachte Prediger aus größerer Ferne, oft sogar aus einem andern Volk. So wurde der polnische Adelige Jan Laski (Joannes a Lasco) der Organisator der ostfriesischen Kirche und damit auch für das benachbarte Bremen von Bedeutung.

So zuverlässig die amtlichen Eintragungen in die Matrikeln auch sein mögen, für die Altersbestimmung der Studenten sind sie nicht immer sichere Zeugen. Die meisten Studenten — besonders in der späteren Zeit — waren 18 bis 20 Jahre alt, als sie die hohe Schule bezogen; mit größter Wahrscheinlichkeit kann man es von denen annehmen, die ordnungsgemäß ihre akademischen Grade erwarben, nämlich nach zwei bis drei Jahren den Bakkalar, nach weiteren zwei bis drei Jahren den Lizentiaten und schließlich den Magister. Es war aber immer nur ein Bruchteil, der auch wirklich auf diesem Wege zu Ende studierte, und erst im Zeitalter der Reformation wurde der Abschluß durch eine Promotion zur Regel. Mit der Eintragung in die Matrikel unterwirft sich der Intitulierte der Gerichtsbarkeit des Rektors, die Matrikeln enthalten daher nicht nur die Namen der Studenten, sondern auch ihrer Praeceptoren und Diener. Ferner wurden unmündige Kinder, die im Hause des Rektors zur Erziehung weilten, ebenfalls eingeschrieben, sowie auch vornehme Fremde, die auf der Durchreise die Universität besuchten, ihre Namen einschreiben durften und diese Ehrung mit einer Spende begleiteten. Solchen Ausnahmen werden wir auch bei den Bremer Studenten begegnen.

Wenn wir noch einmal auf die französischen und italienischen Universitäten zurückblicken und den geringen bremischen und überhaupt norddeutschen Anteil an ihrem Besuche bedenken, so könnten wir versucht sein, auf eine gewisse kulturelle Rückständigkeit des deutschen Nordens im Mittelalter zu schließen. Diese Annahme wäre aber völlig abwegig, denn die Anfänge der Universitäten sind nicht zugleich die Anfänge der Wissenschaft. Sie waren mehr eine neue

Organisation der gelehrten Zusammenarbeit, die sich dann auch in Deutschland ausbreitete. Die ältesten Universitäten entstanden alle am Rande des Reichs — Prag (1348), Krakau (1364), Wien (1365), Köln (1388) —, man sieht also, wie die neue Einrichtung von außen nach innen fortschreitet. Es wäre aber falsch, daraus auf eine gleiche Richtung der allgemeinen Kulturbewegung schließen zu wollen. Die älteste Universität des Reichs entstand 1348 in Prag, Böhmen war aber damals ein rückständiges, wenig entwickeltes Land, und erst die Regierung Kaiser Karls IV. hat mit einem Riesenschritt den Vorsprung eingeholt. Die späte Einwanderung der Tschechen (2. Hälfte des 6. Jahrh.), das späte Eindringen des Christentums (um 850) bewirkten auch eine Verspätung im kulturellen Aufstieg des Landes. Die Kunstgeschichte — stets ein feiner Wertmesser — liefert dafür einen noch heute sichtbaren Beweis. Während in West- und Norddeutschland mächtige Dombauten im sogenannten romanischen Stil entstanden — Aachen, Worms, Speier, Mainz, Paderborn, Teile des Bremer Doms usw. —, ist das, was gleichzeitig in Böhmen gebaut wurde, doch recht bescheiden in den Ausmaßen, unbeholfen in der Ausführung. Unter Karl IV. kam es dann zu einer späten Nachblüte der Gotik in Prag, aber seine Baumeister mußte der Kaiser aus Frankreich und Schwaben holen, im eigenen Lande war die Kulturschicht noch zu dünn, um daraus tiefe Kunst schöpfen zu können. Karl IV. gründete die Prager Hochschule nicht, um ein Bildungsbedürfnis zu befriedigen, sondern um es erst zu wecken[1]). Noch deutlicher ist das Beispiel der Universität von Krakau. König Kasimir III. gründete sie mit allen Rechten einer hohen Schule, aber die ältesten Teile der Krakauer Matrikel sind zum Teil in einem so stümperhaften Latein verfaßt, daß man den Schreibern kaum die durchschnittlichen Kenntnisse zusprechen kann, die das Trivium der niederen Lateinschulen vermittelte.

Alle diese angeführten Schwierigkeiten, die sich bei der Benützung mittelalterlicher Studentenverzeichnisse ergeben, wird man wohl nie vollständig umgehen können. Ich habe mich in der vorliegenden Arbeit an folgende Regeln gehalten:

1. Wo die Namen in den gedruckten Matrikeln entstellt wiedergegeben sind — und das ist leider bei sehr vielen so —, habe ich sie

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Für wen hat Karl IV. die Prager Universität gegründet?" in „Der Ackermann aus Böhmen". Jahrgang 2.

nur dann aufgenommen, wenn die wahre Form einwandfrei erkennbar ist, z. B. „Seghebandus Cliner" statt „Clüver". (Rostock 1497.)

2. Wo die Herkunft nur durch die Angabe der weitausgedehnten Bremer Diöcese näher bestimmt ist, habe ich mich auf die Namen beschränkt, die tatsächlich auch in der Stadt Bremen zur gleichen Zeit nachweisbar sind.

3. Groß ist die Zahl der Eintragungen ohne alle Bezeichnung der Herkunft, besonders in der ersten Zeit und in einigen weniger sorgfältig geführten Matrikeln wie Rostock. Die reinen Vornamen scheiden als Erkennungszeichen von selbst aus, aber auch bei den vollständigen Namensnennungen ist Vorsicht am Platze. Häufig vorkommende Familiennamen wie Wulf, Schulte liefern keinen Anhaltspunkt, ein „Gröning" in den Matrikeln muß nicht einen Sproß des alten Bremer Ratsherrngeschlechts bedeuten, sondern wird in den meisten Fällen nur ein „Groningensis", ein Student aus Groningen sein usw. Ich habe noch die Verzeichnisse der Mitglieder des Bremer Rats mit den Matrikeln verglichen und für Rostock die folgenden Fälle gefunden, die allenfalls zur Ergänzung der Listen herangezogen werden könnten:

Nicolaus Grove, in Rostock ohne Ortsangabe 1429 immatr., 1434 bacc. In den Rat gelangt ein Nic. Gr. ebenfalls 1434. Da es unwahrscheinlich ist, daß er sofort nach dem bestandenen Examen Ratsherr wurde, handelt es sich hier wohl um einen anderen Namensträger.

Hermann Gröning, immatr. Rostock 1446. — Da ein H. Gr. im Jahre 1465 in den Rat kommt, so könnte sich die Eintragung auf ihn beziehen.

Johann Matthias wird 1454 Ratmann und stirbt 1464. In der Rostocker Matrikel gibt es vier Studenten dieses Namens (1421, 1451 und 1456), von denen höchstens der erste mit dem Bremer Ratsherrn in Beziehung gebracht werden könnte.

Conradus Bremer, immatr. Rostock 1462. — Hier ist es sehr wahrscheinlich, daß wir den gleichnamigen, 1498 verstorbenen Ratmann (seit 1484) vor uns haben.

Wenn daher der eine oder andere Bremer Student in den folgenden Verzeichnissen nicht seinen Platz gefunden haben mag, so schien mir doch eine solche Lücke weniger bedenklich als eine nicht fest begründete Eintragung.

Prag.

Die Geschichte der Universität Prag verdient unsere besondere Beachtung, nicht nur, weil sie die älteste auf deutschem Reichsboden ist, sondern mehr noch, weil sie anfangs in einem inneren Zusammenhang zu Niedersachsen stand, wie Heinr. Reincke in seiner Schrift „Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse"[1]) so überzeugend nachgewiesen hat.

Was Karl IV. nach seiner Wahl zum deutschen König außer seinen böhmischen Erblanden vorfand, war zunächst der große westdeutsche Scherbenhaufen von kleinen und allerkleinsten Herrschaften, geistlichen wie weltlichen, ein unheimliches Gemengsel, nicht zu fürchten, aber auch zu nichts zu gebrauchen. Nur an der Küste breitete sich noch ein Stück festgefügter deutscher Macht: die Hanse. Mit ihren umfassenden Bündnissen und reichen wirtschaftlichen Quellen wog sie ein Dutzend Fürstentümer auf. Sollte das verfallende Reich wieder zu Ansehen kommen, mußten sich Kaiser und Hanse die Hände reichen. Das wichtige Verbindungsstück war dabei die Mark Brandenburg, die der Kaiser nie aus den Augen verlor und 1375 auch wirklich gewann. Er verlegte die Residenz von Berlin nach Tangermünde, ganz an die Elbe heran, die die wirtschaftliche Achse des neuen Ostreiches werden sollte.

Im Sinne dieser Pläne zog Karl IV. niedersächsische Herren nach Böhmen und verschaffte ihnen dortige Pfründen, aber er wußte auch umgekehrt auf jedem frei gewordenen norddeutschen Bischofssitz Herren seiner Prager Hofhaltung oder wenigstens ihm ergebene Kleriker unterzubringen. Reincke gibt dafür zahlreiche Beispiele und bemerkt, daß Bremen sich dabei zurückhaltend zeigte. An Versuchen hat es aber auch hier nicht gefehlt, denn am 2. März 1377 verlangt Papst Gregor XI., daß man das durch den Tod des Gottfried Broemann erledigte Thesaurariat der Willehadikirche zu Bremen samt den zugehörigen Einkünften an Wilhelm von Sternberg übergeben solle[2]). Die Herren Holicsky von Sternberg gehörten zum böhmischen Uradel, ein Albrecht von Sternberg, des Kaisers Rat, war schon 1365 Bischof von Schwerin und 1367 von Magdeburg geworden, und nun sollte auch der junge Wilhelm von Sternberg untergebracht werden. Ihm war bisher die Anwartschaft auf ein zur Verfügung des Rektors der Pfarr-

[1]) Pfingstblätter des hans. Geschichtsvereins, Blatt XXII, 1931.
[2]) Mecklenburg. Urkundenbuch Bd. 19. Nr. 10991.

kirche von St. Marien zu Rostock stehendes Lehen verliehen worden, auf das er aber zugunsten der Bremer Pfründe verzichten wollte. Die Versorgung der adeligen Herren durch kirchliche Ämter, die Häufung von Pfründen in einer Hand, die ganze Verweltlichung und Verwahrlosung der Kirche nahm gerade unter Karl IV., dem „Pfaffenkaiser", immer gröbere Formen an. In seinem Erbland Böhmen führten diese Mißstände bald nach seinem Tode zur furchtbaren Entladung des Hussitenkrieges.

Die Gesamtheit der Prager Studenten wird man auf Grund der Akten auf höchstens 800 im Jahre schätzen dürfen. Man ersieht daraus, wie spärlich das akademische Studium damals noch verbreitet war.

Die erhaltenen Prager Urkunden und Matrikeln gehen leider nicht ganz bis auf das Gründungsjahr zurück. Das älteste Studentenverzeichnis ist ein Rotulus, den Karl IV. im Jahre 1355 an Papst Innozenz VI. sandte[1]). Für Bremen kommt daraus nur ein Name in Betracht: *Theodericus de Hadeleria, Baccal. in art., clericus Bremensis.* Er besuchte die allgemeine Artistenfakultät, die in Prag von Anfang an bestand, während eine Körperschaft der Rechtshörer, *Universitas juristarum,* sich erst 1372 bildete.

Die Quellen, aus denen die nachfolgenden Namen geschöpft sind, sind die Matrikel dieser ebengenannten Juristenuniversität, die von 1372 bis 1418 reicht[2]), und das Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät, das 1367 beginnt[3]).

Eine eindeutige Feststellung der Bremer in Prag ist dadurch erschwert, daß mehrere, die sich meist nur „Johannes" nennen, gleichzeitig dort studieren und kaum auseinanderzuhalten sind. Einen gewissen Anhaltspunkt geben die Termine für die Examina zum Bakkalar und Magister. Nachdem ich diese Daten tabellarisch geordnet hatte, erschien mir die nachfolgende Gruppierung noch die annehmbarste.

1. Johannes I. — Wurde 1377 Bakkalar der Artistenfakultät, 1380 Lizentiat. Am 6. Nov. 1381 erscheint er bereits als Magister. Michaelis 1382 war er unter den Examinatoren bei den Prüfungen der

---

[1]) Veröffentl. bei Denifle I. S. 591 ff.

[2]) *Album seu matricula facultatis juridicae. (Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis.* Bd. 2. Prag 1834.)

[3]) *Liber decanorum facultatis philosophicae universitatis Pragensis ab anno 1367 usque ad annum 1585. (Monumenta historica univ. Carolo-Ferd. Pragensis.* Bd. I. Prag 1830.)

Bakkalare, ebenso erscheint er am 3. Mai 1383, 12. Juli 1383 und zuletzt noch 1384 unter den Lehrern der Prager Universität.

2. Johannes II. — Er wurde 1398 Bakkalar der Artistenfakultät.

3. Johannes Ditmari. — Einer der angesehensten Prager Professoren, der mehrmals wichtige akademische Ämter bekleidete. Er hatte vorher, seit 1395, in Erfurt studiert und war dort bereits Bakkalar geworden. Mit diesem Grade wurde er 1400 durch den Magister Ludolf Mestermann aufgenommen, nachdem durch Zeugen die rechtmäßige Erwerbung nachgewiesen worden war[1]). Im Februar 1401 bestand er das Examen als Magister, 1404 und 1405 begegnen wir ihm als Examinator der Bakkalare. Am 10. Oktober 1405 wirkt er in einer Kommission von vier Magistern zur Unterstützung des Dekans. Als es im Jahre 1409 zu dem bekannten Auszug der deutschen Studenten aus Prag kam, führte er seine Hörer an die neugegründete Universität Leipzig, wo er im Verzeichnis der Professoren schon im Wintersemester 1409 — die Abreise von Prag fand zwischen Mai und Juli statt — auftritt und *magister, baccalarius theologiae, assessor* genannt wird. Im Sommersemester 1410 eröffnet sein Name die *natio Saxonum* (Joannes Dytmari de Bremen).

Zwischen 1384 und 1386 tritt im Prager *Liber Decanorum* mehrmals ein Johannes Papendorf auf. Reincke hält ihn für den späteren bremischen Notar J. Papendorp. Er ist vielleicht mit Johannes I. identisch.

4. Joannes Nikolai. — Wird 1389 als Jurist immatrikuliert.

5. Albertus Dytmari. — Einer der bedeutendsten Ärzte des deutschen Mittelalters, wohl ein Bruder des obengenannten Johannes Dytmari. Er war wie dieser vorher (1396) in Erfurt, 1401 kommt er nach Prag. (Item Albertus Dytmari, *universitatis Erfordensis baccalarius, assumtus est ad facultatem et expedivit eandem secundum statuta.* Lib. dec.) 1404 wird er Lizentiat, 1406 begegnen wir ihm als Mitglied der Prüfungskommission für die Bakkalare. Seine Kollegen sind dabei Johannes Seburg, Albert Warentrapp, der 1409 als letzter deutscher Dekan die Prager Artistenfakultät leitet, und Jacobus von

[1]) 1400 Joannes Dithmari, *baccalarius Erfordensis, praesentabatur per mag.* Ludolphum Mestermann *et recipiebatur ad facultatem de suo gradu perhibito sufficienti testimonio. Testes fuerunt* Nicolaus Dannenberch, *baccalarius Pragensis et* Franciscus Hoppe,*bacc. Erfordensis, etiam prius ad facultatem receptus.*"

Mies, der spätere Hussitenführer. 1408 erscheint Albertus Ditmari wieder als Examinator und wird dabei als *licentiatus in medicis* bezeichnet. Im nächsten stürmischen Jahre hat auch er Prag verlassen. Wir wissen nicht, wo er sich nun aufhielt, vermutlich im Rheinland, denn als im Jahre 1426 die neue Universität Löwen hauptsächlich durch Kölner Magister eröffnet wurde, erscheint er als *Magister Albertus de Bremis, doctor in medicinis et magister in artibus* unter den ersten Professoren Löwens. — Die Wiener Matrikel enthält schon 1388 einen *Albertus Bremis*, der aber kaum dieselbe Person darstellt.

6. und 7. Daniel und Johannes Brand. Beide wurden 1388 durch den Rektor Nicolaus Gennheri von Prag in die *universitas juristarum* intituliert. (Matr.) — Die Familie Brand war im alten Bremen durch ihren Reichtum sprichwörtlich geworden. Johannes Brand war der Sohn eines 1389 verstorbenen Daniel Brand und kam am 28. Mai 1406 in den Senat. Auf den gleichzeitig immatrikulierten Daniel Brand paßt so recht keiner der bekannten Namensträger. Daniel Brand „de Olde" wird erst 1456 Bürgermeister, lebt noch 1460, kommt also wohl noch nicht in Frage. Entweder handelt es sich hier um einen unbekannten Bruder des Johannes oder, was auch nicht ausgeschlossen ist, um Vater und Sohn. Dann hätte vielleicht Daniel Brand seinen Sohn nach Prag begleitet und bei diesem Besuch sich in die Matrikel eingetragen. Beide Namen treten nur dies eine Mal in der Juristenmatrikel auf.

8. Fridericus de Bremis, *pauper*. — Er wird 1382 durch den Rektor Carolus Haguini, Archidiakon von Upsala, als Jurist immatrikuliert.

9. Gerlacus de Bremis. — Wird 1389 in Prag Bakkalar, 1393 Magister der Artistenfakultät. Im selben Jahre wird er an der Juristenuniversität durch den Rektor Jodok Hecht von Rossitz immatrikuliert[1]). Nach Reincke ist es der spätere Lübecker Ratssekretär mag. Gerlach von Bremen.

10. Henricus de Bremis. — Er wird 1378 Bakkalar, 1380 Lizentiat der Artistenfakultät und begann wohl auch schon in diesem Jahre seine Vorlesungen. Wir finden ihn dann noch lange unter den Prager Professoren. 1397 wird er noch einmal als Examinator genannt. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt, nach Bremen

[1]) Die Artisten galten, selbst wenn sie schon graduierte *magistri artium* waren, an den höheren Fakultäten für Scholaren.

scheint er nicht zurückgekehrt zu sein. Unter den Bremer Geistlichen dieser Zeit begegnen wir einem Heinrich (Pulle), Abt von St. Pauli, der aber kaum in Frage kommt, da er in der Rasteder Chronik als *illiteratus* bezeichnet wird.

11. Borchard Grunaw. — Er erscheint 1397 als Schüler des ebengenannten Heinrich. Seine Abstammung aus Bremen ist in der Prager Matrikel nicht vermerkt, doch ist es offenbar derselbe, der im Gründungsjahr der Erfurter Universität (1392) als Borghardus Grunowe *de Bremis* zeichnet. Nach den Akten von Padua[1]) starb im Jahre 1598 daselbst ein Veit Hynek Bremer von Grunowa, Präfekt des Herrn Georg Cziarski, und wurde im Kloster der Eremiten begraben. Es ist daher möglich, daß Borchard Grunow in Böhmen verblieb und dort zum Ahnherrn einer Familie „Bremer von Grunow" wurde, doch scheint mir eher ein Abschreibefehler des Herausgebers der Paduaner Akten vorzuliegen und ein Mitglied der in Böhmen damals verbreiteten Familie Kremer von Grünau gemeint zu sein.

12. Henricus (Hennius) Kint. Er wird 1386 Bakkalar[2]). Im Jahre 1392 ist er in Erfurt, 1397 wird er in Prag Magister und begann im selben Jahre seine Vorlesungen. Am 15. Oktober 1397 finden wir ihn in einer Kommission von vier Magistern *ad dandam licentiam legendi lectiones in privato et ad corrigendum litteras.* Am 11. Dezember 1397 erscheint er unter den Prager Juristen (mag. Henricus Skynt *obtinuit dilationem pro complendo biennio*). 1400 ist er wieder in Erfurt. — Ein Heinrich Kint war der Sohn des 1375 genannten Detlef Kint und damit ein Enkel des Berthold Kint von Kranenburg, Vogts von Vörde. Die Familie Kint — ein Wasmod Kind war um diese Zeit (1367) Kanonikus von St. Anschari — zeichnete sich durch gelehrte Neigungen aus, wir werden noch mehreren Studenten dieses Namens begegnen.

13. Heinrich Vogt (Henricus Voghed *de Bremys).* — Er wird 1387 durch den Rektor Smylo de Wyczow als Jurist immatrikuliert. Er entstammte einem bekannten alten Bremer Geschlecht (Vogt, Vagt, Vaged und ähnl.). Auch ein Heinrich V. ist aus dieser Zeit überliefert. (Post, Stemmata.)

---

[1]) Atti della nazione germanica dei legisti etc. S. 467.

[2]) Sein Examinator war dabei jener Heinrich Retzekow aus Ribnitz bei Rostock, der später als einfacher Laienbruder in das Karthäuserkloster Mariengarten eintrat. Reincke S. 61.

14. Hermannus de Brema. — Er wird 1375 als Jurist durch den Rektor Grafen Johann von Hohenloh, Kanonikus von Pabenberg, immatrikuliert. — 1383 ist ein Hermann Kanonikus von St. Stephani.

15. Hennius Byeliweld de Bremis. — Er wird 1407 Bakkalar der Prager Artistenfakultät. — Im Jahre 1432 begegnen wir Heinrich Bielefeld als Benefiziat *(ebdomedarius)* des Wilhadikapitels.

16. Liborius de Bremis. — Er wird 1401 als Student des kanonischen Rechts durch den Rektor Mroczko von Kiszeleno immatrikuliert. Vorher (1395) begegnen wir ihm in der Erfurter Matrikel. Es ist wahrscheinlich der Propst von Wildeshausen, Liborius von Bremen, der 1406 und 1407 erwähnt wird. (Oldenburger Urkundenbuch I, 102.)

17. Swederus de Bremis. — Er wird 1394 Bakkalar der Artistenfakultät. — 1421 ist ein Swederus Subprior des Katharinenklosters (Br. Urkb. V. 180). Vgl. auch Swederus Crusze in der Erfurter Matrikel 1406.

18. Volkardus Bremis, *pauper*. — Er wird 1383 als Kanonist durch den Rektor Grafen Georg von Hohenlohe immatrikuliert.

19. Balduin von Wenden. — 1397 als Jurist immatr. Vgl. Bologna.

20. Johannes Sehusen. — Wird 1386 Bakkalar der Artistenfakultät. Nach Reincke später bremischer Notar.

Wenn auch Bremen etwas abseits von der Elbe und damit von den großen Plänen Karls IV. lag und wenn auch von hier nicht so viele nach Prag zum Studium gingen wie etwa aus Hamburg oder Lüneburg, so waren die Beziehungen zur Alma Mater Carolina doch sehr enge. Man bedenke nur, daß in den kurzen letzten fünfundzwanzig Jahren vor dem Auszug von 1409 nicht weniger als vier geborene Bremer Professoren der Prager Universität gewesen sind. Der Streit um die Stimmen[1]) machte den deutschen Scholaren und Magistern ein weiteres Verbleiben unmöglich, die Prager Universität wurde tschechisch-hussitisch, später jesuitisch, seit 1409 verschwinden die Bremer Studenten für immer aus den Prager Matrikeln. Wie die ganze karo-

[1]) Vgl. Friedrich Matthaesius, „Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag" in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 53. Jahrg. S. 58 ff.

linische Ära blieb auch der Glanz der Prager hohen Schule eine vorübergehende Episode.

Krakau.

Die Universität Krakau wurde 1364 durch König Kasimir III. gegründet, ging darauf wieder ein, bis sie Wladislav Jagiello im Jahre 1400 erneuerte. Seine Gemahlin, die hl. Hedwig, hatte ihren Schmuck hergegeben, um die ersten Magister zu besolden[1]).

Die Universität Krakau wurde viel von Deutschland aus besucht, da sie sich um 1500 durch die Pflege mathematischer und astronomischer Studien hohes Ansehen erworben hatte. Der Name Copernicus ist das beste Zeugnis dafür. Aus Bremen finden wir niemanden in Krakau, aus der Umgebung einen Fr. Ulricus de Vildeshozen (1436) und Martin Cruch aus Hamburg (1469).

Wien.

Die Universität Wien wurde 1365 gegründet. Ihre Matrikel ist leider erst bis zum Jahre 1420 veröffentlicht[2]). Von den vier „Nationen" der Wiener Rudolfina *(natio Australium, n. Renensium, n. Ungarorum, n. Saxonum)* war die sächsische Nation die kleinste und fehlte in manchen Jahren ganz. Als geborene Bremer Studenten unterschrieben sich in der Matrikel die folgenden beiden:

1. 1388 Albertus Bremis — de Oyta *(pauper)*. Man könnte zunächst versucht sein, die Eintragung als „Albert Bremer von Oyten" zu lesen, nach dem nahe bei Bremen gelegenen Dorfe Oyten. Das „de Oyta" steht aber, vom Namen durch einen Strich getrennt, unmittelbar vor dem „p" und bedeutet daher offenbar, daß dieser Student, auf Veranlassung oder unter Billigung des Wiener Professors Heinrich von Oyta wegen seiner Armut von der Zahlung der Gebühr befreit worden ist[3]).

---

[1]) Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis. Krakau 1870 bis 1884.

Dr. Heinrich Zeißberg, Das älteste Matrikelbuch der Universität Krakau. Innsbruck 1872.

[2]) „Die Matrikel der Wiener Universität. Bd. I. Von der ältesten Zeit bis 1420. Herausgegeben vom W. Hartel und K. Schrauf. Wien 1892.

[3]) Heinrich von Oyta, ein Westfale, war früher Professor in Prag und bildete dort zahlreiche Magister aus, die nach seinem Fortgang die wichtigsten akademischen Lehrstühle besetzten. (Reincke S. 66.) Die Wiener Matrikel enthält noch einen „Henricus de Oyta dictus Olting" (1392), Bernhardus de Oyta (1393), Hermannus de Oyta (1401), Gottfridus de Oyta (1406), Martinius de Oyta (1412), Henricus de Oyta (1412).

2. 1400 Apr. 14. „Johannes Hellingstede de Prems dt. 2." — Er war vorher (immatr. Ostern 1395) in Erfurt, erscheint 1410 als Bremer Domherr (Br. Urkb. III, 400), seit 1422 als Propst von Bücken, seit 1445 als Dompropst. Er starb 1458[1]).

Köln.

Studenten aus dem deutschen Rheinland besuchten während des 14. Jahrhunderts in so großer Zahl die französischen Universitäten, daß die Gründung einer eigenen hohen Schule in ihrer Heimat naheliegend war. Tatsächlich nahm das Kölner Generalstudium einen raschen und glänzenden Aufstieg, und auch Bremer fanden sich dort ein. In der Kölner Matrikel, herausgegeben[2]) durch Hermann Keussen, finden wir die folgenden Namen:

1. 1391 Meynardus de Bremen. —

2. 1408 Johannes Rogge. Er entstammt vielleicht nur der Bremer Diözese, nicht der Stadt. Er ist bereits magister art. und bacc. in medic. Nach Keussen später Pfarrer in Marienborch. Ich möchte es bezweifeln und ihn eher mit dem am 13. Okt. 1415 in der Wiener Matrikel auftretenden „Johannes Rogg, medicinae doctor" gleichsetzen, der als Arzt an der Wiener Universität unterrichtete.

3. Johannes Arnoldi. — Ein Kleriker aus der Bremer Diözese, besucht die Artistenfakultät.

4. 1435 Hermannus de Hasbergen. — Studiert in Köln Jura. Hermann v. H. war später Domkanoniker und Propst von Bücken und starb vor dem 14. Juni 1458. (Hoyer Urkb. III, 184.)

5. 1441 Johannes de Gropeling. — Er studiert in Köln Medizin. Sohn des Bürgermeisters Hermann v. Gr., kam 1489 in den Senat und starb 1509. An den Abt von Rastede gleichen Namens, der zeitlich näher liegt, ist m. E. hier nicht zu denken. Vgl. Rostock 1428.

6. 1444 Johannes Loepenburger. — Studiert kan. Recht

---

[1]) Von den übrigen Studenten der Wiener sächsischen Nation seien noch erwähnt: Anselmus Longi, canonicus Lubecensis et Ascaffenburgensis (1377), Ludolphus Meystermann de Lubeck (1384. Er war später Professor in Prag. Im Sturmjahre 1409 drangen Tumultuanten in seine Vorlesung und verletzten ihn gefährlich). Mag. Theodericus Bardewic (1385), Gerardus de Dockum Friso (1407), Johannes Wischel de Northen (1407), Mag. Heinricus de Lubeckh (1412), Erpo Glode de Vechta (1419).

[2]) Hermann Keussen, Die Matrikel der Universität Köln. 2. Aufl. Bonn 1928.

und wird durch den Zusatz *pastor ecclesie in Bremen* als Bremer Geistlicher gekennzeichnet.

7. 1473 Johannes Coci. Besucht die Artistenfakultät. Alte Gelehrtenfamilie, ein Jacobus Coci erscheint 1496 als Notarius (Hoyer, Urkb. V. 170), ein Christian Coci war 1443 Mönch im Bremer Katharinenkloster.

8. 1477 Bernardus, art., disp. 24. Nov. 1478. — Der Vorname paßt auf den 1503 erwähnten Abt Bernardus des Klosters Rastede (Old. Urkb. III, 156), natürlich auch noch auf andere zeitgenössische Geistliche.

9. Mai 1478 Heinricus Tzirenberch. — Studiert weltliches Recht (Legist). Am 23. Nov. 1480 wird er aber Bakkalar des kanonischen Rechts (Bac. in decr.). Später nennt er sich Magister, kam 1500 in den Senat, wurde 1501 Bürgermeister und starb 1512.

10. Mai 1478 Coenradus Kluver. — War vorher (1473) in Erfurt, wo er bac. art. wurde.

11. Mai 1478 Johannes Buerviant, art., *fuit pauper.*

12. Okt. 1486 Johannes Trupe. — Studiert Jura, war vorher (1484) in Rostock. Bekannter Bremer Bürgermeister, unter dem die Reformation ihren Einzug hielt. Gest. 1531.

13. Michaelis 1497 Henricus Bremis, *art. Pauper.* 1./12. disp. 1500. — 14./3. 1502 lic. — 31./1. 1503 *incepit sub m. Joh. de Nordingen.* — Ein im Mai 1511 immatr. Henricus ist vielleicht noch derselbe.

14. Sept. 1500 Rodolphus Bremis, art.

15. Okt. 1500 Theodericus Bremis, art. — Erscheint in Köln noch 1503, 1504 und 1506.

16. Mai 1503 Johannes, art. — Wurde 1506 Licentiat.

Okt. 1504 Johannes. — Wohl derselbe.

17. Sept. 1506 Theodericus Vrondenberch, *canonicus Bremensis.* — Studiert weltliches Recht.

18. April 1507 Otto Ernichloe, art. —

19. Mai 1507 d(ominus) Simon von Droechtersum. Jurist. Nennt sich später Licentiat, war 1515 Domherr und später (1523) Domscholasticus.

20. Nov. 1508 Martin Groenynck *de Bremis,* art. Vgl. Bologna.

Löwen.

Im Anschluß an Köln sei der Universität Löwen gedacht, obwohl ihre Gründung erheblich später erfolgt (1426), denn von ihren ersten Professoren waren die meisten aus Köln gekommen, auch waren ihr die Kölner Statuten zugrunde gelegt, die mag. Heinrich Brunonis de Piro 1429 noch besonders für Löwen umarbeitete. Zu den Professoren, mit denen die Universität Löwen begann, gehörte auch der uns schon von Prag her bekannte Albertus. Er blieb der einzige Bremer, dem wir in der ältesten Matrikel begegnen[1]). Auch das übrige Niedersachsen ist sehr spärlich vertreten, die Hauptmasse der Studenten bestand immer aus Franzosen.

Erfurt.

Kaum eine zweite Universität hat auf das geistige Leben Niedersachsens so tief und nachhaltig eingewirkt wie Erfurt, durch lange Jahre die besuchteste in ganz Deutschland. Die Lage an einer wichtigen Handelsstraße hatte die Stadt zu einem hohen Wohlstand geführt, der in der Pflege der Wissenschaften seine schönsten Aufgaben suchte. Bedeutungsvoll wurde Erfurt vor allem dadurch, daß es im 15. Jahrhundert die eigentliche deutsche „Juristenuniversität" war. Sie stand in regem Gedankenaustausch mit den höfischen Juristen der italienischen Fürstentümer und der Kurie und verpflanzte so die Rechtswissenschaft humanistischer Färbung nach Deutschland[2]). Während die deutschen Land- und Stadtrechte eine formelhafte Abwicklung des Straf- oder Zivilprozesses auf Grund alter Weistümer liebten, wobei Eide und Eideshelfer die Hauptstütze der Urteilsfindung bilden, dringt nun hauptsächlich über Erfurt die neue juristische *Eloquentia* nach Deutschland, die rhetorische Kunst, den Gegner zu widerlegen, den Klienten zu entschuldigen, günstige oder ungünstige Stimmung zu erzeugen. Es ist der Anfang des modernen Advokaten im guten wie im schlimmen. Als hohe Schule alles dessen, was zu einem solchen redefertigen Rechtsgelehrten gehörte, als reinste Quelle dieser *facundia*, wurde eben Erfurt angesehen. In Bologna und Padua war dies Verfahren bei den „Legisten" schon lange eingebürgert, an den deutschen Universitäten brach es sich nur langsam Bahn — so gibt es Legisten in

---

[1]) „La matricule de l'université de Louvain. Publiée par le chanoine E. Reusens. Brüssel 1903.

[2]) Gustav Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus. Berlin 1904.

Basel erst seit 1461, Ingolstadt seit 1478, Freiburg seit 1478, Wien seit 1494 — an der Universität Erfurt finden wir sie dagegen bezeichnenderweise sogleich nach der Gründung im Jahre 1392.

Die Erfurter Matrikel[1]) zeigt, daß Bremen aus dieser Quelle der neuen juristischen Eloquenz ausgiebig geschöpft hat und an dem Ausbau des Verfahrens tätig mitgearbeitet hat. Ist doch zum Beispiel im 15. Jahrhundert die Würde des Erfurter Rektors dreimal geborenen Bremern zuteil geworden. Am 1. Mai 1419 fiel die Wahl auf Johann Holt, der im folgenden Jahre (19. Okt. 1420) noch Vizerektor wurde. Am 18. Oktober 1457 wird der hervorragende Jurist Arnold Sommernad Rektor und am 2. Mai 1470 der Bremer Domdekan Johannes Rode.

Gleich bei der ersten Immatrikulation zu Ostern 1392 begegnen wir mehreren Bremern.

1. 1392 Borghardus oder Bernhardus Gropeling. Vermutlich sind beide Lesarten des Vornamens unrichtig, dagegen könnte es Gerhardus Gr. heißen, der 1378 Domvikar war.

2. 1392 Borghardus Grunowe. — Vgl. Prag.

3. 1392 Henricus Kint. — Vgl. Prag.

4. 1392 Borghardus de Osten, clericus Bremensis diocesis. — Ist später Protonotar von Lübeck (Lübecker Urkb. V. 375 und 384).

5. 1392 Henricus.

6. Ostern 1395 Johannes Helligenstede (Helgenstede). — Vgl. Wien.

7. Ostern 1395 Lyborius de Bremen. — Vgl. Prag.

8. Ostern 1395 Johannes de Horn. — War später Vikar von St. Anschari (Brem. Urkb. III. 279).

9. Ostern 1395 Johannes Venekol. *pauper.*

10. Mich. 1395 Theodericus Hellingstede. — Papst Bonifaz VIII. befiehlt (Br. Urkb. III. 436) dem Bremer Erzbischof, dem Kleriker Dietrich Hellingstede eine zum Kloster Rastede gehörige vakante Pfründe zu geben. Am 8. Jan. 1403 wird Dierich H. noch *pauper clericus* genannt.

11. 1395 Johannes Ditmari. — Vgl. Prag.

12. 1395 Jacobus Nordam. — Die Familie blüht später in Lübeck, wo im 16. Jahrh. ein Syndikus dieses Namens auftritt.

---

[1]) „Akten der Erfurter Universität", herausgegeben von der hist. Kommission der Provinz Sachsen durch J. C. Weissenborn. Halle 1887.

13. 1396 Albertus Ditmari. — Vgl. Prag und Löwen.

14. 1399 Hermanus Bremen. *pauper.*

15. 1399 Fredericus de Lyne, *clericus Bremensis diocesis. pauper.* Wird 1406 als Inhaber einer Vikarie (Altar des hl. Kreuzes und St. Matthiae) in der Lambertikirche zu Oldenburg erwähnt (Old. Urkb. IV. 1000).

16. Ostern 1400 Johannes Bamme. *pauper.*

17. Ostern 1400 Hermannus Holtorff. *pauper.*

18. Mich. 1400 Heinricus Kint. — Vgl. 1392 und Prag.

19. Ostern 1402 Henricus de Ponte, *canonicus maioris ecclesiae Bremensis intitulatus XI. die mensis Mai ddt. XII gr.*

20. Mich. 1403 Johannes Kint *de Brema.*

21. Ostern 1406 Swederus Crusze. — Es gibt einen Vikar von St. Anschari dieses Namens (Br. Urkb. III. 459), der 1374 als dauernd abwesend bei Strafe des Banns zur Rückkehr aufgefordert wird, 1403 erscheint er als Pfarrer von Dorum. Wenn sich alle Angaben auf dieselbe Person beziehen, ist Sweder Cr. einer jener „ewigen Studenten" gewesen, wie sie im Mittelalter keineswegs zu den Seltenheiten gehören.

22. Ostern 1406 Henricus Toke. — Hervorragender katholischer Theologe, lehrte zuerst in Erfurt, kam dann an die neugegründete Universität Rostock und war deren erster Dekan bei den Artisten (1419), damals magister artium und Bakkalar der Theologie. Später erscheint er als Magister der Theologie und Magdeburger Domkanonikus. Am 20. Juli 1434 ernennt ihn der Kardinallegat Julian Cesarini zum dauernden theologischen Berater des Bremer Erzbischofs.

23. Mich. 1407 Theodericus Georgii. — Erscheint 1426 als Lübecker Gerichtsschreiber („Tidericus Georgii, *scriptor judicii Lubicensis*". Lüb. Urkb. VI. 732).

24. Ostern 1409 Tydericus Langwerden (Langwerdis) Bremensis.

25. Mich. 1409 Johannes Holt. — Vielleicht ein Sohn des Ratmannes Heinrich Holdt (Ratmann bis 1432). Er wurde Magister, später Professor in Erfurt und im Jahre 1419 Rektor.

26. Mich. 1409 Henricus Steding. Er starb 10. Sept. 1459 als Domvikar.

27. Ostern 1410 Johannes Grafe. — Vielleicht der in Br. Urkb. V. 129 im Jahre 1419 genannte Bremer Kleriker Johannes Grove.

28. Ostern 1413 Johannes Roperti *de dyoc. Bremensi.*

29. Ostern 1414 Albertus Bilefelde (Bilvelde) *de Brema ob reverenciam magistri Johannis Hold.*

30. Mich. 1414 Jacobus Philippi Braem (?).

31. Ostern 1417 Johannes Mynda *de Bremis, pauper.* — Ist entweder Johannes von Minden, der Schwiegersohn des unglücklichen Bürgermeisters Vasmer, später (1428—1432) Ratmann (dieser Annahme widerspricht allerdings etwas der Zusatz *pauper*) oder der Lüneburger Protonotar Johannes de Minden (Lübecker Urkb. VII. 102 und 506) oder endlich der Lübecker Domherr Johannes de Mynda, erwähnt 1462 (Lüb. Urkb. X. 186).

32. Ostern 1428 Luderus Hameln.

33. Mich. 1418 Hermannus Toke. Bruder des Erfurter Professors Heinrich Toke, wurde 1455 Ratmann und starb 1466.

34. Mich. 1419 Johannes Hesse. War später Dekan von St. Stephani und gründete den Annenaltar in der Willehadikirche.

35. Ostern 1420 Wulbernus Holt. Wohl ein Verwandter des Rektors Johannes H.

36. Ostern 1421 Reynwardus Reboch. Er war später (1444) Vikar von St. Anschari.

37. Ostern 1421 Henricus Wulf. Kam 1433 in den Senat, resignierte 1466.

38. Ostern 1422 Johannes Koth.

39. Mich. 1422 Jacobus Munt.

40. Mich. 1422 Eylardus Poesth. Vikar von St. Ansch., 1431 erhielt er ein Kanonikat der Hildesheimer Kreuzkirche, 1446 ist er Bremer Domherr.

41. Mich. 1422 Johannes Bremer. War 1428 Beneficiant des Wilhadikapitels. Der Oldb. Urkb. II. 511 zum Jahre 1394 erwähnte Vikar von St. Anschari Johann Br. sowie der im Lüb. Urkb. V, 404 im Jahre 1412 auftretende Vikar in Hildesheim gleichen Namens sind wohl andere Persönlichkeiten. Die Erfurter Matrikel enthält überdies zum Jahre 1427 ohne Angabe des Geburtsorts noch einen *frater* Johannes Bremer *ordinis minorum.*

42. Ostern 1425 Borchardus Darlemsen. — Entstellt für Darlevissen. (*ego Borchardus Darlevissen alias dictus Radeker clericus Bremensis, publicus imper. auctoritate notarius,* Bücken, 4. Jan. 1458. Hoyer Urkb. III. 184.

43. Ostern 1425 Nycolaus Esyck. Später Beneficiant des Anscharikapitels. Ihm wurde 1428 die Vikarie beim neugegründeten Altar der hl. Brigitte übergeben (Br. Urkb. V. 368).

44. Mich. 1425 Martinus Rode.

45. Ostern 1429 Arnoldus Voghet.

46. Ostern 1429 Henricus Wittezant.

47. Mich. 1429 Johannes de Vechta, *conventualis Bremensis ordinis predicatorum.* — War noch 1443 Mönch im Bremer Katharinenkloster, dabei „Mester in der hilgen Schrift", also Mag. theol. (vgl. das eingangs über die Bedeutung der Bettelorden für die wissenschaftliche Theologie Gesagte).

48. Michaelis 1431 Johannes Grave. Erscheint in einer Versöhnungsurkunde von 1470 als Johann Grove to sunte Martene bynnen Bremen (Ostfries. Urkb. I. 884), vielleicht auch der gleichnamige Bremer Vikar, der noch 1486 genannt wird (Ostfr. Urkb. 1026).

49. Ostern 1432 Arnoldus Sommernad. — Hervorragender deutscher Jurist, fiel schon A. Kühtmann auf, der aber nur seinen Taufnamen kennt. (Br. Jahrb. 14. Bd. S. 86 ff.) Nach Vollendung seiner Studien und nachdem er als Doktor beider Rechte promoviert hatte, wurde Arnold Sommernad Syndikus von Lübeck und wird 1447 bis 1453 häufig als solcher genannt (z. B. Lübecker Urkb. VIII. 679 „den erhaftigen mester Arnoldus beyder rechten doctor und juwer stadt Luebeck sindiken"). 1451 vertritt er zusammen mit Bürgermeister Johann Luneborch, dem Probst Johann Hellingstede und einem Heinrich Sommernad Bremen als Bevollmächtigter in einem Streit (Ostfr. Urkb. I. 642). 1453 wurde sein Vater aus Bremen vertrieben, Arnold wandte sich beschwerdeführend bis an den Kaiser, der den Bischof von Lübeck mit der Untersuchung beauftragte (Br. St.-Arch. Tr. R.). Aus uns unbekannten Gründen legte er später sein Amt nieder und wird Professor der Jurisprudenz in Erfurt. 1457, damals auch schon mehrfacher Kanonikus, ist er Rektor *(magister Arnoldus Sommernad, de Bremis, utriusque juris doctor nec non Traiectensis, Swerinensis et Lubecensis Ecclesiarum canonicus).* 1463 und zuletzt 1465 erscheint er als Dekan der Kirche in Schwerin. (Lüb. Urkb. X. 317 und 578.)

50. Michael. 1437 Arnoldus Schadehusen.

51. Ostern 1441 Luderus Post.

52. Ostern 1443 Johannes Blok. Rm. Gerhard Bl. war 1473 Bauherr von St. Martini.

53. Mich. 1445 Johannes Westfal. Immatr. 1447 nochmals.

54. Michael. 1446 Johannes Subake. — Der Name ist wohl entstellt, vielleicht ein Johannes von Sebeke.

55. Ostern 1447 Lampertus Blide. Immatr. nochmals Ost. 1449. Fertigt als Notar am 7. Dez. 1466 eine Urkunde („Lampertus Blide, *clericus Bremensis, publ. imper. auctor. notarius*". Oldb. Urkb. II. 951).

56. Ostern 1447 Henricus Stocke.

57. Ostern 1447 Johannes Scheding. Vielleicht für Joh. Steding, der 1473 als Domkanoniker erwähnt ist und 1497 noch lebt.

58. Michael. 1447 Hinricus Steinbeke. War 1475 Chorherr von St. Anschari, 1490 Dekan.

59. Michael. 1447 Johannes Gropeling. — Vgl. Köln.

60. Michael. 1447 Albertus Kok. Später Dompropst, doctor decretorum, gest. 1485.

61. Ostern 1448 Herbordus Zcyrenberg. Geht 1452 nach Leipzig. War später Abt des St. Pauliklosters und starb April 1497. Er war der Bruder des Ratm. Heinrich Z. (vgl. Köln), seine Schwester war Äbtissin des Klosters Lilienthal.

62. Michael. 1458 Bernhardus Oitmann. Er erscheint 1487 als Bewerber um das Dekanat zu St. Anschari.

63. Michael. 1468 dns. Johannes Rode decanus Bremensis 1 fl. (et *1 bedellis*). — Er war der Oheim des gleichnamigen Bremer Erzbischofs, ein rechtlich denkender Mann, der der Verweltlichung des Klerus Einhalt tun wollte. Er glaubte, die Kirche noch durch Reformen retten zu können und ging, um nachhaltiger in diesem Sinne wirken zu können, 1468 als Professor nach Erfurt. Ostern 1470 wurde er zum Rektor gewählt. Er starb am 9. Dez. 1477 und liegt im Dom zu Bremen begraben.

64. Michael. 1471 Gerhardus Hemelingk. — Erw. 1500 als Kanonikus und Dekan von St. Stephani. Vielleicht auch der Ratmann Gerd Hemeling.

65. Michael. 1471 Johannes Wedingk.

66. Michael. 1473 Conradus Cluver. — Vgl. Köln.

67. Michael. 1473. Gerhardus Boetmer (Botmar). — War später Geistlicher im Lande Hadeln. (Vgl. Hadler Chron. S. 178.)

68. Ostern 1474 Otto Bramstede. — Später Archidiakon von Hadeln und Wursten, *doctor decretorum*.

69. Michael. 1476 Arnoldus Mergenhoft.

70. Michael. 1476 Henricus Mergenhoff. Nochmals immatr. Michael. 1477 als *pauper*.

71. Michael. 1486 Georgius Stupphener de Bressit (Bremen?).

72. Michael. 1486 Henricus Heyghenborch. War 1500 Propst von St. Anschari.

73. Michael. 1486 Gerhardus Fickensoldt (Fikensolt). — Später Domherr (Oldb. Urkb. I. 432).

74. Michael. 1486 Johannes Steynaw. War Ostern 1486 in Rostock. — Domkantor und Domkanoniker.

75. Ostern 1487 Conradus Klencke *nobilis*. — Der bekannte Bremer Domdechant und Propst von Zeven, der 1518 im Lande Wursten erschlagen wurde.

76. Ostern 1487 Conradus de Mandelsee. — Wohl Conrad von Mandelsloh, der 1546 Senior im Dom von Verden war.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde Erfurt, wie man sieht, plötzlich gemieden, die Bremer gingen nun vorwiegend nach Rostock.

Leipzig.

Als im Jahre 1409 die deutschen Magister und Scholaren Prag verließen, ging der größte Teil an die neue Universität Leipzig[1]). Von den alten Prager Professoren kam auch der Bremer Johannes Dytmari und setzte hier seine in Prag gewaltsam unterbrochenen Vorlesungen fort. Außer ihm scheint kein Bremer mitgekommen zu sein. In etwas späterer Zeit finden wir unter den Leipziger Professoren noch einen Bremer, Heinrich Colhoff. Er wurde im Wintersemester 1432 immatrikuliert, blieb als Magister an der Universität und wurde am 23. April 1449 zu ihrem Rektor gewählt. (Hinricus Colhoff *de Bremis, artium liberalium magister, s. theologiae bacc.*)

Im übrigen ist Leipzig von Bremen aus im Mittelalter nur sehr unregelmäßig besucht worden. Außer den beiden ebengenannten Lehrern taucht erst 1452 der erste Bremer Scholar auf: Hinricus de Bremis[2]). Ihm folgen:

---

[1]) Die Matrikel der Universität Leipzig. Im Auftrag der kgl. sächsischen Staatsregierung herausg. von Georg Erler. 1. Bd. Leipzig 1895.

[2]) Es kann sich allerdings auch die Eintragung von 1416 „Johannes Pape de Brecen" auf Bremen beziehen.

2. WS. 1452 Hinricus Lantwert.

3. WS. 1452 Herburdus Czirenberck. — Vgl. Erfurt 61.

4. SS. 1453 Theodericus Wippenhauer. *pauper.*

5. SS. 1453 Johannes Brundir[iks].

6. WS. 1456 Johannes Ruschmann.

7. 1457 Johannes Wulff. — War 1459 in Rostock.

8. SS. 1458 Theodericus Rode. — Starb 1484 als Domdekan und Propst von Ramesloh.

9. WS. 1458 Volkmarus von Steden.

10. SS. 1461 Hermannus Take.

11. SS. 1462 Heinricus Langen. — Vielleicht der 1521 erwähnte Heinrich L., früherer Subprior des Klosters Rastede, jetzt zu Heiligenrode, oder auch der Drost zu Delmenhorst, Heinrich von Langen.

12. SS. 1462 Wilhelmus Weyhart.

13. SS. 1464 Petrus German.

14. SS. 1464 Fredericus Sifridi.

15. SS. 1464 Christianus Isebrande. — Wohl jener im Ostfr. Urkb. I. 707 erwähnte „her Isebrant to Hlerlte cureet", Pfarrer zu Larrelt, der 1456 bis 1463 und dann wieder seit 1466 mehrfach in Notariatsgeschäften erwähnt wird. In der Zwischenzeit 1464 bis 1466 kann er sehr wohl in Leipzig studiert haben.

16. WS. 1464 Ludolphus Werneri.

17. WS. 1464 Hinricus Yvonis.

18. SS. 1466 Nicolaus Bremis. 1467 bacc. — Ein Nikolaus Bremer ist 1512 Vikar an der Willehadikirche zu Ihlienworth im Lande Hadeln.

19. SS. 1468 Gerhardus Weddige. — Ein Lüder Wedeghe war 1452 Kanonikus von St. Anschari, ein Heinrich Wedeghe oder Wedyng stirbt 1536 als Vikar von St. Anschari. Zu dieser Familie dürfte auch Gerhard W. gehören.

20. SS. 1468 Teodricus Kloe (Klohe).

21. SS. 1477 Ludolphus vom Horne.

22. WS. 1490 Teodricus Brede.

Auffallend ist, daß die meisten Bremer die Universität Leipzig verließen, ohne das Examen zum Bakkalar abgelegt zu haben. Daher finden wir später auch nur wenige unter den Würdenträgern der Stadt oder des Erzbistums wieder.

Rostock.

Die Universität Rostock wurde 1419 als erste in Norddeutschland gegründet und blieb durch mehrere Jahrzehnte hier auch die einzige. Lübeck hat wohl am eifrigsten für die Errichtung dieser hohen Schule mitgearbeitet, aber auch Bremen betrachtete sie als seine heimatliche Bildungsstätte. So war denn Rostock diejenige Universität, die im 15. Jahrhundert den stärksten Besuch aus Bremen aufzuweisen hatte. Gleich ihr erster Artistendekan im Jahre der Gründung war der Bremer Heinrich Toke, uns bereits als theologischer Berater des Bremer Erzbistums bekannt.

Die ersten Professoren Rostocks waren alle — bis auf einen Prager — ehemalige Erfurter Magister. Sie brachten die neue juristische Beredsamkeit nun auch in Rostock zur Geltung und wirkten dadurch nachhaltig für die Rezeption des römischen Rechts in den norddeutschen Städten.

Die Rostocker Matrikel[1]) enthält folgende Bremer:

1. 1419 Hermann Toke. — Kam zugleich mit seinem Bruder Heinrich aus Erfurt.

2. 1420 Hinricus Ruten.

3. Oktober 1420 mag. Gotfredus Barneblas. — Wirkte seit 1426 als Dozent an der Universität.

4. April 1428 Johannes Preyn. 1430 bacc. Später Kanoniker von St. Anschari, 1461 ausdrücklich magister genannt. 1453 stellte ihn der Rat als Stadtschreiber an (St. Arch. Tr. Y.). Es gibt allerdings in dieser Zeit noch 1. Johann Pren, Kirchherr zu Norden (Ostfries. Urkb. I. 576) und 2. Joh. Pren, Ratsschreiber von Hamburg (Lüb. Urkb. VIII. 35).

5. 16. Mai 1428 Johannes Wasmar. — Vielleicht der älteste Sohn des unglücklichen Bürgermeisters Vasmer, war Chorherr und später Scholastikus von St. Stephani, gest. in Rom (1430 ?).

6. 1428 Nicolaus von Bremen. — Vgl. Bologna.

7. 26. Juni 1429 Bernardus Kil. (?)

8. 1429 Wilbernus Holt, promov. zum Bacc. — Vgl. Erfurt 1420.

9. 1431 Godscalcus Hellincstede. — War 1443 Propst von Bücken.

---

[1]) Die Matrikel der Universität Rostock, I. Bd., herausg. von Adolf Hofmeister, Rostock 1889.

10. 25. April 1432 Gerardus Buseke, *honoratus propter Archidiaconum.* — Wohl ein Sohn des Ratmanns Hinrich Buseke (Ratmann 1423—1464).

11. 28. Juni 1443 Johannes Olde.

12. 28. Sept. 1443 Johannes Ezik.

13. 5. Okt. 1443 Johannes Lodar. Lüb. Urkb. (V. 121) erwähnt, allerdings schon zum Jahre 1405, Johannes Lodder, *clericus Verdensis diocesis, publ. notarius.*

14. 14. Okt. 1443 Fredericus Kemnade.

15. 14. Okt. 1443 Swederus Habenhausen.

16. Mai 1448 Brunoldus de Varle, *pauper.* — Ein Albertus de V. war um diese Zeit Propst von Wilhadi-Stephani.

17. 6. Mai 1449 Johannes Baminck. — Joh. Banningh war 1498 bis 1500 Chorherr zu St. Stephani, Joh. Bannigh 1485 Pfarrer zu Lüdingworth im Lande Hadeln (Hadler Chr. 173), vielleicht derselbe.

18. 2. April 1459 Johannes Wulff. — Vgl. Leipzig 1457.

19. 29. April 1460 Conradus Otterberch. 1461 bacc.

20. 30. April 1460 Everhardus Sleter. 1461 bacc.

21. 28. Mai 1460 Lambertus Ulfen.

22. 18. April 1461 Tidericus van dem Walle. 1463 bacc.

23. 8. Okt. 1462 Johannes Rodolphi. — Erwähnt 1441 als Vikar an der Peterskirche zu Lübeck (Lüb. Urkb. VII. 19), vielleicht auch noch der schon zum Jahre 1430 genannte Joh. R., Pfarrer von Lüdingworth.

23a. 8. Okt. 1462 Johannes Sanderi. Erscheint 1476 als Vikar von St. Anschari.

24. 30. April 1464 Laurencius Stakebrant.

25. 23. Okt. 1464 Olricus Voss.

26. 23. Mai 1465 Johannes Rode *de Brema. Episcopus Bremensis.* 1464 bacc., 1474 *decretorum et pandectorum doctor.* — (Durch den von anderer Hand gemachten schriftlichen Zusatz als der spätere Bremer Erzbischof Johannes Rode bezeichnet.) Er wurde 1482 Domdekan, 1489 Dompropst, 1498 Erzbischof und starb am 14. Dez. 1511 zu Bremervörde. Er galt für einen der besten Juristen seines Zeitalters.

27. 11. April 1467 Christianus Kobbe. 1468 bacc.

27. 11. April 1467 Luderus Rump.

29. 22. Sept. 1467 Luderus Rode. — Wurde Kanonikus und Kantor am Dom, 1482 erw. als Dekan von Wilh.-Stephani, gest. 1503.

30. 19. Okt. 1467 Hinricus Reborch.

31. 29. April 1468 Johannes Vechta. Vielleicht wieder der Mönch Joh. V. des Bremer Katharinenklosters. — Vgl. Erfurt 1429.

32. 5. Mai 1469 Johannes van der Hamme.

33. 21. Mai 1471 Nicolaus Elersen.

34. 21. Mai 1471 Hinricus Mertens.

35. 4. Okt. 1471 Wylkinus Vrese.

36. 28. März 1472 Nicolaus Reysener.

37. 17. April 1472 Johannes Kule. — Erwähnt 1505 als Kirchherr von Liebfrauen.

38. 17. Juni 1472 Johannes Adermann.

39. 27. April 1473 Jacobus Blomenhaghen.

40. 10. Mai 1473 Hinricus Sirenberch. 1475 Bacc. (Zirenberch). Vgl. Köln 1478. Wurde 1501 Bürgermeister und starb 1512.

41. 18. Mai 1473 Hermannus Brand.

42. 10. April 1475 Nicolaus Gotfridi.

43. 12. April 1475 Fredericus Hoppenmeter.

44. 11. Sept. 1475 Johannes Kolner.

45. 30. Sept. 1475 Hermannus Bockhorne.

46. 11. Okt. 1475 Hermannus Lubbecke. — Hermann de L., alias Becker, war Scholaster von St. Anschari, erw. 1512—1529.

47. 20. Okt. 1475 Alardus Lübberdes (!). — Wohl ein Sohn des Bürgerm. Eler Lubberdes, der 1482 starb.

48. 25. April 1476 Johannes Sydde. — War 1518 Kanonikus von St. Stephani.

49. 27. April 1476 Hermannus Gropeling. Doctor (späterer Zusatz).

50. 27. April 1476 Johannes Verle.

51. 1. Okt. 1476 Bernardus Henstede.

52. 8. Okt. 1476 Johannes Mebingk.

53. 23. März 1477 Daniel Buren. — Bekannter Bürgermeister (seit 1500), starb 1538, nachdem er 52 Jahre dem Rat angehört hatte.

54. 13. Sept. 1477 Hinricus Stratemann.

55. 20. Okt. 1477 Johannes Brant. — War 1497 Vikar in Lüdingworth (Hadler Chron. 182), 1506 Kan. v. St. Anschari.

56. 27. Okt. 1477 Fredericus Osterholt.

57. 6. April 1478 Gherardus Ulestede. 1480 bacc. — Ein Theodoricus Ul. war zu gleicher Zeit Dekan v. St. Anschari.

58. 28. April 1479 Arnoldus Plato. — Erwähnt 1497 als Mönch des St. Pauliklosters.

59. 11. Juni 1479 Henricus Berghen.

60. 11. Juni 1479 Henricus Meppis.

61. 11. Juni 1479 Hinricus Rype.

62. 6. Nov. 1479 Johannes Snerker. — Später Domvikar.

63. 1. Mai 1481 Conradus Scharhar. — Sohn des 1500 verst. Bürgerm. Heinrich Scharhar, war Kanonikus von St. Stephani.

64. 2. Jan. 1482 Luderus Varenkamp. — Lebte noch 1547 als Senior des Ansch.-Kapitels, dessen Scholasticus er seit 1534 war.

65. 10. Mai 1482 Gherardus Ristede. — Später Bremer Domherr.

66. 22. Okt. 1482 Henricus Dameklof.

67. 19. April 1483 Arnoldus van Essen.

68. 12. Juni 1483 Hinricus vamme Horne.

69. 8. Okt. 1483 Albertus Kreye.

70. 8. Okt. 1483 Reynerus Suermann.

71. 15. Okt. 1484 Brandanus Salemann. — Später Domvikar (Old. Urkb. IV. 1159).

72. 28. Okt. 1484 Johannes Trupe. — Geb. 1470 als Sohn des gleichnamigen Senators, wurde er 1509 Ratmann, 1512 Bürgermeister und starb 1531. Vgl. Köln 1486.

73. 13. Nov. 1486 Syfridus Hemeling. — Er wird 1498 als „Vikar zu den 12 Aposteln" erwähnt.

74. 27. Nov. 1486 Hinricus Heyenborch. — Später Propst von St. Anschari.

75. 27. Nov. 1486 Conradus Klenke. — Vgl. Erfurt 1487.

76. 27. Nov. 1486 Joannes Stenow. — Später (1508 und 1510) Domkantor.

77. 16. April 1490 Hermannus Harke.

78. 6. Mai 1491 Theodericus Vrese. — 1522 Kanonikus, 1524 Propst von Bücken und Zeven, 1532 Domdechant.

79. 26. Aug. 1491 Johannes Bernardi *de custodia Bremensi ordinis Minorum.* — Mönch aus dem Kloster der Minderbrüder (Franziskaner).

80. 19. April 1492 Hinricus Brede. 1493 bacc. — Später Vikar von St. Anschari. (Dan. v. Bürens Denkelbuch zum 28. März 1522.)

81. 19. April 1492 Gherardus Holsten.

82. 16. Mai 1492 Wychardus Holptorp (?).

83. 16. Mai 1492 Ludolphus Rode. — Ein Sohn des 1496 verst. Ratmannes Hinrich Rode, war später Kanonikus von St. Stephani.

84. 22. Okt. 1492 Gherardus Keller.

85. 15. Mai 1493 Hinricus Rode. — 1496 bacc. 1498 magister. Er war 1503 Sangmeister (Old. Urkb. III. 161), 1509 Scholaster von St. Anschari, gest. vor dem 5. Febr. 1527. Ein Neffe des Erzbisch. Joh. Rode.

86. 20. April 1494 Lambertus Meyer. — Lubbert Meier wurde 1527 Lehrer an der neuerrichteten Bremer Lateinschule.

87. 20. April 1494 Theodericus Werenberch. — Er kam 1508 in den Rat und starb 1522.

88. 6. Aug. 1494 Meynardus Stedeberghen. 1497 bacc. — Später Chorherr von St. Anschari, gest. 1535.

89. 19. Okt. 1494 Hinricus Ascherdes.

90. 20. Okt. 1494 Hinricus Pren. 1495 bacc., 1497 mag.[1]).

91. 28. März 1496 Theodericus Stenowe. — Später Chorherr von St. Anschari.

92. 4. Mai 1496 Elerus Atinensis (von Atens).

93. 4. Mai 1496 Ciriacus Sabbe.

94. 11. Mai 1496 Lubertus Wittenborch. bacc. 1497.

95. 13. April 1497 Theodericus Lubbrandi.

96. 20. April 1497 Hinricus Depholt. 1498 in Greifswald. — Er war der letzte katholische Pfarrer von Lüdingworth, 1529 mußte er dort weichen. (Hadler Chron. 236.)

97. 3. Mai 1497 Segebadus Clüver. (In der Ausgabe der Matrikel steht irrtümlich „Seghebandus Cliner".) — Er war 1511 Propst von Wildeshausen, 1532 Senior des Domkapitels, gest. 14. Nov. 1547.

98. 13. Juni 1497 Nicolaus de Horne.

99. 11. April 1498 Johannes Wittelo. — Der 1516 verst. Ratmann Johann Wittelo kam schon 1495 in den Senat, kommt hier also nicht in Betracht.

100. 25. April 1498 Luderus Kystenmaker. 1499 bacc. — 1516 unterfertigt er eine Urkunde als Notar (Old. Urkb. III, 267), 1534 Cellerarius des Stephanikapitels.

---

[1]) Während des Jahres 1495 herrschte in Rostock die Pest, es fehlen daher die Studenten aus Bremen.

101. 9. Mai 1498 Johannes Havemann. — Er wurde 1534 Ratsherr, 1547 Bürgermeister, gestr. 1560.

102. 29. Mai 1498 Luderus Hals. — Der erste Scholarch der 1527 gegründeten Lateinschule, kam 1531 in den Rat, gest. 1544.

103. 29. Mai 1498 Theodericus Vrese.

104. 13. Juni 1498 Mauricius Rode.

105. 13. Juni 1498 Theodericus Rode. 1504 bacc.

106. 29. Okt. 1498 Theodericus Vrese. Vgl. 1491.

107. 26. April 1499 Hermannus Kok. — Später Vikar von St. Anschari.

108. 26. April 1499 Fredericus Wend.

109. 26. April 1499 Albertus Witfaghel. 1500 bacc.

110. 26. April 1499 Conradus Kreyge. — Wohl der jüngste Sohn des 1501 verst. Bürgerm. Hinrich Kreye.

111. 13. Mai 1499 Johannes Moller.

Mai 1499 Ludolphus Kleynsmyd. — War 1524 Kirchherr zu Otterndorf im Lande Hadeln. (Hadler Chron. 212. 214.)

112. 13. Mai 1499 Bernardus Gangelten. — Vikar von Liebfrauen, seit 1513 bei St. Martini.

113. 13. Mai 1499 Lüderus Vyschk.

114. 6. Juni 1499 Hinricus Rodolphi.

115. 3. Okt. 1499 Albertus Hardeke.

116. 6. Nov. 1499 Engelbertus van Reedenn (Rheden). bacc. 1500.

117. 21. Mai 1500 Hermannus Louwe. — Sohn des Ratmanns Albert Louwe, starb 1536.

118. 21. Mai 1500 Everhardus Speckhane. — Der bekannte Beschützer Heinrichs von Zütphen.

119. 22. Mai 1500 Johannes Nateler. — War 1513 Vikar von St. Anschari.

120. 12. Nov. 1500 Hinricus van der Borch.

Greifswald.

Die Universität Greifswald wurde erst 1456 gegründet und vermochte sich bis 1500 in Bremen noch nicht durchzusetzen. Ihre ersten Magister stammten meist von Rostock. Wir finden in Greifswald nur

1. 11. Sept. 1461 dns. Mathias Johannis, presbyter Bremensis.

2. 11. Sept. 1461 Nicolaus Glop, clericus Bremensis.

3. 1464 Everhardus Sleter. 1464 mag.

4. 1498 Hinricus Dipholt. — Vgl. Rostock 1497.

Dazu kommen noch einige Studenten, die „aus der Bremer Diözese" stammen, wie Hinricus van deme Broke (1466), Nicolaus vamme Damme (1476), Hinricus Smyt (1467), Hermannus Alberti (1481), Ulricus Nordorp (1481), Hinricus Aurick (1483), Erpoldus Lunenbrok (1487), Johannes Frederici (1487).

Die süddeutschen Universitäten.

Die Matrikel der Universität Heidelberg[1]) beginnt schon mit dem Jahre 1386. Während in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gerade diese hohe Schule von Bremen aus mit Vorliebe besucht wurde, besaß sie im Mittelalter gar keine Anziehungskraft. Wir finden an ihr keinen einzigen Bremer Studenten. Erst 1533 erscheint mit dem jüngeren Daniel von Büren der erste[2]).

Die Matrikel von Freiburg i. Br. beginnt 1460, enthält aber bis zum Jahre 1576 keinen Studenten aus Bremen.

In Tübingen, gegründet 1477, hat im Mittelalter kein Bremer studiert.

Die Matrikel der Universität Basel ist leider noch nicht herausgegeben worden, ein nennenswerter Besuch von Bremen aus ist in Übereinstimmung mit den übrigen süddeutschen Universitäten für das Mittelalter kaum zu erwarten, für die Folgezeit aber desto mehr.

Die andern deutschen Hochschulen sind erst nach dem Jahre 1500 gegründet und können daher hier keine Berücksichtigung finden.

Die Universitätsmatrikeln gestatten auch umgekehrt einen Nachweis der Vorstudien und — was besonders wichtig ist — des Geburtsorts solcher Persönlichkeiten, die zwar nicht aus Bremen selbst stammten, aber hier zu ansehnlichen Würden gelangten.

So lehrt uns die Rostocker Matrikel, daß z. B.

Franz Grambeke, der 1536 als Bremer Dompropst starb,

---

[1]) Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Herausg. von Gustav Toepke. Heidelberg 1884.

[2]) Auch aus der Diözese Bremen war der Besuch geringfügig, wir finden nur Martinus Lammwich (1413), Magister Gerardus de Hoenkerken alias de Hombruch, *doctor in medicinis* (1420), Arnoldus de Hoenkirchen (1420).

aus Lübeck stammte. (In der Rostocker Matrikel irrtüml. Glambeke geschrieben, 1472 immatr., 1475 bacc.),

Paul Beer, Dr. legum, gest. 1556 als Domherr, aus Verden (1490 immatr., 1492 bacc.),

Ludolphus Varendorp, später Dompropst, aus Lüneburg (immatr. 1483) usw.

Es würde zu weit führen, nun auch noch alle, die von auswärts nach Bremen kamen, aufzuzählen, es genüge der Hinweis, daß sie zumeist dem Erzbistum und damit niedersächsischem Boden entstammten.

Zusammenfassung.

1. Im Mittelalter ging man von Bremen zum Studium am häufigsten nach Erfurt und Rostock. In ziemlichem Abstand folgen dann Prag, Köln und Leipzig. Die süddeutschen Universitäten waren noch nicht in Aufnahme gekommen. Nach Italien sind nur vereinzelte Pfadfinder gegangen, nach Padua vielleicht mehr als nach Bologna. Für die französischen Universitäten versagen die Quellen.

2. Die meisten dieser Studenten gehörten dem geistlichen Stande an oder hatten wenigstens schon die niederen Weihen empfangen. Erst um das Jahr 1400 beginnen, zunächst noch sehr vereinzelt, die weltlichen Scholaren. Um 1500 läßt das Überwiegen der Kleriker nach, es spiegelt sich darin die wachsende Macht des Bremer Bürgertums.

3. Die Dorfgeistlichen entbehren noch aller hochschulmäßigen Vorbildung, nur im Lande Hadeln finden sich einige Landpfarrer, die Universitäten besucht hatten. (Vgl. dazu unter 5.) Dagegen wurde es immer mehr zur Regel, für die hohe Geistlichkeit, die Chorherren und Äbte, akademisches Studium zu verlangen.

4. Die reine Theologie wird dabei sehr vernachlässigt, sie fand ihre eigentliche Pflegestätte wohl auch in Bremen in den Klöstern der Bettelorden. Dagegen beschäftigt sich die Geistlichkeit eifrig mit dem Studium des kanonischen Rechts, denn es war das Streben der Kirche, alle Rechtsgeschäfte ihrer Jurisdiktion unterzuordnen. So begegnen wir zahlreichen dieser Kanonisten später als Notaren (*„publicus apostolica et imperiali auctoritatibus notarius"*), die als Kleriker die Abfassung von Protokollen, Kaufverträgen usw. für die Laien besorgten und dadurch der Kirche einen weitgehenden Einfluß auf alles bürgerliche Leben verschafften.

5. Besonders häufig werden die Dompröpste, die Domdechanten, die Archidiakone von Hadeln und Wursten sowie die Pröpste von Bücken dem Kreise studierter Juristen entnommen. Es hat seinen Grund darin, daß die mit diesen Prälaturen verbundenen Archidiakonate Gerichtsbarkeit im eigenen Namen ausübten, so daß juristische Kenntnisse notwendig erschienen. Zu ihrer Vertretung in Rechtssachen hielten sich die Archidiakone noch Offiziale, die juristisch vorgebildeten Pfarrer im Lande Hadeln versahen offenbar nebenbei dies Amt. Außer dem Archidiakonat des Bremer Dompropstes bestand noch ein eigener Synodalsprengel des Bremer Domscholasticus, zu dem im Jahre 1420 36 Kirchen gehörten[1]; aus dieser Verwaltungstätigkeit erklärt sich die Vorliebe der Bremer Domscholaster für juristische Studien.

6. Die von der Kirche betreuten Bremer Schulen[2]) haben im Sinne der Beschlüsse des 3. und 4. Laterankonzils hauptsächlich das sogenannte „Trivium" gepflegt. Einige Lehrer hatten ihre Vorbildung an den Artistenfakultäten erworben.

7. Das römische Recht dringt in Bremen nur sehr langsam ein. Die Rechtsbeistände werden anfangs ausschließlich der Geistlichkeit entnommen. In Lübeck, wo schon seit 1299 besondere Syndici angestellt waren, die auch im kanonischen Recht bewandert sein sollten, setzt sich das Laienelement in der Rechtspflege viel früher durch. Daher finden wir namhafte Bremer Legisten, wie Arnold Sommernad, im Dienste Lübecks. Die Rezeption des römischen Rechts erfolgte in Bremen erst im 16. Jahrhundert, von Widerständen bemerken wir dabei nichts, wohl deshalb, weil das alte bodenständige Rechtsleben durch das Überwuchern des kanonischen Rechts längst verändert war.

8. Nicht minder bedeutungsvoll als die Rezeption des römischen Rechts war das Eindringen der neuen juristischen Beredsamkeit *(eloquentia, facundia)* im Zeitalter des Frühhumanismus. Auf die an alte Rechtsformeln gewohnten Zuhörer machte diese bisher unbekannte

---

[1]) Wilh. v. Hodenberg, Die Diözese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland. Bd. I. S. 223.

[2]) Am Dom unterschied man *scolares de dormitorio* und *scolares frequentantes scolam apud ipsam ecclesiam.* Das Willehadikapitel besaß 1268 *scolarium casulas.* Die *scolae lapideae* bei St. Anschari werden 1307 erwähnt, das Paulskloster besitzt 1307 eine Schule *(pueri claustrales infra scolas existentes).*

Advokatenkunst einen gewaltigen Eindruck. So sagt die Rasteder Chronik[1]) mit naiver Übertreibung vom Erzbischof Balduin von Wenden, einem der größten Meister dieser *Eloquentia:* „Er hat die Sachen allzeit so tapfer mit Worten verfochten, daß nicht nur, wenn er vor war, die Könige der Dacier, Suecier und Norwegier, sondern auch die Pohlen, Ungern, Böhmen und Franken keinen Laut gaben."

9. Die überwiegende Mehrzahl der Studenten entstammte den herrschenden Bremer Geschlechtern, die alle Ämter und Pfründen unter sich aufzuteilen gewohnt waren. Arme Scholaren *(pauperes)* finden nur ausnahmsweise später ein Fortkommen. Man versteht so die wachsende Entfremdung zwischen Volk und Kirche, an der auch wohlmeinende Reformer (Hinrich Toke, Johann Rode) nichts mehr zu bessern vermochten.

10. Im Mittelalter bildet Bremen trotz seines weitreichenden Handels eine in sich geschlossene Welt. Man holte niemanden aus der Ferne herbei und empfand auch wenig Verlangen nach dauerndem Aufenthalt in der Fremde. Daher hat die Mehrzahl der in Bremen geborenen Studenten in ihrer Vaterstadt oder wenigstens in deren Nähe später einen Wirkungskreis gefunden. Erst die Reformation brachte darin eine Änderung.

Daß die Reformation für Deutschland wirklich eine große Zeitenwende war, ergibt sich deutlich auch aus den Universitätsmatrikeln[2]). Immer zahlreicher werden die jungen Leute, die zum Studium eilen, seit etwa 1550 ist jeder beamtete Geistliche, Notar, Arzt, Rechtsanwalt, Präceptor, Richter durch irgendeine Universität gegangen. Der Rat wird immer mehr ein Gremium graduierter Juristen. Die Verbreitung der gelehrten Bildung, der Geist voraussetzungsloser Wissenschaft wird immer mehr zum Merkmal der Neuzeit.

Von den 254 bremischen Studenten, deren erste Immatrikulation vor 1501 erfolgte, gehören in das

13.	Jahrhundert	2
14.	„	29
15.	„	223

[1]) Dtsch. Ausg. v. 1719, S. 41.

[2]) Ein Verzeichnis aller bisher gedruckten gibt Wilhelm Falckenheiner, Universitätsmatrikeln, Göttingen 1928.

Von ihnen studierten:

	im 13. und 14. Jahrh.	im 15. Jahrh.	zus.
zu Bologna	3	3	6
„ Erfurt	16	60	76
„ Greifswald	—	4	4
„ Köln	1	18	19
„ Leipzig	—	22	22
„ Prag	17	3	20
„ Rostock	—	117	117
„ Wien	2	—	2
		Zusammen	266[1])

Der Geistlichkeit des Bremer Erzbistums gehörten später an: 77, d. i. 31,5 %.

In den Rat gelangten: 10, d. i. 3,9 %, und zwar

Brand, Johannes,	immatr.	1388,	im Rat	seit	1406
Büren, Daniel v.,	„	1477,	„	„	1486
Gröpeling, Johann,	„	1447,	„	„	1489
Hals, Lüder,	„	1498,	„	„	1531
Havemann, Johann,	„	1498,	„	„	1534
Minden, Johann v.,	„	1417,	„	„	1428
Toke, Hermann,	„	1418,	„	„	1455
Werenberg, Dietrich,	„	1494,	„	„	1508
Wulff, Hinrich,	„	1421,	„	„	1433
Zierenberg, Hinrich,	„	1473,	„	„	1500

Register.

Abkürzungen: B = Bologna, E = Erfurt, G = Greifswald, K = Köln, L = Leipzig, Pa = Padua, Pr = Prag, R = Rostock, W = Wien.
Gesperrt gedruckt sind die späteren Mitglieder des Rats,
Kursiv gedruckt jene der Bremer Geistlichkeit.

Adermann, Johannes	R 1472	*Bamminck*, Joh.	R 1449
Albertus	W 1388	Barneblas, Gottfr.	L 1420
Ascherdes, Heinr.	R 1494	*Beer*, Paul	R 1493
		Berghen, Heinr.	R 1479
Balduin v. Wenden	Pr 1397, B 1398	*Bernardi*, Joh.	R 1491
Bamme, Joh.	E 1400	Bernardus	K 1477

[1]) Der Unterschied dieser Summe gegenüber der Gesamtzahl von nur 254 Studenten erklärt sich daraus, daß einige an mehreren Universitäten studierten.

Bielefeld, Albert E 1414
Bielefeld, Hennius Pr 1407
Blide, Lampert E 1447
Blok, Joh. E 1443
Blomenhagen, Jac. R 1473
Bockhorne, Herm. R 1475
Bonrode, Joh. R 1419
Borch, Heinr. v. der R 1500
Botmar, Gerhard E 1473
Bramstede, Otto E 1474
Brand, Daniel Pr 1388
Brand, Hermann R 1473
Brand, Joh. Pr 1388
Brant, Joh. R 1477
Brede, Theod. L 1490
Brede, Heinr. R 1492
Bremer, Joh. E 1422
Brundiriks, Joh. L 1453
Buerviant, Joh. K 1478
Büren, Dan. v. R 1477
Buseke, Gerh. R 1432

Keller, Gerhard R 1497
Kemnade, Friedr. R 1443
Kenkel, Tilem. Paris 1566, Pa 1570
Kil, Bernh. R 1429
Kint, Heinr. Pr 1386, E 1392
Kint, Joh. E 1403
Clampius, Alb. Pa 1574
Klencke, Konr. R 1486, E 1487
Kleynsmyd, Lud. R 1499
Kloe, Theodericus L 1468
Klüver, Konr. E 1473, K 1473
Clüver, Segebade R 1497
Kobbe, Christian R 1467
Coci, Johann K 1473
Kok, Albert E 1447
Kok, Hermann R 1499
Colhoff, Heinr. L 1432
Kolner, Joh. R 1475
Koth, Joh. E 1422
Kreye, Albert R 1483
Kreye, Konrad R 1499
Kruse, Swederus E 1406
Kule, Joh. R 1472
Kystenmaker, Lüd. R 1498

Dameklof, Heinr. R 1482
Darlevissen, Borch. E 1425
Depholt, Hinr. R 1497, G 1498
Droechtersum, Sim. v. K 1507
Dytmari, Albert E 1396, Pr 1401
Dytmari, Joh. E 1395, Pr 1400

Eler, Atinensis R 1496
Elersen, Nicol. R 1471
Ernichloe, Otto K 1507
Essen, Arnold v. R 1483
Esyck, Nicol. E 1425
Ezik, Joh. R 1443

Fickensoldt, Gerh. E 1486
Fridericus Pr 1382

Gangelten, Bernh. R 1499
Georgii, Theoderic E 1407
Gerlacus Pr 1389
German, Peter L 1464
Glop, Nicolaus G 1461
Gotfridi, Nicolaus R 1475
Grafe, Joh. E 1410
Grambeke, Franz R 1472
Grave, Joh. E 1431
Gröning, Martin K 1508, B 1511
Gröpeling, Gerh. E 1471
Gröpeling, Herm. R 1476
Gröpeling, Joh. K 1441, E 1447
Grunaw, Borch. E 1392, Pr 1397

Habehausen, Swed. R 1443
Hals, Luderus R 1498
Hameln, Luderus E 1418
Hamme, Joh. v. d. R 1469
Hardeke, Albertus R 1499
Harke, Herm. R 1490
Hasbergen, Herm. v. K 1435
Havemann, Joh. R 1498
Hellingstede, Godsc. R 1431
Hellingstede, Joh. E 1395, W 1400
Hellingstede, Theodor E 1395
Hemeling, Gerhard E 1471
Hemeling, Sifrid R 1486
Heyenborch, Heinr. E 1486
Henricus B 1300
Henricus Pr 1378
Henricus E 1392
Henricus L 1452
Henricus K 1497
Henstede, Bern. R 1476
Hermannus Pr 1375
Hermannus E 1399
Hesse, Joh. E 1419

Holptoop, Wych. R 1492
Holsten, Gerh. R 1492
Holt, Joh. E 1409
Holt, Wulbernus E 1420, R 1429
Holtorff, Herm. E 1400
Hoppenmeter, Friedr. R 1475
Horn, Heinrich v. R 1483
Horn, Johann v. E 1395
Horn, Ludolph vom L 1477
Horn, Nicolaus von R 1497

Johannes B 1293
Johannes (Papendorp) Pr 1377
Johannes Pr 1398
Johannes K 1503
Isebrande, Christ. L 1464

Langen, Heinr. L 1462
Langwarden, Tyd. E 1409
Lantwert, Heinr. L 1452
Liborius E 1395, Pr 1401
Lodar, Joh. R 1443
Loepenburger, Joh. K 1444
Louwe, Herm. R 1500
Lubbecke, Herm. R 1475
Lubbrandi, Theodor R 1497
Lubberdes, Alard R 1475
Lyne, Fredericus de E 1399

Mandelsloh, Konr. v. E 1487
Matthias, Johannes G 1461
Mebingk, Joh. R 1476
Meppis, Henr. R 1479
Mertens, Hinricus R 1471
Mergenhoff, Arnold E 1476
Mergenhoff, Henr. E 1476
Meyer, Lamb. R 1494
Meynardus K 1391
Moller, Johannes R 1499
Munt, Jac. E 1422
Mynda, Joh. E 1417
(Joh. von Minden)

Nateler, Joh. R 1500
Nicolai, Joh. Pr 1389
Nicolaus R 1428
Nicolaus B 1434
Nicolaus L 1466
Nordam, Jak. E 1395

Oitmann, Bernh. E 1458

Olde, Joh. R 1443
Osten, Borch. von E 1392
Osterholt, Fred. R 1477
Otterberck, Konr. R 1460

Philippi, Jak. E 1414
Plato, Arnold R 1479
Poesth, Eylard E 1422
Ponte, Henricus de E 1402
Post, Luderus E 1441
Pren, Henr. R 1494
Preyn, Joh. R 1428

Reboch, Reynw. E 1421
Reborch, Hinr. R 1467
Regenstorp, Nic. Pa (o. j.)
Reseler, Thyd. B 1407
Reysener, Nic. R 1472
Rheden, Engelbert von R 1499
Ristede, Gerh. R 1482
Rode, Hinr. R 1493
Rode, Joh. E 1468
Rode, Erzb. Joh. R 1465
Rode, Lüder R 1467
Rode, Ludolph R 1492
Rode, Martin E 1425
Rode, Mauritius R 1498
Rode, Theodericus L 1458
Rode, Theodericus R 1498
Rodolphi, Joh. R 1462
Rodolphi, Henricus R 1499
Rodolphus K 1500
Rogge, Joh. K 1408
Roperti, Joh. E 1413
Rump, Lüder R 1467
Ruschmann, Joh. L 1456
Ruten, Hinr. R 1420
Rype, Hinr. R 1479

Sabbe, Cyriacus R 1496
Sanderi, Johannes R 1462
Salemann, Brandanus R 1484
Schadehusen, Arn. E 1437
Scharhar, Konr. R 1481
Scheding, Joh. E 1447
Sehusen, Joh. Pr 1386
Sydde, Joh. R 1476
Sifridi, Friedr. L 1464
Sleter, Everh. R 1460, G 1464
Snerker, Joh. R 1479
Sommernad, Arn. E 1432

Speckhan, Everh. R 1500
Stakebrant, Laur. R 1464
Stedebergen, Meinh. R 1494
Steden, Volkmar von L 1458
Steding, Heinr. E 1409
Steinbeke, Heinr. E 1447
Stenow, Joh. E 1486
Stenow, Theodericus R 1496
Stocke, Heinr. E 1447
Stratemann, Heinr. R 1477
Stupphener, Georg E 1486
Subake, Joh. E 1446
Suermann, Reinh. R 1483
Swederus Pr 1394

Take, Herm. L 1461
Theodericus de Hadeleria Pr 1355
Theodericus K 1500
Toke, Hermann E 1418, R 1419
Toke, Heinr. E 1406

Ulestede, Gerhard R 1478
Ulfen, Lamb. R 1460

Varenkamp, Lüder R 1482
Varle, Brunold de R 1448
Vasmer, Joh. R 1428
Vechta, Joh. von E 1429
Vechta, Joh. R 1468
Venekol, Joh. E 1395
Verle, Joh. R 1476
Voghet, Arn. E 1429
Vogt, Heinr. Pr 1387
Volkardus Pr 1383
Voss, Olricus R 1464
Vrese, Wylkinus R 1471
Vrese, Theodericus R 1491
Vrondenberch, Theod. K 1506
Vyschk, Luderus R 1499

Wachmann, Tilem. Orléans 1564
Walle, Tid. v. dem R 1461
Weddige, Gerh. L 1468
Wedingh, Joh. E 1471
Wend, Frid. R 1499
Werenberch, Theod. R 1494
Werneri, Ludolph L 1464
Westfal, Joh. E 1445
Weyhart, Wilh. L 1462
Wippenhauer, Theod. L 1453
Witfaghel, Alb. R 1499
Witmann, Konr. Pa (o. j.)
Wittelo, Joh. R 1498
Wittenborch, Lubb. R 1496
Wittezant, Hinr. E 1429
Wulf, Henr. E 1421
Wulff, Joh. L 1457, R 1459

Yvonis, Heinr. L 1464

Zierenberg, Hinr. R 1473, K 1478
Zierenberg, Herbord E 1448, L 1452

III.

Zur mittelalterlichen Baugeschichte des Bremer Domes.

Von E. Ehrhardt.

Im 33. Bande des Bremischen Jahrbuches von 1931 hat Helen Rosenau einen Aufsatz: „Zur mittelalterlichen Baugeschichte des Bremer Domes" veröffentlicht. Dieser Aufsatz ist geschrieben worden, nachdem die Verfasserin im Anfange des Jahres 1931 von den Bauherren des Domes die Erlaubnis erlangt hatte, im und am Dom Ausgrabungen vorzunehmen, und diese Arbeiten vollendet waren. Bevor sie im Dom den Spaten ansetzte, hat sie sich zweimal mit mir in meiner Eigenschaft als Dombaumeister in Verbindung gesetzt. Als aber ihre Arbeiten im Gange waren, hat sie aus mir unbekannten Gründen auf eine weitere Verbindung mit mir keinen Wert mehr gelegt. So ist es denn gekommen, daß in ihrem Aufsatze sich Ungenauigkeiten und Irrtümer finden, die durch eine Rücksprache mit mir leicht hätten vermieden werden können.

Zur Begründung dieser Ansicht weise ich darauf hin, daß ich in der Zeit, da ich die Arbeiten zur Wiederherstellung des Domes geleitet habe — von 1897 bis 1901 — und in einer Reihe von Jahren nach dieser Zeit den Dom in allen seinen Teilen gründlich kennengelernt habe. So ist es mir gelungen, die Baugeschichte unseres Domes genauer, als es bis dahin möglich gewesen war, festzulegen. Auf Grund meiner damaligen Wahrnehmungen und Erkenntnisse habe ich auch die Baugeschichte in einer noch ungedruckten, im Staatsarchiv ruhenden Arbeit über den Dom dargestellt. Diese Arbeit hat, wie mir mitgeteilt worden ist, der Verfasserin im Staatsarchiv vorgelegen.

Ich halte es nun für notwendig, auf die wichtigsten der in dem Aufsatze der Verfasserin sich findenden Ungenauigkeiten und Irrtümer hinzuweisen, insbesondere auf Behauptungen näher einzugehen, die von meinen Wahrnehmungen abweichen.

Auf Seite 6 des Aufsatzes liest man, die neue Planung des Domes durch den Erzbischof Adalbert solle nach dem Muster des Domes in

Benevent vorgenommen sein. Adam von Bremen aber berichtet, dieser Erzbischof habe b e a b s i c h t i g t, beim Bau der Bremer Kirche jenen Dom zum Muster zu nehmen. Daß nun Adalbert auch nur den Versuch gemacht hat, diese Absicht auszuführen, ist nicht nachzuweisen. Deshalb nicht, weil der Dom in Benevent im 12. Jahrhundert eine große Umformung erlitten hat, und wir von der alten Form dieses Bauwerkes nichts Genaues wissen. Die Behauptung S. 8, Bremen habe unter dem Einflusse italienischer Bauvorhaben gestanden, ist also, wenn dabei an die Planung unseres Domes gedacht sein sollte, nicht gerechtfertigt.

Zur Aufdeckung der Grundmauer der Apsis am südlichen Kreuzflügel, S. 6, ist zu bemerken, daß das Vorhandensein dieser unterirdischen Mauer schon meinem Vorgänger, dem Dombaumeister Salzmann, bekannt gewesen ist, und daß auch ich sie bei der Erneuerung der Vierungspfeiler im Jahre 1897 gesehen habe.

Auf S. 8 liest man: „Die Wahrscheinlichkeit spricht also für einen runden Chorschluß im Westen." Hierzu bemerke ich, daß Salzmann bei der Wiederherstellung der Westkrypta und bei seinen sonstigen Bauarbeiten im Westen von einem runden Chorschluß weder eine Spur noch einen Rest gefunden hat.

Als Verdienst muß es der Verfasserin angerechnet werden, daß eine von ihr östlich von der Westkrypta vorgenommene Grabung, von der sie auf S. 9 spricht, zu einer Erweiterung unserer Kenntnis des Domes geführt hat. Diese Grabung hat den Beweis erbracht, daß die Westkrypta nicht, wie bis dahin angenommen wurde, neun, sondern vielmehr zwölf Gewölbejoche gehabt hat. Auch der Ort des Altars und die alte Ostwand der Krypta ist bei dieser Grabung festgelegt worden. Soweit sich aus den ihrem Aufsatze beigegebenen Lichtbildern erkennen läßt, gehören Basen, Schafte und Kapitelle der von der Verfasserin aufgedeckten Bauteile der Krypta an, die nach Adam von Bremens Zeugnis der Erzbischof Adalbert erbaut und um das Jahr 1069 geweiht hat[1]). Daß diese Krypta zur Zeit der Weihe vollendet war, ist wohl anzunehmen. Die Verfasserin hat es vermieden, mir von der Aufdeckung dieses etwa vier Jahrhunderte lang verschüttet gewesenen und nun wieder verschütteten Teiles der Westkrypta eine Mitteilung zukommen zu lassen. So habe ich von dem Funde nichts gesehen. Mir, der ich

[1]) A. König, Mittelalterliche Baugeschichte des Bremer Domes. Der Verfasser schreibt S. 78, Anmerk. 18, in Übereinstimmung mit mir den mittleren und den östlichen Teil der Westkrypta (der östliche Teil ist der von H. Rosenau aufgedeckte) der Adalbertschen Bauperiode zu.

mich viel mit der Baugeschichte des Domes beschäftigt habe, wäre der Vergleich des neu gefundenen Bauteiles mit der bisher bekannten Westkrypta, besonders was bauliche Herstellung, Baustoffe und die für die Zeitbestimmung so wichtige Oberflächenbearbeitung der Werksteine betrifft, von großem Wert gewesen.

Irreführend ist die auf S. 13 vorgetragene Meldung, in der Ostwand des südlichen Kreuzflügels (die Verfasserin sagt: „des südlichen Querschiffes") seien Ziegelbrocken gefunden worden, die keinesfalls dem 11. Jahrhundert angehören könnten. Sie will damit beweisen, daß dieser Kreuzflügel nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erbaut worden sei, also nach der Zeit, da hier in Bremen der Ziegelstein auftritt. Dem Vorkommen von Ziegelsteinen in den Mauern und Gewölben habe ich selbstverständlich bei meinen Arbeiten am Dom, insbesondere im Jahre 1900, als vor der Bemalung des Innern der alte Putz entfernt und durch neuen Putz ersetzt werden mußte, und nun das Mauerwerk unverhüllt zutage trat, die größte Aufmerksamkeit zugewandt. Ich erkläre also hiermit, daß sowohl in den Mauern des südlichen Kreuzflügels als auch in denen des Ostchores im Bruchsteinmauerwerk sich wohl Ziegelsteine finden, daß diese aber erst nachträglich, bei späteren Bauarbeiten, z. B. bei dem Einsetzen der beiden Portale im Chore, bei Änderungen an den Fenstern und bei Ausbesserungen, z. B. an der Ostwand des südlichen Kreuzflügels neben dem Vierungspfeiler, eingemauert worden sind. In den unberührten Mauerteilen des Kreuzflügels und des Ostchores steckt kein einziger Ziegelstein.

Zu S. 14. Die Verfasserin spricht von den unterirdischen Mauern, auf denen die Säulen der Ostkrypta stehen und meint in der Anmerkung 2: „Diese Zwischenmauern scheint Ehrhardt angeschnitten zu haben, als er die von ihm erwähnten losen Feldsteine fand." Bei der Wiederherstellung der Ostkrypta habe ich gesehen, daß jede Säule ein selbständiges Fundament hatte, das aus einer Schicht nicht gemauerter Feldsteine bestand. Diese sorglose Gründung hat zur Folge gehabt, daß die Säulen in den Sand gedrückt wurden. Sie sind im Jahre 1899 mit gemauerten Fundamenten versehen worden.

Auf S. 14, vor der Behandlung der Kapitelle der Ostkrypta, widerspricht die Verfasserin meiner Behauptung, die reicheren Kapitelle unserer Krypta glichen den in der Vorhalle des Goslarer Domes aufbewahrten Kryptakapitellen (vgl. Bremen und seine Bauten. S. 77). Nachdem ich vor nicht langer Zeit die Goslarer Kapitelle noch einmal

besichtigt habe, wiederhole ich diese Behauptung. Von „Kerbschnittstil", von dem die Verfasserin spricht, ist bei den Goslarer Kapitellen keine Rede. Danach erscheint es mir fraglich, ob die Verfasserin die Kapitelle je gesehen hat.

Warum auf S. 17 von einem Umbau der Ostkrypta gesprochen wird, ist mir unerfindlich. Die Ostkrypta ist die erste an ihrer Stelle, sie hat keine Vorgängerin. Bei der Herstellung neuer Säulenfundamente im Jahre 1899 habe ich wahrgenommen, daß außerhalb der von der Verfasserin erwähnten Grundmauern der Dünensand unter den Fußbodenplatten der Krypta unberührt war[1]).

Nun die Behauptung auf S. 19, das sogenannte, nur von der Verfasserin so genannte Grab des Erzbischofs Adalbert in der Ostkrypta sei von vier aus dem 12. Jahrhundert stammenden, viereckigen Pfeilern umgeben gewesen. Als ich die Ostkrypta wiederherstellte, habe ich auf den ersten Blick gesehen, daß diese vier Pfeiler Produkte der Neuzeit gewesen sind. So habe ich diese plumpen, mit dem Scharriereisen grob überarbeiteten Pfeiler durch Säulen ersetzen lassen. Die Anwendung des Scharriereisens ist in Deutschland erst mehrere Jahrhunderte nach Adalberts Tode aufgekommen. Vorher war die Fläche in Gebrauch, ein heute noch angewandtes, hammerartiges Steinmetzwerkzeug mit zwei Schneiden.

Zu S. 20 sei bemerkt, daß die frühesten Ziegelsteine am Dom nicht in den Mauern des südlichen Kreuzflügels, sondern in den beiden Westtürmen gefunden sind.

Die Verfasserin glaubt, S. 23, daß beim Bau der Westkrypta ein Steinmetz gewirkt habe, der in Hildesheimer Kirchen Erfahrungen gesammelt und sie bei der Herstellung der Kapitelle für unsere Westkrypta verwertet habe. Sie meint also, daß die Formen gewisser Kapitelle in St. Michael und St. Godehard in Hildesheim nach Bremen übertragen seien. Wer aber die Bremer Kapitelle mit den Hildesheimer Kapitellen, den Erzeugnissen einer hochentwickelten Steinmetzkunst vergleicht, der muß erkennen, daß die Entwicklung den umgekehrten Weg gegangen ist, daß den Bremer Kapitellen das höhere Alter zukommt. Dasselbe gilt von den Bremer Basen mit ihren krallenförmigen Eckkeilen, die in Deutschland schon um das Jahr 1040 auftreten. Zu

[1]) H. Rosenau sagt, S. 17, die Ostkrypta habe der Erzbischof Friedrich (1104—1123) erbaut. Die Bauformen der Krypta lassen aber darauf schließen, daß der Erzbischof Liemar sie erbaut hat. Diese Ansicht vertritt auch A. König in dem genannten Buche S. 27.

dieser Überzeugung muß jeder gelangen, der die Basen in unserer Westkrypta mit denen im Mittelschiffe der Michaelskirche und der Godehardikirche in Hildesheim vergleicht[1]). Für die Westkrypta unseres Domes angefertigt, sind Basen, Schafte und Kapitelle wieder verwandt worden, als bald nach dem Bau der Westfront die bei der Gründung der Türme nahezu völlig zerstörte Krypta wieder aufgemauert wurde.

Der Fund von Ziegelsteinbrocken unter dem Fußboden der Westkrypta darf nicht zu einer späten Datierung dieses Bauteiles verleiten, denn ich bin 1931 in der Krypta gewesen, als dort gegraben wurde und habe bemerkt, daß der Raum unter den Fußbodenplatten bis in große Tiefen oft aufgewühlt, und bei Begräbnissen, vermutlich auch beim Bau der Westfront, durcheinandergeworfen ist. Eine zutreffende Vorstellung von dem ursprünglichen Zustande läßt sich jetzt nicht mehr gewinnen.

Die jetzigen Gewölbe der Westkrypta — vgl. die Anmerkung 2, S. 24 — sind zweifellos nicht mehr die ursprünglichen, sondern später eingezogen worden. Das beweist die sogenannte Busung der Kappen, die darauf deutet, daß diese Kappen nicht, wie die der Ostkrypta, auf Unterzimmerungen, sondern freihändig gemauert sind. Diese Art der Wölbung ist in Bremen um das Jahr 1230 aufgekommen. Als Wölbstein ist rheinischer Tuff verwandt worden, der sich auch am Westbau an vielen Stellen findet.

Zu der Anmerkung 1 auf S. 25 wird bemerkt, daß ich, in Anlehnung an eine Bemerkung des Dombaumeisters Salzmann, in einem Aufsatz des Buches: „Bremen und seine Bauten" gesagt habe, der Erzbischof Liemar habe das zu seiner Zeit westlichste Joch des Mittelschiffes, also das Gewölbe über dem Westchor, rundbogig aufmauern lassen. In meiner späteren, schon erwähnten Bearbeitung des Domes ist die Herstellung des Westbaues in das 12. Jahrhundert gesetzt worden. Das muß die Verfasserin doch in meiner im Staatsarchiv ruhenden Arbeit gelesen haben[2]).

---

[1]) Bei der Schilderung der Kapitelle der Westkrypta schreibt A. König in seinem Buche S. 24: „Der Kapitellkern weist dort", — in St. Godehard zu Hildesheim — „gegenüber Bremen statt der frühen, pyramidenähnlichen, schon die reife Würfelform auf." Er schreibt also auch den Bremer Kryptakapitellen eine vorbildliche Stellung zu.

[2]) Die ersten Gewölbe über dem Westchor waren — das ist bei der Wiederherstellung des Domes 1899 entdeckt worden — scharfgratige Kreuzgewölbe mit halbkreisförmigen Schildbogen. An ihre Stelle traten bald nach dem Jahre 1220 zwei Gewölbe mit Kreuzrippen und spitzen Schildbogen.

Auf S. 29 wird die Auffindung einer unterirdischen Mauer unter der Kapelle in dem Winkel zwischen dem nördlichen Kreuzflügel und dem Ostchore, der ehemaligen Wohnung des Kirchendieners, erwähnt, einer Mauer, die auf S. 30 als Turmfundament angesprochen wird. Im Jahre 1899 habe ich unter dieser Kapelle Keller angelegt. Wären hier Turmfundamente vorhanden gewesen, dann müßte ich sie damals wohl gefunden und durchstoßen haben. Die von der Verfasserin aufgedeckten Mauern sind nicht Turmfundamente, sondern 1899 auch von mir schon gesehene Grundmauern der Kapelle. Diese sind besonders stark unter dem zum Ostchor aufragenden Strebebogen. Ebensowenig wie hier, liegen südlich vom Chor in der Erde Turmfundamente, denn die kleinen, an dieser Seite aufgedeckten Mauerstücke, die auch nur beim Aufgraben von Löchern gefunden wurden, als solche zu bezeichnen, ist nicht angängig. Die alten Mauerteile südlich von der östlichen Chorwand, die man jetzt noch über der Erde von dem Gange hinter dem Chor aus sieht, gehörten vermutlich zu einer längst entfernten Seitenkapelle, die mit dem Chore, wie die nördliche Kapelle, durch ein Portal in Verbindung stand, und von deren östlicher Wand ein Strebepfeiler zum Ostchor aufstieg.

Zur Anmerkung 1, S. 34. Da heißt es: „In diesem Zusammenhange wäre es interessant zu wissen, ob das von Ehrhardt im spätgotischen Stil erneuerte, rundbogige Portal des nördlichen Seitenschiffes wirklich ganz modern war usw." Hierzu bemerke ich: wenn die Verfasserin Wert darauf legte, das zu wissen, warum hat sie mich dann nicht gefragt? Ich hätte ihr gern zur Aufklärung zur Verfügung gestanden. Hier will ich mitteilen, daß die Formen des Portals modern waren, und daß die Kapitelle noch in der Ostkrypta liegen, wo sie Jeder sehen kann.

In der Anmerkung auf S. 35 spricht die Verfasserin von einer vielleicht in spätgotischer Zeit angelegten Nische in der Ostwand des südlichen Kreuzflügels. Erstaunlich ist es, daß sie nicht erkennt, daß diese Nische der Rest der Apsis ist, deren Grundmauer sie aufgedeckt hat. Von dieser Apsis gibt es noch andere Überbleibsel, die ich der Verfasserin wohl hätte zeigen können.

Die Ausführungen der Verfasserin sind besonders da, wo es sich

---

Das westlichste hat der Dombaumeister Salzmann abbrechen und mit Backsteinen erneuern lassen. Das andere ist in seiner ursprünglichen Form noch heute erhalten.

um technische Dinge handelt, zuweilen schwer verständlich. Weiß Jeder, was sie meint, wenn sie auf S. 5 vom „westlichen Querschiff der Südseite" spricht? Seite 12 findet sich die falsche Bezeichnung „quadratisches Querschiff". Die Kreuzflügel nennt sie oft: „südliches" oder „nördliches Querschiff", dann wieder „Transepte". In der Anmerkung 1 zu S. 13 finden sich nahe beieinander die Bezeichnungen „Südtransept" und „Südquerschiff". Technische Ausdrücke und Urteile über Art und Herkunft von Baustoffen hat die Verfasserin, wie sie selbst sagt, von außerhalb des Domes stehenden Personen eingezogen.

Nach der Anmerkung auf S. 1 ihres Aufsatzes haben wir von H. Rosenau noch eine eingehende Baugeschichte des Domes zu erwarten. Es ist nur zu hoffen, daß sie bei dieser Arbeit ihre Wahrnehmungen am Dom, die Ergebnisse ihrer Forschungen und ihre bisherigen Veröffentlichungen über dieses Bauwerk noch einmal einer gewissenhaften Prüfung unterziehen möge.

IV.

Die Münzrente des bremischen Domkapitels im Mittelalter.

Zugleich ein Beitrag zum älteren bremischen Münzrecht und Münzwesen.

Von George A. Löning.

Einer Untersuchung, die sich mit Rechtsverhältnissen des bremischen Domkapitels im Mittelalter beschäftigt, steht die Schwierigkeit entgegen, daß es an hinreichenden Vorarbeiten über die Entwicklung des Domkapitels fehlt. Die Dissertation von Ad. Müller[1]) konnte sich schon zur Zeit ihres Erscheinens mit den etwa gleichzeitigen Arbeiten H. Nottarps über das münsterische Domkapitel[2]) nicht messen; geschweige denn, daß sie einen Vergleich mit A. Brackmanns umfassender Geschichte des Halberstädter Kapitels[3]) ausgehalten hätte. Die Verwertung der erzbischöflichen Urkunden ist überhaupt erst durch die Untersuchungen von O. H. May[4]) auf sicheren Boden gestellt; und seitdem desselben Verfassers „Regesten der Erzbischöfe" bis zum Jahre 1306 vorliegen[5]), ist die Lückenhaftigkeit älterer Arbeiten deutlich zutage getreten. Auch die Dissertation von

---

[1]) Adalbert Müller, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter, Greifsw. phil. Diss. 1908.

[2]) Hermann Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter, Münst. phil. Diss. 1909; derselbe, Zur Wirtschaftsgeschichte des münsterischen Domkapitels, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrg. XXIX (1910) S. 193 ff.

[3]) A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte usw., 32. Jahrg. (1899) S. 1 ff.

[4]) Otto Heinrich May, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Bremen im XIII. Jahrhundert (1210—1306), Archiv für Urkundenforschung Bd. 4 (1912) S. 39 ff.

[5]) O. H. May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen XI, Bd. I Lief. 1 (1928), Lief. 2 (1933).

G. Möhlmann über den Güterbesitz des Domkapitels[1]) hätte wohl an Vollständigkeit gewonnen, wenn der Verfasser die Regesten bis 1306 schon hätte benutzen können.

Die Münzrente, der diese Abhandlung gewidmet ist, behandelt weder Müller noch Möhlmann[2]). Nun ist zwar der materielle Wert der Rente gewiß nicht allzu hoch zu veranschlagen. Um so interessanter ist aber der Werdegang dieser merkwürdigen Institution. Ihn darzustellen, verlohnte sich schon als Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzbistums; aber auch andere Zweige der Geschichtsforschung finden dabei vielleicht einige Förderung.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Verfügungen über die erzbischöfliche Münze. *Consilium* und *consensus* des Domkapitels. Münzeinkünfte stärken die verfassungsmäßige Stellung des Kapitels 101
II. Beurteilung der Urkundenklausel *marca de (in) moneta Bremensis* durch H. Jungk. Geldsortenklausel oder Münzrente? . 105
III. Die Urkunden von 1273 und 1306 im allgemeinen. Die einzelnen fünf Münzrenten: a) des Erzbischofs H.; b) des Ritters H. von Aumund; c) des Ritters Sifrid von Bremen und seines Sohnes Heinrich; d) des Edelherrn Rudolf von Diepholz 108
IV. Datierung und Begründung der Renten. Ihr Übergang auf das Kapitel. Rangverhältnisse und andere rechtliche Fragen 116
V. Die politischen Wirren nach dem Tode des Erzbischofs Giselbert. Der Schiedsspruch gegen Johannes Grant von 1314. Verschmelzung der fünf Renten zu einer einheitlichen. Rechtliche Folgen 119
VI. Erwähnung der Münzrente im Stader Kopiar. Stellung des Dekans bei der Verwaltung 126
VII. Sicherung der Rente in der Wahlkapitulation des Grafen Nikolaus von Delmenhorst 130
VIII. Verleihungen der Münze an die Stadt Bremen 1423 und 1434. Die Münzrente wird als sog. „Schlagschatz" dem Kapitel gewahrt . . 132
IX. Die Stadt Bremen vergleicht sich mit Erzbischof Balduin über die Münzverwaltung (1438). Abwälzung der Rente auf den Münzmeister 137
X. Münze und Wechsel. Rechtlicher und räumlicher Zusammenhang. Erzbischöfliche und städtische Wechselbuden 140
XI. Die späteren Wahlkapitulationen des 15. und 16. Jahrhunderts. Wahrung der Münzrente zugunsten des Kapitels 143
XII. Einzelne scheinbar abweichende Nachrichten über die Münzrente. Vergleich von 1409, Ermäßigung auf 12 Mark 144

---

[1]) Günther Möhlmann, Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels von seinen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (Bremen 1933).

[2]) Ihre Entwicklung ist freilich auch von H. Jungk und W. von Bippen nicht erkannt worden, die deshalb auch die rechtliche Seite oft mißdeuten.

XIII. Zusammenstellung der Bezeichnungen der Münzrente. Ausdruckswandel. Rechtliche Qualifikation. Die Stader 20-Mark-Abgabe für die Münze 146
XIV. Der Ausdruck *moneta* im bremischen Urkundenbereich. Geldsortenklauseln und andere Münzrenten. Vergabung einer Münzrente zu Lehn oder bloßes Rentenlehn? Unhaltbarkeit der Ansicht Jungks 148

I. Verfügungen über die bremische Münze waren zu gewissen Zeiten gebunden an eine Mitwirkung des Domkapitels. Wir hören darüber zuerst in jener merkwürdigen Urkunde vom 3. Juli 1194, in der das Domkapitel die Bedingungen niedergelegt hat, denen sich der Erzbischof Hartwig II. bei seiner Rückkehr in das Erzbistum unterwerfen mußte[1]:

Juravit domnus archiepiscopus, quod . . . advocatiam Bremensem, monetam Bremensem, theloneum Bremense . . . sine consilio majoris capituli neque inbeneficiabit neque inpignorabit neque aliquo alio modo obligabit aut alienabit.

Der Erzbischof verpflichtet sich, nicht *sine consilio* des Domkapitels über die genannten Rechte zu verfügen. Die Urkunde wurde bisher stets dahin erläutert, daß die Zustimmung des Kapitels darin als notwendig festgelegt sei[2]. Nur O. H. May sagt vorsichtiger: „nicht ohne Beirat des Kapitels"[3]. Kirchenrechtlich „unterscheidet die Schule seit dem 13. Jahrhundert zwischen den Fällen des bloßen *consilium* (wichtige Verwaltungsakte, Erlaß von Diözesanstatuten u. a. m.) und denen des *consensus* (z. B. bei *alienatio bonorum, innovatio beneficiorum*, d. h. Veränderung der Kirchenämter)"[4]. Die Nichteinholung sowohl des consilium wie des consensus, die Nichterteilung des consensus zog Nichtigkeit nach sich. Die allgemeine Entwicklung ist vielfach die, daß die ursprünglich nur beratend mitwirkenden Domkapitel ihre Rechte steigern. Es gelingt ihnen, aus dem bloßen Recht zum consilium für eine immer größere Zahl von Fällen ein Konsensrecht zu machen. Auch das Reichsrecht erkannte seit dem Ende des

[1]) Brem. UB. Bd. I Nr. 78.

[2]) Vgl. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I (Bremen 1892) S. 112; Ad. Müller, Das bremische Domkapitel S. 71; auch Möhlmann a. a. O. S. 16.

[3]) O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 659.

[4]) Ulrich Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung Bd. V (7. Aufl., 1914) S. 333.

12. Jahrhunderts die Notwendigkeit des Kapitelkonsenses zu Verfügungen über Kirchengut an [1]). Die Entwicklung war freilich keineswegs überall die gleiche. Erklärt doch z. B. für Halberstadt A. Brackmann, daß er, soweit die Urkunden gedruckt vorliegen, keinen Unterschied in der Verwendung von consilium und consensus gefunden habe[2]). Für das Erzbistum Bremen harrt diese Frage noch der Lösung[3]).

Daß das Domkapitel seit jener Verpflichtungsurkunde von 1194 wenigstens theoretisch stets den Anspruch aufrechterhalten hat, bei Verfügungen über die Münze zugezogen zu werden, unterliegt keinem Zweifel. Praktisch kamen freilich Durchbrechungen vor. Besonders um die Mitte des 14. Jahrhunderts verlautet in den Urkunden nichts über eine Mitwirkung des Domkapitels[4]), und der Erzbischof Albert hat bei seiner zweiten Verpfändung der bremischen Münze das Konsensrecht des Domkapitels offenbar umgangen. Während er in der vom 28. Juni 1369 aus Wildeshausen datierten Urkunde noch sagt, daß er *de consensu omnium, quorum consensus merito fuerat requirendus,* gehandelt habe, sind diese Worte in der angeblich an demselben Tage zu Vörde ausgestellten Urkunde ausgelassen[5]). Ein genauer Vergleich der beiden Urkunden bestätigt, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen versucht habe[6]), die Vermutung, daß der Erzbischof Albert die zweite Beleihung der Münze heimlich mit dem Rate der Stadt Bremen verabredet und vollzogen hat. Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts taucht die Zustimmung des Domkapitels zu Verfügungen über die Münze in den Urkundentexten wieder auf und hält sich dann ebenso standhaft, wie das Konsensrecht als ständige Klausel in den erzbischöflichen Wahlkapitulationen wiederkehrt.

---

[1]) Vgl. dazu etwa nur Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (2. Aufl., Leipzig/Berlin 1913) S. 86 Note 5, 149, 150 Note 1.

[2]) A. Brackmann in der oben S. 99 angeführten Abhandlung S. 119 Note 5.

[3]) Der Abschnitt über das Konsensrecht des Domkapitels in A d. Müllers Dissertation S. 70—77 befriedigt sehr wenig.

[4]) Vgl. zum Beispiel die beiden Verleihungen einer Rente von einer Mark aus der Münze und dem Wechsel Brem. UB. Bd. II Nr. 554 und Nr. 630 aus den Jahren 1346 und 1350. Dazu unten XIV S. 151 ff.

[5]) Brem. UB. Bd. III Nr. 365 und Nr. 366.

[6]) In einer demnächst in Zeumers „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches" erscheinenden Schrift, in der die Entwicklung des Münzregals im Erzbistum Bremen und das ältere Münzrecht der erzbischöflichen Städte behandelt sein wird.

Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und Bedeutung dieses Konsensrechts soll hier nicht näher verfolgt werden. Der Einfluß des Domkapitels auf die bremische Münze hatte nämlich noch eine andere Wurzel: Das Kapitel bezog aus der Münze Einkünfte, die ihrer Entstehung nach bis weit in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Als Rente in der festen und bis weit in die Neuzeit verfolgbaren Bezifferung auf 21 Mark finden sich diese Einkünfte erstmals im Jahre 1314 erwähnt. Dank der ausgezeichneten Vorarbeit W. von Bippens, der eine Notiz im sogenannten Copiar I des Stader Archivs[1]) herangezogen hatte, waren wir schon bisher in der Lage, gewisse einzelne im Jahre 1306 aufgeführte Renten des Domkapitels bis in das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts zurückzuführen[2]). Von Bippen hat freilich noch nicht die Verbindungslinie gezogen von jenem, ihm aus dem Jahre 1306 bekannten Bündel einzelner Münzrenten bis zu der seit dem Jahre 1314 vereinheitlichten 21-Mark-Rente; und damit fehlte noch die Erkenntnis, daß es sich hier um ein planmäßiges Vorgehen des Kapitels handelt mit dem Zwecke, sich eine sichere Beteiligung an dem aus der bremischen Münze erzielbaren Gewinn zu verschaffen.

Aber nicht nur läßt sich vom Ende des 13. Jahrhunderts die Brücke bis in die Neuzeit schlagen, — der Ursprung einzelner der zunächst gesonderten Renten kann jetzt auch im 13. Jahrhundert genauer zurückverfolgt werden. Das große Regestenwerk von O. H. May hat eine Urkunde vom Jahre 1273 ans Licht gezogen[3]), die schon F. Rörig als das wertvollste der bisher ungedruckten Stücke hervorgehoben hat[4]). Die Urkunde, die man den ersten Vorläufer der späteren Wahlkapitulationen zu nennen berechtigt ist, führt nämlich schon zwei von den fünf Münzrenten an, die uns 1306 gemeldet werden. Diese beiden Renten standen schon 1273 dem Domkapitel zu; nur deshalb sind sie in jenem Eide aufgeführt, den jeder Kanoniker für den Fall seiner Wahl zum Erzbischof abzulegen hatte. Bis 1306 erwirbt das Dom-

[1]) Heutige Signatur: Cop. II 40 des Staatsarchivs zu Hannover. Der Pergamentkodex ist im Vorwort S. XVII f. zu Band I des Bremischen Urkundenbuchs beschrieben.

[2]) Vgl. die Noten 3 und 4 zu Brem. UB. Bd. II Nr. 69.

[3]) O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 1221.

[4]) Fritz Rörig in seiner Besprechung der zweiten Lieferung von O. H. Mays Regesten der Erzbischöfe im Brem. Jahrbuch Bd. 34 (1933) S. 315 ff.

kapitel drei weitere Münzrenten; im Jahre 1314 werden sie alle fünf verschmolzen, um dann als einheitliche Rente bestehen zu bleiben. Das planmäßige Vorgehen des Kapitels, das sich in dieser Entwicklung offenbart, war zunächst wohl hauptsächlich rein materiell orientiert. Das Kapitel wollte sich gut gedeckte Einkünfte sichern. Sehr bald aber scheint dieses materielle Ziel mit verfassungsrechtlichen Bestrebungen verbunden worden sein. Hier bot sich eine Möglichkeit, besonderen Einfluß auf ein wertvolles Objekt der erzbischöflichen Verwaltung zu gewinnen. Dem oft bezeugten Verbot, ohne Beirat oder Zustimmung des Kapitels über die bremische Münze zu verfügen, konnte so von der materiellen Seite einer Münzbelastung her Nachdruck verschafft werden. Das Kapitel suchte auf diesem Wege zugleich seine verfassungsrechtliche Stellung zu stärken!

Diese Seite des Problems ließe sich noch besser herausarbeiten, wenn über die Verwaltung der Münzrente Näheres bekannt wäre. Den einzigen Quellenbeleg, der hierüber auffindbar war, enthält der etwa der Zeit um 1420 entstammende Liber II des sogenannten Stader Copiars[1]). Hier wird die Münzrente aufgeführt unter *Decanatus Bremensis;* und zwar als letzter Posten der *census ad Decanatum ecclesie Bremensis spectantes.* Diese Einordnung gibt jedoch, wie unten darzulegen sein wird[2]), den Sachverhalt nicht genau wieder. Für die Organisation und Verwaltung des bremischen Kirchenvermögens fehlt es — trotz neuerer verdienstlicher Einzeluntersuchungen[3]) — noch an einer erschöpfenden Gesamtdarstellung. Wie anderwärts bestand auch im Erzbistum Bremen das Kapitelgut um 1300 aus dem Präbendal- oder Probsteigut, aus den Obedienzien und aus kleineren Einzelverwal-

---

[1]) Cop. II 45 des Staatsarchivs zu Hannover. — Einzige Ausgabe ist die von W. von Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen, Erster Beitrag, das Stader Copiar (Hannover 1850 bzw. Celle 1856).

[2]) Vgl. unten VI S. 126 ff.

[3]) Hierzu gehört namentlich die Marburger phil. Diss. von Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe, Brem. Jahrbuch Bd. 30 (1926) S. 1 ff.; ferner die oben S. 100 Anm. 1 genannte Schrift von G. Möhlmann über den Güterbesitz des Bremer Domkapitels.

Die Güterverhältnisse der beiden bremischen Kollegiatkapitel behandelt gründlich: Fr. Prüser im Brem. Jahrbuch Bd. 30 (1926), Bd. 31 (1928), Bd. 33 (1931), Bd. 34 (1933) und in diesem Bande.

tungen[1]). Über die letzteren gibt das bisherige Schrifttum nur wenig Aufklärung[2]); für manche Posten ließe sich (wie das Beispiel der Münzrente zeigt) gewiß die Entwicklung noch aufklären. Solange hier die Vorarbeit fehlt, und solange die Geschichte des Kapitelvermögens noch der abschließenden Darstellung harrt, muß auch die Beantwortung der Frage noch zurückgestellt werden, welchem Vermögenskomplex die Einkünfte aus der Münze jeweils zugehört haben[3]).

II. Mit einigen der Urkunden, aus denen hier die Geschichte der Münzrente entwickelt werden wird, hat sich vom Standpunkte des Münzforschers schon Hermann Jungk beschäftigt[4]). Er gelangte jedoch zu irriger Beurteilung der fraglichen Stellen; die Erkenntnis, daß es sich um Renten (und später um eine Rente) aus der Münze handelte, mußte ihm verschlossen bleiben, weil er die betreffenden Wendungen in den Urkunden für bloße Geldsortenklauseln ansah. Er fand in der Urkunde vom 16. Dezember 1306[5]):

capitulum habebit de moneta Bremensi singulis annis quindecim marcarum redditus . . . Item capitulum habebit duas marcas singulis annis pro anniversario . . . in moneta, item unam marcam . . . in moneta Bremensi predicta.

Und in der Urkunde vom 6. Dezember 1314 fand er die ähnliche Wendung: *pensio viginti unius marcarum in moneta Bremensi*[6]). Diese

---

[1]) Vgl. Möhlmann a. a. O. 32 ff. — Aus der allgemeinen Literatur vgl. U. Stutz, Kirchenrecht a. a. O. §§ 19—20 S. 305 ff., § 30 S. 331 ff.; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte a. a. O. § 35 S. 143 ff.

Außer den oben für Münster und Halberstadt angeführten Schriften vgl. die bei Werminghoff a. a. O. und bei Stutz S. 333 f. angegebenen weiteren Arbeiten von Ohlberger über Paderborn, von Hagemann über Osnabrück, von Bückmann über Verden, von Weber über Magdeburg usw.; ferner: J. Oswald, Das alte Passauer Domkapitel (München 1933).

[2]) Sowohl Ad. Müller a. a. O. S. 66 Note 15 wie Möhlmann S. 44 begnügen sich im wesentlichen mit Hinweisen auf den oben S. 104 Anm. 1 angeführten Liber II des Stader Copiars.

[3]) Es wird deshalb von der dem Kapitel zustehenden Münzrente gesprochen, auch wenn die (übrigens meist wörtlich angeführten) Urkunden sagen, daß die Rente den Domherren (dominis) oder dem Dekan oder beiden gebühre. Meist werden Dekan und Kapitel als Empfänger bezeichnet.

[4]) Hermann Jungk, Die bremischen Münzen (Bremen 1875) S. 43/44; vgl. auch die Urkundenliste daselbst S. 57/58.

[5]) Brem. UB. Bd. II Nr. 69. (Jungk hatte freilich diesen Band des Urkundenbuchs, der 1876 erschien, wohl noch nicht vor sich.)

[6]) Ebenda Nr. 146.

Ausdrücke erschienen ihm als Angaben über den Zahlungsmodus einer bestimmten Schuld. Er meint, daß „u. a. 1306 und 1314 vorkommende *marcae de moneta Bremensi* keinen Zweifel lassen, daß in klingender Münze, in Pfennigen gezahlt werden sollte"[1]). Wenn diese Auffassung richtig wäre, so könnte natürlich von einem Nachweis der Münzrente schon für das 13. und 14. Jahrhundert keine Rede mehr sein; das Gebäude bräche in sich zusammen. Deshalb ist schon hier auf Jungks münzkundliche Darlegungen insoweit einzugehen, als dies notwendig erscheint, um die Frage selbst klar herauszustellen. Die Antwort mag sich dann aus der Untersuchung des urkundlichen Materials ergeben.

Nach Jungk findet sich in der ersten Zeit, nachdem die Gewichtsmark Silber in Bremen Eingang erlangt hatte, die einfache Bezeichnung Mark Silber, *marcae argenti*[2]). Seit 1238 komme es vor, daß wegen des Gewichts der Silberbarren auf das bremische Gewicht Bezug genommen wird *(marcae argenti secundum pondus Bremense)*. Seit etwa 1260 lautet die stehende Formel: *marcae Bremensis ponderis et argenti*. Damit sollte die Zahlung in Silber ausgeschlossen sein, das an Gewicht oder an Feinheit geringer war, als das in Bremen vorgeschriebene oder übliche. Außer dieser Gewichtsmark Silber gab es nun noch eine andere Mark, die Mark Pfennige *(marca denariorum)*. Auch sie war nicht geprägte Münze. Sie wurde vielmehr nur als Rechnungseinheit bei den Rechtsgeschäften verwendet. Wenn die Urkunden von *marcae Bremenses in numerata pecunia* (1330)[3]) oder von *marcae Bremensis ponderis et argenti in prompta et numerata pecunia* (1340)[4]) sprechen, so bedeutet dies nach Jungk nicht die Mark Silber, die Gewichtsmark, deren Zahlung also in Silberbarren hätte erfolgen

---

[1]) Jungk a. a. O. S. 44.

[2]) Jungk S. 42 ff.

[3]) Brem. UB. Bd. II Nr. 316; Jungk a. a. O. S. 57. — Es heißt in dieser Urkunde übrigens nicht wörtlich so, wie Jungk angibt, sondern: *pro quadraginta tribus marcis Bremensis argenti et ponderis, quas idem dominus Fredericus ... venditoribus, prout coram nobis recognoverunt, in numerata pecunia jam persolvit.* Wenn auch im Brem. UB. die Buchstaben u und v neuzeitlich gebraucht werden, so ergibt die Urkunde doch klar, daß hier (trotz des *persolvit)* der Preis schon gezahlt war. — Öfters bedeutet *numerata* übrigens nichts anderes als „gezahlt"; vgl. z. B. Brem. UB. Bd. II Nr. 218 (1321), Bd. IV Nr. 124 (1390).

[4]) Jungk S. 43 und 57.

müssen[1]). Vielmehr war Zahlung in gemünztem Gelde (und zwar zu dieser Zeit schon nicht mehr in Pfennigen, sondern in *grossi Turonenses*)[2]) gemeint.

Die Wendung *marcae de moneta (in moneta) Bremensi* in den beiden Urkunden von 1306 und 1314[3]) soll nun nach Jungks Ansicht ebenfalls ganz zweifellos erkennen lassen, daß in gemünztem Gelde (und zwar zu dieser Zeit noch in Pfennigen) gezahlt werden sollte. Oder, wie Jungk kurz vorher darlegt: Es war die Mark Pfennige, nicht die Mark Silber geschuldet, — während die in den Urkunden gelegentlich vorkommende einfache Angabe „Mark" es (für uns) offen läßt, welche Mark damit gemeint war.

Danach hätten also jene beiden urkundlichen Nachrichten von 1306 und von 1314 (und natürlich auch die Jungk verborgen gebliebene von 1273) überhaupt nichts zu tun mit der bremischen Münze als dem sachlichen Substrat der Münzgerechtigkeit, nichts mit einer Verleihung von Renten „aus der Münze", sondern sie wären nur Belege für das Vorkommen einer bestimmten Zahlweise und Berechnungsweise, eine Angabe, was unter „Mark" bei dieser bloßen Geldschuld verstanden werden sollte.

Daß diese Auffassung der beiden Urkunden unrichtig ist, kann nur die zusammenhängende Darstellung der Geschichte der Münzrente zeigen. Nur ein Umstand, der für die Beurteilung des Sprachgebrauchs der bremischen Urkunden wichtig ist, bedarf schon hier sogleich der Klärung. Jungk meinte, daß die Wendung *marca de (in) moneta Bremensi* „unter anderem" in Urkunden von 1306 und 1314 vorkomme. Sie findet sich aber während des ersten Drittels des 14 Jahrhunderts ausschließlich in diesen beiden Urkunden![4]) Außerdem freilich ist sie in einer Aufzeichnung aus dem Anfang des 14. Jahr-

[1]) Über Zahlung in Barrensilber vgl. W. Jesse, Der Wendische Münzverein (Lübeck 1928) S. 32, 50 ff., 55 ff. und Register unter Barrenmark, Barrensilber.

[2]) Über das Auftreten der Groschenmünze vgl. Jungk S. 53 ff.; Jesse, Wend. Münzverein S. 11, 81, 104 f. und die Angaben in den Noten 412a ff. das.; auch W. Jesse, Die Münzpolitik der Hansestädte, Hans. Geschichtsblätter 53. Jahrg. 1928 (Lübeck 1929) S. 91 f.

[3]) Die ältere Vorlage der Urkunde von 1306, nämlich der Eid der Kanoniker von 1273 (O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 1221), war Jungk nicht bekannt. Jungk spricht übrigens nur von der Bezeichnung *de moneta;* er meint aber wohl, da dieser Ausdruck 1314 nicht vorkommt, auch die Bezeichnung *in moneta* in den beiden fraglichen Urkunden.

[4]) Die Nachprüfung beschränkte sich auf das Bremische Urkundenbuch.

hunderts im Cop. II 40 des Staatsarchivs zu Hannover verwendet, — hier aber bezieht sie sich eben auf zwei der fünf Münzrenten, die in der Urkunde von 1306 überliefert sind[1]). Im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts taucht der Ausdruck, soweit ich sehe, in den bremischen Urkunden nur noch zwei Male (1346 und 1377) auf, und zwar bei Rechtsgeschäten, deren Gegenstand ebenfalls Münzrenten sind[2]). Schon dieser Befund spricht gegen die Auffassung Jungks.

III. Die Urkunde vom 16. Dezember 1306 hatte W. von Hodenberg aus dem sogenannten Stader Copiar[3]) in seine Bremer Geschichtsquellen aufgenommen, offenbar ohne das Original zu kennen. Auch von Bippen hat sich bei dem Auszuge, den er in Brem. UB. Bd. II Nr. 69 gab, auf die Übernahme aus Hodenbergs Abdruck beschränkt.

In dieser Urkunde bekennen der Dompropst, der Domdekan und die Kanoniker der bremischen Kirche, vier Wochen nach dem Tode des Erzbischofs Giselbert:[4])

---

[1]) Vgl. die Noten 3 und 4 zu Brem. UB. Bd. II Nr. 69.

[2]) Brem. UB. Bd. II Nr. 554 und Bd. III Nr. 503. — Vgl. dazu unten XIV., wo die Urkunde von 1346 im Zusammenhang mit Brem. UB. Bd. II Nr. 630 näher behandelt, und X S 142, wo die Urkunde von 1377 besprochen wird; ferner XIV S. 150 f. über den Ausdruck *de moneta regis Francie.*

[3]) Dieses Cop. II 45 des Staatsarchivs zu Hannover wird meist noch unter dem alten Namen Stader Copiar zitiert. Die Urkunde in Hodenbergs Ausgabe (vgl. oben S. 104) S. 111 ff. — Den Inhalt gibt Möhlmann, Güterbesitz usw. S. 9, ungenau wieder; Hodenberg hat seine Ausgabe nicht um zwölf Urkunden bereichert, der Sachverhalt ergibt sich aus Note 1 auf S. III/IV, aus den Regesten S. V—IX und aus dem kurzen Vorwort S. 95 bei Hodenberg. — Vgl. noch Georg Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, 3. Heft der Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens (Göttingen 1917) S. 27/28 Note 1 zu Hodenbergs Ausgabe.

Andere Kopialbücher über Güterverhältnisse des Erzbistums beschreiben Ehmck und von Bippen im Vorwort S. XVII ff. zu Band I des Brem. UB.; von Bippen im Vorwort S. VII zu Band V ebenda. Anführung dieser Kopialbücher nach ihren Bezeichnungen im Staatsarchiv zu Hannover bei Möhlmann a. a. O. S. 7 ff.

[4]) Nach dem Original das Regest bei O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 1586. Die Worte *in moneta (Bremensi predicta)* finden dort und in Nr. 1221 für die kleineren Renten keine Wiedergabe. Dagegen übersetzt May das *de moneta Bremensi* der 15-Mark-Rente in Nr. 1221 mit „von der Bremer Münze". — Auch W. von Hodenberg war übrigens schon anderer Ansicht als Jungk. Er bringt in seinem Werke: Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland, Erster Theil (Celle 1858),

quod quicumque futurus sit archiepiscopus Bremensis ex eis compleat et observet jura capituli et articulos inferius annotatos, quorum tenor talis est . . .

Item capitulum habebit de moneta Bremensi singulis annis quindecim marcarum redditus, quas dominus H. bone memorie capitulo reliquerat pro decimis capituli, quas vendidit et postmodum annis quindecim abstulit violenter. Item capitulum habebit duas marcas singulis annis pro anniversario domini H. de Oumunde in moneta, item unam marcam in anniversario domini Sifridi de Brema et unam marcam in anniversario H. filii sui et duas marcas in anniversario nobilis viri domini Rodolphi de Deholte in moneta Bremensi predicta . . .

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß die Worte *in moneta Bremensi predicta* am Schluß der zitierten Stelle sich nicht nur auf die letztgenannten *duas marcas* beziehen. Sie gelten vielmehr auch für die durch doppeltes *et* mit dem letzten Satzteil verbundenen beiden Beträge von je einer Mark. Die vier zuletzt angeführten Einkünfte von zusammen sechs Mark sind also gleichartige jährliche Bezüge, die hier, zunächst in ganz farbloser Bedeutung, schon Münzrenten genannt werden mögen. Auch die an erster Stelle bezeichnete Rente von fünfzehn Mark ist eine jährliche *(singulis annis)*. Sie hat aber, wie der freilich etwas lapidarische Text ersehen läßt, einen völlig anderen Schuldgrund; denn sie beruht, wie es scheint, auf einer Entschädigung wegen verkaufter und fünfzehn Jahre lang vorenthaltener Zehnten. Zusammen ergibt sich ein Betrag von jährlich einundzwanzig Mark *de moneta* oder *in moneta (Bremensi)* — das ist genau der Betrag der einmal im 14. Jahrhundert, dann oftmals im 15. Jahrhundert und in der Folgezeit sehr häufig belegten, gelegentlich als Schlagschatz bezeichneten[1]) Münzrente des Domkapitels.

Bevor dem Ursprung der einzelnen in dieser Urkunde aufgezählten Einkünfte nachgegangen wird, ist zunächst hervorzuheben, daß die Domherren in ihr auch sonst Rechte festgelegt haben, deren Entstehung lange zurücklag. Es genügt, hierfür auf den Satz zu verweisen, der sich im Eingang der Urkunde zwischen den oben zitierten

in der Einleitung S. XXXII eine Inhaltsangabe dieser Urkunde. Über die oben abgedruckte Stelle sagt er, „daß Jeder aus ihrer Mitte ... die Aufkünfte aus der Bremer Münze ... belassen solle". Jungk scheint diese abweichende Auffassung nicht gekannt oder sie mißbilligt zu haben.

[1]) Vgl. dazu unten die Abschnitte V.—IX. und XI.

Worten *quorum tenor talis est* und den Worten *Item capitulum habebit* findet; er lautet:[1])

Idem dominus archiepiscopus relinquet testamentum domini G. archiepiscopi bone memorie videlicet bona in Odingo cum suis attinentiis libera ab omni advocatia sicut disposuerat capitulo Bremensi.

Der *dominus G. archiepiscopus* dürfte nicht der am 18. November 1306 verstorbene Erzbischof Giselbert gewesen sein[2]). Läge nur die Urkunde vom 16. Dezember des gleichen Jahres vor, die ja den Nachfolger Giselberts verpflichten sollte, so müßte man freilich wohl schließen, daß ein Testament Giselberts gemeint sei. Die Urkunde vom 16. Dezember 1306 hat aber ihre Vorlage in der bisher ungedruckten Urkunde vom 24. Oktober 1273 gehabt. Ein ähnlicher Vorgang wie nach dem Tode Giselberts hatte sich bereits nach dem Ableben seines Vorgängers, des Erzbischofs Hildebold, abgespielt. Auch damals hatten sich die Mitglieder des Domkapitels, jeder einzelne Domherr für den Fall seiner Wahl, zur Wahrung der Rechte des Kapitels verpflichtet. Freilich sagt die darüber aufgestellte Urkunde vom 24. Oktober 1273 noch nicht *jura capituli*, sondern *jura ecclesie* (!) — gemeint sind aber dieselben *jura*. Der Wortlaut stimmt in vielem genau mit dem der Urkunde von 1306 überein:[3])

quod quicumque futurus sit archiepiscopus Bremensis ex eis, compleat et observet jura ecclesie et articulos inferius annotatos, quorum tenor talis est: Idem dominus archiepiscopus relinquet testamentum domini G. b. memorie cum omnibus bonis sicut disposuerat capitulo

---

[1]) Der Satz ist im Brem. UB. Bd. II Nr. 69 weggelassen, bei Hodenberg, Stader Copiar S. 111, aber abgedruckt.

[2]) Das Todesdatum Giselberts steht fest; vgl. die zahlreichen Belege bei O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I S. 412. Auch von Bippen, der in Brem. UB. Bd. II Nr. 69 Note 2 den mutmaßlichen Todestag noch in die erste Hälfte des Dezember 1306 setzt, kam in seiner Geschichte der Stadt Bremen Bd. I S. 177 dem richtigen Datum schon näher. Irrig noch W. Schönecke, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen (Greifsw. phil. Diss. 1915) S. 62.

[3]) Die Urkunde vom 24. Oktober 1273 verwahrt das Staatsarchiv Hannover; Bezeichnung: Erzstift Bremen nr. 169. — Regest bei O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Lief. 2 (1933) Nr. 1221. — May gibt das Wort *testamentum* mit „Vermächtnis" wieder; im Regest der Urkunde von 1306 (a. a. O. Nr. 1586) wählt er freilich die Wiedergabe „Testament". Bedenken bestehen m. E. dagegen, die Worte *sicut disposuerat capitulo Bremensi*, die doch klar eine einseitige Verfügung zum Ausdruck bringen, durch „wie es ausgemacht war" (Regest Nr. 1221) und „wie festgesetzt war" (Nr. 1586) wiederzugeben.

Bremensi. Item capitulum habebit de moneta Bremensi singulis annis quindecim marcarum redditus, quas dominus H. bone memorie capitulo reliquerat pro decimis capituli, quas vendidit et postmodum annis quindecim abstulit violenter. Item capitulum habebit duas marcas singulis annis pro anniversario domini H. de Oumunde in moneta. Item prepositus Wildeshusensis habebit in Wildeshusen monetam liberam ...

Die erste der Verpflichtungen betrifft ein *testamentum domini G. b(one) memorie.* Was das Testament besagte, wird nicht erwähnt; — in der Urkunde von 1306 wird der Passus bei sonst ähnlichem Wortlaut durch eine Erklärung *(videlicet bona in Odingo ...)* erweitert. Es ist verständlich, daß man im Jahre 1306, als der Vorgang weitere 33 Jahre zurücklag, einen solchen erklärenden Zusatz angebracht fand. Im gleichen Satze fehlt übrigens in der älteren Urkunde das Wort *archiepiscopus.* Da nun gerade in diesen beiden Urkunden mit dem Ausdruck *dominus* auch andere Persönlichkeiten bezeichnet werden (z. B. im übernächsten Satze *dominus H. de Oumunde,* im entsprechenden Satze der jüngeren Urkunde außerdem *dominus Sifridus de Brema),* so wäre aus der älteren Urkunde allein noch nicht zu erschließen, daß es sich um das Testament eines Erzbischofs handelt. Erst die genauere Angabe der jüngeren Urkunde stellt dies sicher. Beide Urkunden zusammen ergeben aber weiter, daß unter dem *dominus G.* nicht der Erzbischof Giselbert verstanden werden kann, der bei Abfassung der älteren Urkunde noch nicht einmal Erzbischof war. Das G. ist daher mit O. H. May in beiden Urkunden in Gerhard aufzulösen. Die testamentarische Zuwendung, zu deren Einhaltung sich die Domherren verbanden, muß also, wenn sie von Gerhard II. herrührt, vor dem 27. oder 28. Juli 1258 getroffen sein; wenn sie auf Gerhard I. zurückgeht, muß sie vor dem 13. oder 14. August 1219 erfolgt sein[1]).

a) Von den fünf Münzrenten, die in der Urkunde von 1306 erwähnt sind, finden sich zwei schon in der Urkunde von 1273. Der Wortlaut beider Urkunden stimmt insoweit überein. Die Entstehung der an erster Stelle genannten *quindecim marcarum redditus* geht zu-

[1]) Möhlmann, der die Urkunde von 1273 wohl nicht kannte, datiert den nachgewiesenen Besitz der *bona in Odingo* a. a. O. S. 80 auf 1306, obwohl er den Erwerb auf ein Testament des Erzbischofs Gerhard zurückführt!

rück auf *dominus H.* Daß hiermit der Erzbischof Hildebold gemeint ist, dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein[1]). Die nähere zeitliche Bestimmung ergibt sich daraus, daß der Erzbischof die Zuwendung machte, nachdem er fünfzehn Jahre lang dem Kapitel zustehende Zehnten vorenthalten hatte. Da Hildebolds Vorgänger am 27. (oder 28.) Juli 1258 verstarb, Hildebold selbst am 17. April 1259 in seiner Würde päpstlich bestätigt war und am 11. Oktober 1273 verstarb, muß er die Zehnten schon gleich zu Anfang seiner Regierungszeit verkauft und während der ganzen Zeit vorenthalten haben. Die Begründung der zum Ersatze verliehenen Münzrente kann also erst im Jahre 1273 erfolgt sein, — wenn nicht etwa der *dominus H.* beider Urkunden ein anderer Erzbischof (Hartwig II.?) oder überhaupt eine Persönlichkeit aus anderen Kreisen gewesen ist.

b) Hinter dieser 15-Mark-Rente ist in beiden Urkunden eine Rente von zwei Mark jährlich genannt *pro anniversario domini H. de Oumunde in moneta.* Schon von Bippen fand im Copiar I des Stader Archivs (heutige Signatur im Staatsarchiv zu Hannover: II 40) auf S. 118 „folgende Aufzeichnung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts":[2])

XV kalendas Aprilis obiit Hermannus miles dictus de Oumunde, cujus heredes pro remedio sue anime contulerunt capitulo singulis annis duas marcas de moneta Bremensi, que in vigilia beati Willehadi debent exsolvi, donec perpetuentur tot redditus in aliis certis bonis; quas decanus major qui pro tempore fuerit recipiet et in anniversario (am Rande: *peragitur Gertrudis, 17. März) dicti militis distribuet in hunc modum. Dominis presentibus, ut solet fieri, dabit quinque fertones ...*

Aus zwei bremischen Urkunden vom Jahre 1281, in denen Hermann von Aumund als *quondam miles dictus de Oumunde* genannt wird[3]), war nur der eine Anhaltspunkt zu gewinnen, daß die Stiftung, die doch dem Todestage alsbald gefolgt sein wird, etwa um diese Zeit

---

[1]) Ebenso O. H. May im Regest Nr. 1221. — Der derbe Vorwurf, daß *dominus H.* die Zehnten des Kapitels verkauft und dann fünfzehn Jahre *violenter* vorenthalten habe, wird durch die formelhafte Wendung *bone memorie* nur wenig gemildert.

[2]) Note 3 zu Brem. UB. Bd. II Nr. 69; siehe dazu noch unten VI. S. 127 bei Anm. 2.

[3]) Brem. UB. I Nr. 398 und Nr. 400 vom 6. und 26. März 1281; O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 1297 und 1298. — Vgl. ferner Brem. UB. Bd. I Nr. 401 und Nr. 412.

schon bestanden haben wird. Die neue Urkunde vom 24. Oktober 1273, die von Bippen noch nicht kannte, meldet die Stiftung bereits als bestehend. Die Urkunden, in denen Hermann von Aumund noch als lebend erscheint, widersprechen diesem Datum nicht: Am 9. März 1269 erklärt Erzbischof Hildebold, daß er Hermann von Aumund und seinen Söhnen nur mit Zustimmung des Rates von Bremen den Burgenbau gestatten werde; und in der (freilich im Original nicht erhaltenen) Verleihung des bremischen Stadtrechts an Wildeshausen vom August 1270 erscheint Hermann von Aumund als Zeuge[1]). Zwischen dem August 1270 und dem Oktober 1273 muß demnach Hermann von Aumund gestorben und die Stiftung der Zwei-Mark-Rente *in moneta, de moneta Bremensi,* erfolgt sein[2]).

Da nun die Erben Hermanns von Aumund nicht über die bremische Münze verfügen konnten, so muß bereits vorher die Belastung der Münze zu ihren Gunsten (oder vielleicht schon zugunsten ihres Vaters) durch den Erzbischof vollzogen worden sein, und sie haben dann die Rente zum Zwecke der Memorienstiftung nur an das Kapitel abgetreten. Spätestens durch den Empfang der Rente hätte so übrigens das Domkapitel jene Belastung genehmigt, — wenn das Geschäft nicht schon bei seiner Vornahme den *consensus* des Kapitels gefunden hatte, oder wenn nicht wenigstens das *consilium* des Kapitels dazu eingeholt worden war[3]).

c) Erst in der Urkunde vom 16. Dezember 1306 tauchen neben den beiden erörterten Renten von fünfzehn und von zwei Mark einige weitere Renten auf. Sie werden also sicher im Oktober 1273 noch

---

[1]) Brem. UB. Bd. I Nr. 339 und Nr. 348; O. H. May, Regesten Nr. 1170, 1181 und 1182. — Vgl. ferner Brem. UB. Bd. I Nr. 302 und Nr. 313.

[2]) Diese Folgerung entfällt freilich, wenn man das *H. de Oumunde* der beiden Urkunden von 1273 und 1306 nicht in Hermann, sondern in Heinrich von Aumund auflöst; so O. H. May, Regesten a. a. O. Nr. 1221 (mit Fragezeichen). Aber die Notiz im Copiar II 40, die den Namen Hermann ausschreibt, bezieht sich deutlich auf diese Stiftung. — Ein Heinrich von Aumund kommt in den Urkunden des Bremischen Urkundenbuchs nur einmal im Jahre 1243 vor (UB. Bd. I Nr. 223); später erst wieder 1305 und 1308 (UB. Bd. II Nr. 43, 47, 81) und ein anderer seit 1322 (UB. Bd. II Nr. 226, 359, 399).

[3]) Vgl. über *consensus* und *consilium* oben S. 101/102; ferner A. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. bearbeitet von R. Dove und W. Kahl, Leipzig 1886, § 133 S. 443 und § 135 S. 447 sowie die dort Zitierten. Von Neueren besonders: Ph. Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht (Neresheim 1931).

nicht bestanden haben; oder richtiger: sie haben damals sicher noch nicht dem Domkapitel zugestanden.

Über die dritte und vierte Rente heißt es in der Urkunde von 1306: *item unam marcam in anniversario domini Sifridi de Brema et unam marcam in anniversario H. filii sui ... in moneta Bremensi predicta.* Sifrid von Bremen erscheint zuerst im Jahre 1233 als *laicus (Bremensis ecclesie) ministerialis* und dann häufiger unter den Ministerialen der Kirche (1235, 1241, 1243)[1]. Eine Urkunde vom Jahre 1244 zählt ihn zu den *layci milites.* Vom Jahre 1247 an findet sich Sifrid von Bremen in mehreren Urkunden zusammen mit einem Bruder Heinrich[2]; und zwar meistens ohne weitere Angaben, gelegentlich mit der Bezeichnung *miles* (Brem. UB. I Nr. 339, 346)[3] oder *ministerialis miles* (Nr. 348). — Der Sohn „H." wird zuerst 1272 genannt[4]: *Sifridus de Brema, Hinricus frater suus et Hinricus suus filius.* Von dieser Urkunde, der berühmten Verleihung des Münzrechts an die Stadt Stade, sind drei Ausfertigungen von derselben Hand im Stadtarchiv zu Stade erhalten. Eine von ihnen hat statt der Worte *Hinricus suus filius* die deutlichere Fassung *Hinricus filius Sifridi*[5]. Von dieser Zeit an ist ein älterer und ein jüngerer Heinrich von Bremen zu verfolgen.

Sifrid von Bremen scheint in den Urkunden zuletzt im April 1273 als Zeuge aufzutreten[6]. Sein Sohn Heinrich lebte sicher noch im Juli

---

[1]) Brem. UB. Bd. I Nr. 172, Nachtrag Nr. 549, Nr. 216, Nr. 223. — Ob in Nr. 137 (1225) ebenfalls Sifrid von Bremen gemeint ist, steht nicht sicher fest. — Die sogleich im Text angeführte Urkunde von 1244 findet sich UB. a. a. O. Nr. 229. Vgl. ferner O. H. May, Regesten Bd. I Nr. 968 und Nr. 1025 (1251).

[2]) Brem. UB. Bd. I Nr. 276 (1257), 300 (1260), 302 (1260), 339 (1269), 348 (1270); O. H. May, Regesten Bd. I Nr. 991 (1247).

[3]) In der Urkunde Nr. 346 vom 15. Juli 1270 wird er zum Lobe für die Schenkung eines Stückes Land an den St. Martinsaltar im Dom und die damit verbundene Memorienstiftung genannt: *honorabilis vir miles strennuus dominus Sifridus dictus de Brema, ministerialis ecclesie nostre.*

[4]) Vgl. M. Bahrfeldt, Die Münzen der Stadt Stade, Wien 1879 (Beilage zum Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln Bd. 7), Anlage IV S. 70 ff. — Auszug (nur Zeugen) Brem. UB. Bd. I Nr. 352.

[5]) Vgl. Bahrfeldt a. a. O. S. 72 Note d; O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 1198.

[6]) O. H. May, Regesten Bd. I Nr. 1210 (mit seinem Bruder Heinrich). Daß Sifrid im Juli 1277 nicht mehr lebte, läßt sich vielleicht daraus vermuten, daß der ältere und der jüngere Heinrich von Bremen, nicht mehr aber

1277[1]). Vielleicht ist dieser jüngere Heinrich auch in einigen späteren Urkunden noch gemeint, die sich des sonst vorkommenden Zusatzes *senior* oder *junior* enthalten[2]). Die letzte möglicherweise auf den jüngeren Heinrich passende Erwähnung gehört dem Jahre 1281 an[3]). Erst nach langer Pause, im April 1305, wird wieder ein Heinrich von Bremen genannt; er ist aber nicht *miles*, sondern *famulus* — also nicht mit dem Sohne des Sifrid von Bremen identisch[4]).

Der Todestag Sifrids von Bremen dürfte sonach etwa in das drittletzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts anzusetzen sein; der seines Sohnes Heinrich wird aller Vermutung nach kaum später als etwa 1290 angesetzt werden dürfen. Daraus ergibt sich, daß die dritte der Münzrenten (die erste derjenigen, die 1306 neu auftauchen) schon etwa um 1280 dem Domkapitel zugestanden haben muß. Denn Sifrid von Bremen hat diese Rente noch selbst dem Kapitel zugewendet. Eine Notiz im Copiar I des Stader Archivs (Copiar II 40 im Staatsarchiv zu Hannover) besagt darüber:[5])

III. kalendas Novembris obiit Sifridus miles dictus de Brema, qui dedit dominis (!) *in anniversario suo unam marcam, que singulis annis solvetur de moneta Bremensi in vigilia beati Willehadi presentibus.*

Auch die Stiftung des Sohnes Heinrich dürfte aber sicher noch dem 13. Jahrhundert angehören — sei es nun, daß er selbst sie an-

---

Sifrid von Bremen, in der Urk. Nr. 306 des Oldenb. Urkundenbuchs Bd. IV zusammen als Zeugen auftreten; vgl. May, Regesten Nr. 1267.

[1]) O. H. May, Regesten Bd. I Nr. 1268 (vom 16. Juli 1277). Das Original dieser Urkunde kannte von Bippen offenbar nicht; vgl. die Note zu Brem. UB. Bd. I Nr. 377 und diese Urkunde selbst.

[2]) Die Urkunden Brem. UB. Bd. I Nr. 373 (1276), 394 (1280) und 398 (1281) nennen *Henricus senior*. Dagegen enthalten die Urkunden Nr. 387 (1278), 388 (1279) und 400 (1281) keinen Zusatz. — von Bippen, Register zu Brem. UB. Bd. I S. 637, bezieht die Nr. 388 auf den älteren, die Nr. 387 und 400 auf den jüngeren Heinrich von Bremen. — Unsicher bleibt auch die Zurechnung der Urk. Nr. 301 im Oldenb. Urkundenbuch Bd. IV.

[3]) Brem. UB. Bd. I Nr. 400.

[4]) Brem. UB. Bd. II Nr. 43. — von Bippen, Register zu Bd. II S. 644, scheint anzunehmen, daß dieser *famulus* Heinrich von Bremen mit einem später (in den Jahren 1333 bis 1337) mehrfach erwähnten *famulus* gleichen Namens identisch ist; vgl. Brem. UB. Bd. II Nr. 350, 376, 378, 425.

[5]) Vgl. von Bippen in Note 4 zu Brem. UB. Bd. II Nr. 69. — Schon die Fassung: *unam marcam, que . . . solvetur de moneta Bremensi*, widerlegt m. E. die Auffassung Jungks, daß es sich nicht um Renten von der Münze, sondern um Renten, zahlbar in klingender Bremer Münze, gehandelt habe. — Vgl. zu dieser Stelle noch unten VI S. 128.

geordnet hat, oder daß seine (z. B. in der Urkunde vom 16. Juli 1277 erwähnten)[1]) Erben dies getan haben.

d) Endlich kann auch die Entstehung der in der Urkunde von 1306 an fünfter und letzter Stelle angeführten *duas marcas in anniversario nobilis viri domini Rodolphi de Deholte in moneta Bremensi predicta* sehr wohl in das 13. Jahrhundert hinabreichen. Ein Edelherr Rudolf von Diepholz erscheint in den in das bremische Urkundenbuch aufgenommenen Urkunden von 1262 bis 1296. Der gleiche Name findet sich erst wieder in der Zeit von 1305 (23. September) bis 1325. Es handelt sich um zwei verschiedene Personen. Denn in zwei Urkunden der Jahre 1305 und 1309 wird dem Namen Rodolfus *nobilis de Defholte (Depholte)* die Bezeichnung *domicellus* (Junker) beigefügt; vom September 1310 an bleibt die Bezeichnung weg[2]). Zwischen den beiden Urkunden, die einen Rudolf von Diepholz *domicellus* nennen, liegt die hier fragliche Verpflichtung der Kanoniker vom 16. Dezember 1306; in ihr ist aber der Zusatz *domicellus* nicht beigesetzt. Diese Urkunde von 1306 meint also, wie anzunehmen sein wird, den älteren Rudolf von Diepholz, den andere bremische Urkunden zuletzt im Jahre 1296 erwähnen. Zu seinem Gedächtnis wurde die Zwei-Mark-Rente dem Kapitel überwiesen[3]).

IV. Wenn nach allem teils erwiesen teils wahrscheinlich gemacht ist, daß die vier ältesten Renten und vielleicht auch die fünfte dem Kapitel schon im 13. Jahrhundert zustanden, so ist damit nicht gesagt, daß sie erst im Augenblick ihrer Zuwendung an das Kapitel entstanden wären. Für die erste der fünf Renten ist dies allerdings wohl anzunehmen. Denn über sie berichtet uns die früheste urkundliche Erwähnung in der Wahlverpflichtung von 1273, daß ihr ein unmittelbares Rechtsgeschäft zwischen dem Erzbischof H(ildebold) und

---

[1]) Staatsarchiv Hannover, Kloster Lilienthal Nr. 67; Regest bei O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 1268.

[2]) Brem. UB. Bd. I Nr. 311, 398, 421, 511, 512 (1262—1296, älterer Rudolf von Diepholz); Brem. UB. Bd. II Nr. 53, 98, 107, 141, 142, 143, 256 (1305—1325, mittlerer Rudolf von Diepholz); spätere Urkunden im Brem. UB. Bd. II Nr. 426 (1337) usw. betreffen nach von Bippen einen jüngeren Träger des Namens, der hier nicht in Betracht kommt. Das Register im Brem. UB. Bd. II S. 642 ist also dahin richtigzustellen, daß die Urk. Nr. 69 nicht den mittleren Rudolf *(domicellus)* bezeichnet, sondern den älteren.

[3]) Möhlmann, Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels (1933), hat diese sämtlich dem 13. Jahrhundert angehörigen Einkünfte nicht berücksichtigt, obwohl er den Besitz bis zum Tode Giselberts darstellen will.

dem Domkapitel zugrunde lag. Anders muß es bei den übrigen Münzrenten gelegen haben. Die Ritter Hermann von Aumund und seine Erben, Sifrid und Heinrich von Bremen, Rudolf Edelherr von Diepholz konnten durch den Rechtsakt, mit dem sie die Renten dem Kapitel übermachten, diese Renten nicht selbst bestellen; sie hatten keine unmittelbare Verfügung über die Münze. Ihnen müssen also die Renten, über die sie verfügten, schon zugestanden haben. Die Quellen verraten nicht, auf welche Weise die Ritter in den rechtmäßigen Besitz des Rentengenusses gelangt waren, und ob sie die ersten Inhaber gewesen oder durch Abtretung in den Besitz gekommen sind. Wenn die Renten zu ihren Gunsten erstmals bestellt wurden, so wird es sich bei der Geringfügigkeit der Beträge weniger um ein eigentliches Finanzgeschäft des Erzbischofs, als vielmehr um eine Belohnung für Dienste oder dergleichen gehandelt haben. Gegen Ende des 13. und im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts schwankte bei den stadtbremischen Rentenkäufen der Kaufpreis einer Rente von einer Mark zwischen 10 Mark und 20 Mark; d. h.: das angelegte Kapital verzinste sich mit 5—10%[1]). Der Erzbischof hätte also, wenn man diesen Maßstab anzulegen befugt ist, für die Verleihung der vier Renten im Gesamtwert von sechs Mark nur einen Kaufpreis von etwa 60 Mark bis 120 Mark, und diesen nur nach und nach in den zeitlichen Abständen der Verleihung, erhalten. Die größere Wahrscheinlichkeit dürfte dafür bestehen, daß den Rentenverleihungen an die Ritter keine solchen Finanzgeschäfte zugrunde lagen.

Bevor das Domkapitel etwa gegen Ende des 13. Jahrhunderts die fünf Renten auf sich vereinigt hatte, standen sie verschiedenen Inhabern zu. Die Frage liegt nahe, welchen Rang die Renten untereinander hatten. Auch hier bieten eine Vergleichsmöglichkeit wohl nur die Rangverhältnisse bei dem Verkauf mehrerer Renten aus einem stadtbremischen Grundstück. Hier ging die ältere Rente der jüngeren vor[2]). Im Verkehr zwischen dem Erzbischof und der Stadt Bremen

[1]) Vgl. Jungk a. a. O. S. 50; Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen (Gött. Diss. 1922), Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen Heft 1 (Bremen 1928), S. 158 f.

[2]) Vgl. Gätjen a. a. O. S. 179 ff. — Nur für den Fall, daß bei einer Rentenbestellung eine etwa bestehende ältere Rente verschwiegen wurde, hatte Donandt behauptet, die ältere Rente werde dadurch in ihrem Bestande beeinträchtigt; dagegen vgl. Joh. Höpken, Das Bremische Pfandrecht am liegenden Gut, Brem. Jahrbuch Bd. 7 (1874) S. 152 ff.; Gätjen a. a. O.; auch Georg Jäger, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städ-

läßt sich wenigstens für die Verpfändungen im 14. Jahrhundert der Grundsatz nachweisen, daß jüngere Rechte die älteren nicht kränken sollten[1]).

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Belastung der Münze mit den vier jüngeren Renten — die Begründung der 15-Mark-Rente hatte das Kapitel selbst veranlaßt — zu den Verfügungen gehörte, zu denen der *consensus* oder wenigstens das *consilium* des Domkapitels eingeholt werden mußte.

Ob die Belastung mit Einverständnis des Kapitels oder wenigstens nach dessen eingeholtem Gutachten erfolgt ist, läßt sich mangels quellenmäßiger Unterlagen nicht beurteilen. Sicher aber hätte es, solange Hartwigs II. Verpflichtung von 1194 zu Recht bestand, des *consilium* des Kapitels auch zu diesen verhältnismäßig geringfügigen Belastungen bedurft. Die Urkunde vom 4. Juli 1194 sah vor[2]):

Juravit domnus episcopus, quod . . . monetam Bremensem . . . sine consilio majoris capituli neque inbeneficiabit neque inpignorabit neque aliquo alio modo obligabit aut alienabit.

Nach diesem Wortlaut hätten wohl auch kleinere Belastungen, die etwa nur eine Belohnung oder die Behebung einer augenblicklichen Geldverlegenheit bezweckten, nicht ohne das *consilium capituli majoris* vorgenommen werden dürfen. Wie sich die allgemeinen Rechtsverhältnisse zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel während des 13. Jahrhunderts entwickelten, und wie die Befugnisse des Kapitels, an der Verwaltung des Erzbistums durch *consensus* oder *consilium* mitzuwirken, sich in diesem Zeitraum veränderten, ist, wie oben erwähnt, bisher noch unzureichend untersucht. Über den Einfluß des Kapitels auf die Münze schweigen die Quellen bis zu den beiden

---

tischen Grundstücken in Bremen (Gött. Diss. 1921), Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen Heft 1 (Bremen 1928) S. 60.

[1]) In der Urkunde vom 14. Juli 1376 (Brem. UB. Bd. III Nr. 497) über die Verpfändung des Schlosses Langwedel usw. heißt es:

Ok zo en schal deze bref deme ersten breve uppe de ersten zathe ofte de erste bref dezen breve uppe deze yeghenwardighen zate tho nenerleye hindere ofte schaden komen, unde deze bref scal den ersten bref sterken unde wi unde unze nakomelingh scolet den ersten bref holden unde lozen myd dezen breve na al ereme lude, unde scholet en der ersten zathe myd dezer zate rechte warende wesen, wanne wor unde wo dicke en des noed is.

[2]) Brem. UB. Bd. I Nr. 78; andere Fundstellen bei O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 659. — Vgl. zum folgenden auch oben S. 101 f.

Urkunden von 1273 und 1306. Diesen Urkunden ist aber nur Folgendes zu entnehmen: Der Dompropst, der Dekan und die sämtlichen Domherren verpflichten sich gegenseitig, die aufgezählten Renten aus der Münze zugunsten des Kapitels unberührt bestehen zu lassen *(capitulum habebit)*. Darin liegt die Anerkennung, daß die Münze mit jenen Renten zu Recht belastet sein sollte, — mochten die Renten nun ursprünglich nach eingeholtem *consilium* oder *consensus* des Kapitels bewilligt worden sein oder nicht[1])! Wenn das Kapitel so den Bestand der Renten anerkannte, sanktionierte es zugleich das Entstehungsgeschäft. Das Motiv ist klar: Nachdem die Renten dem Kapitel als rechtmäßigem Gläubiger angefallen waren (sei es durch Abtretung oder auf welche Weise sonst), hatte es kein Interesse mehr, die Rechtmäßigkeit der Rentenbestellung zu bestreiten. Im Gegenteil — das Kapitel hatte jetzt statt eines nur negativen Mitbestimmungsrechts durch *consilium* oder *consensus* einen realen und sicheren Anteil an den Münzeinkünften erworben. Es wird von der Höhe der Nutzungen, die aus der Münze erzielt wurden, abhängen, ob das Kapitel überhaupt noch ein Interesse hatte, weitere Belastungen der Münze durch sein Recht auf consilium oder consensus zu verhindern[2]). Vielleicht war, wenigstens für schlechte Zeiten, die Grenze der Beleihbarkeit mit diesen 21 Mark schon erreicht, so daß die Begründung weiterer Renten praktisch nicht in Frage kam.

Schon acht Jahre später konnte das Kapitel die Vorteile, die es sich in der Urkunde von 1306 gesichert hatte, befestigen und verbessern. Zum Verständnis dieses wichtigen Schrittes wird es nötig sein, die politischen Verhältnisse im Erzbistum während der folgenden Jahre zu berücksichtigen.

V. Die Regierungszeit des Erzbischofs Giselbert von Brunkhorst (er ist bald nach dem 25. Oktober 1273 *concorditer* gewählt, vor dem

[1]) Über diesen Gesichtspunkt der nachträglichen und mittelbaren Genehmigung ursprünglich nicht konsentierter Verfügungen finde ich im bisherigen Schrifttum nichts.

[2]) Da die 15-Mark-Rente für diese Betrachtung ausscheidet, war schon 1273 eine Rente (die Zwei-Mark-Rente Hermanns von Aumund) als zu Recht bestehend anerkannt. Doch konnte wohl weder diese nachträgliche Anerkennung noch die der weiteren Renten im Jahre 1306 einen „Präzedenzfall" schaffen, da bei der Rentenbewilligung noch nicht zu übersehen war, ob die Rente jemals dem Domkapitel anfallen würde, — wenn dies nicht etwa schon bei der Bewilligung zur Bedingung gemacht wurde.

21. Mai 1274 vom Papste bestätigt worden)[1]) war im allgemeinen für das Stift wie für die Stadt Bremen gleichmäßig günstig verlaufen. Als die Domherren nach seinem am 17. November 1306 erfolgten Tode zusammentraten, war es ihre erste Sorge, sich in der oben behandelten Verpflichtung vom 6. Dezember der Unantastbarkeit der Rechte des Domkapitels zu versichern. Um die Nachfolge auf dem erzbischöflichen Stuhle entbrannten alsbald Streitigkeiten. Man brauchte schon für die Wahl des ersten Nachfolgers mehrere Tage *(cum per plures dies diversos habuissent tractatus super electione pontificis)*[2]), ehe man endlich den damaligen Dekan der bremischen Kirche Heinrich von Golthorn *concorditer* wählte. Da Heinrich von Golthorn schon 1270 als bremischer Domherr genannt wird, die Chronik der bremischen Erzbischöfe von ihm auch sagt, daß er *pre nimia debilitate corporis et senectute non posset curiam visitare*, wird es sich um eine Verlegenheitswahl gehandelt haben. Er starb schon am 9. April 1307[3]), und nun begannen unheilvolle Wahlstreitigkeiten, in denen drei Prätendenten auftraten. Eine Anzahl von Stimmen entfiel auf Bernhard Grafen von Wölpe, damaligen Dompropst zu Bremen[4]), der schon 1279 zum Erzbischof von Magdeburg gewählt war, aber die päpstliche Bestätigung nicht hatte erhalten können. Andere Stimmen gewann Florenz von Brunkhorst, ein Neffe des Erzbischofs Giselbert, schon 1291 als bremischer Domherr genannt und seit 1301 Scholasticus[5]). Eine Reihe von Beteiligten enthielt sich jedoch bei dieser Wahl der Stimme; sie wollten sich an einer zwiespältigen Wahl nicht beteiligen, und sie haben recht behalten mit ihrer in der Chronik berichteten Befüchtung,

---

[1]) Vgl. die *Historia archiepiscoporum Bremensium*, bei Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (1841) S. 15; O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 1222.

[2]) *Historia archiepiscoporum Bremensium* a. a. O. S. 22.

[3]) Lappenberg, a. a. O. in Note 1 S. 22. — von Bippen setzte in Brem. UB. Bd. III Note 11 zu Nr. 582 den Todestag in den Mai 1307, berichtigte dies aber in seiner Geschichte der Stadt Bremen Bd. I (1892) S. 178.

[4]) Er war bremischer Dompropst schon seit dem 25. Mai 1266; vgl. die Angaben bei Schönecke, Personal- und Amtsdaten, S. 64 in den Noten 1—9 über ihn.

[5]) Über die Stimmung im Erzbistum unterrichtet uns wenigstens flüchtig eine Bemerkung der Historia arch. Brem.: *Bremenses vero cives preposito adheserunt, — ministeriales autem scolastico;* vgl. Lappenberg a. a. O. S. 24. — Über die Daten des Florenz vgl. die Zitate bei Schönecke a. a. O. S. 65 N. 4—7.

quod de discordi electione prelatorum mala plurima solent ecclesiis provenire[1]). Das Unheil drohte von seiten des Papstes. Die beiden Anwärter Bernhard und Florenz waren an den päpstlichen Hof zu Poitiers gereist[2]), und dort hatte sich auch der dritte Prätendent eingestellt: Otto Edelherr von Diepholz, der gleichfalls, wie Bernhard, schon betagt gewesen sein muß, da ihn Urkunden von 1267 bis 1281 als bremischen Scholasticus kennen[3]). Am Hofe zu Poitiers verstarben alsbald Florenz und Otto[4]). Die Chronik berichtet, daß die beiden gewählten Anwärter lange am päpstlichen Hofe stritten[5]); sie gaben also dem Papste kein günstiges Bild von den Verhältnissen im Erzbistum Bremen. Das mußte ihn ermutigen, die Bestimmung des Erzbischofs von sich aus zu treffen[6]). Die Gelegenheit dazu wurde noch

---

[1]) Historia arch. Brem., Lappenberg S. 24.

[2]) So richtig von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I S. 178. Wie Schönecke a. a. O. dazu kommt, den Hof nach Pavia zu verlegen, ist unerfindlich. Die von ihm benutzte Quelle, die Historia arch. Brem., sagt (Lappenberg S. 24): *Romana curia erat in regno Franciae in civitate Pictavensi (Pictaviensi), ubi presidebat papa Clemens quintus, quondam archiepiscopus Burdagelensis.*

[3]) Vgl. Lappenberg a. a. O. S. 24 N. 4. — Die Nachricht von den Ansprüchen oder Erwartungen auch dieses dritten Anwärters dürfte nur auf dem von Lappenberg so genannten Codex 6 der Historia arch. Brem. beruhen, einer Papierhs., die er in den Anfang des 15. Jahrhunderts setzt; vgl. a. a. O. S. XII. Von dort hat sie von Bippen übernommen. — Über Otto von Diepholz siehe noch Krause (unten S. 122 Anm. 2) S. 149.

[4]) Beide, auch Florenz, ohne die päpstliche Bestätigung erwirkt zu haben; so von Bippen und Schönecke, die wohl mit Recht die abweichende nur auf dem Chronisten Wolters (über ihn H. Oncken, Zur Kritik der Oldenburg. Geschichtsquellen [Berlin 1891]; von Bippen, Geschichte Bd. I S. 318) beruhende Darstellung nicht übernehmen.

[5]) *Pro episcopatu in curia litigantes diebus multis, scolasticus* (Florenz) *diem clausit extremum ibidem;* Cod. 6 der *Historia arch. Brem.*, Lappenberg S. 24. Danach wird der Tod Florenz' eher in das Jahr 1308 als 1307 anzusetzen sein, wie schon Krause im Stader Archiv (Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade) Bd. 7 (1880) S. 147 f. mit Recht ausführt; anders dennoch Schönecke a. a. O. S. 65.

[6]) Auch von Bippen sagt: „Unter diesen Umständen erhob der Papst den Anspruch, einen Erzbischof zu ernennen"; Geschichte a. a. O. S. 178. Ob sich dieser im bremischen Erzbistum erste Fall einer Provision durch den Papst so glatt in die allgemeine Entwicklungslinie seit Innozenz III. einordnen läßt, wie Schönecke S. 66 f. N. 10 dies versucht, soll hier nicht untersucht werden. Die Historia arch. Brem. erläutert den Fall kurz und bündig folgendermaßen: *Papa igitur, quia provisio de archiepiscopatu Bremensi ad ipsum fuerat devoluta* (!), *providit ecclesiae, mittens Johannem Dacum, dictum Fursat* ... Lappenberg a. a. O.

günstiger, als auch der überlebende Bernhard von Wölpe abreiste und vielleicht sogar auf seine Ansprüche verzichtete[1]). Wir finden den vom Papste ernannten neuen Erzbischof nicht vor dem am 17. September 1310 erfolgten Tode Bernhards im Amte[2]).

Diese Jahre der Sedisvakanz hatten zu schlimmen Zuständen im Erzbistum geführt. Gewalttaten und Raubzüge der Stiftsritterschaft veranlaßten förmliche Trutzbündnisse der Stadt Bremen mit benachbarten Grafen[3]). Aber auch innerhalb der Geistlichkeit muß es zu ungewöhnlichen Mißständen gekommen sein. Wenn das Domkapitel über die Bestrafung derjenigen Domherren beschließen mußte, die Memorien und andere gottesdienstliche Verrichtungen versäumten, wenn es auf Grund der ihm bei Sedisvakanz zustehenden Jurisdiktion den Bann verkündete über alle Personen, die Kirchengüter und Geistliche angriffen[4]), so versteht man, daß der vom Papst erhobene neue Erzbischof zunächst allgemein freudig begrüßt wurde.

Johannes Grant, Däne von Geburt, war Erzbischof von Lund gewesen, aber mit König Erich Menved in heftigen Streit geraten, hatte das Interdikt über Dänemark verhängt und war schließlich vom Könige abgefunden worden. Das ihm vom Papst angebotene Erzbistum Riga hatte er ausgeschlagen, nahm aber Bremen sogleich an[5]), und der Papst

---

[1]) von Bippen und nach ihm Schönecke nehmen Verzicht auf die Kandidatur an. Ganz so sicher folgt ein formeller Verzicht aus der Historia arch. Brem. (a. a. O.) wohl nicht: *Prepositus* (Bernhard) *vero senex et plenus dierum, videns cognatum suum Ottonem et adversarium suum obiisse, tedio litis et exulatus affectus et cedens laboribus et expensis, ad propria rediit, et postea in Bremen correptus febribus, persolvit debitum omnis carnis.*

[2]) Das Todesdatum hat zuerst Krause in seinem kleinen Aufsatz über Bernhard von Welpe, erwählten Erzbischof von Bremen, Stader Archiv Bd. 7 S. 145 ff. gegen die vorher herrschenden Mißverständnisse sichergestellt. von Bippen a. a. O. und nach ihm Schönecke haben, anscheinend unabhängig von Krause, das gleiche Datum angenommen. — Über das Antrittsdatum des Johannes Grant cf. Schönecke a. a. O. S. 67 Note 2.

[3]) Vgl. die bei von Bippen, Geschichte Bd. I S. 179, zitierten Urkunden.

[4]) Vgl. die Regesten Brem. UB. Bd. II S. 688 Nr. 61 und 63 über zwei im Archiv zu Hannover befindliche Urkunden vom 5. Aug. 1307 und vom 15. Dez. 1308. Noch im August 1312 bedurfte es eines wiederholten Beschlusses wegen versäumter gottesdienstlicher Handlungen; vgl. Brem. UB. Bd. II Nr. 647 (S. 675).

[5]) Was Schönecke für die Ernennung im Jahre 1307 aus Wolters Chronik und aus den Visitationsbüchern des Hamburger Doms vorbringt (Personal- und Amtsdaten S. 67 N. 1 und 2), ist gegenüber der Tatsache

mochte froh sein, diesen Hitzkopf endlich befriedigt zu haben. Nach glücklicheren Anfängen brachte der neue Erzbischof es schon seit 1312 dahin, daß alle Stiftsstände sich gegen ihn erhoben. Besonders die Geistlichkeit war über Eingriffe in ihre Einkünfte tief erbittert: Schon im Januar/Februar 1311 appellierte das Hamburger Domkapitel an den Papst, weil es der Zehntforderung des Erzbischofs nicht nachkommen wollte[1]). Johann Grant „beantwortete den Widerstand dadurch, daß er zahlreiche Geistliche ihrer Benefizien beraubte, rechtmäßig erwählte nicht bestätigte, die ihm ergebenen widerrechtlich in die gewaltsam erledigten Ämter einsetzte. Rechtsansprüche und Besitztitel der Kapitel wurden mißachtet, die Kirchengüter mit willkürlichen Schatzungen belegt. Auch gegen Bürger, Ritter und Edle ging er nichtiger Beschuldigungen oder finanzieller Forderungen wegen mit geistlichen Strafen vor[2])" — alles in allem ein Mann, der die Möglichkeiten seiner Zeit und seiner Stellung völlig verkannte. Die Folge seines Auftretens war das berühmte Bündnis des Rates und der Bürgerschaft der Stadt Bremen mit den Grafen von Hoya, von Oldenburg, von Delmenhorst und von Stotel und mit den Herren von Diepholz auf Lebenszeit dieses Erzbischofs, abgeschlossen am 19. August 1314 und erweitert durch den Beitritt der Stadt Stade am 7. September[3]). Kein Ausweg war mehr möglich, der Erzbischof mußte sich einem Schiedsspruch unterwerfen, den ein Ausschuß von vier Geistlichen, vier Rittern und je

---

nicht stichhaltig, daß noch in einem Bündnisvertrage eingeweihter Kreise vom 7. April 1310 vom „künftigen" Erzbischof gesprochen wird. — Brem. UB. Bd. II Regesten S. 689 Nr. 70. — Es hat aber vieles für sich, seine Ernennung erst in das letzte Viertel des Jahres 1310 anzusetzen. Am 17. September starb Bernhard von Wölpe (vgl. oben S. 122 Anm. 2); die erste erhaltene erzbischöfliche Urkunde rührt vom 26. November her. — Brem. UB. Bd. II Regesten S. 689 Nr. 73 und 74.

[1]) Brem. UB. Bd. II Regesten S. 689 Nr. 75; daselbst Nr. 73 und 74 die erzbischöfliche Anforderung des Zehnten von sämtlichen kirchlichen Einkünften bis zu Epiphanias.

[2]) von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I S. 180 f. — Die Historia arch. Brem. enthält über Johann Grant das bekannte langatmige Gedicht. Bezeichnend ist aber schon die kurze Charakteristik in Prosa: *Johannem Dacum, dictum Fursat* (Feuersaat), *quondam archiepiscopum* (Lundensem), *hominem literatum, senem, sed omnino discordem, tamen cum nullo concordem, qui ecclesiam Bremensem et totam provinciam duxit in tribulationes diversas et devastationes irrecuperabiles* (!) *et pericula nimis multa, sicut patebit lucidius dum ipsius (vitam) fuerimus prosecuti . . .* (Lappenberg a. a. O. S. 24).

[3]) Brem. UB. Bd. II Nr. 141, 142, 143.

einem Ratsherrn der Städte Bremen und Stade schon am 6. Dezember 1314 fällte. Der Inhalt war vernichtend für das Ansehen und die Stellung des Erzbischofs[1]).

Dies ist die Urkunde, in der auch die Münzrenten des Domkapitels wieder begegnen[2]). Kein Zweifel, daß die Gelegenheit außerordentlich günstig war, alle irgendwie erweislichen Rechtsansprüche zu Lasten des Erzbischofs präzise festzulegen. Auch geringe Verbesserungen der Rechtslage zugunsten der Vertragsgegner des Erzbischofs konnten zweifellos mit unterlaufen. Die Männer des Schiedsausschusses waren eigentlich nur durch eins gehemmt: durch gegenseitige Eifersucht. Was irgendwie ohne Verletzung der Interessen der übrigen Beteiligten hineingebracht werden konnte, wurde im Schiedsspruch festgelegt. Das ist der Gesamteindruck, den die sehr ausführliche Urkunde vermittelt. Bedenkt man dies, so erscheint das über die Münzrenten Gesagte noch verhältnismäßig milde:

Pensionem viginti unius marcarum in moneta Bremensi ac redditus et procurationes solvendas de curiis in partibus Frisie ac omnes possessiones et bona, quibus capitulum et prelatos violenter privavit, restituet et ipsorum possessionem[3]*) libere frui faciet, donec ab ipsis evincere possit iustitia mediante.*

Hier ist also nicht mehr von den fünf einzelnen Renten die Rede, die das Kapitel nach und nach erworben hatte. Sie sind zu einer einheitlichen Rente von 21 Mark zusammengefaßt; es wird nicht mehr von mehreren Renten *(redditus)* gesprochen, sondern von einer einzigen *(pensionem)* in dieser Höhe. Kaum dem geringsten Zweifel dürfte es unterliegen, daß es sich bei dieser *pensio viginti unius marcarum* sachlich um die gleichen Einkünfte handelt wie in der Urkunde von 1306. Nirgends sind andere Einkünfte des Kapitels aus der erzbischöflichen Münze erwähnt. Der Zeitabstand von nur acht Jahren schließt es aus, daß etwa jene damals mit so liebevoller Genauigkeit aufgezählten

[1]) Brem. UB. Bd. II Nr. 146. — Dazu von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I S. 182.

[2]) Siehe zum folgenden vergleichshalber die oben besprochenen Verpflichtungen der Kanoniker von 1273 und 1306.

[3]) Der Herausgeber des Urkundenbuchs fügt hinter dem Worte *possessionem* ein (sic!) ein. Wenn auch die Worte *et ipsorum — faciet* wohl auf die Münzrente mitzubeziehen sind (dazu noch sogleich im Text), so wird doch der Herausgeber nur einen Hinweis auf die tatsächliche Herausgabe aller der sonst aufgezählten Güter beabsichtigt haben; — wenn er nicht überhaupt nur einen sprachlichen Hinweis geben wollte.

Renten in Vergessenheit geraten sein könnten. Zwar hatte Franziscus Doneldey, der als Vertreter des bremischen Domkapitels an der Abfassung des Schiedsspruchs von 1314 mitwirkte, jene Verpflichtung von 1306 noch nicht mit beschworen (er wird zuerst im Schiedsspruch von 1314 genannt)[1]). Er wird aber zweifelsohne nicht nur die Verhältnisse genau gekannt haben, sondern auch für diese einzigartige Gelegenheit vom Kapitel bestens instruiert worden sein. Es kommt hinzu, daß niemals wieder die fünf Einzelrenten in den Urkunden auftauchen; wohl aber wird im 15. Jahrhundert die Rente von 21 Mark zu einer oft erwähnten Einnahmequelle des Kapitels.

Nach allem ist der Schluß unabweisbar, daß es sich um die gleiche Sache handelt. Der Erzbischof, der diese Einkünfte dem Kapitel vorenthalten hat (dies wird *privavit* hinsichtlich der erzbischöflichen Zahlungspflichten nur bedeuten können), soll „restituieren"; er soll auch den freien Genuß der Rente (für die Zukunft) bewirken — denn die Worte: *ipsorum possessionem libere frui faciet* wird man in diesem Zusammenhang nicht nur auf die letztgenannten *bona*, sondern ebenso auf die Münzrente beziehen müssen. In dieser Vereinheitlichung der fünf Renten zu einer einzigen lag für das Kapitel der große Vorteil, daß es niemals mehr auf die Schuldgründe der Einzelrenten zurückzugreifen brauchte. War auch dem Erzbischof nach dem Schiedsspruch von 1314 nicht benommen, einzelne Positionen *iustitia mediante* zu evinzieren, so erscheint es doch zweifelhaft, ob dies auch auf die Münzrente zu beziehen ist; und wenn ja, ob der Erzbischof die einmal anerkannte Gesamtrente von 21 Mark noch wieder hätte zerlegen und

---

[1]) Franciscus Doneldey wird in der Urkunde Brem. UB. Bd. II Nr. 197 vom Jahre 1320 als *dominus Franciscus canonicus ecclesie Bremensis* angeführt; daß es Doneldey war, folgt aus der anschließenden Nennung *Syfridus frater suus dicti Doneldey.*

Im Schiedsspruch von 1314 ist hinter seinem Namen das Wort „ecclesie" zu ergänzen; die vier Geistlichen sind zuerst und folgendermaßen genannt: *Thidericum prepositum ecclesie Buccensis, Franciscum dictum Doneldey Bremensis, Ludolphum dictum Grove ecclesie Hamburgensis, magistrum Nicolaum sancti Willehadi Bremensis ecclesiarum canonicos.* Es leidet also keinen Zweifel, daß Doneldey damals schon bremischer Kanoniker am Dome war. In einer Urkunde von 1332 (Brem. UB. Bd. II Nr. 338) wird er als verstorben erwähnt mit dem Zusatze: *canonici prebendati ejusdem ecclesie Bremensis dum vivebat;* und eine Urkunde von 1333 spricht von den Testamentarien *Francisci Doneldey prepositi ecclesie Ramesloensis.*

Über die bremischen Ratsherren Doneldey dieser Zeit, darunter zwei mit dem Namen Sifrid, vgl. etwa Johann Philipp Cassel, Historische Nachrichten von der Regiments-Verfassung usw. (Bremen 1768) S. 82 ff.

einzelne Bestandteile hätte bestreiten können. Jedenfalls ist dies in der Folgezeit offenbar niemals geschehen.

Während des weiteren 14. Jahrhunderts schweigen die Quellen über die Münzrente. Erst im Anfang des 15. Jahrhunderts hören wir wieder davon[1]).

VI. Wenn die einmal auf 21 Mark fixierten Münzrenten später niemals wieder zerlegt wurden, so ist damit doch nicht gesagt, daß die Erinnerung an den sehr verschiedenen Ursprung dieser Einkünfte alsbald erloschen wäre. Für das Gegenteil haben wir vielmehr einen schlagenden Beweis. Er findet sich in einer Aufzeichnung, die der mehr als hundert Jahre später niedergeschriebene Liber II des sog. Stader Copiars enthält[2]). Dieses zweite Buch des genannten Copiars geht nach W. von Hodenberg auf den zweiten der drei ältesten an dem Copiar beteiligten Schreiber zurück. Es füllt das vierte Heft von sechs Bogen und das fünfte Heft von vier Bogen. Da der letzte halbe Bogen (Fol. 39—40) fehlt und der vorletzte (Fol. 37—38) nicht beschrieben ist, umfaßt der Liber II im ganzen 36 Folien[3]). An mehreren Stellen (Fol. V, VI, IX, X und sonst) wird das Jahr 1420 erwähnt, ein Mal (Fol. XVIII)[4]) das Jahr 1426. Die Handschrift gehört der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an.

Das beschriebene „Buch" handelt „von den kirchlichen Gerechtsamen, Gütern, Einkünften und Verpflichtungen der Dignitäten und Canonici im Domkapitel, wie auch der Pröpste von St. Willehad und Anschar zu Bremen, besonders auch von den zur Diözese Bremen gehörigen Archidiakonaten, Obedienzien und Kirchen"[5]). Nachdem zunächst die Güter- und Einkommensverhältnisse der Dompropstei zusammengestellt sind, folgen auf Fol. XVI ss. die des *Decanatus Bremensis*, und zwar von Fol. XVII an die *Decime bona et census ad De-*

[1]) Den immerhin auffälligen Umstand, daß gerade diese alle Rechte gegen den Erzbischof wahrende Urkunde kein Verbot enthält, über die Münze ohne Zustimmung des Kapitels zu verfügen, habe ich in anderem Zusammenhange erörtert; vgl. oben S. 102 Anm. 6.

[2]) Ausgabe: W. von Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen, Erster Beitrag. Vgl. oben S. 104 Anm. 1.

[3]) Vgl. von Hodenberg S. III—IV Note 1; besser hieße es „Seiten" statt Folien.

[4]) Bei von Hodenberg S. 39 (nicht S. 38, wie er selbst S. X angibt).

[5]) von Hodenberg S. IX; vgl. auch daselbst S. IV a. E.

canatum ecclesie Bremensis spectantes. Der letzte Posten in dieser Gruppe der *decime bona et census* ist folgender[1]):

Item Decanus extorquebit XXI marcas Bremenses de moneta de quibus ministretur Dominis XV marcas in Vigilia beati Wylhadi presentibus in primis vesperis et VI marcae ministrentur ad memorias inter quas est una memoria ipso die Gertrudis virginis Decanus habebit circa IV grossos.

Die Identität dieser Einkünfte mit den in der Urkunde von 1306 aufgezählten, zugleich also auch mit der zuerst 1314 genannten 21-Mark-Rente springt in die Augen. Wenn die Scheidung in fünfzehn und in sechs Mark allein noch nicht überzeugt, so ist doch die Nachricht beweisend, daß die sechs Mark sich aus Memorienstiftungen herleiten. Die einzige Memorie, über die Näheres ausgesagt ist, nämlich *inter quas est una memoria ipso die Gertrudis virginis,* können wir als die für Hermann von Aumund von seinen Erben gestiftete identifizieren. Denn ein anderes Copialbuch enthält eine Notiz aus dem 14. Jahrhundert über die Verteilung der zum Gedächtnis Hermanns von Aumund gestifteten zwei Mark und bei den Worten *in anniversario dicti militis* die Randbemerkung *peragitur Gertrudis*[2]). Der Schreiber wird, sofern er sich nicht auf unbekannte Zwischenglieder stützte, bei der Niederschrift der oben zitierten Stelle im sog. Stader Copiar (Cop. II 45 im Staatsarchiv zu Hannover) jenes ältere Copiar I des Stader Archivs (jetzt Cop. II 40 im Staatsarchiv zu Hannover) zugrunde gelegt oder gekannt haben, — wenn ihn nicht eine nur mündliche, freilich infolge der jährlichen Memorie *praesentibus dominis* anschauliche Überlieferung leitete; eine Überlieferung, die damals bereits mehr als 140 Jahre alt war.

Zweifelhaft ist, ob sich die Fälligkeitsangabe *in vigilia beati Wylhadi,* die zunächst nur für die jährlichen fünfzehn Mark gegeben zu sein scheint, auf die übrigen sechs Mark mitbeziehen läßt. Über die Fälligkeit der Hildeboldischen 15-Mark-Rente[3]) wissen wir aus älteren Quellen nichts. Auch daß sie nur *dominis . . . presentibus*

---

[1]) von Hodenberg S. 39. — Die Entstellung *Domini* statt *Dominis,* die den Text völlig unverständlich macht, hat Hodenberg noch selbst unter seinen Corrigenda S. XIX angemerkt.

[2]) von Bippen, Brem. UB. Bd. II Nr. 69 Note 3, wo die Stelle aus dem Cop. I des Stader Archivs (jetzt Cop. II 40 im Staatsarchiv zu Hannover) abgedruckt ist. — Vgl. auch oben III. b).

[3]) Vgl. oben S. 111 f.

in primis vesperis zugute kam, ist aus den älteren Quellen nicht bekannt; — vielleicht haben wir eine Bestimmung vor uns, die mittelbar der Durchführung der Residenzpflicht dienen sollte[1]).

Dagegen wissen wir, daß die von den Erben Hermanns von Aumund und die von Sifrid von Bremen gestifteten Renten am Vortage des Willehadstags fällig waren. Man muß freilich unterscheiden den Tag, an dem die Renten eingehen, und den Tag, an dem sie verteilt werden sollten. Die oben angeführte Stelle im Liber II des Stader Copiars scheint sich nur auf die Verteilung zu beziehen. Dagegen waren, wenigstens ursprünglich, die Renten zum Gedächtnis Hermanns von Aumund und Sifrids von Bremen „fällig" am Vortage des Willehadstags; d. h. sie mußten an diesem Tage eingehen *(que in vigilia beati Willehadi debent exsolvi).* Von diesem Eingangstermin wird sodann deutlich unterschieden der Verteilungstermin: *quas decanus major . . . recipiet et in anniversario dicti militis distribuet in hunc modum* . . . Und dieser Geburtstag wird am Rande angeführt: *peragitur Gertrudis.* — Nicht deutlich werden der Eingangs- und der Verteilungstermin unterschieden in einer Notiz gleicher Herkunft, die sich auf die Stiftung Sifrids von Bremen bezieht[2]). Hier heißt es: *qui dedit dominis in anniversario suo unam marcam, que singulis annis solvetur de moneta Bremensi in vigilia beati Willehadi presentibus*[3]). — Jeden-

---

[1]) Vgl. dazu U. Stutz, Kirchenrecht a. a. O. § 30 S. 334, § 99 S. 453 f.; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte a. a. O. S. 147; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch a. a. O. § 147 S. 479, und die in diesen Werken sowie bei J. Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz (Stuttgart 1924) S. 160 Note 5 zitierten Sonderschriften, kirchenrechtlichen Werke und Quellen. — Über Maßnahmen zur Durchführung der Präsenzpflicht im bremischen Domkapitel vgl. Adalbert Müller, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter S. 20.

[2]) Copiar II 40 des Staatsarchivs zu Hannover (früher Copiar I des Stader Archivs); vgl. Brem. UB. Bd. II Nr. 69 Note 4 und oben S. 115.

[3]) Man wird jedoch wohl, anders als von Bippen in der Note 4 zu Brem. UB. Bd. II Nr. 69, so zu interpungieren haben, daß das Schlußwort *presentibus* zum Qui-Satze gezogen wird *(dominis in anniversario suo . . . presentibus).* Dann hatte also die Zahlung aus der Münze *(solvetur de moneta Bremensi)* am Vorabend des Willehadstages zu geschehen; die Auskehrung erfolgte dagegen nach gehaltenem Anniversar an die hierbei anwesenden Domherren. Die Sache lag mithin genau so, wie sie uns im gleichen Copiar für die Zwei-Mark-Rente Hermanns von Aumund geschildert wird.

Vgl. für die Verhältnisse beim Anscharikapitel Friedrich Prüser, Brem. Jahrbuch Bd. 33 (1931) S. 68 („. . . des Zinses, der bei jeder Ge-

falls wird sich sagen lassen, daß von Anfang an der Willehadstag für einige der Münzrenten als Zahltermin Bedeutung hatte, und daß dies im 15. Jahrhundert insofern deutlich nachklingt, als der Willehadstag nunmehr für die Gesamtrente als Fälligkeitstag festgelegt ist. Die beiden Kapitulationen des Erzbischofs Nikolaus von Delmenhorst vom 20. Dezember 1420 und vom 28. Mai 1421 sprechen dies klar aus[1]), und wenn es im Liber II des Stader Copiars noch nicht deutlich zum Ausdruck kommt, so haben wir vielleicht ein Residuum aus älterer Zeit darin zu sehen[2])[3]).

Wie lange selbst Einzelheiten im Verteilungsmodus der Einkünfte sich hielten, beweist der Schlußsatz unserer Notiz im Liber II des Stader Copiars: *Decanus habebit circa IV grossos.* Für sich allein erscheint diese Bestimmung kaum verständlich. Sie läßt sich indessen als treue Bewahrung der Anordnungen zur Zwei-Mark-Rente Hermanns von Aumund erweisen. Unter den Verteilungsregeln überliefert das Copiar II 40 des Staatsarchivs zu Hannover (Copiar I des Stader Archivs) u. a.[4]): *ad usus suos retinebit (decanus) dimidium fertonem preter portionem sibi debitam.* Für den Anfang des 15. Jahrhunderts hat nun Hermann Jungk[5]), hauptsächlich aus den Rechnungen über den Rathausbau der Jahre 1405/1406, ein Rechnungssystem aufgestellt, aus dem sich das damalige Verhältnis des Verding *(ferto)* zum Groten *(grossus)* ergibt. Auf den Verding kamen acht Groten. Der halbe Verding, den die Erben Hermanns von Aumund dem Dekan *ad usus suos* aussetzten, betrug also im Anfang des 15. Jahrhunderts soviel wie vier Groten; — es sind die im Liber II des Stader Copiars be-

dächtnisfeier an die teilnehmenden Kapitelangehörigen ausgeschüttet wurde").

Über die Begriffe *Vigilia, Anniversarium, Memoria* im westelbischen Bereich der Diözese Bremen vgl. Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen usw., Brem. Jahrbuch Bd. 30 (1926) S. 72 ff.; über das Verhältnis von Anniversar und Memorie auch Prüser a. a. O. Brem. Jahrbuch Bd. 33 (1931) S. 66.

[1]) Brem. UB. Bd. V Nr. 164 und 181; darüber noch im Text unter VII.

[2]) Über die Abfassungszeit des Stader Copiars vgl. oben im Eingang dieses Abschnitts V. und die Einleitung in von Hodenbergs Ausgabe.

[3]) Die Fälligkeitstermine bei stadtbremischen Grundstücksrenten waren andere *(binnen ver weken na paschen unde binnen ver weken na sunte Michaheles daghe;* jüngste Novellenschicht des Stadtrechts von 1303/1308, Ausgabe von K. A. Eckhardt IV 33 i S. 81); vgl. dazu Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen a. a. O. S. 165.

[4]) Vgl. Brem. UB. Bd. II Note 3 zu Nr. 69.

[5]) Hermann Jungk, Die bremischen Münzen (Bremen 1875) S. 67.

sonders erwähnten *quattuor grossi*. Mit den übrigen Münzrenten scheinen mithin solche besonderen Einkünfte des Dekans nicht verbunden gewesen zu sein, und vielleicht verdankt die Münzrente von 21 Mark ihre Erwähnung an dieser Stelle des Copiars überhaupt nur der Sondereinnahme des Dekans. —

Auffällig im Vergleich mit den älteren Urkunden ist an der Niederschrift im Liber II des Stader Copiars die harte Wendung: *Decanus extorquebit XXI marcas Bremenses de moneta.* Darin spiegelt sich wohl nicht nur das im 14. und 15. Jahrhundert häufig schlechte Verhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel wider. Vielmehr wird auf die unmittelbare Beitreibung aus der Münze angespielt sein — ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz und Nutzung sich die Münze gerade befand. Die Stelle setzt also den seit dem 14. Jahrhundert geläufigen Fall voraus, daß die Münze an die Stadt Bremen verpfändet war. Vielleicht klingt auch die Überzeugung des Schreibers durch, daß die Rechte des Kapitels an der Münze — eben infolge der alten Münzrenten — über die allgemeinen verfassungsmäßigen Konsil- und Konsensrechte hinaus gestärkt waren.

VII. Das 15. Jahrhundert bietet eine Fülle weiterer Nachrichten über die Münzrente des Domkapitels.

Am 20. Dezember 1420 verspricht Graf Nikolaus von Delmenhorst für den Fall, daß ihn das Kapitel zum Erzbischof erwählen sollte, *wan dat stichte van Bremen vorledeget were,* er wolle dem Kapitel jährlich auf St. Willehadstag 21 Bremer Mark zahlen, *geheten munte penning, alz een ertsebiscop to Bremen tor tyd schuldich unde plichtich is*[1]*).*

Die Identität dieser Verpflichtung mit der alten Münzrente ergibt sich aus drei Umständen: Eine andere Forderung des Kapitels in Höhe von gerade 21 Mark ist nicht bekannt. Die Bezeichnung als „munte penning" weist auf eine Abgabe von der Münze; freilich scheint gerade dieser Ausdruck darauf hinzudeuten, daß die Erinnerung an die Herkunft und den alten Sinn der Rente und an ihre frühere Zusammensetzung zu verblassen beginnt. Sie ist aus einer vermögensrechtlichen Rente zu einer verfassungsmäßigen Abgabe geworden!

[1]) Original im Staatsarchiv zu Hannover; Auszug Brem. UB. Bd. V Nr. 164.

Endlich zeigt der Fälligkeitstermin (St. Willehadstag), daß der Muntepenning nichts anderes ist als jene alte Münzrente[1]).

Am 16. Januar des folgenden Jahres wurde Nikolaus zum Erzbischof gewählt und am 14. März vom Papst bestätigt[2]). Alsbald darauf, am 28. Mai 1421, beurkundet er,

„dat wy hebben ghesvoren in den hylghen na zede unde wonheyt der vorscr. kerken dem capittele der sulven kerken de articule, de hirna screven staed unde erer eyn jewelik to holdende, alzo de utwyset, de aldus ludet:

. . . Item monetam civitatis Bremensis nulli obligabo[3]) *vel inpignerabo, nisi de communi consensu et pari voluntate capituli Bremensis. Item singulis annis in vigilia beati Wyllehadi episcopi persolvam in civitate Bremensi viginti unam marcam Bremensem decano et capitulo Bremensis ecclesie de moneta civitatis Bremensis predicte et ejus occasione sine difficultate, diminutione, contradictione et controversia quibuscunque expedite, sive denarii novi in civitate predicta monetentur et cudantur vel fabricentur, sive non monetentur nec cudantur neque fabricentur, et etiam sive habuero per me in potestate hujusmodi monetam sive alteri quod absit obligaverim inpigneraverim vel commiserim ipsam monetam.*

Die Höhe der Rente, ihre Verbindung mit der Münze, der Fälligkeitstermin beweisen auch hier wieder die Identität. Der in der Eventualkapitulation vom 20. Dezember 1420 zugesicherte *munte penning* ist hier freilich zugunsten des Kapitels mit neuen Sicherungen umgeben. Dem Erzbischof sind besonders zwei Einwände abgeschnitten: Werden keine *novi denarii*[4]) geschlagen, wird also die Münze nicht

---

[1]) Über die älteren Fälligkeits- und Verteilungsbestimmungen vgl. oben Abschnitt VI.

[2]) Bis das Regestenwerk von O. H. May soweit gediehen ist, wird auf die freilich vielfach unzuverlässigen Angaben in der Greifswalder phil. Diss. 1915 von Walter Schönecke, Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen, zu verweisen sein. Über Nikolaus von Delmenhorst cf. daselbst S. 76 ff.

[3]) Über die Anfänge dieses Verfügungsverbots vgl. oben I. — Die Kapitulation, deren Original das Staatsarchiv zu Hannover bewahrt, ist im Brem. UB. V Nr. 181 abgedruckt.

[4]) Unter *novi denarii* werden hier nicht nur Bremer Pfennige zu verstehen sein. Außer diesen Hohlpfennigen wurden zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Bremen auch die aus Lübeck entlehnten Witten und die aus dem Westfälischen entlehnten Swaren gemünzt; vgl. Jungk, Die bremischen Münzen S. 63 ff.; Jesse, Der Wendische Münzverein S. 48, 73.

genutzt, so muß der Erzbischof trotzdem zahlen. Und hat er die Münze etwa nicht in seiner Gewalt, sondern *(quod absit!)* verpfändet oder sonstwie einem anderen aufgetragen, so hindert dies seine persönliche Zahlungspflicht nicht; er kann das Kapitel nicht auf Befriedigung aus dem belasteten Objekt, aus der Münze, verweisen. Eine andere Frage, die zu bejahen sein wird, ist es allerdings, ob das Kapitel von Rechtswegen außerdem auf die Münze zurückgreifen konnte. Auf diesen Weg wollte das Kapitel, dem hier vermutlich immer die mächtige Stadt Bremen gegenüber gestanden hätte, nicht angewiesen sein.

Die Kapitulation des Erzbischofs Nikolaus besagt, daß die Einkünfte von 21 Mark *decano et capitulo* zustehen. Aus dem Liber II des Stader Copiars war zu ersehen, daß der Dekan in der Tat nicht nur verwaltungsmäßig, sondern auch sachlich an diesen Einkünften beteiligt war: er bekam außer seiner Portion als *dominus praesens* für seinen Bedarf vier Groten, und diese vier Groten ließen sich auf eine Memorienstiftung zurückführen.

VIII. Bereits nach wenig mehr als zwei Jahren trat der in des Erzbischofs Nikolaus Kapitulation durch die Worte *quod absit* gekennzeichnete Fall ein. Am 1. September 1423 erklärte Erzbischof Nikolaus, daß er mit Einverständnis des Kapitels die Münze auf zehn Jahre verliehen habe[1]):

. . . dat wi mit vulbort unses capittels der kerken to Bremen hebben gelenet unse munte, als wi de hebben in unsen stichte, den ersamen borgermesteren und rade der stad to Bremen van nu to unser leven vrowen dage erer bort negest tokomene an to rekene vort over teyn jaren, der ze mogen brukeaftich wesen to al erer nut, wo en dat bequeme unde behegelik is. Dar ze van utgheven scholen alle jar, dewile ze de munte hebben, unsen capittele eyn unde twyntich Bremer mark to sleschatte up den hilgen avent sunte Willehadi . . .

Den Inhalt dieser Urkunde hat weder Jungk noch von Bippen völlig richtig erkannt.

— Ob zu dieser Zeit auch schon Groten in Bremen geprägt wurden, ist zweifelhaft, obwohl eine urkundliche Nachricht vom 15. November 1423 (Brem. UB. Bd. V Nr. 218) von *grossi Bremenses* spricht; vgl. Jungk S. 58 u. 70.

[1]) Nach dem Original im Staatsarchiv zu Bremen abgedruckt Brem. UB. Bd. V Nr. 208. — Der auf die Münzrente bezügliche Inhalt der Urkunde ist nur im Zusammenhang mit dem die Verlehnung behandelnden Satze verständlich.

Im Bremischen Urkundenbuch Band V Nr. 208 gibt von Bippen dem Abdruck die folgende Überschrift: „Erzbischof Nikolaus verpfändet der Stadt Bremen seine Münze auf zehn Jahre gegen einen an das Domkapitel zahlbaren jährlichen Schlagschatz von 21 Mark." Von einer Verpfändung sagt nun aber die Urkunde nichts; der Erzbischof bekennt vielmehr nur, die Münze *gelenet* zu haben. Und der Anspruch auf die jährliche Abgabe von 21 Mark war nicht, wie von Bippen angenommen zu haben scheint, der Gegenwert für jene Verleihung, sondern ein altes, bei Gelegenheit dieser Verleihung nur aufrechterhaltenes, nicht etwa neubegründetes Recht des Domkapitels. Freilich war von Bippen die Entstehung und Geschichte der Münzrente entgangen. Nachdem diese Entwicklung jetzt klargestellt ist, kann die Verpflichtung des Rates der Stadt Bremen zur Zahlung von 21 Mark jährlich nicht mehr als versprochener Gegenwert, sondern nur als Übernahme einer bereits auf der Münze ruhenden Last aufgefaßt werden.

Übrigens hatte schon Jungk Bedenken wegen dieser „Gegenleistung". Zwar sagt er noch, der Erzbischof habe die Münze auf zehn Jahre überlassen, „wofür nur eine Abgabe von 21 Bremer Mark jährlich an das Domkapitel entrichtet werden sollte"[1]). Er hält also die 21 Mark für eine als Entgelt für die Münzverleihung zu leistende Abgabe. Immerhin erscheint es ihm auffällig, daß seit dem Jahre 1423 „für die Münze nicht mehr eine Pfandsumme, sondern nur eine wenig bedeutende Abgabe an das Capitel zur Zahlung kommt". Er vermutet daher, daß schon seit 1423 eine Regelung bestanden habe, wie sie uns ein Vertrag vom Jahre 1438 überliefert. Darin vereinbaren der Erzbischof Balduin und der Rat der Stadt Bremen mit dem Münzmeister Kumhare, daß dieser einen bestimmten Schlagschatz von jeder „vermünzten Gewichtsmark" abzuführen habe, und zwar an den Erzbischof und den Rat gemeinsam[2]).

Diese Ansicht Jungks läßt sich nicht halten. Der Vertrag von 1438, über den sogleich noch zu sprechen ist, hat schon wegen des darin enthaltenen Vergleichs über die alten Schulden Kumhares etwas Erstmaliges und Einmaliges an sich. Jungk verkennt aber auch, daß der Erzbischof Balduin ein anderer Mann war als der politisch unfähige Nikolaus. Als letzterer das Erzbistum übernahm, fand er es

[1]) H. Jungk, Die bremischen Münzen S. 8 f.
[2]) So Jungk S. 9. — Der Vertrag bei Jungk S. 142 f. Anlage 11.

dank der haushälterischen Führung unter dem Vorgänger Johann Slamestorp „in so glücklicher Finanzlage" vor, „wie man sie seit langen Zeiten nicht gekannt hatte"[1]). Schon nach zehn Jahren aber sah sich Nikolaus so sehr von Schulden und politischen Nöten bedrängt, daß er das Erzbistum unter schmählichen Bedingungen abzugeben bereit war[2]) und schließlich am 25. August 1434 zugunsten Balduins resignierte, der dafür die Schuldenlast des Erzbistums übernahm[3]). Auch gegenüber der Stadt Bremen, die gerade in diesem Jahrzehnt von innerpolitischen Streitigkeiten erschüttert wurde, zeigte Nikolaus eine schwankende Haltung[4]). Man wird daher, wenn auch die Quellenbestände lückenhaft sind, gerade für die Zeit des Erzbischofs Nikolaus mit Grund vermuten dürfen, daß die Stadt Bremen sich von der bis dahin geübten Form der Verpfändungen gegen jeweils neue Zahlungen frei machte. Für das Jahr 1409, also für die Zeit des Erzbischofs Johann Slamestorp, ist noch eine Verpfändung der Münze *vor 500 Rinsche gulden etc.* übermittelt[5]). Dagegen zeigt uns eine zweite Urkunde des Erzbischofs Nikolaus über die Münze zu Bremen, welche Wege die Stadt Bremen ihm gegenüber nunmehr einschlug.

Am 13. Juli 1434, wenige Wochen vor seiner Resignation zugunsten Balduins, bezeugt Erzbischof Nikolaus die Überlassung der Münze zu Bremen auf weitere[6]) zwanzig Jahre[7]). Die Rechtsform der Verleihung oder Verlehnung wird hier, wenigstens dem Wortlaut der Urkunde nach, vermieden. Es ist nur die Rede von *don unde erloven ... unse munte ... to brukende unde to hebbende.* Dagegen findet sich abweichend von der ersten Überlassung durch Nikolaus eine umständliche Motivierung: *umme sunderger leve, truwes denstes unde guder gunste unde vortsettinge wyllen, den uns unde unsem stichte de ersamen borgermeistere unde radmanne der stad Bremen,*

[1]) von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I S. 282.
[2]) Vgl. Brem. UB. Bd. V Nr. 488; Schönecke a. a. O. S. 77 f.
[3]) Vgl. die bei Schönecke S. 78 Note 3 zit. Urkunden.
[4]) von Bippen, Geschichte a. a. O. S. 298 ff., 301, 304, 310.
[5]) Freilich nur aus dem Fürstl. Ertzbischofl. Bremischen Nachtrab (1642), aus dem es in die *Assertio Libertatis Reip. (ublicae) Bremensis* (Bremen 1646) S. 361 übernommen ist; von dort abgedruckt bei Jungk a. a. O. S. 140 Anlage 5 und im Brem. UB. Bd. IV Nr. 390. — Das „etc." wird sich auf die Münzrente des Domkapitels beziehen!
[6]) Die Verlehnung des Jahres 1423 hatte den Tag Unser Lieben Frauen Geburt (8. September) als Anfangstermin, hatte also am 8. September 1433 geendigt.
[7]) Nach dem Original bei Jungk a. a. O. S. 142 Anlage 10.

unse leven getruwen, vaken unde to mannigen tyden gedan hebben unde noch vort gerne denket to donde. Daraus scheint hervorzugehen, daß eine Geldleistung für diese weitere Überlassung nicht vereinbart wurde. Auf die schwülstige Motivierung wird im übrigen nicht viel zu geben sein, — nur das Wort vortsettinge zeigt vielleicht, daß die Bremer die Auffassung durchzusetzen suchten, daß es sich um eine bloße Erneuerung alter Rechte handle. Neue Leistungen haben sie für die Verlängerung um zwanzig Jahre nicht versprochen.

Der Augenblick war einem solchen Bestreben günstig. Erzbischof Nikolaus hatte seit Jahren über die Bedingungen seiner Resignation verhandelt; ein Vertrag vom 24. August 1432 mit dem Grafen Otto von Hoya hatte die päpstliche Zustimmung nicht erhalten; jetzt standen Verhandlungen mit dem Abte Balduin des St. Michaelisklosters zu Lüneburg vor dem Abschluß. Nur dieser Weg konnte Nikolaus noch aus seiner Notlage befreien, — und hierzu bedurfte er der Vermittlung des Domkapitels und des Rates der Stadt Bremen[1]). Die Stadt Bremen andererseits hatte im Jahre 1433 ihre inneren Wirrnisse überwunden und besaß im wiedereingesetzten alten Rat ein Organ, das ihre Belange nach außen kraftvoller vertreten konnte, wenn auch die Reichsacht noch nicht aufgehoben war[2]). Dem Domkapitel endlich mußte daran liegen, die ihm zustehende Münzrente weiter anerkannt und gesichert zu sehen. Da die Verhandlungen mit Balduin zur Grundlage hatten, daß dieser die gesamten Schulden des Erzbischofs Nikolaus übernahm, so begann er seine Amtszeit mit einer erheblichen Schuldenlast[3]). Schon deshalb konnte es nur im Interesse des Domkapitels liegen, die Münzrente durch Gewinnung eines weiteren Schuldners für sich zu sichern. Dies geschah denn auch durch die folgende Klausel in der Urkunde vom 13. Juli 1434[4]):

... dar vor de ergenante rad uns entrichten scholen alle jar to deme ergenanten unsem capitele den sletschat, to sodannen tyden als dat setlik unde wontlyk is, unde uns van alsodanner penen be-

[1]) Über die finanzielle Bedrängnis des Erzbischofs Nikolaus und über den Vertrag mit Balduin vom 25. August 1434 vgl. Johannes Merkel, Balduin von Wenden, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1908 S. 332 ff.; von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I S. 326 ff.; Schönecke a. a. O. S. 78, 80.

[2]) von Bippen, Geschichte Bd. I S. 313 ff.

[3]) Vgl. Merkel a. a. O. S. 333 und über die Meinungsverschiedenheiten, die alsbald wegen der Schuldentilgung ausbrachen, daselbst S. 336 f.

[4]) Jungk a. a. O. S. 142 Anlage 10.

nemen, als wy deme ergenanten unsem capitele van derwegene vorplichtet sind, sunder jenigerleyge ere insage.

Hier wird allerdings nicht ausdrücklich der jährliche Betrag von 21 Mark genannt, und auch wegen des Zahltermins wird nur auf die Sitte und Gewohnheit verwiesen. Indessen kann nur wieder die Münzrente gemeint sein. Ein anderer dem Domkapitel zustehender „Schlagschatz" ist uns nicht bekannt, und schon in der Münzverleihung vom 1. September 1423[1]) wird ja die 21-Mark-Rente als *sleschatt* bezeichnet. Auf das, was bisher üblich gewesen war, konnte um so eher verwiesen werden, als der rund zehn Monate vorher abgelaufene Vertrag vom 1. September 1423 noch allen Beteiligten in Erinnerung sein mußte. Auch während der zehn Monate vertraglosen Zustandes wird ja kaum eine Änderung in der tatsächlichen Handhabung eingetreten sein. Man wird sogar wohl annehmen müssen, daß die nach Ablauf der ersten zehn Jahre am Willehadstag (8. November) 1433 fälligen 21 Mark trotz des vertraglosen Zustandes gezahlt worden sind; denn sonst wäre eine Norm über den etwa rückständigen Betrag wohl in die mit ausdrücklich erwähnter Ermächtigung des Domkapitels ausgefertigte Urkunde aufgenommen worden.

In beiden Urkunden des Erzbischofs Nikolaus, der vom 1. September 1423 und der vom 13. Juli 1434, wird die Verpflichtung zur Zahlung des „Schlagschatzes" (von 21 Mark) als eine solche gegenüber dem Kapitel bezeichnet. Nur für die ältere dieser Urkunden besitzen wir ein Gegenstück in dem sogenannten Revers des Rates der Stadt Bremen vom 9. September 1423[2]). In diesem Revers heißt es über die Münzrente:

Dar wy alle jar den erbarn heren deken unde cappittel vorben. vor scholen geven enundetwyntich Bremer mark in dem hilligen avende sunte Willehadi binnen Bremen, wy laten munten offt nicht to dessen teyn jaren.

Hier fehlt die Bezeichnung der Rente als *sleschat*[3]). Dagegen wird als Gläubiger neben dem Kapitel der Dekan besonders an-

---

[1]) Brem. UB. Bd. V Nr. 208; Jungk a. a. O. S. 141 Anlage 8; vgl. oben S. 132 f.

[2]) Brem. UB. Bd. V Nr. 212 (nach einer Kopie im Copiar II 46 des Staatsarchivs zu Hannover; 15. Jahrhundert).

[3]) Über den Begriff *sleschat*, der in anderer Bedeutung noch in einer sogleich zu besprechenden Urkunde von 1438 auftaucht, siehe unter IX.

geführt[1]), und außerdem läßt sich das Kapitel — denn diesem wird der Revers ausgestellt worden sein — die Fortzahlungspflicht für den Fall versichern, daß die Münze stillgelegt werde, worüber in der Verleihung vom 1. September nichts Ausdrückliches gesagt war. Der Revers ist also nicht so „gleichen Inhalts" mit der acht Tage älteren Verleihung der Münze, wie Jungk annahm, der den Abdruck des Reverses deshalb unterließ[2]) [3]).

IX. Als Balduin von Wenden im Jahre 1434 auf den erzbischöflichen Stuhl gewählt wurde, sah er sich einer kurz zuvor vollzogenen Bindung der Münze auf zwanzig Jahre gegenüber. Die Überlassung der Münze an die Stadt Bremen war mit betontem Einverständnis des Domkapitels erfolgt, und die materiellen Interessen des Kapitels waren dabei gewahrt. Es wird sich also nicht um eine jener „Rechtsanmaßungen" des Rates der Stadt Bremen handeln, gegen die das Kapitel am 24. März 1436 feierlichen Protest erhob[4]).

Es zeugt von dem diplomatischen Geschick des Erzbischofs Balduin, daß er die für seine Finanzlage unbequeme unentgeltliche Entfremdung der Münze alsbald zu mildern und sich eine gewisse Beteiligung am Ertrag der Münze zu sichern wußte. Hermann Jungk hat vermutet, daß dem Erzbischof dieses Zugeständnis gemacht worden sei, um ihm eine „unwillkommene Erbschaft" — die Verleihung der Münze an die Stadt Bremen bis zum Jahre 1454 — „zu erleichtern". Dagegen spricht, daß ja die Stadt in wohlgeplantem Zusammenwirken mit dem Domkapitel diese Erbschuld erst eben, kurz vor dem Rücktritt des Erzbischofs Nikolaus, selbst herbeigeführt

[1]) Vgl. über diesen Punkt oben S. 105 Anm. 3 und S. 129 f.

[2]) Jungk a. a. O. S. 141 Anlage 9. Er kannte übrigens nur den aus dem Fürstl. Ertzbischofl. Bremischen Nachtrab von 1642 in die *Assertio Libertatis Reip. Bremensis* (Bremen 1646) S. 360 übernommenen Abdruck. — Vgl. oben S. 136 Anm. 2.

[3]) Die beiden Urkunden vom 9. September 1423 und vom 13. Juli 1434 mögen die irrtümliche Auslegung Jungks und von Bippens dadurch veranlaßt haben, daß sie besagen, die Stadt müsse *dar vor* (für die Verleihung) die Münzrente übernehmen. Korrekter sagt die Verleihung vom 1. September 1423: *dar ze van uthgeven scholen ...*

[4]) Die merkwürdige Urkunde, in der unverhohlen der Verdacht ausgesprochen wird, daß der Erzbischof das Siegel des Kapitels mißbraucht haben könne, wurde in das *Registrum bonorum ac jurium* Johann Rodes aufgenommen; vgl. die Ausgabe von R. Cappelle, *Johannis Rode Archiepiscopi Registrum bonorum ac jurium Ecclesiae Bremensis* (Bremerhaven 1926) S. 130 f.

hatte. Dagegen spricht auch die anhaltend schlechte Vermögenslage der Stadt infolge des Prozesses mit Heinrich Vassmer, infolge der teuren Lösung aus der Reichsacht und infolge mancher anderer erheblicher Entschädigungspflichten[1]). Das Verhältnis der Stadt zu Erzbischof Balduin kann zu dieser Zeit auch nicht ganz harmonisch gewesen sein. Denn im gleichen Jahre 1438 hat der Rat sich hinter dem Rücken Balduins zweitausend Gulden von dem ehemaligen Erzbischof Nikolaus und dem Grafen Dietrich von Oldenburg verschreiben lassen und sich dafür verpflichtet, Ansprüche Balduins und des Domkapitels auf Delmenhorst nicht zu unterstützen[2]). Schwerlich dürfte also der Rat der Stadt Bremen, lediglich um Balduin seine Schuldenlast zu erleichtern, auf den Vergleich vom 29. September 1438 eingegangen sein. Dieser Vertrag verschaffte, wie es scheint, dem Erzbischof eine Beteiligung an dem vom Münzer Goswin Kumhare zu leistenden Schlagschatze:[3])

Wy Baldewin van Godes gnaden erzebiscop, borgermestere unde radman der stad Bremen bekennen unde betugen openbare in dessen breve, dat wy uns myt Goswin Kumhare dem muntemestere in nagescrevener wise vorenet unde vordregen hebben. Dat wy ene allen sleschat, den he uns van sunte Johanses dage to myddensomere negest vorgangen wente up dessen dach scholde gegeven hebben, togeven unde seggen ene dar van quid, leddich unde los. Unde desulve munter schal und wil uns van jewelker gewegene mark, de he bynnen dessem negestvolgenden jare, slande wert, to sleschatte geven dre sware, dar uns ane genogen schal. Dar to schal he betalen up sunte Wylhades avent deme capitele en unde etwyntich Bremer mark van der wessele. Und bynnen dussem jare en schal he nicht men ses gesellen hebben up der munte. Ok schal he dat gelt slan na inholde des breves, den he uns in vortyden vorsegelt heft. Vurder schal he uns dessen sleschat und allent dat he uns schuldich is bynnen dessen jare betalen na alle siner macht sunder jenigerleyge hinder und vertoch . . .

Die Urkunde läßt erkennen, daß Goswin Kumhare den gleichen Gläubigern schon kraft eines älteren, *in vortyden vorsegelten* Briefes

[1]) Vgl. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen Bd. I S. 322 ff., 328 ff. — Jungk, Die bremischen Münzen S. 9.

[2]) von Bippen a. a. O. S. 347.

[3]) Nach dem Abdruck bei Jungk a. a. O. S. 142 f. Anlage 11.

verpflichtet war, und daß er den Schlagschatz aus diesem älteren Vertrage vom Johannistage bis zum 29. September 1438 schuldig geblieben war. Dem Erzbischof Balduin war es demnach schon früher gelungen, der Stadt Bremen das Zugeständnis einer Beteiligung an den Münzeinkünften abzuringen[1]). Weder jener verlorene ältere Vertrag, soweit wir von ihm hören, noch derjenige vom 29. September 1438 wird dahin aufzufassen sein, daß die Stadt Bremen die Überlassung der Münze selbst und des Münzrechts preisgegeben hätte. Es handelte sich vielmehr nur um eine finanzielle Beteiligung Balduins an den Münzgewinnen.

Die Art dieser Beteiligung macht uns der Vertrag vom 29. September 1438 einigermaßen deutlich. Der Erzbischof, die Bürgermeister und Ratmannen bekamen (anscheinend gemeinsam?) eine als *sleschat* bezeichnete Abgabe in Höhe von drei Schwaren auf jede „geschlagene" Gewichtsmark Silber. Der Gesamtbetrag der Abgabe war also abhängig von der Menge des ausgemünzten Geldes. In ganz anderem Sinne sprechen die im vorigen Abschnitt (VIII) behandelten Urkunden vom 1. September 1423 und vom 13. Juli 1434 von einem *sleschat* oder *sletschat*. Dort ist die auf jährlich 21 Mark fest begrenzte Münzrente des Domkapitels gemeint[2]); hier dagegen eine je nach der ausgemünzten Menge Silbers variable Abgabe an den Erzbischof und die Stadt. Da die Urkunden zeitlich nahe aufeinander folgen, wird man sagen müssen, daß sich ein fester Begriff juristischen Inhalts zu dieser Zeit mit dem Ausdruck „sleschat" nicht verband[3]).

---

[1]) In Johannes Merkels Abhandlung über Balduin von Wenden, Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1908 S. 323 ff., findet sich über diesen Vorgang nichts. — Die Urkunde vom 29. September 1438 scheint Merkel nur nach einem „Hinweis" von Bippens gekannt zu haben, der sie ihm freilich kaum als ungedruckt angegeben haben wird; vgl. Merkel a. a. O. S. 341 Note 78.

[2]) Vgl. oben S. 132 ff. und 135 ff.

[3]) Im „Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs" IV. Theil (Bremen 1770) S. 806 wird *Slege-schatt* erläutert als Münzgebühr; eine Abgabe des Münzmeisters, oder Münzpächters, an den Herrn der Münze; verwiesen wird auf den Sleischatt der Goslar. Bergwerk-Gesetze. — Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. IV (Bremen 1878) S. 232 erklären *slege-, sleischat* als Schlagschatz, d. h. die an den Inhaber der Münzgerechtigkeit zu zahlende Abgabe für die Prägung des Geldes usw.; — Münzgebühr; — überhaupt die Gewinstrate des Münze Schlagenden. — Bei Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Hand-

Endlich ist noch hervorzuheben, daß der Vergleich mit Goswin Kumhare zwar ohne Mitwirkung des Domkapitels geschlossen wurde, daß aber dem Kapitel seine Jahresrente von 21 Mark vorbehalten blieb. Unmittelbare Ansprüche des Kapitels gegen Kumhare werden dem Vergleiche nicht zu entnehmen sein. Schuldner war der Erzbischof, wie das in vielen Urkunden seit alters anerkannt war; aber er suchte sich, sobald die Münze und ihre Nutzung in Händen der Stadt war, der Last zu entledigen und die Zahlungspflicht auf die Stadt abzuwälzen. Daher stellen Bürgermeister und Rat den „Revers" vom 9. September 1423 aus, worin sie die Schuld gegen den Dekan und das Kapitel anerkennen; daher soll der Rat nach der Urkunde vom 13. Juli 1434 den Erzbischof von dieser Schuld freihalten. Auch dem Kumhare wird dies auferlegt; und zwar vom Erzbischof u n d von der Stadt. Mangels Beitritts des Domkapitels wird freilich nicht anzunehmen sein, daß der Erzbischof das Kapitel etwa darauf hätte verweisen können, daß nicht er, sondern Kumhare der Schuldner sei.

X. Die Rente von 21 Mark wird in dem Vergleich vom 29. September 1438 als eine solche *van der wessele* bezeichnet. Das erfordert ein kurzes Eingehen auf den Zusammenhang von Münze und Wechsel.

Das Münzrecht umfaßte die Befugnis, die Erzeugnisse der Münzstätte in einer Wechselstube abzusetzen. Eine solche wird auch in Bremen schon frühzeitig mit der Münze verbunden gewesen sein. Für die ältere Zeit scheinen unmittelbare Zeugnisse zu fehlen. Im ältesten[1]) uns erhaltenen Verpfändungsvertrag versetzt Erzbischof Albert (28. Juni 1369) Münze und Wechselbude zusammen[2]):

obligavimus et inpignoravimus ... monetam nostram in Brema

---

wörterbuch (Norden und Leipzig 1888) S. 353 ist nur noch hinzugefügt: *sleth-schat = slegeschat?*

Alle diese Deutungen passen für die beiden bremischen Urkunden von 1423 und 1434 (vgl. die vorige Anm.) n i c h t. Dort ist weder eine Abgabe für die Befugnis zu münzen, noch überhaupt eine solche an den Inhaber der Münzgerechtigkeit gemeint.

[1]) Damit soll nicht gesagt sein, daß die Münze nicht vielleicht schon vor 1369 an die Stadt Bremen verpfändet war; es fehlt freilich an unmittelbaren Zeugnissen darüber. Vgl. über diese Frage meine S. 102 angeführte Schrift.

[2]) Das Zitat entstammt der Vörder Urkunde Brem. UB. Bd. III Nr. 366. Die vom gleichen Tage datierte Wildeshauser Urkunde weicht, wie in anderen Punkten, auch hier im Wortlaut etwas ab. Einen genauen Vergleich habe ich ebenfalls in der S. 102 bezeichneten Schrift durchgeführt und die Schlüsse daraus ebenda verarbeitet.

cum taberna sive casa cambii archiepiscopalis cum omnibus et singulis suis juribus, libertatibus et pertinentiis ...

Auch der Erzbischof Johann II. Slamestorp verpfändet im Jahre 1409 Münze und Wechselbude zugleich (unse munte tho Bremen mit unser wesselboden darsulvest etc.)[1]. Der enge rechtliche Zusammenhang von Münze und Wechsel noch zu dieser Zeit ist daraus ersichtlich. Wie die Münzstätte, so wurde auch die erzbischöfliche Wechselbude als ein Annex und sachliches Substrat der Münzgerechtigkeit betrachtet. Die Zusammengehörigkeit zeigt sich unter anderem darin, daß Belastungen der Münze nicht immer streng von solchen der Wechselbude geschieden wurden. Dieselbe Rente wird gelegentlich als eine solche von der Münze, dann wieder als Rente vom Wechsel bezeichnet. Das beweisen die beiden zugunsten des Johann Uppenhus ausgefertigten Urkunden von 1346 und 1350; in der älteren wird die Rente von einer Mark *de moneta nostra Bremensi*, in der jüngeren wird sie *ex cambio in Brema* verliehen[2]. Möglich ist natürlich, daß in den Jahren zwischen 1346 und 1350 die erzbischöfliche Münze an die Stadt Bremen verpfändet wurde[3], und daß deshalb die Rente im Jahre 1350 nur als eine solche *ex cambio* bezeichnet wurde. Das würde freilich voraussetzen, daß die Stadt damals (anders als bei der urkundlich überlieferten Verpfändung von 1369) die erzbischöfliche Wechselbude nicht miterworben hätte. Dies ist wieder sehr unwahrscheinlich, da der Absatz der Münzerzeugnisse in der Wechselbude erfolgte[4]. Ganz ausgeschlossen ist eine solche Abtrennung der erzbischöflichen Wechselbude von der an die Stadt übergegangenen Münze nicht. Denn der Rat verfügte zu dieser Zeit und vielleicht schon seit längerem auch über städtische Wechselbuden; wir hören aus dem Jahre 1365, daß der Rat unter Verpfändung einer Geldwechselbude zwölf Mark für Bedürfnisse der Stadt aufgenommen habe[5].

---

[1]) Brem. UB. Bd. IV Nr. 390.

[2]) Brem. UB. Bd. 22 Nr. 554 und 630; vgl. dazu unten S. 151 ff.

[3]) Über die Frage des ersten Pfanderwerbs durch die Stadt Bremen vgl. oben S. 140 Anm. 1.

[4]) Solange das Münzrecht des Münzherrn intakt war, gehörte dazu auch das Recht, daß nur in der mit der Münzstätte verbundenen Wechselbank sowohl einheimisches wie fremdes Münzgeld gewechselt werden durfte. — Vgl. Schröder-Frh. von Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (7. Aufl., 1932) S. 573 und 647 und die dortigen weiteren Angaben.

[5]) Die Überlieferung ist freilich dürftig; vgl. Brem. UB. Bd. III Nr. 238. Die Notiz besagt, daß der Rat die Bude der Geldwechsler für zwölf Mark

Von einer Mitverpfändung der Münze ist im letzterwähnten Falle nicht die Rede. Entweder besaß die Stadt im Jahre 1365 die Münze noch nicht. Die städtische Geldwechselbude wurde dann natürlich als selbständiges Beleihungsobjekt betrachtet. Oder die Stadt war auf Grund eines uns unbekannten Rechtsgeschäfts schon vor 1369 Inhaber der Münze geworden. Dann werden die städtischen Wechselbuden weiter selbständig beleihbar geblieben sein. Dagegen werden die Rechtsverhältnisse der etwa schon vor 1369 miterworbenen erzbischöflichen Wechselstätte sich kaum geändert haben; diese Wechselstätte ist vermutlich weiter als Annex der Münze und des Münzrechts aufgefaßt worden. Das bedeutet, daß eine aus dieser (erzbischöflichen) Wechselbude verliehene Rente zugleich auch die Münze belastete. Ebenso wird anzunehmen sein, daß eine Belastung der Münze zugleich auch das *cambium* als Haftungsobjekt mit umfaßte; so, wenn der Rat im Jahre 1377 dem Anscharikapitel für 32 Mark eine jährliche Rente von zwei Mark verkaufte[1]),

quorum dimidietas dabitur eisdem dominis de moneta civitatis nostre vel aliis certioribus redditibus civitatis nostre annis singulis in quolibet pascha, reliqua vero dimidietas in quolibet festo sancti Michahelis jure ac nomine pensionis.

Die Worte *de moneta civitatis nostre vel aliis certioribus redditibus* widerlegen die (oben S. 105 ff. wiedergegebene) Meinung Jungks, daß es sich bei dem Ausdruck *de moneta* nur um eine Geldklausel („zu zahlen in bremischer Münze") handle. Hier soll aus der Münze oder aus anderen sicheren Einkünften der Stadt geleistet werden. Man könnte zunächst an eine Art Kassenanweisung denken; derart, daß die Gläubiger gegen Vorlegen der Urkunde an der Münze ihre Rente abzuheben hatten. Aber dann wäre die Eventualanweisung *(vel aliis certioribus redditibus civitatis nostre)* zu unbestimmt. Ich schließe mich daher der Auffassung Fr. Prüsers an, daß bei diesem Rechtsgeschäft die städtische Münze und eigene sichere Renten der Stadt

verpfändet habe. Wenn die erzbischöfliche Wechselbude gemeint ist, so müßte der Rat sie also schon vor 1369 — und zwar sicher nicht ohne die Münze! — in Besitz gehabt haben. Es kann aber auch eine städtische Wechselbude gemeint sein, deren der Rat zu dieser Zeit wahrscheinlich schon eine oder mehrere besaß. — Zum Jahre 1429 berichtet der Schreiber Johann Hemelings in Rynesberch-Schenes Chronik über den Bau von sieben neuen Wechselbuden im Süden des Marktes; vgl. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen (Bremen 1841) S. 155.

[1]) Brem. UB. Bd. III Nr. 503.

als Sicherheiten benannt wurden[1]). Das Geschäft war auch so freilich noch nicht ganz fertig abgeschlossen; es bedurfte noch der vielleicht mündlichen Bestimmung, welche Einkünfte dem Anscharikapitel neben der Münze als Sicherheit dienen sollten.

XI. Zäh hat die Münzrente des Domkapitels sich in den Kapitulationen der Erzbischöfe behauptet. Im 15. Jahrhundert hatte sich eine feststehende Formel dafür herausgebildet. Überliefert ist sie zuerst in der Kapitulation des Erzbischofs Nikolaus[2]). Die Kapitulationen der beiden folgenden Erzbischöfe Balduin und Gerhard III. sind nicht in Originalurkunden erhalten. Daß sie in dem hier fraglichen Textbestande von der Kapitulation des Erzbischofs Nikolaus abgewichen wären, ist nicht anzunehmen; denn die erhaltene Kapitulation des drittfolgenden Erzbischofs Heinrich von Schwarzburg, die in der vom 21. März 1464 datierten Originalurkunde erhalten ist[3]), stimmt in den Vorschriften über die Münzrente genau mit der Urkunde vom 28. Mai 1421 überein[4]).

Die mit Erzbischof Johann Rode Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden niederdeutschen Kapitulationen gedenken sämtlich mit Sorgfalt der Münzrente. In Johann Rodes Kapitulation heißt es darüber im Anschluß an Sätze über das Münzrecht im Erzbistum[5]):

Item ich wil unde schall alle Jahr up den avendt Sunte Wilhadi betalen unde tor noge wol entrichten offte entrichten laten sunder Jennigerley Insage, affbrock edder schwarheit bynnen Brehmen dem Decken unde Capittele Eyn un twintich Brehmer marck van der munte

[1]) Fr. Prüser, Die Güterverhältnisse des Anscharikapitels in Bremen, Brem. Jahrbuch Bd. 33 (1931) S. 85.

[2]) Brem. UB. Bd. V Nr. 181. — Darüber und über die Erwähnung in der Eventualkapitulation siehe oben VII S. 130 ff.

[3]) Staatsarchiv zu Hannover Nr. 1161; ungedruckt, aber auch im Registrum bonorum Johann Rodes (vielfach entstellt) überliefert; vgl. die Ausgabe von R. Cappelle (Bremerhaven 1926) S. 44 f.

[4]) Der Text ist in einigen Geringfügigkeiten vom Schreiber verderbt: *Viginti unam marchas Bremenses* (1421: *marcam Bremensem), monetentur cuduntur vel fabricantur* (1421: *monetentur et cudantur vel fabricentur), et etiam si habuero* (1421: *et etiam sive — sive*).

[5]) Staatsarchiv zu Hannover Nr. 1303. Die Kapitulation wurde in das *Registrum Bonorum et Jurium* aufgenommen; vgl. die Ausgabe von R. Cappelle (Bremerhaven 1926) S. 37 ff. Wenig zuverlässig der Abdruck bei J. Ph. Cassel, Bremensia Bd. I (Bremen 1776) S. 278 ff. Aus desselben Verfassers Münz-Cabinet Bd. I der Abdruck bei H. Jungk, Die bremischen Münzen S. 144 Anlage 14.

unde orer rechticheit, ick late dar munten edder gelt schlaen offt nicht, ock offt eck de munte vorpendet offt unvorpendet hebbe, desselt gelt schall allicke wol sunder insage uppe de tydt uth betalet werden.

Wie schon in den lateinischen Kapitulationen des 15. Jahrhunderts sind alle Einwände aus unzureichender oder nichteigener Nutzung abgeschnitten. Man sieht hier deutlich, daß nicht etwa nur das „die Münze" genannte Grundstück mit der Rente belastet war, sondern die Münzgerechtigkeit als solche *(unde orer rechticheit).* In der nächstfolgenden Kapitulation Christophs vom Jahre 1511, die dann zur formelhaften Vorlage der künftigen Kapitulationen wurde[1]), verschwindet der Hinweis auf die Belastung des Münzrechts selbst allerdings wieder. Auch heißt es nicht, daß die 21 Bremer Mark von der Münze gezahlt werden sollen, sondern *in Bremer Munte.* Doch ist kein Zweifel, daß eine Belastung der Münze gemeint war. Ob allerdings die rechte Vorstellung von der Herkunft dieser Rente aus einzelnen Renten verschiedenster Art zu dieser Zeit noch wach war, mag zweifelhaft erscheinen. Vielleicht faßte man später die Rente mehr als eine Art Gebühr oder als Form der Beteiligung des Kapitels an den Münzeinkünften auf, wie dies etwa der Sachlage bei der Stader Rente entsprochen hätte[2]).

XII. Aus den Einzelrenten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erwachsen, hat sich die 21-Mark-Rente des Domkapitels bis weit in die Neuzeit hinein unverändert erhalten. Gegenüber der Fülle urkundlicher Nachrichten, auf die sich dieser Nachweis stützen konnte, würden einzelne abweichende oder die Rente verschweigende Nachrichten kaum großes Gewicht haben können. Es finden sich aber auch nur zwei (noch dazu mangelhaft überlieferte) Berichte, die in dieser Hinsicht einer Erklärung bedürfen.

1. Die aus der Streitschriftenliteratur des 17. Jahrhunderts bekannte Verpfändung der Münze durch den Erzbischof Johann II. Slamestorp (1409 vor Juni 15) kann ohne ausdrücklichen Vorbehalt

[1]) Abdruck der Kapitulation Christophs: Cassel, Bremensia Bd. I S. 100 ff. Die der folgenden Erzbischöfe Heinrich (1567), Johann Adolf (1585), Johann Friedrich (1597), Friedrich (1621) in Cassels Münz-Cabinet; vgl. Jungk, Die bremischen Münzen S. 144 ff. Anlagen 16, 20, 23, 24, 31. — Entstellt ist der Abdruck der Kapitulationen der Erzbischöfe Georg (1559) und Heinrich (1580) in Cassels Bremensia Bd. I S. 341 ff., 565 ff.; besser der Abdruck der Kapitulation Johann Adolfs (1585) ebenda Bd. II S. 326 ff.

[2]) Vgl. dazu sogleich unter XIII.

der Münzrente erfolgt sein[1]). Wahrscheinlich ist dies aber nicht, und auch der überlieferte Wortlaut bietet die Möglichkeit anzunehmen, daß die Münzrente als für den Zweck jenes Berichts nebensächlich nur nicht mit erwähnt wurde. Die Verpfändung soll *vor 500 Rinsche Gulden etc.* geschehen sein; in dem *etc.* kann sich sehr wohl eine Klausel über die Münzrente verbergen. Selbst wenn dies aber auch nicht der Fall war, wenn also Johann II. Slamestorp 1409 so, wie Albert von Braunschweig 1369, die Münze ohne einen solchen Vorbehalt versetzt haben sollte, so zeigt doch eine zweite Nachricht, daß das Domkapitel alsbald die Wahrung seiner Rechte suchte.

2. Eine ebenfalls nur aus dem 17. Jahrhundert, aber in einer anscheinend getreuen Abschrift überlieferte Nachricht vom 15. Juni 1409 besagt folgendes[2]):

Wy borghermestere unde rad der stad to Bremen bekennen in dessem breve, dat wy uns vrentliken vorgaen unde vordreghen hebbet myd den erbaren heren dekene unde capitele der kercken to Bremen umme de munte penninghe in desser naschrevenen wyse: dat wy alle jar na giffte desses breves, dewile uns de vorschrevene munte vorpendet is unde wy der mechtich synt na lude des breves, den unze gnedige her Johan ertzebischop to Bremen myd vulborde der vorscr. deken und capitules darup beseghelt heft, wy slaen penninghe effte nicht, scholen und willen den vorschr. dekene und capitele gheven twolff Bremer mark, de helfte an den hilghen avende sunte Willehades, de anderen helfte an den hilghen daghe sunte Barnabe des apostels.

Es folgt die Bestimmung, daß die „Rente zwölf Mark Geldes", wenn die Münze vor ihrer etwaigen Wiedereinlösung (zuletzt) eine Frist im Besitze der Stadt war, die kein volles Jahr ausmacht, verhältnismäßig *(na bornisse der tyd)* geschuldet sein soll.

Durch die Bezeichnung *de munte penninghe,* die hier zuerst auftaucht, wäre die Rente vielleicht noch nicht hinreichend als die aus älteren Urkunden bekannte, vor 1409 freilich zuletzt im Jahre 1314 erwähnte Münzrente identifiziert. Die gleiche Bezeichnung findet sich aber nur wenig später, in der Eventualkapitulation des Erzbischofs Nikolaus vom 20. Dezember 1420 (Rente von 21 Mark *geheten munte*

[1]) Brem. UB. Bd. IV Nr. 390. Diese Verpfändung erfolgte mit Zustimmung des Kapitels.

[2]) Brem. UB. Bd. IV Nr. 391.

penning)[1]). Auch der Willehadstag als Fälligkeitstermin ist wenigstens für die eine der beiden Raten beibehalten.

Nur Vermutungen lassen sich über die Gründe dieses Vergleichs aufstellen. War der Vorbehalt der Münzrente zugunsten des Kapitels in die Verpfändungsurkunde von 1409 nicht aufgenommen, so wird über diesen Punkt alsbald Zweifel entstanden sein. Die Bremer werden sich geweigert haben, diese Verpflichtung als von ihnen übernommen anzuerkennen; das Domkapitel mußte, um diese Anerkennung durchzusetzen, die Rente auf zwölf Mark ermäßigen und Ratenzahlung bewilligen. War der Vorbehalt dagegen in die Urkunde aufgenommen („etc."), so bleibt wohl nur die Erklärung, daß die Bremer nachträglich die mangelnde oder geringe Rentabilität des Münzbetriebs ins Feld geführt haben, um so die Herabsetzung der Rente zu erreichen.

Der Vergleich war von vornherein nur auf die Zeit berechnet, *dewile uns de munte vorpendet is und wy der mechtich synt.* Die Pfandzeit lief zunächst nur drei Jahre[2]). Ob sie sich mangels Einlösung der Münze verlängerte, ergeben die Quellen nicht. Im Jahre 1420 besteht das Domkapitel jedenfalls dem Erzbischof gegenüber auf seiner 21-Mark-Rente[3]). Und bei der Verpfändung vom 1. September 1423 wird den Bremern die Zahlung der Rente in Höhe von 21 Mark zur Pflicht gemacht, worüber sie noch besonders den besprochenen Revers vom 9. September ausstellen[4]).

XIII. Es erübrigt noch ein zusammenfassendes Wort über die Rechtsnatur der bremischen Münzrente, und vor allem über den Gegensatz zum Rechtscharakter der scheinbar ähnlichen 20-Mark-Rente, die an der Münze zu Stade bestand.

Die bremische Münzrente tritt in den Quellen unter den folgenden Bezeichnungen auf:

Jahr:	Bezeichnung:
1273	*Capitulum habebit de moneta Bremensi singulis annis quindecim marcarum redditus . . . Item capitulum habebit duas marcas singulis annis . . . in moneta.*
1306	Dasselbe und außerdem weitere Summen jährlich *in moneta Bremensi predicta.*

[1]) Brem. UB. Bd. V Nr. 164; dazu oben S. 130.

[2]) Vgl. Brem. UB. Bd. IV Nr. 390.

[3]) In der Eventualkapitulation vom 20. Dezember; vgl. auch den Liber II des sog. Stader Copiars und dazu oben S. 126 f.

[4]) Vgl. oben S. 132 ff, 136.

Jahr:	Bezeichnung:
1314	*pensio viginti unius marcarum in moneta Bremensi.*
(1346)[1])	*(redditus unius marce Bremensis ponderis et argenti dandos . . . de moneta nostra Bremensi.)*
(1350)	*(redditus unius marce Bremensis . . . ex cambio in Brema . . . exsolvendos.)*
(1377)	*(redditus duarum marcarum Bremensium . . . de moneta civitatis nostre . . .)*
1409 (Revers)	de munthe penninghe.
1420	munte penning.
1421[2])	viginti unam marcam Bremensem de moneta civitatis Bremensis.
1423	eyn unde twyntich Bremer mark to sleschatte.
1434	sletschat.
1438	en unde twyntich Bremer mark van der wessele.
1497	eyn un twintich Brehmer mark van der munte unde orer rechticheit.
1511	(21 Bremer Mark) in Bremer Munte.

Schon in der Frühzeit findet sich also der Ausdruck *redditus*, der später zwar für diese Rente verschwindet, im 14. Jahrhundert aber für kleinere Münzrenten rein vermögensrechtlicher Natur gebraucht wird. Die Rente lastet auf der Münze, was durch die Worte *de moneta* ausgedrückt wird; sie steht auf der Münze, daher auch *in moneta;* sie ist *van der munte* oder *van der wessele* (1350: *ex cambio*) zu zahlen. Treffend ist das Belastungsverhältnis 1497 dadurch gekennzeichnet, daß die Summe von der Münze und ihrer Gerechtigkeit zu entrichten sei. — Mit dem zu Anfang des 15. Jahrhunderts auftauchenden, dann wieder verschwindenden Ausdruck *munte-penning* scheint sich in der Rechtsvorstellung der Beteiligten eine gewisse Veränderung zu verbinden; der rein vermögensrechtliche Ursprung aus verschiedenem Erwerb des Domkapitels verblaßt, — die Rente scheint mehr und mehr als eine dem Domkapitel verfassungsmäßig, vielleicht für die erteilte oder zu erteilende Zustimmung zur Münzverpfändung geschuldete Abgabe aufgefaßt zu werden. Dagegen deckt sich mit dem Rechtsausdruck *sleschatt* zu jener Zeit kein fest umrissener Rechtsinhalt[3]).

[1]) Die folgenden drei Posten betreffen nicht die Münzrente des Domkapitels, sondern sind nur zum Vergleich für ähnliche Renten während des sonst der Quellen ermangelnden Jahrhunderts von 1314 bis 1409 herangezogen.

[2]) Der Wortlaut von 1421 kehrt auch 1464 in der Kapitulation Heinrichs von Schwarzburg wieder und ist ebenso für die Kapitulationen zweier Erzbischöfe der Zwischenzeit zu vermuten. Vgl. oben S. 143.

[3]) Vgl. oben S. 135 f., 138 ff.

Die Stader Münzrente dagegen wird unter folgenden Bezeichnungen erwähnt[1]):

1272: *viginti marcas denariorum Stadensis monete.*

1297: *viginti marcarum redditus, quos consules eiusdem civitatis de nostra moneta annis singulis dare tenentur.*

Um 1500: XX lubb. mark vor de munthe.

Der völlig andere Ursprung dieser Rente ergibt sich aus jenem Münzprivileg von 1272 zur Evidenz: Es handelte sich ursprünglich um nichts anderes als einen Teil des umständlich aufgezählten Erwerbspreises (des Preises für die Münzverleihung). Daher ist die Rente auch nicht dem Domkapitel geschuldet, sondern *domino archiepiscopo et ecclesie Bremensi.* Erst als das Finanzgeschäft von 1297 zur Verpfändung sicherer Einkünfte zwang, war die Auffassung zweckmäßig, als sei die Rente auf die Stader Münze radiziert. Aber noch im 16. Jahrhundert kommt die ältere Auffassung zum Vorschein, daß es sich nur um das Entgelt für die Münzverleihung handelte.

XIV. Die Geschichte der Münzrente des Domkapitels beginnt, wie nachzuweisen versucht wurde, nicht erst mit dem *Muntepenning* des 15. Jahrhunderts. Schon im 13. Jahrhundert sind Bestandteile dieser Münzrente bezeugt als redditus de moneta oder in moneta Bremensi. Die Wendung de moneta kehrt im 15. Jahrhundert in den lateinischen Kapitulationen der Erzbischöfe wieder und bezeichnet dort die Münzrente des Domkapitels; der kontinuierliche Zusammenhang dürfte nach allem bewiesen sein. Am Ende der Untersuchung ist jetzt unter allgemeinen Gesichtspunkten noch einmal die Behauptung Jungks nachzuprüfen, daß es sich bei dem Ausdruck de moneta nur um eine Geldsortenklausel handle[2]).

Auch im Bereich der bremischen Urkunden finden wir das Wort *moneta* natürlich in verschiedener Bedeutung verwendet. *Moneta* kann heißen klingende Münze, Geldstück; das Wort kann die Münzprägestätte bezeichnen; endlich kann das Recht gemeint sein, eine Münzstätte nebst Wechsel zu unterhalten und zu nutzen. Die letzterwähnte

---

[1]) Vgl. M. Bahrfeldt, Die Münzen der Stadt Stade (Wien 1878), Anlagen IV und V S. 70 ff.; dazu Bahrfeldt ebenda S. 7, dessen Wiedergabe einer Stelle aus dem Vörder Register freilich in einigen Punkten abweicht von der Ausgabe von Hodenbergs, Bremer Geschichtsquellen, Zweiter Beitrag, das Vörder Register (Hannover 1851 bzw. Celle 1858) S. 5.

[2]) Vgl. darüber schon oben II.

Bedeutung kommt z. B. vor in den Urkunden des 10. Jahrhunderts, auf die sich das Münzrecht der Erzbischöfe stützte: *Bannum et theloneum necnon monetam totumque quod . . . praelibate conferimus sedi*[1]). Ebenso ist das Verfügungsverbot im Vertrage von 1194[2]) auf das nutzbare Münzrecht zu beziehen; zugleich umfaßt dieses Verbot Verfügungen über die Münzstätte selbst, die in Ausübung des Münzrechts errichtet war. Dagegen sind Geldstücke gemeint, wenn Gerhard II. sich im Jahre 1233 folgendermaßen der Stadt Bremen gegenüber verpflichtete[3]):

Similiter injuste monete in diocesi Bremensi infra terminos prescriptos, que hactenus habite sunt vel deinceps haberi possunt, omnino cessabunt nec de cetero resumentur.

Ist in diesen Fällen der Sinn des Wortes moneta ohne weiteres klar, so bieten andere Fälle der Deutung doch Schwierigkeiten. In einer Urkunde vom Jahre 1157[4]) wird gesprochen von solidi Bremensis monete. Der Schilling war aber in Bremen zu jener Zeit nur Rechnungseinheit, nicht ausgeprägte Münzsorte[5]); öfters wird der Schilling daher näher erläutert durch Zusätze wie solidi denariorum, nummorum oder auch denariorum Bremensis monete[6]). Diese Zusammenstellung bedeutet also Schillinge in Pfennigen bremischer Prägung. Dagegen können solidi Bremensis monete, da Schillinge nicht geprägt wurden, nicht Schillinge in klingender Münze gewesen sein; mithin auch nicht Schillinge (d. h. Schillingstücke) aus der bremischen Münzstätte. Vielmehr kann, wenn nicht überhaupt das Wort denariorum versehentlich ausgefallen ist, wohl nur gemeint sein: Schillinge, zahlbar in bremischer Münzart.

Eine ähnliche Sinnbestimmung verlangen vereinzelte Fälle späterer Zeit, in denen von der marca Bremensis monete die Rede ist; so z. B. eine Urkunde vom Jahre 1372, die vom beneficium altaris sancti Jacobi majoris in der Liebfrauenkirche berichtet: *dotatum cum certis redditi-*

---

[1]) Brem. UB. Bd. I Nr. 11 und 14; O. H. May, Regesten der Erzbischöfe Bd. I Nr. 128 und 140.

[2]) Brem. UB. Bd. I Nr. 78; O. H. May, Regesten a. a. O. Nr. 659; vgl. oben I S. 101.

[3]) Brem. UB. Bd. I Nr. 172; O. H. May, Regesten Bd. I Nr. 877.

[4]) Brem. UB. Bd. I Nr. 45; O. H. May, Regesten Nr. 531.

[5]) Über den alten sächsischen Schilling vgl. W. Jesse, Der wendische Münzverein (Lübeck 1928) S. 58; über den bremischen Schilling (gleich einem Dutzend) vgl. Jungk, Die bremischen Münzen S. 42, 49 und sonst.

[6]) Jungk a. a. O. S. 40/41.

bus annuis decem marcarum et dimidii fertonis Bremensis monete[1]). Sowohl die Mark wie der Verding *(ferto)* waren nur Rechnungseinheiten[2]). Aus der bremischen Münzstätte konnten also Mark und Verding als Geldstücke nicht hervorgehen. Die Urkundenstelle kann daher, wenn nicht die zu dieser Zeit freilich schon außer Kurs kommende Gewichtsmark aus der bremischen Münzstätte gemeint ist, wohl nur besagen, daß die Rente in bremischer Münzart zu zahlen sei. Als bremische Münzarten kommen für jene Zeit nur Witte, Swaren und Pfennige in Betracht. Die in Bremen rezipierten auswärtigen Groten (*grossi Turonenses*, Turnosen) wurden in Bremen selbst noch nicht hergestellt. Sie konnten deshalb kaum als Münzart *Bremensis monete* bezeichnet werden; allenfalls etwa, mit Rücksicht darauf, daß man sie in der Wechselbude erwerben konnte, als Geldsorte *Bremensis cambii.*

Noch seltener als die Bezeichnungen *solidi, marca* oder *ferto Bremensis monete* findet sich nun die Wendung *de (in) moneta Bremensis.* Daß auch diese Wendung in der Tat den Sinn einer Geldsortenklausel haben konnte, beweist ein Fall aus dem Jahre 1378. Der Rat der Stadt Bremen hatte im April dieses Jahres dem Dekan und den drei oberen Chorherren des Anscharikapitels für 70 Goldgulden eine Rente von $2^1/_2$ Mark verkauft. Am 4. Mai verbriefte das Kapitel dem Rate das Rückkaufsrecht[3]). Über die Rückzahlung der 70 Goldgulden wird dabei gesagt[4]):

quorum XXX erunt imperiales et XL de moneta regis Francie vel saltem cum alia pecunia equevalente, cum qua predictos scudatos absque omni dampno commode emere poterimus seu cambire.

Hier will das Kapitel sich mit einer — man kann fast sagen: raffinierten — Geldsortenklausel vor einheimischem Währungsverfall schützen. Die Goldgulden waren noch eine geschätzte Seltenheit[5]); das Kapitel wird den Wert im Verhältnis von dreißig zu vierzig in

---

[1]) Brem. UB. Bd. III Nr. 429. — Vgl. im übrigen zu dieser Urkunde A. Kühtmann, Brem. Jahrbuch Bd. 14 (1888) S. 96, und dazu Löning ebenda Bd. 34 (1933) S. 292.

[2]) Vgl. Jungk a. a. O. S. 60 ff.; 67.

[3]) Brem. UB. Bd. III Nr. 530 mit Note 1 daselbst.

[4]) Die Kopie in der Regula cap. s. Ansch., aus der die Urkunde in das Brem. UB. übernommen wurde, dürfte etwa der gleichen Zeit entstammen wie die (nicht erhaltene) Urkunde selbst. Vgl. die Beschreibung der Regula in Brem. UB. Bd. I Vorwort S. XIV—XV.

[5]) Vgl. Jungk a. a. O. S. 71; Prüser, Brem. Jahrbuch Bd. 34 (1933) S. 85 Note 6.

Reichs- und in ausländischen Gulden hingegeben haben und stellt die Rückzahlungspflicht auf jene beiden Währungen ab. — Die *scudati de moneta regis Francie* sind Geldstücke, hergestellt in einer Prägestätte des französischen Königs. Die Urkunde zeigt, daß die Auslegung der Worte *de moneta* durch Jungk sprachlich möglich ist, und daß eine solche Geldsortenklausel vorkam; — freilich mit Beziehung auf eine ausländische Münzstätte und, soweit ich sehe, während des ganzen 14. Jahrhunderts nur in diesem einen Falle! Denn in vier anderen Fällen, die sich auf die bremische Münze beziehen, ist eine Münzrente, eine Rente aus der bremischen Münze, gemeint. Zwei dieser Fälle betreffen die Domkapitelrenten (Urkunden von 1306 und 1314). Ein dritter Fall, die Zwei-Mark-Rente des Anscharikapitels von 1377, ist oben[1]) schon behandelt worden. Es steht noch aus eine kurze Betrachtung der Rente von 1346.

In der zu Vörde am 10. Dezember 1346 ausgestellten Urkunde erklärt der Erzbischof Otto von Oldenburg[2]),

quod Johannem dictum Uppenhus . . . cum redditibus unius marce Bremensis ponderis et argenti dandis sibi et suis veris heredibus singulis annis de moneta nostra Bremensi . . . inpheodavimus sibique dictos redditus et theolonium cum solempnitate consueta jure contulimus pheodali.

Nach der Auffassung, die Jungk von der Wendung de moneta Bremensi hat, wäre diese Rente von einer Mark in klingender Münze zu zahlen gewesen. Dann ist aber unerklärlich, warum die „Mark" zunächst als die bekannte Gewichtsmark Silber beschrieben wird *(Bremensis ponderis et argenti)*, um dann durch den Zusatz *dandis . . . de moneta Bremensi* (nach Jungk also: zahlbar in bremischem Münzgeld) in Zahlmark verwandelt zu werden. Einen Sinn hätte diese Anordnung doch wohl nur dann, wenn zugleich das Verhältnis der Gewichtsmark zur Zahlmark festgestellt wäre; d. h. wenn gesagt wäre, wieviel an bremischem Münzgeld und welche Münzsorte Johann Uppenhus zur Tilgung seines jährlichen Anspruchs auf eine Gewichtsmark verlangen konnte[3]). Davon sagt aber die Urkunde nichts. Auch daran ließe sich denken, daß man es hier mit einer etwa schon antiquierten Ausdrucks-

[1]) Oben X S. 142 f.
[2]) Brem. UB. Bd. II Nr. 554.
[3]) Vgl. die interessante Zusammenstellung solcher und ähnlicher Klauseln bei W. Jesse, Der wendische Münzverein (Lübeck 1928) S. 56.

weise zu tun hätte, weil die Gewichtsmark Silber als Geldangabe seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus den Urkunden rasch verschwindet und anderen Geldbezeichnungen (z. B. der einfachen Bremer Mark) Platz macht. Die Verleihung an Johann Uppenhus im Jahre 1346 könnte in Wahrheit Bestätigung einer alten Rente sein, wobei der alten Angabe in Gewichtsmark jetzt die Klausel „zahlbar in Bremer Münzgeld" angefügt worden wäre. Indessen überwiegt eben doch gerade bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts noch die Bezeichnung *marca Bremensis ponderis et argenti.*

Noch ein anderes Bedenken spricht gegen Jungks Ansicht. Die Rente und der Zoll (es handelt sich um ein *theolonium gubii dictum stinttholn*) werden in der Urkunde von 1346 ausdrücklich und feierlich zu Lehen vergabt. Es müßte daher, wenn nicht eine Rente aus der Münze als dem sächlichen Annex der Münzgerechtigkeit gemeint ist, schon ein reines Rentenlehn, ohne Bezeichnung eines die Rente tragenden Gegenstandes, begründet worden sein. Solche Lehen kamen, obschon das deutsche Lehnrecht sie ablehnte (Kammerlehn ist nicht recht Lehn!), in der Form vor, daß gewisse Einkünfte aus der Verwaltung einer Kammer oder eines Kellers verliehen wurden *(feudum de camera et de cavena)*[1]). Es fehlte jedoch in unserer Urkunde an jeder Anweisung auf irgendeine erzbischöfliche Verwaltungsstelle, wenn die Wendung *de moneta* usw. nur eine Geldklausel bedeuten sollte. Schon deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob derartige Belehnungen (Rentenlehen, Kammerlehen) im Erzbistum Bremen und zu dieser Zeit überhaupt vorgekommen sind.

Die zu Lehen übertragene Rente von einer Mark wird dem Johann Uppenhus im Jahre 1350 vom Erzbischof Gotfried von Arnsberg bestätigt; auch in dieser Urkunde[2]) *jure pheodali*, aber nicht *dandis de mo-*

---

[1]) Darüber vgl. C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels Zweiter Theil, 1. Band: Das sächsiche Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts (1842) S. 283 ff.; K. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts 5. Aufl. (1845), § 197 (Rentenlehen); B. W. Pfeiffer, Art. Lehenrecht in Weiskes Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten Bd. VI (1845) S. 396 ff. (objektive Lehensfähigkeit; daselbst ziemlich erschöpfende Angaben der älteren Literatur); Franklin, Art. Kammer- und Kellerlehen in Holtzendorffs Rechtslexikon (Zweiter Theil der oben S. 101 Anm. 4 näher zitierten Encyklopädie) Bd. II (1871) S. 2; neuestens besonders: H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (Weimar 1933) S. 476.

[2]) Brem. UB. Bd. II Nr. 630.

neta nostra Bremensi, sondern: *ex cambio in Brema exsolvendos.* Hier kann es sich nun nicht um eine Klausel im Sinne Jungks handeln! Wenn man trotzdem eine Belastung der Münze und Wechselbude mit dieser Rente leugnen wollte, so müßte man eine doppelte Veränderung gegen die Urkunde von 1346 annehmen: Die Kassenanweisung auf die Wechselbude wäre hinzugefügt, die Bindung an in Bremen geprägte Münzarten aber fortgelassen! Eine sachliche Änderung hätte das auch insofern bedeutet, als in der (erzbischöflichen?)[1]) Wechselbude in Bremen vermutlich nicht nur Münzgeld bremischer Prägung bereit gehalten wurde, sondern auch die zu dieser Zeit in Bremen umlaufenden fremden Münzen (Groten).

Endlich legt auch ein Vergleich mit den Bezeichnungen für andere Renten die hier vertretene Auffassung nahe. In einem Rentenverkauf vom Jahre 1357 heißt es[2]):

redditus unius marce Bremensis, quorum medietatem in pascha et reliquam medietatem Michahelis de quinta taberna pannicidarum a platea Soghestrate . . . dictus Johannes (de Dreye) et ejus heredes annis singulis recipient expedite jure et nomine pensionis.

Also *de quinta taberna*, genau wie *de moneta Bremensi!* Andererseits wird, wie von den Münzrenten des Domkapitels in den Urkunden von 1273 und 1306 *(in moneta)*, auch von anderen Renten sehr häufig als von solchen *in campo, in domo, in area* gesprochen[3]).

Es lag nahe, das bremische Urkundenmaterial des 14. Jahrhunderts auch darauf zu prüfen, welche Geldbezeichnungen und Geldklauseln man damals zu verwenden pflegte. Das Ergebnis ist bezeichnend: Den ganz wenigen Fällen, die sich für Jungks Annahme der Wendung *de moneta* als Geldsortenklausel anführen ließen, stehen allein für das erste Viertel des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 134 Fälle gegenüber, die andere Geldbezeichnungen enthalten! In 121 Fällen lautet die Angabe: *marca* oder *ferto Bremensis ponderis et argenti* (oder *argenti et ponderis).* In acht Fällen geht die Bezeichnug nur auf *marca,*

[1]) Die Änderung von *de moneta nostra* in *ex cambio in Brema* ist sehr auffällig, weil das Wort *nostra* wegbleibt und nur vom Wechsel in (der Stadt) Bremen gesprochen wird. Ob daraus Schlüsse auf eine etwaige Verpfändung der Münze in der Zwischenzeit zu ziehen sind, soll hier nicht untersucht werden.

[2]) Brem. UB. Bd. III Nr. 107; dazu ebenda Bd. IV Nr. 17.

[3]) Vgl. etwa nur die bei Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen Heft 1, Bremen 1928) S. 129 beigebrachten Belege.

in fünf Fällen auf *marca argenti.* Außer diesen Bezeichnungen findet sich ein Mal im Jahre 1304 ein *census duodecim denariorum Bremensium dativorum;* gleichfalls nur ein Mal kommt die Angabe *marca puri argenti* vor. In vereinzelten Fällen ist von Schillingen, Pfennigen *(solidi, denarii)* die Rede; vgl. Brem. UB. Bd. II, Nr. 35 (1304), Nr. 147 (1314)[1].

Es ist hiernach wohl für sämtliche Fälle ganz unwahrscheinlich, daß, wie Jungk meinte, die so selten vorkommende Wendung *de (in) moneta Bremensi* den Sinn einer Geldsortenklausel hat. Für die Urkunden von 1273, 1306 und 1317 wird diese Ansicht jedenfalls widerlegt durch die hier von ihren Ursprüngen an verfolgte Geschichte der Münzrente des Domkapitels.

---

[1]) Über Schilling gleich Dutzend vgl. Jungk a. a. O. S. 42, 49, sowie oben S. 149.

Die Belege für alle obigen Angaben hier (etwa in Form einer Liste) beizugeben, erscheint um so weniger notwendig, als die Untersuchung sich auf das im Bremischen Urkundenbuch enthaltene Material beschränkte.

V.

Analekten zur Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa[1].

I.

Von Curt Allmers.

1. Hadeln und die Herrschaft Bederkesa bis zum Eindringen der Stadt Bremen.

a) Erzstift und Askanier in Hadeln seit dem 11. und 12. Jahrhundert.

Die Möglichkeit, daß die Stadt Bremen sich um 1400 in der Herrschaft Bederkesa festsetzen konnte, ist durch die territoriale Entwicklung der nördlich der Geeste liegenden Landschaft in den vorhergehenden zwei Jahrhunderten in starkem Maße bedingt. Letztere wird unter dem Jahre 797 in den fränkischen Annalen zuerst erwähnt und in den Annales Laurissenses — um die bekannteste Form zu nennen — als Haduloha bezeichnet[2]). Ihr fester Kern ist der früh besiedelte[3]), nördlich der Geeste breit ansetzende und sich bis Cuxhaven erstreckende Geestrücken[4]), an den sich im Westen und Nordosten die seit dem 11. und 12. Jahrhundert planmäßig kolonisierten Flußniederungen anschließen. Zur Zeit der Erwerbung von Anteilen durch die Stadt war hier noch keine territoriale Erstarrung eingetreten; eine Entscheidung,

[1]) Die Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa erschien 1933 als Heft 10 der Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der fr. Hansestadt Bremen. Es war damals nicht möglich, die ganze Arbeit zu drucken, doch konnte ich seinerzeit schon darauf hinweisen, daß die noch nicht zum Abdruck gebrachten Teile vielleicht im Brem. Jahrb. Aufnahme finden würden.

[2]) Mon. Germ. Hist. Script. I, S. 182; s. auch Ann. Tiliani S. 222, Ann. Fuld. S 351.

[3]) S. d. betr. Abhandlungen in der Zeitschrift der Männer vom Morgenstern.

[4]) Die Landschaft wird hier allgemein lokalisiert (s. Jungclaus, Männer v. M. XIV/XV, S. 47/48) und bildete keinen eigenen Gau. Pratje stellte bereits 1758 (Nachr. v. adl. Jungfr.-Klost. Neuenwalde, S. 4) fest, daß „Hadeln" ursprünglich größer gewesen sei als das spätere Land Hadeln.

ob hier das Erzstift oder das Herzogtum Sachsen-Lauenburg dominieren sollte, war noch nicht endgültig gefallen.

Die politischen Beziehungen des Erzstiftes zu Hadeln[1]) sind nach den urkundlichen Nachrichten älter als die der Askanier. Sie können bereits für die Zeit Adalberts von Bremen (1043—72) festgestellt werden, der seiner Kirche durch die Erwerbung der Grafschaft Stade eine größere Machtgrundlage verschaffen wollte. Er erhielt diese bis dahin vom Reich zu Lehen gehende Grafschaft des Markgrafen Udo, zu der nach Dehio die Grafschaftsrechte über alle zwischen Niederweser und Niederelbe liegenden Gaue[2]) — also auch über die Landschaft Haduloha — gehörten[3]), von Heinrich IV. geschenkt, die damit 1062 ein Lehen des Erzstiftes wurde. Von Heinrich IV. war dem Erzbischof damals, mit dem Forstbann im ganzen Gau Wigmodia, die große in dieser Grafschaft liegende Curtis Lesum überlassen worden, zu der nach Adam von Bremen auch die *maritimae Hadeloae regiones* gehörten[4]). Ein um die Mitte des 12. Jahrhunderts unternommener Versuch, die Grafschaft beim Aussterben der Grafen enger mit der bremischen Kirche zu verbinden, hatte nur einen sehr zweifelhaften Erfolg. Obwohl das Allod durch den letzten Stader, den späteren Erzbischof Hartwich (1148—68), der Kirche vermacht worden war, war sie gezwungen, diesen ihren schwer näher festzulegenden Besitzkomplex von Grafschaftsrechten über verschiedene Gaue und von Allod Heinrich dem Löwen zu überlassen. Dieser hatte die Grafschaft als Lehen der bremischen Kirche inne, beanspruchte das Stader Allod aber für sich als Herzog von Sachsen[5]). Die Ereignisse von 1180/81 sind, auch wenn nach einiger Zeit vorübergehend wieder eine rückläufige Bewegung einsetzte und es erst 1236 endgültig gelang, die Machtstellung der Welfen in dem Gebiete des späteren Erzstiftes zu beseitigen, dennoch von der

---

[1]) Unter „Hadeln" ist in diesen Ausführungen das Gebiet zwischen Geeste, Weser, Elbe und einer Linie westlich der Oste zu verstehen, von dem das heutige „Land Hadeln" nur ein Teil ist.

[2]) Die Gauverfassung war keineswegs starr, wodurch eine Lokalisierung der einzelnen Gaue sehr erschwert wird.

[3]) Georg Dehio, Hartwich von Stade, Exkurs I, Wesen und Umfang der Grafschaft Stade, S. 93 ff. (102). Auch die Rasteder Chronik (Meibom II, S. 89) rechnet im 15. Jahrhundert Hadeln und Wursten zur Grafschaft des Markgrafen Udo.

[4]) Gesta Hamm. Eccl. Pont., Script. Rer. Germ. in us. schol. S. 188, (Schmeidler, 1917). Der Besitz wurde der bremischen Kirche noch 1158 von Friedrich I. bestätigt.

[5]) S. Lotte Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs d. Löwen, S. 38/43.

größten Bedeutung für die Bildung dieses Territoriums geworden. Dadurch, daß die Stellung des Herzogs, der ein für die bremische Kirche gefährlicher Inhaber ihrer gräflichen und vogteilichen Rechte gewesen war, erschüttert wurde, konnte überhaupt erst wieder eine aussichtsreiche Territorialpolitik getrieben werden[1]). Als die Erzbischöfe sich schließlich gegen seine Nachkommen durchgesetzt hatten, wurde die Grafschaft Stade zum eigentlichen Kern des Erzstiftes. Die Beseitigung der welfischen Vormachtstellung in Sachsen verhinderte den Ausbau eines einheitlichen niedersächsisch-welfischen Territorialstaates und ermöglichte an dessen Stelle das Emporkommen zahlreicher kleiner territorialer Gewalten[2]).

Die Stader Grafschaftsrechte haben sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts also auch über Hadeln erstreckt. Waren diese Rechte 1181 aber noch mit der Grafschaft verbunden? Die Erfurter Schenkungsurkunde von 1181[3]) spricht überhaupt nicht von einer Grafschaft Stade, weil diese als erledigtes Lehen ohne weiteres an die bremische Kirche zurückgefallen war[4]). 1199 (1200) werden der Bremer Kirche zwar Grafschaft und Allod der Stader bestätigt[5]), aber auch aus dieser Urkunde geht nicht hervor, ob Hadeln noch zur Stader Grafschaft gehörte[6]). Diese Frage ist darum von Bedeutung, weil die Askanier hier nach 1180 festzustellen sind. Am Anfang des 13. Jahrhunderts werden die in Frage kommenden Urkunden etwas ausführlicher. 1203 werden bei einer welfischen Erbteilung dem Pfalzgrafen Heinrich neben anderen allodialen Gütern in Sachsen die *predia . . . in Hadele* und das *predium in Wortsacia,* ferner die vom Erzstift zu Lehen gehende *comitia . . . Stadii* und das darin und *in territorio Bremensi* liegende welfische *predium* von Otto IV. bestätigt[7]). Da der Besitz in Hadeln und Wursten hier besonders neben dem Gut in der Grafschaft genannt wird,

---

[1]) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand II, 3, § 575.

[2]) E. v. Meier, Hann. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte I, S. 19; vor allem G. Schnath, Die Gebietsentwicklung Nsa. S. 24.

[3]) Origines Guelf. III, S. 552. Es heißt hier nur *castrum Stadii et burgum cum ministerialibus et universis pertinentiis,* worunter das seinerzeit von H. d. L. beanspruchte Allod der Stader Grafen zu verstehen ist (s. L. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs des Löwen, S. 40/41).

[4]) Das Erbe H. d. L., S. 41.

[5]) Origines Guelf. III, S. 622; L. Hüttebräuker, Das Erbe H. d. L., S. 41.

[6]) Auch andere Urkunden aus der Zeit von vor 1200 geben nichts Näheres an.

[7]) Hamb. UB. 339; Das Erbe H. d. L., S. 42.

so liegt die Vermutung nahe, daß Hadeln und Wursten zu dieser Zeit jedenfalls nicht mehr zu ihr gehört haben. Ein zweites späteres Dokument ist in diesem Zusammenhang von Wichtigkeit. Zu einem 1219 geschlossenen Vertrage, in dem der erwähnte Pfalzgraf der bremischen Kirche *omnem hereditatem, quam possidet iure proprietatis in comicia Stadensi, tam in ministerialibus quam prediis et mancipiis* abtrat und dies *patrimonium*[1]) und *comitatum Stadensem* auf Lebenszeit als Lehnsgut zurückempfing[2]), ist eine Ministerialenliste erhalten[3]). Wir haben in dieser auch von Erich von Lehe herangezogenen Liste von Adligen[4]), welche sich 1219 anläßlich des genannten Vertrages dem Erzbischof verpflichteten, ein umfangreiches Verzeichnis von etwa 80 welfischen in der Grafschaft wohnenden Dienstmannen vor uns. Nehmen wir einmal an, daß die Ministerialen noch durchweg an dem Ort saßen, nach dem sie sich nannten, und daß sich z. B. das Ministerialengut Sigebodos de Lit nicht in Hadeln befand[5]), so zeigt sich, daß die Gebiete der Grafschaft Stade, in denen jene Ministerialengüter lagen, zum größten Teil im Bezirk der späteren Vogtei Bremervörde aufgegangen sind, zu der Hadeln nicht gehört hat. Ein Beweis, daß Hadeln oder ein Teil von ihm am Anfang des 13. Jahrhunderts nicht mehr zur Grafschaft gehörte, ist aber damit nicht erbracht worden. Die Liste braucht nicht vollständig zu sein, und viele der genannten Ministerialen können auf Gütern sitzen, die fern von denen liegen, nach welchen sie sich nennen. Es scheint also nicht möglich, die auf Grund des Wortlautes der Urkunde von 1203 mögliche Schlußfolgerung, daß nämlich Hadeln und Wursten am Anfang des 13. Jahrhunderts nicht mehr zur Grafschaft Stade gehörten, durch eine Heranziehung der Ministerialenliste einwandfrei zu sichern. Denn daß seitens der bremischen Kirche Hadeln und Wursten zur Grafschaft Stade gerechnet bzw. für sie beansprucht wurden, geht aus einer sicherlich aus erzstiftischen Kreisen hervorgegangenen Fälschung hervor, die den Bestrebungen, den Umfang der Grafschaft näher zu umschreiben, dient[6]). König Philipp soll darin

[1]) Es wird sich vor allem um altes Stader Allod gehandelt haben.
[2]) Hamb. UB. 432.
[3]) Hamb. UB. 434.
[4]) Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen, S. 4 ff.
[5]) Hamb. UB. und E. von Lehe bringen den Namen mit einem Platz in der Nähe von Stade in Zusammenhang.
[6]) Hamb. UB. 274.

den Besitz einer *integra cometia* bestätigt haben, die auch die Lande Hadeln und Wursten einschließt[1]). Ein Verzicht der bremischen Kirche auf ihre Gerechtigkeiten in Hadeln liegt zudem nicht vor und ist auch — zum mindesten für das ganze Gebiet — nicht anzunehmen. Wie es aber um ihre Stellung in jener Zeit dort tatsächlich stand, muß aus anderem Material erschlossen werden. Es wird sich zeigen, daß das Erzstift nach 1180/81 hoheitliche Rechte in Hadeln ausübte, wobei die Frage, ob die alte Zugehörigkeit zur Grafschaft Stade maßgebend war oder nicht, wie manches andere, offengelassen werden muß. Titel und Ansprüche sind auch keineswegs das Entscheidende, sie können leer und kraftlos bleiben, wie es der Fall der Lauenburger zeigt.

Von wichtigen Gerechtsamen des Erzbischofs in Hadeln wissen wir vor allem seit der 1062 erfolgten Schenkung der Curtis Lesum. Die von Adam[2]) erwähnte große erzbischöfliche Curtis Walde befand sich wahrscheinlich in Altenwalde[3]). Nach E. Rüther, dessen Ansicht zwar nicht urkundlich gestützt, aber auch nicht unbedingt abgelehnt werden kann, haben wir ferner einen starken Anteil der bremischen Erzbischöfe an der Kolonisation des Landes Wursten anzunehmen[4]), woraus diese seiner Ansicht nach den Anspruch auf Herrschaft ableiteten. Die kolonisatorische Tätigkeit der bremischen Erzbischöfe, für die das erste Zeugnis von 1106 vorliegt, ist in der Umgebung Bremens in demselben 12. Jahrhundert, in dem auch das Werk der Kolonisation des Ostens in Angriff genommen wurde, an mehreren Stellen der Weserniederung erkennbar. Auch nach 1181 hielt sich die weltliche Macht der bremischen Kirche in dem Gebiet nördlich der Geeste, wo sich ihre Gegenspieler, die Askanier, seitdem festgesetzt hatten[5]). Noch im 13. Jahrhundert befanden sich hier Allode des Erzstiftes. 1204 wollte z. B. Pfalzgraf Heinrich mit dem, *quicquid . . . Archiepiscopus, canonici, presbiteri et ministeriales ipsius in terra Stadensi ac Athelleria*

[1]) Daß das Land Hadeln seit 1181 als Teil der Grafschaft Stade unbedingt zum Erzstift gehöre, wurde gegen 1700 von Justus Kelp vertreten, der sich aber auf nicht zuverlässiges Material stützte. (Bericht Pratjes, Bremen und Verden VI, S. 36 ff.)

[2]) S. S. 156 Anm. 4.

[3]) Auch Wolde (Wollah) bei Lesum, wohin 1234 das Kloster Lilienthal verlegt wurde, kommt in Frage.

[4]) Männer v. M. VII/VIII, S. 64. — Kurz nach 1100 können die ersten Friesen in Wursten festgestellt werden.

[5]) S. S. 157.

possidebant, belehnt werden[1]), und in Wursten und Hadeln befand sich 1203 welfischer Besitz, der vielleicht 1219 bzw. 1236 an die bremische Kirche gefallen ist. Neben diesem Grundbesitz[2]) besaß das Erzstift als einen Vorposten seit dem 13. Jahrhundert ein eng mit ihm verbundenes Nonnenkloster, das 1219 in Midlum gegründet, nach Altenwalde und später nach Neuenwalde verlegt wurde und schließlich ein eigenes kleines Klosteramt ausbildete[3]). Seit Erzbischof Giselbert (1273—1306) festigte sich die Stellung des Erzstiftes hier scheinbar beträchtlich, was seinen Ausdruck darin fand, daß die Wurster die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts in einer gewissen landesherrlichen Abhängigkeit vom Erzbischof standen[4]), während vorher und nachher eine ähnliche Bindung an die Herzöge von Lauenburg vorlag.

Die Ereignisse der Jahre 1180/81 hatten die Übertragung des Herzogtums im östlichen Sachsen an die Askanier und deren Festsetzung in Hadeln zur Folge. Die Auseinandersetzung mit ihnen hinderte die bremische Kirche, das Land nördlich der Geeste fest in ihr Territorium einzubeziehen. Erst am Anfang des 16. Jahrhunderts fiel die Entscheidung über Wursten, und zwar zugunsten des Erzstiftes; jetzt erst kam eine gewisse Festigkeit in das territoriale Gefüge Hadelns. Jahr und Umfang der ersten askanischen Besitzergreifung können urkundlich nicht belegt werden. Die Hadeler Chronik berichtet zum Jahre 1106, daß das Land Hadeln von der Grafschaft Stade gelöst und zu einer eigenen Grafschaft gemacht worden sein soll. Die ältere *Haderiologia historica* sagt außerdem, daß Lothar als Herzog von Sachsen eine Grafschaft Otterndorf errichtet habe[5]). Diese Chroniken sind aber jung; ihre Zuverlässigkeit vor allem für die älteste Zeit kann nur gering sein, was vor allem bei der älteren dieser zwei Chroniken gerade bei der Schilderung der Errichtung einer neuen Grafschaft gezeigt werden konnte[6]). Es läßt sich mit ihnen kaum einwandfrei beweisen, daß

---

[1]) Sudendorf, Urk.Buch I, 4.

[2]) S. auch H. Rüther, Neuenwalder UB., S. 30.

[3]) Welche Beziehungen zwischen dem Erzstift und dem Adel im Gebiet nördlich der Geeste bestanden, wird noch untersucht werden.

[4]) 1304, Sudendorf II 217, 1 und 2; 1336, Sudendorf II 217, 3.

[5]) Chronik des Landes Hadeln, 1843, Otterndorf; Hadeleriologia historica, 1722, Hamburg; s. auch Männer v. M. VII/VIII, S. 63.

[6]) Mehrere Forscher haben sich, nach von Kobbe, auf die Angabe der Hadeler Chronik gestützt: Schlag, Männer v. M. XIV/XV, S. 209; E. Rüther, Männer v. M. VII/VIII, S. 62/64. Nach R. hat Lothar für Geestrücken und Marsch einen neuen Grafen eingesetzt.

Lothar von Supplingenburg eine völlig selbständige Grafschaft errichtet hat. Im übrigen soll diese, wie die Hadeler Chronik selbst sagt, nur das damals kolonisierte Marschland Hadeln umfaßt haben. Da um diese Zeit an den Ufern von Weser und Elbe intensiv kolonisiert wurde, so ist die Schaffung einer eigenen Grafschaft für Hadeln oder einen Teil von ihm — in seiner Nordostecke und an seiner Westseite entstanden zwei neue fruchtbare Landschaften — natürlich durchaus möglich. Daß die welfischen Güter in Hadeln und Wursten 1203 gesondert von den in der Grafschaft Stade liegenden aufgeführt wurden, könnte hier herangezogen werden. Vielleicht hat Lothar wirklich den starken Anteil an der Kolonisation Hadelns gehabt, den ein so verdienstvoller Forscher wie E. Rüther annimmt. Es ist aber zu betonen, daß wir über diesen Vorgang tatsächlich nichts Sicheres sagen können. Bei der Annahme, daß es sich hier um eine Grafschaft handelt, welche nach 1180 an die Askanier als Nachfolger im Herzogtum kam, stellt sich der Übergang in askanischen Besitz als einfach dar. Und wenn die Herzöge von Lauenburg sich trotzdem nie Grafen von Hadeln genannt haben, so würde das noch nicht beweisen, daß sie hier nach 1180 keine Grafschaft übernommen haben, weil für sie das Herzogtum eo ipso auch diese Grafschaft eingeschlossen haben kann. Anderseits aber läßt sich mit der Tatsache, daß die Herzöge im 14. Jahrhundert mehrmals über eine *gravescap* in Hadeln und Wursten verfügen und hier Comites einsetzen, noch nicht beweisen, daß Hadeln oder das Land Hadeln nach 1180 als eine bereits vorhandene Grafschaft an das Herzogtum übergegangen sind. Denn von den Herzögen kann inzwischen eine neue Grafschaft auf Grund von Ansprüchen — vielleicht auf die ganze Grafschaft Stade — eingerichtet worden sein. Die rechtliche Grundlage der askanischen Erwerbung kann nicht völlig geklärt werden, doch lassen sich die Vorgänge nach 1180 zum mindesten etwas aufhellen. Als wichtig ist zunächst einmal zu bemerken, daß der damalige Erzbischof Sigfried ein Askanier und ein Bruder des neuen Herzogs Bernhard war, daß der letztgenannte auch als Zeuge zugegen war, als der Kaiser 1181 die Erfurter Schenkungsurkunde ausstellte. Wiedemann sprach schon die Vermutung aus, der Erzbischof habe zugelassen, daß der Bruder sich in Hadeln festsetzte[1]), dem er auch die Grafschaftsrecht in Dithmarschen übertragen wollte[2]). Die Askanier

[1]) Geschichte des Herzogtums Bremen I, S. 150.
[2]) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand III 2, § 574.

scheinen zudem als Herzöge von Sachsen sofort Ansprüche auf die ganze Grafschaft Stade gemacht zu haben, obwohl diese kein sächsisches Lehen gewesen war, sondern dem Erzstift gehört hatte[1]). 1228 gaben sie jedenfalls Ansprüche auf die Grafschaft Stade auf[2]). Erzbischof Sigfried mag darum mit Rücksicht auf Ansprüche seines Bruders seit 1181 nichts gegen die askanischen Erwerbungen in Hadeln unternommen haben, dessen Beziehungen zur Grafschaft Stade sich also vielleicht erst seit dieser Zeit lockerten[3]).

Vorläufig bleibt hier letztlich eine Schwierigkeit und Unklarheit, die mit dem vorliegenden Urkundenmaterial nicht völlig beseitigt werden kann und einfach anerkannt werden muß. Urkundlich gesichert ist nur, daß die Askanier seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitz gräflicher bzw. hoheitlicher Rechte in Hadeln sind, ständig vor allem im Lande Hadeln[4]), das unter den ziemlich machtlosen Fürsten eine große Selbständigkeit bewahrte. Die Stellung der Askanier in Hadeln ist, soweit feststellbar, niemals eine übermächtige gewesen. Sie waren vor 1400 noch solchen Herren wie den Lappe gegenüber fast machtlos. Obwohl Vertreter dieser Familie ihnen gehuldigt hatten, saßen sie doch unumschränkt in ihrer Herrschaft Ritzebüttel. Die Herzöge waren außerdem zeitweise, im 13. Jahrhundert aller Wahrscheinlichkeit nach[5]), in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber sicher, im Besitz gewisser hoheitlicher Gerechtsame über das Land Wursten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts äußerte sich das aber anscheinend in nicht viel mehr, als in der Ablieferung eines Teils der Gerichtsbußen[6]). Im nächsten Jahrhundert waren auch diese Hoheitsrechte nur noch Ansprüche. Von allen territorialen Besitzungen und Ansprüchen in Hadeln wurde schließlich nur noch das jetzige Marschland Hadeln behauptet.

---

[1]) Auch Heinr. d. L. behauptete, daß ihm Stade kraft seiner sächs. Herzogsgewalt zustünde. Dehio, Gesch. d. Erzbisch. Hbg.-Br. II, S. 146.

[2]) Pratje, Bremen und Verden VI, S. 110.

[3]) Von Kobbe nahm an, daß die Einwohner des Landes Hadeln dem Herzog aus Abneigung gegen den Erzbischof freiwillig huldigten und der Erzbischof versäumt habe, das Land wieder einzuziehen. Gesch. u. Landesbeschreibg. d. Hzgt. Lbg. I, S. 266.

[4]) Das erste den Einwohnern ausgestellte herzogl. Privileg stammt aus dem Jahre 1219.

[5]) Hamb. UB. 514 (1238); s. auch v. d. Osten, Männer v. M. XVII, S. 63/64.

[6]) Sudendorf IX 19, 7; s. auch v. d. Osten, Männer v. M. XVIII, S. 63/64.

Das durch die vorigen Ausführungen gegebene Bild der territorialen Verhältnisse Hadelns soll noch durch einen Hinweis auf die Ausbildung von eigenen Namen für seine Teile vervollständigt werden. Auch hier spiegelt sich wider, daß die politische Einheit der Landschaft sich spätestens seit dem 13. Jahrhundert durch die territoriale Verselbständigung der Teile aufzulösen begann. Die Einheit auf kirchlichem Gebiet blieb zwar bis ins 16. Jahrhundert bestehen, aber auch hier ist die territoriale Entwicklung nicht ohne Einfluß auf die Benennung geblieben. In der Diözesan-Verfassung des Erzstiftes Bremen deckte sich Hadeln bis in das 16. Jahrhundert im großen und ganzen mit dem Archidiakonat Hadeln[1]). Die Bezeichnung Hadeln hielt sich hier als eindeutiger kirchenpolitischer Begriff für die ganze Landschaft, wenn sie auch nicht die ausschließliche blieb[2]). Die wachsende Bedeutung und Macht des Landes Wursten führte schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bisweilen zur Doppelbezeichnung Hadeln und Wursten. Am Anfang des 14. Jahrhunderts wurden sogar vorübergehend zwei Archidiakonate Hadeln und Wursten geschaffen. Einfache und ausführliche Bezeichnung[3]) (mit oder ohne Ergänzung durch *terrae, lande)* bestanden vom 13. bis zum 16. Jahrhundert neben- und nacheinander, ohne daß sich ein Name ausschließlich durchsetzte[4]). Wichtig ist, daß mit Hadeln in der kirchlichen Verfassung zu einer Zeit noch das ganze Gebiet zwischen Elbe, Weser und Geeste bezeichnet werden konnte, als der Name in der politischen praktisch nur noch auf einem Teilgebiet ruhte. Seit dem 13. Jahrhundert ist die Bezeichnung Land Wursten für das westliche Marschland festzustellen; seit demselben Jahrhundert begegnet der Name *terra Hadeleriae, land tho Hadeln* für das heutige Land Hadeln[5]). Man trug der großen Bedeu-

[1]) In den Urkunden jener Zeit als *Hadheleria, Hadelen* usf. genannt.

[2]) Herangezogen sind vor allem die Bezeichnungen der Archidiakone im Hamburger, Bremer, Oldenburger und Neuenwalder UB.

[3]) Durch Hinzufügen des Namens Wursten.

[4]) Nach 1282 ist sogar die Bezeichnung *archidiaconus terrae H.* anzutreffen.

[5]) Der Fehler, Haduloha-Hadeln und Land Hadeln zu identifizieren, ist oft gemacht worden. Daß sich im westlichen Marschland ein eigener neuer Name durchsetzte, während die nordöstliche Marsch den Namen Hadeln bewahrte, ist auf die Stammeszugehörigkeit der jeweils kolonisierenden Bevölkerung zurückzuführen. Es waren im Lande Wursten von Westen kommende Friesen, im Lande Hadeln vor allem Bewohner der nahen Geest Haduloha, die den Namen mitbrachten.

tung des Landes Wursten im 14. Jahrhundert in den lauenburgischen Urkunden dadurch Rechnung, daß man, wenn es sich um die eigenen Besitzungen in Hadeln handelte, häufig nicht die einfache Bezeichnung Hadeln benutzte, weil sie nicht mehr deutlich und umfassend genug war. Darum finden sich jetzt z. B. Bezeichnungen wie *gravescap tho Hadelen unde tho vresche*[1]) oder *dat land tů Hadelen mit alle deme, dat dar tů hort, dat land tů vresen, dat geheten is Worsteringe vresen unde alle dat, dat dar tů horet*[2]). Daß mit diesen Bezeichnungen auch die Rechte in der Herrschaft Bederkesa gemeint waren, über die wir aus anderen Urkunden Nachricht erhalten, ist durchaus anzunehmen. Je mehr sich weiterhin einzelne Teile wie die Herrschaft Bederkesa abgrenzten, desto mehr zog sich der Name Hadeln auf das Land Hadeln zurück. Das erklärt, warum die Bezeichnung Hadeln für diese Zeit nicht als ein stets eindeutiger territorialer Begriff festgestellt werden kann[3]). Schließlich gab es im 15. Jahrhundert in Hadeln fünf territoriale Gewalten: das Land Wursten, das eng mit dem Erzstift verbundene Kloster Neuenwalde, Bremen und Hamburg mit den Herrschaften Bederkesa bzw. Ritzebüttel und die Herzöge von Lauenburg. Für den Herrschaftsbezirk einer jeden dieser politischen Mächte setzte sich ein eigener Name durch.

b) Der Adel der Herrschaft Bederkesa im 12. bis 14. Jahrhundert.

Obwohl wir im südlichen Teil Hadelns von kirchlichen und grundherrschaftlichen Gerechtsamen seit dem 12. Jahrhundert häufig hören, wird hier doch erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts ein von der Burg Bederkesa abhängiges Herrschaftsgebiet faßbar.

Wann die Burg Bederkesa gebaut worden ist, wer den Bau gestattet hat und auf wessen Grund sie errichtet worden ist, kann nicht mehr ermittelt werden[4]). Die Grafen von Stade, die Welfen oder der

[1]) 1340, Sudendorf II 325, 5.

[2]) 1369, Sudendorf III 401.

[3]) Als Beispiel: 1390 war einem Lappe die *grevescop yn hadelen* übertragen worden (Neuenwalder UB. 127). 1393 wird derselbe als *greve des landes tho Hadelen* genannt (Sudendorf VII 29). 1340 war eine *gravescap tho Hadelen unde tho vresche* genannt worden. Ob 1390 nun das ganze Hadeln oder dies ohne Wursten oder nur das Land Hadeln gemeint war, ist nicht zu sagen.

[4]) S. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland. — Auch an einen großen Grundherrn, der ohne landesherrliche Erlaubnis vorging, wäre zu denken.

Erzbischof können hier mitgewirkt haben. Es wurde damit ein strategisch wichtiger Verwaltungsmittelpunkt für dieses Gebiet geschaffen, das gerichtlich, politisch und wirtschaftlich von ihm abhängig war.

Die Anschauung, daß es sich bei der Herrschaft Bederkesa um eine alte freie Herrschaft handele, begegnet in der Literatur immer wieder[1]). Auch Mushard bezeichnet die Herren von Bederkesa als Freiherren, die eine *Herlichkeit oder Freyherrschaft* besaßen[2]). Er beruft sich dabei auf die im einzelnen häufig nicht zuverlässige Chronik des Henricus Wolterus[3]). Diese Nobilität wurde lange vor ihm schon im Johann Roden Bok behauptet. Hier werden unter den *Nobiles Vasalli* der bremischen Kirche u. a. die *Nobiles de Bederikesa* genannt[4]), und zwar nach und unter anderen Geschlechtern, deren Angehörige im 12. und 13. Jahrhundert urkundlich als erzbischöfliche Ministeriale belegt werden können. Den Anschauungen von der Nobilität der Herren von Bederkesa kam entgegen, daß es sich hier tatsächlich um ein altes und angesehenes Geschlecht handelte. Der Beweis ist aber natürlich noch nicht genügend erbracht, wenn er sich nur auf dergleichen späte Nachrichten stützen kann. Es muß an Hand von zeitgenössischen Urkunden nachgewiesen werden können, daß die Herren von Bederkesa mit vollem Recht als Nobiles neben denen von Stotel oder Diepholz genannt werden können. Angezweifelt wurde ihre Nobilität übrigens schon durch von Kobbe[5]), der zuerst darauf aufmerksam machte, daß die Nachrichten darüber aus später Zeit stammten. Sein Hinweis, daß sie in den alten Urkunden immer nur als Ritter genannt würden, genügt aber noch nicht, weil Milites auch Nobiles sein können. Zudem werden die Herren von Bederkesa in einer Urkunde als Nobiles bezeichnet: 1319 wird anläßlich der Kirchengründung in Spieka (Wursten) von den gewalttätigen Nobiles von Bederkesa und Elmlohe gesprochen[6]). Die Bezeichnung Nobiles beweist aber noch nicht ohne weiteres stets die Zugehörigkeit zur Nobilität im Sinne eines Standes, weil sie bei Ministerialen häufig als ein reiner Ehrentitel angewendet

[1]) U. a. Pratje, Altes u. N. X, S. 5; Graf v. d. Decken, Vaterl. Arch. 1837, S. 451 ff.; H. Schröder, Gesch. d. St. Lehe, S. 391.

[2]) Ritter-Sahl I, S. 59/60, 223, 354.

[3]) In dessen Chron. Bremens. (bei Meibom II, S. 47, 59) wird eine 1111 erfolgte Teilnahme der Barone *de Lidersa* an einem Kreuzzug und ein Einfall der *Nobiles de Bederkesa* in das Land Wursten im Jahre 1239 erwähnt.

[4]) Herausg. Cappelle, S. 55 ff.

[5]) Herzogtum Bremen und Verden I, S. 105/6.

[6]) Neuenw. UB. XXX.

wurde[1]). Auch die Tatsache, daß sich 1306 der *domicellus* und *nobilis vir* Johann von Stotel mit der Tochter Albera des *miles* Diederich von Bederkesa verheiratete[2]), ist kein Beweis dafür, daß die Herren von Bederkesa Nobiles waren, weil für diese späte Zeit keine scharfe Scheidung zwischen Nobiles und Ministerialen mehr angenommen zu werden braucht. 1363 können darum Erich von Luneberg und seine Frau — Tochter des Grafen Johann — die durch den Tod des Grafen Rudolf an sie gekommene Grafschaft Stotel an das Domkapitel verkaufen[3]), obwohl die von Luneberg im 13. Jahrhundert als Ministeriale des Erzstiftes genannt wurden.

Ziehen wir zur Klärung der Frage die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts heran[4]), so stellt sich heraus, daß Träger des Namens „von Bederkesa" seit 1159 in einer sehr großen Anzahl von erzbischöflichen Urkunden als Zeugen oder Bürgen auftreten. Und zwar sind sie dort entweder direkt als Ministeriale bezeichnet oder werden nach oder mit Vertretern von einwandfrei der erzbischöflichen Ministerialität zuzurechnenden Geschlechtern — welche später den Stiftsadel bildeten — genannt[5]). Sie stehen häufig an der Spitze der Ministerialen, nie aber unter den Nobiles[6]). Nach dem seit 1159 zuerst genannten Marquard[7]) sind bis gegen 1300 noch mindestens 12 weitere von Bederkesa als erzbischöfliche Ministeriale feststellbar[8]). Alles scheint also darauf hinzuweisen, daß es sich um eine erzbischöfliche Ministerialenfamilie handelt. Doch ist vor einer endgültigen Entscheidung noch zu berücksichtigen, daß in den betreffenden Urkunden nie von Gut der Herren von Bederkesa im südlichen Hadeln die Rede ist[9]),

[1]) S. z. B. Margarete Moll, Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande. Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. 1915, S. 215, 232, 292.

[2]) Sudendorf VI 220, 1.

[3]) Sudendorf VI 220, 6.

[4]) In Frage kommen vor allem Brem., Hamb., Lüb., Old., Zev. UB., Sudendorf, Cassel Bremensia, Vogt Mon. Ined., Osterholzer Copiar.

[5]) wie z. B. den südlich der Geeste wohnenden Herren von Luneberg.

[6]) S. die Untersuchung von M. Moll, Ztschr. d. Hist. V. f. Nsa. 1915, S. 207 ff.

[7]) Hamb. UB. 219. 1162 wird ein Marquard von Bederkesa ebenfalls als welfischer Ministerial genannt. Mecklenb. UB. I, 74; Hasse I, 108/9.

[8]) 5 Herren von Bederkesa finden sich in der Zeit vom Ende des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts unter den bremischen Domherren. Ein Ministerial und Miles Otto wird 1286 als Schwager des Erzbischofs Giselbert genannt. Brem. UB. I, 450.

[9]) Der Stammsitz der seit 1159 genannten Herren von Bederkesa muß auch in jener Zeit schon Bederkesa gewesen sein, wo sich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts Vertreter dieser Familie feststellen lassen.

und daß in den wenigen Fällen, wo es sich um das Gut der Herren handelt, dieses außerhalb des genannten Gebietes liegt. Hier anknüpfende Vermutungen, daß der Stamm der Nobiles von Bederkesa im südlichen Hadeln auf Allod oder Lehen seßhaft blieb, während eine Reihe von Mitgliedern des Geschlechts sich in die Ministerialität begab, oder daß die Nobiles von Bederkesa — ähnlich wie die Nobiles von Barmstedt[1]) — Ministeriale des Erzstiftes wurden, wobei sie vielleicht ihr Allod behielten, können sich auf nichts stützen. Nobilität, Nobilitätsallod und erzstiftisches Lehen nördlich der Geeste oder Übergang in die Ministerialität können für diese Familie urkundlich nicht belegt werden. Gegen 1300 hört die enge Beziehung der Herren von Bederkesa zum Erzbischof mehr und mehr auf. Das Neuenwalder Urkundenbuch gibt aber erst seit dieser Zeit Nachrichten über ihre Tätigkeit in Hadeln. Sein Material setzt also erst ein, als die eigentliche Zeit der Ministerialität vorüber war, d. h. sehr viel später als das der anderen herangezogenen Urkundenbücher. Die Frage der Beziehungen der erzstiftischen Ministerialen von Bederkesa zur Herrschaft kann darum nur bei wenigen Adligen gleichen Namens, welche zwischen 1280 und 1300 sowohl im Neuenwalder Urkundenbuch als in den anderen Urkundenbüchern festzustellen sind, untersucht werden. Eine Identität ist in einigen Fällen durchaus möglich bzw. sogar als sicher anzunehmen. Dieser Gegenüberstellung kann aber höchstens entnommen werden, daß Angehörige der Stiftsministerialität oder Mitglieder einer Familie, deren Angehörige sich häufig unter den Stiftsministerialen befunden haben, nördlich der Geeste frei über Gut verfügen. Ob es sich aber bei diesen und den zahlreichen späteren Verfügungen um echtes Ministerialenallod[2]) oder alieniertes Ministerialengut oder gar um altes Nobilitätsallod handelt, läßt sich letzten Endes nicht einwandfrei entscheiden.

---

[1]) Sudendorf IX 146, 1.

[2]) In diesem Falle fände die Wittichsche Theorie (Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Nsa., Vierteljahrsschrift f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. IV, S. 1 ff), es handle sich bei den Ministerialen um Angehörige ehemals altfreier Geschlechter, die ihren Namen nach dem ihnen eigentümlich verbliebenen „hantgemal" führten (S. 34/35, 48/51, 77/78), eine Stütze. Bederkesa selbst würde in den erzbischöflichen Urkunden dann deshalb nie erwähnt, weil es weiter zur freien Verfügung der Famliie stand. Doch kann die Nichterwähnung des Ministerialgutes der Herren von Bederkesa in der Herrschaft ein nur durch das zufällige Fehlen von Urkunden bedingtes sein. Ob es sich um eine ursprünglich hörige oder altfreie Familie handelt, ist auf Grund des vorliegenden Urkundenmaterials jedenfalls nicht zu entscheiden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es bei der großen Zahl von Ministerialen, welche diese Familie dem Erzstift gestellt hat, zum mindesten nicht wahrscheinlich ist, daß in Südhadeln edelfreie Herren von Bederkesa gesessen haben und daß wir es hier aller Wahrscheinlichkeit nach mit Ministerialen zu tun haben, welche sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von der engen Bindung an den Erzbischof lösten, ohne daß damit die Beziehung zum Erzstift und seiner Mannschaft aufhörte[1]). Als der Erzbischof 1305 eine Sühne bestätigte, welche *inter nonnullos milites et famulos nostre dyocesis et multos eorum adjutores, tam intra quam extra nostram dyocesim,* und der Stadt geschlossen worden war, finden sich z. B. in einer Liste, in der zahlreiche Angehörige der Stiftsmannschaft aufgeführt werden, auch mehrere *de Bederikesa,* ferner je ein *de Elmelo* und *de Lit*[2]*).*

Besonders an Hand des Neuenwalder Urkundenbuchs läßt sich feststellen, daß seit etwa 1280 vor allem die Herren von Bederkesa in immer größerem Maße freie Verfügungen über Besitz in Hadeln, aber auch außerhalb, treffen. Ihren Besitz in Hadeln erwirbt vor allem das kapitalkräftigere Kloster Neuenwalde. H. Rüther hat festgestellt, daß an diesen Geschäften andere bekannte adlige Familien (wie z. B. die Herren von Elme und von der Lieth) viel weniger beteiligt sind[3]). Die Erlangung der freien Verfügbarkeit über sonst nach Lehns- oder Dienstrecht innegehabten Besitz, die vor allem seit Anfang des 14. Jahrhunderts auch an anderen Stellen im Erzstift zu beobachten ist und z. B. auch zur Lösung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von der Lehnsherrschaft der bremischen Kirche führte, hat möglicherweise die Stellung des Adels zunächst auch hier gestärkt. Sie hat aber schließlich durch die dadurch hervorgerufene starke Zersplitterung des Besitzes, der in andere Hände überging, seinen Niedergang herbeigeführt.

Die Frage des Heerschildes haben wir bei den Herren von Bederkesa nicht einwandfrei lösen können, sie ist aber auch von keiner ausschlaggebenden Bedeutung, weil die tatsächliche Stellung hier entscheidend ist. Halten wir uns an diese, so ist festzustellen, daß die Herren von Bederkesa im 14. Jahrhundert in Südhadeln eine Stellung

---

[1]) S. deswegen Gesch. d. br. Herrschaft Bederkesa S. 105 ff.

[2]) Brem. UB. II, 43. Manche dieser Adligen sind nach dem Neuenwalder UB. um jene Zeit in der Herrschaft seßhaft gewesen.

[3]) Männer v. M. IX S. 95 ff., XI S. 103 ff.

wie unabhängige große Herren besitzen, die über ihr Gut frei wie über Allod verfügen[1]). Im vorigen Abschnitt war von der Gegnerschaft des Erzstiftes und der Askanier in Hadeln nach 1180 die Rede gewesen, welche die territoriale Verfassung hier beweglich erhielt. Die Auflösung der strengen Lehnsverfassung muß als ein zweites wichtiges Moment für die relativ unabhängige Stellung des dortigen Adels angesehen werden[2]).

Die übrigen adligen Geschlechter in Südhadeln treten bis in das 14. Jahrhundert an Bedeutung und Häufigkeit der Erwähnung hinter den Herren von Bederkesa und Elmlohe zurück. Im 15. Jahrhundert werden neben den letzteren nur noch die Herren von Elmlohe (oder Elme) und von der Lieth genannt. Nach dem Johann Roden Bok handelt es sich bei den Herren von Elme, von der Lieth und von Flögeln wie bei den Herren Lappe um *denstmanne des Stichtes*[3]). Man hatte hier deutlich erkannt, daß beim ganzen Stiftsadel eine Abhängigkeit und Bindung zum Schaden des Erzstiftes verlorengegangen war. Bei den Herren von Elmlohe kann man sich einer in diesem Zusammenhang wichtigen Feststellung A. Krönkes[4]) nur anschließen, der betont, daß die Herren von Elmlohe um 1300 nicht als Lehnsleute des Erzbischofs angesprochen werden können. Daß sie aber niemals Ministeriale gewesen sind, steht damit natürlich noch nicht fest. 1227 wird z. B. ein *Gerwicus de Elme* als welfischer Ministerial genannt[5]), 1253 befinden sich ein *Albero de Elme*[6]) und 1276 ein *Heinricus de Elme*[7]) unter den erzbischöflichen, *Volquin* und *Constantin de Elmelo* 1262 unter den Oldenburg-Delmenhorster Ministerialen[8]). Nachkommen der letzteren sind noch bis in das 16. Jahrhundert zahlreich im Oldenburgischen festzustellen[9]). Wie weit die genannten Adligen jedoch mit den erst später faßbaren Herren von Elmlohe bei Bederkesa zusammenhängen,

---

[1]) Früher wurde auf Grund einer Urkunde von 1305 (Brem. UB. II, 44) fälschlich die Lehnsabhängigkeit der Herren von Bederkesa von Brschw.-Lün. behauptet.

[2]) S. auch Hans Spangenberg, Hist. Bibl. Bd. 29, S. 32/34.

[3]) Ausg. Cappelle, S. 56 ff.

[4]) Männer v. M. XXII, S. 53 ff.

[5]) Brem. UB. I, 189.

[6]) Zevener UB. XX.

[7]) Hambg. UB. 768.

[8]) Oldenbg. UB. IV, 288.

[9]) Oldenbg. UB. II, III, IV.

ist nicht zu sagen. Die welfischen und erzbischöflichen Ministerialen brauchen nicht unbedingt eine Beziehung zur Herrschaft gehabt zu haben; aller Wahrscheinlichkeit nach waren die im Oldenburger Urkundenbuch genannten Herren von Elmelo sogar eine rein Oldenburg-Delmenhorster Familie[1]). Der Name von Elme kann im Gebiet der Herrschaft jedenfalls erst für das 14. Jahrhundert belegt werden. Mushard stützte sich bei der Frage der Abstammung der Herren von Elme bei Bederkesa auf das Johann Roden Bok, in welchem gesagt wird, daß diese mächtigen Dienstmänner des Stiftes von den Freiherren von Bederkesa *uthgespraten* seien[2]). Vieles spricht dafür, daß es sich tatsächlich nur um eine solche Seitenlinie handelte, die sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach ihrem neuen Wohnsitz — südwestlich Bederkesa — nannte. Eine enge Verbundenheit der Adligen auf Bederkesa und Elmlohe zeigen verschiedene Urkunden. So wurde z. B. 1335 die Gültigkeit eines zwischen Herren von Bederkesa und Elmlohe einerseits und der Stadt Buxtehude andererseits gegen den Erzbischof gerichteten Bündnisses aufgehoben[3]); 1343 schlossen die Burgmannschaften beider Schlösser ein gegen die Wurster gerichtetes Bündnis mit dem nächsten Erzbischof[4]). Deutlich aber wird diese Verbindung der beiden Schlösser besonders durch die Benennung der Brüder Erich und Diedrich, welche — um nur einige Fälle herauszugreifen — 1387 als Knappen von Elme städtische Lehnsleute wurden, 1368 und noch 1399 als Knappen von Bederkesa und Elme erwähnt werden. Bei ihnen wird bald die einfache, bald die doppelte Bezeichnung angewendet. Als Herren von der Lieth werden uns ein erzbischöflicher Ministerial *Heinricus de Lit* seit 1199[5]), 1219 ein welfischer, dann erzbischöflicher Ministerial *Sigebodo de Lit* zuerst genannt[6]). Man rechnete Erzbischof Hartwich II. (1184—1207) lange Zeit zu dieser Familie[7]), und Mushard behauptete, daß sie schon früh größtes Ansehen genossen hätte[8]) und von fürstlicher Dignität gewesen wäre.

---

[1]) Mushard, Ritter-Sahl I, S. 224.
[2]) Mushard I, S. 223.
[3]) Sudendorf III, 22, 3.
[4]) Brem. Staatsarch. P. 12 b; 6 *borchmanne genant van B.*, 2 *borchmanne v. d. L.* in E.
[5]) Hamb. UB. 320, 342; Brem. UB. I, 84; Zevener UB. 13.
[6]) Hamb. UB. 434.
[7]) Ablehnung u. a. durch G. Dehio, Gesch. d. Erzbistums, II. Bd., S. 104 Anm.
[8]) Ritter-Sahl I, S. 353/54.

Wir können sie einwandfrei erst im 14. Jahrhundert in der Herrschaft feststellen, in die sie vermutlich durch verwandtschaftliche Beziehungen gekommen ist. Von allen Adelsgeschlechtern der Herrschaft war das der Herren von der Lieth das einzige, das sich die ganze stadtbremische Zeit hindurch in der Herrschaft hielt.

Auch die vom 12. bis 14. Jahrhundert bisweilen genannten Herren von Flögeln standen in engem Zusammenhang mit den Herren von Bederkesa. Wahrscheinlich waren auch sie eine Seitenlinie, die sich wie die Elmloher auf ihrem Anteil niedergelassen und danach genannt hatte. 1351 werden z. B. 2 Knappen von Bederkesa und von Flögeln erwähnt, Söhne Detmars von Flögeln. Daß auch hier wie bei den Herren von Bederkesa Beziehungen zur Ministerialität, besonders der des Erzstiftes, vorgelegen haben, beweist folgendes: Um 1200 wird häufig ein Ministerial und Marschall des Pfalzgrafen Heinrich genannt, *Thiedmarus de Vlugelingen,* der u. a. welfisches Gut in Wulsdorf besitzt[1]), während später ein *Thetmarus Flogelynge* bis etwa 1250 als erzbischöflicher Ministerial erscheint[2]). In dieser Zeit werden außerdem folgende, scheinbar nach Orten in der Börde Debstedt genannte Adlige gleichfalls als erzbischöfliche Ministeriale erwähnt: 1247 *Frethericus de Thebbestede*[3]) und 1236 *Bernardus de Holcele*[4]).

Die enge Verbindung der Burgmannschaften von Bederkesa und Elmlohe spiegelt sich am deutlichsten in einer in vieler Hinsicht wichtigen Urkunde[5]). *Universi milites et militares castrorum Bederkesa et Elmelo* sprechen 1339 von *novem curiis militum, que sunt in castris bederkesa.* Es wird von der Möglichkeit gesprochen, daß ihr *dominium* wieder an eine Person fallen könnte, *prout ab uno originem duxit.* Der Rektor ihrer Bederkesaer Kirche erhält u. a. das Recht, in einer Anzahl von Holzungen Holz zu fällen, *ad quemcumque eciam iure nemorum spectaverint vel hereditario iure pervenerint ... absque contradictione aliquali.* Da aber *praedicta rubeta seu silvae . . . spectabant ad utilitatem communitatis tocius districtus, que dicitur borde,* so haben sie den Landleuten dieses Recht genommen. Alle Eingesessenen, *qui in districtu, que borde nostra dicitur rectori tenentur decimam exsol-*

[1]) Origines Guelf. III, S. 738/39, 763; Hamb. UB. 313, 350.
[2]) Z. B. Brem. UB. I, 172, 233.
[3]) Osterh. Copiar Nr. 11 u. a.
[4]) Sudendorf I, 19; s. auch Neuenwalder UB.: de Holthorp, de Holtcele.
[5]) Sudendorf VIII, 96 Anm. Hinzuzufügen ist noch, daß in Urkunden von Herren von Bederkesa Elmlohe häufig als Ausstellungsort angegeben wird.

vere, sollen ihn diesen künftig selbst nach Bederkesa bringen, *cuiuscunque eciam villici fuerint, quia eodem iure a nostris progenitoribus, qui eisdem decimis ecclesiam dotaverunt, possesse dinoscuntur.* Von den Burgmanschaften der beiden Schlösser werden 4 *milites* und 12 *famuli* bei Namen genannt[1]).

Es handelt sich um eine gemeinsame Verfügung der Adligen beider Schlösser[2]). Die Wendung *de novem curiis militum,* welche sich *in castris bederkesa* befinden, bedarf zunächst einer Erklärung. Es können einfach Bederkesaer Ober- und Unterburg darunter verstanden werden (Wiedemann hat z. B. wahrscheinlich auf Grund dieser Urkunde gemeint, daß sich auf Bederkesa 9 Ritterhöfe befunden haben[3])), aber auch die in der Herrschaft Bederkesa liegenden Schlösser Bederkesa und Elmlohe. Da die Urkunde von Adligen beider Schlösser bestätigt wurde, so könnte man auch schließen, daß sich damals 9 Kurien[4]) auf beiden Schlössern befunden haben. Zwei an 11. und 12. Stelle genannte Knappen werden z. B. 1335 als zur Elmloher Burgmannschaft gehörig bezeichnet; daß sie über die zur Bederkesaer Ober- und Unterburg gehörenden Gerechtigkeiten mitbestimmten, setzte voraus, daß sie auch hier noch berechtigt waren, was durchaus möglich ist. Am besten nimmt man wohl mit Wiedemann 9 Kurien auf der Bederkesaer Ober- und Unterburg an. Verfassungsgeschichtlich wichtig sind die in der Urkunde vorkommenden Begriffe *dominium*[5]) *nostrum* und *districtus, que borde*[6]) *nostra dicitur.* Unter *dominium nostrum* ist ein

---

[1]) *Domini: bertoldus de Cestervlet, Geverhardus Sculte, Marquardus fil. dom. Ottonis de bederkesa, conradus dictus Monyk. Famuli: Marquardus geverhardi fil., Marquardus dictus Surynk, hinricus fil. dom. hynttonis, hinricus et hermannus fratres dicti Monyk, Otto dictus Stulle, Johann. fil. dom. Werneri, Johann. dictus Lowe, Marquardus dictus Wlf, Rupertus et Marquardus fratres filii dom. heynonis, hinricus fil. dom. Marquardi.*

[2]) *Sigillo nostro communi presens scriptum duximus roborandum.*

[3]) Gesch. d. Hzgts. Bremen I, S. 277.

[4]) Am besten als Wohnstätten — Burgmannenhäuser, die sehr bescheiden gedacht werden können — mit dazugehörigem Anteil am Dominium zu verstehen.

[5]) Von den Fürsten mehr und mehr angewandt. 1299 sprechen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg von ihrem Dominium in Haduloha. Auch der Besitz der Edelherren von Diepholz wird am Anfang des 14. Jahrh. Dominium genannt, obwohl nichts von alter Reichslehenschaft bekannt ist.

[6]) Börde (borde) ist ein politisch-geographischer Begriff. Er drückt die für ein bestimmtes Gebiet bestehende Verpflichtung zu einer Gebühr, Gebührlichkeit (mnd. geborde, boren = gebühren) aus; *borde nostra* bedeutet

in der Hand der Adligen befindlicher Komplex herrschaftlicher Gerechtigkeiten, unter *borde nostra* zum mindesten die von den Adligen abhängige Börde Ringstedt, in welcher die Nutzungsgebiete des Bederkesaer Rektors lagen, zu verstehen. Es kann sich um keine gewöhnliche Grundherrschaft gehandelt haben, denn die Adligen besaßen ein Dominium, mit dem zwar auch umfassende grundherrschaftliche Gerechtigkeiten verbunden waren, zu dem aber besonders die Ausübung einer Gerichts- und Schutzherrschaft in einem bestimmten Bezirk gehört haben muß. Eine hin und wieder in der Literatur auftauchende Bederkesaer Ganerbschaft kann nicht belegt werden. Die zahlreichen im 14. Jahrhundert von einzelnen oder einer kleinen Gruppe von in der Herrschaft wohnenden Adligen — die meist von Bederkesa heißen — ausgestellten Urkunden, welche Kauf, Verkauf, Tausch und Schenkung von Grundbesitz, Renten, Häusern und anderem betreffen[1]), zeugen davon, daß Erbteilung und freie Verfügbarkeit über die Teile bestand[2]) [3]). Auch die in der Urkunde von 1339 genannten Adligen von Bederkesa und Elmlohe verfügten z. B. nach den Urkunden im Neuenwalder UB. über eigenen Besitz. Durch diese Erbteilung wurde es möglich, daß nicht nur Angehörige von ehemals erzbischöflichen Ministerialenfamilien hier Gerechtigkeiten erwarben, sondern sich nach und nach auch das Erzstift, die Herzöge von Lauenburg und die Stadt Bremen auf dem Wege über die Erwerbung von Anteilen hier festsetzen konnten. Diese Zersplitterung des Besitzes und der Ausbau der Territorien gefährdeten die Stellung des Adels. Daß die Entwicklung nicht weiter gedieh, wird außerdem darauf beruht haben, daß es sich bei den Herren von Bederkesa im Gegensatz zu anderen niedersächsischen Adelsgeschlechtern nicht um Nobiles handelte, oder daß sie doch zum wenigsten ihre Nobilität nicht bewahren konnten.

---

also, daß die Adligen in dieser Hinsicht in einem bestimmten Bezirk berechtigt sind. Im Mnd. Wörterbuch von Schiller-Lübben (VI, Nachtrag S. 79/80) wurde bereits auf die häufig im Erzstift anzutreffende Gleichsetzung mit Gerichtsbezirk hingewiesen. Erich von Lehe (Grenzen und Ämter, S. 9) hebt außerdem einen möglichen Zusammenhang mit boren = erheben hervor, so daß Börde auch Hebebezirk für einen Schatz bedeuten könnte. Beide Deutungen sind in der vorhin gegebenen eingeschlossen.

[1]) S. Neuenwalder UB.

[2]) S. C. v. Schwerin, Dtsch. Rechtsgesch. 2 A., S. 55/56.

[3]) Die Herren von Bederkesa zersplitterten sich in eine große Anzahl von Linien, die sich durch besondere Beinamen unterschieden, von denen sich etwa 12 feststellen lassen.

c) Die Anteile des Erzstiftes und der Lauenburger an der Herrschaft im 14. Jahrhundert.

Erzbischöfe und Lauenburg mußten sich in Hadeln notwendigerweise als Gegner gegenüberstehen. Wir sahen, daß die territorialen Verhältnisse auch im 13. und 14. Jahrhundert noch sehr beweglich waren. Durch die Teilung des adligen, zu Eigentum besessenen Gutes ergab sich im 14. Jahrhundert die Möglichkeit, Anteile von den einzelnen Linien zu erwerben und so über ganz bestimmten realen Besitz zur Hoheit in einem Gebiete zu gelangen, das jede der beiden Parteien ihrer Territorialherrschaft einzuverleiben trachtete. Das Urkundenmaterial ist leider nicht vollständig erhalten, so daß die verwickelten Besitzverhältnisse nicht genügend geklärt werden können. 1321 wird die Burg Elmlohe in ein enges Abhängigkeitsverhältnis zum Herzogtum gebracht. Der Ritter Werner von Bederkesa bekennt mit einigen anderen, daß das von ihnen in Elmlohe gebaute *hus* dem Herzog Erich gehören und *he enen hof dar uppe hebben soll*[1]). Sie sind seine Burgmänner. Die Einschränkung: *Scheghe dat also, dat use here hertugh Erich seelaftich worde mit den husen beyde to bederkesa, so en scolde use herre en nicht schaden van Elmelo,* weist darauf hin, daß der Herzog noch keine Anteile an Bederkesa hat und die dortigen Adligen mit den Elmlohern verbündet bzw. verwandt sind. Vertragszeugen sind eine große Anzahl von Mitgliedern der stiftsadligen Familien. Eine Verbindung mit Lauenburg besteht 1330 noch sehr deutlich. Ein Ritter *luderus miles dictus de huda* bekennt, daß Herzog Erich ihn und seinen Sohn mit Gütern eines Lüder *de deppenstede* belehnt hat[2]). Nach ihrer beider Tode soll *curia una in castro Elmelo et ceteri redditus et proventus tam in castro quam in agris, silvis . . . et cum omnibus iuribus, sicut ipse dominus luderus possiderat,* an den Herzog und seine Erben zurückfallen. Von 1378 schließlich ist eine weitere Lehnsverpflichtung von Elmloher Burgmannen vorhanden, auf die ich später noch einmal zurückkommen werde.

Hatte Lauenburg damit Einfluß auf Elmlohe gewonnen, so erwarb das Erzstift anscheinend zuerst Anteile an Bederkesa[3]). Die Brüder

[1]) Sudendorf II, 524, 1.

[2]) Sud. II, 524, 2.

[3]) Nach zwei im Brem. St.A. vorhandenen Kopien P 12 b) plante Erzbischof Burchard Grelle (1327—44) 1343 bereits eine Befestigung seiner Stellung in der Börde Debstedt, die vor allem gegen Land Wursten gedacht war. Er schloß mit den Burgmannschaften der Schlösser Bederkesa und Elm-

Berthold und Alberich Lappe überließen 1357 dem Grafen Moritz von Oldenburg, Administrator des Erzstiftes, *partem ... in inferiori castro bederkesa*[1]*) cum fundo, edificiis, viis, potestate ac omnibus suis pertinentiis ... necnon partem dominii proprie dicti Borde in Bederkesa nobis pertinentem*[2]*) ac omnia et singula bona, que in ipso domineo hucusque dignoscimur habuisse ... iuste proprietatis titulo perpetue possidenda ...*[3]). Es handelt sich bei diesem Anteil wie 1339 um keine einfache Grundherrschaft. Wo er verbleibt, ist nicht feststellbar. 1375 versuchte das Erzstift wiederum einen Anteil zu gewinnen. Erzbischof Albrecht wurde von den drei Brüdern Christian, Claus und Martin von der Lieth auf drei Jahre *ghelenet, wes se hebbet in deme slothe to Bederixa unde in deme dorpe unde uppe deme velde*[4]).

Zwischen Erzstift und Lauenburg kam es 1377, höchstwahrscheinlich wegen der künftigen Zugehörigkeit dieses Liethschen Anteils, zur Fehde, die man im nächsten Jahre beilegte[5]). Der Erzbischof schloß jetzt mit dem Herzog ein Bündnis und sollte behalten *an der borch*

---

lohe einen Vertrag, auf Grund dessen eine alte Befestigungsanlage, die sogenannte Syverdesborch bei Sievern, zu einem gemeinsamen Stützpunkt ausgebaut werden sollte, an dem jeder Partei die Hälfte zustand.

[1]) Das untere Schloß wird bereits 1311 erwähnt.

[2]) Es kann nicht völlig geklärt werden, was unter dieser noch 1388 beim herzoglichen Anteil begegnenden „Börde Bederkesa" zu verstehen ist. 1419 wird in einer Urkunde neben der *borde to Ringstede* von einer *borde to Bederkeza unde Ringstede* gesprochen (Brem. UB. V, 123). Es könnte mit Börde B. demnach die Börde Ringstedt gemeint sein, die wegen der Bedeutung der Burg Bederkesa vorübergehend diesen Namen getragen hätte. Nun befanden sich aber die den Bederkesaer Adligen gehörenden Gerechtigkeiten nicht nur in der Börde Ringstedt, sondern auch — wie vor allem das Neuenwalder UB. ausweist — in der Börde Debstedt. 1382 gab es außerdem eine stadtbremische Hälfte der *herschup* Bederkesa, eine Bezeichnung, die sich langsam allgemein durchsetzte und auch die der „Vogtei" verdrängte. Möglicherweise waren also Herrschaft Bederkesa (einschließlich der Gerechtigkeiten in der Börde Debstedt) und Börde Bederkesa in einzelnen Fällen im 14. Jahrhundert identisch. Dominium und Börde werden in der Urkunde von 1357 übrigens ebenfalls gleichgesetzt. (Die Bezeichnungen Börde Ringstedt und Debstedt sind zudem erst für das 15. Jahrhundert zu belegen.) So viel ist jedenfalls sicher: Zum mindesten die Gerechtigkeiten in der Börde Ringstedt, in der sich der Besitz der Bederkesaer Adligen hauptsächlich befand, sind mit der Bezeichnung „Börde Bederkesa" erfaßt worden. Die später feststellbare größere Selbständigkeit der Börde Debstedt gegenüber der Börde Ringstedt muß mit diesen nicht ganz durchsichtigen älteren Verfassungsverhältnissen zusammenhängen.

[3]) Sudendorf III, 22.

[4]) Brem. Staatsarchiv Trese B, 14. II. 1375.

[5]) Sudendorf V, 125.

unde an der Borde to Bederkesa dat deil, dat wy koft hebben van Johanne van der lyet unde dat deil, dat wy koft hebben an der Borch to Bederkesa van Johanne deme Cluvere[1]). Dann werden die beiderseitigen Anteile an künftigen Erwerbungen festgelegt: *konde wi ok mit sinem raede unde helpe wes vordere . . . bekrechtighen an der Borde tho Bederkesa eder van lande unde van Sloten, dat sin vederlike erve nicht en were, dat scole wy half hebben unde he half*, wobei die Kosten gemeinsam getragen werden sollen. *Unde wes wy aldus tho samende wynnen unde bekrechtighen in der Borde tho Bederkesa, dat deil, dat uns dar an tho valt, dat scole wy laten Diderike van Mandeslo, unde deme scal he id lenen dorch unser leve unde vruntscap willen, unde de scal sin man dar af werden.* Der Erzbischof und der Herzog wollen also die gemeinsamen Erwerbungen an Bederkesa künftig Diedrich von Mandelsloh anvertrauen. Vor Oktober 1382/Januar 1383 hat nach den vorhandenen Urkunden keine solche gemeinsame Erwerbung stattgefunden. Am 9. Oktober 1382 beurkundet der Administrator, daß er mit dem Herzog zusammen den drei Brüdern von der Lieth ihren 1375 zuerst erwähnten Anteil an Bederkesa abgekauft habe[2]). Er garantiert die Zahlung des Gesamtkaufpreises von 400 Lüb. Mark und gelobt, falls er die auf den Herzog fallende Hälfte dieses Kaufpreises für diesen mit auslegen muß, die ihm nach dem Vertrag von 1378 zustehende Hälfte von diesem *deyl des slotes* nur so lange *to des stichtes hand* zu behalten, bis der Herzog die 200 Mark zurückgibt; *unde wes oldinghes der van Bederkes ghewesed heft, dat schal unse oem van Sassen half hebben unde wy half to des stichtes hand van Bremen.* Ausdrücklich wird hinzugefügt: *wes ok oldinges hord heft der herscop van Sassen, dat schal de herscop van Sassen al ene beholden.* Daß sich lauenburgischer Besitz in der Herrschaft befand, deutete bereits die eben erwähnte Urkunde von 1378 an[3]); August 1381 wird außerdem ein herzoglicher Vogt auf Bederkesa genannt[4]). Den Lauenburgern standen also schon vor dieser Erwerbung Gerechtigkeiten an Burg und Herrschaft Bederkesa zu. Es läßt sich nicht feststellen, wann und wie sie erworben wurden. Ihre alte Lehnsherrschaft über Elmlohe, die für 1321 und 1330 schon belegt werden konnte, war zudem 1387 erneut

[1]) Der 1357 von den Lappen überlassene Anteil wird also nicht erwähnt.
[2]) Sudendorf VI, 20.
[3]) Sudendorf V, 125.
[4]) Sudendorf V, 207.

festgelegt worden[1]). Der Verkauf des Liethschen Anteils wurde jedoch erst 1383 perfekt. Damals legte das Erzstift, dem vorigen Vertrage entsprechend, die Hälfte der Kaufsumme für Sachsen-Lauenburg aus. Januar 1383 traten die Drei von der Lieth gegen den Empfang von 400 Lüb. Mark an den Erzbischof Albrecht und das Domkapitel endgültig ab den *deyl, wan men uppe dat Slot gheyt to Bederkes tho der vorderen hant neghest der brugghe*[2]*) . . . unde to der luchteren hant ok neghest der brugghe den deyl*[3]*)..., dede beleghen sin uppe deme syden hus,* ferner *an der vorborch uppe bedent halven der brugghe de were, de dar beleghen syn, unde in der neddersten vorborch, wan men inte deme dore kůmpt, uppe der vorderen hant ene were,* schließlich was sie *hebben an deme Slote to Bederkes* und *an der vorborch, an der neddersten vorborch, an dem dorpe unde van ackere up dem velde to Bederkes,* ferner ein Gehölz und den Anteil an einem anderen Gehölz bei Bederkesa, auch ihren Anteil am Bederkesaer See und Kirchlehen[4]). Anfang 1383 gelangte das Erzstift also endgültig in den Besitz dieses Anteils der Herren von der Lieth, von dem ein Teil später an die Herzöge gefallen sein wird. Über deren Anteil erfahren wir 1388, als Wilken und Walther Lappe ihn in Pfandbesitz nehmen. Er wird umschrieben: *de helfte des slotes to Bederikesa mit alle der rechtigheit unde tobehoringe der Borde to bederisa, alse de beleghen unde begrepen is in erer schede unde ere* (der Herzöge) *rechtigheit in ereme dorpe to lee*[5]*).* Mit welcher Berechtigung dieser Anteil Hälfte genannt wird, läßt sich nicht feststellen.

2. Zur Geschichte der Herren von der Lieth[6]).

Die als städtische Lehnsleute auf dem Elmer Gut sitzenden Herren von der Lieth hatten im 17. und 18. Jahrhundert eine große Anzahl von adligen Besitzungen nicht nur im Erzstift bzw. im Herzogtum Bremen inne, sondern auch in anderen Gebieten des späteren König-

[1]) Sudendorf V, 133; IX, 88, 7.
[2]) Einst Anteil Surings.
[3]) Einst Detmar v. Borch.
[4]) Sudendorf VI, 30.
[5]) Sudendorf VI, 220. Der herzogliche Anteil heißt auch *dat slot B... mit der rechtigheit unde tobehoringe alse vore screven is, slot mit der tobehoringe, slot.* — Auch der stadtbremische Anteil kam 1388 vorübergehend an die Herren Lappe.
[6]) S. Geschichte d. brem. Herrschaft Bed. S. 105/120.

reichs Hannover. Eine der 5 Linien, die sich um 1600 im Besitz von Lehen des Bremer Rates befanden, war nicht im Amte Bederkesa ansässig. Auf die Absichten der Herren von der Lieth, sich im Dorfe Niederochtenhausen[1]) in der Nähe der erzbischöflichen Burg Bremervörde festzusetzen, wird in Johann Roden Bok näher eingegangen, und zwar in einem Abschnitt, in dem die Verluste aufgezählt werden, die das Erzstift durch die aufstrebenden Adelsgeschlechter erlitten hat[2]): *Dadorch kumpt de muss in den brothkorff.* Man befürchtet, daß die von der Lieth zum großen Schaden des Erzstifts in Niederochtenhausen schnell eine kleine Herrschaft bekommen. Die Stadt habe den ihr nicht genehmen Wiederaufbau einer Burg in Elmlohe verhindert: *dat deden undersaten, de wolden sick nicht tho na buwen laten. Schal en herr dat liden, dat de undersaten nicht willen liden?* Trotzdem erlangten die Adligen 1503 — ihre langjährigen Bemühungen und späteren Auseinandersetzungen mit dem Erzstift werden im Vörder Register beschrieben[3]) — von Erzbischof Johann Rode unter gewissen Bedingungen die Erlaubnis zum Bau einer *edificatio* in ihrem Dorfe Niederochtenhausen. Aber: *vix completo edificio negarunt dare litteras.*

Von Herren von der Lieth, die in der Stadt Bremen wohnhaft oder sogar in ihrem Dienste waren, ist vor allem der aus der zweiten Kuddewörder Linie hervorgegangene Tido Hinrich von der Lieth zu nennen, der, 1611 geboren, 1638 Student in Marburg war, 1649 Ratssekretär und 1654 Ratsherr wurde. Sein Vater Claus hatte 1595 seinen Anteil am Gericht Borgfeld an Bremen verkauft, ein Bruder seines Vaters war der Begründer einer freiherrlichen Linie der Familie. Herren von der Lieth saßen seit etwa 1481 im Lauenburgischen auf Kuddewörde, das Cord von der Lieth für Elmlohe erhalten hatte und seine Erben in einem Reichskammergerichtsprozeß gegen Sachsen-Lauenburg behaupteten.

Weitere Nachrichten — vor allem für die Zeit nach 1654 — über

---

[1]) Am Anfang des 15. Jahrhunderts sollen die von der Lieth hier bereits ein *predium* besessen haben. Vom Vörder Register (Hodenberg) als einst zum Schloß Vörde gehörig bezeichnet; S. 31, 32.

[2]) Herausgeg. von Cappelle, S. 29/33.

[3]) Als Martin von der Lieth eine *habitacio* (auch: *enen berchfrede*) auf seinem Besitz errichten wollte, lehnte Erzbischof Gerhard (1442/63) ab: *ick will my in den schottelpotth to Vorde nicht kiken laten.* Vörd. Reg. S. 31/32, 37.

die weit verzweigte Familie finden sich bei Pratje[1]), Mushard und in verschiedenen Lexiken, von denen vor allem das Universallexikon zu nennen ist[2]). Aus der Familie sind zahlreiche Offiziere und auch Akademiker hervorgegangen. Vor 1654 verwandte sich der Rat in dieser Hinsicht mehrmals für die Söhne seiner Lehnsleute.

3. Der Name „Bederkesa".

Der Name Bederkesa wird seit dem 12. Jahrhundert in den verschiedensten Formen überliefert. Als Beispiele seien Bederikesa, Bederkes A, Bederkesa, Bedericsa, Bedericosa, Bederkese genannt. Von Kobbe[3]) teilte mehrere Deutungen mit, die heute überholt sind: Bedericosa = Haus des Bederich (Pratje); Beter kesen = besser wählen; Zusammenhang mit Berserker (Mushard). Gegen 1600 wird der Ort als Berixstede genannt. Da er an einem Berge liegt, so ist eine sich an eine solche Form anschließende, zeitweise auftretende Verhochdeutschung zu Bergstedt durchaus verständlich. Rohde[4]) setzt Bederikesa aus dem Genetiv des Personennamens Bederik (nach ihm der Gebietreiche) und a (Wasser, in diesem Falle See) zusammen. Bederkesa würde also der See des Gebietreichen bedeuten. Nach Edward Schröder, der ebenfalls die Verbindung eines Personennamens — ahd. Baturich[5]) — mit a annimmt, ist unter a aber unter allen Umständen fließendes Wasser zu verstehen. Den Namen mit dem großen Bederkesaer See in Zusammenhang zu bringen, wäre demnach falsch. Als fließendes Wasser ist die sich aus diesem See ergießende Aue in der Nähe.

---

[1]) Nachrichten vom Adlichen Jungfrauen Kloster Neuenwalde, S. 39/40; Altes und Neues II, S. 122; VII, S. 199.

[2]) Großes vollständiges U.-L. aller Wissenschaften und Künste (Zedler) Bd. XVII (1738), S. 1658/63; s. auch Adelslexicon der Preuß. Monarchie von Leop. Frh. v. Ledebur Bd. II; Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, F. W. Strieder, S. 1781 ff.

[3]) Herzogtümer Bremen und Verden I, S. 104/05.

[4]) Zeitschrift der Männer vom Morgenstern II, S. 5.

[5]) S. auch E. Förstemann, Altdt. Namenbuch, 2. Aufl., Bd. I, S. 230. Neben Baturich ist u. a. auch Beterich überliefert. Batu-, Badu- kommt in einer größeren Zahl von ahd. Eigennamen vor; ags. beadu (o), an. bödh, mit dem es in Zusammenhang gebracht wird, bedeutet Kampf (Altdt. Wörterb. O. Schade, 2. Aufl., Bd. I, S. 43).

VI.

Zur Entwicklung des Bremischen Zivilprozesses vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Von Johannes Achelis.

Der Gerichtsherr in Bremen war auf Grund der Privilegien des Kaisers Otto I. der Erzbischof. Er übte die Gerichtsbarkeit aus durch seinen Vogt. Handschriftliches Material über das Verfahren vor dem Vogtsgerichte, dem Gerichte der Vier Bänke, aus der ältesten Zeit ist nicht vorhanden. Aus der späteren Zeit läßt sich nach Bestimmungen, die sich in den Stadtrechten von 1303 und 1433[1]) finden, eine einigermaßen deutliche Vorstellung davon gewinnen. Das Nähere ergeben die Schriften von F. Donandt, „Der bremische Civilprozeß im XIV. Jahrhundert" (Brem. Jahrb., Bd. V) und von A. Kühtmann, „Die Romanisierung des Bremischen Civilprozesses" 1891. Auf diese eingehenden und erschöpfenden Arbeiten sei hiermit verwiesen. Auch mit der weiteren Entwicklung des Vogtsgerichts wird sich die gegenwärtige Darstellung nicht befassen, sondern es wird hierfür Bezug genommen auf A. Kühtmanns Schrift „Geschichte der Bremischen Stadtvogtei" 1900. Nicht einbezogen wird ferner der Kriminalprozeß. Es sollen hier vielmehr nur einige Mitteilungen über die Gestaltung des Zivilprozesses vor den Ratsgerichten gegeben werden im Verfolg einer neuerdings von mir vorgenommenen Durchsicht bis dahin nicht gesichteter — mehr oder minder vollständiger — Akten und einzelner loser Aktenstücke, der Generalakten des Ober- und Niedergerichts des Rats und von Sitzungsprotokollen[2]).

Bald nach der Entstehung eines Stadtrats in Bremen, im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, hatte derselbe auch schon eine Jurisdiktion in Anspruch genommen: er wuchs schon zu einer Appellations-

[1]) Neu bearbeitet von K. A. Eckhardt, „Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen" in den „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen", Heft 5, 1931.

[2]) Die im Text gebrauchten Bezeichnungen sind die archivalischen.

instanz gegen die Urteile des Erzbischöflichen Vogtsgerichts heran. Das hierin und in der Aufzeichnung des Stadtrechts, „Wilcore" genannt, sich äußernde Streben des Rats nach Unabhängigkeit stieß vornehmlich auf den Widerstand einer Herrschernatur, wie es diejenige des Erzbischofs Gerhard II. (1218—1258) war. Der Rat mußte in einem Vertrage, den sog. Gerhardischen Reversalen, vom 31. Juli 1246[1]) versprechen, die arrogierte Gerichtsbarkeit wieder aufzugeben und die Wilcore zu beseitigen.

Eine dem Gemeinwesen günstige Wandlung trat ein unter Gerhards zweitem Nachfolger, dem den Bürgern wohlgesinnten Erzbischof Giselbert (1273—1306). Unter seinem Episkopate erfolgte die Aufzeichnung des Stadtrechts auf Grund des Beschlusses vom 1. Dezember 1303, das nach einer kurzlebigen Neuordnung im Jahre 1428 eine neue und endgültige Redaktion 1433 erhielt.

Das ordentliche Gericht war auch jetzt noch das Gericht der Vier Bänke. Neben ihm hatte sich aber eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Rats in erster Instanz zu entwickeln begonnen. Das Ratsgericht wurde indessen nur zuständig, wenn der Beklagte sich ihm unterwarf. Es war also nur eine Kompromißinstanz. Vor ihm sind die im Stadtbuche in den Jahren 1330 bis 1418 aufgezeichneten Schedungen ergangen. Weitere Entscheidungen sind eingetragen im Scheidebuche P. 6. a. 9. b. 2., das 1435 beginnt; auf 150 Blättern sind die von da bis 1541 gesprochenen Entscheidungen eingetragen.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich in Deutschland die Rezeption des Römischen Rechts vollzogen. Von diesen Einflüssen blieb auch das Verfahren vor dem Ratsgerichte nicht unberührt. Das bezeugen schon die ältesten im Bremischen Staatsarchiv aufbewahrten Akten, ergangen in Sachen Clawes und Lucken von Dornum, Kläger und Appellaten, wider Johannes Gerdes, Beklagten und Appellanten, worin es sich um die Rückgängigmachung eines 1525 von der Mutter der Kläger ohne deren Vollmacht und Willen geschlossenen Hausverkaufs handelt[2]).

[1]) Brem. Urkb. I Nr. 234.

[2]) Die ältesten in der Sache erlassenen Bescheide (Ermahnungen zum Vergleich) sind datiert aus 1534, Dienstag nach Allerheiligen und Dienstag nach St. Andreas apost. Die Urschrift der Akten erster Instanz ist nicht erhalten, nur die vom Rate gefertigte und dem Reichskammergerichte übersandte Abschrift derselben, Stück 10. Verwiesen sei insbesondere auf Stück 10 Bl. 11 fg., 20, 23, 24, 25.

Das Urteil des Rats steht auch im Scheidebuche Fol. 139vo.

I.

I. Die Privilegien Karls V.

Die eigene Gerichtsbarkeit des Rats war nun, wenn auch tatsächlich bestehend und wachsend, so doch immer noch nicht rechtlich befestigt, und erst 1541 erreichte er dieses Ziel.

„Dessulven Jahres (1541) was ein groht Rykes dag tho Regenspurg, dar de Kayser sulvest was, darhen hadden de van Bremen gesand Herr Dirich Vaßmer Borgermester, de quam wedder tho Hus und hadde *confirmationem Privilegiorum* und ok andere Nyn erlanget". (Bremer Cronica, Tom. II S. 294.)

Wohl das wichtigste dieser neuen Privilegien ist dasjenige vom 15. Juli über die Gerichtsbarkeit[1]). Ein Jahr später, am Tage vor Christi Himmelfahrt, wurde es nebst sechs anderen Privilegien vor der ganzen Gemeine auf dem Rathause verkündet (Post, Collectaneen). Verliehen war es auf einen Antrag von Bürgermeister und Rat, der wie folgt begründet war:

Antrag und Begründung.

„Wyr Carl der Fünffte . . . thun kund, daß Uns . . . Burgermaister und Raht der Statt Bremen . . . haben fürbringen laßen, welcher gestalt die tägliche Handthierung und Kauffmanschaft in der Statt Bremen zu Landt und zu Waßer der gestalt zugenommen, daß den Rahtspersohnen- so daselbst zum Regiment verordnet, neben gebührlicher ... Verwaltung der Stadt und Burgerschaft, den Rechtlichen Händlen, fürnemblich so zwischen den frembden daselbst ankommenden handthierenden Kauffleuten und auch zu Zeiten unter ihren Burgern und Einwohnern sich erheben und ... sich täglich mehren und häuffen . . . gantz beschwerlich und sorglich fiele, ihrer Ordnung nach ab- und außzuwarten, von wegen daß offtmahls die gemeine Sachen der Statt Bremen, damit die Frembden gefürdert, eingestellt oder so dieselben gemeinen Sachen . . ., ein bösers zufur kommen, nit . . . auffgezogen werden mögen, daß alßdan der frembde Mann, dem nach vollendeter Sachen seines Gewerbs . . . an bekommung furderliches Rechtens gleich wol auch nit wenig gelegen, über willen des Rahts zu Bremen verhindert wurden, darab zu mehr mahlen dem gemainen Nutz ... Abbruch, auch allerley Weiterung ... entstanden . . . Und über das truge sich offtmals zu, daß die Partheien,

[1]) Es ist zunächst nicht gedruckt laut Generalakte des Niedergerichts Qq. 10. E. 1., worin Abschriften, steht aber u. a. in der *Assertio libertatis rei publicae Bremensis*, 1646 S. 397 fg. Eine Abschrift auch in Akte P. 1. q. 2. c. 2. — Original in Trese C. b.

so ihre Sachen vor gedachtem Raht mit Recht außgeführt und erhalten hetten, nicht desto weiniger von etlichen Muthwilligen, so an unser kayserlich Cammergericht ... allein zu aufzug der Sachen ... appelliren, an Vollstreckung ihres erlangten Rechtens ... auffgehalten würden: Damit aber gedachter Raht gemainer Statt Verwaltung ... vürsehen und den Klagenden, frembden und eingeseßenen Partheyen fürderlichs Rechtens verholfen und den muthwilligen Appellanten solch ihr ... Vorhaben ... abgeschnitten werden möge, haben Sie Uns ... gebeten, daß Wir ihnen zu Förderung deß Rechtens und der Billigkeit ... als Römischer Kaiser gnädiglich vergönnen und erlauben wolten, aus ihrem Raht zween oder drey ... Männer zusambt einen Rechtsgelärten furzunehmen, zu setzen und zu verordnen, vor denen die Partheien, so unter zwayhundert Gulden an Golde belangten, zu erscheinen und ... von denselben Rahtsverordneten und Rechtgelehrten rechtlichs endtscheids zu erwarten, (doch den Beschwerden ihrer gebührlichen Appellation an den Raht, auch allen andern — allein in Sachen, da die Haubtsuma nit über sechshundert Gulden in Gold antreffe — von dem Raht an unser kaiserlich Cammer gericht vorbehalten)[1].

[1]) Bis dahin hatte der Rat sich einer Berufung gegen seine Urteile erster Instanz prinzipiell widersetzt. Er schreibt noch unterm 12. Sept. 1538 in der oben S. 181 erwähnten Sache an das Reichskammergericht auf dessen Aufforderung, die Akten erster Instanz herauszugeben (10 Bl. 1):

„Und aber unser stat recht und Statuta, auch langhergebrachter Gebrauch awßtruckentlich vermugen, das keinem urteyll, szo von uns zu jeder Zeit aus gesprochen, von einigen teyll oder Litiganten soll oder mag wydersprochen werden, Auch sonderliche und ansehnliche pehn solcher statuten übertrettern darinne ufgesetzt, welche statuten dan von allen Burgern, so zw jederzeit bei uns mit Burgerschaft begabet werden, myt lewlichen Eydt, wyder berurte unser statuten und althergebrachte gewonheyten nichts furzunhemen, schweren mußen, welchen ayt (Eid) auch vermeinter itziger appellant Johan Gerdes leiplich gethan hatt ... Demnach szo protestyren und bedingen wir uns, das wyr durch solche edition und uberschickung dieser Gerichtsacten von obangeregten recht, statuten und olthergebrachten gewonheyten keinswegs wollen abgewichen sein, sondern uns derselbigen an geburlichen Orten und mit recht zu erhalten und zu vertedigen hie mit vorbehalten haben.

Seint nichts wenigerer erbutig, Euwer Key: Myt zw underthenigsten gefallen, hyr ahne gehorsamlich nachzukomen und zu geleben. Und haben deme allen nach alle und jede acta und Gerichts Handlungen, szo fur uns in dieser Sachen erster Instantz beyderseyts gerichtlich einkomen, schriftlich oder muntlich furbracht wurden, mit flyte in ditz Register zu schreyben verordnet und bevolen."

Die Verleihung. Der Bitte des Rates entsprechend, wurde den Bürgermeistern und dem Rat „dise besondere Gnad und Freyheit gethan, gegünt, erlaubet und zugelaßen . . ., daß sie nun hinfuran zu jederzeit, als solches die Nohtturfft erfordert, zwo oder drey erfahrne verständige Persohnen aus ihrem Raht zusambt ainem Rechtsgelehrten verordnen und setzen, die in allen und jeden Sachen, da die Heubtsuma nit über zwayhundert Gulden an Golde erträget, zu erkennen haben, daß auch hinfurter kein Burger, Einwohner, Frembder oder Zugehöriger und Verwandter der Statt Bremen, so bey oder vor gedachten gesetzten Urtheilern oder vor Burgermeister und Raht daselbst oder ihren Gericht in Recht kompt und seiner Sache verlustig oder die Urtheil wieder ihne ergehen würde, da die Sach nit über sechshundert Gulden Reinisch belanget oder betreffe, von derselben Urtheil an Unser kaiserlich Cammergericht nit appellirn noch sich beruffen oder waigern, weder durch sich selbst oder jemands andern noch auch solche appellation, Beruffung oder Waigerung zugelaßen oder gestattet werden solle" . . .

Durch ein anderes Privileg vom 15. 7. 1541 gab der Kaiser Bürgermeistern, Rat und Bürgern die Gnade und Freiheit, daß sie im Falle, daß der Vogt bei dem Gerichte zu sitzen, nachdem er dazu erfordert, nicht tauglich ist oder sich dem auf erzbischöflichen Befehl oder eigenmächtig entzieht, zur Execution gesprochener Urtheil schreiten mögen (Assertio S. 328).

Das erste Privilegium ist von erzbischöflicher Seite angefochten worden mit der Behauptung, es sei erschlichen worden, als der damalige Erzbischof Christoph in Privation geraten sei, d. h. in die Acht erklärt war (Assertio S. 383/4), und der Kaiser erließ eine Deklaration vom 10. März 1544 *de non praejudicandis juribus Archi-Episcopi* (Assertio S. 385). Er erteilte der Stadt Bremen aber am
Privileg v. 22. 11. 1554. 22. November 1554 ein weiteres Privileg, worin der Wortlaut des in 1541 gewährten wiederholt und die Berufung an das Reichskammergericht erschwert wird: der Appellant muß „Glübd und Aide" tun, daß er nicht frivol appelliert habe und die Appellation „in gesatzter redlichen Zeit fürderlich nachfolgen werde", sowie eine Kaution leisten, daß er im Falle, wo seine Appellation „für Frevel und Mutwillig erkandt würde, alsdann gedachtem Raht der Statt Bremen funfftzig Goldgulden zu Straff erlegen wolle" *(Assertio libertatis* S. 380).

Hierzu erging 1576 ein Privilegium Maximilians II.[1]), Inhalts dessen die kavierten 50 Goldgulden erst dann eingezogen werden durften, wenn — und zwar durch Endurteil — die Appellation von einem der höchsten Reichsgerichte für frivol erkannt und der Appellant dem Appellaten zur Erstattung der Unkosten verdammt war, „dann ohne das und wo die Expens compensirt, soll keine Straf statt haben". Außerdem liegt noch ein Privileg Karls V. vom 22. Mai 1555 vor, worin verboten wurde, die bremischen Bürger, Inwohner und deren Güter zu arrestieren[2]).

II.

II. Nieder- (Gast-) und Obergericht.

Obwohl nach dem Privileg von 1541 das neue Gericht nur insoweit „als solches die Nohtturfft erfordert" einzusetzen verwilligt war, so wurde es doch zu einer d a u e r n d e n Einrichtung. Es erhielt den Namen „das Kaiserliche Niedergericht". Eine besondere Abteilung desselben war das Gastgericht, und bei beiden fungierte der sechste oder unterterste Ratsherr im Quartier als Assessor[3]).

Das Ratsgericht hieß von nun an das Ober-Gericht und bestand aus den jeweils im Eide sitzenden beiden Ratsquartieren.

Das Niedergericht wird alsbald eingesetzt worden sein[4]). Denn für das Jahr 1542 wird Johann Havemann[5]) als Richter genannt. Er war der Mitabgeordnete des Bürgermeisters Vaßmer auf dem Reichstage zu Regensburg.

Folgende Richter haben von 1542 bis Ende des 18. Jahrhunderts

---

[1]) Abgedruckt als Anl. IV zum Gutachten Dris. Buchholz von 1778 in der großen Sache Eltermann Lange und Sohn wider den Bremischen Magistrat (Akte K. 5. d. 2.). Dem Rate wird hier vorgeworfen, daß er unter Nichtbeachtung dieses Privilegs die Succumbenz-Strafe sofort beitreiben ließ, auch wenn die Appellation nur durch einfaches Dekret abgeschlagen wurde, ohne daß es zu einem Endurteile und zur Kosten-Verurteilung gekommen war.

[2]) Es wurde bestätigt durch die nachfolgenden Kaiser, von Rudolf II. am 14. Sept. 1577, abgedruckt in Akte Qq. 8. I. a. 1.; Cassel, Historische Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rat S. 102.

[3]) Roller, Brem. Gesch. II S. 50.

[4]) Die es betreffende Generalakte Qq. 10. E. 1 ergibt nichts darüber, Wittheitsprotokolle aus diesen Jahren sind nicht vorhanden.

[5]) In der Matrikel der Universität Rostock ist unterm 9. Mai 1498 ein Johannes Hoveman *de Bremis* verzeichnet — in welcher Fakultät, ist nicht zu ersehen —. Der Richter Havemann war 1524 zum Eltermann und in demselben Jahre zum Ratmann erwählt worden.

dieses Amt verwaltet (die beigefügten Zahlen geben den Zeitpunkt ihrer Erwählung an)[1]):

Die Richter unter 7, 11 bis 26 sind Doktor, der unter 9 Licentiatus J. U. (Juris Utriusque).

1. Havemann, Johannes, 1542.
2. Bredeloh, Detmarus, 18. 10. 1547.
3. Holste, Johannes, 1562.
4. Sanders, Jacobus, 1585.
5. Houken, Hinricus, 28. 6. 1586.
6. Hanne, David, 20. 6. 1600.
7. Regenstorp, Nicolaus, 19. 11. 1625.
8. Eden, Conradus, 9. 1. 1635.
9. v. Cappeln, Hinricus, 16. 9. 1640.
10. Pirens, Franciscus, 17. 1. 1645.
11. Köper, Georgius, 28. 6. 1655.
12. Köper, Johannes, 7. 10. 1664.
13. Am Ende, Johannes, 4. 9. 1673.
14. Schweling, Melchior, 14. 7. 1682.
15. Köper, Hinricus, 1. 5. 1689.
16. Iken, Conradus, 8. 6. 1701.
17. v. Rheden, Johannes, 17. 4. 1709.
18. Zepper, Johannes Georgius, 9.5.1721.
19. v. Rheden, Caspar, 5. 9. 1732.
20. Schöne, Christian, 31. 5. 1741.
21. Coch, Johann. 29. 3, 1747.
22. Smidt, Diederich, 9. 6. 1747.
23. Wahls, Albert, 19. 6. 1767.
24. Schöne, Otto Christian, 19. 6. 1767.
25. Lampe, Heinrich, 14. 12. 1792.
26. Oelrichs, Georg, 14. 12. 1792.

Sie wurden besonders salariert. Ein Honorarium des ersten Richters, Havemann, ist nicht bekannt. Der zweite Richter, Detmar Bredelo *(excessit urbe et senatu* 1562) erhielt seit 1552 jährlich 60 Bremer Mark. 1571 wurde das Gehalt auf 80 und 1574 auf 90 Mark erhöht, so daß Johannes Holste (27. 4. 1585 an der Pest gestorben), Jacobus Sanders und Hinricus Houken diese Beträge bezogen. Bei der Erwählung von David Hanne am 20. 6. 1600 wurde es weiter erhöht auf 176 Mark 18 Grote, s. aber unten S. 235. Seit der Erwählung von Nikolaus Regenstorp am 19. 11. 1625 betrug es nur 112 Mark 16 Grote, bis 1675, in welchem Jahre man statt der Berechnung in Mark die Berechnung in Reichstalern einführte und 112 Mark zu 50 Reichstaler anschlug. 1724 wurde ein Agio von 2 Talern 56 Groten eingeführt und so blieb es bis 1797 (s. Bericht zum Extrakt aus dem Wittheits-Protokolle vom 22. Nov. 1797 in Akte Qq. 10. E. 1.).

III.

III. Bescheide bis Ende des 16. Jahrhunderts.

Eine Gerichtsordnung, was man heute eine Zivilprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz nennen würde, ist bis zum Erlasse der Gerichtsordnung vom Jahre 1751 so wenig für das Niedergericht wie für das Obergericht ergangen, nur einzelne „Bescheide". Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts waren es folgende (in Akte Qq. 10. B. I. a.):

[1]) In dem Verzeichnis in Akte Qq. 10. E. 1. sind die Richter unter 1 bis 5, 7, 9 als „verordnet", die unter 6, 11, 12, 13, 14 als „erwählt", die unter 8 und 10 als „gekoren" bezeichnet.

a) 1551 Februar 16. Wer sich durch ein in den 4 Gohen gesprochenes Urteil beschwert fühlt, kann dagegen binnen 10 Tagen vor dem Rat zu Bremen appellieren, muß binnen 10 Tagen dies dem Richter anzeigen, das Appellationsgeld (24 grote) dem Richter behändigen und nach Ablauf der 10 Tage binnen 4 Wochen die Appellation vor dem Rate anhängig machen.

b) 1558 Freitag nach Trium Regum. Erlaß einer Kanzleitaxe (Ratsdenkelbuch Or. S. 113).

c) 1562 Dezember 9. Die Appellation aus den 4 Gohen betreffend. Der Ordelfinder soll die Klage, Antwort „und was se sampt der gemenen burschup darup tho rechte ingebracht" vorm Rate mündlich vortragen, der entscheidet, ob die Appellation mündlich oder, wenn dies beantragt wird, schriftlich justifiziert werden soll.

d) 1562 Dezember 9. Gerichtskosten. Nachdem nach gemeinen geschriebenen Rechten der unterliegende Teil in die Gerichtskosten verurteilt wird, solches aber bisher in diesem Gerichte unbräuchlich gewesen ist, verordnet der Rat, daß hinfort gemeinen geschriebenen Rechten zu folgen sei und zu des Rats Erkenntnis stehen soll, ob die unterliegende Partei in die Gerichtskosten unter gebührender Moderation verurteilt oder ob dieselben kompensiert werden sollen.

e) 1562 Dezember 9. Verbot des schriftlichen Prozesses bei Sachen unter 20 Bremer Mark.

f) 1579. Michaelis. Kanzleiordnung (in Akte P. 7. b. 2. auf Pergament). Es wird eine förmliche Kanzlei eingerichtet, „in welcher sowohl gemeiner Stadt uns obliegende Sachen als auch andere Privat- und Bürgerhändel nach Noththurft ordentlich und fleißig expediert werden sollen". Zur Zeit sind drei Sekretäre angestellt: Magister Johannes Schaffenrath, Bartoldus Borneke und Jacobus Sanders, dazu zwei Substituten und Kopisten: Henricus Houken und Arnoldus Scharhar. Schaffenrath wird Geheimsekretär für Staatsangelegenheiten, Sanders beim Obergerichte und Borneke beim Niedergerichte ständige Sekretäre neben dem *Notario Judicii*. Der Kanzleidienst dauert im Sommer von 7 bis 5, im Winter von 8 bis 4 Uhr. Sanders wird auch mit der Registratur betraut.

g) 1585 November 9. Zur Vermeidung mutwilliger Berufungen wird die Hinterlegung von 5 Bremer Mark außer den Sporteln angeordnet, die verfallen bei Zurückweisung des Rechtsmittels. (Auf

dem Blatt ist vermerkt: „NB! Vorgesetztes *Senatus decretum* ist in Anno 1665 noch gehangen am Gerichtsstuhle des Kaiserlichen Niedergerichts", s. unten S. 234.)

h) 1596 September 20. Gerichts- (sog. Procuratoren-)Ordnung s. unten S. 221 fg.

IV.

IV. Die Protokolle des Ober- und Niedergerichts 1549 bis 1553.

Auf dem Bremischen Staatsarchive sind verwahrt die Protokolle des Ober- und des Niedergerichts.

A. Im allgemeinen.

Protokolle des Obergerichts sind vorhanden aus der Zeit von 1549 März 19 bis 1811 Februar 11, in 233 Bänden (Qq. 10. D. 4. b.), solche des Nieder- und Gastgerichts aus der Zeit von 1549 März 19 bis 1811 August 19, in 171 Bänden (Qq. 10. E. 9. b.), beide allerdings nicht lückenlos[1]).

Der älteste Band (in Quart, Qq. 10. D. 4. b. 1.), der die Protokolle aus der Zeit von 1549 März 19 bis 1553 Juni 10 enthält, war im Repertorium (Qq.) als Obergerichts-Protokollbuch bezeichnet, enthält aber, wie jetzt die Durchsicht ergeben hat, Protokolle auch des Niedergerichts[2]).

Der Sekretär Jodocus Gerken.

Der Schreiber dieser Protokolle nennt sich an einer Stelle, nämlich in demjenigen vom 6. April 1549, mit Namen, indem er dort schreibt: „Dusse schrift hebbe ick J o d o c u s G e r k e n secr. undertekent". Gerken ist in 1538 als Sekretär angenommen.

Die Sprache.

Die Sprache in den Protokollen ist die niedersächsische, aber schon vielfach durchsetzt mit der lateinischen, und zwar nicht nur in einzelnen Ausdrücken wie *actum coram praesidente judicii* (5. 3. 1552), *coram judice et praesidente* (17. 6. 1553), sondern auch in ganzen Sätzen, z. B. 1552 März 24: *Theodorus de Mandelslo tamquam nominatus Jacob Steffani Hopfensteiners pie memorie absente tamen coherede suo Luca Muller adiit hereditatem sibi pro parte ex testamento delatam cum beneficio Inventarii faciendi protestans, quod ultra vires hereditarias nulli velit obligare Praesentibus Dominis*

---

[1]) Nach einem Vermerk in den Akten Qq. 10. E. 1. von April 1828 sind „auf Betrieb des Dr. Lampe" bekanntlich viele zerstört.

[2]) Denn es heißt in den Bescheiden entweder: „ein erbarer Rad affsede, erkende vor Recht, erkende vor Recht na Berade", oder: „de verordneten Richteherren (nach Berade), de Verordneten des kay. Neddergerichts, de verordneten Neddergerichtsherren affseden, erkenden vor Recht, erkenden un spreken vor Recht".

Bernhardo Velthusen, Bernhardo Scharhar et Bernhardo Losen testibus ad hoc rogatis[1]).

Meist Schuldbekenntnisse mit Zahlungsgebot.

Die meisten Eintragungen enthalten lediglich ein Schuldbekenntnis mit daraufhin erlassenem Zahlungsgebot, gewöhnlich in 14 Tagen, aber auch in der Dweernacht, so gleich die ersten vom 19. 3. 1549: „Dewile Tonnies Westerman bekende, dat de vorlechte Handschrift sine Hantschrift were, so moste he de Ketemansche betalen de nastendige 5 fl. minus 1 Ort in XIIII Dagen. Hedde he denne mit er wedder to donde, darto scholde he der rechten gebruken."

„Clawes Nevelinge. Waret to rechte uplecht, alse he der vorgebrachten handschrifte bekende, dat he de 8 Mark to bethalen over tweer nacht."

1553 Februar 4: „Michel Schroder bekende 28 grote Harbort de Gude schuldig to sinde. waret ome betalinge geboden in 14 Dagen to donde."

B. Einzelheiten aus diesen Protokollen.

a) Verfahren bis zur Beweisantretung.

Die Verhandlung war und blieb noch überwiegend mündlich, die Schriftlichkeit verschaffte sich aber immer mehr Eingang. Schon in den Protokollen aus den Jahren 1550, 1551, 1552 finden sich schriftliche Prozeßhandlungen vielfach erwähnt[2]).

Solche sind auch enthalten in neuerdings durchgesehenen Akten und einzelnen Aktenstücken. Im Jahre 1551 sind die Schriftsätze

---

[1]) Registraturen in lateinischer Spache finden sich ferner unter Montag nach Reminiscere 1550, 25. 9. 50 (2), 5. 4. 51, 7. 3. 53, 9. 3. 53, lateinische Zitate in Aktenstücken aus 1558, 1559.

[2]) 9. 6. 50 legte Harmeding Sluter zwei Instrumente vor, um damit die Notwehr zu beweisen, Bitte des Gegners, Dethmer Ostmans, um Kopie und Frist von einem Monat, „umme sine Notturfft wedder intobringen". 14. 6. 50: „Nach flitiger Besichtinge ingelechter Schriften." 16. 2. 51: Übergebene Schriften, Übergabe eines schriftlichen Klaglibells. 7. 4. 51: Cort Ramekink verspricht, gewisse Schriften wieder zu Händen zustellen und was er als Antwort schriftlich und mündlich kriege, wieder anzubringen. 18. 7. 51: Na flitiger Overseninge der ingelechten Schriften. 20. 6. 51: Hans Plettenberg legt eine Protestationsschrift vor und bittet, sie zu den Akten zu nehmen. 22. 10. 51: Schriftlich übergebene Klage. 26. 10. 51: Bürgermeister Luder von Belmer übergibt eine Schrift, Dyrik Wittingk protestiert gegen ihre Zulassung, weil die seinige zurückgewiesen sei. 21. 1. 52: Acta erster und zweiter Instanz durchgelesen. 5. 7. 52: In Sachen Johann von Essen, Kläger, wider Borchart Maß und Berent Warflete, Beklagte, wird nach allem Vorbringen, schriftlich und mündlich, erkannt: daß, weil Kläger weiter sich in Schriften nicht einlassen wolle, sondern die Beklagten mit schlichter Klage beschuldige, so müßten die Beklagten antworten, wie sie beschuldigt würden. 20. 10. 52: Nach Verlesung aller ingebrachten Schriften.

schon bis zur Quinduplik und Sexuplik gediehen; Exceptionen, Re-, Du-, Tri- und Quadruplik finden sich in Akten der Jahre 1553 bis 1560; sogar ein artikuliertes Klaglibell kommt schon in 1557 vor.

Prokuratoren.

Die Parteien lassen sich durch Prokuratoren vertreten und erteilen ihnen Vollmacht vor Gericht oder *coram judice et praesidente*[1]). Die Prokuratoren werden auch ermächtigt, für ihren Prinzipal, „offt idt nodt und er to rechte up gelecht, in ere sele enen Ehede to sweren", 23. 10. 49, 14. 6. 52, 17. 6. 53, das *juramentum calumniae* und andere Ehede to donde, ock to substituiren, 17. 6. 53[2]).

Streitgenossen werden schon in 1562 als *litis consortes* bezeichnet. Die in 1559 genannte *simplex petitio* ist wohl die in 1560 und sonst erwähnte schlichte Klage, die nach Ordel 7 von 1303 und Ordel 18 von 1433 einfach auf des Beklagten Gestehen oder Abschwören gestellt war: „so we den anderen sculdiget myt ener slichten clage ane tuch" (d. h. zeugen). *Loco libelli* wird auf einen Schwarenbrief Bezug genommen.

Noch gebräuchlich ist der echte Dach und wird oft begehrt, so 6. 7. 49, 13. 8. 49, 16. 2. 51, 9. 7., 23. 7., 19. 12., 20. 12. 53. Am 16. 1. 53 wird zwar ein neuer echter Tag gewährt, aber unter dem Praejudiz der Niederfälligkeit, wenn die Partei bis dahin nichts einbringt.

Fristen mit Auflage zur Erklärung werden gesetzt in den Protokollen vom 12. 12. 49, 17. 1. 50, 9. 6. 50, 15. 7. 50, 16. 2. 51. Für Vertagung findet sich in dem Protokolle vom 22. 9. 50 der Ausdruck „dilation begeret". Zum Nachweise der Einhaltung eines gesetzten Termins, während der Gegner säumig ist, erscheint die gehorsame Partei und protestiert *de diligentia sua* 4. 4. 49, 5. 5. 52, 1. 12. 52. Einen *terminum sub poena confessi* zur Erklärung auf ihre *articuli defensionales* bitten die Beklagten dem Kläger anzusetzen in Akten aus 1561.

---

[1]) Z. B. Methke Pils to Atensen *constituit* Franz v. Audorp *in procuratorem* gegen Luder North, 23. 10. 49; de Wenckesche makede vulmechtig Franz von Audorp, 16. 11. 49; gewöhnlich mit dem Zusatze *promittens prout moris est* 21. 11. 49, 2. 2. 53, 21. 1. 52, 5. 7. 52, 29. 9. 51, 6. 11. 51, 17. 6. 53.

[2]) Gelegentlich kommt auch ein *falsus procurator* vor, so unterm 17. 7. 50: „dat he sick in enen Producte vor patronen unde anwalden angegewen." Einen Antrag des Beklagten, daß die Appellanten als auswärtige ihren Anwalt nennen, enthält ein Aktenstück aus 1560 (vgl. Verordnung vom 14. 12. 1716 unten S. 239).

Der Calumnien-Eid kommt vor in Aktenstücken aus 1555 und 1561, wie auch schon in Sachen Clawes Dornum wider Gerdes (S. 181 oben).

Von Kautionen sind erwähnt die *Cautio de rato* und für die Prozeßkosten in Aktenstücken aus 1562 und 15...

Von dem wichtigen Akte der Kriegsbefestigung *(Litiscontestatio)* handelt das Protokoll vom 16. 7. 51: Auf mündlich vorgebrachte Klage Harmen Vaßmers, als Bevollmächtigten der Trupeschen, seiner Schwester, protestierte der Beklagte Hinrik Trupe, „dat he up de clage den Krieg nicht bevestigen hebben, sunder vorbehalden hebben wolde alle syne vordel, Insage, gnad und friheit de ome geboren mochte". In einem Protokolle aus 1557 wird seitens der Partei ausgeführt, die *Litis Contestatio* schließe spätere Einwendungen aus. In einem anderen Aktenstücke aus 1557 beantragt der Kläger auf die Weigerung des Beklagten, sich auf die Klage zu erklären, *ad interloquendum de lite contestanda.*

Von den dilatorischen Einreden des gemeinen Prozeßrechts wird in einem Schriftsatze aus 1559 die *exceptio fori declinatoria* vorgeschützt.

Als besondere Art des Verfahrens kommt im Protokolle vom 1. 10. 51 ein Rechnungsprozeß vor, zu dessen Erledigung zwei Kommissare bestellt werden.

b) Beweisverfahren und Beweismittel.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts kamen mit dem Römisch-Kanonischen Rechte allmählich auch veränderte Formen des Beweises auf. Früher konnte man von einem Beweisrecht sprechen, jetzt trat an dessen Stelle die Pflicht des Angreifers, die von ihm behaupteten selbständigen Tatsachen zu beweisen. Dazu wird dem Beweisführer eine Frist gesetzt. Wegen der Beweisantretung sei hier an die Grundsätze des gemeinen deutschen Zivilprozesses erinnert[1]).

[1]) Sie geschieht dort durch Angabe des Beweisthemas und Aufstellung der Beweisartikel, d. h. den Beweissatz zergliedernde Fragen, die mit „wahr", „nicht wahr" beantwortet werden müssen. Auch kann das Gericht *ex officio* Fragestücke aufstellen. Ist die Beweisantretung zulässig und die Frist gewahrt, so teilt das Gericht die Beweisartikel dem Gegner *(Producten)* mit und bestimmt den Produktionstermin. Der Produkt kann Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beweisartikel und die Person der Zeugen vorbringen und Fragen aufstellen, die er an die Zeugen gerichtet haben will. Die Fragestücke *(Interrogatoria)* sind entweder generelle, die die Glaubwürdigkeit der Zeugen, ihre persönlichen Verhältnisse u. dgl. betreffen, oder spezielle, die die Er-

Diesem Verfahren paßte sich auch die bremische Praxis an[1]). Beweisartikel und Fragestücke kommen schon seit 1548 vor[2]).

Zeugenverhör.

Den Hergang bei der Vernehmung von Zeugen veranschaulicht ein Protokoll vom 21. 3. 1556 (in den Akten des Nieder-Gerichts Qq. 10. E.). Die Vernehmung findet statt *mane circa horam septimam.* Der Zeuge wird verhört und erklärt sich auf die gemeinen Fragestücke *(Generalia)*, „up den ersten ingelechten Artikel, up den Artikel, welck Fragestück meldet by dem 2. Artikel, up de Additional-Artikel". Die Erklärungen des Zeugen werden mit *affirmat, negative, nescit,* aber auch in zusammenhängender Rede festgestellt. Am Schlusse steht der Vermerk: *Silentium testi impositum.* Ein anderer Zeuge wird vernommen „na vorinnerunge sines Gedanen Eides", auf die Gemeinen Fragestücke, up Beweisartikel 1, up Fragestücke; er „seggt den Artikel wahr" und muß sich über die „Orsake sines Wetens" äußern.

Beeidigung.

Protokollierte Zeugenaussagen finden sich viele[3]). Die Beeidigung von Zeugen wird ausdrücklich festgestellt in zwei Protokollen

läuterung der Beweisartikel angehen. Hierauf ergeht der Produktionsbescheid, der die Vernehmung der Zeugen anordnet oder ablehnt und über die Einwendungen des Produkten entscheidet. Im Produktionstermine präsentiert alsdann der Produzent die zugelassenen Zeugen.

[1]) Das zeigen einige Beweisinterlokute. So im Protokolle von 1551 Mai, Dingsdage nach Trinitatis: „. . . Idt wäre denne dat de Papesche de angetagene Utsage bewisen konde, wan dat geschehen, schal wieder ergaen wat recht sy"; „Wor Eler Blanke (Kläger) konde bewisen alse recht wer, dat de guldene Borde syn were, so mochte he des billig geneten und idt scholde danne wider ergan alse recht wer"; In Sachen Popke von Seggern wider Hansken Remensnider wird der Beklagte schuldig befunden, die streitigen Güter zu inventieren, „Idt were denne dat he bewisen konde, dat Popken syne frawe nicht affgedelet sy". 20. 6. 51: Beiden Parteien wird auferlegt, ihren Beweis vorzubringen, worauf weiter ergehen soll, was recht ist. 17. 6. 53: Der Ehefrau von Henrik von Ziegett(n) als Beklagten wird der Beweis der von ihr behaupteten Zession auferlegt „in ver Wegen dem negesten". 13. 9. 50: Frederik von dem Mor als Kläger soll seine Klage „beständiglich mit tugen edder sinen liffliken ehede erholden". 21. 3. 51: Rathke Groning als Beklagter muß dem Kläger Dyrick Groning seinen Anteil folgen lassen, „idt were denne, dat he bewysen konde, dat dat gelt allen von sinem Dele kome edder gegewen were".

[2]) Eine Erklärung des Beklagten auf die Artikel des Klägers findet sich in Akten aus 1548. Beweisartikel werden übergeben in Akten aus 1548, 1556, 1560 (3), Fragestücke *(Interrogatoria)* in Akten aus 1550, 1556, 1560 und in einem Stücke s. d., *articuli defensionales* in Akten aus 1561, Additionalartikel in Akten aus 1558, *ex officio* gestellte gemeine Fragestücke in Akten aus 1560.

[3]) 1549 April 2, 6, Mai 14; 1550 Mai 3 (by sinem ehede), Aug. 15, Sept. 27; 1551 Febr. 21, März 17, April 14 (dort ist von Kageltimpen die Rede); 1552 Juli 21; ferner in Akten aus 1555, 1556, 1557, 1559.

aus 1559, davon das eine undatiert, das andere vom 20. Februar datiert ist.

Männer leisten den Zeugeneid mit ausgestrecktem rechten Arm und zwei aufgerichteten Fingern, Frauen durch Auflegen ihrer Hand auf die Brust (Akten aus 1556)[1]. Form der Eidesleistung.

Beim Niedergericht werden die Zeugen durch den Richter selbst vernommen, beim Obergerichte meistens zwei Kommissare mit der Vernehmung beauftragt[2]. Ehefrauen werden *ob honorem sexus* in ihrer Wohnung vernommen (Akten aus 1556).

Die Vernehmung auswärtiger Zeugen wird im Wege der Rechtshilfe durch Ersuchungsschreiben herbeigeführt (so seitens des Niedergerichts in Akten aus 1550; Übersendung der Aussagen auswärts vernommener Zeugen in Akten aus 1559).

Der Beweis durch Urkunden hat sich dahin erweitert, daß jetzt auch Privaturkunden zugelassen werden[3]. Urkunden.

Beweisaufnahme durch richterlichen Augenschein erfolgt oft[4]. Augenschein.

Der Parteieid als Beweismittel bleibt in seinem alten Ansehen. Parteieid.

Wie es nach beendigtem Beweisverfahren im gemeinen deutschen Zivilprozesse den Parteien gestattet ist, sich schriftlich über den Wert der geführten Beweise zu äußern, so findet sich ein solcher Schriftsatz auch hier schon in Akten aus 1549. Nächstdem wird gewöhnlich um *Conclusio* gebeten, sei es von beiden Parteien oder nur von einer. Solche Anträge enthalten Aktenstücke aus 1551, 1556, 1558, 1559 (fünf), 1561, auch mit dem Zusatze *in eventum* (1559). Nachdem *conclusio* beliebt ist, wird unter Mitwirkung der Anwälte vom Sekretär Beweiswürdigung.

[1]) Eberhard Otto in seinen Erläuterungen zur Gerichtsordnung von 1751 (zu Teil II Titel XX § 9) sagt dazu: „Die Weiber legen die rechte Hand auf die linke Brust, weil vor der Reformation alle Weiber ein Agnus Dei am Halse trugen, worin der Anfang des Evangeliums Johannis auf einem gedruckten Zettel gelegen war."

[2]) Aktenstücke aus 1545, 1548 (vor Joh. Rollwagen, D. Arndt v. Bobart, Cord Wachmann), 1556, 1559 Februar 20, 27, 1560 (vor zwei Ratskommissaren und Notar Simon Bock).

[3]) Außer Breve und Vorsegelinge (Prot. v. 19. 9. 49, 6. 10. 52), Segel und Breve (Prot. v. 1. 4. 49), Transsumten (Vidimus 17. 3. 51), Handschriften (17. 3. 51, 24. 4. 51, 28. 4. 51, 10. 11. 51, 6. 10. 52, 19. 11. 52), kommen vor Kaufbrief und Zerter (5. 11. 51), Zedele (16. 1. 50), Quittancien (19. 2. 51, 1. 12. 52).

[4]) So nach den Protokollen vom 2. 11. 49 (Tropfenfall), 5. 6. 51 (Bauwerk), 1551 Dingste Dage na Trinitatis (Bauwerk), 26. 9. 51 (Tropfenfall), 22. 12. 51 (Gebrauch eines Ganges und der Gelegenheit), 7. 5. 52 (Waterlosinge).

ein Verzeichnis der Akten aufgestellt, die — in Akten aus 1559 erwähnte — sog. *Designatio actorum.* Auf die conclusio erfolgt die Prüfung des Beweisergebnisses und ein richterliches Dekret.

c) Urteile. Sententiae definitivae u. interlocutoriae.

Die nach Anhörung beider Parteien oder bei Nichtbefolgung einer ihr gemachten Auflage, sich hören zu lassen, seitens einer Partei ergehenden Urteile *(Decisivdecrete),* Endurteile *(sententiae definitivae)* und Zwischenurteile *(sententiae interlocutoriae),* sind, wie schon früher, mit einer kurzen Angabe des Gegenstandes des Streites und einer kurzgehaltenen Begründung versehen und werden eingeleitet durch Worte wie „Ein erbarer Rad affsede, erkende vor Recht nach Berade" und (beim Niedergerichte) „de verordneten Richtherren des Kayserlichen Niedergericht seden, erkenden". Die Zwischenurteile sind teils Beweis-Interlocute (12. 7. 50, 17. 2. 51, Dienstag nach Trinitatis 1551, 20. 6. 51, 17. 6. 53), teils Injuncte[1]).

Beispiele von Decisivdecreten.

Als Beispiele von definitiven Decisivdekreten seien angeführt: Der Beklagte Carsten Sandt wird verurteilt, weil er nicht schwören wollte 7. 2. 53, Eler Holte und Albert Klamp, weil sie auf die schlichte Klage nicht schwören wollten: 24. 11. 51, 29. 3. 52. In Sachen der Hakeschen wider Albert Winters (12. 7. 1550) und Cort Großhorn wider Johann Rowold (23. 7. 1552) wurden die Beklagten notlos gefunden, weil die Kläger nicht schwören wollten: 12. 7. 50, 23. 7. 52. Klageabweisung erfolgt (in Sachen Dyrik Plettenberg wider Johan von Essen), weil die klägerischen Zeugen versagt haben 18. 7. 51, weil die Beklagte, Albert Platen Frau, auf die schlichte Klage geschworen hat (ohr recht dede) 17. 2. 51, ebenso 28. 2. 53. Nach dreimaligem Ungehorsam wird eine Beklagte, die Bonesche, nachdem sie den behaupteten Beweis nicht eingebracht hat, ihres Beweises *nedderfellig* und damit schuldig erkannt, die eingeklagten 5 Mark an den Kläger, Reimer Kale, zu bezahlen (7. 2. 53). Am 5. 7. 52 wird ausgesprochen, daß die Beklagte, Beke von Gulich, bezahlen muß, es sei denn, daß sie beweisen könne, daß die vorherige Rate bezahlt sei. Auf eine verwirkte Strafe, Broke, wird erkannt wegen Zuwiderhandelns gegen ein Gebot des Rats 17. 7. 50, eine Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht am 26. 10. 51.

---

[1]) Auflage, auf die Klage zu antworten 20. 6., 5. 7. 51; Aufforderung des Klägers, anzugeben, ob er peinlich oder borgerlich klagen wolle 19. 6. 50; Auflage, eine Schadensberechnung einzureichen „dat se mit ore rechte mogen erholden" 12. 9. 51.

d) Appellation.

Das Rechtsmittel ist die Appellation. Berufungen an den Rat sind häufig[1]). Die Berufung muß erhoben werden entweder *in pede viva voce*, d. h. sofort bei der Verkündung der Entscheidung oder — konform dem gemeinen Rechte (R.C.G.O. von 1548 Teil II Titel 29 §§ 2, 3) — innerhalb von 10 Tagen. So besagt auch eine Registratur vom 24. 3. 52: „Hefft Elert Lageman to Nigenkerken appellerede vor dem erbaren rade, dar de beiden richteherren to Nigenkerken by seten, von einem ordel, dat vor dat closter tom Liliendale und gegen ohn gesproken. Des hude de X. dach. Wil des rades erkenntniße liden. *Ita retulit mihi ipse.* Eylardus et Johan . . ."

Nach dem gemeinen deutschen Zivilprozesse muß, wer nicht sofort *in pede* (Aktenstück aus 1560) appelliert, innerhalb einer zehntägigen Frist mittels Vorzeigung der *schedulae appellationis* hiervon dem *Iudex a quo* Anzeige machen — *interpositio appellationis* — und binnen 30 Tagen vom Tage der Anzeige an um eine Bescheinigung hierüber — *apostoli* — bitten. Der Vorderrichter hat dann *apostolos* zu erteilen, worin er entweder die Appellation für verwerflich *(refutatorii)* oder für zulässig *(reverentiales)* erklärt. So auch in Bremen. Am 17. 11. 52 erscheint ein Bevollmächtigter vorm Rate und „begeret up ore interponerde *schedulam appellationis apostolos*". Der daraufhin vom Rat erteilte Bescheid ist noch wegen des Zusatzes bemerkenswert. Nämlich, nachdem er erklärt, er halte sein Urteil für richtig, fährt er fort: „Dat nu sine principale daroff appelleret, moste en Radt up synen Wege laten. Dewile he aver wedder den olden Gebruk an den Bischop und Capittel appelleret, so wuste he sollecke appellation nicht to defereren, sunder wolde darvon protesteret und bedinget hebben, wo se vorhen ock gedan." Zugleich mit den *apostolis* wird eine Frist zur Einführung der Appellation in der höheren Instanz bestimmt, wo der Appellant sie zu prosequieren hat (Prot. vom 1. 12. 52). In der Einführungsschrift stellt er die Beschwerdepunkte, *gravamina appellationis*, auf[2]). Die Gravamina werden dem Appellaten mitgeteilt, der sich darauf zu erklären hat[3]).

---

[1]) Akten aus 1549 (zweimal), Protokolle vom 25. 9. 50; 16. 2., 19. 2., 16. 4., 24. 9. 51; 21, 1., 20. 10., 17. 11., 1. 12 (zweimal) 52.

[2]) Solche enthalten Schriftsätze aus 1560 und 1561, beide gegen ein Interlokut des Niedergerichts, der aus 1560 auch mit Beweisartikeln.

[3]) Eine solche Erklärung liegt vor in einem Aktenstück aus 1549. In einem anderen Falle aus demselben Jahre hatte der Appellant die Appellation nicht verfolgt.

Berufungs-Verhandlung.

Der Gang der Verhandlung einer Berufung vorm Rat erhellt aus einer Sentenz des Obergerichts vom 26. 10. 51: „Nademe ein erbar Rade Klage und Antwort was im Holler Land geschen und folgendes ock, was darup gefunden, vorlesen horen, ock den Ordelfinder vor gehat, de togestanden, dat idt so geschen und he so gefunden alse de vorlesene Zedele mede brachte, erkenden sy na berade vor Recht . . .[1])"

Beschieden wird die Berufung, je nachdem sie für begründet befunden wird oder nicht, mit den Worten: „ovel sentirt und wohl appelleret" und umgekehrt „wol sentiret und ovel appelleret".

e) Zwangsvollstreckung.

Aus dem Gebiete der Zwangsvollstreckung sei der vor und vom Rate beantragten und erkannten Einweisungen (Immissionen) gedacht[2]).

f) Konkurrenz von Gläubigern.

Mit der Konkurrenz mehrerer Kreditoren beschäftigen sich die Protokolle vom 1. 4. 51 (Verteilung von Geldern), 17. 6. 53 (Termine zur Liquidierung der Forderungen).

g) Strafandrohungen.

Strafandrohung und Strafe wegen Zuwiderhandlung finden sich ausgesprochen in den Protokollen vom 17. 7. 50 und 26. 10. 51.

h) Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Auch Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden sich oft protokolliert[3]).

---

[1]) Eine Appellation gegen ein Urteil von Vogt und Swaren des Karspels Lehe wird zurückgewiesen nach Anhörung beider Parteien Notturft und Verlesung „des ingelechten Richteschin, des Kopbreffs und ein Zerters am Donnerdage na *omnium Sanctorum* 1551".

Ein Aktenstück vom 24. März 1557 enthält Notizen über Prozeßverhandlungen mit Angabe der Ordelfinder, u. a. der Carspellude to Arsten. Ferner heißt es dort „Cordt Bollemann um dat Richte to hegen gefragt".

Von einer nicht mit Berufung angefochtenen Sentenz wird gesagt, sie sei *in rem judicatam* ergangen (Prot. v. 17. 6. 53).

[2]) Vom 16. 9. 1549 (darin 2 auf Grund Verfolgs), 10. 11. 51 (mangels beweglicher Pfänder Einweisung in Haus und Erwe, „dat Johan Koesfelt (der Gläubiger) datsulve mag verfolgen na unser stadt rechte"), 21. 1. 52 (in ein verschriebenes Pfand), 6. 10. 52 (zu Kistenpandesrechte in ein Haus wegen Schuld vermöge Segel und Breve und zugestandener Handschrift).

[3]) Byspraken vorm Rathe gegen Lassungen vom 1. 4. 1549, 12. 12. 49, 9. 6. 50, 22. 9. 50, 31. 3. 52 (mit dem Zusatze „und wolle dat achterfolgen, wo recht ist), 3. 11. 52 (wegen rückständiger Rente), 30. 1. 53 (wegen Schuld), 6. 2. 53.

Byspraken gegen gewilligte Handfesten (vom 1. 4. 49, 4. 4. 49, 18. 7. 49).

Beispruch gegen Kauf und die vom Käufer gewilligten Handfesten (16.

V.

V. Die Protokolle des Nieder- u. Obergerichts 1562/70.

Aus der Zeit zwischen dem 10. Juni 1553 und Ende 1562 sind keine Protokolle mehr vorhanden. Beim Niedergerichte fangen sie erst wieder an mit dem 10. November 1562, beim Obergerichte mit dem 14. Januar 1563. Es sind aber aus der Zwischenzeit Akten erhalten und Erkenntnisse im Scheidebuche aufgezeichnet sowie Eintragungen im Lassungsbuche gemacht[1]).

A. Das Protokollbuch des Niedergerichts vom 10. November 1562 bis 11. Juli 1564 Qq. 10. E. 9. b. 1. enthält im Eingange die Aufschrift „Prothocol des keyserlichenn Neddergerichts tho Bremen ahngefangen durch my Bartoldum Borneken denn 10. Novembris Anno etc. 62 *Auxiliante deo*". Oben auf der ersten Seite steht: „Sententien so A° etc. lx11 ihm Kay. Neddergerichte tho Bremen affgespraken". An anderer Stelle (Prot. des Obergerichts vom 3. 2. 1568 Qq. 10. D. 4. b. 5.) nennt Borneke sich „Bremisches Erzstiftes Clericus, von Bäbstlicher Macht und des Gerichts zu Bremen offenbarer Notarius". Er ist von den damaligen vier Sekretären — die drei anderen waren Jacobus Louwe, Henricus Tiling *liberal. art. Mag.* und Simon Buck — der einzige, der sich den im März 1562 in Auswirkung der Hardenbergschen Religionsstreitigkeiten ausgewichenen Ratmännern nicht angeschlossen hatte, sondern daheimgeblieben war. Nur vier Ratmänner — darunter der Bürgermeister Daniel v. Büren — waren

A. Das Protokollbuch des Niedergerichts 1562/64 im allg.

---

1. 50, 17. 7. 50, 16. 1. 53 (gegen vor dem Rat gewilligte und dort noch befindliche Handfesten mit dem Versprechen, auf die Handfesten zu prozedieren in 8 Tagen).

Byspraken gegen Testamente vorm Rate (30. 4. 51, 31. 3. 52 [danach werden die Testamente in Bücher eingetragen]).

Errichtung von Testamenten. (Am 10. 6. 1552 macht E. v. d. Lith sein Testament und erneut Testamentarien (solche werden auch in dem Prot. vom 14. 11. 49 erwähnt), wozu vermerkt ist „dat Testament war versloten. *Septem testes specialiter vocati et rogati*", darunter die Namen von vier Ratmannen.)

Deponierung streitiger Gelder vorm Rath. (Sie wird durch den Sekretär beurkundet unterm 1. 4. 49 „*actum* to Bremen up dem Rathuse morgens twischen acht und negen byweses der vorschr. Herren Rathmannen Carsten Snederman und Johan Bewen".)

Eine Lowede vorm Rathe (protokolliert unterm 12. 9. 49 [unter Bestellung eines Bürgen, sich vor dem Rate zu stellen]).

[1]) Z. B. 1558 März 3, 1559 April 4, 1561 Okt. 23, 1554 vorm Niedergerichte, 1554 Nov. 8 vorm Rat, abgedruckt unter Nr. 57, 58, 59, 87, 88 bei Höpken, „Das Bremische Pfandrecht am liegenden Gute". Brem. Jahrbuch, Band 7.

zurückgeblieben[1]). Erst im Juli fanden Neuwahlen statt. Unter den Ausgewichenen war auch der damalige Richter Detmar Bredelo. An seiner Stelle wurde Johannes Holste verordnet.

Jusstitium. Die Vorgänge im Jahre 1562 mußten naturgemäß zu einer Störung der Rechtspflege führen. So kann erst am 5. Dezember in Sachen Johann Uding wider H. Fredelandt der Kläger um Exekution bitten wegen 95 Br. Mark „vermöge von den vorigen uthgewekenen Richteherren affgesprakenen Sententien, von Simon Buck vertekent". Die Akten sind zum Teil in den Händen der Ausgewichenen und müssen wieder herbeigeschafft werden, z. B. aus Delmenhorst von dem Richter Dethmar Bredelo und den Sekretären Simon Buck und Heinrich Tiling (Prot. des Nieder-G. v. 2. 11. 1563). Weil die Akten von den Ausgewichenen bisher nicht erlangt werden konnten, wird den Parteien aufgegeben, *a novo* mündlich zu verhandeln, wobei das *Examen testium* in Kraft bleiben soll (Prot. des Nieder-G. v. 6. 11. 1563)[2]).

B. Aus den Protokollen des Niedergerichts 1562/64. B. Aus den Protokollen des eigentlichen Niedergerichts vom 10. November 1562 bis 11. Juli 1564.

a) Zurückschiebung des Eides. a) Während Kühtmann (Romanisierung S. 79) bis zum 17. Jahrhundert die, im altdeutschen Beweisrechte völlig ausgeschlossene, Zurückschiebung des Eides in keinem Urteile oder Parteivortrage gefunden hat, ist sie doch schon früher erweislich[3]).

---

[1]) Vgl. Assertio Libertatis S. 31—61, S. 806 fg.

[2]) Weitere Fälle: Am 15. 5. 1563 wird beantragt, die unterschlagenen Akten zu reproduzieren. Am 9. 3. 1563 vorm Gastgerichte in Sachen Henning Rullmann wider Dyrick Grening beruft sich der Beklagte auf seine eingelegten Schriften, die bei den ausgewichenen Richteherren seien, worauf ihm *terminus ad probandum* zwecks Herbeischaffung dieser Schriften gewährt wird. Laut Protokoll des Niedergerichts vom 2. 10. 1563 ist in Sachen Jobst Meier wider Hinrick Ludwigs der Beklagte nach Delmenhorst und von da nach Nienburg gereist, „um by den gewesenen Richteherren de vorige, in disser Sacken ingelechte Akten by einander zu bekommen". Deswegen wird der Antrag des Klägers, der in dem *ex officio* prorogierten Termine *contumaciam* accusiert hatte, das ordel 1 hatte verlesen lassen, „darmede syne sake *in rem judicatam* to bewysen" und den Erlaß eines Endurteils beantragt hatte, abgelehnt und neuer Termin angesetzt, „weil *captiose* hinter synen (des Beklagten) Ruggen nicht geschloten werden kann".

[3]) Nach dem Protokolle vom 2. 3. 1563 klagt Hinrick Okelman gegen Losekanne aus Bürgschaft für den Kaufpreis von 2 Tonnen Butter, die seine Frau in seiner Abwesenheit an einen Fremden verkauft und wofür der Beklagte sich verbürgt haben soll. Der Beklagte gibt, unter Bestreitung im übrigen, zu, sich für eine Tonne verbürgt zu haben. Der Kläger schiebt ihm den Eid zu, worauf „de Beklagede overst den Ede des Klageren Frauwen

b) Auch die *Probatio ad perpetuam rei memoriam* ist wohl schon vor 1567 (Kühtmann a. a. O. S. 75) in Übung, wie folgender Fall zeigen dürfte. Wenngleich es dort nicht *expressis verbis* gesagt wird, so kann es sich doch der Sache nach nur um eine solche Beweissicherung zum ewigen Gedächtnis handeln. Der Antrag und die Vernehmung sind erfolgt v o r Prozeßbeginn, der zur Klage schreiten Wollende ist ein Ausländer (Norweger), die Eingangsworte sind von einer gewissen Feierlichkeit, lautend: „Kund und wethen sy Jedermanniglick so gegenwardigen schyn lessen offte hören lessen". Der Hergang ist dieser: Am 22. Januar 1564 erscheint Herman Cordes an „gewontlike Richtstede vor Johan Holste und Albert Sanders, Rathmanne und verordnete Richter und Bysitter des kais. Neddergerichts tho Bremen". Er trägt vor, er solle von Jobst Kremer tho Bergen um ein Nordisch Laken und 6 Ellen beschuldigt werden, stellt einen Zeugen vor, der bezeugen soll, daß er in Bergen die Ware nicht empfangen habe, bittet denselben zu vernehmen und ihm eine Urkunde darüber zu geben. „Die Verordneten solches ihm Rechts- und Amtswegen nicht gewethen zu weigern", vernehmen den Zeugen und drucken ihr Siegel darunter. b) Probatio ad perpetuam rei memoriam.

c) Die *Cessio bonorum* kommt mehrfach vor, auch schon vor 1569 (Kühtmann a. a. O. S. 94)[1]). c) Cessio bonorum.

wedderumb tho gewiset". Das Gericht ermahnt darauf, „darmede de Eide mochten vermidet werden", den Beklagten, den Hauptschuldner herzubescheiden. In Sachen der Steenbringschen wider Lubbert Frese (Prot. v. 7. 3. 1564) verlangt die Klägerin Rückzahlung eines Darlehens von 2 Talern. Der Beklagte bestreitet. Die Klägerin schiebt ihm den Eid zu (solckes mitt synem Rechte tho erholden), worauf „he ehr den Eid wedder tho geschaven". Die Klägerin ist bereit zu schwören. „Dewyle averst de Beklagede ermahnet, so harde up der Frouwen erbehdent up den Eid nicht tho dringen", erläßt er ihr den Eid und wird verurteilt.

[1]) In Sachen Boltesche wider Harriestedt Witwe, die wegen Schulden ihres Mannes verklagt ist, wendet diese ein, sie habe ihre Güter zediert, Haus und Hof verlassen und den Kreditoren anheim gelassen, worauf sie der Schulden ledig erkannt und notlos geachtet wird (Prot. v. 26. 1. 1563). Unterm 30. 1. 1563 wird in Sachen der Kreditoren von Johann Eggers' Nachlaß wider Herman Block dem Beklagten auferlegt, den Kreditoren Register und Inventarium zu behändigen. In einer Konkurrenz von Gläubigern in Sachen Carsten Elers und Genossen wider Johan Wichmann wird der eine Gläubiger auf das ihm laut Swarenbrief versetzte Pfand verwiesen, die anderen auf Grund vorgelegter Sententien nach Maßgabe derselben in die Güter des Schuldners eingewiesen. Ein Gläubiger protestiert wegen aufgelaufenen Schadens und Unkosten und begehrt, daß des Beklagten Güter inventarisiert werden. Darauf wird der Beklagte ermahnt zu zahlen, andernfalls könne die Inventarisation den Gläubigern nicht abgeschnitten werden (Prot. v. 25. 5. 1563).

d) Die Sprache.

d) Die Sprache in diesen Protokollen ist die niedersächsische, aber untermischt mit vielen lateinischen Ausdrücken[1]).

C. Aus Protokollen des Gastgerichts 1562/63.

C. Das Protokollbuch des Niedergerichts aus 1562 und 1563 enthält auch viele Berichte über Verhandlungen vor dem Gastgerichte (s. oben S. 185). Angerufen wurde dieses, wenn beide Parteien oder auch nur die eine ein Fremder war, also in Sachen, die deshalb eine beschleunigte Erledigung forderten. Es war ebenso besetzt, wie das eigentliche Niedergericht. Die dort verhandelten Sachen sind Streitigkeiten aus Warenkäufen (Weizen, Fische, Käse, Öl, Seife, Schafe), aus versiegelten Kontrakten, Seedarlehen, Seefracht. Häufig begegnen auch Kummer, d. i. Arreste (Personal- und Real-Arreste), wobei auch Arrestbrüche vorkommen[2]).

---

[1]) Eingeklagtes Advokaten-Honorar wird zuerkannt mit der Begründung, *quod operarius dignus mercede sua* (nach dem Vorgange von Ev. Luk. 10 v. 7, I. Tim. 5 v. 18 ἄξιος γὰρ ὁ ἐργάτης τοῦ μισθοῦ αὐτοῦ) Prot. v. 6. 3. 1563. — In einer Testamentssache wird die frühere Sentenz (vom 10. 3. 1556) nicht retracteret, sondern *in Esse et sua efficacia* beruhen gelassen (Prot. v. 1. 2. 1564). Der Entwurf einer längeren, aber durchstrichenen Sentenz geht vorher. Auf den Einwand des Beklagten in Sachen der Baumeister zu U. L. Frauen wider Johannes Zirenberg, er sei als geistliche Person nicht der Jurisdiktion des Rates unterworfen, wird die Sache an das Domkapitel remittiert, um nicht seiner Jurisdiktion zu präjudizieren (Prot. v. 13. 6. 1564).

[2]) Z. B.: „Herman Harwest heffte Jacob Niemahn *in secundo termino citationis* vorladen latten und . . . darh he *corpore in arresto* gewesen aver mahl *contumax* geworden uth dem Arreste entweken", wird er mit 5 Br. Mark bestraft (Prot. v. 19. 12. 1562). In Sachen der Junkerschen wider die Stenselsche (Prot. v. 29. 7. 1563) ist die Beklagte, die auf gerichtliche Zitation bei Strafe von 1 Br. Mark geladen, aber contumaciter ausgeblieben war, „uth dem Kummer sulffmedig uthgangen". Ein *sub- et obreptitie* verhängter Kummer wird in Sachen Carsten Hannecke wider Johan Nagel relaxiert und die Sache an das Gericht in Stotel remittiert (Prot. v. 8. 11. 1563). Hier sind auch die Namen des Richters und der Beisitzer angegeben: Johann Holste, Richter, Christophorus Wedekind, der Rechte Lizentiat, und Borchart Schweling, Assessores. — In Sachen Johan Behr wider Berndt Honigmaker von Leipzig klagt der Kläger den Kaufpreis für Fische ein. Der Beklagte anerkennt die Forderung an sich, verlangt aber eine ihm angeblich versprochene Leistung und behauptet Befristung. Der Kläger will sich darauf nicht einlassen. Auf seinen Antrag wird Ordel 12 verlesen. Darauf erhebt Beklagter eine schlichte Klage. Das Gericht erkennt, daß Kläger auf dieselbe zu antworten habe. Dagegen appelliert er „thor stundt". Das Interlokut wird vom Rat „approberet", worauf das Gastgericht der Klage Honigmakers stattgibt und auf den Eid des Klägers Behr wegen der Befristung erkennt (Prot. v. 16. 3. 1563).

Der Kläger hatte den Beklagten bei einem Zusammentreffen in Braun-

D. *Protokolle des Obergerichts* von 1565 Jan. 29 bis 1570 Jan. 30/Febr. 6 liegen vor in zwei Bänden (Qq. 10. D. 4. b. 4. u. 5.). D. Die Protokolle des Obergerichts 1565/70.

a) Der eine Band — in Quart — trägt auf der ersten Seite den Vermerk „*Prothocollum* des Avergerichts, darinnen die Sacken, so darsulvest vorgedragen, in de Imbreviaturen und noten genahmen unde verfahtet syn. Dorch mik Bartoldum Borneken angefangen den 29. Januarii Anno etc. 65. Jedoch *salvis extensionibus et Senatus revisione. Anno domini* 1565 & 66. Bartoldus Borneke". Der andere Band — in Folio — beginnt: „*Extensio*[1]*) Protocolli* des Avergerichteß, darinnen die Sacken, So darsuluest vorgedragen, uth der Inbreviaturen Extenderett, *salva tamen revisione*[2]) *et emendatione Senatus . . . saltem proconsulis.* Angefangen den 29. Januarii Anno etc. 65. Anno Domini 1565. Bartoldus Borneke". a) Im allgemeinen.

Die Sprache ist auch in diesen Protokollen die niedersächsische, ebenfalls vielfach untermischt mit der lateinischen.

1. Das *juramentum calumniae generale* oder der Eid vor Gefährde. b) Einzelheiten aus diesen Protokollen. 1. Das juramentum calumniae generale.

Dieser Eid spielte im gemeinen deutschen Zivilprozesse eine wichtige Rolle und gab oft Anlaß zu weitläufigen Verhandlungen. Er konnte auch durch Prokuratoren geleistet werden, wobei es streitig war, ob die allgemeine Prozeßvollmacht dazu genügte, oder ob es einer Spezial-Ermächtigung bedurfte.

---

schweig veranlaßt, mit ihm nach Bremen zu reisen, dort aber „up unerfindliken Bericht" einen Arrest gegen ihn erwirkt und ihn sogar in seinem eigenen Hause *dolose* bekummert.

Diesen Sachverhalt feststellend in einem weiteren Protokolle vom 16. März, behalten die verordneten Richter sich vor, „darenthalven dem Gerichte geborlike Affdracht tho dohnde".

[1]) Unter *Extensio* ist zu verstehen die Ausarbeitung der während der Verhandlung meist nur in Stichworten gemachten Aufzeichnungen. So heißt es denn auch in der Kanzleiordnung von 1762 (s. unten S. 240): Der Sekretär hat in der Gerichtssession das Generalprotokoll zu führen, alle mündlich vorgetragenen Rezesse . . . ohne außergerichtlichen Änderungen und Zusätzen . . . vorerst in den seither gebräuchlichen und zugelassenen Imbreviaturen kurz zu vermerken . . . aus diesen Imbreviaturen die Recesse und Dekreta sofort nach geendigtem Gericht den gebundenen Protokollbüchern ausführlich einzuverleiben (II § 6).

[2]) Zu Anfang finden sich auch einige Male die Vermerke: *Senatus revidit* 29. 1. (viermal), 19. 3., *vidit senatus* 19. 3., *Senatus videt* 23. 3., später nicht mehr.

Wie die Procuratoren das *juramentum calumniae* schwören sollen, ist in der Reichskammergerichtsordnung von 1548 in Pars I Titel LXV angegeben mit dem Zusatze „Gleicher Weise soll der Principal den Eid schwören". Danach lautet der Eid:

„Ihr werdet schweren eynen Eydt zu Gott und den Heyligen inn ewer Partheien und ewer eygen seel, das jr glaubt eyn gute sach zu haben, das jhr auch keyn unnottürfftigen geverlichen schub der Sachen begern unnd so offt jhr imm rechten gefragt werdent, die Warheyt nit verhalten. Auch inn dieser Sachen niemandts andern, dann denjenigen so das recht zulest ichts geben oder verheyssen wöllent, damit jr die Vrtheyl erlangen und erhalten mögent, Alles getrewlich und ungeverlich"[1]).

Fälle.

In Sachen der Gebrüder Schacht, Kläger, wider den Bürgermeister Erich Hoyer, Beklagten, war durch Interlokut beiden Parteien die Leistung des Gefährde-Eides auferlegt. In der Verhandlung vom 19. Juni 1565 war der Beklagte nicht erschienen, weil er — in Staatsgeschäften — verreist war. Statt seiner erbot sich sein Anwalt zur Eidesleistung. Die Kläger widersprachen: Bei der Gefährlichkeit des Calumnien-Eides müsse er, wie auch in allen *Consistoriis* gebräuchlich, durch den Prinzipal selbst geleistet werden, oder der Anwalt müsse mit einem speziellen Mandat legitimiert sein. Der Rat entschied, es gelte gleich, ob der Eid vom Anwalte oder von der Partei selbst geleistet werde, worauf beide Teile schworen.

In zwei anderen Fällen dagegen verlangte das Gericht, daß die Parteien den geforderten Calumnieneid *hinc inde* wirklich und in eigener Person tho praesteren schuldig seien (Prot. vom 3. 3. 1567 u. 5. 12. 1569).

Das juramentum malitiae.

Außer dem *Juramentum calumniae generale* gab es das (von Bonifacius VIII. wieder eingeführte) über einen besonderen Punkt zulässige *Juramentum Malitiae*, den Eid der Bosheit.

Seine Formel lautete nach der Reichskammergerichtsordnung von 1548 Pars I Titel LXXIIII, wenn ihn der Prokurator leisten sollte:

„Ihr werdet . . . schweren, ob jr das inn euwer Gewißen thun mögendt, das jr dasjenig, das jr vorbringt und begert, nit aus Geverden oder böser Meynung noch Verlengerung der sachen, sondern

[1]) Beinahe gleichlautend ist die Eidesformel, die sich in Qq. 10. B. Ia. und in dem Protokollbuche Qq. 10. D. 4. b. 52 S. 1 findet. Vgl. auch Erläuterungen zur Gerichtsordnung von 1751 II Titel XI.

alleyn zur notturfft thut und das jr das also zu thun von euwer partheien underrichtung und gewalt empfangen habt[1])."

Ein Fall dieser Art findet sich in Sachen Dirick Sanders wider Johann Groning (Protokoll vom 3. 2. 1569, Qq. 10. D. 4. b. 5.), eine Geldschuld betreffend. Der Kläger ist bereit, das ihm auferlegte *juramentum malitiae* zu leisten. Der Beklagte aber „tho vorkahminge deßulfften Eides wo denn ock tho vorhodinge des darup ohme gelikesfalles tho erkannten *Juramenti litis decisivi*" erklärt, er wolle, obwohl er die eingeklagte Schuld bezahlt habe, doch noch einmal zahlen, worauf er verurteilt wird. Fall.

2. Zwei andere, dem gemeinen Prozesse eigentümliche Eide sind die *Juramenta dandorum et respondendorum*[2]). Der erste lautet für die Partei selbst nach der Reichskammergerichtsordnung von 1548 Pars I Titel LXX: 2. Die juramenta dandorum et respondendorum.

„Das die Articul von meinetwegen inn dieser Sachen eingebracht, sovil die meyn eygen Geschicht betreffen, wahr sein und so vil die frembt Geschicht betreffen, das ich die glaub wahr und bewerlich sein on alle geverde[3])[4])."

Die Formel des *Juramentum respondendorum* für die Partei persönlich (R.C.G.O. von 1548 Pars I Titel LXXII) ist:

„Das ich auf alle position aus Articul vom Widertheyl inn diser sachen gegen mir eingebracht, die Warheydt antworten wöll, ob ich glaub oder nit, on alle geverde[5])."

---

[1]) Ähnlich auch in Akten Qq. 10. B. I. a. und im Protokollbuche Qq. 10. D. 4. b. 52 S. 1. Vgl. auch Erläuterungen zur Gerichtsordnung von 1751 II Titel XI.

[2]) Sie sind verknüpft mit einer von den Anwälten in die Praxis eingeführten und in Aufnahme gekommenen Gewohnheit, wonach sie, um der generellen Litiskontestation: *nego narrata prout narrantur*, vorzubeugen, ihre Behauptungen in einzelne Punkte, Positional-Artikel, zerlegten, solche mit dem *juramentum dandorum seu veritatis dicendae* bestärkten und des Gegenteils eidliche Antwort, das *juramentum respondendorum*, verlangten. Vgl. Erläuterungen zur Gerichtsordnung von 1751 II Titel VI § 5.

[3]) So auch Qq. 10. B. I. a. und in den Protokollbüchern Qq. 10. D. 4. b. 52 S. 1 und Qq. 10. D. 4. b. 54. S. 1.

[4]) Beim Gastgerichte wurden die *Positiones mediante juramento dandorum* verboten durch Wittheitsbeschluß vom 23. März 1703 in Akten Qq. 10. E. 1.

[5]) Ebenso in Akten Qq. 10. B. I. a. und den in vorstehender Anm. 2 genannten Protokollbüchern.

Fall. Über diese Eide wird verhandelt in Sachen Cordt Kenkel und Wolter Herken wider Arend von Boberd Witwe (Nachlaßsache) am 20. Juni 1569. Die Kläger sind bereit, die auferlegten *Juramenta calumniae et dandorum* zu leisten. Der Rat liest beide Eide von Wort zu Wort vor, weist auf die Bedeutung und Heiligkeit der Eidesleistung hin und fordert die Parteien auf, sich die Eide gegenseitig — der Beklagten war das *juramentum respondendorum* auferlegt — zu erlassen. Die Kläger widersprechen. Der Rat schreitet zur Abnahme der Eide. Als nun die Kläger ihre Finger ausgestreckt haben und zu schwören anfangen wollen, erläßt der beklagtische Anwalt die Eide, da die Kläger sie nicht mit reinem Gewissen leisten könnten, erbietet sich aber nichtsdestoweniger zum *juramentum respondendorum*. Der Rat erkennt auf diesen Eid. Nach weiterer Verhandlung erlassen die Kläger denselben.

3. Positional- und Defensional-Artikel. 3. Positional- und Defensionalartikel bilden Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung in den Protokollen vom 22. 3. 1565, 16. 1. 1570, 30. 1. 1570.

4. Schriftlich oder mündlich. 4. Immer wieder wird die Frage, ob schriftlich oder mündlich verhandelt werden soll, umstritten. Zwei Fälle, in denen dies besonders ausführlich geschieht, seien angeführt.

Fälle. In Sachen Pundtsack *et Consortes* wider Funcken und seine Mitkriegsverwandten wegen Erbschaft beziehen sich die Kläger „nach anfänglicher Disputation der schriftlichen Action", wobei sie sich „besorglyker gefahrlyker Protelation und upschuff halven sick beswert", auf einen gerichtlichen Bescheid, wonach ihnen die mündliche Klage gewährt sei. Die Beklagten berufen sich demgegenüber auf einen denselben aufhebenden Beschluß des Inhalts, daß die Kläger schuldig seien, ihre Klage in Schriften vorzubringen, „edder averst so langsam tho reden, dat idt in de Feder tho fahten sy". Dabei läßt es der sitzende Rat bewenden, legt aber den Parteien auf, in Schriften, jedoch von 14 Tagen zu 14 Tagen ohne „gefehrlichen Vertog", zu handeln bei Meidung von Strafe (Prot. v. 5. 2. 1568 u. 28. 2. 1569).

In Sachen Griepenstro wider Weselow führt der Kläger seine Klage ein und diktiert sie gerichtlich in die Feder. Der beklagtische Anwalt bittet um Frist zur Erklärung. Der Rat gewährt sie, verlangt aber, daß der Beklagte zur Vermeidung eines „langwiligen gefehrlichen Prozesses syne Notturft mundtlik und nicht schriftlich" ein-

bringe. Gleichwohl übergibt der Beklagte bei der weiteren Verhandlung einen Schriftsatz, den er vortragen „edder ock de Gerichtsnotarius in de Feddern fahten mochte". Trotz des Protestes des Klägers soll der Schriftsatz zu den Akten genommen und ihm Kopie erteilt werden, und der Rat will sich schleunigst aus den Akten berichten und ergehen lassen, was Rechtens ist (Prot. v. 28. 4. 1569, sehr lang und besonders geheftet).

5. Gang des Verfahrens im allg. Beispiele (3).

5. Der Gang des Verfahrens im allgemeinen läßt sich entnehmen aus folgenden Sententien:

Am 19. 8. 1566 (im Buche Qq. 10. D. 4. b. 4.) gibt der Rat in Sachen Herman Portenens wider Anwalt Marten Ficken den — in hochdeutscher Sprache abgefaßten — Bescheid: daß Klägerin aus erheblichen Ursachen ihre angestellte Klage innerhalb 14 Tagen schriftlich zu repetieren und wie Recht förmlich einzubringen und dagegen Beklagter ungeachtet seiner Einrede und Weigerung in gleicher Frist darauf zu antworten und den Krieg Rechtens zu befestigen schuldig sei, und soll also mit dreien Gesetzen (d. i. Schriftsätzen) *hinc inde* verfahren werden und darauf ferner ergehen und geschehen, was Recht ist.

Im Bescheide vom 17. 2. 1567 in Sachen Werner und Arndt von der Hude wider Anne von der Hude (im Buche Qq. 10. D. 4. b. 5.) wird zunächst dem Kläger auferlegt, Kaution zu leisten. Alsdann soll die Beklagte schuldig sein, den Krieg Rechtens zu befestigen. Wenn das geschehen, sollen beide Parteien den Eid vor Gefährde wirklich prästieren, alsdann soll die Beklagte auf die vorgebrachten Artikel durch das Wort „gelobe wahr edder nicht wahr" Inhalt gemeiner Rechte (!) richtig Antwort zu geben Rechtes wegen angehalten, jedoch einem jeden Teile seine gebührende Exception, Beweis und Notturft vorbehalten werden.

Am 3. Februar 1568 wird in Sachen Friedrich Hemming wider Johann Evers (im Buche Qq. 10. D. 4 b. 5.) ein Urteil publiziert, worin es heißt: „Auf Klage, Kriegsbefestigung und unterschiedliche Antwort, geführte Beweisung, darauf gethane Exception und ferner Gesetze bis zu heubtlichem Beschluß . . . erkennen . . . wir Bürgermeister und Rathmanne vor Recht, daß Kläger weß ehr libellirt, articulirt, ihm zu beweisen nachgelaßen und ehr sich angemaßet, wie zu Recht genugsam

nicht dargethan, werden derwegen Beide, Kläger und Beklagter, uff einen gewonlichen Urphede, ihrer Gefänkniß, von allen Dingen entledigt, und darauf Beklagter von angestellter Klage billig entbunden ... und hierdurch unbenommen dem Kläger, Beklagten anderer Sachen halben ... zu besprechen, und Beklagtem vermöge Sächsischer üblicher Rechte wegen der angezogenen Injurien u. a. die Widerklage vorbehalten."

6. Geschworene Prokuratoren.

6. In einem Decretum des Senats betreffs der Vollmacht vom 28. 4. 1569 ist bemerkenswert, daß dort die Rede ist „von des Gerichts geschworenen Procuratoren". Danach werden sie also damals schon beeidigt worden sein, wie es in der R.C.G.O. v. 1548 Pars I Titel LXIII für die Prokuratoren am Reichskammergerichte vorgeschrieben ist. In dem dort formulierten Prokuratoreneide schwören diese u. a. „vor Gericht Erbarkeyt gebrauchen und Lesterung bei peen nach Ermeßung sich enthalten zu wollen".

7. Schlichte Klage.

7. Die schlichte Klage ist noch im Gebrauche (Prot. vom 5. 4. 1565, Juni ... 1565, 13. 12. 1565, 6. 7. 1565, 13. 12. 1565).

8. Cautionen.

8. An Kautionen kommen vor: die *Cautio de rato* (Prot. v. 10. 2. 1565, 5. 2. 1567, 31. 10. 1569)). *Cautio pro expensis* (Prot. v. 10. 12. 1565). *Cautio fide jussoria* (Prot. v. 3. 2. 1568). *Cautio de judicio sistendo ac judicandum* solvendo (Prot. v. 31. 10. 1569).

Hinrick Cordes und Bartold Meier geloben am 14. 6. 1565 auf eine Anklage des Amtmanns zu Thedinghausen wegen Totschlags dem Bgm. Erich Hoyer *stipulata manu* Caution, daß der Beklagte den Gegner befriedige und klaglos stelle (im Buche Qq. 10. D. 4. b. 5.).

Mit samender Hand verbürgen sich vorm Rat in Sachen Hans Grypenstro wider Johan Weselouw am 20. 6. 1566 Albert Klamp und Johan Wiggerß für das, was dem Kläger in Rechten zuerkannt wird (ebenda).

9.-23. Contumacia sequ.

9. Der Ungehorsam einer Partei *(contumacia rei non comparentis)* und dessen Folgen *(poena confessati non comparentis)* 10. 5. 1565, 3. 10. 1569, 16. 1. 1570, 30. 1. 1570.

10. *Reconventio* (Widerklage). Verweigerte Einlassung auf dieselbe 4. 11. 1568, 11. 7. 1569. *Cautio reconventionis* durch Bürgen *stipulata manu* geleistet 5. 2. 1565.

11. Zeugenverhör. In einer Ehesache wegen Ehebruchs *(averspel)* 17. 6. 1566. Einwendungen gegen die Zeugen 30. 1. 1567. Vernehmung durch zwei Ratskommissare über die Artikel des Klägers und die Fragestücke des Gegners 7. 6. 1565. *In perpetuam rei memoriam* 20. 6. 1569. In einem anderen Falle von Beweissicherung nahmen die vor Ratskommissaren vernommenen Zeugen ihre Aussage auf ihren Bürgereid 14. 11. 1569.

12. Güteversuch. Ermächtigung der Schedesherren, einen unparteiischen „Averman" zu wählen, bei dessen Machtspruch es bleiben soll 8. 4. 1568.

13. Kostenkompensation 6. 3. 1567, 3. 2. 1568 gemäß Gemeinem Bescheid vom 9. 12. 1562.

14. Mehrheit von Gläubigern 18. 5. 1568. *Cessio bonorum* 14. 11. 1566, 30. 1. 1567, 3. 2. 1567 (in Vormundschaftssachen), 13. 12. 1565 (in einer Nachlaßsache).

15. Arrest 30. 1. 1570 (Entweichen des Verhafteten).

16. *De diligentia* wird protestiert 18. 7. 1566, 14. 11. 1566.

17. Reassumtion des Prozesses nach Tod des Anwalts 14. 11. 1566.

18. *De nullitate processus* wird protestiert 10. 12. 1565, 26. 9. 1569.

19. *Propter denegatam justitiam* wird protestiert 22. 2. 1565. Der Rat entschuldigt sich, die Akten seien wohl noch bei den — 1562 — ausgewichenen Sekretarien.

20. Wiederholung der Verhandlung wegen Unvollständigkeit der Akten 3. 2. 1569.

21. *Transmissio actorum* 3. 2. 1568, Publikation des auf Grund des Gutachtens der juristischen Fakultät der Universität zu Erfurt gesprochenen Urteils des Rats.

22. Immissionen. Vollstreckung wegen 100 Br. Mark. Der Schuldner offeriert eine Handfeste, groß 100 Mark, die der Gläubiger zurückweist. Der Rat erkennt „dat unbeweglicke Pande d u b b e l d e mohten gestellet werden und demenha de Beklagede tho noch 100 Mark Handfesten rahdenn mochte, sust wuße mann denn Kläger nich lang up tho holden", 11. 3. 1566. Tho Kistenpandes Recht 5. 12. 1566, 14. 11. 1569. *Ex primo decreto in contumaciam rei non comparentis* 30. 1. 1570.

23. Appellation. Vorm Bürgermeister erhoben, der *terminum ad prosequendum* vorm Rat praefigirt 21. 1. 1566, 3. 4. 1567. Gegen eine *Interlocutoria* 9. 12. 1566.

Teilung eines Hauses 4. 11. 1568, Haftung des Vaters für Schulden des Sohnes 26. 7. 1569, Deichsache in Arsten 30. 1. 1570. Erbrecht im Kirchspiel Lehe („de Vedderen und nicht de dochtere ererwen ehres Vaderß nhalath") 4. 6. 1565. Gegen Urteile des Vogtsgerichts zu Bremen 7. 6. 1565 (Ordelfinder Johan Stolte), 26. 7. 1565, 18. 7. 1566. Eine Appellation wird für d e s e r t (R.C.G.O. II Titel XXX) erkannt wegen Ausbleibens des Appellanten 22. 11. 1565, eine andere als f r i v o l verworfen, weil die Appellation unzulässig ist in Sachen, wo beiden Parteien sich miteinander zu berechnen auferlegt ist 5. 12. 1569.

VI.

VI. Aus Akten 1562/87.

Neuerlich durchgesehene — mehr oder minder vollständige — A k t e n und einzelne Aktenstücke aus den Jahren 1562 bis 1587 lassen erkennen, daß die Romanisierung des Zivilprozesses in diesen Jahren sich fortsetzte:

Prozeßhindernde (dilatorische) Einreden. *Exceptio fori declinatoria* (1569); *Exceptio dilatoria obscuri libelli* (d. h. die Klage sei unverständlich, unschlüssig) 1569; *Exceptio rei judicatae* 1570.

Petitio interlocutoria de lite contestanda, Libellus, Refutatio responsionum et annexae petitionis et in eventum conclusio, additio refutationis responsionum, duplicae et in eventum conclusio, conclusio des Klägers (hochdeutsch und lateinisch abgefaßt) 1570.

Artikulierte Widerklage 1569.

Articuli probatorii 1569; *articuli purgatorii* 1579; *articuli defensionales* et *peremptoriales*, Additional-Artikel, *Interrogatoria* 1566, 1569, 1579, 1582; *Responsiones* des Beklagten 1570; *exceptiones contra responsiones* 1579; *articuli refutatorii* 1570.

Peremptorischer Termin 1573.

Conclusio 1569, 1579.

Absolutio ab instantia 1569, 1579.

Appellation: *Petitio articulata gravaminum appellationis, responsiones cum annexis articulis defensionalibus, peremptorialibus et elisivis* 1569, 1571, 1579; *Articuli additionales, Replica cum annexis responsionibus ad articulos additionales, triplicae et in eventum conclusiones in puncto responsionum cum annexa petitione commissariorum,* fernere *additionales, Responsiones ad praetensa gravamina articulata, Responsiones ad praetensos articulos additionales supra additionales* 1579.

Antrag, die Appellation für d e s e r t zu erklären 1579; Bitte um *apostolos* 1567[1]).

Lateinische Allegate betreffend *sponsalia de futuro et praesente* 1569; *donatio mortis causa, pestis tempore* 1570; *hereditatis petitio* 1566; caducität eines Legats *ob non existentiam postumi* 1569.

Eine Klage *de consumendo contractu (sc. matrimonii)* wird vor den verordneten Richtern des Bremischen geistlichen Consistoriums erhoben 15... Schriftliches Verfahren wird angeordnet 1574, abgelehnt wegen Geringfügigkeit der Sache 1579; Anordnung schriftlicher Klage oder so langsam zu reden, daß es in die Feder gefaßt werden kann 1569.

Zitate aus dem Sachsenrecht, den geschriebenen kaiserlichen Rechten, den *doctores* 1569.

Die hochdeutsche Sprache in Anwaltsschriften kommt vor 1568, 1569.

VII.

VII. Die Protokolle des Obergerichts 1596 und 1599. A. Im allgemeinen. a) Die Protokolle aus 1596.

a) Die Protocolle[2]) aus 1596 liegen vor in drei Bänden (Qq. 10. D. 4. b. 45., 46. 47.)

b. 45. geht vom 5. Januar bis zum 29. Oktober 1596. Die Fortsetzung ist b. 47., beginnend am 1. November 1596 und endigend am 23. Juni 1597.

Diese Protokolle sind geschrieben von dem Sekretär T i m a n n u s C o c h (Coccejus, geb. 27. 9. 1573, Sekretär geworden 1596, gest. 8. 7. 1637). Unter dem Protokoll vom 10. Januar 1596 findet sich sein Name.

Das Buch b. 46. ist bezeichnet *Extensio Protocolli* und umfaßt die Zeit vom 17. Juni 1596 bis zum 27. Oktober 1597. Bei Beginn des Jahres 1597 steht „*Extensio protocolli de Anno* 1597".

Die Handschrift in diesem Buche ist eine andere als diejenige Cochs, vielleicht die des Sekretärs Caspar Glandorp[3]).

---

[1]) In einer Appellationssache (1564) behauptet der Appellant, der Anwalt des Klägers (Dyrik von Minden) habe das vor dem Vogtsgerichte angenommene Urteil dem Urteilsfinder vorgeschrieben, worauf der Rat dessen Vorladung anordnet.

[2]) Die Durchsicht der Protokollbücher von 1596 und 1599 ist auf diejenigen des Obergerichts beschränkt geblieben als der vermutlich wichtigeren Quelle infolge der Zuständigkeit dieses Gerichtshofs bei Sachen von höherem Streitwerte und als Berufungsgericht.

[3]) In b. 45. ist nämlich bei März 26 ein Zeugenprotokoll vom 16. 9. 1596 und bei Mai 24 — in derselben Sache — eine Sentenz vom 15. März 1596 ein-

b) Die Protokolle aus 1599.

Unterm 5. Januar 1596 sind in b. 45. die Mitglieder des Sitzenden Rats aufgeführt, unter denen Heinrich Kreffting und Johan Brandt mit „D" bezeichnet sind.

b) Nach den Protokollbüchern aus 1599 (Qq. 10. D. 4. b. 51., 52., 53., 54.) fungieren z w e i Sekretäre, neben Timannus Coch jetzt *Johannes Davemann*[1]).

Das Buch b. 52. (5. Febr. 1599 bis 18. März 1600) ist geführt von Timannus Coch[2]), b. 54. (10. Sept. 1599 bis 28. Mai 1601) von Davemann.

Die Bücher b. 51. (19. Jan. 1598 bis 11. Juni 1599) und b. 53. (11. Juni 1599 bis 3. April 1600) enthalten die *Extensiones protocollorum.*

Es wurde also während der Verhandlung über jede Sache ein doppeltes Protokoll geführt, von jedem der beiden Sekretäre eines, die *Extensio* aber nur einmal gemacht.

c) Die Extensiones.

c) Die *Extensiones* sind zum großen Teile sehr ausführlich. Der ursprünglich dastehende Text ist vielfach durchstrichen, abgeändert

---

geklebt. Beide Stücke sind unterzeichnet „Caspar Glandorp *sub . . . (scrib) si*" und diese Schriftzüge gleichen durchaus denjenigen in der *Extensio protocolli.* Glandorp, vorher Notarius, wurde 1586 zum Sekretär ernannt an Stelle des in den Rat erwählten Henr. Houke.

[1]) Er war 1592 Sekretär geworden, wurde am 15. 6. 1610 in den Rat erwählt, am 12. Jan. 1614 aber seines Ratsstandes entsetzt. Er war in Erbschaftsstreitigkeiten aus Anlaß eines Testaments seines Vetters Steineken verwickelt worden. Dieser wird vor den Rat gefordert, Davemann hatte ihn aber vorher aus dem Stadtgebiete gebracht. Der Rat ließ ihn durch Timann Coch zurückholen und legte dem Davemann Einlager in seinem Hause auf. Davemann erlangte beim Reichskammergerichte Aufhebung dieses Mandats, wird vor die Wittheit zitiert, ist widersetzlich und wird deshalb seines Amtes enthoben. Er appelliert, erlangt auch ein *Mandatum de restituendo sed cum clausula* und stirbt während des Prozesses am 12. 11. 1620 (Renners Chronik [P. 1. s. 18. c.] S. 139—151).

[2]) Das Protokoll vom 25. Mai 1599 in b. 52. ist von Timannus Coch mit seinem Namen und *„subscr(ipsi)* unterzeichnet, der Inhalt augenscheinlich von derselben Hand geschrieben. Eine weitere Handschrift von ihm mit seinem Namen findet sich in b. 53. unterm 25. Okt. 1625 (Berichtigung eines Bescheides vom 6. (10.) Dez. 1599 in Sachen Schmedes, Wolers u. Gen. wider Hinrich Surbick und Berendt Havemann).

Auf der ersten Seite von b. 52. stehen die Formeln der *Juramenta calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum* (diese auch in b. 54. S. 1) und *appellationis ad cameram,* s. unten S. 213. Die Schriftzüge dieser Eintragung haben große Ähnlichkeit mit der vorerwähnten Caspar Glandorps in b. 45. vom 15. März und 16. Sept. 1596.

und mit Zusätzen versehen (z. B. die *Extensiones Protocolli* von 1599 Nov. 8, 19, 26, Dez. 5). Wer hat diese Korrekturen vorgenommen? Die protokollierenden Sekretäre schwerlich, schon weil die Verbesserungen andere Handschriften zeigen. Mitglieder des Rats oder die Anwälte? Wohl die letzteren, wie aus den noch zu erwähnenden (unten S. 223), die *Extensiones* betreffenden Verfügungen zu entnehmen ist[1]).

d) Sitzungstage.

d) Die regelmäßigen Sitzungen des Obergerichts fanden Montags und Donnerstags statt[2]). Verhandelt wurde jeweilig eine ganze Reihe von Sachen — zehn bis vierzehn sind keine Seltenheiten —, teils mehr, teils minder ausführlich[3]).

e) Beschede.

e) Unter dem Protokolle der zuletzt verhandelten Sache finden sich unter der Überschrift „Beschede" die zu den einzelnen verhandelten Sachen beschlossenen Entscheidungen in Stichworten aufgezeichnet. Danach wird anzunehmen sein, daß der Rat am Schlusse der Sitzung die ihm vorgetragenen Sachen beraten und dann der Regel nach sofort seine Bescheide fortlaufend erlassen hat. Bei den Sachen, in denen nicht sofort eine Entscheidung verkündet wurde, heißt es „in Bedenken", „in 8 Tagen". Die Verkündung der Entscheidung wird dann durch die Worte *Sententia lecta* festgestellt.

B. Einzelheiten aus den Protokollen von 1596 und 1599.

a) Prozessualisches.

1. Juramenta dandorum et respondendorum, principielle Entscheidung.

1. Laut Protokoll vom 2. 11. 1598 (Ext.) bittet der Prokurator Johannes Almers, „nachdem er allerhandt Sachen itzo unterhanden, darinne *usque ad juramentum dandorum et respondendorum* procedirt und in der Gerichtsordnung nicht genugsam exprimirt sei, ob die Praestation *juramenti in animam constituentis* unter der generellen Vollmacht begriffen oder ob Spezialvollmacht erforderlich ist", um

[1]) Unterm 26. Nov. 1599 findet sich ein sehr langes, von zwei Händen viel korrigiertes und ergänztes Protokoll. Von der einen Hand stehen mitten in der nun vorhandenen Fassung die auf das leere, vorher umgekehrte Blatt geschriebenen Worte: „D. W. . . . Ich bitte freundlich, Ihr unbeschwert sein wollten, dieß Protocoll zu durchlesen, so *si addenda addere mihique deinceps remittere. Vale!*" „D" bedeutet offenbar die Anrede „*Domine*" und „W." wird abgekürzt sein für Wilhelm. In der Tat hieß der eine Anwalt in dieser Sache mit Vornamen Wilhelm (von Bentheim). Der Gegenanwalt hat also diesem das Protokoll, nachdem er es verbessert hatte, zu etwaigen weiteren Abänderungen kurzerhand zugeschrieben.

[2]) Keine *Juridica* ist gehalten worden am 17. Sept. 1599, „datt Idt Wehren man seven Rathspersonen tho Rhade" (b. 52).

[3]) Die Weitläufigkeit der Anwälte in ihren Vorträgen mag dem Sekretär Coch in dem Protokolle vom 21. 5. 1599 den Stoßseufzer entlockt haben: „De Trupesche repetiren den olden Sank wedderumme."

eine prinzipielle Entscheidung. Der Rat erkennt: der Mandant müßte selbst schwören oder eine Spezialvollmacht erteilen.

2. Zeugen Rotulus.

2. Der Zeugen Rotulus[1]).

Kühtmann (Romanisierung S. 78) hat ihn vor dem 17. Jahrhundert nicht erwähnt gefunden und sagt, daß seiner in der (dritten) Kanzleiordnung von 1619 zum ersten Male gedacht wird (a. a. O. S. 54).

Er kommt aber bereits vor dem 17. Jahrhundert vor, und zwar in einer Weise, die darauf hindeutet, daß es sich schon damals um etwas durchaus Gebräuchliches handelt. So müssen die in dem Verfahren wider Ditrich von der Lith, Claus Vinckens Ehefrau Entleibung betreffend, am 17. 12. 1591 vernommenen Zeugen im Zeugeneid auch versichern, daß sie vor der Eröffnung dieses Rotulus ihre Aussage niemandem offenbaren werden, wie auch der sie vernehmende Ratsherr (Heinr. Bredeloh) urkundet, daß er dies Rotul ihrer (der Zeugen) Deposition gleichstimmend befunden habe.

Der Rotulus wird versiegelt zu den Akten gelegt und in einem dazu anberaumten Termine eröffnet und den Parteien mitgeteilt.

In Sachen Lenin (!) v. Münchhausen Erben wider Eylardum von der Hude produziert am 13. Januar 1597 (b. 46.) der klägerische Prokurator Andreas Haveman sechs unterschiedliche Rotulos und bittet um deren Publizierung und Kopei. Außerdem sei noch ein Hamburgischer Rotulus bei ihm, den er sich vorbehalte. Der gegnerische Prokurator, Almers, agnosziert die *Sigilla,* läßt („gehehlet in") die Publikation zu, bittet auch um Abschrift, reserviert sich aber seine ***Exceptiones tam contra personas quam dicta testium***[2])[3]).

---

[1]) Er besteht in einer übersichtlichen Zusammenstellung der Zeugenaussagen dergestalt, „daß der sämtlichen Zeugen Aussage, über die hierselbst gewöhnliche *Interrogatoria generalia* praemittirt, hernach über einen jeden Beweisarticul und dazu gehörige *Interrogatoria specialia* in ihrer Ordnung aller und jeder Zeugen Aussage beigefüget werden" (Gerichtsordnung von 1751 Teil II Titel XIX § 17. Bremisch-Verdische Hofgerichtsordnung von 1672 Teil II Titul XIV § 13). Dazu kommen je nach Umständen noch *Interrogatoria Praeliminaria ad causam* (so in Sachen Kettwig wider Schmit u. Gen. aus 1608/9, Rotuli D, E.)

[2]) Diese sind: *suspecti testis, singularitatis et irrelevantiae* (Prot. v. 5. 2. 1599. C.); *in propria causa, testimonia domestica suspecta, testis lege conducta, non habent 50 aureos, ergo repellandi* (Prot. v. 1. 5. 1599 C.).

[3]) Weitere Zeugenrotuli sind erwähnt in den Protokollen aus 1599 Febr. 2, 12, Mai 1, 18, Sept. 24, Okt. 22 C. (*Publicatio examinis* in zwei Sachen, diese auch bei D.); Nov. 8 (D.); 5. 2. 1599 (Ext.). — Die Buchstaben C und D, hier und im folgenden, bedeuten Coch und Davemann, Ext. = *Extensio.*

Bei der Vernehmung auswärtiger Zeugen werden dem Ersuchungsschreiben sog. Compassbriefe beigegeben, d. h. Richtlinien für ihre Vernehmung (so Prot. vom 5. 11. 1599 (D.), 29. 11. 1596 (C. und D.), 3. 12. 1599 (C.), hier handelt es sich um eine *probatio ad perpetuam rei memoriam).*

3. An das Produktionsverfahren schließt sich die *deductio probationis,* worin die Parteien über das Ergebnis der Beweisaufnahme sich äußern und zum Erkenntnis submittieren. Die betreffende Schrift heißt *deductio probationis* (Prot. vom 8. 11., 12. 11. 1599 D.), *deductio juris et facti* (Prot. vom 26. 2. 1599 C.). Der Beweisführer sucht in der Salvationsschrift darzutun, daß ihm der Beweis völlig gelungen sei, der Gegner in der Konfutationsschrift zu zeigen, daß der Beweis mißlungen sei (so in Aktenstücken aus 1597). Auch in peinlichen Sachen kommen *Deductiones* vor (Prot. vom 30. 1., 23. 2. 1596). 3. Deductio probationis.

4. Deklaration ergangener Ordele wird beantragt in den Protokollen vom 7. 4. 1597, 10. 5. 1599 (C.), 5. 11. 1599 (D.). Sie fand statt, wenn das Urteil dunkel oder zweifelhaft war. Das Gesuch *declarationis sententiae* wurde indessen sehr von Parteien und Anwälten mißbraucht (s. Erläuterungen zur Gerichtsordnung von 1751 Teil III Tit. I). 4. Declaratio Sententiae.

Einer *frivole et nulliter* interponereden appellation will der Rat mit nichten defereren, sondern will darmede dem mutwillig appellanten *apostolos refutatorios* mitgedelet haben (5. 1. 1596, 15. 11. 1596). Da die *Apostoli* von dem *Iudex a quo* erteilt werden, und zwar *refutatorii,* wenn er die Berufung für verwerflich hält (cf. R.C.G.O. von 1548 Pars II Titel XXX), so handelt es sich hier um eine *appellatio ad cameram,* wie auch in den Protokollen vom 12. 2. und 22. 3. 1599 (C.). Am 12. 2. berichtet der Anwalt, daß *ad cameram* appelliert, „dar ock bereits Prozeß erkannt" und bittet, daß „Senatus mit der Sache inholden mochte". 5. Appellation.

Die Leistung des bei Berufungen an die Reichsgerichte vor dem Appellanten zu schwörenden *juramentum appellantium ad cameram* wird bezeugt in den Protokollen vom 19. 1. 1596 und 21. 5. 1599 (C.), „dat he nicht geferlich appelleret"[1]).

[1]) Nach den Privilegien Karls V. von 1554 und Maximilians II. von 1576 muß in Bremischen Sachen der Appellationseid vor dem *Iudex a quo* geleistet

Hat der *Iudex a quo* die Appellation an sich für zulässig erachtet und daraufhin *apostolos reverentiales* erteilt, so erkennen die Reichsgerichte auf sog. *Compulsoriales*, d. h. einen Befehl an die Richter erster Instanz auf Edierung der Akten an den Appellanten (R.C.G.O. von 1548 Pars II Titel XXXI) und Einhaltung mit dem Verfahren *(Inhibitorium)*. *Compulsoriales* werden z. B. übergeben am 1. März 1599.

Berufungen gegen Urteile des Stadtvogtei-Gerichts wie gegen solche aus dem Stadtgebiete kommen oft vor[1]).

6. Nullitas judicii (sententiae).

6. Nichtigkeitsbeschwerde.

Die *Nullitas judicii (sententiae)* wird am 26. 1. 1596 begründet mit *iniquitas*, die darin gefunden wird, daß der *Iudex* über die Parteianträge hinaus, nämlich auch *in petitorio* erkannt, *item extra probationes* geordelt habe. Ferner wird die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wegen nicht geschehener Zitation (8. 5. 1596), *propter indefensos*

---

werden, denn die privilegierten Stände hatten den Vorzug, daß der Appellationseid vor ihnen und in Person — nicht durch einen Anwalt — von dem Appellanten geleistet werden mußte. Danach hat der Appellant zu schwören (Akten K. 5. c. und Qq. 10. D. 4. b. 52. S. 1): daß er nicht gefährlich oder der Widerpartei ihre Gerechtigkeit dadurch aufzuhalten oder zu verhindern oder aus irgendeiner andern gefährlichen Meinung, sondern allein zu Erholung besseren Rechts appelliert, suppliziert oder reduciert, sondern daß er eine gerechte Sache habe und ihm zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit solche Appellation, Supplikation oder Reduktion zu gebrauchen und wider Recht zu suchen not sei, daß er auch deshalb Appellation, Supplikation oder Reduktion, wo er mit seinem Gegenteil nicht vertragen würde, in gesagter rechtlicher Zeit förderlich nachfolgen und die prosequieren und die Bürgschaft der 50 Goldgulden, im Fall ihre Appellation vom höchsten Reichsgerichte *frivola* erkannt würde, unablöslich zu bezahlen. In Verfolg des jüngsten Reichsabschiedes von 1654 wurde die Formel bedeutend erweitert und der Eid in seiner nunmehrigen Fassung am 20. März 1658 von den beiden Bahdern und ihrem Advokaten geleistet (Akten K. 5. c.).

[1]) Appellationen gegen das Vogtsgericht: 5. 2. 1596, 18. 2. 1596, 3. 7. 1596, 23. 3. 1598 (Ext.), Prot. v. 21. 5. 1599 (C.), 11. 6. 1599 (C.), 14. 6. 1599 (C.), 24. 12. 1599 (D.). Nach dem Prot. v. 15. 11. 1599 (D.) behauptet der dortige Beklagte, „si rechtens und hier gebrüklich, dat de Ordelsfinder dat Ordel erst intuge". Im Prot. v. „1 *post Bachanalia sc. dominorum*" 1596 (Fastnacht, 1. März, Montag) heißt es „Vageth tuget" und in dem vom 13. 9. 1596 „de Vagett tuget in". Gegenüber dem Richte-Vageth Gerdt Speckmann (1587—1603) rügt der Rat, daß er bei Appellationen von den Parteien ein Stübchen Wein gefordert habe, während ihm nur 1 Schwaren zustehe (3. 2. 1597). Aus dem Stadtgebiete gegen Urteile von: Vagt und Swaren zu Lehe Prot. v. 4. 7. 1597, 22. 11. 1596 Ext., 13. 9. 1599 C.; Vogt zu Blexen, Prot. v. 16. 10. 1599 C.; Gericht zu Nienkirchen Prot. v. 21. 5. 1599 Ext.

pupillos ac viduam (10. 9. 1596), weil *contra indefensas personas* die Immission verhängt sei (22. 3. 1599), weil das Urteil des Vogts ergangen sei *non citato reo et ipso absente* (11. 6. 1599) und weil der Vogt selbst (nämlich ohne Ordelsfinder) gesprochen habe (12. 7. 1599).

7. *Restitutio in integrum* wird erbeten zugunsten von Pupillen *propter aetatem et laesionem* und weil *falsi tutores* gehandelt haben sollen (22. 3. 1599, 9. 3. 1599, 26. 3. 1599). 7. Restitutio in uitegrum.

8. Fälle von Vollstreckung in Liegenschaften, Immissionen, finden sich viele[1]). 8. Immissionen.

9. Repressalie. 9. Repressalien.

Wegen Rechtsverweigerung werden vier, gerade in Bremen aufhaltsame Bürger aus Unna vom Niedergerichte arrestiert. Der Rat entläßt sie gegen das Versprechen, sich für die Bremischen Gläubiger daheim zu verwenden (29. 10. 1596).

10. Schriftliches Verfahren wird gestattet wegen Wichtigkeit der Sache, so am 23. 6. 1597, 19. 7. 1599, 19. 11. 1599. 10. Schriftlichkeit.

11. Die Sprache in den Protokollen ist der Regel nach noch die niedersächsische, aber ebenso wie früher viel durchsetzt mit der lateinischen; selbst längere Ausführungen in lateinischer Sprache finden sich vielfach nebst lateinischen Allegaten[2]). Einmal trägt ein Anwalt vor, „daß der Gegner seinen Prinzipal wie wohl mit lateinischen Worten verdächtig und suspect machen wollte" (14. 12. 1598 Ext.). Diese Bemerkung sowie die lateinische Sprache in den Rezessen könnten darauf schließen lassen, daß die Reden wirklich in der fremden Sprache gehalten und nicht bloß vom Sekretär in derselben 11. Sprache.

[1]) 8 5., 15. 11. 1596; 4. 5. 98; aus 1599: 19. 3., 7. 5., 4. 6., 25. 6., 9. 7., 12. 7., 13. 9., 22. 10., 8. 11., 19. (29.) 11. Am 26. 7. 1599 ergeht ein Bescheid, daß ein Haus zur Befriedigung der Gläubiger verkauft und der Rest an den dortigen Kläger, der 16 Taler laut Handfeste eingeklagt hat, ausgekehrt werde. — Aller *doctorum* — werden solche genannt — *nullis exceptis* Meinung über die Folgen der *Immissio ex primo et secundo decreto* wird angerufen unterm 10. 5. 1599.

[2]) 17. 9. 1596, 20. 9. 96, 29. 11. 96, 19. 4. 1599, 10. 5. 99, 8. 11. 99, 12. 2. 99, 8. 2. 99 (3 Protokolle unter diesem Datum, besonders ergiebig), 22. 3. 99, 11. 6. 99. — Ferner sei verwiesen auf die Rezesse in Protokollen von 1598 Juli 7, Nov. 9, Nov. 16; 1599 Mai 1, Sept. 20, 27, Okt. 22, Nov. 11 (C.); Jan. 8, Febr. 8, März 22, Mai 7, 10 (Ext.).

niedergeschrieben worden sind. Der Gebrauch der lateinischen Sprache in der mündlichen Verhandlung läßt zugleich mutmaßen, daß die Mitglieder des Gerichts, wenigstens zu einem großen Teile, derselben mächtig waren. „Lateinische Clauseln in der Vollmacht werden den Weibern u. A. verteutscht" (Prot. vom 12. 3. 1599 Ext.)[1]. Es kommen aber auch schon Rezesse in hochdeutscher Sprache vor, so vom 26., 28., 29. November 1599, ebenfalls in dieser Mundart, untermischt mit Latein (23. 7., 22. 10., 8. 11. 1599 Ext.).

12. Schlichte Klage. Sächsische Frist. „zierlich".

12. Erhalten hat sich noch die schlichte Klage[2], ebenso die sächsische Frist[3].

Der in den Schriftsätzen des 17. Jahrhunderts oft gebrauchte Ausdruck „zierlich" (gewöhnlich von einer Klage gebraucht, die zugleich Rechtsausführungen enthält, im Gegensatze zu einer solchen, die bloß die Tatsachen erzählend anführt, so in Sachen Mundt wider Jurgen von der Hude „nicht in Gestalt eines herrlichen edder zyr liken Libelles, besunder schlechter ertellinge ergangener Geschichte", 25. 5. 1573), findet sich in Verbindung mit dem Worte „protestiert" im Prot. vom 7. 5. 1599 (Ext.)[4].

13. Pest.

13. Eine bedeutsame Rolle im damaligen Rechtsleben spielten die immer wieder auftretenden Pestepidemien in ihrer Auswirkung auf materielles wie prozessualisches Recht[5].

b) Materiellrechtliches.

b) Wiewohl außerhalb des hier gesteckten Rahmens liegend, sei doch in aller Kürze auf die in den Prozessen berührten Gebiete des materiellen Rechts hingewiesen.

---

[1]) Z. B. „*Constitutio* vermöge eines Erb. Raths nien ordnung *cum omnibus clausulis solitis et consuetis*, sonderlich averst *ratihabitionis et indemnitatis*" 12. 11. 1596.

[2]) Z. B. 26. 7. 1599. Ein Bescheid vom 7. 6. 1596 sagt: Auf Beschuldigung mit schlichter Klage sollen beide Parteien den Eid leisten und möge jeder bedenken, was der Eid auf sich habe. Ferner Prot. v. 5. 2. 1599.

[3]) „N. hat appelirt, will *debito tempore* deprosequeren, *petit* tho der behoff eine sächsische Frist" 1. 4. 1596. Ferner 8. 3. 1599 (C.).

[4]) Hier sagt der Prokurator Almers von einer *ad respondendum* auf ein langes Produkt erbetenen und erhaltenen Frist von 6 Wochen, „dieselben seien woll unter dem Hoffgerichte expirieret".

[5]) Z. B. *Testamentum pestis tempore* 8. 2., 25. 10. 1599, Erkrankung an Pest, Beispruch 8. 2. 1599, Zeugen 4. 5. 99, Giffte auf dem Dottbedde an der Pest auf dem Schiffe 18. 5. 99, unterbliebene Appellation wegen Pesterkrankung 11. 6. 99, *Dispositio ratione temporis pestilentialis* 9. 7. 99.

1. Aus dem Sachenrechte: Besitzstörungen[1]), dingliche Rechte (namentlich nachbarliche Verhältnisse)[2]), Eigentum. 1. Sachenrecht.

2. Aus dem Obligationenrechte: Schuldverhältnisse aus Verträgen[3]) und unerlaubten Handlungen (Delikt, Injurien, wörtliche und tätliche)[4]). 2. Obligationenrecht.

3. Aus dem Familienrechte: Ehe, *pacta dotalia,* zweite Ehe der Witwe, Abteilung, Einkindschaft *(Unio prolium),* Adoption *(tacita — solemnis), Separatio bonorum et thori, actio tutelae.* 3. Familienrecht.

Zwei Fälle in Ehesachen (beide im Prot. vom 19. 7. 1596) seien hervorgehoben. 2 Fälle in Ehesachen.

In dem ersten erkennt der Rat, zwischen den Parteien sei eine vollkommene Ehe und demnach die Beklagte schuldig: „solche Ehe mit dem christlichen Kerkgange und Ehlichen Bylager tho vullenthende oder averst diese Stadt Bremen tho ruhmen".

In dem zweiten Falle handelt es sich um eine nicht *pure,* sondern *sub conditione* versprochene Ehe, indem der nicht vertragstreue Teil dem anderen 50 Reichstaler zu zahlen hat. Da der Beklagte sich weigert, die Ehe „tho vullenthen", hat er die 50 Taler zu zahlen oder „deselben nochmalen tho vullenthen". Am 8. November 1596 wird diese Poen für verfallen erkannt.

Diese Fälle sind in mehrfacher Beziehung bemerkenswert. Sie zeigen einmal, daß eine Ehesache vor dem bürgerlichen, statt vor dem geistlichen Gerichte verhandelt und entschieden wird; sodann, daß die Erfüllung eines Eheversprechens erzwingbar war, ferner daß mit demselben das Versprechen einer Vertragsstrafe vereinbar war und nichts Unsittliches enthielt.

---

[1]) *Spolium, actus clandestinus* (heimliches Graben), *Interdictum recuperandae possessionis, Exceptio precarii et violentiae, cautio de non ulterius turbando.*

[2]) Druppenfall, Waterlosinge, Wasserleitung durch Röhren, Abfluß des Himmelswassers, *jus cloacae,* gemeinschaftlicher Gang, Mauer, heimliches Gemach, Gate, Rauchloch, Fenster, *Usus* (eines Hauses).

[3]) Darlehen (insb. handfestarische), Kauf (Wandelung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung), Miete, Sozietät, Tausch, *jus retractus, Communio,* Bürgschaft, Rechnungslegung, Herausgabe von Urkunden, Novation, Warschup, Retentionsrecht, *Mora).*

[4]) Untergraben des Nachbarerbes, Schaden durch Eisenrahd, *Furtum,* Freiheitsberaubung, Tierschaden, *Minae capitales,* Hausfriedensbruch, Mißhandlung, gewalttätiger Überfall, verbotener Ankauf eines Ochsen von einem Gaste.

4. Erbrecht. 4. Erbrechtliche Streitigkeiten sind sehr häufig: Testaments- wie Intestaterbfolge, Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen, wobei *jus repraesentationis, substitutio ex testamento,* Erbschaftsantritt *sub beneficio inventarii,* Immiszierung in den Nachlaß *(pro herede gestio), crimen expilatae hereditatis* vorkommen.

Auf allen diesen Rechtsgebieten wird, stetig zunehmend, neben den statutarischen nach römischen und kanonischen Rechtssätzen judiziert.

5. Seerecht, 6. Innungen. 5. Außerdem kommen vor Seerechtsfälle[1]) und Innungsstreitigkeiten[2]).

7. Lehensstreit. 7. Ein Lehensstreit in Sachen Lüder wider Hinrich v. d. Lith wird verhandelt am 5. 10. 1599 (sehr langes Protokoll).

8. Belehnungen. 8. Erwähnt seien endlich noch zwei Belehnungen durch den Rat.

Am 5. Dezember 1599 wird Luder v. d. Lith auf dem Rathause in der Neuwen Dornßen vor den vier Bürgermeistern und dem sitzenden Rate mit dem Gute Elme (Ringstede) in einer langen Verhandlung feierlichst belehnt. Der Syndikus D. Schaffenrath nimmt den Eid ab.

Am 28. Juli 1599 wird Johannes Wedemeyer, decanus des Kapitels Ecclesiae St. Ansgarii, mit einer Praebende *in mense Papali* belehnt *in nomine Patris, filii et spiritus sancti*[3]).

---

[1]) Schiffspart, Seefracht, Bodmerei, Strandung, Seewurf, Rançon.

[2]) Amtsfischer (wegen Behinderung beim Fischen 6. 12. 1596, 6. 1. 1597, wegen Fischens mit engmaschigen Netzen 16. 3. 1599).

Tonnenmacher (Verfehlung gegen Art. 119 der kundigen Rulle und Amtsgerechtigkeit 28. 6. 1596).

Goldschmiede (Verfehlung gegen die Amtsrolle 28. 6. 1596).

Färber (Klage auf Aufnahme ins Amt, die verweigert wird wegen unehelicher Geburt, 19. 4. und 22. 1. 1599).

Snitker (wegen Haltens von mehr Gesellen, als erlaubt, 16. 7., 12. 11., 6. 12. 1599).

Kannengießer (wegen Probe-(Meister-)stückes 23. 7., 15. 11., 22. 11. 1599).

Schmiedeamt (wegen Begräbnisplatz außerhalb der Stadt) 16. 11. 1598. Suspendierung des Handwerks 8. 11. 1599.

[3]) Protokolle in Peinlichen Sachen: 30. 1. 1596 Totschlag, Freispruch; 23. 2. 1596 Nedderschlag, Gestattung des Entlastungsbeweises; 15. 5. 1596 Entleibung, Ausweisung des Beschuldigten aus dem Stadtgebiete; 26. 7. 1596 Losgebung eines Gefangenen auf Handschlag; 10. 12. 1596 Entleibung, Ausweisung; 23. 11. 1599 bewaffneter Einfall auf dem Lande; 6. 12. 1599 Totschlagsanklage; 16. 12. 1596 Injurien nach 5 der reformierten fünf Stücke; 26. 3. 1599 *Relaxatio incarcerati* gegen Orfeyde; 18. 10. 1599 Gefangenenbefreiung; 5. 11. 1599 Gewalttat bei der Wacht; 6. 12. 1599 Totschlag.

VIII.

VIII. Gerichtsstätten. Ratsgestühl. Hausboten. Ferien.

Als Gerichtsstätten der Ratsgerichte werden genannt: die „nige Kammer", die „nie Dornsse", das „Hoppenhus".

Die „nige Kammer" ist das 1506 eingerichtete Zimmer am Westende des Untergeschosses im neuen (1404—1407 erbauten) Rathause. Hier tagte das Niedergericht.

Die „nie Dornsse" wird die zwischen 1545 und 1550 im Nebengebäude des Rathauses hergerichtete neue Wittheitsstube genannt[1]). Hier fanden oftmals Zeugenvernehmungen statt.

Ebenso im „Hoppenhus"[2]), womit das ältere Rathaus gemeint sein wird.

Außerdem findet sich — 1560 — erwähnt „de nederste Schryverie"[3]) vor dem Rathause. Auch dort wurden gelegentlich Zeugen vernommen.

Der Rat übte seine eigentümliche Jurisdiktion im Obergeschosse des Rathauses aus. Zu den öffentlichen Sitzungen seines Gerichts trat er in das aus vier, im Viereck aufgestellten, mit einem reichgeschnitzten Rückengetäfel versehenen Bänken bestehende Ratsgestühl an der Ostseite der oberen Rathaushalle[4]). Dort saßen die Ratmannen auf erhabenen, rotgepolsterten Sitzen hinter mit roten Decken behangenen Tischen[5]).

Die Zitationen besorgten der oder die Hausboten[6]). Hausboten.

[1]) In ihr hielt der Rat fast 3 Jahrhunderte lang seine Sitzungen. Sie wurde 1825 in die Obergerichtsstube verwandelt.

[2]) 1483 mietete es das Krameramt; später erhielt es wegen des darin lagernden staatlichen Hopfens den Namen des Hopfenhauses; 1598 kauften es zwei Bürger und bauten es zu 2 Wohnhäusern um.

[3]) Nach der Übersiedlung des Rats in das neue Rathaus war daneben ein neues Kanzleigebäude errichtet worden. Im 16. Jahrhundert reichte es nicht mehr aus, und es wurde jetzt der Vorbau an der Nordseite des Rathauses zur Kanzlei hergerichtet.

[4]) Näheres s. Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen, Abteilung I das Rathaus. Von den Herren up der Nedderen Bank ist die Rede im Prot. v. 5. 2. 1568, von denen auf der Oberen Bank im Prot. v. 5. 2. 1599. Die Prokuratoren mußten, wenn sie in den Ratsstuhl traten, den Degen ablegen (Akten i. S. Franciscus Dreier wider Notar Johannes Berlin 6 S. 3, 9 S. 1 aus 1645).

[5]) Deneken, Geschichte des Rathauses in Bremen, 1831, S. 22. Auch in der Nien Kammer wird das Gericht auf Kisten gesessen haben, vgl. L. Beutin, Ein Stalherr der Tuchhändler-Gilde in Bremen, Ratsherr Diedrich Dieckhoff, 1560—1624, S. 24.

[6]) Protokolle vom 5. 2., 29. 10. 1599.

Ferien. Ferien fanden statt zu Ostern, Pfingsten, im Hochsommer, zu Michaelis und zu Weihnachten[1]).

IX.

IX. Romanisierung durchgeführt. Krefftings Statuta reformata durch die Bürgerschaft abgelehnt. Seine Glosse von 1590, fortgesetzt durch Almers und Wachmann.

Die im vorstehenden beigebrachten Zeugnisse zeigen, daß am Ende des 16. Jahrhunderts in der Stadt Bremen die fremden Rechte sowohl im Bürgerlichen als im Prozeß-Rechte festen Boden gefaßt hatten. Sie ließen sich natürlich bei Durchsicht weiterer Protokollbücher und Aktenstücke vermehren. Die mitgeteilten dürften aber bereits zur Genüge beweisen, daß damals schon römisch- und kanonischrechtliche Grundsätze das einheimische Recht überspannten, daß insonderheit der Gang des Prozesses sich in den Formen und nach den Regeln des gemeinen deutschen Zivilprozesses bewegten.

Schon müssen auch im Rate rechtsgelehrte Mitglieder in einer solchen Anzahl gesessen haben, daß ein Anwalt am 21. Juni 1596 seinen Widerspruch gegen eine Inrotulation der Akten zwecks deren Versendung an eine Juristenfakultät als Spruchkollegium mit den Worten begründen konnte, „er wolle in keine Rotulation willigen, sondern habe der Rath wohl so viele Doctores, die woll darinne erkennen konnten".

Die Bürgerschaft war freilich dieser romanisierenden Jurisprudenz abgeneigt. Denn ihr Ausschuß lehnte[2]), als im Jahre 1606 der Bürgermeister Kreffting eine Reformation des Stadtrechts unter dem

---

[1]) *Prima Juridica* nach Ostern, *Jovis* den 22. Aprilis 1596. Prot. v. 24. 5. 1599 „Erscheinen am nächsten Gerichtstag nach den Ferien auferlegt". *Post ferias Pentecostas* 7. Juni 1596 (letzter Bescheid am 27. Mai). 26. Juli 1599 *Ultima juridica ante ferias messium.* 9. 9. 1596 *Lunae, post ferias messium.* Im Prot. vom 23. 10. 1598 heißt es „Gerichte gehalten" (das letzte Protokoll ist datiert vom 17. Juli). Oktober 16 1599 *Post Ferias Michelis.* Oktober 22 1599 *Lunae post ferias mundinas.* Dez. 17 1599 Clapmeyer will (in Sachen der olden Dreyerschen) 1. (d. h. im ersten Termine) *post ferias* ihre Handlung einbringen". So in b. 54. In b. 52. heißt es in derselben Sache „wolle *ad proximam post Ferias* inbringen". 1598 Januar 19, *Jovis*, „war der erste Richtedach nach *Nativitatis Christi*".

[2]) Duntze, Band III S. 485, gibt über die näheren Umstände einen Bericht, der sich anlehnt an Johs. Wachmanns Darstellung in seinen Nachrichten von Bremischen . . . Angelegenheiten, Bl. 20 in Akte P. 6. a. 9. c. 3. g. Kühtmann, Romanisierung S. 55.

Namen *Statuta reformata*[1]) einbrachte, den Entwurf am 3. und 12. Dezember ab[2]).

X.

X. Die Prokuratoren-Ordnung von 1596 u. die Verordnungen des 17. Jahrhunderts.

A. Die Prokuratoren-Ordnung von 1596.

Bescheid des R.C.G. vom 5.10.1583, die Prokuratoren betr.

Im Prozeßverfahren hatten sich mittlerweile Mißstände, namentlich im Verhalten der Prokuratoren herausgebildet.

Am 3. Okt. 1583 war am Reichskammergerichte ein gemeiner Bescheid[3]), die Prokuratoren betreffend, publiziert worden über ihr Verhalten nach der dritten Dilation *probandi;* wegen Einwendungen in Pfändungssachen; Glaubhaftmachung der Ablehnung von Kommissarien; geheftete Produkte; Anzeige vor Ende der Audienz beim Pedellen, wenn sie *coram deputatis* verhandeln wollen; Submittierung wegen ferner begehrter Prorogation.

Dreizehn Jahre später fand sich auch der Rat veranlaßt, sich in einer Verordnung mit den Prokuratoren zu befassen. Das geschah durch die Gerichtsordnung von 1596, auch *Procuratoren Ordnung* genannt. Sie wird publiziert sein am 20. September[4]).

Inhalt der Prokuratoren-Ordnung.

In der Einleitung wird der Beweggrund zum Erlasse der Ordnung angegeben:

---

[1]) Er versucht darin eine Verschmelzung römischer und deutschrechtlicher Elemente. Die *Statuta reformata* zerfallen in 6 Titel, von denen der zweite in 49 Paragraphen *de processibus* handelt; jedem Paragraphen ist der entsprechende Artikel der Ordele und Statuten beigefügt.

[2]) Schon früher, im Jahre 1590, hatte Kreffting zu den Statuten und Ordelen eine Glosse in niederdeutscher Sprache geschrieben, die 1605 und 1606 erweitert, umgearbeitet und ins Hochdeutsche übertragen wurde. Die Glossen wurden von dem Ratmann Johann Almers (1567—1637) und dem Syndikus Johann Wachmann (1592—1659) vermehrt. Die Verfasser versuchten, das Bremische Recht als möglichst wenig abweichend vom Römischen Rechte hinzustellen und mit ihm zu vermitteln. Näheres bei Kühtmann, Romanisierung S. 55—59, v. Bippen II S. 263, Oelrichs pag. XXXV.

[3]) Eine Abschrift davon liegt in den Generalakten Qq. 10. B. 1. a.

[4]) Allerdings heißt es in einem Protokolle des Obergerichts „*Jovis*, 4. Nov. Nach publication der Gerichtsordnung p. publicirt". In dem Protokoll des Obergerichts vom 20. Sept. steht aber: „Johannes Almers *petit copiam* der afgelesenen Procuratoren Ordnung. Copia erkannt." Außerdem waren zwischen dem 27. Sept. und 1. Nov. nur zwei Termine, die aber wohl keine Audienzen waren (Qq. 10. D. 4. b. 45. s. oben S. 209). Nach b. 46. war nach dem 21. Sept. der erste Termin am 4. Nov. Ferner trägt die, als erstes Stück, in den Generalakten liegende Abschrift am Schlusse die Bemerkung: „Publicatum den 20.ten Septemb. A° etc. 96."

„Nach deme male ein Erbar Radt gespöret, dat by öhren Gerichten von wegen der Procuratoren undt Vorspraken beschwerlike Unordnungen Vor und Infallen, dadurch de stracke Lof der heilsamen Justicien vorhindert, de Parteyen in Nadehl gesettet undt des Gerichts Authorität mit existimation geschmälert worden."

Nach § 1 sollen die Prokuratoren einen ehrbaren, unberuchtigten Wandel führen und der Rechte und des gerichtlichen Prozesses „temeliken" (geziemend) erfahren und „tho sulcken Ampte von dem Rahde duchtsam erkannt sin"[1]).

Sie müssen einen Eid nach vorgeschriebener Formel leisten, § 2.

Sie haben anwesend zu sein, „wen de afspröcke geschehen edder de Sententien afgelesen werden", § 7.

Zur Vermeidung „unhofliken Geschreyes und ropens" sollen sie einen Tag vor dem Termine ihre Sache dem *Secretarius judicii* anmelden, der sie dann im Gerichte der Reihe nach abliest, § 8.

Grundsätzlich soll mündlich verhandelt werden, wenn nicht eine Spezialvergünstigung für Schriftlichkeit gewährt ist, § 9.

„Ock schölen de Procuratoren sick vor Gerichte Erbarlick undt bescheidentlick erzeigen" und im mündlichen Vortrage wie in Schriften „sick Alles schumpferens ock schmehe — undt scheldtworte bei Strafe enthalten", § 10.

Ihr mündlicher Vortrag soll kurz, richtig und verständlich sein, § 11.

Das Retrogradieren, d. h. die unnütze Wiederholung bereits abgetanen Prozeßstoffes wird verboten. Nach jedem Gerichte sollen sie sich zu dem *Secretarius judicii* verfügen, die Protokolle ihrer gehaltenen Rezesse verzeichnen, kontinueren, ergänzen und sich davon Abschriften zum Gebrauch vor Gericht geben lassen, § 12, sich auch rechtzeitig mit Instruktion versehen, § 13.

Über die Appellation werden in § 14 eingehende Vorschriften gegeben, „weil die *fatalia, praesertim introducendae et prosequendae appellationis*", nicht beachtet, „auch die *formalia* nicht gehörig justificirt werden".

B. Die Verordnungen des 17. Jahrh.

1. Bescheid vom 23.1.1604. Abänderung der Prok.-Ordn.

1. Abgeändert wurde die Prokuratoren-Ordnung erstmalig durch gemeinen Bescheid vom 23. Januar 1604 (in den Generalakten Qq. 10.

[1]) Sie wurden also wohl examiniert, vgl. Prokuratorenordnung von 1721 § I, wo dies angeordnet ist. Ger.Ordn. von 1751 Teil I Tit. IX § 1.

B. I. a.). Darin sind aus dem alten § 11 zwei Paragraphen (11 und 12) gemacht.

Der neue § 11 verordnet, daß die Prokuratoren ihre Rezesse dem Sekretär zu Anfang der Sitzung schriftlich übergeben sollen, damit das Protokoll richtig gefaßt und nichts anderes, als was gerichtlich vorgebracht ist, ihm einverleibt wird.

Der neue § 12 wiederholt den bisherigen § 11 und enthält einen Zusatz betr. die Revision der Protokolle.

Danach sollen die Prokuratoren „thor stundt, wenn de Sake im Berade syn, sick by de Secretarien verfügen und de protocollen öhrer geholdenen Recesse vollendt revideren und ergänzen", jedoch bei ihrem geleisteten Eide nicht mehr als was im Gerichte mündlich vorgebracht ist, hineinsetzen lassen."

2. Verbot der Extensiones.

2. Bei der Revidierung und Extendierung der Protokolle sind aber trotz des Bescheides vom 23. 1. 1604 große, zur Verzögerung der Prozesse führende Mißbräuche eingerissen. Das veranlaßte den Rat, die *Revisiones* und *Extensiones Recessuum* und *protocollorum* aufzuheben und zu verbieten[1]). Dafür wurde den Prokuratoren auferlegt, in wichtigen und weitläufigen Sachen ihre Rezesse den Gerichtssekretären alsbald in Schriften zu übergeben, in den übrigen Sachen aber und bei gemeinen mündlichen Rezessen dero gestalt gefaßt zu erscheinen, „daß sie der Parteien Notturft, fein kurz und rund zu fassen und dermaßen verständlich vorzutragen haben, daß sowohl von dem Gerichte, worauf die Sache beruhe, eigentlich konne eingenommen als auch von den *Secretariis* recht und genugsamlich protocollirt werden kann und die Protocolle ohne fernere Revision, Extension extrahirt und ungesäumt ad acta gelegt und den Parteien mitgetheilt werden können".

3. Wiederholung dieses Verbots.

3. Die *revisiones* und *extensiones recessuum et protocollorum* wird nochmals verboten in einem — gleichfalls undatierten — *Publicatum* des Rats (in den Generalakten Qq. 10. B. I. a.).

Hier ist die Rede von Substantial- oder Hauptrezessen, d. h. solchen, die nicht schlicht *ad processum* dirigiert sind, sondern der Sache

[1]) Dieser Bescheid ist nicht datiert. Eine Abschrift davon liegt in den Generalakten Qq. 10. B. I. a. Sein Inhalt ist wörtlich aufgenommen in § 10 der abgeänderten Prokuratorenordnung vom 23. Jan. 1630.

merita begreifen, sowie von Rezessen in geringschätzigen, nicht weitläufigen, noch disputierlichen Sachen. Die Regelung entspricht derjenigen in der zuvorgenannten Verordnung.

4. Die Einlegung der Appellation betr. v. 30.6. 1606.

4. Die Vorschriften über die Appellation im § 14 der Gerichtsordnung von 1596 sind vernachlässigt worden, indem weder *in continenti viva voce* noch *in scriptis coram Notario et testibus* appelliert, sondern allein *ex intervallo* von der Appellation eine mündliche Anzeige gemacht, außerdem der, nach Inhalt der gemeinen Rechte verordnete, Unterschied zwischen *Appellationibus a definitiva et interlocutoria interpositis* nicht beachtet worden ist.

Deshalb ruft der Rat durch gemeinen Bescheid vom 30. Juni 1606[1]) die Bestimmungen der Gerichtsordnung und gemeiner Rechte nachdrücklich in Erinnerung mit Androhung, daß eine nicht gehörig eingelegte Appellation verworfen und für nichtig erkannt werden soll.

5. Collatio actorum v. 15. 2.1608. Stube dazu 23.6.1649.

5. Anderen bei Gericht eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuchen tritt der Rat durch gemeinen Bescheid vom 15. Februar 1608 entgegen (in den Generalakten Qq. 10. B. I. a.) und verordnet, daß in Sachen, in denen zum Bei- oder Endurteil submittiert ist, in Gegenwart der Gegenpartei sowie der Gerichtssekretarien die Akta und Protokolle „mit flite tho collationeren und tho ergentzen ock tho quotisiren" sind zur Gewähr ihrer Vollständigkeit.

Später befahl der Rat, daß eine bequeme Stube bei der Kanzlei oder sonst einem anderen Orte angeordnet werden solle, worin die Collationes bequemlich verrichtet werden können (Dekret vom 23. 6. 1649, in den Generalakten Qq. 10. B. I. a.).

6. Gegen Mißbrauch der Schriftlichkeit v. 12.5.1608.

6. Die in den früheren Verordnungen bedingt gestattete Schriftlichkeit des Verfahrens ist, wie aus dem Publicatum vom 12. Mai 1608 (in den Generalakten Qq. 10. B. I. a.) hervorgeht, von etlichen Advokaten und Prokuratoren mißbraucht worden, indem sie die ausnahmsweise gestatteten schriftlichen Rezesse sowie *attesta* und Kundschaften, die nach Gelegenheit der Sachen aufgenommen werden, dahin mißbrauchen, „daß sie entweder unterm Scheine des schriftlichen Rezesses große Schriften und Produkten oder dawider ebenmäßige, weitläufige *Exceptiones* oder *Replicas* und sonsten nach beschehener publication

[1]) In den Generalakten Qq. 10. B. I. a.

Attestatorum probation, exception und andere mehr Schriften bis an, ja über die *Triplicas Quadruplicas* übergeben und als selbmütig und eigenen Gefallens große schriftliche Prozesse einführen und dadurch mehr das *jus* als das *factum* disputiren, dabei auch oftmals, wenngleich *in statutis* klare *Dispositiones* vorhanden, dennoch dieselben vorbeigehen und die Sache *ex jure communi et Saxonico,* welche man von ihnen zu lernen nicht von nöthen hat, weitläufig disputiren und das *factum* mehr verwirren als deutlich fürbringen".

Nach eingeholtem Gutachten der ganzen Wittheit gebietet der Rat deshalb den Parteien, deren Advokaten und Prokuratoren, daß sie etwa nötig werdende schriftliche Rezesse kurz abfassen und nicht zu Produkten extendieren, daß sie nach der Publikation von Attestata ohne vorhergehendes Dekret keine Probation oder Exzeptionsschrift vorbringen, sondern mündlich konkludieren, daß sie bei den *allegationibus et disputationibus jurium* sich mäßigen, sonderlich wenn die vorliegende Streitigkeit *in statutis* decidiret, sich darauf referieren, alles bei Meidung von Strafe und Verwerfung ordnungswidriger Schriften.

7. Eine andere eingerissene Unordnung bestand darin, daß sowohl die Gerichtsprokuratoren als auch Privatpersonen fast unaufhörlich in die Kanzlei, ja gar in die *Cancellos* hineinlaufen, wodurch die Sekretäre an ihren *Expeditiones* wesentlich beschwert und behindert werden. 7. Verbot in die Kanzlei u. in die Cancellos zu laufen.

Das wird von der Wittheit verboten und den Prokuratoren eingebunden, ihr Begehren den *secretariis* entweder außer der Kanzlei oder zum wenigstens *extra cancellos* anzubringen und ohne wichtige Gründe sich nicht zu ihnen in die *cancellos* zu begeben, viel weniger sich mit einem oder anderen in Geschwätz und *colloquia* auf der Kanzlei einzulassen[1]).

8. Am 23. Januar 1630 wurde die Gerichtsordnung von 1596 neu publiziert, und zwar nun übertragen in die hochdeutsche Sprache. Darin (§ 10) ist das Verbot der Extendierung der Protokolle nebst den Bestimmungen über schriftliche Rezesse wiederholt (in Akten Qq. 10. B. I. a.). 8. Prokuratoren-Ordnung hochdeutsch 23.1.1630.

[1]) Diese Verordnung liegt in einem — undatierten — Konzept in den Generalakten Qq. 10. B. I. a. Ihr Inhalt stimmt aber überein mit dem § 16 der — nachstehenden — Verordnung vom 23. 1. 1630.

9. Verantwortlichkeit der Prokuratoren für ihre Schriften v. 18.12.1656.

9. Weil in Sachen Tilebahr wider Papen und Osterloh die „beiderseitigen Anwälde gahr ohnförmlich und nachläßig verfahren haben", ergeht am 18. Dezember 1656 ein Gemeiner Bescheid (in den Generalakten Qq. 10. B. I. a.); „daß die Procuratores für die Schriften, so Sie übergeben, *quoad injuriosa* und sonst, selbst gehalten sein sollen, ohn sich zu behelffen mit dem Anzug, daß Sie dieselbe nicht aufgesetzt noch gelesen hatten". Der Vorfall, der zu diesem Bescheide den Anlaß gegeben hat, wird im weiteren mitgeteilt.

10. Wiederholung dieses Gebots, Einschränkung der Produkte, Extrahierung der mündlichen Rezesse u. a. v. 19.12.1659.

10. Trotz dieses Bescheides hatte der Rat schon zwei Jahre später „mit Leidwesen verspühret, wie so vielfaltige Mißbräuche sowohl bei gerichtlicher Übergebung der schriftlichen Produkte als Extrahirung der mündlichen Recesse und sonst allhie eingerißen, dadurch die heilsame Justiz mächtig retardiret, aufgehalten und gehindert wird".

Diesen Mißbräuchen trat der Rat nach Rücksprache mit der Wittheit durch Gemeinen Bescheid vom 19. Dezember 1659[1]) entgegen.

Die Prokuratoren sollen a l l e Produkte wie auch ihre *Extractus Recessuum* eigenhändig unterschreiben, § I 1.

Die gerichtlich gehaltenen mündlichen Rezesse sollen „von allerseits recessirenden Personen selbst in *Cancellaria* jederzeit *intra terminum praefixum* extrahirt und unterschrieben werden", § I 6.

„Weil bei Extrahirung der Recesse und Übergebung der Producten und zwar bei diesen unter allerhand colorirten *inscriptionibus* ein großer *Excessus in quintuplicando* und weiter fast ohn Ende verspüret worden", darf bei Streit *circa merita processus* höchstens duplicirt, *circa merita causae principalis* äußerst nur quadruplicirt werden, darüber hinaus nur aus wichtigen Gründen und mit Specialpermission des Raths, § II 1, 2."

„Die *merita processus* und die *incidentia* oder *emergentia in causa principali,* so etwan ein Interlocut erfordern möchten, müßen mündlich vorgebracht werden." Wenn sie von einem Advokaten *in scriptis* verfaßt sind, müssen sie kurz, nicht über einen halben Bogen lang, sein und *a procuratore causae* öffentlich verlesen werden, § II 3, 4.

„Weiteres sollen auch die ohnnöthige *allegata Doctorum,* bey denen gemeinen ohnstreitigen *Juris brocardicis,* damit das Papier nur gefüllet und die Partheyen in desto größere Kosten gesturzet werden,

[1]) Ein Abdruck liegt in den Akten Qq. 10. B. I. a.

hiermit gäntzlich verboten sein." „Außer denselben aber *unius aut alterius probati Doctoris authoritatem* nicht weniger als die *textus legum et statutorum pro juribus partium* zu allegiren freibleiben", aber auch darin nur mit Maßen, § IV.

Diese Verordnung gilt auch beim Nieder- und Gastgerichte, § VI.

11. Prokuratoren vom Wachtdienst befreit 23.6.1649.

11. Neben den öfteren Zurechtweisungen, die sich die Prokuratoren durch ihr Verhalten vom Rate zuzogen, ward ihnen auch einmal eine Vergünstigung zuteil, indem sie — durch den bereits (S. 224) erwähnten Beschluß vom 23. 6. 1649 — auf ihren Antrag gleich den graduierten Personen vom Wachtdienst befreit wurden, wenn sie statt ihrer einen Mann auf die Wache schickten.

12. Eventualmaxime vom Niedergerichte eingeführt 29.9.1604.

12. Das Niedergericht führte durch Gemeinen Bescheid vom 20. Sept. 1604 teilweise die Eventualmaxime ein, indem es verordnete, daß sowohl *ante litis contestationem* die *Exceptiones dilatoriae* als auch *post litis contestationem* die *Exceptiones peremtoriae* alle zugleich auf einmal vorgebracht werden müssen bei Strafe der Präklusion und Schadenshaftung gegenüber dem Mandanten[1]).

13. Gastgericht wegen Appellation in Wechselsachen 14.12.1657.

13. Das Gastgericht erließ mit Vorwissen und auf Gutbefinden des Rates „in Appellationssachen von Wechselbriefen *a judicio inferiori ad superius*" am 14. Dezember 1657 einen gemeinen Bescheid[2]), „daß laut des jüngsten Reichsabschiedes der interponirten Appellation in dieser als einer Wechselbriefsache *quoad effectum suspensivum* nicht, sondern nur *quoad effectum devolutivum* deferirt werde". Zugleich wird, wenn der Kläger genugsame Kaution *de toties quoties in judicio appellationis sistendo et judicatum in eventum solvendo* bestellen würde, dem Gerichtsdiener die Exekution des abgesprochenen Bescheides anbefohlen.

14. Kanzleiordnungen von 1608, 1619, 1632, 1696.

14. Kanzleiordnungen — in Akten P. 7. b. 2. — wurden im 17. Jahrhundert folgende erlassen:

1608, Februar 3 (die zweite). Sie enthält nur dienstliche Anweisungen an die Sekretäre und Kanzleiverwandten ohne prozessualische

[1]) In den Akten Qq. 10. B. I. a. im Heft „1604—1669, Sammlung gemeiner Bescheide". Vgl. R.C.G.O. von 1548 Pars III Titel 24 und 27.

[2]) In den Akten Qq. 10. E. 1. Qq. 10. B. I. a. (in umschnürtem Konvolut).

Bedeutung. Es sollen u. a. die Sekretäre sich einer guten Hand befleißigen, *orthographice* schreiben und das Hochdeutsch nicht mit sächsischer Sprache vermengen und umgekehrt.

1619, Februar 27 (die dritte). Es wird, in Erweiterung der früheren, größere Beschleunigung und bessere Ordnung eingeschärft. Dr. juris utriusque Preiswerk wird der Kanzlei als Generaldirektor vorgesetzt. Ihm untersteht die Registratur. Er hat „emsig danach zu trachten, daß alle Missiven in feinem anmuthigen und wohl an einander hangenden Teutschen Stylo ausgefertigt, die Secretarien- und Cantzeley Hand zu einem feinen hochteutschen *idiomato* und fließenden stylo angehalten werden". Die Prokuratoren sollen in wichtigen und weitläufigen Sachen ihre Rezesse dem Gerichtssekretär alsobald in Schriften übergeben; in den übrigen und gemeinen mündlichen Rezessen sollen die Prokuratoren ihre gerichtlichen Rezesse „alsobald unter Berahtschlagung dero für daß mahll fürgetragenen Sachen auf dem Rahthauß an dem dazu angeordneten Tisch", bei Behinderung spätestens am selben Nachmittage auf der Kanzlei, mit dem Sekretär revidieren und ergänzen. Verboten wird ihnen, die Originalprotokolle mit nach Haus zu nehmen und zu extendieren oder auch sonst eigenhändig etwas hineinzuschreiben. Die beim Ober- und Niedergerichte protokollierenden Sekretäre sollen die Protokolle und Urteile aus ihren gerichtlichen Protokollbüchern sofort extrahieren und zu den Akten bringen. Der Zeugen-Rotulus soll von dem bei dem Verhör fungierenden Sekretär in 14 Tagen, spätestens 4 Wochen verfertigt werden, wobei er sich aller unnötigen Extension zu enthalten hat. Der älteste Sekretär soll nach beiderseitiger Submission die Akten in 14 Tagen kollationieren und in weiteren 14 Tagen dem Präsidenten vorlegen, ein Verzeichnis der beschlossenen *Interlocutoria* und *Definitiva* anlegen und bei Veränderung des Rats dem neuen Präsidenten ein Verzeichnis der unerörterten Sachen überreichen. Er hat darauf zu achten, daß die Akten vollständig sind, insbesondere zur Zeit der Austeilung *ad referendum*. In Appellations-Sachen sollen auf die *Compulsoriales*, nachdem die *Editio actorum* im Rate verwilligt, dieselben alsbald abgeschrieben werden. Da der Rat oftmals den Ausgang einer Appellation nicht erfährt, sollen die Parteien bei Ausfolgung der Akten auf ihren Bürgereid sich verpflichten, das Ergebnis der Appellation der Kanzlei mitzuteilen, damit die Succumbenzstrafe

(Privilegium v. 22. 11. 1554, oben S. 184) beigetrieben werden kann, bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Die Dienststunden in Kanzleisachen sind von 8 bis 11, 1 (2) bis 4 (im Sommer 5) Uhr.

1632, Juli 10 (die vierte). Sie enthält eine Wiederholung der früheren mit einigen Erweiterungen[1]). Hier finden sich die Vorschriften in den oben S. 223 und 225 erwähnten — undatierten — Bescheiden aufgeführt. Die bei Beratungen zugezogenen Sekretäre sollen die Conclusa formulieren und die wichtigsten Gründe Für und Wider kurz feststellen. Gemeine Bescheide in Gerichtssachen sollen der Gerichtsordnung beigefügt werden. Am 6. September 1632 haben Syndikus Dr. Dieterich Lange, als Direktor, 4 Sekretäre (Timannus Coch, Dethmarus Barkei, Petrus Veldermann und Albertus Bake) und Johannes Klapmeier als Copiist diese Kanzleiordnung beschworen.

1696, Dez. 2 (die fünfte). Die Bestimmungen der früheren Ordnungen sind darin „mit Fleiß revidiret und in reiflicher Erwägung jetziger Zeit Gelegenheit weiters declariret und extendiret". Beim Rotulus ist neu, daß er — innerhalb 14 Tagen bis 4 Wochen — ausgefertigt werden soll *„et quidem juxta formam in novissimo recessu Imperii* de anno 1654" (I § 10). Verboten wird den Sekretären, den Namen und die Konzepte des Referenten bekanntzugeben (II § 9). Die Sekretäre des Nieder- und Gastgerichts sollen, wie beim Obergerichte, die *Publicationes decretorum* und Aufnehmung der Eide stehend verrichten (II § 10). Neu sind die Bestimmungen in Caput III *„De Commissionibus"*.

15. Die Exekutionsordnung vom 21.6.1641.

15. Wohl die wichtigste Verordnung des 17. Jahrhunderts auf prozessualischem Gebiete ist die am 21. Juni 1641 publizierte „Executions-Ordnung Eines Ehrenvesten Hochweisen Raths der Stadt Bremen[2]), bedeutsam deswegen, weil in ihr der dem statutarischen Rechte nicht bekannte Verkauf von Immobilien im Wege der Zwangsvollstreckung erstmalig gesetzlich festgelegt wird.

---

[1]) Schon am 26. 6. 1640 wurde laut Extrakt aus dem Wittheitsprotokolle (in den Generalakten Qq. 10. B. I. a.) beschlossen, die Gerichts- und Kanzleiordnung solle zur Hand genommen, eingerichtet und respektive verbessert werden. Der Beschluß blieb anscheinend unausgeführt.

[2]) Sie ist nach Brem. Jahrbuch I S. 201 nicht gedruckt, liegt aber in zwei — mehrfach voneinander abweichenden — Handschriften in den Akten Qq. 10. B. I. a. Ein Exemplar befindet sich auch in Akten P. 7. b. 2.

Einteilung. Sie zerfällt in 5 Titel:

I. *De Executione rei Iudicatae* (19 Paragraphen).
II. *De Cessione bonorum* (9 Paragraphen).
III. *De Immissionum modo* (4 Paragraphen).
IV. *De adjudicatione et distractione pignorum* (4 Paragraphen).
V. *De Distractione immobilium* (15 Paragraphen).

Inhalt. Aus ihr sei folgendes hervorgehoben:

Nach Rechtskraft des Urteils wird auf Antrag der obsiegenden Partei zur Pfändung beweglicher Sachen geschritten (Titel I). Es erfolgt die *Immissio ex primo decreto* oder zu Kistenpfandesrecht, darauf nach dreimaligem, 14tägigen, gerichtlichen Aufgebote die zweite Immissio „zu seinem weldigen Weddeschatz", beide durch das Niedergericht (Titel III). Hieran schließt sich die Versilberung (Titel IV).

War die Mobiliar-Exekution fruchtlos, so erfolgt die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen; die *Immissio ex primo decreto* wird erkannt vom Niedergerichte, die *immissio ex secundo decreto* zu Weichbildsrecht vom Obergerichte (Titel III §§ 1, 4).

Sie wird vollzogen unter den uralten symbolischen Formen der Besitzübertragung[1]). (In neuerdings aufgefundenen [21] Immissionsprotokollen aus den Jahren 1655 bis 1671 finden sich sehr anschauliche und eingehende Darstellungen der dabei stattgefundenen Vorgänge. Der Akt wird vorgenommen in der Stadt von den Hänsegräfen, bei vorstädtischen Grundstücken von den Kommissaren für die Vorstadt, im Landgebiete von den jeweiligen Gogräfen.)

Nach vollzogener Immission konnte auf Antrag des Gläubigers zur Distraktion des Immobiles geschritten werden. Das Verfahren ist in Titel V eingehend geregelt (Benachrichtigung des Schuldners von dem Antrage, Anschlag des Verkaufs am Hause und am Rathause, Verkündung von den Kanzeln, Frist zur Angabe von Gerechtigkeiten und Lasten auf der Kanzlei, öffentliche Verlesung der etwa gemachten und der Verkaufsbedingungen, Ausbietung des Grundstücks

[1]) „Nemblich so er (der Schuldner) ein Haus hat, soll der Executor mit Ergreifung der Thüre desselben, Darreichung des Hammers oder Rings wie auch des Kesselhakens dem *Creditori in executione* anweisen und den *Debitorem* damit ausweisen: oder so ein Garten oder andere Acker oder Wiese da waren, so soll er mit einer Ruffel oder Schaufel eine Wase aus demselben abstechen und selbige dem *Creditori* in Gegenwart von Zeugen in Hand liefern." Titel I § 12.

bei brennender Kerze oder nach dem Glockenschlage, Vollziehung des Verkaufs, Verteilung des Kaufpreises).

Will ein Schuldner sich von der gerichtlichen Pfändung befreien, so ist ihm erlaubt, auf Grund eines nötigenfalls zu beeidigenden Verzeichnisses seine Habe dem Gläubiger anzubieten, *Cessio bonorum*, Titel II. Bei dem Vollzuge soll der Exekutor auf Belassung ziemlicher Kleidung, notwendigen Handwerksgeräts und beschworener Wehr und Waffen („damit ein jeder Bürger bei Abstattung seines Eydts für uns erschienen") billige Rücksicht nehmen.

XI.

XI. Sonstiges aus dem 17. Jahrh.

A. Referenten. Conclusio. Bescheide.

A. In dem Gemeinen Bescheide vom 19. Dez. 1659 (S. 226) ist auch die Rede von einem Referenten. Es heißt nämlich in den Strafbestimmungen des § II 5, daß das, was über die erlaubten Schriftsätze hinaus „bey denen hinfüro zu concludirenden und *ad referendum* zu übergebenden *actis de facto* befindtlich sein möchte, von keinem Herrn Referenten gelesen oder attendirt, sondern *pro non-scripto* gehalten und *ab Actis* gäntzlich removiret und abgethan werden soll"[1]).

Als Zeitpunkt der Austeilung der Akten *ad referendum* wird man nach jener Bestimmung den annehmen dürfen, wo die Parteien konkludiert, zum Erkenntnis submittiert haben. Auf die *Conclusio* erging der Regel nach ein Bescheid wie:

„Die jetzt gehaltenen Recesse sollen extrahirt übergeben, den vorigen beigefügt und darauf den Parteien mit Bescheid verholfen werden" oder, wenn es sich um einen Inzidenzpunkt handelt:

„Die Sache wird auf jetzt gehaltene Recesse für beschlossen angenommen und sollen die darin ergangenen *acta* förderlichst collationirt übergeben werden, worauf der Rath *in puncto formalium (ratione formalium)* sich mit Bescheid vernehmen lassen will" (1644, Aktenstück)

oder — bei Transmission der Akten —:

„In der Hauptsache und im Zwischenstreit (hier *in puncto* begehrter Citation des Jürgen H. *propter connexitatem et fere insepara-*

[1]) Wann die Bestellung eines Referenten in Bremen üblich geworden ist, ob schon vor oder gleich oder bald nach der R.C.G.O. von 1548 (Pars I Titel X und XIII), ist nicht zu bestimmen. S. auch Kanzleiordnung von 1619, oben S. 228. Von einem Referenten ist auch in Sachen Esich Gebrüder wider Claus Herde 1629/32 mehrfach die Rede.

bilitatem causarum) sollen die acten collationirt und subscribirt und an eine unparteiische Juristenfacultät zur Einholung einer rechtlichen Urthel verschickt werden", wobei die Bestellung von zwei Kommissaren zur Inrotulierung und Versendung erfolgt (1661, Akten).

B. Anschwellen der Prozeßakten.

B. Wie berechtigt der Bescheid des Rates vom 19. Dez. 1659 (s. oben S. 226) war, zeigt das zunehmende Anschwellen der Prozeßakten. Als Beispiel seien die Produkte[1]) eines in den Jahren 1645 bis 1650 beim Gastgerichte anhängigen Erbschaftsprozesses in Sachen Johann Boges wider Johann Warneke angeführt.

Weitere Beispiele.

Die Triplik in Sachen Nateler Erben aus 1658 hat die stattliche Zahl von 53 Seiten; die extrahierten Rezesse in Sachen Hans Haneken Tochter sind 50, diejenigen in Sachen der Pferdemühle-Interessenten wider Frerich Müller aus 1660 72 Seiten lang. Schon in dem 1597 begonnenen Prozesse um die Erbschaft Christophs v. Münchhausen verfaßte der Beklagte einen Schriftsatz von 122 Seiten.

Die Obergerichtsakten in Sachen Geheimrat, Hofmarschall und Kammerdirektor des Fürsten zu Anhalt wider den Ratmann J. U. Lic. Caspar Meyer wegen 200 Rtlr. aus 1690 umfassen bis zum 16. April 1698 50 Aktenstücke. Bis dahin war — abgesehen von einem die

[1]) *Positionales, Exceptio non competentis actionis;* auf Beweisinterlokut: *Articuli positionales seu defensionales, Responsiones. Exceptiones contra responsiones.* Nach Zulassung der Parteien zur Leistung der Eide und Führung ihres Beweises und Gegenbeweises sowie Leistung der *juramenta dandorum et respondendorum* folgen: *solida et legitima deductio et probatio defensionalium cum refutatione contrariorum, solida praetensae solidae deductionis et probationis refutatio, legitima solidae deductionis et probationis remonstratio et assertio una cum praetensae refutationis refutatione contraria, legitima praemissae refutationis salvatio cum ulteriori oppositorum contradictione et eventuali submissione, contraria eventualis submissio cum legitima salvationis refutatione et petitione, conclusio pura,* gegengesetzte rechtmäßige Konklusionsschrift, wiederholte summarische Submissio, abermalige revidierte summarische Gegensubmissionsschrift.

Ein anderes Beispiel: Aus den Akten in Sachen des Bgm. Lubert Formenoir wider Prof. et Dr. theol. Matthias Boote (1686): *Imploratio pro citatione ex Lege diffamari ad perpetuum silentium juncta injuriarum actione et petitione conformi. Exceptio praeliminaris inepti Libelli* (sc. der unschlüssigen Klage, wegen der als unzulässig bezeichneten Verbindung der *actio injuriarum* mit der *Imploratio ex Lege diffamari) juncta in eventum responsione ad putativam Diffamationem ac Reservatio legitima. Replicae juncto petito conformi ut et eventuali submissione* weil nur erlaubte *Cumulatio subordinata. Duplica cum contraria, eventuali tamen submissione et Reservatione. Loco recessus oralis iterata contraria submissio.*

Exceptio declinatoria fori verwerfenden Interlocut — nur über die *juramenta malitiae* und *calumniae generale* erkannt und diese geleistet — ein Beweis für die Schwerfälligkeit des gemeinen Prozesses. Sehr umfangreiche Akten ferner sind erwachsen in dem Prozesse (aus 1653) über den Nachlaß des am 29. 4. 1601 wegen Totschlags enthaupteten Mattenbinders und Kornstechers Hinrich Lose, der seine Frau im Affekte (Eifersucht) getötet hatte. In Sachen Esich Gebrüder wider Herde liegen 19 Schriftsätze vor mit insgesamt 273 Seiten (einer von 45, einer von 58 Seiten) bei einem durchaus einfachen Sachverhalte (Akten aus 1629/32). In ihren Produkten überbieten sich die Anwälte in langatmigen Ausführungen in lateinischer und deutscher Sprache an Spitzfindigkeiten und Gelehrsamkeit[1]).

Vielfach sind die Produkte der Tummelplatz persönlicher Anzüglichkeiten der Anwälte, unter denen die Wendung *ad recoquendam crambem bis coctam* besonders beliebt ist (z. B. in Sachen von Dempter wider die Wand„händler" aus 1654). In dem S. 231 erwähnten Prozesse aus 1661, wo die Zitation des Jürgen H. begehrt wird, sagt der beklagtische Anwalt: es sei eine angelegte Karte des Klägers und Jürgens, ein kolorierter Deckmantel, eine Lurendreyerei, die nicht eine alte Bohne validieren können. Sehr oft wird der Vorwurf des Handeln *sub-et obreptitie* erhoben[2]). Beleidigungen zieht man sich „schmerzhaft zu Gemüthe" und „retorquirt" sie „in den Busen des Gegners"[3]).

---

[1]) So in dem S. 232 erwähnten *judicium familiae erciscundae* über die Erfordernisse des Todesbeweises *quoad locum, tempus et genus mortis* — der Erblasser, Hartke Boges, hatte 1626 eines Nachts in Amsterdam sein Haus verlassen und war seitdem verschwunden — sowie der *aditio* und *transmissio hereditatis*.

[2]) Z. B. in einer Appellationssache am R.C.G. aus 1654: *Protocollum justissimarum Exceptionum contra oblatam et intrusam sub — et obreptitie post exstinctam appellationem solemnium praestationem.*

[3]) So in Sachen Lösekan wider die Vormünder seiner Frau aus 1645.

Ferner: *„mera dicteria,* bloße *verborum cortices sine nucleo et omni effectu"* heißt es von der Schrift des Gegners. *„Videte, domini Judices, lepidos logicos et sophistas insuperabiles"* ruft derselbe Anwalt aus und meint, die Gegner *„ad Anticyras sunt abigendi"* (Antikyra, Kurort in Phokis, wo Helleborus — Nieswurz — wuchs, der als Heilmittel gegen Wahn- und Schwachsinn galt). Die Gegner äußern dagegen, „der Gegenanwalt bezeige sich, *quasi cum larvis luctaret"* (in Sachen der Baumseidenmacher wider die Sayen- und Raßmacher aus 1642/44 8 S. 58, 49, 41, 9 S. 34). „Laßen wir sothane vermeinte *ineptias et calumnias* in desselben Busen stecken, welcher seiner Gewohnheit nach mit solchen ohngeziemenden *terminis* um sich wirft" (in Sachen Tonnenmacher wider Motte 1644).

C. Verfahren am Nieder- u. Gastgerichte. Verfügung.

C. Für das Verfahren am Nieder- und Gastgerichte ist die nachfolgende Verfügung[1]) von Bedeutung. Aus ihr sei hervorgehoben: „Wegen des Niedergerichts und Gastgerichts ist zu erinnern:

1. daß die Tafel, worauf Ampl. *Senatus ordinatio* betr. die Appellationes von den Untergerichten an das Obergericht geschrieben (so noch vor wenig Jahren am Stuel des Niedergerichts gehangen), wieder affigiert werde;

2. daß der *processus Executionis* an den Untergerichten allerdings observiert werde;

3. daß keine schriftliche Produkte *absque speciali venia judicis* zu admittiren;

4. daß den Parteien allerdings frey bleibe, ihre Nohtdurft selbst *in judiciis* vorzutragen, auch die Procuratores hart zu bestrafen, wenn sie der Parteien Recesse verlachen oder hönisch dieselbe beantworten;

5. daß nicht allein Mandata so nur 12 Rthlr. oder weniger betreffen, besondern in allen und höheren Summen erkannt werde;

6. daß der Richter *in liquidis et confessatis*, deren Summa sich nicht über 20 gfl erstreckt, also bald lasse exequiren, ohne die Sache an das Gericht zu verweisen;

9. daß der *Numerus Procuratorum* auf 8 restringirt werde." . . .

D. Besetzung des Niedergerichts.

D. Über die Besetzung des Niedergerichts und die Wahl eines neuen Richters geben Aufschluß Extrakte aus Wittheitsprotokollen in den Akten betr. das Niedergericht Qq. 10. E. 1. 1625 Nov. 16. Da der Richter verstorben, so soll ehestens ein anderer erwählt, der Gehalt, so er vom Rheder genoßen, soll eingezogen und ihm nur 1 Ohm Wein gereicht werden. Auch wird der Vorschlag, in jedem Quartier einen Richter, die abwechselnd das Richteramt verwalten, „wie es mit dem Praesidirenden" umging, zu wählen, verworfen.

1625 Nov. 18. Hierauf trat man zur Wahl eines neuen Richters, und weil von H. Schlichting angehebet wurde (dann sonst niemand zur

[1]) Handschriftlich in Actis Qq. 10. E. 1. Sie ist nicht datiert, muß aber, wie aus der Bestimmung unter 1 hervorgeht, aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts stammen. Denn die unter 1 genannte Ordination ist der gemeine Bescheid vom 9. 11. 1585 (oben S. 187), und dieser hing nach einer auf der Abschrift befindlichen Notiz im Jahre 1665 noch am Gerichtsstuhle des Kaiserl. Niedergerichts (in den Akten Qq. 10. B. I. a. in einem Hefte mit 12 Bescheiden).

Wittheit, der erlebt hatte, daß ein Richter gewählt worden), daß der Praesident Einen hieße ausgehen und darauf der Wittheit, *vota* und Meinung gehört wurden; Als wurde Dr. Regenstorp ausgeweist . . . Derselbe wurde *per majora* erwählt und wiederum eingefordert und ihm das Richteramt anbefohlen.

1652 Oct. 9. (*Decretum Senatus* das Niedergericht betreffend). „Ist zur Edlen Wittheit proponirt wegen Bestellung des Niedergerichts und den *sportulis absentis Conclusum:* daß sowohl die ordentliche Niedergerichte als davon dependirende Gastgerichte von 3 Personen, als dem Richter, Beisitzer (Assessor) und einem Gelehrten (wozu diesmal Syndicus Dr. Johs. Wachmann jr. benannt worden) immerfort *sub evitatione nullitatis* bestellt werden sollten." Zugleich wird wegen Substitutionen eines *Absentis* und dessen Sporteln Anordnung getroffen.

1655 Juni 28. Vorgetragen wurde: Das Richteramt, welches von der ganzen Wittheit zu „ersetzen", vacire noch. *Per scrutinium iteratum* wird Dr. Georg Köper, nachdem das erste Mal er und Dr. Sebastian Almers gleiche Stimmen erhalten hatten, zum Stadtrichter gewählt.

1688 Jan. 18. Alle gelehrten Rathsherren sollen als Assessores beim Nieder- und Gastgerichte bis auf fernere Anordnung nach ihrem Range im Senat sitzen und monatlich abwechseln. (Provisorisch wegen Erkrankung des Syndikus Eden. Nach dessen Tode aufgehoben 18. 10. 1689)[1].

Vergütung des Richters.

Wegen der Vergütung des Richters wurde am 12. Jan. 1626 (Extrakt aus dem Wittheitsprotokolle) bestimmt: „Der Richter bekommt kein *Extra Salarium* oder *honorarium,* aber Sporteln und statt ½ von jetzt an 1 Ohm Rheinwein aus dem Keller" (Akten Qq. 10. E. 1). S. oben 186.

Über Aufbewahrung erledigter Akten heißt es „1634 Juli sein in dem neuwen Schapp in des H. Richters Cammer gegen der Canztley über nachfolgende gerichtliche, doch erörterte Acta gebracht und befinden sich in dem bowersten Schapp int Osten nach der Cantzlei weerts (in actis Qq. 10. E. 1).

---

[1]) Bei der Wahl Conrad Edens zum Richter 9. 1. 1635 wurden alle Namen der Ratsherren aufgeschrieben, und jeder machte bei einem Namen einen Strich. (Fasti Consulares et Senatorii Inclutae Reipublicae Bremensis, ab H. Post J.U.D. 1726, Randbemerkung S. 37.)

E. Verehrung an das R.C.G.

E. Daß die Parteien keinen Anstand nahmen, das Wohlwollen des höchsten Gerichtshofs durch kleine Aufmerksamkeiten zu erkaufen, zeigt folgender Fall, der wohl keine vereinzelte *captatio benevolentiae* ist.

In der Kostenabrechnung der Hake-Brandischen Bückesborgischen Erbschaftssache findet sich folgende Eintragung:

„1655 Febr. 12. An Leffert Nordenholt zahlt vor 10 Lägelchen mit eingelegten Pricken oder Neunaugen[1]) à 2 Rthlr. Dieselben sind hierauf nach Frankfurt und Speyer gesandt, um davon zu praesentieren im Namen der Brandischen Erben

I. fürstl. Durchlaucht dem Herrn Cammerrichter	3	Lägelchen
H. Assessor Mohr	1	„
„ „ Beyer	1	„
„ „ Jungman	1	„
„ „ Brauer	1	„
H. Orts	1	„
H. Dr. Stieber	1	„
H. Lic. Grölig	1	„

in einem Korb mit Strohmatten einzuschnüren.

Gewicht 435 Pfund.

Transportkosten 11 Rthlr. 28 g."

F. Prozessualisches.

F. Prozessualisches aus jetzt durchgesehenen Akten des 17. Jahrhunderts.

1. Auch 1644 fungieren zwei Sekretäre, Albertus Bake und Henricus Coch, in jeder Sitzung 11. 7. 1644, 12. 9. 1644 in Qq. 10. D. 4. b. 145. (Protokollbuch).

2. *Arctior citatio* wird sofort bei Prozeßbeginn erkannt, weil die Klägerin eine Auswärtige ist, 4. 7. 1661.

3. Verzögerliche Einreden: *Exceptio litis pendentis* 1686 in Sachen Bringemann wider Riesselmann. *Exceptio non competentis actionis*, Bestreitung der Aktivlegitimation 1684. Widerspruch gegen Klagänderung 1. 6. 1613 in Sachen Lampe wider Kulenkamp.

4. Die Zuständigkeit des Gastgerichts in Frachtsachen wird behauptet, auch wenn beide Parteien Bremer Bürger sind 1686 (Bringemann wider Riesselmann).

[1]) Marinierte gebratene Neunaugen waren bekanntlich eine bremische Spezialität, deren sachgemäße Zubereitung sogar der Rat überwachte. Lägelchen waren die Gebinde, darin sie lagen.

5. Intervention 1644, 1645, 1650, 1667.

6. Beweisantretung: *Positionales, articuli defensionales et reprobatorii* 1621/43, 1661, 1663, *articuli probatorii ad denominationem testium, interrogatoria* 1655/56, *articuli subsidiales* 1672.

7. Zeugenvernehmung. Sie geschieht, wie vordem, in Abwesenheit der Parteien. Zugelassen sind sie nur *ad videndum produci et jurare testes dandumque interrogatoria,* 1634 in Sachen Lameyer wider Schnelle.

Dem Antrage, die Zeugen *extra tenorem articulorum probatoriorum in genere* zu befragen, wird widersprochen, da hier nicht *per modum inquisitionis,* sondern *via actionis ordinariae* agiert werde, ebenda. An Wendungen, wie die Zeugenaussagen protokolliert werden, wenn sie nicht in zusammenhängender — indirekter — Rede niedergeschrieben sind, finden sich: *affirmative respondet; nonum articulum affirmat;* sagt Zeuge Ja, daß es artikuliertermaßen beschehen; *ad quartum articulum* antwortet Zeuge, Solches sei *notorium* (1608 in Sachen Everhard Luerßen Witwe wider Berendt Luerßen Witwe); *Quod admoniti et rogati fuerint ab illo et noluerint bene monitis nihilominus obtemperare* (1608 in Sachen Brandes wider Sukerbeker); Das seien ihm *Hebraica,* sagt ein Zeuge auf die ihm vorgelegte Frage (ebenda). *Refert se ad praedeposita* (1643 in Sachen von Aschen wider Carstens).

Die Formel des Zeugeneides u. a. im Protokoll vom 3. 3. 1655 betr. Albert Albers alias Sent Entleibung, in Akte Qq. 10. B. I. a., dort auch die *Interrogatoria generalia* (gedruckt). Wie früher, schwören Männer *erectis digitis,* Frauen mit Legung der rechten Hand auf die linke Brust 1654/55, 1663.

Deductiones probationum 1643/46, 1672. *Probationes ad perpetuam rei memoriam* 1621/43, 1628, 1648.

8. Ein Voreid und das *juramentum decisorium* werden vom Sekretär *in aedibus* abgenommen 1612/14.

9. *Imploratio pro editione inventarii et obligationis tamquam instrumenti communis* 1654. Editionseid 1667.

10. Mehrheit von Gläubigern: Adjudikation deponierter Gelder 1620; Handeln *in fraudem creditorum 1657;* Präferenz von Forderungen 1660; *Citatio peremptoria ad agnoscendum vel diffidendum credita* 1695. Ediktalladung 1635/40.

11. Conclusio. Verfahren dabei 1612/14, 1644, 1661.

12. Ehesachen: *consumtio matrimonii* 1659; Desertion und Ehebruch 1665.

13. Besondere Arten des Verfahrens: *Ex lege diffamari* 1642, 1645, 1661; *Possessorium summariissimum* 1628, 1652.

14. *Reassumtio litis* wegen neuerlicher Störungen des Weiderechts 1642.

15. Arrest. Anwendung des Privilegs Karls V. von 1555 (oben S. 185) *de non arrestando bona civium Bremensium* 1686 in Sachen Bringemann wider Riesselmann.

16. *Restitutio in integrum:* gegen ein Urteil der Juristenfakultät zu Leipzig 1672; gegen irrtümliches Geständnis 1661; *causales pro restitutione in int.* 1672.

17. *Transmissio actorum* 1643, 1646, 1654, 1661, 1667 nach vorgängiger *Collatio* und *Inrotulatio actorum.*

18. Appellation: deren Einlegung gegen Erkenntnisse des Obergerichts vor einem Notar und zwei Zeugen 1670; Zustellung der Appellationsschrift an den präsidierenden Bürgermeister, Einsendung derselben an das Berufungsgericht, worauf *Compulsoriales* von dort ergehen (so in Sachen Haußmann wider Schunken, sehr umfangreich, 1651 bis 1662 und auch dann noch nicht beendigt; ferner in Sachen betr. den Nachlaß des enthaupteten Mattenmachers Hinrich Lose 1655). Bürgermeister und Rat attestieren 1654 die Verbürgung der 50 Goldgulden (Succumbenzstrafe) und die Ableistung des Appellationseides. *Protestatio de non labendis fatalibus* (Notfrist) *et diligentia* 1644, 1649.

19. Aus peinlichen Sachen sei erwähnt ein Fall der Untersuchung eines Angeschuldigten auf seinen Geisteszustand. Der Sachverständige, Dr. med. Arnold am Ende, gibt sein Gutachten dahin ab, der — im Zwinger inhaftierte — Beschuldigte sei ein erblich belasteter Melancholikus 1654.

XII.

XII. Verordnungen aus dem 18. Jahrh.

A. Verordnung v. 14.3.1707.

A. 1707 März 14. Verordnung des Obergerichts wegen Säumigkeit der Prokuratoren in Beibringung der Vollmachten und Kollationierung der Akten und dadurch verursachte unverantwortliche Verzögerung der Prozesse[1]).

Wenn sie im 2. Termin, nachdem im ersten *de rato* und *mandato*

[1]) Gedruckt in actis Qq. 10. B. I. a.

kaviert ist, nicht beigebracht wird, verfällt der Prokurator in eine Strafe von 3 Rthlr.; legt er sie auch im dritten nicht vor, hat er, ehe das nicht geschehen, kein weiteres Gehör zu erwarten.

Die Versäumung des zur Kollationierung und Unterschreibung der Akten angesetzten Termins soll eine Strafe von 3 Rthlr. nach sich ziehen.

B. Verordnung vom 14.12.1716.

B. Am 18. September 1716 brachte der präsidierende Bürgermeister Joh. Holler mehrere Mißstände zur Sprache, die zur Verzögerung der Prozesse benutzt wurden.

Daraufhin wurde am 14. Dezember 1716 am Obergericht verordnet[1]):

a) Restitutio in integrum.

a. *Restitutiones in integrum contra Sententias* sind, entsprechend der R.C.G.O.[2]) und dessen gemeinen Bescheiden, nur aus rechtmäßigen und erheblichen Gründen zulässig. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage nach abgesprochenem Decreto. Nach Ablauf dieser Frist kann der Implorant nur gehört werden, wenn er beschwört, daß er von Urkunden oder anderen Nachrichten erst später Kenntnis erlangt habe und solche nicht früher zu produzieren vermocht habe.

b) Declaratio sententiae.

b. Die *declaratio sententiae* von einem an sich klaren und deutlichen Dekret darf nicht gefährlicherweise und nach verstrichenen Appellationsfatalien zur Gewinnung etwa neuer nachgesucht werden; wenn jemand meint, genügende Gründe zu haben, soll er sie mündlich, und zwar *prima juridica* anführen lassen. *Post denegatam Restitutionem in integrum* ist das Gesuch unzulässig.

c) Dilationes ex Superabundanti.

c. Die *Dilationes ex Superabundanti,* durch welche die Prozesse bisher ohne allen erheblichen Grund in die Länge gezogen werden, werden beim Ober- und Niedergericht abgeschafft; beim Gastgericht sind sie aus erheblichen Gründen und daher erhaltener spezialer Erlaubnis bei dem Richter verstattet.

d) Dokumente zur Deduktion.

d. Die Dokumente, die zur Deduktion gebraucht werden, müssen entweder *ante praefixionem* des Termins *ad simultanee deducendorum* an die Kanzlei geliefert oder bei dem Gesuch zugleich übergeben werden. Andernfalls werden sie nicht beachtet.

---

[1]) Gedruckt ebenda.

[2]) In der von 1548 Pars III Titel LII.

e) Benennung eines fremden Advokaten.

e) Die Prokuratoren haben sich bei den Parteien zu erkundigen, wer Advocatus in den an hiesigen Gerichten zu ventilierenden und ihnen anvertrauten Sachen sei, und, wenn ein Fremder hierzu gebraucht wird, es dem präsidierenden Bürgermeister oder dem Richter zu melden.

Alles bei Strafe des Camerarius im Falle der Zuwiderhandlung.

C. VO. v. 26.6. 1711 betr. Konkursverfahren.

C. Eine Verordnung vom 26. Juni 1711 in Akte D. 11. a. 1. a. 1. regelt das Konkursverfahren. Einsetzung einer Kommission des Rats § 1. Maßnahmen gegen flüchtige Schuldner §§ 2, 3. Zitationen der Gläubiger § 4. 3 *Termini Liquidationis* § 5. Bestellung eines *Curator Bonorum*[1]) § 8. Verteilung der Masse und Feststellung streitiger Forderungen § 11. Verfahren bei Antrag auf *Cessio bonorum, salvus conductus vel transactio cum creditoribus aut quinquennales* § 14. Behandlung des Erlöses aus öffentlichen Immobiliarverkäufen § 15. Strafrechtliches Einschreiten gegen Bankerottierer durch den Fiskal § 16.

D. Prokuratoren-Ordnung von 1721.

D. Die revidierte und verbesserte Prokuratorenordnung von 1721 Juni 26/Oktober 16 (in Akte Qq. 10. A. 4. b.) wiederholt die in den früheren Prokuratoren-Ordnungen und Gemeinen Bescheiden enthaltenen Vorschriften und Ermahnungen. Hervorgehoben sei die Untersagung der Übernahme „böser Sachen" § III und das Verbot der „Übergebung der *Protocollorum revisorum*, als in welchen zum öfftern zu der Gegenpartheyen größesten Nachtheil gantz ein anders, als mündlich recessirt worden, enthalten ist" § XVI.

E. Kanzleiordnungen.

E. Die Kanzleiordnung von 1696 blieb bis auf kleine Verbesserungen vom 22. 12. 1713, 7. 1. 1718 und 29. 6. 1727 (in Akte P. 7. b. 2.) unverändert. Erst 1762 wurde eine Erneuerte Kanzleiordnung erlassen (ebenda).

XIII.

XIII. Die Gerichtsordnung von 1751.

Sie bringt die bisherige Entwicklung zum Abschluß und faßt sie zusammen.

A. Deren Verfasser: Syndikus Otto u. Richter Smidt.

A. Laut Wittheits-Protokoll vom 17. Januar 1749 stellte der präsidierende Bürgermeister Christian Schöne vor, daß es wegen ver-

[1]) Derselbe nimmt das *officium curatoris litis* bei Konkursen mit wahr, pflegt auch einem Creditor gegen den anderen beizustehen. S. Syndikus Ottos Erläuterungen zu Pars II Tit. XX § 16 der Gerichtsordnung von 1751.

schiedener seit geraumer Zeit an den Gerichten observierten Mißbräuche hochnötig sei, an eine gründliche neue Gerichtsordnung zu denken. Seinem Antrage gemäß wurde eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus dem Syndikus Dr. Otto, Senator H. G. Schumacher und Richter Dr. Diedr. Smidt. Am 2. April referierten die Kommissare wegen der bei Einrichtung einer neuen Gerichtsordnung zu observierenden Ordnung, die genehmigt wurde. In der Sitzung vom 21. Mai 1749 verlas Richter Smidt das bisher Entworfene und es wurde beschlossen, mit dessen Abdruckung den Anfang zu machen. Bereits am 14. November 1749 waren die 5 ersten Titel des zweiten Teiles fertig und wurden genehmigt. Am 9. Juli 1751 wurde beschlossen, die Gerichtsordnung *in ultima juridica ante ferias* zu publizieren, damit sie gleich *post ferias* observiert werden könne (Extrakte aus den Wittheitsprotokollen von den genannten Tagen in Akte Qq. 10. B. I. a.).

Ottos Promemoria.

Otto hat ein pro Memoria verfaßt (handschriftlich — nicht vollständig — in Akte Qq. 10. B. I. a.), worin er seine Gründe für den Erlaß einer Gerichtsordnung darlegt, als welche er vornehmlich die Weitläufigkeit und Einschleichung von Mißbräuchen bei der Rechtspflege, hervorgegangen zumeist aus dunkeln und einander widerstreitenden Rechtssätzen, bezeichnet.

Otto hat ferner Erläuterungen zu Teil II, Titel XVI bis XXI (vom Beweise überhaupt, durch Geständnis, Urkunden, Zeugen, Eid, Augenschein und Sachverständige) verfaßt (handschriftlich ebenda mit anscheinend von seiner Hand gemachten Korrekturen).

Zu allen übrigen Teilen hat Smidt Erläuterungen — Motive, wie man jetzt sagen würde — verfaßt, die geschrieben vorliegen in einem Bande (Qq. 10. B. II. 18.).

B. Die Gerichtsordnung eine Codifikation.

B. Die Gerichtsordnung ist eine Kodifikation des bisherigen Rechtszustandes, was an vielen Stellen, in den Erläuterungen wie im Texte selber, zum Ausdruck gebracht wird.

C. Quellen und Literatur.

C. Die Verfasser haben bei ihrem Werke Rechtsquellen, Schrifttum und Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten in weitem Maße eingehend benutzt.

Rechtsquellen: Das bremische Stadtrecht, das *Corpus juris civilis et canonici*, das gemeine Recht, die vom Rate selber erlassenen Verordnungen, die Notarien-Verordnung Maximilians I. von 1512, die R.C.G.O., die *Recessus imperiales* von 1507, 1529, 1555, 1600, der

recessus Imperii novissimus 1654, Recht der alten Deutschen, Sächsisches Recht, *jus Alamannicum*, Lübecker Recht, Hamburger Statuten, Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., Tridentiner Concil, *Reformatio Francofurta*, Württembergisches Landrecht, Sächsisches Landrecht.

Auswärtige Gerichtsordnungen: Schwedische (Wismarische) Tribunalsordnung von 1657, Bremisch-Verdische *ord. cur. prov. Brem.* Hofgerichtsordnung vom 4. Dezember 1672, *Codex Fridericianus*, Magdeburger Prozeßordnung, Hofgerichtsordnung von Hessen-Nassau, von Chur-Hannover, Cellische Oberappellations-(Tribunals-)Gerichts- und Hofgerichtsordnung, Calenbergische, Schaumburgische Gerichtsordnung, Preußisches Edikt von 1723, Preußische Justizordnung von 1713, *Decisio Electoris Saxonici* 1, *ordo jud. Sax.*, Chursächsische verbesserte Prozeßordnung, Württembergische Gerichtsordnung, *praxis Saxonica post Joh. Georgii* 11. Dezember 17, Lüneburgisches Land, *Capit. Car. Simpl.* c. 2 § 6, *ordo Proc. Saxonica* von 1724.

Literatur: Glossatoren (Accursius), Doctores (Baldus).

Paulus Koch, Krefting in Glossa, Almers in glossa, Brunnemann, Carpzow, Pufendorf, Coccejus, Cujacius, Stryk sen. und jun., Böhmer, Leyser, Lyncker, Ludovici, Wernher, Mevius, Münsing, Rutger Ruland, Ummius, Vinnius, Heineccius, Hertius, Finkelthal, Struve, Lauterbach, Berger, Berlich, Seyfart, Meier, Mascard, Zubroth, Joh. Laurent., Thuan, Esbach, Sutorius, Richter, Hahn, Schilt, Gail, Rosener, Klein, Mindau, Menoch, Setser, Farinae, Gabriel, Werlhoff, Martin, Pfannkuch, Titius, Gribner, Albert de Hase, Cothmann, Hartm. Pistor, Faber, Thomasius, Mylius, Gundling, Harprecht, Beust, Carrach, Oldekopp, Justus, Revinus, Hering, Stracha, Marquard, Groenewegen, Sim. van Leuv, Schomaker, Klock, Nicolaus de Parser, Müller, Barth, ..., Huber, Cramer, Zypaeus, Plotus, Horn, Feltmann, Sande, Raevard, Scheinemann, Paciau, Oettinger, Hieronymus de Monte Brixiano, Escobar, Myler, Mornaccio, Cavarr, Wehner, Speidel, C. H. v. Schweder, Wesembec.

Johannes Evangelista, Hebräerbrief.

Livius, Horaz, Ovid, Plutarch, Juvenal, Sueton, Valerius Maximus.

Juristenfakultät zu Rostock, Jurisconsulti zu Leipzig, sächsische Rechtsgelehrte.

Deutsche Sprichwörter.

Dec. rot. Genuae de mercatoribus.

Gebräuche: in Leipzig (Eidesleistungen Vornehmer in der kleinen Audienzstube), in Patrimonio Petri, Mailand, Padua, Belgien, Niederlande, Frankreich.

D. Die Gerichtsordnung zerfällt in vier Teile, diese in Titel und diese wieder in Paragraphen. D. Einteilung der G.O.

Pars I. Tit. I. Vom Obergericht und denen dahingehörigen Sachen §§ 1—3.
II. Vom Niedergerichte §§ 1 u. 2.
III. Vom Gastgerichte §§ 1—5.
IV. Von den Goh-Gerichten §§ 1—4.
V. Von dem Kämmerei-Gerichte § 1 u. 2.
VI. Von der Cognition und Bestrafung der Inspektoren, Morgensprachsherren, Societäten und Ämter §§ 1—3.
VII. Von den Secretarien und Actuario des Kämmerei-Gerichts §§ 1—17.
VIII. Von den Advokaten §§ 1—6.
IX. Von den Prokuratoren §§ 1—10.
X. Von den Notarien §§ 1—11.
XI. Von den Haus- und Canzelei-Botten, Gerichts-Vögten und Sauveguarden §§ 1—6.

Pars II. Tit. I. Von Arresten §§ 1—15.
II. Von Mandaten §§ 1—9.
III. Von Zitationen §§ 1—10.
IV. Von der Parteien Ungehorsam, dessen Bestrafung und Entschuldigung §§ 1—11.
V. Von der *Provocatio ex L. Diffamari* 5. C. *de Ingenuis manumissis* und *L. Si contendat* 28 D. *de Fidejuss.* §§ 1—15.
VI. Von der Klage §§ 1—8.
VII. Von Dilationen und Ferien §§ 1—8.
VIII. Von der Litis Contestation, denen Exceptionen und ferneren gerichtlichen Handlungen §§ 1—11.
IX. Von gerichtlichen Vollmachten §§ 1—8.
X. Von gerichtlichen Cautionen §§ 1—8.
XI. Von dem *Juramento Calumniae* §§ 1—6.
XII. Von der Intervention §§ 1—7.
XIII. Von der *Nominatione Auctoris* §§ 1 u. 2.

XIV. Von der *Litis* Denuntiation §§ 1—5.
XV. Von der Rekonvention §§ 1—9.
XVI. Vom Beweise und Gegenbeweise überhaupt nebst deren Terminen §§ 1—14.
XVII. Vom Beweise durch Geständnis §§ 1—5.
XVIII. Vom Beweise durch briefliche Urkunden und deren Edierung §§ 1—17.
XIX. Vom Beweise durch Zeugen §§ 1—27.
XX. Vom Beweise durch Delation des Haupteides, wie auch von dem *Juramento suppletorio, Purgatorio* und *in Litem* §§ 1—30.
XXI. Von dem Beweise durch den Augenschein und Gutachten der Rechenmeister oder Kunsterfahrenen §§ 1—7.
XXII. Von dem Beschluß der Sachen, Inrotulation und Transmission der Akten §§ 1—8.
XXIII. Von Eröffnung der Urthel §§ 1—3.
XXIV. Von den Gerichtskosten §§ 1—8.
XXV. Von der Exekution der Urthel §§ 1—14.

Pars III. Tit. I. Von der Deklaration der Urthel §§ 1—5.
II. Von der *Restitutione (!) in integrum* §§ 1—5.
III. Von der *Revisione (!) Actorum* §§ 1—6.
IV. Von der Appellation §§ 1—18.
V. Von der Nullitätsklage §§ 1 u. 2.

Pars IV. Designation und Taxe der Gerichtssporteln und anderer Gebühren.

E. Neuerungen.

E. An Neuerungen durch die Gerichtsordnung seien erwähnt:

1. Personalarreste in Zivilsachen sollen gegen *Cautio de Judicio sisti,* Realarreste gegen diese und *Cautio de judicato solvendo* aufgehoben werden, womit ein Streit der *Doctores* entschieden wird. II Tit. I § 6.

2. Das Verfahren bei den *Provocationes ex Lege diffamari const.* 5. Cod. 7. 14 de *Ingenuis manumissis* und *ex Lege si contendat* c. 28 *Dig. de fidejussoribus,* wird in II Tit. V ausführlich geregelt.

3. Die *Positiones* und *Juramenta dandorum* und *respondendorum* werden verboten, gestattet ist aber, den Inhalt der Klage oder Exzeptionen in Artikeln oder Punkten abzufassen — dies im Gegensatz zum

I.R.A. § 34 und den meisten Gerichtsordnungen — und darüber den Haupteid zuzuschieben. II Tit. VI § 5.

4. Weitläufige Anführungen der Rechte, Rechtslehrer, wie auch unnötige Klauseln sollen unterbleiben; die *clausula salutaris* — ein *Inventum Practicorum* — wird immer *ipso jure* verstanden und *pro adjecta* gehalten, ebenda § 2.

5. Die *Exceptiones Fori declinatoriae, obscuri libelli* und *spolii* sind privilegiert, für alle übrigen *Exceptiones dilatoriae* und *peremptoriae* gilt grundsätzlich die bisher von der bremischen Praxis nicht beachtete Eventualmaxime des I.R.A. II Tit. VIII.

6. Die bisher sehr oft beantragte *Rescissio Conclusionis* ist nur bei *nova in facto* gestattet, ebenda § 7.

7. Das *Juramentum Calumniae generale* wird verboten. II Tit. XI § 1.

8. Außer den Beweis- und Gegenbeweisartikeln werden *Articuli peremtoriales, elisivi, declarativi, reprobatorii reprobatoriorum, Interrogatoria praeliminaria ad Causam* nicht zugelassen. II Tit. XIX § 5.

9. Die Zeugen werden vernommen beim Nieder- und Gastgericht durch den Richter selbst, beim Obergericht durch Kommissare § 9. Ihre Beeidigung erfolgt in Gegenwart der Parteien, ihre Abhörung in deren Abwesenheit § 12 ebenda. Des Zeugen eigene Worte sind zu protokollieren, Übergebung der schriftlichen Aussage ist nicht gestattet, ebenda § 13.

10. Die Vorschriften über den Beweis zum ewigen Gedächtnis in II Tit. XIX § 22 beruhen auf dem R.J. de anno 1600 § 90.

11. Eidesleistung für *Collegia*, Gemeinden, Zünfte wird geregelt in II Tit. XX § 15.

12. Die in den Rechten zugelassenen Eide wie der vom Gegner zugeschobene Haupteid müssen in eigener Person geleistet werden; Bevollmächtigte dürfen trotz Spezialmandats wider Willen des Gegners nicht zugelassen werden; Nebeneide kann bei besonderer Vollmacht der Prokurator leisten II Tit. XX § 27.

13. Die Aktenversendung an auswärtige Rechtsgelehrte wird bei den Untergerichten verboten ebenda § 3. Der mit gerichtlichen Akten an auswärtige Fakultäten abgesandte Kanzleibote soll den Ort, wohin er zu gehen beordert ist, in Geheim halten und an niemand offenbaren. I Tit. XI § 6.

Auch die mit der Transmission beauftragten Kommissare haben die ersuchte Fakultät vor den Parteien geheimzuhalten. II Tit. XXII § 6.

14. Die *Rationes decidendi* sollen in das Urteil nicht aufgenommen werden. II Tit. XXIII § 2.

15. Die *Immissiones ex primo et secundo Decreto* — ein *Inventum juris Romani* — werden als längst nicht mehr gebräuchlich — *tamquam superflua* — gänzlich abgestellt. II Tit. XXV § 14.

16. Die *Restitutio in integrum* bei den Gohgerichten ist und bleibt abgeschafft. III Tit. II § 1.

17. Das *Remedium Revisionis actorum* steht frei, wenn bei Erkenntnissen am Obergericht die Appellationssumme nicht vorhanden ist. Die Parteien können entweder hier in der Sache weiter erkennen lassen — in diesem Falle wird ein anderer Referent statt des bisherigen bestellt — oder um Transmission der Akten bitten. III Tit. III §§ 1, 6.

18. Anstatt der Aposteln soll der Richter erster Instanz dem Appellanten ein *Documentum factae Notificationis* erteilen. III Tit. IV § 4.

19. Die Appellation gegen eine *sententia interlocutoria* wird allgemein für zulässig erklärt, nicht bloß, wenn sie *vim definitivam* hat oder ein *damnum per definitivam non reparabile* enthält, entgegen der R.C.G.O. (II Tit. XXVIII a. E. von 1548).

20. Die — bisher mißbrauchte — *Prorogatio Fatalium introducendae appellationis* findet nur aus erheblichen und zu bescheinigenden Gründen statt ebenda § 9.

21. Zur Vermeidung der bisherigen Weitläufigkeit der Appellationsverhandlungen soll das Appellationslibell mit den Akten erster Instanz alsbald einem Referenten zugestellt und erkannt werden, ob *Processus* zu erkennen oder abzuschlagen und das vorige Urteil zu konfirmieren sei und ob die *Formalia* richtig sind, ebenda § 10.

22. Klagänderung und Erhebung anderer dilatorischen Exzeptionen als der in II Tit. VIII § 5 zugelassenen wird verboten. Der Appellant kann neue *exceptiones peremtorias* vorschützen, auch neue Beweise anbieten, muß aber auf Erfordern des Gerichts beschwören, warum er sie nicht in erster Instanz vorbringen konnte, ebenda § 12.

23. Für die Nullitätsklage ist allein das Obergericht zuständig. Statt der gemeinrechtlichen 30jährigen Frist gelten die Bestimmungen der §§ 121 und 122 des I.R.A. III Tit. V.

24. Die Zuständigkeit der Gerichte ist geregelt in Pars I. Tit. I bis V.

Tit. I. Vor das Obergericht gehören in erster Instanz:

I. Wegen Beschaffenheit der Personen:

a) Die Ratsherren und Syndici sowie deren Ehefrauen und Witwen.

b) Die Collegia, Sozietäten und Zünfte.

c. Die Gutsherren in Sachen ihrer im stadtbremischen Gebiete belegenen Ländereien oder deren Gerechtigkeit.

II. Wegen Beschaffenheit der Sachen:

a) Alle Sachen, deren Streitwert 300 Rthlr. übersteigt.

b) Alle *Causae servitutum et aedificiorum*, wenn die Hänsegräfen die Sache zu weiterer Verhandlung verwiesen haben.

c) Klagen auf Scheidung der Ehe oder auf Scheidung von Tisch und Bett sowie auf Vollziehung oder Aufhebung des Eheverlöbnisses, wenn deswegen das Kämmereigericht nicht angerufen wird.

d) Alle Kriminalsachen, wenn Verbrechen.

e) Exekutivische Distraktion von Immobilien.

f) Akkordsachen, *Cessiones Bonorum*, *Moratoria*, Konkurse.

g) Willigung von Handfesten und

h) gerichtlichen Hypotheken in Weichbildern und Neustädtischen Häusern.

i) Lassungen.

l) Vormundschaftssachen.

m) Errichtung von Einkindschaften.

n) Die *Concessiones veniae aetatis*.

o) Verlesung der Testamente, Eheberedungen u. a.

p) Insinuation der Schenkungen.

q) Bestätigung von Verträgen über 300 Rthlr.

r) Güteversuch vor Erhebung der Klage beim Untergericht.

Tit. II. Vor das Niedergericht gehören in erster Instanz alle Sachen, deren Streitwert 300 Rtlr. nicht übersteigt.

Tit. III. Vor das Gastgericht gehören

I. wegen Beschaffenheit der Personen alle Sachen unter 300 Rtlr., wenn

1. beide oder eine der Parteien fremd,

2. Kläger und Beklagter oder aber der Kläger keine altstädtischen Bürger sind,

3. nicht in der alten Stadt wohnen.

II. Wegen Beschaffenheit der Sachen

a) alle Schiffs- und Wagen-, Fracht-, Heuer- und Mietsachen sowie Klagen auf Arbeitslohn,

b) Wechsel- und Assekuranzsachen,

c) *Causae spolii,*

d) *Possessorii summariissimi,*

e) *Alimentorum,*

f) alle eiligen Sachen,

wenn der Streitwert bei diesen summarischen Sachen unter 300 Rtlr. ist,

g) alle Beeidigungen und Abhörungen von Zeugen, welche am Niedergericht erkannt werden,

h) alle Eidesleistungen, die vom Niedergericht ans Gastgericht verwiesen werden,

i) schleunige oder sonst dringliche Sachen bei eingefallenen Niedergerichtsferien.

Tit. IV. Vor die Gohgerichte gehören in erster Instanz

1. alle Zivilsachen unter 300 Rtlr.,
2. alle Kriminalsachen, jedoch mit der Beschränkung des Tit. I § 2,
3. die Ehesachen.

Tit. V. Vor die Kämmereigerichte gehören in erster Instanz alle Kriminalsachen, jedoch mit der in Tit. I § 2 angezeigten Restriktion, ferner Klagen auf Vollziehung oder Aufhebung der getroffenen Eheverlöbnisse.

In zweiter Instanz ist das Obergericht zuständig als Appellationsgericht gegen die Erkenntnisse der Untergerichte (Pars III Tit. IV) und für die Nullitätsklage (Pars III Tit. V).

Ist in Fällen, in denen das Obergericht erkannt hat, die *Summa appellabilis* nicht vorhanden, so ist das *Remedium Revisionis* beim Obergericht gegeben (Pars III Tit. III).

Die Gerichtsordnung von 1751 bildet ebensowohl den Abschluß einer vergangenen Epoche, als sie den Ansatz enthält zu einer darauf aufbauenden Entwicklung. Von einfachen Anfängen ausgehend, hat sich in den hier betrachteten zwei Jahrhunderten das prozessualische Verfahren in komplizierteste Formen gewandelt. Es werden nicht die Gerichte, das Ober- und das Niedergericht, gewesen sein, die diese

Formen beschlossen und eingeführt haben, vielmehr wird anzunehmen sein, daß die Anwälte, die auf den hohen Schulen und in ihrer sonstigen juristischen Ausbildung den gemeinen Deutschen Zivilprozeß kennengelernt hatten, die so erworbenen Kenntnisse in die Praxis der bremischen Gerichte hineinbrachten. Diesen Vorgang wird man sich auch nicht so vorzustellen haben, daß ein Komplex fremder Rechtsgedanken auf einmal in Aufnahme gebracht wurde; eher wird successive, je nachdem sich in einem einzelnen Falle eine Gelegenheit dazu einfand, der eine oder andere Satz des gemeinen Prozesses zur Anwendung gebracht worden sein. Wie sich die Gerichte dazu verhielten, ob sie ohne weiteres hiermit einverstanden waren oder dem Beginnen der Anwälte zunächst widerstrebten, dann aber, der Zeitströmung sich beugend, es sich gefallen ließen, wird schwerlich auszumachen sein. Die Bevölkerung war — jedenfalls zunächst —, wie man wohl annehmen darf und aus der Ablehnung der Krefftingschen Statuten hervorgeht (oben S. 221), der Tendenz der Romanisierung abgeneigt. Der Betrieb eines Prozesses hatte sich allmählich zu einer Kunst gestaltet, die von den Anwälten in der verschlagensten Weise ausgeübt wurde, was nicht unwesentlich zum Anschwellen und zur langen Dauer der Rechtshändel beitrug und den Rat wiederholt — wenngleich nicht mit nachhaltigem Erfolge — veranlaßte, hierin Wandel zu schaffen. Selbst der Gerichtsordnung von 1751 ist es nicht gelungen, den Prozeß wesentlich zu vereinfachen, wenn sie auch, nicht zum wenigsten, d e n Nutzen brachte, daß das prozessualische Verfahren nunmehr durch Gesetz festgelegt war und seine Regeln keine Geheimwissenschaft für Eingeweihte mehr bildeten, sondern durch ihre Veröffentlichung jedermanns Kenntnis zugänglich gemacht waren.

Diese Gerichtsordnung hat bestanden bis 1811, wo die französische Regierung die bisherigen Gesetze beseitigte. Nach der Räumung Bremens und der Wiederherstellung der alten Verfassung am 9. November 1813 hoben Senat und Bürgerschaft die französischen Gesetze und Justizbehörden wieder auf: das vor dem 20. August 1811 bestehende Zivil- und Kriminalrecht wurde wieder angenommen und am 30. Juli 1814 eine neue Gerichtsordnung (in 534 Paragraphen) gegeben. Durch Rats- und Bürgerbeschluß vom 13. Oktober 1820 wurde eine abermalige Erneuerung (in 613 Paragraphen) beliebt, die am 13. November 1820 in Kraft trat und, mit allerdings erheblichen Veränderungen, gegolten hat bis zum 1. Oktober 1879.

Inhalt.

Seite

Einleitung 180

I. Die Privilegien Karls V. 182
Niedergericht, Appellationssumme. Exekution der Urteile bei Verhinderung des Vogts. Das Privileg vom 22. 11. 1554 (Appellationseid, Sukkumbenzstrafe). Dazu die authentische Interpretation Maximilians II. von 1576. Das Privilegium vom 22. 5. 1555 *de non arrestando cives Bremenses.*

II. Von nun an Nieder- und Obergericht, Gastgericht 185
Erster Richter Johann Havemann. Liste und Gehalt der Richter.

III. Bis 1751 keine eigentliche Gerichtsordnung, nur einzelne „Gemeine Bescheide" 186

Bis Ende des 16. Jahrhunderts:

a) 1551, 16. 2. betr. Appellation in den 4 Gohen 187
b) 1558 Kanzleitaxe 187
c) 1562, 9. 12 betr. Appellation in den 4 Gohen 187
d) 1562, 9. 12 Gerichtskosten — Entscheidung 187
e) 1562, 9. 12 Verbot der Schriftlichkeit bei Sachen unter 20 Br. Mk. 187
f) 1579 Kanzleiordnung 187
g) 1585, 9. 11 Hinterlegung von 5 Mark zur Vermeidung mutwilliger Berufungen 187

IV. Die Protokolle des Ober- und Niedergerichts vom 19. 3. 1549 bis 10. 6. 1553 188

A. Im allgemeinen 188
Sekretär Jodocus Gerken. Sprache niedersächsisch, vermischt mit Latein. Meist Schuldbekenntnisse und Zahlungsgebot.

B. Einzelheiten aus diesen Protokollen 189

a) Verfahren bis zur Beweisantretung 189
Mündlichkeit grundsätzlich, aber schon Prozeßschriften —. Vertretung der Parteien durch Prokuratoren mit Eidesbefugnis —. Litiskonsorten, *petitio simplex*, Swarenbrief *loco libelli*, —. Echte Dag, Präjudiz, Fristen, *Dilatio, protestatio de diligentia, terminus sub poena confessi* —. Kalumnieneid, Cautionen, *Litis Contestatio* —. Dilatorische Einreden —. Rechnungsprozeß —.

b) Beweisverfahren und -mittel 191
Jetzt Beweis p f l i c h t. Beweisantretung im gemeinen deutschen Zivilprozesse. Dem paßt sich die bremische Praxis an. Beispiele — —. Zeugenverhör —. Beeidigung —. Gebräuche bei der Eidesleistung —. Vernehmung vorm Niedergerichte durch den Richter —, vorm Obergerichte durch Kommissare —. Beweis durch Urkunden —, Augenschein —, Parteieid —. Beweiswürdigung —, *Conclusio* —, *Designatio actorum* —.

c) Urteile 194

d) Appellation 195
In pede, sonst in 10 Tagen —. *Apostoli* —. *Gravamina* —.

e) Zwangsvollstreckung, Immissionen 196
f) Konkurrenz von Gläubigern 196
g) Strafandrohungen 196
h) Nichtstreitige Gerichtsbarkeit 196

V. Die Protokolle des Nieder- und Obergerichts 1562—1570 197
A. Das Protokollbuch des Niedergerichts 10. 11. 1562—11. 7. 1564 Im allgemeinen. Sekretär Bartold Borneke —. *Justitium* in 1562 infolge der *Secessio Senatus.* Akten bei den Ausgewichenen —.
B. Aus Protokollen des eigentlichen Niedergerichts von 10. 11. 1562 bis 11. 7. 1564 198
Weitere Einflüsse der fremden Rechte. Jetzt schon Zurückschiebung des Eides — u. *probatio ad perpetuam rei memoriam* —. *Cessio bonorum* —. Konkurrenz von Gläubigern —. Die Sprache niedersächsisch mit Latein. Beispiele —.
C. Aus Protokollen des Gastgerichts von 1562/63 200
Kauf, Seesachen, Arreste —.
D. Die Protokolle des Obergerichts 1565/70 201
a) Im allgemeinen 201
2 Bände. Der eine die „Imbreviaturen", der andere die „*Extensiones.*
b) Einzelheiten aus diesen Protokollen 201
1. Das *juramentum calumniae generale* 201
Streitfall, ob die Leistung auch durch Prokuratoren zulässig. Formel des Eides —. Das *juramentum malitiae.* Formel desselben. Fälle —.
2. Die *Juramenta dandorum et respondendorum* 203
Wesen und Formel derselben. Fall —.
3. Positional- und Defensionalartikel 204
4. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Streit. Fälle . . . 204
5. Gang des Verfahrens im allgemeinen nach 3 Sentenzen . 205
6. Geschworene Prokuratoren 206
7. Schlichte Klage 206
8. Cautionen 206
9. *Contumacia* 206
10. *Reconventio* 206
11. Zeugenverhöre. Beweissicherung 207
12. Güteversuch 207
13. Kostenkompensation 207
14. Mehrheit von Gläubigern 207
15. Arrest 207
16. *De diligentia protestatio* 207
17. *Reassumtio processus* 207
18. *de nullitate processus protestatio* 207
19. *Propter denegatam justitiam protestatio* 207
20. Unvollständigkeit der Akten 207
21. *Transmissio actorum* 207
22. Immissionen 207
23. Appellation (desert, frivol) 207

VI. Aus Akten von 1562—1587 208

VII. Die Protokolle des Obergerichts aus 1596 und 1599 209
A. Im allgemeinen 209
a) Die Protokolle aus 1596 209
Ein Sekretär: Timannus Coch. Erste Niederschrift und *Extensio* —. Der Sekretär Caspar Glandorp —.
b) Die Protokolle aus 1599 210
Jetzt zwei Sekretäre: Coch und Johannes Davemann —.
c) Die *Extensiones* 210
d) Die Sitzungstage 211
e) Die Bescheide: sofort oder „in Bedenken" 211
B. Einzelnes daraus 211
a) Prozessualisches 211
1. *Juramenta dandorum et respondendorum*, prinzipielle Entscheidung 211
2. Zeugen-Rotulus —. Interrogatoria 212
3. *Deductio probationis* 213
4. *Declaratio Sententiae* 213
5. Appellation. Eid. *Compulsoriales* 213
6. *Nullitas judicii* 214
7. *Restitutio in integrum* 215
8. Immissionen 215
9. Repressalien 215
10. Schriftlichkeit 215
11. Sprache 215
12. Schlichte Klage, sächsische Frist, „zierlich" 216
13. Pest 216
b) Materielles Recht 216
1. Sachenrecht 217
2. Obligationenrecht 217
3. Familienrecht (Ehe) 217
4. Erbrecht 218
5. Seerecht 218
6. Innungen 218
7. Lehensstreit 218
8. Belehnungen 218
VIII. Gerichtsstätten 219
(Nige Kammer, nie Dornsse, Hoppenhus, nedderste Schryverie —, Ratsgestühl) —. Hausboten —. Ferien —.
IX. Romanisierung Ende des 16. Jahrhunderts durchgeführt 220
Krefftings *Statuta reformata*, Ablehnung durch die Bürgerschaft —. Seine Glosse aus 1590, fortgesetzt durch Almers und Joh. Wachmann —.
X. Die Prokuratorenordnung von 1596 und die Verordnungen des 17. Jahrhunderts 221
A. Die Prokuratorenordnung von 1596 221
B. Die Verordnungen des 17. Jahrhunderts 222
1. Abänderung der Prokuratorenordnung von 23. 1. 1604 . . . 222
2. Verbot der *Extensiones* 223
3. Nochmaliges Verbot der *Revisio* und *Extensio* 223

4. Einlegung der Appellation vom 30. 6. 1606 224
5. *Collatio actorum* vom 15. 2. 1608 (Stube dazu 23. 6. 1649) . 224
6. Gegen Mißbrauch der Schriftlichkeit vom 12. 5. 1608 . . . 224
7. Verbot in die Kanzlei und *cancellos* zu laufen 225
8. Prokuratorenordnung hochdeutsch vom 23. 1. 1630 225
9. Verantwortlichkeit der Prokuratoren für ihre Schriften vom 18. 12. 1656 226
10. Wiederholung dieses Gebots, Einschränkung der Produkte, Extrahierung der mündlichen Rezesse, Verbot überflüssiger Allegate vom 19 12. 1659 226
11. Prokuratoren vom Wachtdienst befreit 23. 6. 1649 227
12. Eventualmaxime vom Niedergericht eingeführt 20. 9. 1604 . 227
13. Gastgericht wegen Appellationen in Wechselsachen 14. 12. 1657 227
14. Kanzleiordnungen von 1608, 1619, 1632, 1696 227
15. Die Exekutionsordnung vom 21. 6. 1641 229

XI. Sonstiges aus dem 17. Jahrhundert 231
A. Referenten. *Conclusio.* Bescheide 231
B. Anschwellen der Prozeßakten durch Zahl u. Umfang der Produkte Beispiele. Spitzfindigkeit. Gelehrsamkeit —. Anzüglichkeiten —. 232
C. Verfahren am Nieder- und Gastgericht. Verfügung 234
D. Besetzung d. Niedergerichts. Richterwahl. Vergütung d. Richters 234
E. Verehrungen an das R.C.G. 236
F. Prozessualisches aus Akten 236

XII. Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert 238
A. V.O. v. 14. 3. 1707 betr. Säumnisse der Prokuratoren 238
B. v. 14. 12. 1716. a) *Restitutio in integrum.* b) *Declaratio sententiae.* c) *Dilationes ex Superabundanti.* d) Dokumente zur Deduktion. e) Benennung fremder Advokaten 239
C. v. 26. 6. 1711 betr. Konkursverfahren 240
D. v. 1721 Prokuratorenordnung revidiert 240
E. Kanzleiordnungen 240

XIII. Die Gerichtsordnung von 1751 240
A. Deren Verfasser Syndikus Otto und Richter Dr. Diedrich Smidt. Ottos Promemoria. Erläuterungen Smidts und Ottos 240
B. Die Gerichtsordnung eine Kodifikation bestehender Rechtsgebräuche 241
C. Quellen und Literatur 241
D. Einteilung 243
E. Neuerungen 244

VII.

Das bremische Krameramt.

Von Heinrich Sasse.

III. Teil (Schluß).

Die Geschichte des Krameramts im 19. Jahrhundert

Als das 19. Jahrhundert anbrach, blickte das bremische Krameramt auf eine fast 500jährige Geschichte zurück. In dem langen Zeitraum hatte es als eine der ansehnlichsten Korporationen des Wirtschaftslebens die gewerblichen Interessen der Stadt gefördert und sich als Stütze des staatlichen Lebens erwiesen. Seine Lebensäußerungen sind Kampf gegen die widerstrebenden Elemente der Pfuscher und Störer, und nur so ist es für uns Nachlebende in das Blickfeld der Historie gerückt. Aber wenn der Kampf sich zuerst den Interessen der Allgemeinheit dienstbar machte und mit diesen konform ging, so war er seit der grundlegenden Änderung des Wirtschaftslebens, die ihren Ausdruck im Naturrecht und in der Freihandelslehre fand, zum krassen Kastenegoismus herabgesunken.

Das Ende wäre wahrscheinlich sehr bald gekommen. Senat und Obergericht ließen sich in ihren Entscheidungen über krameramtliche Streitigkeiten seit Ausgang des 18. Jahrhunderts von liberalistischen Gedankengängen leiten, wie am Schluß des zweiten Teils dieser Arbeit dargelegt wurde. Die Kramer selbst begannen in ihrem Kampf gegen die Forderungen der Zeit zu erlahmen; denn rückblickend müssen sie 1814 bekennen: „Nach und nach war das Amt verfallen, zuletzt zum Schattendasein. Zur Erhaltung der Privilegien mußte man kostspielige Prozesse anstrengen, ohne das Ziel zu erreichen. Die Freiheit des Gewerbes war die Losung, sie führte aber zum Ruin der Ämter und Familien“[1]). Und wie manches Überlebte im deutschen Staatswesen aus Altersschwäche nicht mehr die Kraft zur Regeneration fand, so mußte auch unser Amt dem Sturm, der von Frankreich her über Deutschland daherbrauste, erliegen.

[1]) S. 8. u. 1. b Nr. 8.

Er traf mit den übrigen Zünften auch das bremische Krameramt. Am 30. Juni 1810 hörte es zu bestehen auf. Zur wirksamen Durchführung der Kontinentalsperre hatte Napoleon das Hinterland der deutschen Nordseeküste und damit auch Bremen zum französischen Staat gezogen. Die in die Stadt einrückenden Franzosen führten mit der Angleichung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens an ihre heimischen Verhältnisse auch die allgemeine Gewerbefreiheit ein.

Aber das war noch nicht das Ende. Nach der Beseitigung der Fremdherrschaft wurden mit der Wiederherstellung der Formen des hergebrachten Staats- und Wirtschaftslebens durch Verfügung des Senats vom 26. Februar und 21. März 1814 die Ämter und Sozietäten wieder in ihre alten Rechte eingesetzt[1]).

Wer die damalige Zeit kennt, findet solchen Akt, der einer überlebten Form des gewerblichen Lebens noch für ein halbes Jahrhundert neuen Auftrieb gab, freilich mehr zum Schaden als Vorteil der Allgemeinheit, nicht erstaunlich. Wenn aber neben der mehr oder weniger mechanischen Restauration, die nahezu überall in deutschen Landen als natürliche Gegenwirkung gegen die Erscheinungen der Franzosenzeit Platz greift, besondere Gründe mitwirkten, so waren diese mehr staatspolitischer als wirtschaftlicher Natur. Es konnte nicht unwillkommen sein, in einer Zeit allgemeiner Finanzzerrüttung in den Ämtern und Sozietäten eine beträchtliche und sichere Steuerquelle zu besitzen. So hat der bremische Staat allein aus dem Krameramt in der Zeit von 1814 bis 1844 insgesamt 17 000 Rt. an Eintrittsgeldern bezogen. Und wenn man nach dem Urteil eines Mitgliedes der Handelskommission aus den 50er Jahren in dem Zunftwesen ein Mittel zur Heranbildung und Erhaltung eines guten Mittelstandes erblickte, so war dieser Grund in einer Zeit allgemeiner Sorge vor dem Jakobinertum doppelt ausschlaggebend; denn der Staat sicherte sich in den Kramern und sonstigen Sozietätsmitgliedern eine große Anzahl von Bürgern, deren eigenes Interesse mit der Erhaltung des Bestehenden zusammenfiel.

Mit der Wiederherstellung zunftmäßiger Rechte und Formen war es freilich nicht getan; denn die zurückliegenden vier Jahre völliger Gewerbefreiheit hatten genügt, das Handels- und Gewerbeleben gänzlich umzugestalten. Zahlreiche Einheimische und eingewanderte

[1]) Dies und das folgende unter S. 8. u. 1. b.

Fremde, darunter viele Juden aus Hamburg, hatten auf Grund von den Franzosen ausgestellter Patente einen Detailhandel mit Kram-, Gewürz- oder Manufakturwaren begonnen. Noch üppiger war der Hausierhandel ins Kraut geschossen, besonders als nach Beseitigung der Kontinentalsperre aus Helgoland und anderen Stapelplätzen Waren in Massen hereinströmten und tägliche Auktionen einen Ankauf zu Schleuderpreisen ermöglichten.

Durch obrigkeitliche Maßnahmen und Bekanntmachungen war zunächst nur wenig zu erreichen. Es wurde den Händlern ein Termin zur Räumung ihrer Lager bis zum Ende des Jahres 1814 gesetzt. Den Fremden wurde das Hausieren sofort verboten und den Mäklern die Innehaltung der Mäklerordnung von 1795 zur Pflicht gemacht. Aber noch 1820 klagt das Krameramt über Konkurs- und Massenverkäufe, die in den Wochenblättern öffentlich angekündigt wurden.

Angesichts dieser Lage fruchtete es auch nichts, wenn das Amt einzelne Kontravenienten vor die Morgensprache zog. Außerdem erwuchsen daraus zumeist langwierige und kostspielige Prozesse; denn die Beklagten wehrten sich gegen die „widerrechtlich gesetzwidrigen Maßnahmen" und „die willkürlich eigennützigen Ausdehnungen der Krameramts Genossen", sie appellierten ans Obergericht, das wiederum von den Kramern den Nachweis rechtmäßigen Besitzes verlangte[1]). Dabei verfuhren die Kramer nicht allemal glücklich. So gehen sie schon zu Beginn des Jahres 1815 gegen den Konditor Heins vor[2]). Dieser aber will die Worte in dem Kramerprivileg von 1603 „ock allerhand Confekt" als mit Zucker eingemachte Früchte verstanden wissen, nicht aber Backwerk, da der Beruf des Konfektbäckers erst seit 25 Jahren bestehe. Zwar hatte der Senat 1803 in einem gleichartigen Streit mit dem Konditor Höpken zugunsten der Kramer entschieden[3]), allein das Obergericht grenzt 1815 das Kramergeschäft, als auf den Ein- und Verkauf von Waren gerichtet, gegen die auf kunstgerechte Verarbeitung zielende Tätigkeit des Handwerkers und Fabrikanten ab und will demgemäß das Amtsprivilegium nur für den Verkauf des auswärts verfertigten Gebäckwerks gelten lassen.

---

[1]) Einzelfälle unter: S. 8. u. 21. b. B. 2. — S. 8. u. 21. b. P. 3. — S. 8. u. 21. b. R. 2. c. und d. — S. 8. u. 21. b. C. 4. und 1.

[2]) S. 8. u. 21. b. B. 1. d.

[3]) S. 8. u. 21. b. B. 1. c.

Erfolgreicher war das Vorgehen gegen die Juden[1]). Besorgt um die Erhaltung des ihnen von den Franzosen verliehenen Bürgerrechts, erwirkten sie sich Ende 1814 eine auf sechs Jahre befristete Schutzgerechtigkeit. Das Krameramt lehnt eine von ihnen gewünschte Vereinbarung über die Erlaubnis zum Detailhandel ab, indessen setzten die Juden diesen unbekümmert fort. Vor der Morgensprache erklärten sie, im Besitz oder in offenkundiger Ausübung dieses Gewerbezweiges zu sein, solange die bei den Morgensprachsherren nachgesuchte Vermittlung des Senats unentschieden bliebe. Der Senat erklärt jedoch, daß die Kramer gegen die Juden wie gegen alle Pfuscher gleichmäßig vorzugehen berechtigt seien. Moses Aronsohn, erneut vor die Morgensprache gezogen, will aber trotzdem den Detailhandel nicht aufgeben. Die Mitglieder der jüdischen Gemeinde hätten sich an den Wiener Kongreß gewandt und durch ihren „Abgeordneten" die Anwort erhalten, sie könnten nach wie vor mit ihrem bisherigen Handel fortfahren und sollten sich nicht stören lassen. Als der Senat verbietend eingreift, appellieren sie ans Obergericht, das aber den Anspruch, auf die bloße Möglichkeit einer künftigen günstigen Entscheidung hin den Detailhandel fortzusetzen, verwirft. Um weiteren Schwierigkeiten zu entgehen, beantragen die Kramer nach Ablauf der Schutzfrist die Ausweisung der Juden, was aber offenbar nicht geschah, da später einige von ihnen vom Kramergericht bestraft werden.

Es handelte sich bei den zahlreichen Verstößen aber keineswegs immer um Böswilligkeit. Die Kramer gestehen selbst, daß viele aus Not zur Kramerei griffen. Am meisten Schuld trug die Unkenntnis darüber, welche Waren wirklich privilegiert waren. Es hatte ja nie ein klar umrissenes Verzeichnis solcher Waren gegeben. Neben den alten unklar gefaßten und größtenteils längst überholten Privilegien konnte man sich nur auf einzelne gerichtliche Urteile stützen. Wenn häufig die Kramer selbst, beispielsweise von den Tuchhändlern, wegen verbotenen Verkaufs zur Rechenschaft gezogen wurden, so war es kein Wunder, daß Händler und Gewerbetreibende noch viel weniger über ihre Grenzen genau Bescheid wußten.

Aus dieser Sachlage erwächst der Wunsch nach einer Erneuerung der Amtsartikel. Der Senat kommt dem Verlangen um so bereitwilliger entgegen, als er von dieser Maßnahme Vorteil für die All-

[1]) S. 8. u. 21. a. 13.

gemeinheit erwartet. Handel und Gewerbe sollen nicht weiter beschränkt werden, als polizeiliche Rücksichten und das Fortbestehen des Amts es erforderlich machen. Die Hökerei, wovon sich sehr viele ernährten, sollte nicht allzusehr beeinträchtigt werden, der Industrie Raum verbleiben und für eine gesunde Konkurrenz im Interesse der Preisregelung Sorge getragen werden.

Am 25. Oktober 1822 finden die neuen Amtsartikel, vom Krameramt entworfen und von einer Senatskommission beraten, die Bestätigung des Senats[1]). Sie sind lediglich eine Zusammenstellung und Gruppierung der alten Krameramtsrechte, soweit sie aus den Privilegien, Urteilssprüchen und Verträgen resultieren. Indem man es verabsäumt, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, leitet man einen neuen, aber keineswegs besseren Abschnitt der Geschichte des Amtes ein. Es ist erstaunlich, daß die Artikel in dieser Form bestätigt worden sind, denn, was neu war, die außergewöhnliche Erhöhung der Eintrittsgelder und die Verschärfung der Strafen für Kontravenienten, wurde zu einer unerträglichen Belastung für Händler und Gewerbetreibende[2]).

Der größte Fehler beruhte darauf, daß man die in den Privilegien mehr oder weniger zufällig genannten und die in den Urteilssprüchen und Verträgen erwähnten Waren unbekümmert um die zeitliche Bedingtheit dieser Auswahl und den fortdauernden Wechsel auf dem Warenmarkt mechanisch übernahm. So kam es, daß ein Teil der gebräuchlichsten Gegenstände alltäglichen Bedarfs wie Reis, Zucker, Pflaumen und Gewürze eximiert war, während andere Waren wie Mehl, Bohnen, Grütze u. a. dem freien Verkehr überlassen blieben. Erstere wurden überdies nach dem leichteren Kramergewicht verkauft, letztere nach dem schwereren Stadtgewicht. Ebenso verfuhr man bei den anderen Warengruppen.

Wenn so die privilegierten Artikel ohne feste Norm gänzlich willkürlich aus dem weiten Gebiet aller verkäuflichen Waren herausgerissen erscheinen, so mußte dieser Umstand dem Schleichhandel

---

[1]) Exemplare der Artikel unter S. 8. u. 1. b. Nr. 15 bis 25.

[2]) Die Eintrittsgebühren betrugen mit der Erwerbung des Bürgerrechts und der Handlungsfreiheit und dem Einkauf in die Witwen- Sterbe- und Wohltätigkeitskassen je nach dem Familienstand 600 bis 1000 Rt. Nach einer anfänglichen Verwarnung steigerten sich die Strafen für Kontraventionen in jedem weiteren Falle um 10 Rt.

mit seiner Unmoral Tür und Tor öffnen. Wir dürfen deshalb annehmen, daß der illegale Handel weit verbreitet blieb, weil eben die Eigengesetzlichkeit des Kleinhandels ihre Rechte forderte. Die andere Folge war eine große Rechtsunsicherheit darüber, welche Artikel und wie weit sie im Detailgeschäft der allgemeinen Handelsfreiheit entzogen waren, und das um so mehr, als die neuen Amtsartikel, wenn überhaupt, dann doch nur unzureichend zur öffentlichen Kenntnis gelangten, so daß praktisch der alte Zustand der Unkenntnis über die privilegierte Kramware weiter bestand. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß auch nach der Franzosenzeit bis in die Tage der Erneuerung der Amtsartikel der Freihandel nahezu unbeschränkt weiter bestanden und die Entfaltung neuer Formen und Gründung neuer Geschäfte herbeigeführt hatte, so wird ersichtlich, daß eine Flut von Prozessen mit all ihren Auswirkungen an zerstörten Existenzen und dem Ruin vieler Geschäfte die unausbleibliche Folge war.

Zunächst rief schon die Edition der neuen Amtsartikel Proteste hervor. Auch das Krameramt ist nicht zufrieden und wünscht einige Veränderungen zu seinen Gunsten. Das Knopfmacheramt, dessen Mitglieder wie auch vermutlich die Genossen anderer Ämter seit der Franzosenzeit neben selbstgefertigter Ware fremde Industrieerzeugnisse gleicher Art vertrieben, sieht sich in dem Verkauf von Borden, Tressen, Fransen und Schnüren fremder Herkunft beschränkt, muß sich aber gemäß Ratsschluß wieder mit dem Detailverkauf seiner eigenen Fabrikate bescheiden. Der schärfste Protest ging von den Hökern aus. Der Handel mit „Gewürz- und Materialwaren" hatte ihre Zahl sehr vermehrt und die Hökerei in Blüte gebracht. Jetzt sahen sie sich in diesem Handel beschränkt, erlangten aber gleichwohl keine Revision der Artikel. Als es in der Folge nicht selten vorkam, daß Höker in Verbindung und im Namen solcher Kramer, die sich ihrer Amtsrechte nicht mehr bedienten, ihr Geschäft weiter betrieben, wurde 1838 in acht Zusatzartikeln die alte Bestimmung erneuert, daß die Amtsrechte den Mitgliedern nur zu persönlicher Ausübung zuständen.

Das Bild, welches die auf die Erneuerung der Amtsartikel folgenden 25 Jahre an Verfolgung und Verurteilung Widersetzlicher bieten, läßt auf Grund aktenmäßiger Beurteilung sowohl hinsichtlich der Zahl der zur Verantwortung Gezogenen, wie auch der Folgewirkungen jeden früheren Abschnitt der Geschichte des Krameramts

weit hinter sich. Ein ungeheurer Zwang muß auf dem Kleinhandelsgewerbe gelastet haben, um dieses in die Formen zunftmäßiger Gebundenheit zurückzupressen. Die große Zahl fortlaufender Verstöße beweist aber auch, daß trotz der Wachsamkeit der Kramer bei der Vielgestaltigkeit und Verzweigtheit des Kleinhandels nur eine beschränkte Zahl wirklich erfaßt wurde und das sogenannte Pfuschertum in reger Blüte stand. Ja, es kam vor, daß ganze Zweige des Kleinhandels jahrelang frei und ungestört blieben, bis dann eines Tages die Zitierung vor die Morgensprache diesem Zustande ein Ende bereitete.

So erging es den Eisenwarenhändlern. Es sei daran erinnert, daß die Kramer unter der Bezeichnung „Seiden- und Gewürzkrämer" populär geworden waren. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts hatten die Kramer auch Eisenwaren unter ihr Privilegium gezogen, ohne indes auf diesen Zweig und die Bezeichnung Eisenkrämer sonderliches Gewicht zu legen. Es konnten sogar seit Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Bremen eine Reihe von Eisenwarengeschäften entstehen, die trotz der Auslage in den Schaufenstern und Anzeigen in den Wochenblättern ungestört mit allen derartigen Waren Handel treiben konnten[1]). Selbst wenn am Schluß des Freimarktes der Eltermann des Krameramts in Begleitung eines Gerichtsboten Sorge trug, daß die von Nichtkramern ausgelegten privilegierten Waren sofort eingepackt wurden, nahm er von den Buden der Eisenwarenhändler keine Notiz. So festigte sich in der Öffentlichkeit immer mehr die Ansicht, der Eisenwarenhandel sei ein freies Geschäft.

Da zieht das Krameramt am 20. Juni 1843 ohne erkennbaren äußeren Anlaß elf Eisenwarenhändler vor die Morgensprache und verurteilt sie wegen verbotenen Verkaufes privilegierter Eisenwaren[2]). Die Beklagten, völlig überrascht, bezweifeln unter Berufung auf den jahrelangen freien und ungestörten Handel das Besitzrecht des

---

[1]) Im Jahre 1849 wird das Alter der vom Krameramt zur Verantwortung gezogenen Eisenwarenhandlungen wie folgt angegeben: Meyer und Weyhausen 90 Jahre, C. F. Ranke & Co. 60 Jahre, Joh. Rüte 52 Jahre, Joh. Heinr. Otten 50 Jahre, Jakob Meyer 49 Jahre, J. N. M. Bummerstedt 15 Jahre, Heinr. Schweers, Georg Radefeld, Redecker und Eckhoff über 10 Jahre. Heinr. Budelmann gibt an, das Geschäft bestehe, „solange er denken könne". Joh. E. Koch nennt 41 Jahre. Ohne nähere Angaben sind noch folgende Firmen in den Streit verwickelt: N. C. Brust, Joh. Chr. Ehmck, Müller & Schau, Joh. Georg Vasmer, Franz Wilh. Hamberger.

[2]) S. 8. u. 21. b. E. 1.

Krameramtes und erklären es, falls es je bestanden haben sollte, infolge Verjährung für verfallen. Sie wollen auch die Amtsartikel von 1822 nicht kennen, da diese nie veröffentlicht seien.

Doch wurden sie trotz noch weitergehender Begründung verurteilt, da ihr Handel im Widerspruch stand zu dem eindeutigen Wortlaut der Amtsartikel. Sie appellierten ans Obergericht. Ehe dies ein Entscheidung traf, bestraften die Kramer auch die übrigen Eisenwarenhändler. Bald darauf verwarf das Obergericht die vorgebrachten Einwände und bestätigte das Morgensprachsurteil.

Eine Beschränkung auf die wenigen nicht privilegierten Waren wäre dem geschäftlichen Ruin gleichgekommen. Zum Eintritt ins Krameramt fehlte es den meisten, soweit sie nicht schon als Mitglieder anderer Ämter den Weg dahin versperrt sahen, an den erforderlichen Geldmitteln. Einer an den Senat gerichteten Bittschrift um Befürwortung erleichterten Eintritts ins Krameramt oder einer zeitlich begrenzten Konzession versagte das Krameramt seine Zustimmung. Da brachte das Jahr 1848 den bedrängten Eisenwarenhändlern erwünschte Hilfe. Unter dem Eindruck der Revolution erneuerten sie ihr Gesuch und fanden Gehör. Ein Teil von ihnen, der auch die milderen Bedingungen nicht zu erfüllen vermochte, fiel dem Vorgehen der Kramer zum Opfer.

Der etwa in die gleiche Zeit fallende Streit mit den Farbwarenhändlern deckt wiederum den den Amtsartikeln anhaftenden Mangel einer festen Norm auf. Die erst seit einigen Jahrzehnten in Gebrauch gekommenen Malerfarben hatten einige Geschäfte in Blüte gebracht, die den Kramern offenbar ein Dorn im Auge waren. Das Amt war zwar auf Färbewaren privilegiert, nicht aber auf Malerfarben. Indes wollen die Kramer einen solchen Unterschied nicht gelten lassen. Sie besorgen auch eine Unzahl von Prozessen; denn kaufe ein Maler die Farbe, so sei dem Privileg nicht entgegen gehandelt, kaufe sie dagegen ein Färber, so sei der Verstoß da. Allein sie müssen sich von Joh. Phil. Heincken, einem der Beklagten, der selbst Maler und Fabrikant von Farben ist, dahin belehren lassen, daß Färben ein chemischer Prozeß sei, Malen dagegen ein Handwerk und eine Kunst[1]).

Die Morgensprache erkennt den Unterschied zwischen Maler- und Färbewaren an und legt dem Krameramt die Beweisführung auf, daß der Ausdruck Färbewaren alle und jede Farben umfasse. Da

[1]) S. 8. u. 21. b. F. 1. b.

dieser Beweis als nicht geführt erachtet wird, muß das Krameramt auf das Privileg der Malerfarben Verzicht leisten.

Einer von den Beklagten, Georg Wilh. Büttner, der seit 25 Jahren ein ausgedehntes Geschäft mit Färbewaren betreibt, fällt dem Vorgehen der Kramer zum Opfer. Er sieht sich zur Aufgabe seines Geschäftes gezwungen und veröffentlicht unterm 13. Oktober 1847 eine gedruckte Ausverkaufsanzeige: er sei in seinem Geschäft völlig behindert und zur Aufnahme stets neuer Prozesse, um die Ansprüche dieser Gilde in Schranken zu halten, ebensowenig wie zum Anschluß an gedachte Zunft geneigt. Er sehe unter solchen Umständen den Mut und die Lust, auf weitere Vervollkommnungen zu denken, gelähmt und die Gelegenheit abgeschnitten, die auf wissenschaftlichem Wege gewonnenen Resultate dem Gewerbsleben zuzuführen. So schwer es ihm auch werde, einer liebgewordenen Beschäftigung zu entsagen, so sei er doch gezwungen, einen großen Teil der etwa 30 Nebenzweige seines Geschäfts eingehen und die Hauptbranchen nachfolgen zu lassen, falls sich nicht für das vereinfachte Geschäft ein Käufer finde.

Daß gelegentlich die allzeit schwierige Abgrenzung zwischen privilegierter Ware und freiem Handel auch zu tragikomischen Zwischenfällen führen konnte, zeigt der Fall des Händlers Behrens aus dem Jahre 1844[1]). Dieser, um 1 Pfund verkaufter Pflaumen vor die Morgensprache gezogen, gibt an, er habe Zwetschen verkauft und darauf sei das Amt nicht privilegiert. Das Amt aber behauptet, weder in Handel und Wandel, noch in der Botanik bestehe ein Unterschied zwischen Pflaumen und Zwetschen. Auf Beweisforderung der Morgensprachsherren tritt das Amt in eine gelehrte Untersuchung ein und will unter Heranziehung von Wörterbüchern, Naturgeschichten und dem Handbuch für Kaufleute den geforderten Nachweis erbringen. Gutachten von drei Medizinern, daß eine wissenschaftliche Trennung der Bäume sich nicht durchführen lasse, helfen weiter, den Delinquenten für schuldig zu erklären, womit für die Nachwelt der Beweis erbracht ist, daß Zwetschen Pflaumen sind.

Das Bild über die Auswirkung der Amtsartikel von 1822 rundet sich erst, wenn man die übergroße Zahl der Fälle in Betracht zieht, die ohne irgendwelche Besonderheit zur Aburteilung gelangten. Schon die Art, wie man Verstöße aufdeckte, ist bemerkenswert.

[1]) S. 8 u. 21. b. P. 1.

Kinder wurden veranlaßt, verbotene Waren zu kaufen. Das Denunziantenwesen schoß in Blüte, und häufig genug wurde die Gefälligkeit, einer Bitte um verbotene Ware zu entsprechen, zum Fallstrick. Vor Gericht wurde der Beklagte an Hand der vorgelegten Ware befragt, ob er sie verkauft habe. Leugnete er, so mußte er sich durch einen Eid reinigen, andernfalls erfolgte automatisch die Bestrafung. Ein so rigoroses Verfahren war aber durchaus nicht immer geeignet, die Schuldfrage zu lösen. Daß die meisten der einfachen Leute, die voll banger Sorge dem Verfahren gegenüberstanden, in Gewissenskonflikte gerieten, ist erklärlich. Vielfach war die Ware gar nicht zu identifizieren. Andere ließen sich lieber verurteilen, als daß sie um den Bruchteil eines Pfundes Reis oder Zucker einen Eid leisteten. Wenn sich angesichts der zahllosen Fälle auch gewisse Methoden des Widerstandes herausbildeten, so bewahrten sie letzten Endes doch nicht vor dem Verdikt. Aber wieviel Verbitterung mußte es erregen, wenn man vor der Alternative stand, um wenige Zehntel Pfund Gewürzware entweder einen Eid zu leisten oder bis zu 50 Rt. Geldstrafe zu bezahlen.

Die Auswirkung schilderte im Jahre 1848 eine Eingabe von 196 Bürgern an den Senat, in der sie über die „Gemeinschädlichkeit des Krameramts" Klage führen: „Not tut vor allem die Beseitigung des krameramtlichen Unglücksgerichts. Gewiß fast bis ½ tausend Bürger der Stadt sind jahraus jahrein wegen Detailverkaufs von Artikeln, deren Alleinverkauf die unter dem Namen Krameramt bestehende Kaste an sich zu reißen bestrebt ist, der täglichen Besorgnis preisgegeben, von dieser Korporation tyrannisiert zu werden. Sie greift in die Felgen jeglichen industriellen Betriebes, und das geschieht in einer freien Handelsstadt und Republik. Alle schweben in stündlicher Gefahr, von gedachter heimlicher Vehme verlangt und in Prozesse ohne Ende verwickelt zu werden, oder vielmehr sich deren Gewaltansprüchen zu fügen. Ohne Strafgelder und Eidesleistung entgeht fast kein zitierter Bürger dem Gewissenszwang solchen Instituts. Die Strafe ist bis auf 50 Rt. gesteigert. Oft verfallen bis 30 und mehr Beteiligte dem Gericht an einem Tage. Der Bürger wird auf 3 Uhr nachmittags zitiert und kann mitunter drei bis vier Stunden warten. Vertretung durch Sachführer wird niemals gestattet. Auch steht er dem Denunzianten nicht gegenüber. Der Beklagte vermag nicht anders aus dem Garn dieses Tribunals sich zu befreien, als wenn er die

Strafe erlegt oder den ihm gewaltsam auferlegten Eid, welchen auf den ihn anklagenden Teil zurückzuschieben niemals möglich ist, schwört. Ungerechtigkeiten und Erbitterung sind die Folge"[1]).

Als „Verfolgung", „Jagd", „Erpressung" bezeichnen einige der Verurteilten das Vorgehen der Kramer. „Die Vernunft kann nicht rechtfertigen, daß ein Mitbürger den anderen unglücklich macht", klagt ein anderer. „Die Privilegien", sagt ein dritter, „sind nicht vernünftiger, als wenn einer berechtigt würde, dem Nachbar oder jedem anderen den Genuß von Licht und Luft zu verbieten, falls er nicht eine erhebliche Summe für die Freiheit dazu zahlt."

Das Revolutionsjahr 1848 brachte die erwünschte Gelegenheit, gegen das Krameramt vorzugehen. Etwa 200 Detaillisten und Höker hatten sich dafür zusammengeschlossen[1]). Sie bezweifelten die Gültigkeit der Kramer-Amtsartikel von 1822, „da nicht die Zustimmung der ganzen Gemeinheit oder durch Bürger-Convents-Beschluß erfolgte". Aber obwohl sie den Senat um Erwägung bitten, ihnen „nach der so viele Jahre hindurch erlittenen Schmach durch Zurücknahme der dem sogenannten Krameramt fast zum Nachteil der ganzen Bevölkerung Bremens gewährten Bevorzugung Ruhe und Frieden zurückzugeben", und obgleich sie einen Unterschied zu konstruieren versuchen zwischen den Handwerkszünften, welche zwar schon Hemnis genug für die Entwicklung bedeuten, und den Handelszünften, von denen das Krameramt als „monopolsüchtige Korporation" der freien Entfaltung des Handels geradezu Ketten zu schmieden beflissen sei, scheinen sie doch ernstlich eine Beseitigung der Handelsprivilegien nicht für erreichbar gehalten zu haben. Der in den zurückliegenden Jahren aufgespeicherte Unmut richtet sich vor allem gegen das Kramergericht. Auch eine Ermäßigung der Einkaufsgebühren wird als erwünscht bezeichnet. Erreicht wurde nur die Beseitigung der krameramtlichen Gerichtsbarkeit. Die Befugnisse der bisherigen Morgensprache wurden in der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851 dem neugebildeten Gewerbegericht übertragen.

Im Krameramt dachte niemand an eine zeitgemäße Reform der Verkaufsprivilegien. Sie hätte den Verlust oder die Einschränkung

---

[1]) S. 8. u. 1. b.

der um teuren Preis erworbenen Rechte bedeutet, wozu erklärlicherweise keiner bereit war. Wohl aber brachte das Jahr 1848 eine Reform der Amtsverfassung. Schon 1843 werden Klagen über die Unzufriedenheit der Amtsgenossen vernehmbar.

Die Gründe dafür liegen zum Teil in der veränderten Zusammensetzung der Mitglieder. In der weiter zurückliegenden Zeit rekrutierten sich diese überwiegend aus überzeugten Zünftlern, die das Amt entweder vom Vater „ererbten" oder es als Lehrling und Geselle „verdienten". Die Zahl hielt sich infolgedessen ziemlich gleichmäßig auf der Höhe von 200 und etlichen Mitgliedern. Seit dem scharfen Vorgehen des Amts gemäß den neuen Amtsartikeln kauften sich trotz der hohen Gebühr sehr viele ins Amt ein. Blieb ihm zwar eine große Zahl der „Verfolgten" oder Bestraften aus Verärgerung oder Mangel an Mitteln fern, so brachten andere das Opfer, um die Existenz zu sichern und fortan allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Die Mitgliederzahl wuchs bald auf 300 und mehr an, so daß das Amt zahlenmäßig eine vorher nie erreichte Höhe erlangte[1]). Diese waren aber zumeist dem Zwange gefolgt und keineswegs überzeugte Zünftler. Die Detaillisten wollen 1848 sogar zwei Drittel aller Aufgenommenen als „Gepreßte" bezeichnen. Nimmt man hinzu, daß sich die unter dem Stamm der Mitglieder bemerkbar machenden liberalen Zeitströmungen mit dem Groll und der Unzufriedenheit der Eingetretenen paarten, so wird der Sturmlauf gegen die Jahrhunderte alte Verfassung verständlich.

Wirtschaftliche Mißstände nährten die Unzufriedenheit weiter. Der Absatz in die Nachbargebiete, aus dem die Kramer bisher mancherlei Gewinn gezogen hatten, geriet infolge von Zollmaßnahmen der benachbarten Länder ins Stocken. Dazu wurde die Konkurrenz in der Stadt infolge der größeren Mitgliederzahl größer. Auch klagt man über die Konkurrenz verwandter Ämter. Die Ältesten werden beschuldigt, den Pfuschern nicht gehörig nachzustellen, so daß diese sich dem Senat gegenüber zu der Forderung genötigt sehen, die Höker müßten wenigstens Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit erwerben, die Detaillisten aber ins Amt eintreten. Gegen die Konkur-

[1]) Infolge von Erleichterungen der Eintrittsgebühren nach 1848 wuchs die Zahl noch stärker an. Als das Amt aufgelöst wurde, bestand es aus 516 Mitgliedern, mit Einschluß der pensionsberechtigten Witwen waren es 600.

renz der Maklerverkäufe soll eine Revision der Cavelingen helfen, zur Begründung verweist man auf den starken Preisrückgang[1]).

Zunächst wünschen die Unzufriedenen die Beseitigung der Strafbestimmungen über das Zuspätkommen bei Amtsversammlungen, auch soll den Amtsgenossen im Amtshaus ein Raum zu freundschaftlichen und geselligen Zusammenkünften eingeräumt werden. Als die Ältesten sich dagegen wehren, fordert man Rechnungsablage vor dem ganzen Amt, auch sollen wieder regelmäßig Amtsversammlungen stattfinden. Die Lage hat sich so weit verschärft, daß die Ältesten sich unter Zustimmung des Senats zum Nachgeben gezwungen sehen. Künftig sollen an der Rechnungsablage sechs Vertreter der Mitglieder teilnehmen; wenn 24 es wünschen, können auch außerordentliche Amtsversammlungen stattfinden[2]).

Im Juli 1848 erreichten die Mitglieder auch das Hauptziel ihrer Wünsche: die Beseitigung der alten Amtsverfassung, in der die Führung nach dem Selbstergänzungsprinzip bestimmt wurde. An ihre Stelle trat die liberale Verfassung mit Wahl des „Vorstandes" — so hieß jetzt der frühere Ältestenkreis — nach dem Mehrheitsgrundsatz. Das innere Gefüge des Amts aber war trotz der teilweise stürmischen Vorgänge bei der Verfassungsänderung kaum erschüttert. Das Interesse der Mitglieder an den Amtshandlungen blieb allerdings in der Folge ganz gering, wie der überaus klägliche Besuch der Versammlungen in den folgenden Jahren beweist.

Indessen bereitete sich das Ende schnell vor. Wenn auch die jahrhundertealten Formen des Gewerbezwanges die liberale Aktion der 48er Jahre noch überstanden, so forderten die Zeitverhältnisse trotz der ihnen folgenden Jahre der Reaktion zwingend den grundlegenden Wandel des gewerblichen Lebens. Dampfkraft und Elektrizität fingen an, ihre fabrikmäßige Auswertung in der Warenherstellung zu finden und durch erleichterten Absatz, vergrößerten Umsatz den Warenverkehr zwangsläufig von allen beschränkenden Maßnahmen und Vorschriften zu lösen.

Der gewichtigste Anstoß, der dieser Entwicklung durch Beseitigung der „Innungen" — so lautete seit der Gewerbeordnung von 1851

[1]) Eine Schilderung des Notjahres 1847 habe ich in meiner Dissertation „Die Kornteurungspolitik Bremens im 18. und 19. Jahrhundert" gegeben. Münster 1922.

[2]) S. 8. u. 6. d.

die Bezeichnung für die Ämter und Sozietäten — Rechnung tragen wollte, ging von der Kaufmannschaft aus. In klarer Erkenntnis der Sachlage berichtet die Handelskammer im Jahre 1860 rückblickend über die Entwicklung des zurückliegenden Jahrzehntes: „Auch erheischen die wesentlich veränderten Ansprüche, die das konsumierende Publikum heute an die Gewerbe stellt, eine eingehende Erwägung. Der früher äußerst bescheidene Kreis des Bedarfs ist weit ausgedehnt, die Anschauung der Jetztzeit, was nützlich, notwendig und angenehm ist, ist infolge der steten Bereitschaft vordem unzugänglicher Produkte, durch den Einfluß unzähliger Erfindungen, durch die Leichtigkeit, diese sofort zum Allgemeingut zu machen, eine völlig heterogene, in unaufhörlichem Wandel sich umschwingende geworden. — Es gibt kein Handwerkserzeugnis mehr, das nicht auch fabrikmäßig hergestellt wird. Vieles wird gefälliger, rascher und wohlfeiler hergestellt. Die ungemessenste Konkurrenz der Fabriken begünstigt diese Richtung. Sie zieht Mathematik, Physik und Chemie heran und bewirkt völlige Umwälzung, verdrängt unaufhaltsam das Handwerk aus jeder ihr paßlichen Position seines alten Besitzstandes[1])."

Auch der nicht den Innungen angeschlossene Kleinhandelsstand, insbesondere die Höker, hörten nicht auf, die Beseitigung der Privilegien zu fordern, zumal die Vorteile der Um- und Absatzsteigerung vorerst den Innungen, weniger aber dem freien Gewerbe zufielen. Daher blieb es auch nicht aus, daß die Reibungen zwischen Privilegierten und Nichtprivilegierten angesichts der geschilderten Entwicklung trotz der Übertragung der gerichtlichen Beilegung von der Morgensprache auf das Gewerbegericht eher zu als abnahmen. Dies sieht sich deshalb im Hinblick auf die überhandnehmende Zahl der Prozesse zu einer Eingabe über eine Änderung dieses Zustandes veranlaßt. Auch die Kommission für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten empfiehlt in einer Eingabe an den Senat Erleichterung des schwer bedrückten Kleinhandels.

Wie sich der Gewerbezwang der nach neuen Formen drängenden Entwicklung hemmend in den Weg stellte, dafür bietet sich aus den letzten Jahren der Geschichte des Krameramts ein treffendes Beispiel in dem umstrittenen Verkaufsrecht der damals aufkommenden Konfektionsware. Als Schneiderware beanspruchte sie das

[1]) S. 1. I. c. 2. g.

Schneideramt. Die Kramer, welche es in solchen Fällen nie an Mut und Geschick hatten fehlen lassen, mochten auch jetzt hoffen, Konfektionsware unter ihr Privilegium zu bringen. Das immer größer werdende Verlangen danach kam ihrem Streben entgegen. Trotz mehrfacher Bestrafung von Modewarenhändlern aus den Reihen der Kramer beantragten die Manufakturwarenhändler Barkhausen und Menke, daß es ihnen unverwehrt sein sollte, die von einheimischen Schneidermeistern verfertigte Ware zu verkaufen. Die mit der Untersuchung beauftragte Gewerbekommission erkennt das Bedürfnis nach erleichtertem Verkauf sogenannter Konfektionsware an, sie weiß auch, daß andere Geschäfte den Verkauf insgeheim betreiben, kann aber nichts ausrichten, weil die Schneider jedes Zugeständnis ablehnen[1]).

Behördlicherseits nahm man zur Frage der Gewerbefreiheit anfänglich eine abwartende Stellung ein. Zwar antwortete die Bürgerschaft dem Senat in ihrem Beschluß vom 13. September 1851: auch sie teile die Ansicht, daß eine schrankenlose Gewerbefreiheit verderblich wirken würde, und noch im Jahre 1857 lehnte sie einen Antrag auf Einführung derselben ab. Im Senat jedoch gewann die Ansicht von der Notwendigkeit einer grundlegenden Reform immer mehr Boden, nachdem sich die Gewerbeordnung von 1851 als offenbarer Fehlschlag erwiesen hatte. Es handelte sich nur noch darum, ob die vollständige Gewerbefreiheit eingeführt oder Übergangsmaßnahmen getroffen werden sollten.

Denn es fehlte nicht an gewichtigen Stimmen, die einen unvermittelten Übergang für bedenklich erklärten. Hinsichtlich des Krameramtes besorgte man mangelnde Kontrolle besonders der Gewürzwaren und chemischen Produkte, ebenso die unerwünschte Niederlassung vieler Fremder. Auch die Ansprüche an die sozialen Einrichtungen des Krameramtes waren nicht einfach zu beseitigen. Bedenklich stimmten auch die Maßnahmen des Zollvereins, die für

[1]) S. 8. u. 9. Die Entstehung der Konfektionsware schildern Barkhausen und Menke folgendermaßen: „Die größeren Manufakturwarengeschäfte halten hier wie anderswo Kleidungsstücke, besonders Mäntel, im Modell zur Ansicht der Kunden vorrätig, um nach diesen Modellen Stoffe zu verkaufen und sie entweder im Auftrag ihrer Kunden danach anfertigen zu lassen oder ihnen Gelegenheit zu geben, sich selbst die Sachen anfertigen zu lassen. Sachen, die nicht gefielen, wurden zurückgegeben. Es bildete sich ein Lager heraus. Das Verlangen nach fertigen Sachen wurde immer stärker. Man mußte größeren Vorrat an fertigen Sachen halten."

Bremen seit dem Anschluß Hannovers einen stark verringerten Absatz in die Nachbargebiete bedeuteten, während andererseits Bremen der Einfuhr von der See her sich hemmungslos preisgegeben sehen mußte, so daß die Gefahr einer Proletarisierung des bremischen Gewerbestandes befürchtet wurde.

Es ist das Verdienst der bremischen Kaufmannschaft, die Angelegenheit zugunsten der Gewerbefreiheit zur Entscheidung gebracht zu haben. In dem mutigen Betreten neuer Bahnen sieht die Handelskammer den einzigen Ausweg aus all den Wirrsalen[1]). Von einer Umbildung besorgt sie nur Unklarheit, Erbitterung und Konflikte. Sie weist überzeugend nach, daß auch unter dem Zunftzwang die Verhältnisse der Gewerbetreibenden keineswegs so günstig seien, wie die Verfechter desselben glauben machen möchten. Nach den Feststellungen der Handelskammer zahlte die Hälfte aller Innungsgenossen keine Einkommensteuer, ein weiteres Viertel nur den niedrigsten Satz, und nur das letzte Viertel hatte ein Einkommen von mindestens 500 Rt. Dabei beschränkte sich diese Untersuchung auf sieben der bedeutendsten Innungen. Eine starke Überfremdung war auch schon unter dem Gewerbezwang eingetreten; denn einem anderen Bericht zufolge war ein Drittel aller Innungsmeister eingewandert.

Diese entschiedene und überzeugende Haltung trieb die Entwicklung schnell der Entscheidung zu. Am 5. November 1860 erklärte sich der Kaufmannskonvent unter Einschluß der ihm angehörenden Kramer einstimmig für die Einführung der vollen Gewerbefreiheit und mit großer Mehrheit für die Aufhebung aller innerhalb des bremischen Handels bestehenden Beschränkungen und Verkehrsprivilegien. Am 29. Dezember trat die Bürgerschaft diesem Beschlusse bei. Darauf verfügte der Senat in der Verordnung vom 4. April 1861 die Aufhebung der bisherigen Gewerbeprivilegien.

Benutzte Literatur.

von Bippen, Wilh., Geschichte der Stadt Bremen. 1892 ff.

Böhmert, Viktor, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. Die bremische Schusterzunft. Leipzig 1867.

Höfinghoff, Elisabeth, Die bremischen Textilgewerbe. Bremen 1933.

[1]) Bericht der Handelskammer vom 18. Juli 1860 unter S. 1. I. g. 1.

Keutgen, F., Ämter und Zünfte. 1903.

Mascher, H. A., Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. 1866.

von Rohrscheidt, Kurt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. 1898.

Schmoller, Gustav, Das brandenburg-peußische Innungswesen von 1640 bis 1806. Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte. 1. Bd. 1888.

Schmoller, Gustav, Die Straßburger Tuch- und Weberzunft. Straßburg 1878.

Stieda, Wilhelm, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert. Hans. Geschichtsblätter 1886.

Thikötter, Elisabeth, Die bremischen Zünfte im Mittelalter.

Voigt, August, Handwerk und Handel in der späteren Zunftzeit. Stuttgart 1929.

VIII.

Die bremischen Knochenhauer.

Von Hermann Albers.

I. Das Amt und seine Träger[1]).

A. Das Amt.

Eine Rolle der Knochenhauer aus dem Mittelalter ist uns nicht überkommen, so daß wir aus der Zeit vor 1500 nur wenig über dieses Amt[2]) wissen. In den kündigen Rollen von 1450 und 1489 finden wir einige Vorschriften für die Knochenhauer, aber erst von 1565 datiert die erste erhaltene Rolle. In einem Schriftsatz der Meister vom Ausgang des 16. Jahrhunderts wird auf eine ältere Amtsrolle Bezug genommen, aber dieses Wort kann sich auch auf die kündigen Rollen von 1450 und 1489 beziehen. Über die Aufnahme ins Amt, das Eschen[3]), finden wir vor 1500 nichts, doch wußte jeder Bürger, daß die Ämter als Aufsichtsbehörde den Rat über sich hatten, aus dem zwei Mitglieder als Morgensprachsherren fungierten, daß zwei Meister in jährlichem Wechsel die Ämter des Alt- und Jungmeisters verwalteten, daß es Worthalter, Kassenführer und so weiter gab. Alle diese Bestimmungen gehen aus dem Mittelalter ins 16. Jahrhundert über. Kann man schon auf so manchem anderen Gebiet den Einschnitt zwischen Mittelalter und Neuzeit um 1500 nicht gelten lassen, so auf dem Gebiet des Zunftwesens gewiß nicht. Die be-

[1]) Für vorliegende Arbeit wurden rund 4000 Aktenstücke des bremischen Staatsarchivs durchgesehen. Außerdem war es notwendig, mit einer Reihe von auswärtigen Archiven zur Klärung von Einzelfragen in Verbindung zu treten. Ebenso mußte mit den Landwirtschaftskammern in Hannover und Oldenburg verhandelt werden. Für die Drucklegung konnte aus Ersparnisgründen leider nur ein geringer Teil des Materials herangezogen werden. Aber auch so ist es hoffentlich gelungen, dem Leser ein anschauliches Bild von der täglichen Arbeit und der Entwicklung einer städtischen Zunft zu geben, die nicht die geringste war. Allen freundlichen Helfern, insonderheit Herrn Professor Dr. Entholt, der das Entstehen dieser Schrift mit stets gleichbleibender Hilfsbereitschaft förderte, sei an dieser Stelle nochmals verbindlichst gedankt. D. Verf.

[2]) Elisabeth Thikötter, Die bremischen Zünfte im Mittelalter, Bd. 4 d. Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 1930.

[3]) Das Heischen des Amtes.

rufsständischen Anschauungen eines Meisters von 1450 unterscheiden sich kaum von denen um 1600. Und so können wir annehmen, daß die erste uns erhaltene Amtsrolle lediglich eine Fixierung von mittelalterlichen Vorschriften war. Wenn wir dann des weiteren sehen, wie zäh sich einzelne Festsetzungen erhalten und erst mit dem Fallen der Zunftprivilegien überhaupt verschwinden, kann man ohne Bedenken behaupten, daß das Mittelalter der Zünfte erst im 19. Jahrhundert zur Rüste gegangen ist.

„Der Knakenhouwer Ambtsgerechtigkeit und Rulle von 1565" ist nicht das Originaldokument, sondern eine sehr frühe Abschrift aus dem 16. Jahrhundert, wie die Schrift unschwer erweist. Sie zerfällt in 40 Punkte oder Artikul, in denen die Meisterwerdung behandelt wird, Witwenversorgung, Vergesellschaftung, Vieh- und Fleischhandel, Amtsversammlungen und die Köre. Die Sprache ist niederdeutsch mit häufigen Wendungen aus der Kanzleisprache.

Die nächste Rolle, vom 27. Juni 1654, behandelt in 18 Artikeln lediglich die Aufnahme der Freischlachter ins Amt und die sich daraus ergebenden Regelungen. Die alten Vorschriften von 1565 bleiben — soweit nichts anderes bestimmt wird — in Kraft[1]). Vom gleichen Jahre datiert auch eine „Ambtsbewilligung" der Knochenhauer. Sie enthält in 28 Artikeln die Angabe der Bußen für bestimmte Übertretungen beim Fleischhandel und im Verhalten der Amtsgenossen zueinander. Bemerkenswert darin ist, daß sie zuerst eine Fleischtaxe bringt. Man kann annehmen, daß sie den Meistern zusagte, so daß sie ein Interesse daran hatten, ihr eine möglichst lange Geltungsdauer zu sichern. Hierfür spricht auch die Form und die nachträgliche Genehmigung durch den Rat.

Der 25. Juni 1697 bringt die nächste Neuordnung der Amtsvorschriften in 19 Artikeln. In der Hauptsache werden Fragen der Fleischsorten und -preise geregelt. Der Grund für Erlaß dieser Ordnung wird in der Einleitung vom Rat sehr deutlich ausgedrückt: „Zumal an den Markttagen die Amtsgenossen alle Erinnerungen ver-

[1]) Die Freischlachter gehören nicht dem Amte an und arbeiten billiger, weshalb sie mit den Knochenhauern in fortwährendem Streit leben. Mehrfach ins Amt aufgenommen, ganz verboten, aus dem Amt hinausgeworfen, das ist mit kurzen Worten der Weg der Freischlachter. Da in der vorliegenden Arbeit der Platz fehlt, gedenkt der Verfasser die Geschichte der Freischlachter, Schweineschlachter usw. in einem besonderen Aufsatz zu behandeln.

windschlaget und darob bei armen und geringen Bürgern und Einwohnern große Beschwerden und Klagen entstanden seien."

Die Franzosenzeit hat uns dann vom 10. September 1812 vom Grafen d'Arberg genehmigte Artikel des Knochenhauer-Amtes hinterlassen mit grundlegenden Änderungen gemäß den sonstigen wirtschaftspolitischen Anschauungen der Franzosen. Der hauptsächlichste Punkt ist die Abschaffung der Fleischbänke auf dem Markt und die Übersiedelung der Meister in die von ihnen auf Befehl erbaute Fleischhalle Obernstraße 20, wo sie dann bis zum 31. Dezember 1872, dem Ende des Amtes, blieben.

1815 werden neue Satzungen beschlossen, die, 1822 und 1828 abgeändert, bis 1854 resp. 1872 in Kraft geblieben sind, d. h. bis zur Aufhebung der Amtsprivilegien bzw. bis zur gänzlichen Aufhebung des Amtes, das von 1854—1872 eigentlich nur noch ein Zweckverband für die Unterhaltung der Fleischhalle war.

Mit dem R a t sucht das Amt möglichst glatt auszukommen. Regierungsfähig war es nicht. Als wohlhabende Leute sind die Knochenhauer jedoch nicht sehr demütig und oft bereit, dem Rate zu trotzen. Mehrmals werden Prozesse in Wien und Wetzlar durchgefochten, aber die Schlachter sind auch ein gutes Menschenmaterial für Kriegszüge und für die Verteidigung der Mauern. Auch die Gesellen scheinen nie aufsässig gewesen zu sein, aus Gründen, die wir noch kennenlernen werden. Die Meister brauchen das Wohlwollen des Rates auch sehr nötig, denn gerade für die Knochenhauer bringen diese Jahrhunderte große Neuerungen: Die Zunahme der Bevölkerung setzte sich hauptsächlich aus Minderbemittelten zusammen; dazu kam die Strukturveränderung der Wirtschaft[1]), die die Fleischer ganz besonders traf, so daß gerade diese Zunft immer strengere Vorschriften vom Rate forderte, um durch stärkere Abschließung ihre Lebenshaltung zu sichern.

Aus der vorreformatorischen Zeit haben wir über die Beziehungen des Amtes zur K i r c h e keine aktenmäßigen Belege. Die Knochenhauer hatten ihren Altar in St. Ansgari[2]). Nach dem Siege

[1]) Hier sei nur die Abnahme des Fleischgenusses erwähnt. Näheres s. u.

[2]) Es sei hier verwiesen auf den Vierzeiler über die bremischen Hauptkirchen, wo es heißt: Sunte Scharjes de Eerbarkeit, d. h. die meisten Ämter haben ihre Altäre in St. Ansgari, sie wohnen in den Straßen um diese Kirche. Der ursprüngliche Sitz unseres Amtes, die Knochenhauerstraße, führt von St. Ansgari hinüber zum Kirchspiel U. L. Frauen.

der Reformation ist auch diese Bindung dahin. In der Amtsrolle von 1565 ist noch ein Rest aus der katholischen Zeit erhalten. In Artikel 33 heißt es: Wenn ein Meister nicht zu einer Amtsbeerdigung kommt, „schal he geven ein Pundt Wasses, dat mag he betalen mit sös groten". — Wie die Meister schon lange nicht mehr nur in der Knochenhauerstraße wohnen, so gehören sie jetzt als Bürger der Stadt dem Kirchspiele ihres Wohnsitzes an.

Über die Stellung der Knochenhauer innerhalb der Gesamtheit der Ämter berichten unsere Akten nichts. Einmal, im 17. Jahrhundert, beschweren sich die Meister über die Stände der Fischer auf dem Markt. Diese müssen weichen und dürfen hinfort nur noch sechs Buden vor dem Schütting aufschlagen.

B. Die Träger des Amtes.

Die Amtsrolle von 1565 bringt über die Meister nur einige wenige Vorschriften. Artikel 1 bestimmt, daß die Zulassung zur Meisterschaft erst bei einem Lebensalter von 20 Jahren und darüber erfolgen darf. Bestehen Bedenken, so soll derjenige, „so dem Jungen Ambtmann dat Ambt eschet, dat mit sinem Eehde holden, dat desulve, deme he dat Ambt eschet, twintich Jahr olt sy." Im nächsten Artikel heißt es: „So averst ein Ambtmann sturve und ene Wedewe nalehte, de einen Sohn hedde, so sine twintich Jahr noch nicht errekenet, schall idt darmede so genauere (!) nicht geholden, sondern mit densulvigen dispenseret und avergesehen werden, darmede alse de Wedewe mit ehren Kindern nicht nahrungslos sitten möge." Es werden keine Kautelen für eheliche, ehrliche oder deutsche Geburt erlassen. Während die deutsche Geburt der Zunftmitglieder im Kolonisationsland östlich der Elbe eine große Rolle spielt und stets durch Urkunden oder Eide nachzuweisen ist, wird in Bremen eine dahingehende Forderung nicht gestellt. Die eheliche Geburt war einem Amtsmeister des 16. Jahrhunderts ebenso wie die ehrliche Geburt eine Selbstverständlichkeit. Der Sohn eines Leinewebers, Nachrichters oder Seiltänzers kam eben nicht in ein ehrbares Amt. Im Artikel 4 wird für die alten und durch Gebrechlichkeit erwerbsbeschränkten Meister die Möglichkeit geschaffen, „tho solker behoef einen Knecht tho holdende." Dem Meistersohn wird gleichgestellt, wer eines Amtmanns Witwe oder Tochter heiratet. „So schal he thogelaten werden und geneten aller Freyheit glick eines Ambt-

manns Sohne, de in dat Ambt freyet." Wie wir aus späteren Ordnungen sehen werden, ist das Meisterwerden nicht identisch mit dem Besitze einer Bank, d. h. eines Verkaufsstandes auf dem Markt. In der Rolle von 1565 sind hierüber keine Vorschriften gegeben. Man könnte annehmen, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Eschen des Amtes noch gleichbedeutend war mit dem Erhalt einer Bank. Aber sicher ist das nicht. Die damalige Meisterzahl ist uns nicht überliefert. Über die Verbindung der Amtseschung mit dem Bankerwerb handelt Artikel 14: „Idt mag ock ein Ambtmann, so einen edder mehr Sohne hefft, dem oldesten, so, wo boven gemeldet, twintich Jahre olt, dat Ambt eschen, he averst nicht gemechtiget sin, baven densulvigen der andern einen dat Ambt tho eschen, de vorige sy dann van den Vader affgescheden unde berahten." Der älteste Sohn kann mit 20 Jahren Amtsmeister werden, braucht aber nicht gleich selbständig zu werden, d. h. eine Bank zu bekommen. Dem zweiten Sohne kann der Vater das Amt erst eschen, wenn der älteste eine Bank hat. Stirbt ein Meister ohne Söhne unter Hinterlassung einer Witwe und heiratet ein Meistersohn, der Amtsmeister ohne Bank ist, diese Witwe, dann scheidet er vom Vater aus und wird mit der Bank seiner Frau selbständig, während dieser bis dahin trotz Amtsmeisterschaft für Rechnung seines Vaters arbeiten mußte[1]). Artikel 1 spricht zwar nicht von der Folge in die Bank von Todes wegen, sondern regelt ganz allgemein das Meisterwerden. Hierauf können sich ortsfremde Gesellen berufen, die, z. B. aus Osnabrück, bei einem Bremer Meister gearbeitet haben und hier selbständig werden wollen. Theoretisch ist das nach Artikel 1 möglich, ob aber das Amt zugestimmt hätte, ist eine andere Sache. — „So ein Ambtmann in kendtliche Armuth und Schwachheit geradde, deme schal dat Ambt des dages geven dre grote" (Artikel 12). Natürlich nur für den Fall, daß er seine Bank nicht durch einen Gesellen bewirtschaften läßt. Wenn wir aus den Kirchenrechnungen von U. L. Frauen erfahren, daß 1542 das Pfund Ochsenfleisch 1 Groten und 3 Schwaren und 1575 ein Pfund Grapenbraten 2 Groten und 2 Schwaren kostete, dann kann man sich ein Bild davon machen, daß die alten Herren mit ihren 3 Groten pro Tag nicht zu darben brauchten. Artikel 13 räumt mit einer alten Sitte auf: „Derwile ock hierbevor gebrücklick gewesen, dat ein jeder Ambtmann vyff daler von des Amtes Gelde

[1]) Aus den Art. 2 und 8.

nehmen und darvan Jahrlichs twolff grote entrichten mochte, so schal solches henferner gentzlich affgeschaffet syn und bliven[1])." Die Aufnahme dieser Anleihe erfolgte wahrscheinlich bei Eintritt ins Amt. Einerseits war dieses Verfahren für das Amt eine sichere Anlage, andererseits war mit diesen Geldern im Bedarfsfalle die Möglichkeit gegeben, vom Amte für Zwecke des Geschäftes Gelder anleihen zu können[2]). Ob über die 5 Rth. eine Handfeste gegeben wurde, wissen wir nicht.

Die Rolle von 1654 enthält über die vorstehend geschilderten Dinge nichts. Die alten Vorschriften bleiben in Kraft.

Das Jahr 1694 bringt eine Neufassung der Anweisungen über den Eintritt ins Amt. Sie ist uns nicht im Original erhalten. Ein Konfirmierungsdekret des Rates vom 12. März 1715, das wieder übernommen ist in ein Ratsdekret vom 10. Januar 1725, gibt uns Kenntnis von dem Inhalt. Die Bestimmungen von 1565 haben sich als zu weitherzig erwiesen. Die Schäden des 30jährigen Krieges sind überwunden, die Menschenverluste ausgeglichen. Man kann Vorschriften erlassen, die eine noch weitere Einengung der Aufnahme bringen. Jetzt heißt es: Hat ein Meister mehr als 3 Söhne, so dürfen nur 3 ins Amt. Mit 20 Jahren ist der älteste berechtigt, das Amt zu fordern, muß dann aber noch 5 Jahre den Eltern dienen und darf während der Zeit nicht heiraten. Der zweite Sohn darf erst mit 25 Jahren das Amt fordern, muß den Eltern 5 Jahre dienen und darf erst dann eine eigene Bank haben und heiraten. Heiratet er aber eine Amtswitwe, dann kann er mit deren Bank sofort selbständig werden. Der dritte Sohn darf das Amt erst mit 35 Jahren fordern, braucht dann den Eltern nicht zu dienen, sondern kann gleich selbständig werden. Heiratet er, ebenso wie der zweite während der fünf Jahre, eine Amtswitwe, dann kann auch er die Selbständigkeit sofort gewinnen. Zuwiderhandlungen während dieser Zeit, mit oder ohne Zustimmung der Eltern, werden bestraft, auch kann auf Amtsverlust erkannt werden. Wenn der erste Sohn das Amt mit zwanzig

---

[1]) Nehmen wir den Taler von 1565 zu 45 Groten, so ergibt sich für diese Zwangsanleihe der Meister ein Zinsfuß von 5⅓%. Vgl. H. Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen v. 14.—18. Jahrh., S. 19: 1557: 1 Rth. = 53 gr., 1570: 1 Rth. = 40 gr.

[2]) Diese Zwangsanleihe ist vom Amte in Analogie zu der Aufnahme von einer Bremer Mark geschaffen worden, die jeder neugewählte Ratsherr seit 1303 von der Stadt erheben mußte.

Jahren nicht fordert, sondern einen anderen Beruf ergreift, geht er des Amtes verlustig und die Brüder rücken nach. Stirbt ein Amtsmeister und seine Frau unter Hinterlassung unmündiger Kinder, so darf der älteste Sohn, sofern er 16 Jahre alt ist, um der Haushaltung vorzustehen, das Amt fordern und auch mit 25 Jahren heiraten. Über alte und arbeitsunfähige Meister sind neue Satzungen nicht erlassen.

Aus all diesen Vorschriften kann man ersehen, daß die Meister genügend Auswahl für den Nachwuchs hatten. Es ist schon eine große Einschränkung, daß nur drei Söhne zugelassen werden. Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert war in den Städten die Bevölkerungszahl in starkem Steigen begriffen durch Zuwanderung, aber hauptsächlich durch Geburten. Die Zünfte waren vermöglich und die Lebenshaltung hob sich. Von Ausnahmen abgesehen, kann man immer wieder feststellen, daß die Meister vier, fünf und mehr Kinder hatten.

Läßt man alle zum Gewerbe zu, so kann der Fall eintreten, daß die Söhne unter Umständen 40 und mehr Jahre alt werden müssen, ehe sie an eine Selbständigkeit denken können. Und die Schaffung von mehr Bänken erhöht die Konkurrenz. Allerdings ist dabei eines zu berücksichtigen: Die Epidemien in den Städten treten nach wie vor auf und raffen Hunderte, Tausende dahin. Das ist ja auch in unseren Satzungen ausgedrückt: Sterben Vater und Mutter. . . . Zur Vermeidung der Überfüllung beschränkt man den berechtigten Nachwuchs in jeder Familie auf drei. Für den ältesten Sohn sind die Bestimmungen wie 1565, nur wird noch verfügt, daß er vor der Eschung keinen anderen Beruf ergriffen haben darf. Das erscheint uns selbstverständlich, war es aber damals nicht, denn, wie wir noch sehen werden, sind darüber ausführliche Gerichtsverhandlungen geführt worden.

Alle diese Einengungen hebt erst die Franzosenzeit auf. Am 10. September 1812 erläßt der Präfekt die neuen Artikel des Knochenhauer-Amtes. Über vorhergehende Verhandlungen sind Protokolle nicht erhalten, doch läßt die Einleitung dahingehende Rückschlüsse zu. „Überzeugt, daß es gerecht ist, den alten Schlächtern der Stadt Bremen in Betracht der Ausgaben, welche sie für die Einrichtung einer Fleischhalle gemacht haben, einige Vorteile zu bewilligen, und diese Vorteile mit den Verpflichtungen zu vereinigen, welche ihnen die Verwaltung auflegt, um den guten Fortgang dieses

Teils des öffentlichen Dienstes, die Rechte des Gouvernements und die Beachtung des Polizei-Reglements, wie die Erhaltung des Interesses der Einwohner zu sichern, beschließt — — —"

Die Aufnahme wird wesentlich vereinfacht. Der Besitzwechsel an den Bänken vollzieht sich durch Erbgang oder Kauf. Man hat nachzuweisen, daß man volljährig ist, sich dem Reglement unterwirft, und man muß die Erlangungsberechtigung dartun. Entweder man legt also den Kaufvertrag vor oder man weist als Meistersohn das Erbrecht nach. Wenn man bedenkt, wie zunftfeindlich das französische Regime war, so muß man sagen, daß die Knochenhauer noch sehr viel erreicht haben: Ihre Aufwendungen für die Fleischhalle werden berücksichtigt, und den Meistersöhnen wird ein Erbrecht an der väterlichen Bank zuerkannt. — Die Zahl der Meister wird auf 40 (die Zahl der damals vorhandenen Amtsmeister mit Bank) und 15 Freischlachter = 55 Schlachter festgesetzt. Eine Vergrößerung dieser Zahl ist nur bei Anwachsen der Bevölkerung mit ministerieller Genehmigung möglich, wozu sich die Vorsteher gutachtlich zu äußern haben. Auch ist — eine Neuerung — eine Verringerungsmöglichkeit der Meisterzahl erwähnt. Wenn ein Meister stirbt oder verzichtet, kann seine Bank fortfallen. Dazu ist mit einem Gutachten der Vorsteher das Einverständnis der Erben vorzulegen.

Sofort nach Abzug der Franzosen wurden die Amtsrollen wieder in Geltung gesetzt. Aber, es war doch so mancherlei, was aus der Vergangenheit nicht mehr passen wollte. Einmal war die mit ziemlichen Kosten erstellte Fleischhalle vorhanden, und zweitens hatte man sich überzeugt, daß diese Einrichtung durchaus brauchbar war. Andererseits wollte man die alten Vorrechte wiederhaben und auch die lästigen Mitglieder, die sich während der Franzosenzeit unter den vereinfachten Bedingungen „eingeschlichen" hatten, wieder hinaussetzen. Und so kam denn nach langem Verhandeln zwischen Senat und Amtsmeistern eine Vereinbarung zustande:

Im „Regulativ in Betreff der Fleischhalle und des Fleischverkaufs" (Grundgesetz der Fleischhalle) vom 6. Oktober 1815 sind die Aufnahme in das Amt, der Bankerwerb und -verlust geregelt. Der Erwerb einer Bank ist möglich durch Erbgang oder Verleihung durch das Amt. Auch hier heißt es wieder, daß beim Tode beider Eltern der bereits 16jährige Sohn, wenn er die Versorgung der Geschwister übernimmt, die Geschäfte in der Fleischbank fortsetzen, mit 20 Jah-

ren die Aufnahme fordern und mit 25 Jahren heiraten darf. Ist beim Tode der Eltern der älteste Sohn bereits 20 Jahre alt, so erhält er die erledigte Bank und kann sofort die Aufnahme ins Amt beantragen. Bänke, deren Besitzer ohne Hinterlassung von berechtigten Erben sterben, werden durch das Amt an diejenigen jungen Meister gegeben, die am längsten Amtsmeister waren. Das Bestreben, die Zahl der Meister möglichst niedrig zu halten, zeigt sich wiederum deutlich und wird auch offen ausgesprochen[1]). Die Beschränkung auf drei Meistersöhne bleibt bestehen. Jeder Meister darf nur eine Bank haben. Der dritte Sohn kommt jetzt etwas besser weg. Er kann jetzt bereits mit 30 Jahren ins Amt kommen. Kann er mit 25 Jahren eine Meisterswitwe heiraten, dann kann er ohne Dienstpflicht die Bank antreten. Auch die Strafbestimmungen kehren wieder. Unter den jungen Meistern machte sich je länger je mehr ob dieser verklausulierten Bestimmungen eine lebhafte Abneigung bemerkbar. Das Warten dauerte ihnen zu lange, und sie gingen zu den Freischlächtern über.

Die „Anderweitig vereinbarten Artikel der Genossen des Knochenhaueramtes" vom 29. Februar 1828 sind lediglich ein Nachtrag und enthalten über das Meisterwerden nichts Neues. Es werden darin die Aufnahmegebühren neu festgelegt. Sie betragen 13 Taler 26 Groten. Eine empfindliche Einengung muß noch angeführt werden: Heiratet ein Amtsmeister, ehe er zu seinen Jahren gekommen ist, wo er die Amtsmeisterschaft gewinnen kann, so bezahlt er, wenn dieser Zeitpunkt gekommen, die Dienstzeit bei seinen Eltern abgelaufen ist und er das Recht zur Aufnahme hat, Rth. 25.— Strafe ans Amt, und etwaige Kinder rangieren mit ihrem Alter, wonach sie später Meister werden können, von dem Tage an, an dem ihr Vater als Meister aufgenommen und seine Frau gebührend eingezeugt ist, d. h. für sie die Aufnahmegebühren an die Lade bezahlt sind.

Die Steigerung der Ansprüche in der aufgezeigten Entwicklung ist unschwer zu erkennen. Es ist eine ganze Reihe von Streitigkeiten über die Zulassung zum Amt sowohl vor der Morgensprache als auch vor den bremischen Gerichten und vor dem Reichskammergericht in Wetzlar ausgefochten worden, über die uns die Akten

[1]) „Um die Zahl der Meister ohne Bank und deshalb noch nicht zur Betreibung des Knochenhauergewerkes Berechtigten nicht zu groß werden zu lassen."

erhalten sind. Beachtlich ist dabei, daß es sich durchweg um bremische Bürger, nicht um ortsfremde handelt, die ins Amt wollen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Meister durch das Forterben der Bänke und durch die fast zwangsläufig gegebenen Ehen innerhalb des Amtes alle untereinander irgendwie verwandt oder verschwägert oder beides waren, dann muß es eigenartig anmuten, daß die obenerwähnte Begründung, das Amt nicht zu übersetzen, bei allen diesen Prozessen wegen erfolgter Zurückweisung die Hauptrolle spielt. Familiäre Rücksichten bilden keinen Milderungsgrund.

Sehen wir uns einige dieser Prozesse an. Der älteste bekannte Streitfall einer versuchten Amtsentziehung datiert von 1661 — in den Akten genannt *provocatio ex lege diffamari.* Der Meister Johann Gauß behauptet vor dem Rat, das Amt habe vor einigen Jahren den Versuch gemacht, ihm die Meisterschaft zu nehmen. Dieser Antrag sei jedoch abgelehnt worden. Er bitte, seine Ansprüche gelten zu lassen. Darauf antworten die Meister: 1. Gauß habe 1657 drei gräflich Königsmarcksche Pferde und ein Füllen, die ihm anvertraut waren, dem dänischen *Capitaine des armes* Fischer verraten: Die Gräfin Maria Agatha von Königsmarck hat sich im Juni/Juli 1657 wegen des dänischen Einfalles von Stade nach Bremen begeben und sich dort — das Haus des Feldmarschalls Grafen von Königsmarck lag an der Domsheide — 3 Wochen aufgehalten. Bei ihrer Weiterreise nach Halberstadt beließ sie die Pferde in der Obhut von Gauß. Dieser schickte nun einen Gefreiten, Michael Grave, den sein Vorgesetzter, der Kapitän-Leutnant Renner, dazu beurlaubte, zu Fischer und ließ diesen in das Weinhaus von Klüver auf der Tiefer führen. Dort haben Gauß und Fischer das Komplott gemacht und die Tat gemeinschaftlich ausgeführt. 2. G. habe 1658 den Henrich Cordes zu Hellwege (Rotenburg) beim Schweinekauf betrogen. 3. G. habe 1661 den Tönnies Koch in Delmenhorst betrogen und eine Urkunde gefälscht. Von allen diesen Betrügereien habe das Amt Wind bekommen und die Ausstoßung wegen Unwürdigkeit beantragt. Es habe aber nichts ausrichten können. Nur bei der diesjährigen Losung (s. u.) sei er nicht vociert worden. Der gräfl. Königsmarcksche Oberinspektor drohe damit, Amtsmitglieder oder deren Güter außerhalb zu ergreifen. Gauß behauptet dagegen, Fischer allein habe die Pferde fortgeschafft und noch eines von seinen dazu. Dann behauptet er, Art. 40 (von 1565) sei vom Rate nicht konfirmiert worden. Auch habe das Amt bei

10 Taler Strafe jede Gemeinschaft mit ihm verboten. Er werde zu Beerdigungen nicht zitiert und erhalte auch keinen Teil am gemeinschaftlichen Roggeneinkauf zu Mastzwecken. Das Amt bestreitet dies. Ein Urteil ist nicht erhalten. Auch 1698, 1704 und 1714 sind Prozesse wegen Bankentziehung anhängig.

1724 wird Johann Talla, der vierte Sohn des Meisters Johann Talla, als er um Aufnahme bittet, abgewiesen.

1725 fordert Carsten Bölken die Aufnahme seiner Frau. Er ist der dritte Sohn und hat vor dem 35. Jahre geheiratet; als er seine Frau und zu erwartende Kinder amtsfähig machen wollte, wurde ihm dies verweigert.

Im Jahre 1731 spielt der Prozeß des Cord Gante. Er ist ältester Meistersohn, der Vater tot. Er sei bereits Meister und habe mit 23 Jahren eine Amtswitwe mit Bank geheiratet. Das Amt hindere ihn an der Bewirtschaftung. Die Meister behaupten, er habe zu früh geheiratet und könne erst mit 25 Jahren heiraten und die Bank antreten. Er sagt, er bewirtschafte die Bank seiner Frau und habe nicht ohne Erlaubnis seiner Mutter geheiratet. Der Rat beschließt die Zulassung Gantes.

1746/47 wird der Prozeß des Jochen Falkenberg durchgefochten. F. hat zu früh geheiratet und soll nicht zugelassen werden. Ein Ratsentscheid fehlt.

Am ausgiebigsten aber werden wir mit den widerstreitenden Anschauungen über die Meisterwerdung bekannt durch den großen Goosmann-Prozeß, der von 1793 bis 1800 vor bremischen Gerichten und vor dem Reichskammergericht geführt wurde. Besagter Hermann Goosmann ist der Sohn eines Knochenhauer-Amtsmeisters. Er hat die Aufnahme nachgesucht und ist abgewiesen worden, weil er das Amt nicht zur rechten Zeit gefordert und auch eine andere Profession als Schiffer habe. Er wendet sich beschwerdeführend an den Senat. Er sei abgewiesen worden, weil er bereits verheiratet sei. Dieser Grund sei aber nicht stichhaltig, denn er verstoße gegen den Reichsschluß von 1731. Er bittet um seine Zulassung. Das Amt erwidert, die Heirat G.s sei nicht der Grund gewesen. G. sei jetzt 40 Jahre alt, habe also 20 Jahre verstreichen lassen, in denen er einen anderen Beruf ausgeübt habe. Erst sei er als Matrose gefahren, dann als Steuermann und zuletzt als Schiffer. Er habe sich nie mit dem Knochenhauergewerbe abgegeben. G. antwortet darauf, bis zu dem Tage, wo er das

Amt fordern durfte, habe er ja genug Zeit gehabt. Deshalb sei er zur See gefahren. Das Seemannsgewerbe sei ehrlich, und er könne deshalb seiner Rechte nicht verlustig gehen. Andere seien auch zur See gefahren und hätten doch das Amt bekommen. Die Artikel über die Meisterwerdung würden nie verlesen. Er habe sie nicht gekannt, nur die Ältesten kennten sie, nicht einmal sein Vater habe sie gekannt. Könne er sich nach Vorschriften richten, die er nicht kenne? Das Amt, zur Äußerung aufgefordert, gibt zur Antwort, G. habe sich durch die Ergreifung einer anderen Profession selbst ausgeschlossen, da er von früh an zur See gefahren sei. Auch die Kimker und Tonnenmacher betrieben oft einige Jahre Seefahrt, kehrten dann aber wieder zu ihrem Gewerbe zurück. G.s Zulassung würde dem Amte Prozesse anderer Zurückgewiesener zuziehen. Zudem sei es z. Z. überfüllt. Dagegen trumpft Goosmann auf: Das Amt sei leicht erlernt. Schlachten, Zerlegen und Kaufen beruhe nur auf Erfahrung! Warum kenne das Knochenhauer-Amt keine Gesellen- und Meisterstücke?!

Es geht dann mit ausgiebigen Zitaten der gebräuchlichen Rechtsliteratur hin und her. Am 16. Mai 1794 beschließt die Witheit unter Aufhebung des Erkenntnisses der Morgensprache vom 1. Juli 1793, daß das Amt schuldig sei, Goosmann aufzunehmen.

Dann geht's nach Wetzlar. Die *Introductio appellationis* des Amtes gegen Goosmann datiert vom 22. September 1794. Die Schriftsätze werden immer umfangreicher, bringen aber nichts Neues, und schließlich wird Goosmann im Jahre 1800 abgewiesen.

Überblickt man den Verlauf dieses Prozesses mit seinem Für und Wider, dann muß man zugeben, daß Goosmann im Recht ist, wenn er feststellt, einen Lehrlingsstand mit bestimmter Lehrzeit kennt die Knochenhauer-Amtsrolle nicht. Es ist nirgends etwas gesagt von einem Gesellen- oder Meisterstück. Er hat recht, wenn er behauptet, ein ältester Sohn könne mit zwanzig Jahren das Amt eschen, auch wenn er vorher zur See gefahren sei, und wenn er sagt, das Schlachten, Zerlegen und Einkaufen sei eine Sache der Erfahrung. Aber, und das ist das Ausschlaggebende, diese Erfahrung muß vorhanden sein. Die Meister haben bei Abfassung der Rolle nicht daran gedacht, daß man sich darum streiten könne, ob jemand ihre Profession erlernen müsse, um Schlachtermeister zu werden. Das war für sie eine Selbstverständlichkeit. Und da sie ja seit den Anfängen des Amts sahen, daß ausreichend Bewerber aus den Reihen der Amts-

kinder heranwuchsen, konnten derartige Vorschriften unkodifiziert bleiben. Diese Dinge konnte man gewohnheitsrechtlich handhaben. Und so ist es denn nur richtig, wenn Goosmann abgewiesen wird.

Zum Schluß noch wenige Worte über zwei andere nicht uninteressante Streitfälle. 1817/18 spielt der Prozeß des Johann Griem aus Vaihingen an der Enz. Er weist durch Dokumente nach, daß er in der Heimat 1798 seinen Lehrbrief erhalten habe und am 25. September 1803 aus Göttingen zugewandert sei, nachdem er dort drei Jahre gearbeitet habe. Dann sei er ein Jahr bei dem Bremer Freischlachter Waßmann gewesen und nach dessen Tode noch vier Jahre bei der Witwe. Die Morgensprache weist ihn ab, was vom Obergericht bestätigt wird. Das Amt sei überfüllt, auch dürfe man Freischlachter nicht zünftig werden lassen. Man kann zwischen den Zeilen lesen, daß das Amt sehr wohl die Zulassung beschließen konnte, aber — der Mann ist Süddeutscher und Freischlachter, zwei Gründe, die völlig hinreichend sind, um ihn abzuweisen. Außerdem hatte man die Affäre Talla vom Jahre 1816 noch in zu frischer Erinnerung.

Da handelte es sich zwar um die Witwe eines Amtsmeisters Diederich Talla. Auch hier hatte man einen Auswärtigen abgewiesen und vor dem Obergericht recht bekommen. Gesche Talla ist mit 39 Jahren Witwe geworden. Sie hat sich 1816 mit 40 Jahren mit einem Quedlinburger Schlachtergesellen, Christian Pfannenschmidt, verlobt und bittet nun für ihren Verlobten um Zulassung zum Amt, damit er ihre Bank übernehmen kann. Pfannenschmidt arbeite z. Z. bei Meister Heinrich Bartels als Geselle und sei 27 Jahre alt. Ihr einziger Sohn sei 18 Jahre. Wenn dieser in absehbarer Zeit ins Amt aufgenommen würde, sähe sie nicht, wie sie für sich bestehen solle.

Die Begründung vermittelt einen Einblick in sehr unerquickliche Familienverhältnisse. Mutter und Sohn stehen sich feindlich gegenüber. Und das Amt trifft auch in seiner Antwort auf die Klage gleich die richtige Stelle: Wenn der Sohn mit zwanzig Jahren Amtsmeister werde, dann habe er noch fünf Jahre für sie zu sorgen. Außerdem, das wird allerdings nicht gesagt, steht es ihr ja frei, einen Gesellen in Dienst zu nehmen. Die Stellungnahme des Amtes richtet sich gegen den Auswärtigen. Heiratet die Witwe Talla den Pfannenschmidt als Gesellen, verliert sie die Bank und damit die Existenz, beantragt er nach der Hochzeit die Aufnahme, wird er abgewiesen und muß Geselle seiner Frau bleiben! — Gesche Talla gibt sich mit der Ab-

weisung nicht zufrieden und geht ans Obergericht. Dieses fällt am 3. Februar 1817 das Urteil: Wenn auch die Formalien der eingelegten Appellation gehörig gewahrt sind, so seien dennoch die aufgestellten Beschwerden für erheblich nicht zu erachten, und die Morgensprachserkenntnis vom 12. Juli 1816 sei zu bestätigen. Der Spruch ist gewiß formal richtig, aber die Motive, die das Amt zur Ablehnung veranlassen, sind nur in der Abneigung gegen den Auswärtigen zu suchen. Die Witwe Talla soll einen Amtssohn heiraten, der bekommt die Bank. Tut sie das nicht und heiratet den Fremden, dann wird sie der ganzen Sache nicht mehr froh.

Zum Beschluß des Abschnittes ein kurzes Wort über die Anzahl der Amtsmeister in den verschiedenen Jahrhunderten und die vorkommenden Familiennamen.

1591 gebrauchen die Meister in einer Eingabe an den Rat die Wendung: „Daß wir unser 60 Mann im Amte."

In der Vorrede zur Amtsrolle von 1654 wird gesagt, daß die Meister vor nicht langer Zeit noch 72 gewesen seien, jetzt aber nur noch 32[1]). 1656 stehen unter einer Eingabe die Namen von 25 alten und 15 jungen Meistern.

Als 1660 Anschuldigungen laut werden über schlechtes Fleisch, mangelhafte Belieferung des Marktes usw., fragt eine Ratskommission nach der Zahl der Meister, worauf die Antwort kommt: Im Amte seien 45 Männer und 21 Witwen, teils mit Kindern; nur 3 Mann schlachten nicht.

Aus Anlaß eines Streites über unberechtigten Fleischverkauf aus dem Jahre 1777 erfahren wir, daß das Amt aus 70 Familien besteht. Bei der Regelung unter der Franzosenherrschaft werden am 10. September 1812 40 Knochenhauer-Amtsrichter und 15 Freischlachter zugelassen.

Eine Eingabe vom 31. Oktober 1815 unterschreiben 38 Meister.

---

[1]) Diese Vorrede bringt auch eine Erwähnung soldatischer Pflichten des Amtes: „Wir Bürgermeister und Rath der Statt Bremen thun — — — alss die Amptsmeister der Knochenhauer alhie sich bei uns beclaget, daß, da sie kurtz verrückter Zeit — an die 72 gewesen, nunmehr auf die 32 Personen gekommen wehren und also befahren müssen, — — daß dasselbe ganz zergehen und vernichtet werden dürffte, in betrachtung sie nun eine geraume zeithero Neuntzehn Mann in der Schützenfahnen gehalten, auch umbs 10. Jahr der Schützenfahnen Dienste geleistet, welches Ihrem Ampte inskünftig ohnmöglich fallen würde — — —."

1872 wird eine Bittschrift von 38 Amtsgenossen, darunter 6 Witwen, unterzeichnet.

Im Brem. Urkundenbuch V, 454 lesen wir, daß der Knochenhauer Johann Vrese dem Rat auf Handfeste am 9. April 1431 eine Summe von 15 Br. Mk. leiht. Dies ist der erste mir bekannte Meistername unseres Amtes.

1571 wird in einem Protokoll Hinrich Cordes als Amtsmeister genannt. Weitere Namen, die uns seit dem 16. und 17. Jahrhundert bis zur Auflösung des Amtes regelmäßig immer wieder begegnen, sind: Talla[1]), Lukasberg, Fäsenfeld, Almers, Bölken, Duntze, Fischer, Diecker, Falkenburg, Schröder, Lübbers, Schomaker und Goosmann.

1655 sind unter 34 Meistern 3 Lukasberg, 3 Duntze und 2 Schomaker, 1660 von 40 Namen 4 Talla, 4 Schomaker, 3 Lukasberg und 2 Duntze.

1815 finden wir bei 38 Amtsgenossen 9 Talla, 6 Goosmann und je 4 Falkenburg und Fäsenfeld.

Die Frau konnte in Bremen das Knochenhauergewerbe weder erlernen noch als Meister betreiben. Abgesehen von der Möglichkeit, auf dem Markt beim Verkauf der Ware den Mann zu unterstützen, wovon noch zu sprechen sein wird, finden wir in den Rollen die Frauen als Witwen oder Töchter von Meistern mehrfach erwähnt.

1565 zeigt die Rolle Mittel und Wege auf, wie eine Witwe das Geschäft ihres Mannes weiterführen kann.

In der Amtsbewilligung von 1654 finden wir folgende bezeichnende Stelle: „Ist auch beschlossen von einem gantzen Ampte, daß weilen sich die Frauwens auf dem Markte des Haderns und Zanckens nicht willen enthalten, wird aber eine oder mehr sich hinfurter gelusten lassen, und des Haderns nicht müßig gehen und sie darüber

---

[1]) Von einem Mitgliede dieser Familie, Arend Talla, besitzt das brem. Staatsarchiv ein „Handlungsbuch der Waren-Handlung Arend Talla 1608 bis 1613". Es ist ein schmales Heft mit Eintragungen über Fleisch- und Viehlieferungen. So lesen wir z. B.: 1 Ossen Johan Hohnholt to Selle vor 20 Tlr. Joh. Becker to Selle 1 Ossen vor 20 Tlr. Item Wybbeke Helmers 3 Schapen-Rumpe for 3 Gulden. 1612 Karsten Dylynck 1 Ossen vor 14 Rth. 1613 Joh. Prange 7 ferendele van Schapen jeder 10 Grote is 70 Grote — noch 59 Pundt Ossenflesch, Pundt to 2½ gr., is thosamende 3 Rth. 52 gr. (1 Rth. = 55 gr.). Auf dem Deckel steht: De Hoffsmyt hefft hallen laten 8½ Pundt Ossenfleesch, dat P. vor 11 Swaren vorgangen Sunavend. Weiter steht da mit ungelenker Hand geschrieben: Dyt Bock dat lucht Nycht — Ditt Bock lucht nicht. Wir erhalten einen kleinen, aber außerordentlich lebendigen Einblick in die Tagesarbeit unserer Knochenhauer.

beklagt wirdt, soll sie darfür geben ohne alle Gnade eine halbe Tonne Weißbier, solches soll auch mit den einigen Jungen gehalten werden." Dazu gehört als Gegenstück die Vorschrift, daß Amtsmeister oder Jungen mit einer halben Tonne Rotbier bestraft werden sollen, wenn sie auf dem Markte die Witwen in ihrer Bank nicht zufrieden lassen wollen.

Weiter finden wir in unseren Akten 1697 eine Verordnung zur Unterstützung alter Witwen, die zunächst versuchsweise auf ein Jahr in Kraft gesetzt wird: Abwechselnd soll ein jeder Amtsmeister alle Woche 2 Stück Kleinvieh mehr zu schlachten befugt sein, wogegen den Alt- und Jungmeistern des Sonnabends 24 Grote zu zahlen sind. Nach Ablauf eines Jahres wird das Geld unter die betr. Witwen verteilt. Die Vorschrift bedeutet die Schaffung einer Witwen-Versorgungskasse. Auch ein Witheitsprotokoll vom 23. 2. 1698 enthält darüber Bestimmungen. 1714 sind 11 unterstützungsbedürftige Witwen vorhanden.

1771 wird beschlossen, daß von jedem Kalbe, Schwein, Schaf oder Hammel[1]), die ein Amtsmeister über 6 Stück in jeglicher Woche schlachten würde, zum Behufe alter und unvermögender Amtsgenossen oder deren Witwen 12 Grote zu erlegen seien.

Über die Gesellen haben wir ziemlich reichhaltige Nachrichten. Sie werden in den Rollen verschiedentlich erwähnt, und aus dem 19. Jahrhundert stammt die Satzung einer Gesellen-Krankenlade. Bei den Gesellenunruhen finden wir sie nicht beteiligt. Für ihr Fortkommen blieb ihnen im Gegensatz zu anderen Ämtern die Möglichkeit, Freischlächter zu werden, wenn sie nicht Amtsmeister werden konnten. Freilich, diese sahen scheel auf sie herab, aber sie waren ja vom Rate zugelassen und genossen seinen Schutz. Ja, zu Zeiten hat er die Knochenhauer sogar durch Drohungen mit einer erweiterten Zulassung von Freischlachtern gefügig zu machen gewußt. Ein Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, daß sehr viele Knochenhauer zu den Freischlächtern gingen, sind die Familiennamen. Während bei den Schweineschlachtern ganz selten einer der alten Knochenhauernamen auftaucht, finden wir sie bei den Freischlachtern durch alle Jahrhunderte.

Im übrigen wirkten die Vorschriften, die das Meisterwerden er-

[1]) Das obenerwähnte Kleinvieh.

schwerten, nicht nur negativ, sondern auch positiv, denn durch die Begrenzung der Gesellenzahl wurde bei den Knochenhauern die Bildung eines Gesellenstandes verhütet, der zur Proletarisierung neigte und ein Unruheherd im Leben der Stadt wurde.

Von der Annahme, der Wanderzeit, der Arbeitsleistung der Gesellen, auch Knechte genannt, ist einiges in den Rollen enthalten. Da uns aber die Dauer der Lehrzeit unbekannt ist, sind wir auch nicht unterrichtet über das Lebensalter, in dem ein Lehrling Geselle wurde. Nach Analogie anderer Ämter können wir annehmen, daß dies frühestens mit 16 Jahren möglich war.

Art. 2 der Rolle von 1565 lautet: Wenn der nachgelassene Sohn noch nicht so alt ist, „da he einen Ehrbaren Rahde und den Schottherren vor einen Schutten anstunde, schal desulvige (nämlich die Witwe) einen andern uth dem Ambte dartho vermögen, de vor ehme Schuttengerechtigkeit dohe, bet solange he idt sulvest vorrichten konne."

Wieviele Gesellen ein Meister als Höchstzahl haben darf, darüber erfahren wir nichts. Aber es ist allgemeine Zunftsatzung, daß ein solcher nicht ohne weiteres 3, 4 oder mehr Gesellen halten durfte. Die Meister haben in der Regel nur Amtskinder als Lehrlinge gehabt, meist die eigenen Söhne. Wenn diese aus der Lehre kamen, gingen sie auf Wanderschaft, und nach Rückkehr arbeiteten sie beim Vater oder dort, wo man einen Gesellen brauchte. Während andere Zünfte in der Werkstatt arbeiten und vielleicht nur an zwei Wochentagen auf dem Markt die Ware feilhalten, müssen die Knochenhauer zum Einkauf oft wochenlang von Hause abwesend sein. Da ist es eine Notwendigkeit, daheim noch einen oder mehrere Männer zu haben, die schlachten, zerlegen und die schweren Stücke zu Markt schaffen können. Der Knecht soll dienen fünf Jahre „tho einem steden Dienste, und wann he also in den Dienst geit, dat schal in ein sonderlick des Amptes Boeck getekenet werden und schal darvor intoschriven geven den Meistern 12 grote unde den heren (Morgensprachsherren) einen jeden ein Stöveken Wins. Stervet averst sine here edder frauwe binnen den vyff Jahren, mag he de averige Tidt by einen andern Ambtmann uthdenen; entginge he averst sinen Meistere edder frauwen ahne ohrsake binnen der Tidt, so schal he van neyen an by einen anderen noch vyff Jahre denen edder des Ambtes Gerechtigkeit verlustig sein."

Waren im Mittelalter die Gesellenverbände lediglich Bruderschaften für kirchliche oder gesellige Zwecke, so begann im 16. Jahrhundert die Umwandlung dieser Bruderschaften in weltliche Verbände. Nicht mehr die Kirche oder das Seelenheil spielt die Hauptrolle, sondern die soziale und wirtschaftliche Stellung. Die Gesellen kämpfen für bessere Löhnung, mehr freie Zeit, besseres Essen usw. Anfänglich stoßen sie auf den Widerstand der Meister, aber allmählich setzen sie sich durch. Auch die Ratskollegien und sogar die Reichstage befassen sich mit der Lebenshaltung der Gesellen. Diese Entwicklung der Dinge können wir auch für Bremen annehmen, wenn auch aus den Rollen oder Akten nichts über eine Bruderschaft der Knochenhauer-Gesellen zu entnehmen ist[1]).

In den Akten finden wir eine Gesellen-Vereinigung erst für das Jahr 1839. Das dünne Heft enthält: „Artikel der Schlachtergesellen-Krankenlade und Sterbekasse, bestätigt vom 27. März 1839 auf ein Gesuch von Johann Ernst Ludewig für sich und 46 andere Schlachtergesellen, in 29 Artikeln." Wir lesen darin: Alle fremden, hier in Arbeit stehenden Schlachtergesellen müssen Mitglieder sein. Bremische Gesellen können beitreten. Ob die Gesellen bei einem Knochenhauer, Freischlachter oder Schweineschlachter in Arbeit stehen, ist gleichgültig. Beiträge 8 Gr. pro Monat, Einstand 12 Gr. Leistungen 1 Taler pro Woche usw.

1565 werden die Abgaben für die Eschung des Amtes durch einen Knecht festgesetzt. Sie erhöhen sich nicht unwesentlich, wenn „he sich buten Ambts befryen wurde". Doch haben alle in dieser Rolle enthaltenen Bestimmungen zusammen mit den gewohnheitsrechtlich geltenden Zunftvorschriften schon vorher Geltung gehabt und sind in Kraft geblieben bis zur Franzosenzeit. 1815 wird noch einmal bestimmt, daß die hinterlassene Witwe zum Betreiben der Fleischbank einen Gesellen halten darf, und ebenso darf die älteste Tochter, wenn beim Ableben der Eltern nur Töchter zurückbleiben, zu ihrem und ihrer Geschwister Unterhalt die Bank beziehen und

[1]) 1530 wird z. B. für Leipzig eine Gesellenbruderschaft der Schlachter erwähnt. Eine besonders aufschlußreiche Verordnung erließ Kaiser Matthias 1612 für die Wiener Metzgergesellen: Es soll verboten sein, daß ein Knecht seinen Meister duze, auch wenn er älter, reicher und größer ist als dieser und früher, als dieser noch unverheiratet war, mit ihm Duzbruder gewesen. (Nach Potthoff, Illustrierte Geschichte des Deutschen Fleischerhandwerks vom 12. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Berlin 1927.)

einen Gesellen annehmen. Die „anderweitig vereinbarten Artikel von 1828" bringen über die Gesellen keine Vorschriften mehr.

In der Hauptsache können wir auch hier annehmen, daß die Satzungen aus dem 16. Jahrhundert bis zur Aufhebung des Amtes in Geltung geblieben sind.

Erst die bremische Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851 fixierte die Rechte und Pflichten der Gesellen aufs neue. Gesellenschaften mit eigenen Satzungen wurden zugelassen.

Aus dem Jahre 1807 enthält eine „Liste der hiesigen Schlächter, nebst die Anzahl derer Knechte, die sie in den letzten Jahren gehabt", folgende Namen:

	Meister:		
	Borchert Ahrens	hatte 1807	1 Knecht,
	Siegmund Tobias Ahlwe (Hinter d. Ostertorswall)	hat seit 1804	Keine Knechte,
	Gottlieb Bornemann	hatte 1807	2 Knechte,
	Michael Dumrath	— „ —	3 — „ —,
	Carl Anton Dröves	— „ —	1 Knecht,
	Joh. Friedr. Heeper	— „ —	5 Knechte,
(tot)	P. D. Hutzing (Faulenstr.)	1803	3 — „ —,
	Hinrich Huneken	1807	2 — „ —,
(tot)	Albert Jacobs	1802	1 Knecht,
	Joh. Friedr. Jacobsen	1807	1 — „ —,
(tot)	Joh. Christoph Krohne	„	2 Knechte,
	Andreas Lange	„	3 — „ —,
	Joh. Lange	1806	5 — „ —,
	(Nachgetr.)	1808	6 — „ —,
	Joh. Lürssen	1807	3 — „ —,
	Joh. Christoph Nicolai ist ohne Jahreszahl und Knechte eingeschrieben,		
	Hinrich Nicolai	1807	2 Knechte,
	Chr. Hinrich Osmers	„	4 — „ —,
	Philipp David Ritter	„	3 — „ —,
	Johann Sievers	„	Keine Knechte,
Knecht bei Joh. Lürssen in Habenhausen[1])	Götje Siedenburg	1804	1 Knecht,
	Johann Stellmann	1807	3 Knechte,
	Johann Ulrich	„	4 — „ —,
	Claus Vieth	„	5 — „ —,
(tot)	Cordt Vieth	1806	2 — „ —,
	Ernst Hinrich Wendt (außer dem Steintore)	1807	3 — „ —,
	Johann Friedrich Wendt	„	2 — „ —,
	Christian Zuin	„	5 — „ —,
			J. C. A. Kühnholtz[2]).

[1]) Die Bedeutung dieser Notiz bleibt unklar.

[2]) Bremer Adreßbuch v. 1796: Joh. Kaspar K., Konsumtions-Aufwärter auf dem Domshofe.

Das Fortlaufen ohne Kündigung muß häufig vorgekommen sein. Doch erst die bremische Gewerbeordnung von 1851 stellt darüber eine Ordnung auf. Jeder Geselle kann sich fortan selbst nach Arbeit bei einem Meister umschauen. Nach Ablauf von 14 Tagen kann er wieder austreten. Wer indes durch die Umschauungsordnung[1]) Arbeit erhält, ist nicht länger als acht Tage an seinen Meister gebunden.

Zum Handwerksgesellen gehört die Wanderschaft. Wenn auch in den Rollen die Pflicht dazu nicht erwähnt wird, so hat sie doch gegolten. Bezeichnenderweise datieren die hierüber vorhandenen Akten nicht mehr aus der Zeit der Amtsrollen allein, sondern aus der Zeit, wo neben diese die bremische Gewerbeordnung getreten ist. Sie handeln nur vom Erlaß der Wanderpflicht aus verschiedenen Gründen.

1851 wird der Geselle Friedrich Heinrich Beyer von den drei Wanderschaftsjahren durch den Senat dispensiert. Er ist seit 20 Jahren Knochenhauergeselle in Bremen und hat Aussicht, sich mit einer Meisterwitwe zu verheiraten. Seiner Zulassung steht die Bestimmung der Gewerbeordnung entgegen, die die Wanderschaft vorschreibt.

In anderen Fällen haben Kränklichkeit oder Hilfe für kränkliche Eltern die Wanderschaft unmöglich gemacht. Der Senat erteilt überall Dispens. Man ersieht daraus, daß die Zeit der engen Zunftfesseln vorbei ist, obwohl das Amt noch besteht und die Gewerbeordnung die Knochenhauer bei Aufzählung der Handwerker, welche Innungen bilden, nicht nennt.

In den Rollen wird bis zur Franzosenzeit der Lehrling oder Junge nur nebenher erwähnt. Wir erfahren nichts über eine vorgeschriebene Lehrzeit, Gesellenstück oder Lehrbrief, während andere Ämter darüber genaue Bestimmungen erlassen. Einem unehelichen Jungen ist es nur sehr selten gelungen, in eine ordentliche Lehrstelle zu kommen. Doch haben es die Knochenhauer nicht für nötig befunden, diese Vorschriften in ihre Rollen hineinzubringen. Zudem begann mit dem Aufhören der Wanderung nach dem Osten schon seit dem 14. Jahrhundert der strengere Abschluß der Zünfte nach außen. Das Gewerbe war privilegiert und ernährte seinen Mann. Die Meister hatten durchweg viele Kinder, und die Söhne sollten wieder Meister

[1]) Vermittlung durch das Amt.

werden. So konnte man den Bedarf an Lehrlingen aus den eigenen Reihen decken. Die Söhne lernten beim Vater oder einem Oheim und arbeiteten später bei ihm oder der verwitweten Mutter. War in den Städten der Menschenverbrauch durch Seuchen und Kriege sehr erheblich, so kam für die Knochenhauer noch ein weiteres Gefahrenmoment hinzu: sie mußten zum Einkaufen oft weit über Land und wurden auf den vielfach unsicheren Landstraßen häufig überfallen, da sie stets größere Summen bei sich hatten. Viele kamen auch durch Tiere zu Schaden.

Wir dürfen annehmen, daß die Knochenhauer-Lehrzeit wie in anderen Ämtern vier Jahre dauerte. Wird auch nach 1654 der Lehrlinge in den Rollen nicht mehr Erwähnung getan[1]), so finden wir doch, daß die Lehrlingsfrage eine Rolle im Leben des Amtes gespielt hat. Das geht auch aus den Gerichtsakten hervor, so z. B. 1814 aus einem Streit zwischen den Knochenhauern und Schweineschlachtern, wo letztere in einer Beschwerde an den Senat erklären: „Wir sind gelernte Schlächter, hier Knochenhauer genannt, und können durch unsere Lehrbriefe dartun, daß wir zünftig ausgelernt haben."

In der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, die — mit zahlreichen Änderungen und Zusätzen — zurückgeht auf die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, wird die Lehrzeit auf drei Jahre als Regelfall festgesetzt, auch soll die Ablegung einer Gesellenprüfung die Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung bilden. Eine bestimmte Wanderzeit wird nicht gefordert. Ebenso sind Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, die ein Meister haben darf, nur insofern getroffen, als es verboten ist, eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art des Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen zu halten, und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint.

Diese Vorschriften bilden den vorläufigen Abschluß einer Entwicklung des Lehrlingswesens durch sechs Jahrhunderte.

II. Die Ware.

Wenn auch die anderen Zünfte durch die Änderung der wirtschaftlichen Struktur im Laufe der Zeit großen Veränderungen unterworfen worden sind, so hat doch keine — vielleicht abgesehen von

[1]) Über diese Erwähnung vgl. die Ausführungen über den Einkauf der Schlachttiere.

den Brauern — so frühe und tiefgreifende Eingriffe erfahren wie die der Schlachter. Während der Bäcker durch den Preis des Brotgetreides in seinem Erwerbe beeinflußt wird, der Schiffer unter Kriegen zu leiden hat, wird der Knochenhauer neben den Gefahren und Verlusten in Kriegszeiten auch durch die Viehseuchen und durch das Auftauchen eines neuen Volksnahrungsmittels in Europa, der Kartoffel, geschädigt.

Der Fleischkonsum war im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit ungleich größer als heute.

Im 13. Jahrhundert bekamen nach einer Aufzeichnung des Küchenmeisters der Dominikaner in Straßburg die Arbeiter des Klosters täglich zweimal Fleisch. 1308 wird den zehn jüdischen Schlachtern in Frankfurt a. O. vom Rate befohlen, jährlich nicht mehr als 2500 Rinder zu schlachten. Daneben gab es dort damals noch 52 andere Schlachter bei einer Einwohnerzahl von schätzungsweise 8000 Seelen.

1520 wird der Fleischkonsum in Nürnberg auf 200 Pfund pro Kopf der Bevölkerung geschätzt[1]).

Zu der von den Fleischern bezogenen Ware kommt noch das von den Bürgern zur Schlachtung gehaltene Vieh, in der Hauptsache Schweine, aber auch Rinder.

Das Wüten des Schwarzen Todes bringt als Folgeerscheinung einen großen Zuzug in die Städte, das Land verödet. Infolgedessen geht die Viehhaltung zurück, und die Fleischpreise steigen. In der Zeit bis zum 30jährigen Kriege erfolgt wieder ein langsames Anwachsen der Menschenzahl. Aber der Viehstapel stieg nicht in demselben Maße, denn es fehlte an geeignetem Material.

Eine weitere Dezimierung des Bestandes brachten die Viehseuchen[2]), die auch im 16. und 17. Jahrhundert häufig waren[3]).

Unsere Knochenhauer-Akten enthalten keine direkten Seuchenberichte, auch finden wir keine Korrespondenz mit benachbarten Territorien wegen einer etwa herrschenden Seuche. Es sind uns einzelne eingestreute Bemerkungen in Eingaben oder Klageschriften des Amtes sowie zu den Akten genommene Atteste über die Be-

[1]) Nach Potthoff, a. a. O.

[2]) W. Dieckerhoff, Geschichte der Rinderpest und ihrer Literatur, Berlin 1890.

[3]) J. Kanold, Historische Relation von der Pestilenz des Hornviehs (1713), der ausführliches Zahlenmaterial bringt.

schaffenheit der Tiere erhalten. Aber auch das wenige genügt, um uns klarzumachen, wie schwer unsere Meister unter den Seuchen mit all ihren Folgen, als Viehsterben, Grenzsperre, Verschärfung der Quarantäne, zu leiden hatten.

Im Oldenburger Lande herrscht 1716 eine Viehseuche, der Rat hat ein Einfuhrverbot erlassen. Die Meister bitten um Aufhebung desselben. Es verteuere das Fleisch. Auch sei das Vieh nicht mehr in den Ställen, sondern auf der Weide. Zum Herbst würden die Fleischpreise bestimmt anziehen. Mit ausreichenden Attesten versehenes Vieh aber sei ungefährlich.

Eine ähnliche Sachlage finden wir in einer Eingabe des Amtes von 1720. Die Tiere seien auf der Weide, auch herrsche keine Seuche mehr. Die Quarantänevorschriften würden genau befolgt werden. Es wird dringend um Einfuhrerlaubnis gebeten, um großen wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden.

Diesem Aktenstück sind zwei Atteste vom 15. September 1720 beigelegt. Es sind Zettel mit folgendem Text:

Auf Königl. Hochlöbl. Regierungs speciale Concession wird hiemit attestieret, daß Gerke Meyer zwei schwarz-weiß-köpfige Ochsen im Wurthflether Felde, gemerket G. M., diesen Sommer geweidet hat, und selbige sowol als die gantze Feldmark von aller Viehseuche bis dato, Gott Lob, rein und frei ist, daher denn auf sothane 2 Stück hiermit ein Paß nach Bremen ertheilet wird. Das andere Attest lautet auf denselben Besitzer mit einem ganz roten Ochsen und einen rot-weiß-köpfigen Ochsen. Die Einfuhr wird genehmigt.

Aus diesen Schriftstücken ersehen wir, daß es für das einzubringende Vieh bereits eine scheinbar gründliche Quarantäne gab und daß hierzu auch die nötigen Anlagen vorhanden waren, Stallungen, in denen die Tiere eine bestimmte Zeit bleiben mußten, um sie auf Seuchenverdacht zu beobachten. Weiter erfahren wir, daß die Knochenhauer in der näheren und auch weiteren Umgebung kauften. Das Vieh wird nicht allemal gleich auf Bremen getrieben, sondern bleibt oft längere Zeit bei den Verkäufern auf den Weiden, bis die Meister es abholen. Das ist auch seit Jahrhunderten von den Fettviehhändlern in Dithmarschen[1]) bekannt. Meist geht die Sache

[1]) Durch den im Herbst stattfindenden Markt der Fettweidetiere in Husum hat sich in dieser Stadt der bedeutendste Fettviehmarkt Deutschlands entwickelt. Für Ostfriesland und Oldenburg ist der Fettviehmarkt in Leer.

so vor sich, daß im Frühjahr junge magere Tiere gekauft werden, die dann bis zum Herbst auf den fetten Weiden grasen und die im Herbst und Winter nach einer kurzen intensiven Stallmast zur Schlachtung in die Städte kommen.

Die beigefügten Viehpässe stammen nicht aus dem Oldenburger Lande, sondern aus dem Osterstadischen, rechts der Weser. Der genannte Gräser kann ein Bremer Knochenhauer gewesen sein, vermutlich aber handelt es sich um einen Viehhändler, der Lieferungen für Bremen hatte.

Das Vieh war gezeichnet. Die Buchstaben G. M. sind den Tieren, wie das auch heute noch geschieht, in das rechte oder linke Horn eingebrannt. Für einen Sommer bleibt die Brennung sichtbar.

Als die Knochenhauer 1749 um Erleichterung beim Vieheinkauf in der Umgegend bitten, ergeht das Konklusum, „dass das angekauffte Vieh zu Schiff anhero gebracht, ein eidlich Attestat, dass es auf gesunden Kämpen geweidet, dem praesidierenden Herrn Bürgermeister einzureichen, von Alt- und Jungmeistern vor und nach der Schlachtung besichtigt und innerhalb 2 und 3 Tagen nach der Ankunft geschlachtet werden solle."

Auf den Rückgang des Fleischkonsums war auch der Anbau der Kartoffel von Einfluß. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir sie in Sachsen, Westfalen, Hannover und Braunschweig, und seit dem Siebenjährigen Kriege wurde der Anbau allgemein.

Die weitere und nähere Umgebung der Städte war nicht für die Fleischermeister derselben reserviert. Auf dem Gebiete des Viehhandels herrschte freier Markt, und die Meister konnten in beliebiger Gegend kaufen. Wer das beste Gebot abgab, erhielt den Zuschlag. Oft genug lesen wir in den Akten Klagen der Bremer, daß ihnen Hamburger oder Hannoveraner das Geschäft verderben.

Dagegen heißt es in der Satzung von 1654: „Es soll kein einig Junge inwendigt zwei Meill weges kauffen kein feist guth. Auch sollens die Jungens oder Frauwens keine Kälber oder Lämmer kaufen." Die Zwei-Meilen-Grenze ist den Meistern vorbehalten. Der Kauf von Kälbern und Lämmern ist mit erhöhtem Risiko verbunden, weshalb die Meister diese Tiere nur selbst einhandeln.

Aus der Zeit um 1660 ist uns eine protokollarische Vernehmung der Amtsmeister durch vier Ratsdeputierte erhalten. Es waren durch Beschwerden aus der Bürgerschaft scheinbar gröbliche Mißstände

beim Rate bekanntgeworden, und dieser sieht sich veranlaßt, einzuschreiten. Es wird die Frage gestellt, ob sie sich untereinander über die Dörfer geeinigt hätten, in denen die einzelnen Meister einkaufen könnten. Die Antwort lautet, das sei früher geschehen. Man sei aber wieder davon abgekommen. Angesichts der häufigen Seuchen und der dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten schien die Freizügigkeit doch den Vorzug zu verdienen.

Streitigkeiten ließen sich auch so nicht vermeiden. Schon die kündige Rolle von 1450 sagt: „Ock en schal nement hindern den andern an sinen Kope by ener Mark" — was doch darauf hinweist.

Die Meister waren nicht gezwungen, ihr Schlachtvieh immer außerhalb zu kaufen. An den Viehmarkttagen in Bremen konnten auch die Knochenhauer kaufen. Jedoch war diese Bedarfsdeckung nicht die Regel, schon deshalb nicht, weil der Händler teurer war als der Züchter.

Die Benutzung des Bremer Viehmarktes durch die Meister ergibt sich aus Artikel 18 der Amtsrolle von 1565: „So averst twee tohope gesellen, offte de beiden Vordeil wussten binnen der Stadt, so mag de eine dat flesch wol tho Markede verkopen unde de andere wol midler wile tho örer beider besten inkopen, averst nicht buten Bremen." Ein Kompaniegeschäft zur Vereinfachung des Betriebes durch Arbeitsteilung. Von den beiden steht einer auf dem Markt und einer kauft ein, aber nur das Vieh, das in Bremen zu Markt steht oder durchgetrieben wird[1]). Die in der Anmerkung zitierten Vorschriften sollen den einzelnen Fleischer in seiner Einkaufsmöglichkeit schützen. Durch das Schlachten, Aushauen und Zu-Marktestehen ist der einzelne nicht in der Lage, täglich auf die Dörfer zu gehen und wäre so durch das Kompaniegeschäft von zwei oder drei Meistern geschädigt, wenn von diesen einer an jedem Tage Vieh außerhalb einkaufen dürfte. Daher die Vorschrift, der einzelne darf drinnen kaufen, die Gesellschafter müssen es. Es ist bequemer, aber teurer. Weiter darf ein Amtsmeister auch nicht Kaufleute — in unserm Falle Viehhändler — damit beauftragen, für ihn Vieh einzukaufen. Artikel 30 (1565): „Idt mag ock kein Ambtmann vorsahtes

[1]) Vgl. hierzu die Art. 28 v. 1565: „Am Markede averst mag man wol kopen" und Art. 29: „Ein Ambtmann mag wol kopen guth, dat in fremde lande schal gedrewen werden ahne Schaden, idt sy ingekofft nah edder ferne."

Koplüde uthmaken edder bestellen, umme jenigerlei vett queck ehme tho handen tho kopen, dat he ehme wedder afthokopen gedenket." Hier muß auch noch Artikel 20 angeführt werden: „Idt mogen nene twee, so nicht selschupe sin[1]), gudt bey gude kopen binnen[2]) Bremen by dem höchsten Bröke."

In diesen Zusammenhang gehört noch eine Vorschrift, die ebenfalls für die Meister eine Beschränkung bedeutet, die Bestimmung, daß der einzelne Meister — aber auch Gesellschafter — nicht beliebig viel Vieh einkaufen darf, sondern an eine Höchstgrenze gebunden ist, die er nicht überschreiten darf. Artikel 125 der kündigen Rolle von 1450 besagt: Ock enschall nen Knokenhauwere nenerleye vlesch mer kopen uptohangende, den als he to siner egenen Kost behoved. Aufhängen heißt hier nicht das geschlachtete und geöffnete Tier an die Haken hängen, sondern es bedeutet „in den Rauch hängen". Zur Anfertigung von Dauerware darf er also nur für den eigenen Haushalt einkaufen. Eine wohl absichtlich dehnbar gehaltene Vorschrift.

Der nächste Satz dieses Artikels ist bereits etwas schärfer gefaßt: Unde en yslyk Knokenhouwer, de en Ambtmann is, mag uphangen XX pare schinken unde nicht binnen unsen borgeren vorkopen unde nicht uthforen.

20 Paar Schinken, für einen Haushalt von durchschnittlich wohl 10 bis 12 Personen auf einen Winter und Sommer berechnet, können uns wieder einen Beweis dafür liefern, daß in den Städten damals viel mehr Schweinefleisch gegessen wurde als heute, wobei allerdings zu bedenken ist, daß die Tiere damaliger Zeit nicht so schwer und so ausgemästet in den Handel kamen.

Die Rolle von 1565 bringt in Artikel 24 eine generelle Regelung für den Einkauf: „Wan de lande van dem ehrbaren Rade geöpenet werden — d. h. als seuchenfrei für den Einkauf freigegeben werden —, als ist bewillet, dat kein Ambtmann an Schapen, Lammern und Hö-

---

[1]) Laut Art. 19 müssen solche Vergesellschaftungen auf Mittfasten geschlossen werden (Mittwoch vor Laetare).

[2]) 1654 heißt es *buten*. In einer Abschrift von 1765 nach einem Text von 1681 steht *buten und binnen*. Für 1565 ist *binnen* unbedingt richtig, s. o. Im 18. Jahrhundert, als der Notar Pajeken die Abschrift beglaubigte, war man sich über die Tragweite der Bestimmung nicht mehr klar und schrieb beides. Nebenbei sei bemerkt, daß die Rollenabschriften aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts durchgehend von sinnentstellenden Fehlern wimmeln.

ken[1]) schal mehr kopen edder mit vorkope beschlaen alse he von reisen tho reisen mit na Huse nimpt unde schal ok nicht wedder uthgahn, dat guth sy dann all tho Markede geschlachtet, idt were dann, dat he einen Cumpane[2]) hedde, dene he so vel tho hus lete alse he tho Dage tho Markede schlachten kann; hefft he averst weinig, dat he nicht vull als nömlich tein tho markede schlachten kann, so mag he den negen wol gahn laten unde kopen dar wedder up. Daer aver dree edder veer Ambtlüde in einen Huse weren, schölen de sülvigen thosamen mehr nicht dann negen schape gaen laten unde dar wedder up kopen."

Hier ist mancherlei zu beachten. Schafe darf der Knochenhauer beim Verkäufer nicht grasen lassen. Er darf 10 Stück an einem Markttage ausbieten. Hat er diese Anzahl nicht voll, sondern etwa nur 9 oder 8, so braucht er gar kein Hammelfleisch an den Markt zu bringen. Er kann nochmals einkaufen und das nächste Mal die Tiere feilbieten. Das gilt aber nicht für den Einzelmeister, sondern nur für Teilhaber. Als Begründung für die Mindestzahl kann man annehmen, daß Schafe als kleine Tiere viel Arbeit beim Zerlegen machen und keine große Braten liefern, an denen die Fleischer besser verdienen. Da soll die Menge den Verdienst bringen. Bemerkenswert ist auch die Wendung über das Zusammenwohnen mehrerer Meister in einem Hause. Die erwähnten drei oder vier Amtsmeister brauchen nicht Teilhaber zu sein. Es ist dies wohl eine Bestimmung, die zu der Zeit von Bedeutung war, als die einzelnen Ämter noch in den nach ihnen benannten Straßen wohnten. Nehmen wir an, ein Meister wohnt mit seinem Bruder oder Schwager, der auch Amtmann ist, in einem Hause. Dazu braucht von jedem nur noch je ein ältester Sohn zu kommen, der auch bereits ins Amt getreten ist, und wir haben vier Meister in einem Hause. Es könnte sich also mit Leichtigkeit eine kapitalreiche Gesellschaft mit genügenden Arbeitskräften bilden, gegen die der einzelne Meister nicht aufkommen kann. Die vier Meister könnten 40 Schafe kaufen. Das wird durch obige Bestimmung verhindert. Artikel 25 bringt für bestimmte Jahreszeiten eine Auflockerung: „Twischen Michaelis averst unde Weynachten schall enen jederen fry stahn, schape tho kopen edder mit vorkope tho

[1]) Hammel.

[2]) Nicht Gesellschafter des Art. 18 (s. o.), sonst dürfte er ja nur in Bremen kaufen.

beslaen so vele ehme gefellig, unde desulvigen mag ein jeder by den lüden gahn laten unde na der tydt weghalen." Zum Winter sind die Schafe gut in Fleisch, und der Landmann gibt die zur Zucht nicht nötigen Tiere fort. Es kommen in dieser Zeit stets viele Schafe auf die Viehmärkte, und die städtische Bevölkerung ist im Einkauf nicht gehemmt.

Die Artikel 26 und 27 geben den Meistern Freiheit hinsichtlich der Stückzahl für Rinder und Schweine.

In den späteren Satzungen finden sich nur noch geringfügige Einschränkungen für den Einkauf. So heißt es in der Amtsbewilligung von 1654 Artikel 1: „Daß ein Amptmann mach 10 Lämmer kauffen und dieselben gehen lassen 8 dage, so aber ein Amptmann mehr als 10 Lämmer wurde kauffen, und auch über bemelte Zeit gehen lassen, soll [er] vor jedes Lam, soviel derselben sein, geben 1 Rth."

Die Amtsrolle von 1697 besagt in Artikel 6: Jeder Amtmann darf an jedem Markt oder Fleischtage soviel Vieh schlachten, wie er glaubt, absetzen zu können.

Über die ungefähren Grenzen, bis zu denen die Bremer Knochenhauer zogen, um Schlachtvieh einzukaufen, erfahren wir etwas aus einer Akte vom 23. April 1591. Die Meister beschweren sich über den Hadeler Zoll und ferner darüber, daß die Reeperbahn von der Weser überschwemmt worden sei. Die Reepschläger brauchten nun die ganze Bahn, und sie würden dadurch mit ihrem Weidevieh sehr beengt. Wir entnehmen daraus etwas über die Gegend, wo die Bremer Knochenhauer ihr zugetriebenes Vieh noch grasen ließen. Es ist die Reeperbahn[1]), der Platz, auf dem die Seilmacher ihre Seile drehten. Scheinbar hat zwischen Seilern und Knochenhauern eine Abmachung über die Grasnutzung dieser Fläche bestanden. Diese Bahn ist ihnen jetzt allzu beengt geworden, „wo wy doch in Brunswigk, Hannover und Hildesheim, wen wy de örde mit unserm gude tho markede kamen, insonderheit tho Brunswigk, dat wy alsdan soeß dage lank, uth welchere porten idt uns geleve, up der Borger gemeinen Weide unde twischen ohr horn (Rinder) unse gudt driven und weiden mögen." Die bremischen Knochenhauer zogen also schon im 16. Jahrhundert und wohl lange vorher bis nach Braunschweig und

[1]) Hoefinghoff, Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, S. 246: Die R. lag ursprünglich in der Neustadt, seit 1641 auf der Schweineweide vor dem Stephanitor. Vom Stephanitors-Bollwerk-Bindwams führt die Straße Reeperbahn zum Zollpfad.

Hildesheim, um Vieh einzukaufen. Bei der damaligen Unsicherheit auf den Landstraßen doch eine sehr beachtenswerte Entfernung[1]).

In diesem Zusammenhang muß auch die Bestimmung von 1450 erwähnt werden: Nement schal quyck tom markede slachten, he ne hebbe dat ghekofft ton mynnesten twe myle van unser stad by dren marken. Und 1492 wird bei Gelegenheit der Aufnahme der Freischlachter in das Amt der Knochenhauer bestimmt, daß die Freischlachter ihre Einkäufe nur tätigen dürfen buten twe myle weges van Bremen unde neger nycht.

War das Schlachtvieh eingekauft, so konnte es, wie wir gesehen haben, beim Verkäufer noch einige Zeit auf der Weide bleiben. Über die Zahlungspraxis erfahren wir aus unseren Akten nichts. Der einzelne Meister wird das gekaufte Vieh beim Bauern bar bezahlt haben, und so auch der Viehhändler. Der Verkehr zwischen diesem und dem Schlachter dürfte sich bei größeren Käufen wohl auch des Wechsels bedient haben. Genaues wissen wir nicht. Auch über die Verrechnung der Weidebenutzung, die in vielen Fällen Monate dauerte, läßt sich nichts sagen.

Die Regel für den Transport der Tiere nach Bremen war, wie bereits erwähnt, das Treiben auf der Landstraße. Das konnte der einzelne Meister allein tun, es konnten sich auch mehrere dafür zusammenschließen. Eine weitere Transportmöglichkeit war auf der Weser gegeben. Das geschah schon seit alter Zeit sehr häufig, wie auch aus der Geschichte der Weserschiffahrt bekannt ist, daß als regelmäßiges Frachtgut lebendes Vieh verladen wurde.

Die Hauptzufuhr von Schlachtvieh aber erfolgte auf den Landstraßen, was bei ihrem Zustande oft sehr schwierig war. Totalverluste waren manchmal unvermeidlich. Erst im 17. Jahrhundert wird bestimmt, daß nur solche Tiere, die von den Beschauern als krank bezeichnet werden, vom Handel ausgeschlossen sind, zu Schaden gekommene dagegen verkäuflich bleiben[2]). Schweine, Schafe und Kälber

[1]) Die bremischen Meister dürften ihre Vorrechte in Braunschweig und den anderen Städten sehr übertrieben haben. Jedenfalls ergab eine Anfrage in den betreffenden Archiven, daß dort so weitgehende Vorrechte der bremischen Knochenhauer unbekannt seien. Auch ist unseren Akten kein Hinweis auf eine gewisse Gegenseitigkeit zu entnehmen.

[2]) In einer Amtsbeliebung von 1684 — durch beglaubigte Kopie von 1765 erhalten — heißt es: Tiere, die sich beim Transport einen Beinbruch zugezogen haben, dürfen hinfort zu Markt geschlachtet werden, sofern sie gesund sind.

wurden auch getrieben, doch hat man sich für diese Viehsorten schon frühzeitig des Wagens bedient, da sie besonders vorsichtig behandelt werden mußten, und auch der Gewichtsverlust — besonders an heißen Tagen — zu groß war. Aber auch andere Behinderungen drohten den Transporten. 1523 fordern die bischöflichen Vögte zu Ottersberg, Langwedel, Thedinghausen und Stotel von den bremischen Knochenhauern einen Zoll, wenn sie ihre Ochsen und Schafe vorbeitreiben[1]). Auch in Vörde verlangte der Amtmann 2½ Schilling für jeden Ochsen.

1571 soll der Richter von Scharmbeck über bremische Knechte, die Vieh aus dem Lande Hadeln herbeitrieben, gewaltsam hergefallen sein: Er habe Zoll gefordert und einen der Knechte fast totgeschlagen.

1591 schreibt Bremen an den Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, daß den Knochenhauern im Lande Hadeln für dort gekauftes Vieh ein Zoll abgefordert worden sei. Der Vater des Herzogs habe s. Z. an Bürgermeister Daniel von Büren zugesagt, daß nur ein Schilling solle erhoben werden, und zwar nur für das Vieh, das durch Hadeln hindurchgeführt werde; das in Hadeln gekaufte solle ganz frei sein. Nun aber hätten sie für jedes Stück Vieh 2 Schillinge bezahlen müssen.

In demselben Jahre ergeht ein Schreiben des Rates an die Gräfin zur Lippe in Altenbruchhausen, weil der Holzvogt von Lüttwold den Knochenhauern für Schafe Zoll und Geleitgeld abgefordert habe. Er habe auch noch verboten, Vieh an die Meister ausfolgen zu lassen, ehe sie gezahlt hätten.

1609 beschweren sich die Meister beim Rate, daß sie für Vieh aus dem Lande Wührden, Osterstade und anderen Gegenden am Warturm Zoll hätten bezahlen müssen. Er wird ihnen erlassen, soweit das Vieh nicht auf andere Märkte weitergetrieben werde.

1650 hat der Vogt von Leeste im Amte Syke zwei Meistersöhne tätlich angefallen und ihnen unter Drohung den Geleittaler abgefordert, „sonst würde er ihnen die Knochen brechen und sie in die Hexenkammer einsperren".

---

[1]) Hierbei begegnen uns 7 Meisternamen, und zwar Arent Schomaker, Hermann Goosmann, Gert Diecker, Dettmer Bolken, Jasper van Verden, Engelbert Driessen und Johann Tyle. Nimmt man an, daß sich Alt- und Jungmeister der Beschwerde beim Rat anschlossen, so hätten wir nach Handwerksbrauch in den ersten beiden Namen die ältesten bekannten bremischen Amtsvorsteher der Knochenhauer.

Ähnlich wird von Hoya berichtet, ähnlich auch von Brinkum und Dreye. Auch aus dem 18. Jahrhundert sind noch zwei Streitfälle erhalten, aus Weyhe im Amte Syke und aus Delmenhorst.

Ein peinlicher Zwischenfall im Bremer Gebiet selbst war 1730 der Zollstreit beim Warturm. Die Knochenhauer wünschen eine Anweisung an den Zöllner zum Warturm, daß er sie mit dem Vieh, das in Bremen geschlachtet werden solle, ohne Zoll passieren lasse. Der Zöllner aber deckt in seiner Replik allerlei Machenschaften auf, die die Schlachter belasten und reicht gleichzeitig eine Liste[1]) ein, die den geltenden Zolltarif enthält. Die Meister möchten ihre Zollfreiheit doch erst einmal erweisen. Im übrigen würde das eingebrachte Vieh nicht immer geschlachtet, sondern vielfach nach außerhalb weiterverhandelt. Oft werde auch das fremde Vieh von dem Gesinde der Meister unter ihrem Namen eingeschmuggelt. Wegen des Mastviehs aber haben sie sich alljährlich, was ihre behauptete Immunität betrifft, wie erweislich — *quod tamen absque onere probandi dictum sit* — mit seiner verstorbenen Schwiegermutter unter Erlegung baren Geldes, einige mit Darreichung eines Viertels Fleisches vom feisten Schaf oder Kalbe abgefunden. Wenn sie durch Darreichung eines Douceurs an seine Schwiegermutter es erreichten, daß diese als derzeitige Pächterin eine Ausnahme zugelassen habe, so sei damit kein Beweis erbracht. Der Rat lehnt daraufhin die Zollfreiheit der Knochenhauer als unbegründet und dem *publico* nachteilig ab.

Ist so unter den geschilderten Gefahren und Kosten das gekaufte Vieh glücklich bis unter die Mauern und Tore Bremens gebracht, dann ist den Meistern eine große Sorge von der Seele. Denn was jetzt noch an Abgaben zu erlegen ist, das wissen sie genau. Außerdem

---

[1]) Ao. 1694

Specification wass von lebendiger Wahre auff der Zollrohlle aufgezeignet stehen wie folget:

1 pfert	gibt	1	gr.
ein Füllen	„	½	„
ein Ochsen	„	1	„
Kühe	„	1	„
ein Kalb	„	½	„
ein Schaff	„	½	„
ein fedt Schwein	„	1	„
ein mager Schwein	„	½	„

Wahrtohren, den 9. Febr. 1730.

Bernhard Clapmeyer.

stehen sie hier mit ihren verbrieften Rechten unter dem besonderen Schutz des Rates. Aber auch die den Meistern bekannten von ihnen berechenbaren Abgaben wurden höchst ungern bezahlt. Von der Akzise an den Toren sind sie befreit, soweit es sich um Fleisch oder Tiere handelt, die zu Bremen in den Kleinverkauf gelangen. Für das in der Stadt zum Verkauf kommende Fleisch aber mußte seit 1625 allwöchentlich auf der neuen Stube des Rathauses die Konsumtionssteuer[1]) entrichtet werden. Das scheint bald zu erheblichen Schwierigkeiten geführt zu haben. Die Deputation glaubte sich hintergangen, und die Meister klagten über Drangsalierung. Infolgedessen kamen sie auf den Ausweg, die Einzelbesteuerung durch eine Steuerpacht abzulösen und reichten 1643 dem Rat eine Supplik ein, ihnen die Konsumtion auf ein Jahr zu verpachten. Das wird abgelehnt. 1655 folgen neue Verhandlungen. Die Meister bieten 1000 Tlr. jährlich, der Vertrag setzt dann 2000 Tlr. Pachtsumme fest, die schon 1656 auf 1600 Tlr. ermäßigt wird, jedoch nur für ein Jahr. 1656 stellt das Amt einen Revers aus, in dem es sich feierlich zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet. Unterschrieben ist er von allen alten und jungen Meistern des Jahres: 43 Namen. Detmer Lubbers, Altmeister, Johann Winters, Jungmeister.

Aus den nächsten Jahren haben wir mehrere vergebliche Bitten um Ermäßigung der Pacht, die immer jahrweise verlängert wird.

Als die Meister immer dringender werden und sogar einen Prozeß wegen der für 1704 verdoppelten Konsumtionssteuer in Wetzlar anstrengen, der viel Schreiberei und wenig Erfolg zeitigt, ergeht 1704 ein geharnischtes Witheitskonklusum: Es bleibt bei der bisherigen Konsumtionsordnung, und die Knochenhauer sind in Güte dazu anzuhalten. Im Falle des Zuwiderhandelns aber solle ihnen die Amtsgerechtigkeit aufgekündigt und dafür Freischlachter bestellt werden. Das half.

Aber fast in jedem Jahre kommen die Meister mit den beweglichsten Klagen. Die Fleischtaxe sei zu niedrig, es sei kein Vieh zu bekommen, in anderen Städten könnte man höhere Preise nehmen und kaufte ihnen daher draußen alles weg. Wenn die Zeiten so blieben, seien sie genötigt, „am weißen Stabe" die Stadt zu verlassen.

[1]) Über Entstehung und Erhebungsweise der Konsumtionssteuer vgl. W. Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer in Heft 2 der Veröff. aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, 1929.

1718 bitten die Meister um Pachtnachlaß wegen der fortschreitenden Geldentwertung. „Durch das Proklam vom 7. November 1717 sind die ersten und zweiten Mariengroschen und durch das Proklam vom 25. Januar 1718 alle bischöflich münsterschen, paderbornschen, gräfl. lippischen, fürstl. Corveyschen, wie auch alle anderen neuen 8-, 6- und 4-Pfennigstücke, die seit 1712 gemünzt, außer den königl. preußischen, kur- und fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen, auch kurfürstl. sächsischen zu reduzieren, was durch Anschlag vom 31. Januar 1718 sogar auf alle erwähnten Münzsorten, die seit 1618 geschlagen waren, ausgedehnt wurde, dergestalt, daß niemand bei Strafe beim Handel in- und auswärtig dergleichen annehmen solle, so kann man ermessen, daß so schnell aufeinander folgende Münzdevalvationen bei jetzigen Wintertagen und der Not des gemeinen Mannes, der kein anderes Geld hat, dies den kleinen Mann am schwersten treffen muß. Da wir wöchentlich von den Einnahmen ein bestimmtes Teil für die Pacht zurücklegen, wir aber nur kleine Münze einnehmen, so kann man leicht ermessen, welchen Schaden wir gehabt haben, als wir die eingenommenen Gelder nach dem 7. November 1717, die nur aus solchen Groschen bestanden, einwechseln mußten und dann nochmals bei der zweiten Devalvation wiederum ¼ Teil verlieren mußten, was unerträglich ist."

Bis ins 19. Jahrhundert hinein sind uns mit kurzen Pausen lange Schriftsätze erhalten über die Pachtsumme für die Konsumtion. Einige Male bekommen die Meister ihren Willen, sehr oft wird ihnen die Genehmigung versagt.

Im Verlaufe der 1848er Bewegung hat man auch an den Zunftprivilegien gerüttelt, und so ist es nicht verwunderlich, daß man sich auch mit einer Neuregelung der Konsumtion für die Knochenhauer beschäftigte. Man glaubte, die Berechnung der Steuer nach Gewicht würde eine gerechtere Lastenverteilung bringen und stellte entsprechende Erhebungen an. Die Sache verläuft zunächst im Sande, und erst aus den Jahren 1854/55 haben wir wieder Schriftsätze über diesen Gegenstand. Man verhandelt über die Frage der Erhebung der Konsumtion vom lebenden Schlachtvieh statt wie bisher stückweise in Zukunft nach Gewicht. Eine Senatskommission befaßt sich in vielen Sitzungen mit dieser zähen Materie. Auch außerhalb, z. B. in Hamburg, Lübeck und Hannover, werden Erhebungen angestellt. Aber die

Bürgerschaft beschließt 1855, daß die Erhebung vom lebenden Vieh auch fernerhin stückweise zu geschehen habe.

Bis zur Überleitung in die Verbrauchssteuern, 1888, wurde die Konsumtion stückweise bezahlt.

Wie bereits erwähnt, ist lebendes Vieh einzuführen nicht nur den Knochenhauern erlaubt, frisches Fleisch dagegen dürfen, soweit es zum Verkauf kommen soll, nur sie in die Stadt bringen. In keiner der Rollen steht diese Privilegierung des Amtes. Sie ist in einer besonderen Verleihung des Rates geschehen und scheint sehr alt zu sein. Vermutlich ist sie so zustande gekommen, daß in Zeiten großen Viehsterbens durch Seuchen der Rat für die Gesundheit seiner Bürger besorgt sein mußte, und, um einen einigermaßen wirksamen Schutz zu haben gegen eine Verseuchung der Stadt, zu dem Mittel griff, die Leute mit der Einfuhr von Frischfleisch zu privilegieren, von denen er wußte, daß sie sich auf Vieh und Fleisch verstanden. Dieses Sonderrecht haben die Knochenhauer eifersüchtig behütet und stets rigoros zugegriffen, wenn sie Zuwiderhandlungen zu sehen meinten. Sogar diplomatische Schwierigkeiten sind dem Rate entstanden, denn mehr als einmal haben auswärtige Fürstlichkeiten beim Rate ernste Vorstellungen über das scharfe Vorgehen seiner Knochenhauer erhoben.

Delmenhorst beschwert sich 1582 bei Bremen über die Wegnahme von Frischfleisch durch die Meister, die ihre Handlungsweise mit ihrem Privileg begründet hätten. Der Rat erwähnt es in seiner Erwiderung nicht, er sagt nur, es sei schlechtes Fleisch gewesen.

1597 werden sie gegen Thomas Farrer und David Bredenstein — scheinbar Viehhändler — sogar handgreiflich. Diese hätten Kalbfleisch an einige vornehme Leute geistlichen und weltlichen Standes liefern wollen. Als beide sich zur Wehr setzen, werden sie verprügelt und mit Füßen getreten.

1655 wurde das Privilegium zum ersten Male schriftlich fixiert. Es wird den Knochenhauern bestätigt, es solle niemand, der nicht zum Knochenhauer-Amt gehört, Fleisch von gemästeten oder geweideten Tieren pfundweise in oder außerhalb seines Hauses verkaufen.

1658 wird dem Amte bestätigt, daß es das genannte Privileg seit alter Zeit habe. Das konfiszierte Fleisch geben die Meister dem Waisenhause, wie dessen Bücher ausweisen. So solle es auch fernerhin bleiben. Nur sollten die Meister glimpflich verfahren.

1667 entsteht über das Privileg ein Streit mit Vechta, 1669 mit Diepholz, 1732 mit Osterholz. Dazwischen liegen Beschwerden des Amtes über das Hereinschleppen frischen Fleisches von außerhalb.

Erst 1854 ergeht eine obrigkeitliche Verordnung, daß jeder zum eigenen Bedarf auf Bestellung frisches Fleisch gegen Erlegung der Konsumtion von 1 Gr. per Pfund von außen kommen lassen darf. Der Bringer muß ein vom Besteller ausgefülltes Formular, das an der Konsumtions-Kammer anzufordern ist, abgeben. Auch dürfen in Zukunft die Schweineschlachter ungehindert frisches Schweinefleisch verkaufen. Ebenso wird für Knochenhauer und Freischlachter das Verbot des Verkaufs von Fleisch aus dem Hause aufgehoben.

Damit ist das jahrhundertealte Privileg der Knochenhauer gefallen, und bald ist auch der freie Handel mit frischem Fleisch möglich.

Wegen des erheblichen Fleischverbrauches sind für die Knochenhauer auch die Garküchen von Interesse. Solange deren Inhaber auf dem Markte bei ihnen kaufen, ist alles gut. Sowie sie aber dazu übergehen, selbst zu schlachten und das Fleisch im eigenen Betriebe zu verbrauchen, d. h. an ihre Gäste abzugeben, ist's gefehlt. Sie werden beobachtet und verklagt. Mit dem Jahre 1725 beginnen unsere Akten hierüber. Die letzte Streitsache dieser Art wird 1843 vom Obergericht gegen Carsten Heinrich Rolfs Witwe entschieden, und zwar unter Berufung auf das Privileg von 1655! Es sei gleichgültig, ob das Fleisch roh oder zubereitet verkauft werde. Auch heiße pfundweise nicht in einzelnen Pfunden, sondern in kleinen Quantitäten. Die Witwe Rolfs wird bestraft.

Wenden wir uns nun dem Fleischverkauf durch die Meister in Bremen selbst zu. Wo wurde die Ware hergerichtet, d. h. wo wurde geschlachtet und wo waren — analog den Verhältnissen in anderen Ämtern — die Verkaufsstellen, wann durfte verkauft werden? Anschließend daran wird die Frage der Preisgestaltung zu behandeln sein, das Zugabewesen und anderes.

Wenn man auch annehmen kann, daß in der Frühzeit der Städte jeder in seinem Hause geschlachtet hat, so ist man mit dem Anwachsen der Bevölkerung dazu gekommen, den Schlachtern für ihre Tätigkeit bestimmte Gebäude zuzuweisen. Das Küterhaus nannte man es, in Bremen Kütelhaus, nach der Bezeichnung für die Eingeweide, die

Kutteln[1]). Lediglich in Analogie zu anderen Städten können wir schließen, daß die Knochenhauer in diesem Kütelhaus, dem Fleischhause, auch geschlachtet haben. Aus unseren Akten ist es nicht erweislich. In den Amtsrollen finden wir nichts darüber. Es wird lediglich davon gesprochen, daß die Meister selbst die Tiere schlachten müssen, deren Fleisch sie verkaufen wollen, aber es wird nirgends etwas von einem Verbote gesagt, im eigenen Hause zu schlachten. Die Fleischer sind verpflichtet, für genügendes Ausbluten zu sorgen, sie dürfen auch, wenn mehrere in einem Hause wohnen, gemeinsam schlachten.

Die Knochenhauer hatten neben ihren Bänken auf dem Markte selbst ein Fleischhaus. Nach Kohl[2]) war es ein zweistöckiges Haus mit Ziegeldach. Auf einer Ansicht des Marktes aus der Zeit um 1600 fehlt ein solches Haus. Das Fleischhaus war nämlich inzwischen in der kleinen engen Gasse eingerichtet worden, die von der Hakenstraße zum Markt führt und nach ihm die Fleischstraße genannt wurde. Jeder Fleischer hatte darin einen Schrank, um die übriggebliebene Ware vorschriftsmäßig wegzustellen.

Die Einnahmen aus dem Fleischhause haben schon 1481 und 1487 als Pfandobjekt bei einem Rentenkauf der Stadt gedient[3]).

Sind die Tiere geschlachtet, dann wird das Fleisch zurechtgehauen, die Schinken, die Bratenstücke und die Eingeweide besonders behandelt, und die gangbaren Stücke kommen zu Markt. Das Fleisch darf nicht mehr warm sein, das Blut muß ordentlich abgeflossen sein, die Nieren, besonders der Kälber, dürfen nicht mit Talg ausgeschmiert werden, und dergleichen Forderungen mehr begegnen wir in unseren Urkunden.

In der französischen Zeit mußten die Meister in die von ihnen auf Befehl des Präfekten mit erheblichen Kosten neuerbaute Fleischhalle an der Obernstraße 20 umziehen. Nach Abzug der Franzosen bleibt die Halle in Benutzung, wie das Grundgesetz von 1815 erweist.

Die ältesten erhaltenen Marktvorschriften für die Knochenhauer enthalten die kündigen Rollen von 1450 und 1489. In Artikel 140 von

---

[1]) Alemannisch ist der Kuttler, der Verarbeiter der Eingeweide, im modernen Sprachgebrauch zum Schlachter schlechthin geworden.

[2]) Denkmale der Geschichte und Kunst der Freien Hansestadt Bremen, 1870, Abtlg. II.

[3]) Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis 18. Jahrhundert, S. 116.

1450 heißt es: ok scholen de knokenhauwere idt holden mit ehrem vlesche to vorkopende to alsulken tyden unde by penen, so de raed des mit on is vordregen[1]).

Die Artikel 71 bis 73 von 1450, die inhaltlich auch 1489 wieder erscheinen, treffen Bestimmungen besonderer Natur. Danach darf ein Knochenhauer, der einen Ochsen oder eine Kuh schlachtet, nicht weniger als ein halbes Rind an einem Tage auf den Markt bringen. Davon darf nichts nach Hause gebracht werden „unde he schal dat by de sunnen vorkopen". Dieselbe Vorschrift gilt für Schafe und Schweine. Und Artikel 73 bestimmt noch ausdrücklich: „Welk Knokenhouwer ok vlesch up den markede bringet, de en schal dar nicht van wedder afbringen unverkofft by dren marken."

1565 bestimmt Artikel 17: „Idt schal ein jeder Ambtmann sine Ware sülvest tho Markede houwen unde vorkopen."

Von der Güte der Ware handelt Artikel 21: Wenn ein Meister Fleisch auf den Markt bringt, das nicht fett genug ist, „so schölen de beiden Meistere edtlicke van den oldesten darmede tho thehen, unde erkennen se als dann, dat idt nicht bestaen möge, alse schal he dat fleesch stracks tho hus dragen und nicht van dem Markede vorkopen. Uth dem Huse mag he idt wol vorkopen oder im Gange alse he na Huse geiht." Artikel 22: Wer finniges Schweinefleisch auf den Markt bringt, der muß es „na older sede unde wanheit van einen witten laken vorkopen."

Die Amtsbewilligung von 1654 verbietet zuerst den Hausierhandel mit Fleisch.

Die Ordnung von 1697 untersagt das Schlachten allzu alter Tiere, auch sollen nicht immer Bullochsen geschlagen werden. Das Fleisch solcher Tiere ist auf einer deutlich sichtbaren Tafel als solches zu kennzeichnen. Es muß stets genügend Fleisch am Markt sein, so daß niemand gezwungen sein soll, gleichsam die Meister um Fleisch zu bitten. Und ferner — eine Erleichterung gegen 1450 — auf dem Markt unverkaufte Ware kann an jedermann verkauft werden.

Es sind dies alles Vorschriften aus der Zeit, da die Meister sich durch strenge Aufnahmegesetze abzuschließen beginnen. Sie haben ihr gutes Auskommen und werden nachlässig in der Behandlung der Käufer.

---

[1]) Näheres ist nicht bekannt.

Während man 1698 einen beschränkten Hausierhandel mit Fleisch erlaubt, wird er 1815 ebenso wie der Verkauf aus dem Hause verboten.

In diesem Zusammenhang seien auch kurz die Versuche erwähnt, durch Regulierung des Schlachtens jedem einen möglichst gleichmäßigen, aber auskömmlichen Verdienst zu sichern. Während nämlich noch 1697 der Grundsatz gilt, daß jeder Meister soviel Vieh zu Markte schlachten darf, als er glaubt absetzen zu können, reicht das Amt 1714 eine Supplik ein, in der es heißt, daß das unbegrenzte Einkaufen und Schlachten schädlich für die Anschaffung guten Fleisches sei. Der Rat beschließt, die Knochenhauer sollen, zunächst auf ein Jahr, nur eine gewisse Anzahl Tiere schlachten dergestalt, daß der Markt hinlänglich mit gutem Fleisch versehen werde, ein Verfall des Amtes aber vermieden werde. Bereits 1712 haben die Meister unter sich abgehandelt, daß jeder wöchentlich nur entweder 5 Kälber oder 15 Schafe oder fünf Viertel Ochsen auf den Markt bringt. 10 Jahre später dürfen pro Woche nur 1 Ochse oder Kuh oder 8 Schafe geschlachtet werden.

Ein anderes Mittel, um den Verdienst gleichmäßiger zu gestalten, war der Bankwechsel. Um zu vermeiden, daß einzelne ständig an guten Stellen des Marktes ihre Bank hatten und andere stets an Plätzen bleiben mußten, wo das kaufende Publikum wenig hinkam, hatte man — der Zeitpunkt wird nicht ersichtlich — die Einrichtung des Bankwechsels geschaffen. Alle drei Monate wurde unter den Meistern um die Bankplätze gelost. Das scheint lange gut gegangen zu sein, ja, sogar in die Fleischhalle an der Obernstraße nahm man das Auslosen mit[1]). Erst 1822 bestimmt die Witheit nach den Vorschlägen der Schlachter, daß in Zukunft alle 40 Wochen[2]) eine allgemeine Auslosung vorgenommen werde und während dieser Zeit die Benutzung der Bänke in einem gewissen Turnus sich ändere, jeder alle acht Tage um eine Bank weiterrücke.

---

[1]) Als man 1654 die Freischlachter ins Amt nahm, saßen die Jungen in der Neustadt, die Alten auf dem Rolandsmarkt. Die Jungen wollen, daß sie mit den Alten gemeinsam um die Markt- und die Neustadtplätze losen, was aber bei diesen heftige Gegenwehr auslöst. Man einigt sich schließlich dahin, daß die vier ältesten Meister für Lebenszeit auf dem Rolandsmarkt bleiben sollen.

[2]) Die Anzahl der Meister mit Bank in der Franzosenzeit.

Zu den Möglichkeiten, geringen Marktverdienst auszugleichen, gehört der Hausierhandel mit Fleisch, der bereits erwähnt wurde. Scheinbar gelang es einigen, sich auf diese Art und Weise sehr gute Einnahmen zu verschaffen. Wäre das nicht der Fall gewesen, hätte man sich kaum darum gekümmert. So aber wechseln hier Verbot und Zulassung mehrmals. 1654 wird das Hausieren verboten, 1698 mit Klauseln erlaubt, 1815 strikte untersagt.

Wenn wir diese Bestimmungen über Marktbeschickung und Fleischhandel durch die Jahrhunderte verfolgen, so beobachten wir ein ständiges Auf und Ab. Die strengen Vorschriften von 1450 sollen verhüten, daß das gute Fleisch heimlich verkauft wird und nur die billigen Stücke an den Markt kommen. Wenn ein halber Ochse auf dem Markte[1]) feilgehalten werden muß, dann sind auch die großen Bratenstücke dabei. Die Vorschrift „by der Sunnen vorkopen" gibt uns einen Hinweis auf die Dauer des Marktes. Auch hat sie eine soziale Bedeutung. Wenn der Mittag vorbei ist, wird das Fleisch billiger. Die Schlachter wollen möglichst nichts wieder heimschaffen und sind am Nachmittag eher geneigt, für noch vorhandene Ware den Preis zu ermäßigen. Die ärmeren Hausfrauen gehen erst nachmittags zum Knochenhauer, allerdings auf die Gefahr hin, gar nichts oder nur geringere Stücke zu bekommen. Der Artikel 21 von 1565 bringt eine Verschärfung insofern, als Meistern, die aus Unachtsamkeit oder Gewinnsucht minderwertige Tiere verarbeiten, das Handwerk gelegt werden kann. Daneben gelten die alten Vorschriften weiter. Neue setzen sich meist nur langsam durch. Daß man versucht, die Einnahmen der einzelnen Meister einander anzugleichen, ist ein alter Grundsatz. Man ist bestrebt, die Lebenshaltung der Zunftgenossen auf einer gewissen gleichbleibenden Höhe zu erhalten.

Um die Entstehung der P r e i s t a x e n beurteilen zu können, muß ein kurzer Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung seit dem hohen Mittelalter gegeben werden.

Die Entdeckung Amerikas hatte ein Steigen des Umlaufs von Edelmetallgeld zur Folge. Auch die reiche Ausbeute der Silberminen in Deutschland war ein Grund dafür. Die Löhne konnten dem dadurch bedingten Steigen der Preise nicht entsprechend folgen,

[1]) Nichtbeschicken der Bank ohne triftige Gründe wurde durch die Morgensprache bestraft.

und in den Städten bemächtigte sich der Bevölkerung eine starke Erregung, wie gegen die Kaufleute so auch gegen diejenige Zunft, deren Produkte am sichtbarsten verteuert waren, die Schlachter. Die städtischen Behörden mußten eingreifen, um eine für alle erträgliche Regelung zu treffen, wobei Angebot und Nachfrage nur wenig berücksichtigt wurden[1]).

Aber nicht nur am Orte des Verbrauches griff man ein. Man hat in Deutschland auch verschiedentlich Versuche unternommen, die Viehproduktion um der Fleischverbilligung willen zu steigern. So schlossen schwäbische Städte mit dem Hegauer Adelsverein vom St. Georgenschild 1433 eine dahingehende Übereinkunft, aber alle diese Versuche hatten wenig Erfolg.

Eine Gegenwirkung gegen die Maßnahmen der Obrigkeit konnte in einer Überteuerung bestehen, woran die Schlachter gehindert werden mußten. Sie sollten das Publikum nach Qualität und Quantität richtig bedienen. Die Aufsicht war um so nötiger, als die Gefahr nahelag, daß sie unter sich Kartelle bildeten zur Beeinflussung der Preisgestaltung. Dabei war zu beachten, daß die Schlachter bei der Bevölkerung von jeher in einem gewissen Verdacht der Preistreiberei standen, weil sie in der Regel alle frühzeitig zu Wohlstand gelangten.

Ein weiteres Mittel für den Preisdruck war der Obrigkeit gegeben durch eine Verhinderung der zahlenmäßigen Abschließung einer Zunft, d. h. durch Einschaltung der Konkurrenz. Dabei ging man einmal so vor, daß man den Eintritt in die Zunft erleichterte, z. B. in Straßburg 1435 durch die Bestimmung, daß alle, die das Handwerk verstünden, gegen eine Zahlung von 2 Pfund Pfennigen Mitglieder der Metzgerzunft werden konnten. Für Bremen hielt die Konkurrenz der Freischlachter die Knochenhauer von allzu großem

---

[1]) Preistaxen wurden eingeführt in Basel 1246, in Lübeck 1255, Berlin 1272, Nürnberg 1286, Regensburg 1320, Straßburg 1469. Es sind 3 Arten von Taxen zu unterscheiden: 1. reine Lohntaxen, 2. Taxen, in denen sich Preise und Löhne nebeneinander befinden, und 3. reine Preistaxen. Die gemischten Taxen waren die häufigsten, am seltensten reine Preistaxen, und diese letzteren gerade waren für Bäcker und Fleischer vorgesehen. Die Taxen weisen gleitende Skalen auf, wie wir es auch für Bremen sehen werden. Die einzelnen Preise sind Maximalpreise. In ruhigen Zeiten meist stabil, werden sie in Kriegszeiten häufig geändert. In den späteren Jahrhunderten werden die Taxen wegen des schwankenden Geldpreises fast regelmäßig alle Monat festgesetzt.

Übermut zurück. Oder man führt — wie Augsburg es tat — freie Fleischmärkte ein. Zu demselben Zweck schuf man Ausfuhrverbote für solches Vieh, das bereits die Gemeindeweide betreten hatte. Daneben förderte man die Einfuhr von lebendem Vieh durch Fremde.

Neben der Beaufsichtigung der Preisbewegung mußte die Sorge der Stadtverwaltungen der Erfüllung hygienischer Vorschriften und der Lieferung von Qualitätsware gelten. Ebenso wie in den Rathäusern die richtigen Maße und Gewichte aufgehängt waren, so haben wir aus vielen Städten Vorschriften darüber, daß nur Tiere von bestimmter Qualität zu Markte geschlachtet werden durften. Auch mußte das Fleisch dem Kunden mit geeichten Gewichten zugewogen werden, während in älterer Zeit die Schlachter — auch in Bremen — wie es einmal heißt, „nach der Hand" verkauften.

Über die Fleischpreise in Bremen erfahren wir aus den kündigen Rollen von 1450 und 1489 nichts. Auch nicht aus der Amtsrolle von 1565, sondern erst 1654. Ob der Rat schon vorher regulierend eingegriffen hat, wissen wir nicht. Man kann es aber mit Bestimmtheit annehmen.

Bis zum Jahre 1654 haben wir einwandfreie Angaben über die Fleischpreise in Bremen nur in den Aufzeichnungen der U.-L.-Frauen-Kirchenrechnungen und denjenigen des St.-Ilsabeen-Gasthauses[1]); später werden sie auch in den Akten ausgiebiger.

Um das Verhältnis von Preis und Verdienst zu erkennen, müssen wir die Ausführungen der Schlachter heranziehen, die freilich nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Bemerkt sei noch, daß die Preise für Ochsen-, Kalb- und Hammelfleisch das Hauptinteresse beanspruchen. Denn diese Tiere werden von den Bürgern nur in geringem Umfange selbst gehalten und geschlachtet. Schweine dagegen sind ja — wie schon angedeutet — in den Städten selbst und ihren Vororten von den Bürgern in eigener Pflege oder als sog. Pensionsschweine bis weit ins 19. Jahrhundert gehalten worden, so daß die Taxen hierfür weniger in Frage kommen[2])[3]).

---

[1]) Vgl. Tabelle I.

[2]) Man erinnere sich an das Interesse der Großstädter für die Schweinezucht während des Weltkrieges.

[3]) So wurden die Bewohner der Hamburger Vorstadt St. Georg bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts scherzweise „de Herren Swienskabener" genannt wegen der vielen dort vorhandenen Schweineställe.

Die vielen umfangreichen Eingaben der Meister wiederholen sich inhaltlich ständig. Klagen über die Konkurrenz, über Verluste durch Kriege, Seuchen usw. Selten erscheint eine neue Wendung. Die Entscheidungen des Rates sind meist kurz auf die Rückseite des Schriftstückes notiert. In der Regel wird der Bitte entsprochen, aber die Geltungsdauer der neuen Sätze wird entgegen den Wünschen des Amtes fast immer knapp bemessen.

So wird z. B. im Januar 1761 die geltende Taxe bis Fastnacht verlängert „und bis dahin dem supplikantischen Amte zu den erhöhten Preisen in ohnsträflichen vor dem Kriege ausgeprägten Münzsorten das Fleisch verkaufen zu mögen zu erlauben seyn."

In demselben Jahre bitten die Meister um Aufhebung der Taxe überhaupt, da die Freischlachter eine solche auch nicht hätten. Das wird zwar nicht bewilligt, aber ausdrücklich zugesagt, daß sie nur gegen unverrufene Münze zu verkaufen brauchen.

Jahr für Jahr folgen die Eingaben. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, 1797, kommen sie auf den großen Vieh- und Fleischexport nach England zu sprechen. 60 000 Pfund seien über Hamburg gegangen. Die Aufkäufe für die Heere machten es fast unmöglich, den Markt zu beliefern. Als das Amt 1798 einmal wieder die großen Gestehungskosten erwähnt, hält ihnen Syndikus Schöne vor, daß sie sich die Kosten durch ihr vieles Reisen selbst erhöhten, worauf sie antworten: Sie müßten schon reisen, um nur Kälber zu bekommen, indem der Bauer, seit er begüterter geworden, nicht mehr so wie ehemals an diesem Handel Interesse fände. „Sie äußerten, daß, wenn einmal, was ja geschehen könne, ihnen sowohl als den Freischlächtern alle diese Reisen verboten würden, man bald es finden würde, daß es eine absolute Unmöglichkeit sei, den Markt zu besetzen."

Sehr bezeichnend für die Stellungnahme der Schlachter ist auch folgende Ausführung vom 10. März 1807: „Da aber jeder unter Hochdero milden Regierung Lebender sich des Lohnes seiner Arbeit zu erfreuen hat, und ihm ein seinen Bedürfnissen angemessener Vorteil erlaubt wird, so hoffen auch wir ein Gleiches, um so mehr, als ja daraus, daß keiner unsers Mittels in irgend einem Wohlstande lebt, keiner ein sonderlich gutes Haus bewohnt, keiner irgend einen Aufwand macht, sondern jeder, es sei dann, dass er etwan noch von seinen Eltern, die es in besseren Zeiten erübriget, ererbet habe, wie man zu sagen pflegt, nur von der Hand in den Mund lebt, hingegen

viele schuldenhalber tagtäglich vor Gericht gezogen werden, sich schon im Voraus schließen lässt, dass unser Gewerbe doch eben nicht viel abwerfen müsse."

Zu beachten ist dabei, daß die Knochenhauer es vortrefflich verstehen, ihre wirklichen Unkosten zu verschweigen. Nur die Zölle und die Konsumtion werden stets als zu hoch angegriffen. Von den Preisen, die sie für ihre Ware den Bauern zahlen, schweigen sie möglichst. Daraus kann man schließen, daß im allgemeinen die Verdienstspanne angemessen war. Sie wollen nicht davon sprechen, um dem Außenstehenden keinen Einblick zu geben. Freilich, das Geschäft erfordert Fleiß und Umsicht. Und hier liegt die große Kunst der Knochenhauer. Sie kennen die Umgebung Bremens genau, sie wissen, wann ein Bauer Vieh hat, wie er seine Tiere pflegt usw. Und aus dieser Kenntnis heraus wird es den meisten möglich, preiswert einzukaufen. Aber auch der Rat sieht, was um ihn vorgeht und zögert nicht, gegebenenfalls die Taxe zu senken. Wird dem Amt die Gewinnspanne allzu gering, so machen sie lange Eingaben. Aber sie verschweigen immer klüglich ihre Einkaufspreise. Nur im äußersten Notfalle geben sie eine Gewinn- und Verlustaufstellung.

Aus den Jahren 1750 und 1767 sind Tabellen erhalten, mit denen sie nachweisen wollen, welchen Verdienst und Verlust sie am Vieh haben.

1750 geben sie eine Gegenüberstellung vom Ein- und Verkauf für Ochsen von 300 bis 1000 Pfund. Ich bringe in den Tabellen die Aufstellungen für 300, 500, 600, 700, 800 Pfund[1]).

Die Abrechnung ergibt bei allen Tieren über 400 Pfund einen Verlust. Die angeführte Taxe stimmt wohl, aber der Einkaufspreis ist nicht bekannt, und es ist z. B. nicht gesagt, ob das der z. Z. geltende Höchstpreis ist, den die Meister vielleicht im Osterstadischen bezahlen müssen, während sie in der Gegend von Delmenhorst um 1 bis 2 Taler billiger kaufen können. Wenn die aufgestellten Rechnungen stimmten, dann würden die Bremer Knochenhauer nur Ochsen zu 300 und 400 Pfund gekauft haben, und die Bremer Hausfrauen hätten wohl bald über Fleischmangel geklagt. So aber sind die Abrechnungen mit Vorsicht aufzunehmen, ja es sind Rechenfehler darin.

---

[1]) Tabellen III u. IV.

Die Aufrechnungen von 1767 kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Daß dabei sogar mit falschen Zahlen operiert wird, muß festgehalten werden.

Um einen Einblick in die Summen zu geben, die von den Knochenhauern umgesetzt werden, betrachte man Tabelle V bis VII, in denen aus dem vorhandenen Material die Angaben über das geschlachtete Vieh für bestimmte Zeitabschnitte zusammengestellt sind.

Die in den Listen von 1783 bis 1797 vorgenommene Dreiteilung findet sich auch in den Konsumtionssteuerlisten. Die hier enthaltenen Zahlen für die Knochenhauer konnten mit Zahlen der Meister an anderer Stelle verglichen werden. Sie stimmen überein und zeigen deutlich, daß die Bürger damals selbst noch viel schlachteten, und daß das teuerste Fleisch, das der Kälber, fast ausschließlich von den Berufsschlachtern umgesetzt wird.

Während im 17. und 18. Jahrhundert Ochsen und Kühe noch in großer Zahl für den Eigenbedarf geschlachtet werden, ändert sich das gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die berufsmäßigen Schlachter verarbeiten eine stetig steigende Zahl von Rindern, wofür der Grund in der zunehmenden Verfeinerung des städtischen Lebens liegt. Auch die Sorge für das Pökeln und Räuchern der Stücke vom Rind wird lästig. Schinken und Speck dagegen werden nach wie vor im Haushalt geräuchert. Die starke Zunahme der hausgeschlachteten Schweine 1796/97 ist wohl ein gewisses Anzeichen für Hamsterei. Engländer und Franzosen waren mit großen Truppenmassen in Deutschland und auch in Bremens Umgebung, und der Bürger fürchtete mit Recht eine Verknappung des Fleisches.

Daß auf der anderen Seite die Jahre bis 1796/97 in Norddeutschland noch gute Jahre waren, zeigt sich an dem steigenden Konsum von Kalbfleisch.

Neben den regulären Wochenmärkten spielt der Freimarkt in den Einnahmen der Schlachter eine nicht unwesentliche Rolle. Die Knochenhauer haben auch dort feilgehalten[1]). Für die Bürger bestand während dieser Zeit die Erleichterung, sich abgabenfrei mit größeren Quantitäten Fleisch für den Winter einzudecken. Sie kauf-

[1]) Das geht aus einer Beschwerde der Meister Joachim Falkenburg und Friedrich Talla vom 12. Oktober 1796 hervor. Diese beiden wollten zum Freimarkt eine Bank aufschlagen, was das Amt ihnen verboten hat. Ihr Gesuch wird vom Senat genehmigt und den anderen Meistern bezeichnenderweise anbefohlen, sich aller Tätlichkeiten zu enthalten.

ten ¼ oder ½ Ochsen ein, wofür keine Konsumtion gezahlt zu werden brauchte. Das Geschäft für die Schlachter war gut und der Verdienst entsprechend. Die Schattenseite war nur, daß es meist mehrere Monate dauerte, bis der reguläre Markt wieder in Gang kam. Als nun 1737 der Plan auftaucht, für diese Großkäufe auch die Konsumtionssteuer zu erheben, wenden sich die Knochenhauer gegen die daraus zu befürchtende Schädigung. Ohnedies komme auf anderen Wegen viel Fleisch in die Stadt, an dem sie keinen Teil hätten, und was Freischlachter, Schweineschlachter und Garköche ihnen für Schaden brächten, sei gar nicht zu sagen!

Der Senat wünscht gleichwohl alle Bürger, die bei den Meistern ½ oder ¼ Ochsen oder ein ganzes Schwein im Freimarkt gekauft haben, zur Versteuerung heranzuziehen: Am 1. Dezember 1737 soll die Verordnung von den Kanzeln publiziert werden. Die Folge war, wie die Schlachter sagen, daß niemand mehr bei ihnen kaufte. Dagegen haben sich die Leute auf dem Domshof zum Schweinekauf bei den Bauern gedrängt, so daß der Preis des Schweinefleisches (Lebendgewicht) von 15 Schwaren auf 4 Groten gestiegen ist. Es ist daher eine Versorgung des Marktes zur Unmöglichkeit gemacht, weil die Bauern die Preise hochhalten. Auswärtige kaufen Schweine in der Umgebung und verkaufen sie auf dem Markt. Den Schlachtern aber bleibt das gute Ochsenfleisch unverkauft.

Eine weitere Erscheinung beim Fleischverkauf bildet das Zugabe- — oder besser ausgedrückt — das Beilagewesen. Während es sich bei anderen Ämtern aus der Natur der Ware verbietet, eine Beilage zu geben, z. B. bei den Schmieden oder Schustern, ist es seit jeher und auch noch heute im Fleischhandel üblich[1]).

Es wird bereits ein mittelalterlicher Schlachterbrauch gewesen sein, obwohl erst 1719 eine Aktennotiz der Sache Erwähnung tut.

1764 hat das Amt geduldet, daß einzelne Meister Abfallstücke als Zulage gaben, wofür es mit 25 Rth. Strafe belegt wird.

Aus dem Jahre 1801 ist uns ein Blatt erhalten, auf dem auf vier Fragen die Antworten der Freischlachter betr. Beilagen enthalten

[1]) Die Beilage stammt vermutlich daher, daß die Meister „von der Hand" verkauften und zum Ausgleich ein Stück drauflegten. Als man auf genaues Gewicht sah, konnte man beim Abschneiden auch nicht immer das Gewicht, das der Kunde haben wollte, mit dem Messer treffen. War zu wenig geschnitten, mußte er ein Stück dazulegen.

sind. Hervorgehoben werden muß daraus die Angabe über die Menge der Beilage: Gewöhnlich 3—4 Pfund auf Braten von 10 Pfund und 5—6 Pfund auf Braten bis 20 Pfund und darüber.

Auch das Regulativ in betreff der Fleischhalle vom 6. Oktober 1815 trifft Anordnungen über die Beilagen.

Wird nicht alles zum Markte gebrachte Fleisch verkauft, dann bestehen über die Weiterverwendung dieser Ware bestimmte Vorschriften. Das Fleisch darf nicht nochmals zu Markt gebracht, sondern die Reststücke müssen eingesalzen und geräuchert werden. Das erscheint auf den ersten Blick engherzig, ist es aber nicht, denn der Rat ist sich wohl bewußt, wie es beim Fehlen dieser Normen gehen könnte. Den Bürgern soll an den Markttagen frisches, gutes Fleisch zur Verfügung stehen. Die Einrichtung der Kühlmaschinen gab es noch nicht, und so muß der Fleischer gezwungen werden, die Reste einzusalzen oder zu räuchern. Erst die Rolle vom 25. Juni 1697 ändert hier. Artikel 17 lautet: Auf dem Markte unverkaufte Ware kann an jedermann, auch zum Export, verkauft werden.

Neben dem Fleisch sind von dem Tier noch das Inster und die Haut zu verwerten. Unter ersterem versteht man Herz, Lunge und Eingeweide, die um 1670 und früher auf dem Markte von den Frauen verkauft werden. Auch der Wurstverkauf ist Sache der Meisterfrauen, doch spielt dieser eine untergeordnete Rolle: er ist mehr den Schweineschlachtern überlassen.

Das Inster hat vielfach den Zorn der Knochenhauer erregt, wenn sie herausfanden, daß Bürger, die keine Amtsgenossen waren, es an andere verkauft hatten. Gelegenheit hierzu ergab sich oft, wenn z. B. ein Reeder für die Verproviantierung eines Schiffes durch Schweineschlachter schlachten und einpökeln ließ. Das Inster blieb zurück und die Versuchung war groß, es zu Gelde zu machen. Da es aber als Frischfleisch galt, durften diesen Handel nur die Knochenhauer treiben. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich bei dieser Rechtslage Prozesse ergaben. So der große Prozeß gegen den Makler Hermann Heymann und den Schmied Arnold Huesmann, 1789 bis 1799. Es werden Jahre um Jahre die umfänglichsten Dupliken, Tripliken und Quadrupliken gewechselt. Heymann sucht zu erweisen, daß Inster kein Fleisch sei. Sogar Hugo Grotius und andere große Juristen werden beschworen und langatmig zitiert. Man kämpft mit Hohn und Spott, Heymann und Huesmann als die Fortschrittlichen, die Knochenhauer

als die Reaktionäre, die ihren Besitz verteidigen. Es hilft alles nichts. Die beiden werden verurteilt, die Meister allein dürfen Inster verkaufen.

Von dem Talg, der in den Tabellen[1]) noch besonders erwähnt wird, ist in den Akten nirgends sonst die Rede. Wo er bleibt, ist aber ohne weiteres klar, man gießt daraus die Lichter.

Auch die Verwendung der Tierhäute ist klar. Sie werden zu Leder gegerbt, das zu Sätteln und Riemen für Reit- und Fahrpferde und in der Hauptsache zur Herstellung von Fußzeug verarbeitet wird. In gewissem Sinne sind also zwei Ämter, die Gerber und die Schuhmacher, auf die Knochenhauer angewiesen, doch haben wir hier nicht, wie in anderen Städten, eingehende Vorschriften, an wen und wo die Schlachter ihre Häute verkaufen dürfen. Nur die kündige Rolle von 1450 erwähnt die Tierhäute und ihren Handel in Artikel 58: Ok en schal nen gast bynnen unser stad kopen blodich ledder by viff marken. Fremde durften also die frischen Häute nicht kaufen, was darauf schließen läßt, daß hier ein ungeschriebenes Vorrecht der Gerber bestand.

[1]) Tabellen III u. IV.

Tabelle I

Aufstellung über die Fleischpreise in Bremen im 16., 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts, 1529—1728[1])

A. Aus U.L.Frauen Kirchen-Rechnung	1 Pfund	Wert um 1805
1529 3 ℔ Fleisch 6 Gr. 1 Schwaren	2 Gr. 1/3 Schw.	5 Gr. 3 Schw.
1542 1 ℔ Ochsenfleisch	1 „ 3 „	3 „ 3 „
1575 1 ℔ Grapenbraten	2 „ 2 „	5 „ —
1578 Weihnachten 1 ℔ Grapenbraten	2 „ — „	4 „ —
1590 1 ℔ Ochsenfleisch	2 „ 4 „	5 „ 2 „
1593 1 ℔ Fleisch	2 „ 3½ „	5 „ 1 „
B. Aus St. Ilsabeen Gasthaus-Rechnung		
1629 August d. 1 ℔ Fleisch	3 Gr.	4½ Gr.
1629 „ 1 ℔ Schinken	6 „	9Gr. 1½Schw.
1639 April d. 1 ℔ Ochsenfl. z. Grapenbraten	3½ Gr.	5 Gr. 1 Schw.
1639 Sept. 1 „ „ „ „	3 Gr.	4½ Gr.
1646 März 1 „ „ „ „	3 „ 1 Schw.	4 Gr. 4 Schw.
1646 Okt. 1 „ „ „ „	2 „ 3 „	4 „ —
1652 April 1 „ „ „ „	4 „ 1 „	6 „ 1 Schw.
1652[2]) Sept. 1 „ „ „ „	3 „	4½ Gr. —
1659 März 1 „ „ „ „	3½ Gr.	5 Gr. 1 Schw.
1659 Okt. 1 „ „ „ „	2 Gr. 4 Schw.	4 „ 1 „
C. Aus dem Cämmerey-Rechnungs-Buch		
1678 Merz Ochsenfleisch	4 Gr.	5 Gr. 1 Schw.
1678 „ Kalbfleisch	4 „	5 „ 1 „
1678 April Ochsenfleisch	4½ „	5½ Gr.
1706 Febr. u. Mai Kalbfleisch	4 „	4 Gr. 2 Schw.
1706 „ „ „ Ochsenfleisch	5 „	5 „ 3 „
1706 Juli u. Okt. „ u. Kalbfleisch	4 „	4 „ 2 „
1728 Merz „	5 „	5 „ 3 „
1728 Sept. „ u. Kalbfleisch	4 „	4 „ 2 „

[1]) Das Blatt stammt aus den Jahren kurz vor der Franzosenzeit.

[2]) Bei den Preisen a. d. Jahren vor 1654 muß es zweifelhaft bleiben, ob es sich um Taxpreise handelt.

Tabelle II

a) Übersicht über die Entwicklung der Fleischpreise in Bremen von 1746—1814
(auszugsweise Wiedergabe für die Monate Januar, Juli und November, in Groten)

	Januar			Juli			November		
	Rind	Kalb	Hammel	Rind	Kalb	Hammel	Rind	Kalb	Hammel
1746	—	—	—	5	4	4	5	5	4
1756	5	5	4	5	4	4	5	5	4
1781	5	5	4	5	4	4	5	5	4
1796	6	6	4	6½	6	4	6	6	5
1799	5½	6	5	6	6	6	5½	6	6
1800	6	6	6	7	7	7	7	8	6
1801	7	8	6	7	6	7	7	7	6
1810	6	6	6	7	5	7	6	6	6
1814	7	7	7	bis	De-	zem-	ber		

b) Fortsetzung zu a) bis 1854 (aus verschiedenen Akten auszugsweise zusammengestellt)

	Rindfleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Bemerkungen
1817	7 (März bis Juni 8)	7 (März bis Juni 8)	7 (März bis Juni 8)	
1820	6	5	6	
1826[a]	5	4	5	a) Konkl. v. 31. 10. 1827: Die Polizeidirektion soll halbjährlich die Taxe festsetzen.
1831	7	7	7	
1846[1])	7	7	7	
1854[b]	8	8	8	b) Gesuch um Erhöhung auf 10 Gr. vom 29. 12. 1854 am 2. 1. 1855 abgelehnt.

Auch am 15. 1. 1855 wird eine Erhöhung abgelehnt und die Polizeidirektion ermächtigt, die Taxe versuchsweise aufzuheben. Geschieht am selben Tage. Auch wird die Polizeidirektion angewiesen, die Anstellung von Freischlachtern möglichst zu beschleunigen, *„cum autorisatione,* in geeigneten Fällen dabei von den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erfordernissen zu dispensieren."

[1]) Aus dem Manuskript eines Berichtes von Senator Dr. Olbers: Erhöhung auf 8 Gr. für alle drei Sorten vorgeschlagen.

Tabelle III

Bremen Anno 1750.

Einkauff.	T	Gr
Einen Ochsen von 300 Pfund 7 T. f. 100 Pfund	21	—
Ist demnach der Avanz	1	23
	22	23

Nebenstehende 300 Pfund			T.	Gr.
Hiervon der Nierentallig 10 ℔				
Für den Durchschlag 2% 6 ℔				
	16 ℔	16 „		
		284 Pfund à 4¼ Gr. =	17	54
Das Nierentallig wie oben 10 ℔				
Pantzen-Tallig 12 ℔				
	22 ℔	à 6⅘ Gr.	2	5
Die Haut rechne mit 40 ℔ à 4½ Gr.			2	36
			22	23

Bremen Anno 1750.

Einkauff.	T.	Gr.
Ein Ochsen von 500 Pfund 8 T. f. 100 Pf.	40	—
	40	—

Nebenstehende 500 Pfund			T.	Gr.
Hiervon Nierentalg 20 ℔				
Durchschlag 2 % 10 ℔				
	30 ℔	30 „		
		470 Pfund à 4½ Gr. =	29	27
Nierentallig wie oben 20 ℔				
Pantzentallig 25 ℔				
	45 ℔	à 6⅘ Gr.	4	18
Die Haut 60 ℔ à 5⅗ Gr.			4	48
Inster und Abfall trägt nicht so viel aus.			38	21
		Wäre der Verlust	1	51
			40	—

Tabelle IV

Unkosten-Berechnung vom November 1767.

1. 1 Ochse von 800 Pfund 8 T. f. 100 Pfund = 64 T.
Treiben und Zoll = 48 Gr.

			Sa.	64	48
	Tal.	Gr.			
Das Pfund zu 4 Gr., so ist das	44	32			
Inster und Zunge	6	—			
Haut	6	—			
Talg	4	—			
	60	32		60	32
			Verlust	4	16

2. 1 Ochse von 700 Pfund 8 T. f. 100 Pfund = 49 T.
Treiben und Zoll = 48 Gr.

			Sa.	49	48
	Tal.	Gr.			
Nach Wunsch verkauft zu 4 Gr. à Pfd.	38	64			
Inster und Zunge	5	—			
Haut	5	—			
Talg	3	—			
	51	64		51	64
			Gewinn	2	16

3. 1 Ochse von 600 Pfund 6 T. 18 Gr. f. 100 Pfund = 37 T. 36 Gr.
Treiben und Zoll = 48 Gr.

			Sa.	38	12
	Tal.	Gr.			
Verkauf nach Wunsch à 4 Gr.	32	24			
Inster und Zunge	1	36			
Haut	4	12			
Talg	2	36			
	40	36		40	36
			Gewinn	2	24

Tabelle V

Was die Knochenhauwere in den negst verwichenen beiden Jahren geschlagtet[1])

	Ochsen	Kühe	Kälber	Schafe	Schweine
1653	1224	—	923	1563	253
1654	1168	—	872	1149[a])	361

a) Die besonders starke Abnahme der Schafe hängt vermutlich mit einer Krankheit dieser Tiere zusammen. Wir hören aus dieser Zeit in anderem Zusammenhang vom Verenden großer Schafherden durch Leberegel. Aus den durch Überschwemmungen unbrauchbar gewordenen Weiden nehmen die Schafe beim Grasen Egel in sich auf, die durch Zerstörung von Leber und Lunge einen qualvollen Tod bringen.

Bei Gelegenheit einer Supplik betr. Konsumtionssteuer wird am 22. Oktober 1767 eine Designation von 20 Jahren geben, wieviel an Rindern konsumiert wurde. (Gekürzt.)

1747	1584	1757	1972
1749	1556	1759	1517
1751	1601	1761	1591
1753	1634	1763	1693
1755	1918	1765	1697

Weiterhin haben wir Aufstellungen vom Ende des 18. Jahrhunderts, die uns für eine Spanne von 20 Jahren einen fast fehlerfreien Überblick über den Fleischkonsum gestatten. Es handelt sich um Zahlenmaterial aus der Konsumtion, das das Übergewicht der Knochenhauer erweist, einmal über die Schlachtung bei den Bürgern, sodann auch über die Freischlachter. (Gekürzt.)

---

[1]) Diese wertvollen Angaben verdanken wir einem Streit des Amtes mit der Konsumtionskammer. Am 4. 6. 1660 machen die Knochenhauer ein Gesuch um Herabsetzung der Pachtsumme. Sie klagen darin, daß früher bei Sonntagshochzeiten 7—800 Pfund Fleisch verzehrt wurden, heute nur 50 bis 100 Pfund, was ihnen großen Schaden bringe. Um für zwei herausgegriffene Jahre den Rückgang und damit die geringen Einnahmen zu erweisen, fügen sie obige Aufstellung für 1653 und 1654 bei.

Tabelle VI

I. Vom 8. 12. 1783 bis 11. 12. 1784 ist an Vieh geschlachtet

Ochsen	Kühe	Kälber	Schafe	Schweine
		1. Von der Bürgerei		
1269	204	79	139	3314
		2. Von den Knochenhauern		
1063	247	6943	5254	1629
		3. Von den Freischlachtern		
282	109	2293	780	679
2614	560	9315	6173	5622

II. Vom 17. 12. 1787 bis 17. 12. 1788

		1. Von der Bürgerei		
1135	171	84	80	2435
		2. Von den Knochenhauern		
985	165	6048	3462	1187
		3. Von den Freischlachtern		
282	50	2138	674	885
2402	386	8270	4216	4807

III. Vom 16. 12. 1793 bis 13. 12. 1794

		1. Von der Bürgerei		
1103	184	80	112	2692
		2. Von den Knochenhauern		
1197	306	7026	4723	1469
		3. Von den Freischlachtern		
341	103	3195	885	882
2641	593	10301	5720	5043

IV. Vom 12. 12. 1796 bis 16. 12. 1797

		1. Von der Bürgerei		
1006	224	46	247	4165
		2. Von den Knochenhauern		
1311	236	6540	6523	1508
		3. Von den Freischlachtern		
320	38	3457	1547	1243
2637	498	10043	8317	6916

Tabelle VII

Anläßlich einer Kontroverse zwischen Senat und Amt im Jahre 1807 betr. Konsumtions-Ermäßigung weisen die Knochenhauer darauf hin, daß die Unterhaltung der Marktanlagen fast ebensoviel koste wie die Konsumtions-Pacht. Die zahlenmäßige Erhöhung des Schlachtvieh-Verbrauches komme lediglich auf die Soldaten:

	Hornvieh[1])	Kälber[1])	Schafe[1])
1804	1537	8243	4563
1805	1989	9265	5952
1806	2400	9169	5809

[1]) Von den Knochenhauern allein geschlachtet.

Nach den Konsumtionslisten wurde 1823 eine Aufstellung eingereicht, um eine Herabsetzung der Pachtsumme zu erreichen. Daraus entnehmen wir:

Geschlachtet (in Bremen insges.):

1818	2404	Ochsen,	655	Kühe,	11741	Kälber,	5078	Schafe,	4659	Schweine,
1819	2157	„	550	„	11660	„	6556	„	5176	„
1820	1932	„	655	„	11129	„	5850	„	6050	„

Weiter befindet sich noch ein Blatt bei den Akten:

Vergleich über das von den Knochenhauern und Freischlachtern gelieferte Schlachtvieh in den Jahren 1852 und 1853[1]).

	Ochsen		Kühe		Kälber		Schafe		Schweine	
	1852	1853	1852	1853	1852	1853	1852	1853	1852	1853
Knochenhauer	1609	1650	790	845	9624	10341	5456	6614	279	297
Freischlachter	811	802	536	491	3863	3826	2060	2641	185	293[2])

[1]) Infolge der hohen Fleischpreise wurden hier im September des Jahres 1852 zwei Pferdeschlachter seßhaft.

[2]) Diese Zahl für 1853 im Vergleich mit denen für 1818 bis 1820 ist ein Beweis dafür, daß die Bürger noch selbst sehr viel Schweine schlachten.

IX.

Das Bremische Feldbataillon 1813-1867.

Von Hans Stuckenschmidt.

1. Teil.

I. Allgemeines.

1. Die Entwicklung des Bataillons 1813—1866.

Die unselige Franzosenzeit neigte sich ihrem Ende zu. Der russische General von Tettenborn hatte am 15. Oktober 1813 Bremen von den Bedrückern befreit. Ein Alp war der Bevölkerung genommen, als sie wieder ihre eigene Regierung an der Spitze des Staates sah und dies um so mehr, als Hamburg noch unter der Gewaltherrschaft des Marschalls Davoust seufzte.

Am 17. Oktober erließ Tettenborn einen Aufruf, in dem er die Einwohner Bremens anspornte, die Waffen zu ergreifen, um in dem heiligen Kriege für die allgemeine Freiheit und für die der alten Hanse mitzufechten.

Diese Bekanntmachung konnte einstweilen nur geringen Erfolg haben; denn schon am 21. Oktober nachmittags rückte eine Abteilung Franzosen in Bremen ein, zog aber am 27. wieder ab, als die Nachricht von der Schlacht bei Leipzig eintraf.

Am 29. Oktober rief der Platzkommandant Major Schultz von neuem die Bremer Jünglinge und Männer auf, sich zum Kampf für die gerechte Sache, zur Rettung des Vaterlandes zu stellen. Auch der Senat forderte am 13. November zum Eintritt in die hanseatische Legion und zu Geldbeiträgen für sie auf.

Wenn sich auch in kurzer Zeit 300 Freiwillige meldeten, fehlte doch noch eine große Anzahl, um das Kontingent, das nach der Forderung des Kronprinzen von Schweden, unter dessen Befehl es treten sollte, 500 Mann stark sein mußte, vollzählig zu machen. Auch gingen die freiwilligen Beiträge nicht so zahlreich ein, daß die Ausrüstung gesichert war.

Da die Werbung weiter nur langsam voranging, vor allem die Landleute sich zurückhielten, waren ernstliche Maßnahmen erforderlich. Am 27. November erließ der Senat nochmals einen Aufruf: Alle,

die durch keine dringenden äußeren Verhältnisse abgehalten würden, sollten sich stellen, widrigenfalls sie auf keine Anstellung oder Beförderung in der Stadt rechnen könnten; dagegen würden die Freiwilligen bei sonstiger Befähigung vor anderen befördert werden.

Die Bürgerschaft verlangte zudem, daß man auf die Eltern einwirke und die Prediger auffordere, ihren Einfluß auf ihre Zuhörer auszuüben.

Tettenborn bestimmte zum Kommandeur des Bataillons den Major von Weddig. Da es an diensterfahrenen Offizieren mangelte, wurde der hamburgische Infanteriekapitän Steffens, der in der österreichischen Armee gedient hatte, überwiesen, um bei der Organisation, die so schnell wie möglich vonstatten gehen sollte, hilfreiche Hand zu leisten.

Ende November entschloß sich Heinrich Böse, eine Jägerkompanie von 75 Mann auf seine Kosten und unter seiner Führung ins Feld zu stellen. Das Anerbieten wurde dankbar angenommen. Die Kompanie, die bald vollzählig war, wurde in jeder Beziehung denen des Bataillons gleichgestellt.

Am 12. Januar 1814 wurde folgende Rangliste aufgestellt:

Stab des Bataillons.
Chef: Major von Weddig
Adjutant: Premierlieutenant Sommer
Quartiermeister: Lieutenant Lackemann.

1. Kompagnie.
Hauptmann von Philipsborn
Premierlieutenant Wermuth
Secondelieutenant Reuter
Secondelieutenant Kohl.

2. Kompagnie.
Hauptmann Freudenthal
Premierlieutenant Iken
Secondelieutenant Huchting
Secondelieutenant Gildemeister.

3. Kompagnie.
Hauptmann Steffens
Premierlieutenant Fritze
Secondelieutenant Hagedorn
Secondelieutenant Gloystein.

4. Kompagnie.
Hauptmann Ruperti
Premierlieutenant Tidemann
Secondelieutenant Caesar
Secondelieutenant Duntze.

Jägerkompagnie.
Hauptmann Böse
Premierlieutenant Meinecke
Secondelieutenant Bornemann.

Jede Kompanie zählte 125, die Jägerkompanie 80 Köpfe, das Musikkorps 16 Musiker.

Die Kosten der Ausrüstung des Kontingents beliefen sich auf 70 000 Taler, von denen 20 000 freiwillig aufgebracht waren. Die Aufnahme einer „gezwungenen Anleihe" lehnte die Bürgerschaft ab.

Nach den Anordnungen des von den Alliierten eingesetzten Zentralverwaltungsrats für die eroberten deutschen Lande, dessen Agent der preußische Konsul Delius war, sollte zwar das Bremer Kontingent mit denen der Schwesterstädte vereinigt werden; da aber dem Kronprinzen von Schweden hiervon keine Mitteilung zugegangen war, ordnete er an, daß es mit ihm nach dem Rhein marschieren sollte. Es wurde als detachiert von der hanseatischen Legion geführt. Eine endgültige Vereinigung mit ihr verhinderte der Frieden.

Um die Jahreswende war das Bataillon noch nicht aufgefüllt, trotzdem sich nahezu 2% der Bevölkerung in Stadt und Gebiet gemeldet hatten. Ein Erlaß der Regierungskommission vom 20. Januar 1814 entsprach der allgemeinen Empfindung: „. . . Auch für unsere Stadt kann die Ansicht der früheren Zeit, als noch einseitiges und mißverstandenes Interesse die Deutschen so oft entzweite, jetzt nicht mehr gelten. Damals mochte den hanseatischen Bürgern der Wunsch nicht verargt werden, in ihren Städten nur neutrale Asyle des Friedens und des ruhigen Erwerbfleißes zu sehen. Jetzt aber fühlten es die Bremer, daß es keinem deutschen Staat, so klein er sei, gezieme, die eigene Freiheit von andern sich schenken, von andern sich schirmen zu lassen, daß Selbständigkeit ein Gut sei, das nicht, wie andere Gaben, nur angenommen, sondern mit männlichem Willen und fester Hand ergriffen und bewahrt sein soll . . ."

Mit diesem Erlaß war die allgemeine Wehrpflicht eingeführt; denn „. . . die Verteidigung des eigenen vaterländischen Herdes nur Besoldeten anzuvertrauen, die persönlichste aller Pflichten um bequemen Erwerbs willen Stellvertretern für Geld aufzuerlegen — der Gedanke bleibe fern von uns, seitdem unser Staat eine freie Hansestadt genannt, ein Glied des ehrwürdigen Völkerbundes geworden ist . . ."

Eine Fahne, von Frauen Bremens gestickt, wurde am 26. Januar geweiht. Dabei leistete von Weddig für sich und das Bataillon den Eid der Treue dem Senat und der freien Hansestadt Bremen.

Am 1. Februar rückte das Bataillon aus, um zum 2. Armeekorps der Nordarmee, das der Herzog von Braunschweig befehligte, zu stoßen; die Nordarmee kommandierte der Kronprinz von Schweden.

Am 19. Februar wurde der Rhein bei Köln überschritten. Das Bataillon marschierte weiter nach Lüttich (28. Februar). Hier lag es bis zum 31. März und rückte dann nach Brüssel. Mitte Mai brach es von hier auf und kehrte am 16. Juni nach Bremen zurück.

Es war nicht so glücklich gewesen, an den Feind zu kommen, hat sich aber durch gute Disziplin hervorgetan.

Das Kontingent wurde auf 260 Mann verringert, mit denen der Garnisondienst wahrgenommen werden konnte.

Die Kosten für das Bataillon beliefen sich jährlich auf 24 807 Taler; hierzu kamen noch 3485 Taler für die große Montierung.

Die Bürgerschaft war mit dieser Regelung einverstanden und drängte auf baldigen Abschluß der Kapitulationen und Kasernierung der Truppe. Den Mannschaften sollte auf ihren Antrag das altstädtische Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit unentgeltlich bewilligt werden. Für alle, die mit Ehren in der Legion gedient hatten, wurde die Verleihung einer Gedächtnismünze genehmigt.

Das Bataillon tat nun Garnisondienst. Die Disziplin scheint jetzt nicht mehr sehr gut gewesen zu sein, denn von Weddig mußte mit „sehr grausamen" Strafen einschreiten. Dies wurde ihm untersagt. Schwere Strafen durfte er ohne vorherige Anzeige an die Militärkommission nicht vollziehen lassen. Kriegsartikel und Bestimmungen über ein Kriegsgericht sollten baldigst aufgestellt werden.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel schlug da die Nachricht ein: Napoleon ist nach Frankreich zurückgekehrt! Am 30. März 1815 erließ der Senat einen Aufruf an die Bürgerschaft der Stadt und des Gebiets zum Eintritt in das Kontingent. von Weddig schloß sich ihm am selben Tage an. Hannover teilte den Entschluß mit, alle Truppen im Lande zusammenzuziehen, und Bremen setzte sich mit den Schwesterstädten in Verbindung, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Alles wurde beschleunigt, nachdem Senator Smidt aus Wien zu schnellster Rüstung geraten hatte. Heinrich Böse erbot sich wieder, eine Jägerkompanie bis zu 150 Mann zu errichten, die die Stadt besolden sollte. 75 Mann wollte er auf eigene Kosten ausrüsten, für die andern sollte, so weit sie es nicht selbst tun wollten,

die Stadt eintreten. Böses Schwager Franz Thorbecke sollte Führer sein, die übrigen Offiziere die Stadt ernennen.

Die Juden erklärten sich bereit, bei den Sicherheitsmaßnahmen der Stadt mitzuwirken und stifteten freiwillige Beiträge. Es wurde ihnen der Eintritt in die Legion gestattet, ohne daß daraus irgendwelche Berechtigungen oder Verpflichtungen hervorgehen sollten.

Entsprechend der Einwohnerzahl von Hamburg mit 129 000, Bremen mit 48 000 und Lübeck mit 42 000 Köpfen wurde vereinbart, daß bei einer Stärke der Legion von 3000 Hamburg 1700, Bremen 750 und Lübeck 550 Mann stellen sollten. — Die Meldungen Freiwilliger zum Eintritt in das Bataillon, besonders aus dem Landgebiet, gingen langsam ein. Senat und Bürgerschaft sahen sich daher gezwungen, Grundsätze einer Landwehrpflichtigkeit festzusetzen, „um für jetzt und für die Zukunft das Truppenkontingent zu stellen, das von der Stadt als Beitrag zu den gemeinschaftlichen Heeresmassen verlangt wird".

Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets waren vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 30. Lebensjahre landwehrpflichtig und vermöge dieser Pflicht schuldig, in das ins Feld rückende Kontingent einzutreten, wenn sie das Los traf. Befreit waren die Mitglieder des Senats und die Syndici, Prediger, die öffentlich angestellten Lehrer, alle vor dem 4. April 1815 Verheirateten und Proklamierten, auch Witwer, wenn sie Kinder aus ihrer Ehe hatten, ferner die Dienstuntauglichen, der einzige Sohn einer Witwe oder eines 60jährigen Vaters, wenn er dessen Ernährer war, der älteste Bruder einer elternlosen Familie, der für die Geschwister das Brot verdiente; zwei Söhne noch lebender Eltern konnten nicht zugleich zum Dienst herangezogen werden, es sei denn freiwillig.

Aus den Landwehrpflichtigen sollte das Kontingent ergänzt werden, soweit es nicht durch Freiwillige geschah. Alle Landwehrpflichtigen losten; diejenigen mit den ersten Nummern traten zuerst ein nach dem Verhältnis, daß die Stadt ¾, das Gebiet ¼ stellte. Stellvertretung war zulässig, wenn der Vertreter ein Bremer, nicht selbst landwehrpflichtig, unter 45 Jahren und tauglich war. Die Dienstzeit betrug 3 Jahre, wenn der Krieg so lange dauerte; nach beendetem Krieg und Rückkehr des Kontingents fand die Entlassung statt. Wer vor oder nach der Losung entwich, ging des Bürger- und Einwohnerrechts verlustig und wurde im Betretungsfalle mit mindestens einem Jahre Gefängnis bestraft.

Nunmehr erfolgte ein großer Zustrom Freiwilliger aus der Stadt, nicht aber aus dem Gebiet, so daß für dieses Listen der Landwehrpflichtigkeit aufgestellt wurden. Am 9. Juni fand eine Musterung des vollzähligen Bataillons statt.

Es wurden Kriegsartikel aufgestellt; soweit sie nicht ausreichten, sollten die preußischen Geltung haben.

Erst am 14. Juni rückte das Bataillon nach Antwerpen ab, wo es am 4. Juli eintraf. Hier stießen die Kontingente der Schwesterstädte hinzu. Am 19. Juli marschierte die Legion auf Befehl des Herzogs von Wellington, dessen Armee sie zugeteilt war, auf Paris. Am 2. August bezog sie Quartier zwischen Peronne und Roye. Zum Brigadier war der Oberst Sir Neil Campbell ernannt worden, ein stolzer Engländer, der mit Geringschätzung, ja mit Verachtung in und außer Dienst auf die Deutschen herabsah und keinen Begriff hatte von der Würde einer deutschen Truppe. Sehr streng von Natur, verlangte er pedantische Ordnung und Kontrolle. Infolgedessen war er wenig beliebt. Nachrichten hierüber gelangten nach Bremen. Die Bürgerschaft beantragte am 13. Oktober, bei Wellington Vorstellungen zu machen und zu erwirken, daß Campbell die Legion nicht zurückführen sollte. Der Antrag zeitigte jedoch keinen Erfolg.

Da der Feldzug bereits beendet war, brach eine nicht sehr abwechslungsreiche Zeit für die Truppe an, die durch Manöver zeitweise unterbrochen wurde. Das Betragen des Bremer Kontingents in den Quartieren und der Bevölkerung gegenüber war einwandfrei, wie selbst Campbell anerkannte. In seinem Quartier war der Jäger Meeren ermordet worden; der Mörder wurde gefaßt und dem französischen Gericht übergeben, das ihn freisprach.

Am 17. Oktober bekam die Legion Befehl zum Rückmarsch. Bei Arras trat die Jägerkompanie am 23. Oktober gesondert den Weitermarsch an und erreichte Bremen am 26. November. Das Bataillon marschierte erst am 6. Dezember nach Bremen weiter, wo es, aufgehalten durch die hochgehenden Ströme Maas und Rhein, erst am 16. Januar eintraf.

In Brüssel hatte sich Campbell, der inzwischen zum hanseatischen General ernannt worden war, die Beförderung aber nicht angenommen hatte, von der Legion verabschiedet. In seinem Abschiedsbefehl hatte er die musterhafte Führung des bremischen Kontingents hervorgehoben.

Rangliste des hanseatischen Infanteriebataillons der Stadt Bremen vom 1. November 1815.

Stab.

Major von Weddig, Kommandeur
Premierlieutenant Sommer, Adjutant
Hauptmann Lackemann, Quartiermeister
Wiedmann, Oberarzt
Landgraf, Arzt
Steinfeld, Unterarzt.

1. Kompagnie.

Hauptmann Wermuth
Premierlieutenant Reuter
Secondelieutenant Burmester
Secondelieutenant Thode.

2. Kompagnie.

Hauptmann Freudenthal
Premierlieutenant Kohl
Secondelieutenant Burchard
Secondelieutenant Dinkgreve.

3. Kompagnie.

Hauptmann Steffens
Premierlieutenant Fritze
Secondelieutenant Bornemann
Secondelieutenant Gloystein.

4. Kompagnie.

Hauptmann Ruperti
Premierlieutenant Caesar
Secondelieutenant Duntze
Secondelieutenant Kooke.

Jägerkompagnie.

Hauptmann Thorbecke
Premierlieutenant Tidemann
Secondelieutenant Koch
Secondelieutenant Stock.

Damit waren die Freiheitskriege beendet.

Allen Angehörigen des Bataillons, die einen ehrenvollen Abschied erhalten hatten, einen redlichen, sie ernährenden Erwerb besaßen und des Bürgerrechts bedurften, wurde das altstädtische Bürgerrecht unentgeltlich erteilt. —

Das ehemalige Hospital am Hohentor wurde zu einer Kaserne ausgebaut.

Das Bataillon wurde auf 300 Mann vermindert. Diese Stärke wurde durch Werbung von „Ausländern", die sich zahlreich meldeten, aufrechterhalten. Ende 1818 bestand das Bataillon aus „76 Bremern, 88 Hannoveranern, 44 Preußen, 6 Schlesiern(!), 2 Mähren, 7 Holländern, 11 Sachsen, 14 Hessen, 3 Böhmen, 11 Hamburgern, 14 Braunschweigern, 5 Oldenburgern, 8 Mecklenburgern, 5 Bayern, 6 Dänen, 6 Holsteinern, 2 Österreichern, 4 Schweden, 2 Ungarn, 6 Lübeckern, 2 Waldeckern, 2 Frankfurtern, 3 Kölnern, je 1 Thüringer, Westfalen, Russen, Badener, Bückeburger, Weimaraner, Westfriesen, Torgauer." Bei diesem Gemisch von Ausländern war es kein Wunder, daß Be-

denken laut wurden, daß dem Gemeinwesen eine Klasse von Menschen einverleibt würde, denen die Eigenschaften größtenteils abgingen, die bei den aufzunehmenden Bürgern eines Freistaates vorauszusetzen waren. Darüber, daß man trotz aller Bedenken und Mißstände eine Garnison beibehalten mußte, war man sich klar. Die Einrichtung von besonderen Polizeiwachen genügte nicht, um ein Kontingent von geübten Mannschaften stellen zu können. Auch war für den Fall einer gewaltsamen Störung der Ruhe und Ordnung im Innern ein Stamm stehender Truppen weit wirksamer als eine Polizeiwache ohne kriegerische Haltung und Ansehen. Endlich war zu erwarten, daß der Bund eine stets kriegsfertige Truppe verlangen würde.

Bis Ende Juni 1817 sollten die bisherigen Einrichtungen des Bataillons beibehalten, nur die erledigten Offizierstellen nicht mehr besetzt werden. Die Stockschläge auf den Rücken wurden abgeschafft; sie durften nur auf das Hinterteil verabfolgt werden, und zwar auf Grund eines kriegsgerichtlichen Urteils.

Der öde Garnisondienst, der hauptsächlich im Wachtdienst bestand, war für die Mannschaften niederdrückend. Entlassungen wurden nicht bewilligt. Die Folge war, daß bereits im Jahre 1816 viele Desertionen vorkamen. Die Bürgerschaft verschärfte den entsprechenden Kriegsartikel insofern, als jeder Deserteur mit Ausstoßung aus dem Kontingent, verschärfter körperlicher Züchtigung und fünf Jahren Zuchthaus bestraft wurde. —

Nach dem zweiten Pariser Frieden war die Bundesversammlung zusammengetreten, um auch über die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes zu beraten. Österreich stellte den Antrag, die Hansestädte nicht zur Aufstellung von Truppenkörpern heranzuziehen, sondern nur zur Gestellung von Artillerie, die dann irgendeinem Staate zur Verfügung überwiesen werden sollte. Dagegen wandten sich die Hansestädte, die darin eine Zurücksetzung sahen, daß sie als Kaufleute, ebenso wie die Juden, nicht zur Verteidigung des Vaterlandes herangezogen würden. Mit Rücksicht auf die organische Gleichheit der Rechte wurde festgesetzt, daß auch die Hansestädte zur Bildung von Kontingenten herangezogen wurden, und zwar als Ganzes.

Die Grundsätze für die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes wurden durch das Bundesgesetz vom 8. April 1821 festgelegt, dem die „Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" vom 11. April und 12. Juli 1822 folgte.

Jeder Bundesstaat mußte sein Kontingent von 1% der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten, daß es 4 Wochen nach Aufforderung seitens des Bundes in allen seinen Teilen zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden konnte. Das Material für alle Waffengattungen mußte stets vorhanden sein; auch mußten in den Zeughäusern die nötigen Vorräte lagern, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können. Die Kontingente sollten auch im Frieden vollständig erhalten werden; zur Ersparung von Kosten an Sold und Verpflegung durfte aber eine zeitliche Beurlaubung eines Teils der Mannschaften eintreten.

Die gesamten Mannschaften des Kontingents sollten jedes Jahr auf wenigstens 4 Wochen eingezogen, Übungen in Verbindung aller Waffengattungen möglichst brigadeweise vorgenommen werden.

Bremen hatte bisher sein Kontingent unverändert bestehen lassen. Die Kosten waren von Jahr zu Jahr, fast immer unter Kämpfen mit der Bürgerschaft, die Ersparnisse erzielen wollte, bewilligt worden. Nun mußte man darangehen, eine endgültige Regelung vorzunehmen.

Bei einer Bevölkerung von 48 500 Köpfen hatte Bremen 485 Mann zu stellen[1]) und ferner mit Oldenburg und den Schwesterstädten 8 Geschütze. Auf die Stadt fielen 35 Artilleristen, 5 Pioniere, 69 Kavalleristen, 376 Infanteristen. Dazu kamen als Ersatzmannschaften $^1/_6$ % von 48 500, und zwar 6 Artilleristen, 1 Pionier, 11 Kavalleristen, 63 Infanteristen = 81 Köpfe; die Reserve betrug $^1/_3$ %, mithin 12 Artilleristen, 2 Pioniere, 22 Kavalleristen, 126 Infanteristen = 162 Köpfe.

Die Kontingente der Hansestädte waren der 2. Division des X. Armeekorps (Hannover) zugeteilt.

Vom September bis zum Dezember 1821 fanden Beratungen über die innere Organisation der 2. Division statt; eine Einigung über die Bildung der 3. Brigade, bestehend aus den Kontingenten von Oldenburg und den drei Hansestädten, kam nur insoweit zustande, als Oldenburg und die Hansestädte je eine Halbbrigade aufstellen sollten, zu der Bremen und Lübeck zusammen ein Bataillon Infanterie zu stellen hatten. —

Die Verhältnisse hatten sich aber im Lauf der Jahre nach Form und Inhalt so entwickelt, daß eine Neuordnung der inneren Organisation dringend erforderlich wurde. Aber auch ein von Bevollmäch-

[1]) 1819 besaß Bremen bereits eine Bevölkerung von 51 500 Köpfen, hätte also 515 Mann stellen müssen.

tigten in Frankfurt am Main ausgearbeiteter Entwurf wurde nicht angenommen.

Nun traten Abgeordnete aller Staaten, deren Kontingente zum X. Armeekorps gehörten, im Juni 1831 in Hannover zusammen, deren Beratungen sich vier Jahre hinzogen. Nach der „Schlußakte über die inneren Verhältnisse der Divisionen des X. Armeekorps" bestand eine Brigade aus 6 Bataillonen, 2 Schwadronen und 1 Batterie zu 8 Geschützen.

Inzwischen war das Militärbudget von Jahr zu Jahr im bisherigen Umfange weiter bewilligt worden. —

Die Beschlüsse der Bundesversammlung über die Kriegsverfassung hatten zur Folge, daß eine Nachprüfung der Wehrpflichtigkeitsordnung vom 6. April 1815 stattfinden mußte. Im Einverständnis mit der Bürgerschaft erließ daher der Senat die „Verordnung über die Wehrpflichtigkeit" vom 2./6. Januar 1823, die sich eng anlehnte an die Verordnung von 1815 und nun für alle Zukunft Gültigheit haben sollte.

Nach ihr war jeder Bürger wehrpflichtig vom 1. Januar des Jahres an, in dem er das 20. Jahr vollendete, bis zum Anfang desjenigen Jahres, in dem er 25 Jahre alt wurde. Zu den Ausnahmen, die in der Verordnung von 1815 festgelegt waren, kam noch hinzu, daß alle Söhne einer Familie, die bereits 3 Söhne im Felde verloren hatte, frei blieben.

Die neu aufzustellende Reserve sollte aus den Männern gebildet werden, die auf die zum Dienst Einberufenen folgten.

Die Stellvertretung blieb bestehen, doch durften auch Ausländer zu Stellvertretern genommen werden.

Durch diesen Erlaß sollte die allgemeine Wehrpflicht für Stadt und Gebiet eingeführt werden; sie hat aber nur auf dem Papier gestanden. Die Bürgerschaft war mit den Verpflichtungen, die der Bund dem Staat auferlegt hatte, nicht einverstanden. Ihr wäre es lieber gewesen, daß bei einem Kriege die Hansestädte für neutral erklärt würden, und so war es von vornherein (20. Dezember 1822) ihr Wunsch, die Wehrpflichtigkeit durch ein möglichst zu vervollkommnendes Stellvertretungsgesetz zu erleichtern. Dies war aber nur denkbar, wenn der Staat größere Geldmittel aufwendete. Für die Hansestädte waren diese zu erschwingen, da deren Finanzkraft die anderer deutscher Staaten mit ähnlicher Bevölkerung weit überstieg. Diese

größeren Geldopfer waren es, die einen möglichst langen Aufschub einer vollständigen Erfüllung der militärischen Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund als wünschenswert erscheinen ließen. Denn die Bürgerschaft beschloß gleichzeitig, die Ausführung der Verordnung betreffs Auslosung der Wehrpflichtigen bis nach einer weiteren Beschlußfassung über eine Geldvergütung und ein Regulativ zur Erleichterung des Stellvertreterwesens auszusetzen.

Die Militärdeputation, die darüber berichten sollte, nahm sich Zeit und legte erst am 14. April 1825 ihren Bericht vor. Nach demselben sollte der gegenwärtige Bestand des Bataillons als Stamm des Kontingents und für den Garnisondienst in Friedenszeiten bestehen bleiben und somit die verbesserte Wehrpflichtigkeitsordnung von 1823 nicht auf das vollständige Kontingent von 485 Mann, sondern nur zur Stellung der Ergänzung aus der Zahl der Wehrpflichtigen angewendet werden.

Erst am 15. März 1831 gab die Bürgerschaft ihr endgültiges Einverständnis zur Verordnung vom 6. Januar 1823 mit der Einschränkung, daß die Vervollständigung des Kontingents durch Aufruf einheimischer Freiwilligen oder durch Werbung nur für den Fall vorgenommen werden sollte, daß es zum Ausrücken aufgefordert würde, behielt sich jedoch über den Zeitpunkt der Werbung die näheren Bestimmungen vor.

Der Senat konnte sich mit dieser Lösung nicht einverstanden erklären und wollte in Erwägung seiner Verantwortlichkeit dem Bunde gegenüber auf den Gegenstand baldigst zurückkommen (18. März 1831). —

1826 starb von Weddig; seine Stelle wurde durch Major Ruperti besetzt. —

Die Verhältnisse gestalteten sich immer schwieriger. Der Bund beschloß, zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Großherzogtum Luxemburg einen Teil des X. Armeekorps aufzurufen, die Kontingente von Oldenburg und den Hansestädten sollten mobilmachen, Bremen und Lübeck ein Bataillon von 618 Mann stellen, darunter 336 Mann von Bremen. Das Kontingent war nicht vollständig, ja überhaupt nicht marschbereit. Zum Glück kam aber, kurz bevor es am 5. Mai 1831 ausrücken sollte, der Befehl vom Bund zu demobilisieren.

Die schwierige Lage, in die der Senat durch den Eigensinn der Bürgerschaft gebracht war, veranlaßte ihn nun zu dem Antrage, in

den Versuch zur Annahme geworbener und freiwilliger Mannschaften bis zur Vervollständigung des Kontingents und der Ersatzmannschaften sofort einzutreten und gleichzeitig die Wehrpflichtigkeitsordnung vom 6. Januar 1823 einzuführen; eine längere Verzögerung könne die höchsten Interessen des Staates und das Wohl vieler Bürger in Gefahr bringen.

Diese Erklärung genügte der Bürgerschaft jedoch nicht; sie wollte erst alle Akten, aus denen die Dringlichkeit der Anträge hervorginge, einsehen. Mit Rücksicht auf die Gesetze und die Geschäftsordnung des Bundes sowie die Gebote der Delikatesse verweigerte der Senat die Vorlegung der Akten, war aber bereit, sie einer Deputation vertraulich zur Kenntnis zu geben (25. März 1831). Erst als dieses geschehen war, erklärte sich die Bürgerschaft mit den Vorschlägen des Senats einverstanden.

Die Ergänzung des Bataillons durch Freiwillige aus der Bürgerwehr um 235 Köpfe versagte. Es meldeten sich anfänglich nur 28, bis zum 1. März 1833 178 Mann; von diesen war ein größerer Teil nicht dienstfähig.

Man griff darauf zu einem neuen Mittel, um die fehlende Mannschaft aufzubringen. Es sollte eine „Wartemannschaft" nur einheimischer Freiwilliger angeworben werden, die nach kurzer Übungszeit auf Urlaub entlassen würden; im Kriegsfall sollten sie zur Ergänzung eingezogen werden. Auch diese Einrichtung erwies sich als ein Fehlgriff. Nach 9 Jahren war sie so in Verfall geraten, daß nur 18 Urlauber vorhanden waren. In den Rapporten über den Stand des Bundesheeres, die am 1. Januar jedes Jahres der Bundesversammlung vorzulegen waren, wurde stets angegeben, daß die Mannschaften teils in der geworbenen Garnison, teils in den völlig ausgerüsteten, aus Wehrpflichtigen bestehenden vier Bataillonen der Bürgerwehr vorhanden wären, aus denen das Kontingent vollständig hergestellt werden könnte. Damit hatte sich die Bundesversammlung bisher begnügt. —

Die Bildung der 3. Brigade nach der Altonaer Schlußakte vom Jahre 1821 war bisher nicht zustande gekommen, auch nicht die einer Halbbrigade, bestehend aus den Kontingenten der Hansestädte. Die Mißlichkeiten der Stellung einer solch kleinen isolierten Abteilung und die Notwendigkeit, einen eigenen Stab aufzustellen, ließen auf Grund der bei der Mobilmachung gegen Luxemburg gesammelten Er-

fahrungen eine Abänderung der Verhältnisse dringend wünschenswert erscheinen. In Hamburg fand eine Besprechung der drei Städte über eine Vereinigung ihrer Kontingente mit Oldenburg statt. Es wurde beschlossen, an dem Prinzip der Gleichheit der Rechte der vier Staaten unbedingt festzuhalten; deswegen sollte die Brigade nicht die oldenburgische genannt werden, „damit nicht die Hanseaten als ein hors d'oeuvre hinterherhinkten, ohne daß bestimmt wäre, zu welch größerem Körper sie gehörten, und dann gewissermaßen als eine Reserve der 3. Brigade, der 2. Division oder wohl gar des ganzen Korps angesehen und behandelt werden könnten, was wir, wenn wir das Wohl unserer Truppen nicht vernachlässigen wollten, nie und nimmer nicht zugeben könnten".

Die drei Hansestädte traten an den Großherzog von Oldenburg heran. Als dieser sich willfährig zeigte, wurden die Verhandlungen begonnen, die sich so lange Zeit ausdehnten, daß der Bund mahnte, endlich die Bildung der Brigade vorzunehmen. Dies verschnupfte den Großherzog, der geneigt war, die Verhandlungen abzubrechen, da er sich durch die Verbindung mit den Hansestädten nicht der Gefahr aussetzen wollte, seine Loyalität dem Bunde gegenüber anzweifeln zu lassen. Während die Hansestädte der Ansicht waren, daß die Brigadeverbindung erst bei einem ausbrechenden Kriege ins Leben treten und mit diesem enden sollte, verlangte der Großherzog mit Recht eine dauernde Verbindung; ein Zusammentreten mit bisher unbekannten Truppen beim Ausbruch eines Krieges, von deren Disziplin und Schlagfertigkeit man keine Überzeugung hätte, würde die Ehre und Sicherheit der Brigade aufs äußerste bloßstellen; eine solche Gefahr stände mit den Vorteilen, die man sich aus solcher Verbindung verspräche, in keinem Verhältnis.

Die Hansestädte gaben nach; am 6. Januar 1834 wurden endlich die Verhandlungen abgeschlossen. Bremen hatte zu der gemischten oldenburgisch-hanseatischen Brigade ein halbes Bataillon zu 376 Mann, 5 Pionieren, 69 Kavalleristen = 450 Kombattanten zu stellen. Die Pioniere wurden als Zimmerleute dem Halbbataillon zugeteilt. Die Batterie übernahm Oldenburg gegen eine jährlich von den Hansestädten zu zahlende Aversionalsumme.

Der Brigadekommandeur wurde von allen Staaten nach gegenseitiger Besprechung und Übereinkunft ernannt. Den Regierungen war er verantwortlich für die Erhaltung des guten Geistes, der Diszi-

plin und Ordnung sowie für die stete Schlagfertigkeit aller ihm unterstellten Truppen. In allem, was den militärischen Dienst, Reglements und Instruktionen, Einübung und Vorbereitung der Truppe für den Krieg betraf, hatte er Befehle an die Kontingente zu erlassen; doch konnte auch jede Regierung Befehle aller Art unmittelbar an ihr Kontingent erteilen, worüber der Kontingentschef dem Brigadekommandeur Meldung zu machen hatte. Letzterer hatte die Inspektion und Musterung über die Truppe, die Vorräte und das Gerät abzuhalten und über den Befund an die Regierungen zu berichten. Beförderungen zum Offizier und aufwärts, Versetzungen, Pensionierungen usw. schlug er den Regierungen vor. Die Beförderung der Offiziere bis zum Stabsoffizier sollte in jedem einzelnen Kontingent durchgeführt werden; die Festsetzung der Beförderungsverhältnisse unter allen Stabsoffizieren hatte er nach Übereinkunft mit den Regierungen zu regeln. Durch die Militärgesetze war ihm die Strafbefugnis zuerkannt; auch konnte er Personen, die sich ausgezeichnet hatten, den Regierungen zur Berücksichtigung und Belohnung empfehlen.

Die innere Verwaltung, Verpflegung, Kasernierung usw. leitete im Frieden jedes Kontingent durch besondere Behörden selbständig; der Brigadekommandeur konnte nur Mängel und Mißbräuche den Regierungen anzeigen.

Im Kriege behielt jeder Staat die Unterhaltung seines Kontingents, was Bewaffnung, Bekleidung, Besoldung, ärztliche Behandlung anlangte, selbständig; nur die Naturalverpflegung sollte die Brigade regeln.

Der Garnisondienst unterstand dem Brigadekommandeur nicht.

Bei Musterungen trug er die Kokarde desjenigen Kontingents, bei dem er anwesend war, bei versammelter Brigade eine solche, in der die oldenburgischen und hanseatischen Farben vereinigt waren. Wenigstens alle drei Jahre sollte eine Versammlung der Brigade auf vier Wochen zu gemeinschaftlichen Waffenübungen erfolgen, wozu die Beurlaubten einzuberufen waren.

In Oldenburg wurde eine gemeinschaftliche Brigadeschule eingerichtet, zu der Bremen zwei junge Leute als Offizieranwärter stellte.

Diese Konvention wurde auf 6 Jahre bis zum 1. Mai 1839 abgeschlossen und sollte auf je 6 Jahre in Kraft bleiben, falls nicht 1 Jahr vor Ablauf eine Kündigung erfolgte.

Bei der Festsetzung der Aversionalsumme war Oldenburg sehr entgegenkommend gewesen. Es verlangte nicht die Hälfte der Unterhaltungskosten für den Brigadestab, die Artillerie und die Militärschule, sondern nur die Mehrkosten gegen die vorhandenen Formationen, so daß die Hansestädte anstatt 20 000 Taler nur 13 500 zahlen mußten; Bremens Anteil belief sich auf 5536 Taler 39 gr.

Der Senat legte die Konvention der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vor. Diese konnte sich aber trotz der Dringlichkeit nicht zu einem Beschluß aufraffen. Erst im letzten Augenblick, als die Ratifikationsfrist abzulaufen drohte, ermächtigte sie mit geringer Mehrheit den Senat, namens Rat und Bürgerschaft die Ratifikation zu vollziehen, betonte aber dabei, daß fie mit Bedauern ersehen habe, daß die Kosten des Militärwesens, die zu verringern sie stets bemüht gewesen wäre, bei weitem die bisherigen übersteigen würden. Auf die Dauer würden sie für Bremen sehr drückend werden. Sie behielt sich eine Erklärung vor dem 1. Mai 1838 über die Fortdauer der Konvention ausdrücklich vor, widrigenfalls diese mit Ablauf des sechsten Jahres von selbst aufhören und jegliche weitere Verpflichtung wegfallen sollte.

Auf Grund der Konvention wurde zwischen Lübeck und Bremen, die zusammen ein Bataillon stellten, eine neue Konvention abgeschlossen, die von Bremen am 22. Oktober 1834 ratifiziert wurde. Nach dieser sollten an allen als gemeinschaftlich gegenseitig anerkannten Zahlungen und Leistungen beide Städte nach dem matrikularmäßigen Verhältnis von 407 für Lübeck und 485 für Bremen teilnehmen. Bremen stellte 9 Offiziere, 384 Infanteristen. Das lübeckisch-bremische Bataillon umfaßte auch eine Kompanie leichter Infanterie, die von Bremen gestellt werden sollte. Der Standort des Bataillonskommandos wechselte zwischen den beiden Städten. Das Offizierkorps war dergestalt gemischt, daß für jeden Offizier sein Dienstgrad und -alter das Aufrücken durch das ganze Bataillon bestimmte. Die Patente wurden von beiden Senaten gemeinschaftlich vollzogen. Bekleidung, Abzeichen, Ausrüstung, Besoldung und Einübung sollten übereinstimmend geregelt, Kriegsartikel eingeführt werden. —

Der Bürgerschaft war die Brigadeverbindung ein Dorn im Auge. Bereits im April 1836 bemängelte sie wiederum die kostspieligen und unangenehmen Einrichtungen für das Militär, die einer baldigen genauen Prüfung unterzogen werden müßten; und ein Jahr später er-

klärte sie, daß sie sich keineswegs der Erfüllung der militärischen Bundespflichten entziehen, vielmehr ihnen getreulich mit allen Kräften nachkommen wollte; der Staat würde aber durch die Kosten für das Militär ruiniert. Dem Senat machte sie zum Vorwurf, daß er mit den Schwesterstädten nicht zweckmäßigere und leichter durchführbare Einrichtungen getroffen und das Bestehen der Halbbrigade durchgesetzt habe. Sie hielte eine Brigadevereinigung und alles, was damit zusammenhinge, wie Brigadestab, Brigadeversammlung, Offizierschule, für unnötig. Ferner wurde als anstößig angesehen, daß Bremen in der Verwaltung und Beaufsichtigung des Militärwesens nicht ganz unabhängig wäre, sondern es zulassen müßte, daß auswärtige Offiziere sich hier einfänden und sowohl den höheren Befehl über das Kontingent ausübten, als auch in die militärischen Verhältnisse sich einzumischen und sie zu kritisieren sich das Recht nähmen.

Alle diese Vorwürfe wies der Senat als irrig zurück.

Die Brigadekonvention wurde bis zum Jahre 1851 nicht gekündigt. —

Inzwischen waren verschiedene Bittschriften von Bürgern eingegangen, die sich gegen die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht aussprachen. Sie spiegelten die Erregung in den mittleren Ständen wider.

Um die Kosten für die Werbung, die immer höher anstiegen, aufzubringen, wurde die „Verordnung in Betreff der Kriegssteuer" vom 8. Juni 1840 publiziert. Der Senat bezweckte damit, die Mannschaften lediglich anzuwerben. Die Kosten sollten diejenigen Staatsbürger tragen, die in dem Alter der Wehrpflichtigkeit oder demselben nahe standen. Befreiung von der Steuer wurde nur denjenigen zugestanden, die im Kontingent dienten.

Hinsichtlich der Höhe der Steuer wurden vier Klassen eingerichtet. Die erste umfaßte alle Schoßbürger mit einem mutmaßlichen Vermögen von mehr als 30 000 Talern; sie entrichteten das achtfache der Steuer für jeden Sohn. Zur zweiten Klasse gehörten alle Bürger mit einem Vermögen unter 30 000 Talern; sie zahlten das vierfache. Alle andern Bürger und Einwohner, die zwar keinen Schoß entrichteten, deren Gewerbe oder Geschäft aber ein jährliches reines Einkommen von 500 Talern und darüber einbrachte, gehörten zur dritten Klasse und entrichteten das zweifache. Der Rest bildete die vierte Klasse und zahlte die einfache Steuer, die für 1840 auf

1 Taler festgesetzt wurde und für die folgenden Jahre besonders geregelt werden sollte.

Bereits nach einem halben Jahr erklärte der Senat, daß diese Steuer ihren Zweck nicht erfülle.

Inzwischen traten in der allgemeinen politischen Lage Umstände ein, die gebieterisch eine Wandlung in der vernachlässigten Handhabung des Militärwesens erheischten. Die orientalische Frage veranlaßte Frankreich, nicht allein seine Flotte, sondern sogar sein Landheer mobil zu machen. Dies konnte nur den Zweck haben, den Frieden Deutschlands zu bedrohen.

Der Senat drängte wiederum, die Wehrpflichtigkeitsverordnung durchzuführen, um für den Fall einer Mobilmachung das Kontingent kriegstüchtig zu haben. Wieder liefen Bittschriften ein, die sich gegen diese Maßnahme wandten. Dem Bürgermeister Smidt ging ein Drohbrief zu. Fast alle Zünfte schrieben an den Senat, wurden jedoch unter Hinweis auf ihr gesetzwidriges Verfahren abgewiesen. Ende April 1841 entstanden gelegentlich der Einzeichnung zur Ausführung des Wehrpflichtigkeitsgesetzes Unruhen, die durch Polizei und Militär unterdrückt wurden.

Da ein Aufruf seitens des Bundes nicht erfolgte, verfiel alles wieder in den alten Schlendrian. „Aufsicht und Zwang von oben her fehlt, tut aber wahrlich not; sonst verfällt bei unsern Kontingenten alles mehr und mehr, und dahin darf es auch im tiefsten Frieden nicht kommen", schrieb Senator Curtius-Lübeck am 16. Dezember 1841.

Bremen konnte zu den Brigademanövern im Jahre 1840 anstatt 485 Gemeinen nur 288 stellen! —

Die gefährliche Lage, in die sich der Deutsche Bund infolge der Mobilmachung Frankreichs versetzt gesehen hatte, hatte nicht den Bund, wohl aber den König von Preußen veranlaßt, sich im Interesse der Unabhängigkeit der deutschen Staaten an die Preußen benachbarten Regierungen zu wenden, um zur Überprüfung der Organisation anzuregen.

Dieser ungewöhnliche Schritt des Königs hatte offenbar den Zweck, sobald wie möglich zu der Überzeugung zu gelangen, daß für den Fall des Krieges das X. Armeekorps in kürzester Frist zum Ausrücken bereit sein würde. Hannover griff die Anregung auf und berief die Regierungen der zum X. Korps gehörigen Kontingente zu einer Konferenz zusammen. Bremen schickte als Bevollmächtigten

den Major Reuter. Er erhielt den Auftrag, sich hinsichtlich der Beratungsgegenstände tunlichst mit den übrigen Bevollmächtigten der 3. Brigade wie der 2. Division über ein gemeinsames Benehmen vorzuberaten, das Interesse Bremens zu berücksichtigen, vorerst jedoch noch keine bindenden Erklärungen abzugeben.

Bremen ratifizierte das Protokoll der Konferenz. Es war aber nicht die Absicht, alle Vorschläge auszuführen. „Solange Frieden ist", schrieb Senator Schumacher, „und es nicht zum Auszuge kommt, kann man sich doch nicht in die ungeheuren Kosten für Beschaffung von Gerät stürzen wollen. Man muß sich überlegen, was man schon in Friedenszeiten bereit halten muß; man wird sich beschränken auf die Gegenstände, die im Falle eines Krieges nicht gleich beschafft werden können."

Als Ergebnis der Konferenz folgte im Jahre 1843 das große Manöver im Korpsverbande bei Lüneburg. —

Um den Staatsgenossen weitere Erleichterungen zu verschaffen, wurden im Jahre 1845 abgeänderte Bestimmungen über die Wehrpflicht von Senat und Bürgerschaft beschlossen. Nunmehr sollte die Wehrpflichtigkeitsverordnung, die bisher nicht durchgeführt worden war, nur für die Reserve- und Ersatzmannschaften gelten, die Komplettierung des Friedensstandes des Bataillons durch Werbung beibehalten werden. Dadurch war es möglich, die Wehrpflichtigen im Frieden nicht dem geworbenen Kontingent einzuverleiben; sie blieben abgesondert und brauchten den Garnisondienst nicht zu versehen. Bei einer Mobilmachung und für das Manöver wurden die Ersatzmannschaften beim Bataillon eingestellt. Die Auswahl erfolgte durch Auslosung. Die Wehrpflicht wurde von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt. Während der Einberufung zu einer Übung verblieben die Wehrpflichtigen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und brauchten nicht in der Kaserne zu wohnen. —

Anfang März 1848 wies die Brigade in Oldenburg auf die Möglichkeit einer Mobilmachung gegen Dänemark hin mit dem Anheimgeben, wenigstens diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die bei einer Aufforderung des Bundes die Marschfertigkeit des Kontingents möglichst beschleunigten. Ende desselben Monats schlug der Großherzog von Oldenburg vor, einen gemischten Truppenkörper, zu dem Bremen eine Kompanie stellen sollte, ausrücken zu lassen. Bremen zeigte

zwar volle Sympathie für eine Hilfeleistung zugunsten Schleswig-Holsteins, besaß aber keinen Fonds für eine Mobilmachung. Da die alte Bürgerschaft aufgelöst und die neue noch nicht konstituiert war, fehlte es an den Behörden, an deren Mitwirkung der Senat nicht vorbeigehen konnte. Es kam hinzu, daß ein Beschluß des Bundes über die Mobilmachung nicht vorlag, ohne den der Senat weitere Maßregeln nicht treffen wollte; auch wollte er vermeiden, die Dänen zu reizen und sie zu feindlichen Handlungen gegen die hanseatische Schiffahrt zu veranlassen. Die Militärdeputation bestand zwar, fühlte sich aber nicht kompetent. Trotzdem ließ sie sich vom Senat bewegen, die Ausrüstung des Kontingents eifrig zu betreiben und die Urlaubsmannschaft einzuberufen in der Erwartung, daß die Geldbewilligung hinterher nicht versagt werden würde.

Am 5. April 1848 beschloß der Bund, die Staaten des X. Armeekorps dem General von Wrangel zur Verfügung zu stellen. Die neue Bürgerschaft genehmigte die Beteiligung an dem Feldzug.

Den Regierungen der deutschen Küstenstaaten war vom Bunde die Verpflichtung auferlegt, die nötigen Maßnahmen zur Verteidigung der Küsten gegen Angriffe der dänischen Flotte zu treffen. Hannover hatte sich in dem Staatsvertrage vom 11. Januar 1821 verpflichtet, die Küste und den Hafen an der Weser zu verteidigen und zu diesem Zweck Küstenbatterien anzulegen. Es war nichts geschehen. Da Hannover keine Truppen an die Küste werfen konnte, wurde durch Bundesbeschluß vom 21. April das bremische Kontingent zum Schutz des Hafens am rechten Weserufer eingesetzt. Dadurch wurde der Befehl, das Kontingent am 25. April nach Schleswig-Holstein in Marsch zu setzen, hinfällig. Nachdem die Bürgerschaft ihr Einverständnis gegeben hatte, wurde am 26. die 3., am 30. die 4. Kompanie in einer Stärke von 351 Köpfen mit Dampfschiffen nach Bremerhaven befördert. Hier wurden 40 Mann abgeteilt, um die Küstenartillerie bei der Bedienung der Geschütze zu unterstützen. Die Kompanien besetzten das rechte Weserufer.

Wrangel verlangte wiederholt das ganze Bremer Kontingent. Es wurde durch hannoversche Truppen abgelöst, rückte zu Fuß nach Altona und fuhr von hier mit der Eisenbahn nach Rendsburg, wo es sich mit den Lübeckern vereinigte. Unter Oberstleutnant Reuter marschierte es nach Kiel, um die Bewachung des Hafens zu übernehmen.

Reuter bat wiederholt, das Bataillon an den Feind zu bringen, was Anfang August geschah. Der Marsch ging über Eckernförde nach Flensburg, hier bezog das Bataillon am Nordufer der Flensburger Förde Quartiere. Es bildete den linken Flügel des Korps und mußte anstrengenden Vorpostendienst leisten.

Die Ausrüstung der Mannschaften war mangelhaft.

„Wahrhaft zu beklagen sind unsere Leute"; schreibt Senator Dr. Heineken am 8. August, „wer den Wahnsinn begangen hat, sie mit Schuhen ins Feld zu schicken, möge dies am jüngsten Tage verantworten. Die weisen Herren, die diese Maßnahme angeordnet haben, sollten nur einmal die Flüche und Verwünschungen der Leute anhören — lieber noch, sie sollten nur einmal selber eine Stunde lang in diesen Schuhen hier herumlaufen —, das wäre ihnen gesund!" Die Schuhe wurden dann durch Stiefel ersetzt.

Am 26. August wurde ein Waffenstillstand auf 7 Monate abgeschlossen. Während dieser Zeit sollte laut Beschluß des Reichskriegsministeriums die Operationsarmee nicht als aufgelöst, sondern nur als in weitere Kantonnements zurückgezogen betrachtet und die Truppen des X. Armeekorps in ihrer Heimat in Bereitschaft gehalten werden.

Das Bataillon zog am 11. September in Bremen ein, wo ihm Senat und Bürgerschaft die vollste Anerkennung für den unter großen Anstrengungen bewährten besonderen Diensteifer aussprachen. Auch der Korpskommandeur Generalleutnant von Halkett drückte seine besondere Zufriedenheit über die Haltung des Kontingents aus.

Am 26. März 1849 lief der Waffenstillstand ab; das Bremer Kontingent gehörte aber nicht zu den für Schleswig-Holstein erneut aufgebotenen Truppen.

Dafür forderte am 18. März das Reichskriegsministerium Bremen auf, für Mitte April eine Kompanie zur Verfügung der Marineverwaltung bereit zu halten, um erforderlichenfalls zur Besetzung der zur deutschen Kriegsflotte gehörenden Schiffe verwendet zu werden[1]).

Während des Feldzuges in Schleswig-Holstein war das Kontingent nicht ins Gefecht gekommen. Die Anstrengungen, die der Truppe zugemutet wurden, waren aber sehr hoch. Die freiwilligen Bremer waren ihnen zum Teil nicht gewachsen. Aber auch unter

---

[1]) Vgl. „Brem. Nachr." 12. Aug. 1932: „Bremer Zigarrenmacher als Marinire" von Dr. Schecker.

den Geworbenen versagte so mancher. Es lag dies daran, daß die Bevölkerung Bremens sich erst spät körperlich entwickelte, daß die Freiwilligen nicht den militärischen Drill erhalten hatten wie die Wehrpflichtigen, und daß bei der Auswahl der Geworbenen wie der Freiwilligen manche eingestellt waren, die dem Dienst im Felde nicht gewachsen waren.

Die Kosten des Feldzuges einschließlich der Entsendung der Truppe nach Bremerhaven beliefen sich auf 44 369 Taler, die beim Reichskriegsministerium zum Ersatz angemeldet wurden. —

Mit Rücksicht auf die drohenden Gefahren in Norddeutschland hatte die deutsche Nationalversammlung am 15. Juli 1848 beschlossen, die deutsche Streitmacht auf 2% der zeitigen Bevölkerung zu erhöhen. Dies bedingte eine Änderung der Brigadekonvention vom 6. Januar 1834. Die Durchführung war sehr schwierig; alles lastete auf den Schultern des Senats und der Militärdeputation, denen kein sachverständiger Offizier zur Seite stand. „Die Sache macht mich todmünde", stöhnt Senator Schumacher, „denn alle diese schwierigen Einrichtungen sind offenbar mehr das Geschäft eines tüchtigen Generalstabsoffiziers, als eines abgelebten Bürgermeisters, der außerdem Sorge und Verdruß genug hat."

Im Jahre 1848 hatte Bremen an

Einwohnern	72 820
davon waren Fremde, die in ihrer Heimat militärpflichtig waren	10 726
	62 094
an Bremern befanden sich auswärts	2 655
mithin Bremer	64 749
2% davon waren 1295 Mann, die es zu stellen hatte; hiervon befanden sich im Kontingent	972
in Reserve und Ersatz	323
	1 295

An Artillerie und Kavallerie mit Reserve und Ersatz waren in den 1295 Köpfen 278 enthalten, so daß

das Infanteriekontingent	764
die Reserve und Ersatzmannschaften	253
	1 017

Köpfe umfaßte. Die Kosten, die in den Jahren 1846 und 1847 sich im Durchschnitt auf 86 000 Taler belaufen hatten, erhöhten sich endgültig auf 129 000 Taler.

Wenn auch den Bundesstaaten überlassen war, auf welchem Wege sie die Anordnungen des Bundes durchführen wollten, so war doch klar, daß sehr wesentliche Veränderungen in den bisherigen militärischen Einrichtungen getroffen werden mußten. Es konnten höchstens 350 dienstfähige Leute im Jahre ausgehoben werden. Um der neuen Forderung nachzukommen, mußten die bisherigen 3 Dienstjahre um 1 bis 2 Jahre erhöht werden. Dabei blieb kein Mann für die Handelsmarine übrig, die doch die Pflanzstätte für die Kriegsflotte war. Der Handel würde dadurch, fürchtete man, empfindlich geschädigt werden. 11 Offiziere mußten neu angestellt werden. Auf der Militärschule befand sich kein Anwärter, Meldungen lagen nicht vor. Von anderen Staaten Offiziere zu bekommen, war nicht möglich, da sie selber in Verlegenheit gerieten, und sie aus dem Unteroffizierstand zu nehmen, war auch nicht angängig, da schon 54 Unteroffiziere mehr gebraucht wurden, die kaum aufzutreiben waren.

Gewehre waren nicht genügend vorhanden; zu ihrer Beschaffung waren drei Jahre nötig. Kasernen, Verwaltungs- und Sanitätspersonal reichten nicht aus.

Für die kleineren Staaten, die die Erhöhung ihres Kontingents nicht aufbringen konnten, drohte die Gefahr der Mediatisierung, also die Unterstellung des Kontingents unter einen größeren Staat, um eine Zersplitterung in kleine Kontingente zu vermeiden.

Dem wollte und konnte Bremen sich nicht aussetzen. Da das Reichsministerium des Krieges drängte, beschloß die Bürgerschaft den Anträgen des Senats gemäß, die bisherige Ergänzung des Kontingents durch Freiwillige aufzugeben, die allgemeine Wehrpflicht mit Ausdehnung auf vier Jahre einzuführen und Freiwillige gegen Gratifikationsgelder anzunehmen; die Stellvertretung war fortan nicht mehr beliebt.

Die Werbung blieb bestehen.

Der zu leistende Fahneneid lautete: „Ich will dem Bremischen Freistaate und dessen Verfassung treu sein und demselben sowohl im Kriege als im Frieden, zu Wasser und zu Lande, als Soldat treu und redlich dienen, und zwar bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit. So wahr helfe mir Gott."

Das neue „Wehrpflichtigkeitsgesetz" wurde am 2. Juni 1849 vom Senat beschlossen und am 6. veröffentlicht.

Das Reichsministerium des Krieges, dem an der Vervollständigung der Kontingente viel gelegen war, war über die Verzögerungen, die sich bei den kleineren Staaten bemerkbar machten, sehr ungehalten und setzte militärische Reichskommissare ein, die den Fortgang dieser Angelegenheit zu überwachen hatten. Hannover sollte den Kommissar (General) für die Hansestädte stellen, lehnte aber ab; ein anderer Kommissar wurde anscheinend nicht berufen.

Zu näheren Vereinbarungen traten am 15. Januar 1849 Kommissare der Hansestädte in Hamburg zusammen. Man beschloß die Brigadekonvention aufrechtzuerhalten und Oldenburg die Beschaffung der vermehrten Artillerie zu übertragen. Bremen als Direktorialsenat[1]) sollte die Verhandlungen mit Oldenburg führen.

Der Bataillonsverband zwischen den Kontingenten von Lübeck und Bremen fiel fort; jede der Städte stellte ein Bataillon auf. Auf einer Konferenz in Oldenburg unterzeichnete man eine Zusatzakte zur Brigadekonvention, nach der Bremen für Brigadestab, Militärschule und Artillerie in Zukunft 8230 Taler jährlich zahlte.

Bremen stellte nun ein Bataillon Infanterie zu 5 Kompagnien mit 971 Köpfen im Kontingent und 324 in der Reserve.

Das Bataillon zu 4 Kompanien war fertig, die Aufstellung der (5.) Jägerkompanie sollte erfolgen, sobald die Ausbildung der Rekruten genügend weit gediehen war, um die Geeigneten sicherer beurteilen zu können. Bald zeigte sich aber, daß $^2/_5$ der aufgebotenen Mannschaften nicht dienstfähig war, da sie zu klein oder zu schwach waren, und von den zum Versuch eingestellten mußte ein Teil als noch nicht dienstfähig entlassen werden. Das Bataillon war nicht vollzählig, die Last, die dem Staate auferlegt war, war zu groß. Auf eine Vorstellung in Frankfurt erklärte das Kriegsministerium, daß es nicht mit übermäßiger Strenge auf Einhaltung der Militärobliegenheiten in Bremen bestehen würde. —

Die Brigadekonvention lief bis zum 1. Mai 1851.

Die Militärverhältnisse des Deutschen Bundes waren 1850 in wenig geordnetem Zustande. Es lag die Absicht in der Luft, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen, was auf die drei Städte von größ-

[1]) Das Direktorium in den gemeinschaftlichen Militärangelegenheiten der Hansestädte wechselte alle zwei Jahre.

tem Einfluß sein mußte. Im Bereich des X. Armeekorps bereiteten sich ebenfalls Änderungen vor, die es zweifelhaft machten, ob die bisherige Formation für die Zukunft fortbestehen würde. Deshalb wurde der Kündigungstermin der Konvention auf den 1. November jedes Jahres verlegt.

Im Oktober fand eine Konferenz in Oldenburg statt, wo Hamburg und Lübeck die Kündigung vorschlugen zum lebhaften Bedauern Bremens, das voraussah, daß „dadurch wiederum ein gemeinschaftliches Band der Schwesterstädte gelöst würde" und an sich auch die Bestimmungen der Konvention als günstig ansah. Oldenburg war mit der Kündigung einverstanden.

Die zwischen Lübeck und Bremen bestehenden Militärverhältnisse wurden hierdurch eng berührt. Die großen Entfernungen zwischen diesen beiden Städten hatten viele Unzuträglichkeiten mit sich gebracht und einen festen Zusammenschluß beider Kontingente nicht geschaffen. Eine Erneuerung der Konvention wurde daher nicht für angemessen erachtet. Nur die Verhältnisse der Offiziere, die ja von beiden Senaten ernannt wurden, wurden abermals geregelt.

Bremen, das nun allein stand, konnte einen taktischen Körper von bundesgesetzlicher Stärke in allen Waffengattungen nicht aufbringen und wollte sein ganzes Kontingent in Infanterie stellen, in Anlehnung an Oldenburg. Mit diesem Staate fanden Verhandlungen statt über die Fortdauer der Konvention. Man kam überein, daß die bisherigen Bestimmungen bis zum 1. Mai 1852 bestehen bleiben sollten; für die späteren Jahre verpflichtete sich Bremen, die Mehrlasten für die Artillerie zu vergüten, weil Oldenburg die für Bremen zu stellende Artillerie nicht aus den Reihen seiner Wehrpflichtigen nehmen konnte, sondern anwerben mußte. Die bremische Bürgerschaft stimmte zu (13. September 1851).

Um seine Beschlüsse bei Kriegsgefahr schleunig durchführen zu können, hatte der Bund am 1. Juli 1851 beschlossen, seine sämtlichen Mitglieder zu verpflichten, eine Macht von $^2/_5$ des Kontingents binnen acht Tagen nach der ersten vorläufigen Benachrichtigung marschbereit zu halten. Hamburg und Lübeck wollten mit Bremen zusammen ein hanseatisches Bataillon aufstellen, aber Bremen verweigerte seine Zustimmung, da es an Oldenburg gebunden war. —

Nachdem sich die politischen Verhältnisse beruhigt hatten, setzte die Bundesversammlung im Dezember 1854 die deutsche Wehrkraft

von 2% auf 1⅔% der Bevölkerung herab. Bremen sollte nunmehr 809 Mann stellen.

Am 8. Februar 1855 beschloß der Bund, Vereinbarungen über Befehlsführung und gemeinsame Leistungen in den gemeinschaftlichen Armeekorps zu treffen. Dies veranlaßte Hamburg und Lübeck, in den Brigadeverband zurückzukehren, doch wurden die Abmachungen zwischen Oldenburg und Bremen hierdurch nicht berührt.

Schließlich wurde am 15. November 1860 die Quote für Bremen auf 728 Mann festgesetzt.

1861 schloß Bremen mit Oldenburg einen neuen Vertrag über die Brigadeverbindung, der im wesentlichen dem bisherigen entsprach und bis zum 1. April 1867 lief.

So blieben die Verhältnisse bis zur Auflösung des Bataillons. —

Die Brigadekonvention hatte sich für Bremen stets so günstig gestaltet, daß die Kosten des von ihm zu haltenden Kontingents niedriger waren, als die für die bundesgesetzlich aufzubringende Wehrmacht. Dies sahen der Senat und die Militärkommission wohl ein, die Einwendungen, die immer wieder von der Bürgerschaft dagegen gemacht wurden, zeugten nur von der Abneigung, die diese Körperschaft stets gegen das Militärwesen leitete. Man muß es dem Großherzog von Oldenburg hoch anrechnen, daß er trotz der Schwierigkeiten, die ihm nicht nur von den Hansestädten, sondern auch von seinem Landtage gemacht wurden, nie den Vertrag gekündigt, vielmehr treu an ihm festgehalten hat. Stets hat er auch nur den Schein einer Suprematie über die Hansestädte vermieden und deren Selbständigkeit in keiner Beziehung verletzt. Tüchtige Brigadekommandeure wachten über die Ausbildung der Truppe auf Grund neuester Bestimmungen. Ich erwähne nur den in Bremen sehr geschätzten General von Fransecky; er war es hauptsächlich, der, unterstützt durch den tatkräftigen Bataillonskommandeur, Oberstleutnant Niebour, die kriegsmäßige Ausbildung der Offiziere und Mannschaften gefördert hat. —

Beim Ausbruch des österreichisch-italienischen Krieges ersuchte die Bundesversammlung die deutschen Regierungen zur Sicherung des deutschen Gebietes ihre Kontingente in Marschbereitschaft zu setzen, so daß sie innerhalb 24 Stunden nach Aufforderung abrücken könnten. Da das bremische Bataillon dauernd vollzählig, auch

Waffen, Munition, Bekleidungsstücke und Trainfahrzeuge vorhanden waren, befand es sich in vollständiger Marschbereitschaft.

Übersicht der Stärke des Hauptkontingents 1859.

Feldtruppen	Offiziere	Unteroffiziere	Spielleute	Gemeine	Zusammen	Nichtkombattanten	Pferde			Fahrzeuge
							Offizier-	Reit-	Zug-	
1 Bataillon zu 4 Kompanien	12	42	18	445	517	25	10	1	20	8
Pioniere . . .	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—
Sa.	12	42	18	451	523	25	10	1	20	8

Dazu kamen noch die Verwaltungszweige und Ersatzmannschaften.

Die Kostenberechnung für die Unterhaltung auf dem Kriegsfuß vom 1. Mai bis 31. Dezember 1859 ergab 45 065 Taler.

Nach Abschluß des Präliminarfriedens von Villafranca wurden die Truppen demobilisiert.

Der Krieg 1866.

Die zunehmende Spannung zwischen Preußen und Österreich wurde in Bremen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung war von Anfang an preußisch gesinnt. Auch im Offizierkorps herrschten, mit wenigen Ausnahmen, solche Sympathien. Je drohender sich der Konflikt gestaltete, um so einmütiger wurde das Offizierkorps in seinen Gefühlen und Wünschen für den Krieg und für die Sache Preußens — und als die Abstimmung in der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 ergab, daß Bremen sich auf die Seite Preußens stellte, hegte man im Offizierkorps den innigsten Wunsch, daß es dem Bataillon vergönnt sein möge, mobil zu werden und Schulter an Schulter mit Preußen zu kämpfen.

Der Senat mußte äußerst vorsichtig sein, um nicht die Stellung Bremens bei den deutschen Staaten, die auf der gegnerischen Seite standen, zu kompromittieren. Namentlich mußte man vor Hannover auf der Hut sein, da dieser Staat, der zu Österreich hielt, leicht von drei Seiten Truppen gegen Bremen in Marsch setzen konnte, ohne daß Preußen oder Oldenburg zu Hilfe kommen konnten. Deshalb suchte man um jeden Preis die vollkommene Neutralität nach allen Seiten hin zu erhalten und gestand auch Preußen diese zu.

Nachdem aber die österreichischen Truppen aus Holstein abmarschiert und die hannöversche Armee nach Süden gerückt war, die Mahnungen aus Berlin, aus der Neutralität herauszutreten, immer stärker und drohender wurden, konnte sich Bremen seiner Pflicht nicht mehr entziehen. Der Senat befahl, nachdem die Bürgerschaft am 26. Juni ihr Einverständnis gegeben hatte, die Mobilmachung, die glatt vonstatten ging. Denn unter der Hand waren schon alle Vorkehrungen getroffen. Bereits Mitte Juni waren die auf Ordre Beurlaubten, die sich in den Staaten südlich des Mains aufhielten, zurückberufen. Dies erfolgte nicht durch Dienstschreiben, die die Regierungen der Bundesstaaten abgefangen hätten, sondern durch einfache Privatschreiben ohne Dienstsiegel oder sonstiges militärisches Kennzeichen. Trotz der leidenschaftlichen Stimmung in Süddeutschland, das zu Österreich stand, blieb mit Ausnahme eines Kranken keiner aus.

Die Kompanien waren damals 130—135 Füsiliere stark, während die etatsmäßige Kopfzahl 157 sein sollte, die im Frieden nie erreicht worden war. Ferner waren im Bataillon etwa 50 unausgebildete Rekruten. Das Reservekontingent war nicht vorhanden. Es wurde nun aus den Rekruten gebildet. Die Stärke der mobilen Kompanie wurde auf 110 Füsiliere festgesetzt. Man nahm es nicht mehr so genau mit den alten Vorschriften, da ja der Bund sich aufgelöst hatte, und stellte nur das, was man zur Verfügung hatte. Immerhin wurde das Gesetz, nach dem das Bataillon, falls es nicht durch Werbung aufgefüllt werden konnte, durch Aushebung in Bremen vervollständigt werden mußte, erneuert.

Preußen war mit der geringen Stärke einverstanden, da es ihm nur auf das Prinzip der aktiven Beteilung ankam.

Auch der Etat an Offizieren war nicht vollzählig vorhanden; zwei Leutnantsstellen waren unbesetzt, so daß zwei Kompanien mit je einem Hauptmann, einem Oberleutnant und einem Leutnant ausrückten, während die beiden anderen keinen Leutnant hatten.

Zusammensetzung des Bataillons beim Ausmarsch.

Bataillonsstab.

Kommandeur: Oberstleutnant Niebour
Beim Stabe: Major Nachtigal
Adjutant: Oberleutnant Lungershausen
Zahlmeister: Leutnant Friedrichs
Bataillonsarzt: Dr. Loose
Assistenzarzt: Dr. Thorspecken
Assistenzarzt: Dr. Vietor
Assistenzarzt: Dr. Juch.

1. Kompanie.
Hauptmann Wardenburg [1])
Oberleutnant von Dallwitz [2])
Leutnant Wöbcken.

2. Kompanie.
Hauptmann Schmidt
Oberleutnant Jaensch.

3. Kompanie.
Hauptmann von Horn
Oberleutnant Neuwerck

4. Kompanie.
Hauptmann Nachtigal
Oberleutnant Bülle
Leutnannt Hilken.

Depotkompanie.
Hauptmann Heye
Stabsarzt Dr. Spitta.

Nach Abzug der Abkommandierten, Kranken usw. waren in der Front bei jeder Kompanie durchschnittlich 100 Gewehre vorhanden.

Die Depotkompanie in der Stärke von 80—90 Mann setzte sich zusammen aus Rekruten, Kranken, Schwächlichen, älteren Verheirateten. Bei der Rückkehr des Bataillons hatte sie sich auf 160 Köpfe verstärkt.

An Pferden befanden sich beim Bataillon 13 Reit- und 30 Zugpferde. Marketender Nienstedt begleitete die Truppe mit einem zweispännigen Wagen.

Für die Dauer der Abwesenheit des Bataillons aus der Garnison gewährte der Senat den Offizieren als Feldzulage ¼ der reinen Gage, den Unteroffizieren die bisherige Garnisonzulage von 1 Taler. Die Verheirateten konnten für ihre Familie Abzüge von ihrem Einkommen beantragen, die vom Solde abgesetzt und den Frauen in Bremen verabfolgt wurden. Die Abzüge für Alimente fielen fort. Auf die Gagen des Militärs durften Arreste nicht stattfinden.

Da die Kosten für die Feldausrüstung und die Unterhaltung der Truppen nicht aus den laufenden Einnahmen des Staates genommen werden durften, genehmigte die Bürgerschaft einen Vermögensschoß von ⅛ % nebst drei Monatskollekten.

Die Fahne wurde nicht mitgenommen, weil das Bataillon als Jägerbataillon angesehen und diese Waffengattung von ihrer Fahne ins Feld nicht begleitet wurde. Die Füsiliere leisteten keinen Fahneneid; in den Kapitulationen wurde die Fahne nicht erwähnt. Auch konnte sie nicht als ein Symbol betrachtet werden, da sie keine bremische, sondern eine hanseatische Fahne war, die die Wappen der drei Städte zeigte. Endlich knüpfte sich an sie keinerlei Tradition.

---

[1]) Nach dessen Verwundung am 24. Juli 1866 Oberleutnant Bülle.
[2]) Am 24. Juli 1866 schwer verwundet.

Die bremischen Kriegsartikel wurden außer Kraft gesetzt und statt derselben die Artikel des oldenburgischen Militärstrafgesetzbuches unter gewissen Bedingungen zur Geltung gebracht. —

Die Mobilmachung wurde aufs eifrigste betrieben. Als alle Einberufenen zur Stelle waren, exerzierte Niebour das Bataillon, hielt zum Schluß eine Ansprache und forderte diejenigen, die nicht gegen ihr Vaterland kämpfen wollten, auf, hervorzutreten. Ein gefährliches Wagnis! Niebour wußte aber, daß er sich auf sein Bataillon verlassen konnte: Niemand meldete sich. Später bat ein Mann, ihn nicht zu zwingen, gegen seine süddeutschen Landsleute fechten zu müssen. Da man wußte, daß er diese Bitte nicht aus Feigheit aussprach, wurde er bei der Depotkompanie zurückgelassen.

Während des Feldzuges in Süddeutschland ist keine Desertion vorgekommen, obwohl eine große Zahl der Mannschaften aus feindlichen Staaten, 12 aus der Schweiz stammten. —

Am 15. Juli fand auf dem Domshof eine Parade des Bataillons in feldmarschmäßiger Ausrüstung statt, bei der auch der Train vorbeimarschierte. Nach Beendigung derselben eröffnete der Bataillonskommandeur dem Offizierkorps, daß das Bataillon am anderen Morgen mit der Eisenbahn nach Kassel befördert würde. Dieser Befehl war nicht unerwartet, kam aber doch sehr plötzlich. Überall herrschte ungeteilte Freude über die Aussicht, nun doch noch an den Feind zu kommen, zumal das Bataillon die erste fertige Truppe in der Brigade war.

Das Bataillon war bekleidet mit dunkelgrünem, rotpaspoliertem Waffenrock mit gleichfarbigem Kragen und Patten, die bei den Offizieren von schwarzem Samt waren, gelben Knöpfen, grauen Beinkleidern, Schaftstiefeln, schwarzem Lederzeug. Das Käppi war kurz vor dem Ausmarsch durch eine tuchene Mütze mit Schirm ersetzt worden. An Stelle des Seitengewehrs trugen die Füsiliere das Bajonett am Leibgurt. Die Patronentaschen faßten 35 Patronen. 20 Mann jeder Kompanie führten kleine Handbeile. Auf dem Tornister war das Kochgeschirr festgeschnallt.

Als Waffe führte das Bataillon das Zündnadelgewehr M 1862. Gefreite und Unteroffiziere hatten Füsiliergewehre mit Haubajonetten.

Die Offiziere waren mit leichtem Korbschleppsäbel mit Stahlscheide ausgerüstet. Statt der Epaulettes wurden Achselstücke an-

gelegt. Jedem Offizier und Feldwebel schenkte der Senat einen Zündnadelrevolver.

Beim Ausmarsch war die Stimmung aller Mannschaften vortrefflich, trotzdem noch im Juni antipreußische Kundgebungen, ausgehend besonders von den Hannoveranern, laut geworden waren, die sofort unterdrückt wurden. Als die Mobilmachung angeordnet worden war, wurde die Stimmung mit jedem Tage besser. —

Am 16. Juli fuhr das Bataillon nach Kassel und am folgenden Tag nach Gießen, wo es einquartiert wurde.

Nachdem die zwischen Gießen und Frankfurt zerstörte Eisenbahn wiederhergestellt war, ging es am 19. Juli nach Frankfurt. Beim Einmarsch machten die Bremer durch gute Haltung und Ausrüstung auf die preußischen Generäle einen vorzüglichen Eindruck.

Da die Mainarmee Helme, der Feind Mützen trug, wurde befohlen, daß das bremische Kontingent weiße Armbinden anlegen sollte.

Die oldenburgisch-hanseatische Brigade unter dem Befehl des Generalmajors von Weltzien wurde der Division von Goeben zugeteilt.

Über Eppertshausen und Fürstengrund traf das Bataillon am 23. Juli in Rippberg ein. Nach dem Abmarsch aus diesem Ort kam es am 24. Juli zum Gefecht bei Werbach. Das Bataillon befand sich auf dem linken Flügel der Brigade. Beim Erkunden stürzte Oberstleutnant Niebour mit dem Pferd und mußte das Kommando an Major Nachtigal abgeben. Als das Bataillon zum Gefecht vorrückte, kamen alle Leichtkranken und Maroden von den Fahrzeugen herab und meldeten sich bei ihren Kompanien; ebenso kamen die Nachzügler und Fußkranken eiligst heran, um mitzukämpfen.

In schneidigem Vorgehen, Offiziere und Unteroffiziere voran, drangen die 1. und die Hälfte der 2. Kompanie über die Tauberbrücke, die anderen Abteilungen durch die Tauber, die 3—4 Fuß tief war und reißendes Wasser führte, in das Dorf ein und vertrieben die Badener und Württemberger, die es verteidigten. Hauptmann Wardenburg und 7 Füsiliere wurden leicht, Oberleutnant von Dallwitz durch Knieschuß schwer verwundet. Nach dem Gefecht wurde bei Dienstadt biwakiert.

Am 25. Juli entwickelte sich das Bataillon bei Gernsheim zum Gefecht, trat aber nicht mehr in Tätigkeit. Am Nachmittag, als das Biwak bezogen wurde, traf das lübeckische Bataillon ein.

Nach einer Ruhepause am 26. wurde am 27. der Marsch auf Würzburg angetreten. Die Brigade nahm in zwei Treffen Aufstellung beim Erbacher Hof, die beiden hanseatischen Bataillone im ersten Treffen. Die Artillerie nahm das Feuer gegen Würzburg und die Feste Marienburg auf, das aber bald eingestellt wurde, und das Bataillon bezog Biwak auf der Höhe von Höchberg. Am 28. Juli wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen.

Nun trafen auch die Hamburger ein, wurden aber als choleraverdächtig abseits von den anderen Truppen untergebracht.

Am 29. Juli marschierte man über Kist nach Paymar, blieb dort bis zum 4. August, um dann wieder unter dem Befehl Niebours nach Wertheim (5.—8. August), Buchen (11.—27. August), Mosbach (28. August) und am 29. mit der Eisenbahn nach Darmstadt zu gelangen. Hier traf der Befehl des preußischen Kriegsministeriums vom 9. September über die Rückkehr und demnächstige Demobilmachung des Bataillons ein.

Der Rückmarsch, am 11. September angetreten, führte nach Gießen, von wo das Bataillon am 18. September mit der Eisenbahn nach Bremen fuhr. Am 24. September befahl die Militärdeputation die Demobilisierung; die Depotkompanie wurde aufgelöst.

Jeder Offizier und Arzt bekam eine Gratifikation von 60 Talern, Zahlmeister Friedrichs wegen seiner hervorragenden Leistungen 150 Taler; auch die Unteroffiziere und Mannschaften wurden entsprechend bedacht.

Der Gesundheitszustand des Bataillons war stets sehr gut. Von der Cholera wurde es nicht heimgesucht. Auch die Disziplin war gut. Nur ein Mann machte sich in Frankfurt einer Unterschlagung schuldig und wurde zur kriegsgerichtlichen Aburteilung nach Bremen zurückgeschickt. Während des Aufenthalts in Buchen wurde nachts das Christusbild zertrümmert. Man verdächtigte zwei Füsiliere — es waren „echte Bremer Kinder, verdorbene Zigarrenmacher" —; da ihnen nichts nachgewiesen werden konnte, wurden sie wegen Trunkenheit disziplinarisch bestraft. Sonst zeichnete sich das Bataillon überall, wo es auftrat, durch seine gute Haltung und Führung aus; deswegen war auch die Aufnahme in den Quartieren gut. Nach dem Gefecht bei Werbach lief ein Telegramm des Oberbefehlshabers der Mainarmee, Generals von Manteuffel, ein, das sich in anerkennenden Worten über die große Bravour der Truppe aussprach; auch der

Großherzog von Oldenburg beglückwünschte den Senat durch ein Handschreiben. Hatte sie doch in dem siegreichen Gefecht bei Werbach einen überlegenen Gegner aus seiner festen Stellung mit stürmender Hand vertrieben. Allen Mitstreitern wurde das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866, und der Fahne das Fahnenband mit Schwertern verliehen.

3. Auflösung des Bataillons.

Bereits am 18. August 1866 wurde der Norddeutsche Bund geschlossen, die Truppen der Verbündeten traten unter den Befehl des Königs von Preußen. Die Werbungen wurden mit dem 1. Mai 1867 eingestellt. Bis auf 40 Mann bei jeder Kompanie, die zur Aufrechterhaltung des inneren Dienstes erforderlich waren, wurden die Mannschaften entlassen.

Da für das norddeutsche Bundesheer die allgemeine Wehrpflicht galt, wurde die Auswanderungsfreiheit vom 1. Juli ab derart beschränkt, daß jeder vom vollendeten 17. Jahr ab bis zum Eintritt des wehrpflichtigen Alters sich zur Erlangung eines Auswanderungsscheines an den Senat wenden mußte.

Die Einverleibung des bremischen Kontingents in die preußische Armee war nicht abgemacht. Deshalb genehmigte die Bürgerschaft am 9. September 1867 dessen Auflösung. Die Fahne sollte dem zu bildenden Landwehrbataillon Bremen überwiesen werden.

Verabschiedet wurden: Oberstleutnant Niebour als Oberst unter Verleihung des Bürgerrechts, die Hauptleute Lackemann, Heye, Schmidt mit dem Charakter als Major, von Krogh. Hauptmann Wardenburg wurde wegen Dienstunfähigkeit mit vollem Gehalt pensioniert.

In die preußische Armee wurden übernommen: Major Nachtigal, die Hauptleute von Horn und Nachtigal, die Oberleutnants Bülle, Jaensch, Nauwerck, Lungershausen, von Dallwitz, die Leutnants Hilken, Wöbcken und Frhr. von Meyenburg.

Das Bataillon hat in Bremen nie viel Sympathie besessen. Es lag dies daran, wie schon gesagt, daß die Bürgerschaft dem Militär abgeneigt war und die Kosten, die es verursachte, fast als hinausgeworfenes Geld ansah; aber auch die Mannschaften, die zum größten Teil „Ausländer" waren, konnten sich mit dem bremischen Wesen

nicht befreunden. Unter ihnen waren minderwertige Elemente, denen jeder gern aus dem Wege ging. Die Offiziere, abgestumpft durch das ewige Einerlei des Garnisondienstes und durch die geringe Aussicht auf Beförderung, ließen zeitweise die nötige Energie vermissen, was dann auf die Mannschaften zurückwirkte. Indessen war das Bataillon im allgemeinen besser als sein Ruf. Es hat dem Staate keine Unehre gemacht und im Felde tapfer seinen Mann gestanden. —

(Der II. Teil folgt im nächsten Bande des Jahrbuchs.)

X.

Die bremische Ostseefahrt in den neueren Jahrhunderten.

(1500—1800.)

Von Ludwig Beutin.

Die Deutsche Hanse zog im Mittelalter ihre größte Kraft aus der Vermittlung zwischen den Ländern der Ostsee und denen des europäischen Westens. Auf dieser Grundlage ist sie erwachsen, und als ihr diese vermittelnde Tätigkeit eingeschränkt wurde, das heißt als die Holländer und nach ihnen die Engländer in die Ostsee vordrangen, sank die Wirtschaftsmacht der Städte dahin. Die Nordseestädte allerdings nahmen im Aufbau des deutschen Seehandels ihren besonderen Platz ein. Schon ihre Lage zu den wichtigsten Handelsgebieten brachte es mit sich, daß ihre Wege sich mit der großen Ost-Weststraße nur zum geringen Teil deckten. So richtete sich Bremen immer ganz besonders nach dem skandinavischen Norden, nach Holland und weiterhin nach Westeuropa. Diese wirtschaftliche Eigenart wirkte auf die gesamte Stellung Bremens zu der Hanse ein, die ja keineswegs immer freundlich war.

Im Ostseegebiet sind Bremens Handel und Schiffahrt während des Mittelalters nicht sehr bedeutend gewesen[1]). Die Anfänge, wahrscheinlich eng mit der von Bremen ausgehenden Missionsbewegung verbunden, entziehen sich unserer Kenntnis, aus ganzen Jahrhunderten sind nur vereinzelte Nachrichten vorhanden. Immerhin bezeugen sie, daß Bremen sich am Handel in Rußland beteiligte, bevor er von den Moskowitern zerstört wurde, und daß seine Schiffe nach Danzig kamen, um dort Getreide zu laden. Der Getreidehandel veranlaßte im 15. Jahrhundert einen allmählichen Aufstieg der Ostseefahrt; dennoch wird der bremische Verkehr im Sund vor 1500 vergleichsweise nur sparsam gewesen sein.

---

[1]) Über die hier nur flüchtig zu streifende Ostseefahrt im Mittelalter: Johanna Müller, Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter, I. Bremisches Jahrbuch Bd. 30, 1926, S. 235 ff. II. Bd. 31, 1928, S. 40 ff.

Genauere und zusammenhängende Auskünfte erhalten wir erst durch die Sundzollregister, diese außerordentlich reiche Quelle für die Wirtschaftsgeschichte Nordeuropas[1]). Sie setzen voll ein mit dem Jahre 1536. Um zunächst einen allgemeinen Überblick zu ermöglichen, stellen wir die Sunddurchfahrten bremischer Schiffe von 1536 bis 1783, dem Schlußjahr der dänischen Quellen, zusammen. Vor jenem ersten Zeitpunkt sind nur die Zahlen für die Jahre 1497, 1503, 1528 bekannt; im Jahre 1528 wurden zwei bremische Schiffe verzeichnet, in den früheren aber keine. Die folgenden Zahlen enthalten stets sowohl östlich wie westlich gehende Fahrt, mit Ladung und nur in Ballast segelnde Schiffe.

An bremischen Schiffen gingen durch den Sund[2])

1536	80	1560	79	1580	26	1596	62
1537	158			1581	26	1597	102
1538	76	1563	47	1582	54	1598	83
1539	142	1564	39	1583	57	1599	59
1540	80	1565	25	1584	30	1600	69
1541	64	1566	18	1585	9	1601	69
1542	236	1567	33	1586	73	1602	106
1543	43	1568	28	1587	93	1603	102
1544	69	1569	71	1588	34	1604	32
1545	154			1589	68	1605	70
1546	171	1574	114	1590	55	1606	68
1547	10	1575	73	1591	34	1607	96
		1576	82	1592	66	1608	114
1557	91	1577	63	1593	128	1609	53
1558	79	1578	54	1594	119	1610	72
1559	101	1579	41	1595	90	1611	41

[1]) Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Oeresund 1497 bis 1660. Udg. ved Nina Ellinger Bang. I. Del: Tabeller over Skibsfarten, 1906. II. Del: Tabeller over Varetransporten, Bd. A, 1922. Bd. B, udg. ved N. E. Bang og Knud Korst, 1933. Tabeller . . . 1661—1783, I. Del: Tabeller over Skibsfahrten, 1930. Zur Kritik: D. Schäfer, Die Sundzollisten, Hansische Geschichtsblätter 1908. Ders.: Die Sundzolltabellen, Hans. Gesch.Bl. 1923. W. Vogel, Beiträge zur Statistik der deutschen Seeschiffahrt, Hans. Gesch.Bl. 1932, 1934. A. Friis, Bemaerkninger til Vurdering af Øresundstoldregnskaberne og Principerne for deres Udgivelse. (Dansk Historisk Tidsskrift, 9. R, IV, 109—182.) Wenig brauchbar: Ch. Hill, The Danish Sound Dues, Durham USA. 1926. Es fehlte bislang ein kritischer Überblick über die gesamten Tabellen, ihre Entstehung, Zuverlässigkeit usw. Einen guten Anfang zu dieser notwendigen Arbeit macht jetzt der Aufsatz von Christensen in Hansische Gesch.Bl. 1934.

[2]) Die Lücken in der Jahresreihe beruhen auf den in den Sundlisten vorhandenen.

1612	41	1656	21	1701	39	1743	45
1613	25	1657	14	1702	23	1744	34
1614	58	1661	27	1703	43	1745	59
1615	72	1662	24	1704	23	1746	58
1616	84	1663	40	1705	27	1747	44
1617	38	1664	27	1706	20	1748	69
1618	72	1665	95	1707	12	1749	96
1619	48	1666	39	1708	20	1750	79
1620	52	1667	20	1709	22	1751	69
1621	72	1668	38	1710	12	1752	83
1622	19	1669	84	1711	13	1753	120
1623	27	1670	50	1712	16	1754	160
1624	37	1671	20	1713	13	1755	104
1625	25	1672	33	1714	28	1756	89
1626	81	1673	27	1715	12	1757	78
1627	19	1674	52	1716	2	1758	40
1628	8	1675	62	1717	7	1759	90
1629	6	1676	9	1718	3	1760	115
1630	14	1677	9	1719	34	1761	148
1631	19	1678	—	1720	20	1762	160
1633	37	1679	22	1721	26	1763	108
1635	42	1680	36	1722	46	1764	129
1636	57	1681	46	1723	70	1765	104
1637	62	1682	34	1724	81	1766	126
1638	30	1683	56	1725	73	1767	87
1639	27	1684	80	1726	71	1768	76
1640	93	1685	69	1727	25	1769	102
1641	91	1686	77	1728	29	1770	186
1642	89	1687	62	1729	83	1771	174
1643	82	1688	51	1730	54	1772	189
1644	70	1689	56	1731	77	1773	91
1645	81	1690	7	1732	40	1774	190
1646	94	1691	—	1733	63	1775	184
1647	54	1692	1	1734	60	1776	73
1648	31	1693	5	1735	53	1777	84
1649	48	1694	—	1736	57	1778	99
1650	53	1695	—	1737	43	1779	124
1651	40	1696	4	1738	47	1780	151
1652	66	1697	4	1739	61	1781	237
1653	40	1698	48	1740	102	1782	236
1654	55	1699	62	1741	84	1783	263
1655	53	1700	49	1742	55		

Wir betrachten nun den Gang der Dinge genauer und greifen dafür, um die Zahlenreihen gefügiger zu machen, nur einige Jahre heraus.

Das früheste Jahr, für das sowohl die Schiffs- wie die Warenlisten vorliegen, ist das Jahr 1563. In seinem Verlauf wurden im Sund 47 Durchfahrten bremischer Schiffe verzeichnet, 29 ostwärts, 18 west-

wärts gerichtete. In die Ostsee segelten 16 Schiffe mit Ballast, 13 mit Ladung, zurück kamen alle beladen. Von jenen 29 nach Osten gehenden Schiffen kamen 8 aus Bremen selbst, 9 aus den Niederlanden, 2 von Frankreich, 9 von Portugal.

Diese Schiffe brachten folgende Güter nach dem Osten: 1189 Last Salz, 69,5 Last Hering, 207,5 Ohm Rheinwein, 7 Ohm anderen Wein, 14 Packen Stoffe. Von der Heimatstadt selbst stammten nur geringe Teile dieser Waren, nämlich 91,5 Ohm Rheinwein und die 7 übrigen Ohm. Es ergibt sich also die Tatsache, daß Bremen selbst nur sehr wenige Waren nach der Ostsee sandte. Die bremischen Schiffe holten den für Bremens Handel wichtigen Rheinwein meistens von den niederländischen Häfen. Die Güter des eigentlichen bremischen Hinterlandes aber, die Erzeugnisse der Landwirtschaft im Binnenland und in den Marschen, waren im Ostseehandel nicht zu gebrauchen. Für den Zwischenhandel mit Gütern und Gewerbeerzeugnissen der westeuropäischen Länder lag Bremen nicht günstig genug, besonders war es kein Platz für Gewürze und Tuche, diese neben dem Wein wichtigsten Warenarten des nach Osten gehenden Handels. So war denn die wichtigste Fracht der Bremer das Salz aus Frankreich und Portugal. In Gemeinschaft mit großen Flotten der anderen Hansestädte fuhren sie alljährlich nach der Bai von Bourgneuf an der atlantischen Küste Frankreichs oder weiter nach Setubal und holten von dort Salz für die Ostseegebiete[1]). Wir sehen, daß dieser für die gesamte Hanse grundlegend wichtige Handel im Jahre 1563 noch ziemlich lebhaft betrieben wurde, es fuhren 11 bremische Salzschiffe auf dem Wege von Westeuropa durch den Sund. Doch ging er seinem Ende rasch entgegen, wie die folgende Zahlenreihe zeigt:

Bremische Schiffe brachten von Frankreich nach der Ostsee

1562	1431	Last	Salz	1576	365	Last	Salz
1563	166	„	„	1577	76	„	„
1564	991	„	„	1578	64	„	„
1566	483	„	„	1579	192	„	„
1567	245	„	„	1582	67	„	„
1568	932	„	„	1589	25	„	„
1569	296	„	„				

Dann kam lange Zeit hindurch kein französisches Salz mehr auf bremischen Schiffen durch den Sund, auch später kam es nur gelegentlich wieder vor. Die Salzfahrt der wendischen Sädte wurde etwa im

[1]) Über die Salzfahrt: A. Agats, Der hansische Baienhandel. Heidelberg 1904.

gleichen Maße unbedeutend. Mehrere Gründe wirkten bei diesem Rückgang zusammen: die Hugenottenkriege störten den Handel empfindlich. Zu ihnen gesellte sich der mächtige Aufschwung der niederländischen Schiffahrt. Die Holländer hatten schon lange, bevor die Hansen die Frankreichfahrt großenteils aufgaben, im Wettbewerb weit voran gelegen, sie brachten beispielsweise im Jahre 1564 16 224 Last französischen Salzes durch den Sund gegen 991 Last auf bremischen und 2556 Last auf Hamburger Schiffen. In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verdrängten die Niederländer die Deutschen auch von diesem verhältnismäßig schon bescheidenen Platz.

Wie die Baienfahrt, sank auch der Handel mit dem portugiesischen Salz, das in den folgenden Mengen von bremischen Schiffen durch den Sund geführt wurde:

1562	230	Last	1577	763	Last	1585	69	Last
1563	993	„	1578	1227	„	1586	100	„
1567	217	„	1579	713	„	1587	100	„
1574	499	„	1580	482	„	1590	57	„
1575	192	„	1582	554	„	1600	34	„
1576	1247	„	1584	88	„	1608	31	„

Die lübische Salzfahrt nahm zwar noch nicht so schnell ab, gerade die von den iberischen Häfen her hielt sich noch einige Zeit, wenn auch ihr schon das Schicksal vorgezeichnet war. Bremen trat früher als Lübeck in den mächtigen Schatten der Niederländer, die in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Schiffahrt in den nördlichen Meeren zu beherrschen begannen.

Die bremischen Schiffe, die weder Salz noch Wein nach der Ostsee führten, fanden zumeist überhaupt keine Fracht, sie mußten daher oft in Ballast segeln. So weit wir überhaupt die Verkehrsziffern zurückverfolgen können, bestand dies Verhältnis. Mit der Zeit prägte es sich deutlicher aus, als nämlich der Rückgang der Salzfahrt einsetzte, den man vorderhand nicht dadurch wettmachen konnte, daß man neue Handelswege beschritt oder neue Güter aufnahm. Da fuhren anteilmäßig immer mehr solche bremischen Schiffe, die ohne Ladung unmittelbar aus der Heimat kamen, in die Ostsee. Greifen wir einige Jahre heraus:

1597	zählte	man	50	Ostfahrten,	davon	50	in	Ballast
1598	„	„	42	„	„	41	„	„
1599	„	„	30	„	„	21	„	„
1600	„	„	34	„	„	24	„	„
1601	„	„	47	„	„	42	„	„

Da die Holländer und Engländer den hansischen Schiffen in ihren Häfen nur selten Fracht zukommen ließen, konnten die Bremer auch nicht für fremde Rechnung Güter nach dem Osten bringen. Man sieht, wie sehr sich die Bahn der hansischen Handelsmacht in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts hinabsenkte.

Um die Jahrhundertwende ergibt sich etwa folgendes Bild: 1597 fuhren 102 bremische Schiffe durch den Sund (zum Vergleich sei angefügt, daß im selben Jahr 3908 Holländer, 506 Ostfriesen, 727 Schiffe der wendischen Städte gezählt wurden). Sämtliche 50 ostwärts segelnden Bremer kamen wie bemerkt mit Ballast, und zwar alle aus der Heimatstadt. Außer ihnen segelten noch 2 Pommern von Bremen nach der Ostsee. Im Jahre 1600 gingen 10 beladene Bremer dorthin, davon 8 unmittelbar von der Heimat aus. Diese 8 Schiffe brachten 5 Last Salz, 18 Last Fisch, 289 Ohm Rheinwein, 92 Stück und 1 Pack Stoffe. Also auch in den Jahren um 1600, in denen es der Stadt wirtschaftlich gewiß nicht schlecht ging, war die Ausfuhr nach dem Osten nur sehr unbedeutend.

Die Schiffe, die diese geringfügigen Warenmengen mitführten, werden nicht sehr groß gewesen sein. Der Schluß von der Warenmenge auf die Schiffsgröße kann zwar irreführen, weil die Schiffe nicht immer voll beladen segelten. Aber die Sundzollregister lassen auch die Tatsache erkennen, daß die Größe der bremischen in der Ostseefahrt tätigen Fahrzeuge im Lauf des 16. Jahrhunderts stark abgenommen hat. Wenige Zahlen mögen das hier belegen:

		Schiffe			
	insgesamt	von über 100	30—100	unter 30	? Last Tragfähigkeit
1536	80	5	73	—	2
1537	158	21	123	10	4
1538	76	13	52	8	3
1598	83	—	43	40	—
1599	59	—	38	21	—
1600	69	—	41	28	—

Während also die großen Schiffe von über 100 Lasten ganz aus der Ostseefahrt verschwanden, vermehrten sich die kleinen unter 30 Last sehr stark. Diese Verschiebung liegt darin begründet, daß die Bremer die Fahrt an die atlantischen Küsten beinahe aufgegeben hatten; die großen Salzschiffe waren nun nicht mehr notwendig. Wir können vermuten, daß die Größe der bremischen Schiffe nicht nur in der Ostseefahrt, sondern allgemein zurückging. Ein solcher Vorgang

war übrigens zur gleichen Zeit auch an anderen Orten bemerkbar, es handelte sich um eine gesamthansische Erscheinung, die man vielleicht abermals dem Verfall der hansischen Handelsmacht zurechnen kann.

Wohin nun gelangten die Bremer auf dem Wege nach Osten? Diese Frage ist mit den Mitteln der Sundzollregister nicht unmittelbar zu beantworten, vielmehr können wir zunächst nur feststellen, von welchen Plätzen sie z u r ü c k k a m e n. Die Register verzeichnen zudem nur die Orte, die zuletzt verlassen wurden, also keine Zwischenhäfen. Aber gerade für die Ostseefahrt ist diese Einschränkung, die für manche Gebiete eine ganz bedeutende Fehlerquelle darstellt, nicht allzu belangreich. Die Ballastschiffe gingen in der Regel nach einem ihnen vorbestimmten Hafen, um dort volle Ladung zu nehmen. Die Ostseegüter: Getreide, Holz, Asche usw. waren ja der Art, daß die Schiffe nicht von Hafen zu Hafen zu fahren brauchten, um sie aufzunehmen. Im Jahre 1563 nun sehen wir 18 Bremer auf der Rückfahrt durch den Sund, und zwar kamen 8 von Danzig, 8 von Riga, je 1 von Stralsund und Königsberg. Sie führten mit sich 430 Last Roggen, 69 Last Weizen, 10 Last Gerste, 18 Last Malz, 28,5 Last Mehl, 6 Schiffspfund zu 320 Pfund und 13 Pack Leinsaat, 3,5 Last und 27 Schiffspfund Hanf, 27 Hundert Stück Wagenschott (d. h. Eichenholz), 2¾ Hundert Stück Klappholz, 345,5 Last Asche, 50 Last Pech, 226 Last Teer, 160 Last „Pech und Teer", 167 Last verschiedene Waren, einiges an Wachs und Häuten. Das macht insgesamt weit über 1500 Last Güter, so daß die 18 Schiffe im Durchschnitt ansehnlich groß gewesen sein müssen, nicht viel unter 100 Last. In der Tat werden von den 47 den Sund durchfahrenden Schiffen 20 als über 100 Last tragend vermerkt.

Wir können, wenn wir vorläufig diese Angaben als Grundlage für eine allgemeine Feststellung nehmen, einen bestimmten Verkehrsraum der bremischen Ostseefahrt erkennen. Die am weitesten westlich gelegenen baltischen Häfen gehörten nicht zu ihm. Nach Lübeck, Wismar, Rostock gelangte in jener Zeit kaum ein bremisches Schiff. Diese Städte besaßen selbst ansehnliche Flotten, die lübische war der bremischen weit überlegen. Die wendischen Städte mußten in ihrem eigenen Gebiet allen Mitbewerbern weit voranstehen. Stralsund ist der westlichste Ostseeplatz, mit dem Bremen einen einigermaßen regen Verkehr pflegte. Von dort kam vor allem Malz, das durch die Jahr-

hunderte hin das Hauptausfuhrgut Stralsunds war. Folgende Mengen von Malz wurden auf bremischen Schiffen von Stralsund aus der Ostsee geführt:

1586	274	Lasten	1610	25	Lasten	1639	187	Lasten
1589	176	„	1611	32	„	1640	50	„
1591	56	„	1612	4	„	1641	392	„
1594	80	„	1614	40	„	1642	147	„
1595	105	„	1618	48	„	1643	498	„
1596	126	„	1626	197	„	1644	300	„
1600	207	„	1627	197	„	1645	555	„
1601	207	„	1633	68	„	1647	56	„
1605	160	„	1635	224	„	1648	358	„
1606	94	„	1636	499	„	1649	180	„
1607	285	„	1637	763	„	1656	49	„
1608	66	„	1638	668	„	1657	93	„

Größeren Umfang und ziemliche Regelmäßigkeit nahm dieser Handel also, soweit uns die Warentabellen vorliegen, nur in einigen Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts an. In der vorangehenden Zeit, etwa seit 1610, war er schon völlig unbedeutend geworden, ja ganz verschwunden. Man darf darin wiederum ein Anzeichen für die Übermacht der Holländer sehen, die eben von jenem Zeitpunkt (1610) an, der Kriegssorgen durch den 1609 mit Spanien geschlossenen Waffenstillstand vorderhand ledig, ihre Handelsfahrt auch in allen deutschen Häfen unwiderstehlich ausbreiteten. Während des Dreißigjährigen Krieges begann das durch Schweden gesicherte Pommern wieder wie im 16. Jahrhundert Getreide und Malz auszuführen, Bremen hatte daran seinen Teil. Die obigen Zahlen sind ein bemerkenswerter Hinweis darauf, daß es Bremen auch während des Krieges nicht allzu schlecht gegangen ist, daß es seinen Seehandel im allgemeinen ungestört führen konnte. In der Malzausfuhr von Stralsund stand es viele Jahre hindurch allen anderen Städten und Ländern, abgesehen von den Stralsundern selbst, voran. Sie scheint ein bevorzugter Handelszweig der Bremer gewesen zu sein, was wohl mit der heimischen Brauerei zusammenhing. Als der Krieg zu Ende ging, brach dieser Malzhandel mit einem Schlage ab. Schweden zwang dem neugewonnenen Lande ein rücksichtsloses Zoll- und Lizentenwesen auf, mit dem der Stralsunder Getreidehandel nach Schweden hinübergelenkt werden sollte, und in der Tat sind die bis dahin lebhaften wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Stralsund und dem Westen dadurch fast ganz abgeschnürt worden.

Der wichtigste Hafenplatz des ganzen Ostseebeckens war im 16. Jahrhundert Danzig, und auch die bremische Ostfahrt richtete sich zu einem überwiegenden Teile nach der Weichsel. Von den Hauptwaren Danzigs, Getreide, Holz, Asche und Teer, war die wichtigste für die Bremer das Getreide, unter dessen Arten wieder der Roggen den weitaus größten Platz einnahm. Bremische Schiffe führten folgende Mengen Getreide (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mehl) von Danzig durch den Sund:

1562	1336	Lasten	1597	690	Lasten	1627	—	Lasten
1563	191	„	1598	1250	„	1628	—	„
1564	230	„	1599	802	„	1629	—	„
1565	269	„	1600	671	„	1630	279	„
1566	156	„	1601	671	„	1631	37	„
1567	500	„	1602	1891	„	1633	613	„
1568	192	„	1603	1879	„	1635	588	„
1569	586	„	1604	236	„	1636	765	„
1574	2232	„	1605	511	„	1637	510	„
1575	1041	„	1606	878	„	1638	80	„
1576	447	„	1607	544	„	1639	462	„
1577	169	„	1608	1169	„	1640	2027	„
1578	285	„	1609	486	„	1641	2126	„
1579	310	„	1610	859	„	1642	2484	„
1580	327	„	1611	536	„	1643	2459	„
1581	151	„	1612	752	„	1644	1271	„
1582	512	„	1613	384	„	1645	1220	„
1583	810	„	1614	800	„	1646	2236	„
1584	556	„	1615	1028	„	1647	565	„
1586	537	„	1616	1226	„	1648	222	„
1587	876	„	1617	485	„	1649	874	„
1588	265	„	1618	1495	„	1650	458	„
1589	602	„	1619	1271	„	1651	375	„
1590	413	„	1620	1327	„	1652	228	„
1591	101	„	1621	1968	„	1653	730	„
1592	696	„	1622	367	„	1654	1003	„
1593	1173	„	1623	601	„	1655	1082	„
1594	1099	„	1624	1109	„	1656	—	„
1595	661	„	1625	773	„	1657	—	„
1596	493	„	1626	2071	„			

Der Umfang des Getreidehandels schwankte also von einem Jahr zum andern oft außerordentlich, je nach dem Bedarf im Westen und der Ernte im Osten. Bekanntlich ist das Getreide oft der Gegenstand wilder Spekulationen gewesen. Die Teilnahme am Getreidegeschäft war gefahrvoll, nur für leistungsfähige Kaufleute ratsam, doch lohnte sie in den meisten Fällen mit reichem Gewinn. Für bremische Verhältnisse war das Danziger Geschäft durchaus ansehnlich, gegen die

Ziffern der niederländischen Getreidefahrt könnte es allerdings nicht viel besagen. (Beispielsweise führten die Niederländer im Jahre 1562 26 052 Lasten, im Jahre 1599 46 353 Lasten durch den Sund gegen 1336 und 802 Lasten, die auf bremischen Schiffen kamen.) In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts folgte die bremische Getreidefahrt dem allgemeinen Aufschwung und hob sich bedeutend. Es kamen dann die Zeiten, in denen der Dreißigjährige Krieg auf die Ostsee übergriff und den Seehandel lahmlegte. Doch als sie wieder befriedet war, gewann der für Europa ganz unentbehrliche Getreidehandel schnell wieder Leben. Für die bremische Getreidefahrt stellten wie in der Fahrt auf Stralsund so auch hier im Danziger Geschäft die 1640er Jahre einen Höhepunkt dar, nach dem Friedensschluß ging sie zunächst wieder beträchtlich zurück. 1656 sperrte der schwedisch-polnische Krieg den Danziger Handel gänzlich, die Danzigfahrt ruhte.

Mit Königsberg stand Bremen nur in loser Verbindung. Bis um 1600 ist, soweit wir sehen, fast nichts von dort auf bremischen Schiffen ausgeführt worden, um diese Zeit begann ein Roggenhandel in sehr bescheidenem Umfang. Die höchsten Ziffern wurden in den Jahren kurz nach 1600 erreicht, der Gipfelpunkt waren 471 Last im Jahre 1610, dann nahm dieser Verkehr wieder ab und verschwand in manchen Jahren völlig. Auch hier also verspürt man die unheilvolle Bedeutung der Jahre 1609/10 für die Seefahrt der Hansestädte.

Riga litt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schwer unter dem Verfall und endlichen Zusammensturz des Ordensstaates, der lange Zeit hindurch die Stadt und ihr Hinterland in vernichtende Kriege zog, und unter den darauffolgenden Wirren. Um die Mitte des Jahrhunderts noch war der Verkehr bremischer Schiffe im Hafen von Riga ganz ansehnlich. Die Erzeugnisse des Waldes: Asche, Teer und Pech, waren in Riga wichtiger als der Roggen, während anderes Getreide überhaupt kaum ausgeführt wurde. Die Sundzollregister verzeichnen unter diesen beiden wichtigsten Warengruppen als bremisches Schiffsgut:

	Getreide		Walderzeugnisse	
1562	287	Last	646	Last
1563	288	„	564	„
1564	151	„	1107	„
1566	150	„	137	„
1567	67	„	192	„
1568	7	„	40	„
1569	485	„	1582	„
1574	293	„	610	„

	Getreide	Walderzeugnisse
1576	199 Last	224 Last
1577	150 „	282 „
1578	—	210 „

Dann war auf lange Zeit das Ende des ruhigen regelmäßigen Handels zwischen Riga und Bremen gekommen. Riga geriet in tiefen wirtschaftlichen Verfall und mußte sich in vollkommene Abhängigkeit von den Holländern begeben, die fast den gesamten Handel der Stadt in ihre Hände brachten.

Weiter nach Osten hin, nach Reval, Narwa, Finnland, auch nach Schweden segelten die Bremer kaum. Den Umkreis ihres Seehandels in der Ostsee kann man also begrenzen mit Stralsund im Westen und Riga im Osten.

Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse um die Jahrhundertwende. Im Jahre 1602 kamen 53 bremische Schiffe, sämtlich beladen, aus der Ostsee, und zwar war je eins in Pommern, Königsberg und Narwa befrachtet worden, aber 50 hatten in Danzig Ladung genommen. Auf diesen Schiffen wurden verzollt 1809 Last Roggen, 107 Last Mehl, 4,5 Last Leinsaat, 100 Schiffspfund Hanf, 35,5 Last Pech, 33 Schiffspfund Eisen, kleine Mengen Holz; im Durchschnitt kamen nur noch etwa 40 Last Fracht auf ein Schiff. Die allgemeinen Verhältnisse hatten sich also gegen den Zustand, wie er 4 Jahrzehnte früher herrschte, nicht geändert. Und wir können gleich hinzufügen: die Art des bremischen Ostseehandels ist auch in der Folgezeit dieselbe geblieben, nur sehr langsam traten kleine Wandlungen ein. Die Ostseefahrt beruhte auf wirtschaftlichen Tatsachen, die bis zum Beginn der Dampfschiffahrt immer dieselben geblieben sind. Je nach den kriegerischen oder friedlichen Zeitläuften und nach dem Ausfall der Ernten segelten weniger oder mehr Schiffe nach dem Osten, zuweilen mußte man die Sundfahrt ganz einstellen. Vor allem blieb das grundsätzliche Verhältnis stets gewahrt, daß Bremen selbst so gut wie nichts nach der Ostsee ausführte, daß seine Schiffe, nachdem die Salzfahrt vorbei war, mit Ballast in die Ostsee fuhren und mit Ladung nach der Heimatstadt zurückkehrten.

Neben den bremischen fuhren auch manche nichtbremischen Schiffe von der Ostsee nach der Weser. Ihre Zahl können wir nur aus derjenigen der von Bremen kommenden erschließen. Doch wird sich auch in bezug auf Bremen wohl beides, Bestimmung und Herkunft, im allgemeinen decken.

Nichtbremische Schiffe segelten von Bremen nach der Ostsee:

1558 —	1597 2	1602 5
1560 —	1598 2	1603 3
1562 —	1599 —	1604 —
1563 —	1600 4	1605 8
1564 —	1601 7	1606 1

Der ältere Zustand war nach diesen Stichproben so, daß nach Bremen fast nur bremische Schiffe segelten.

Der Handel der Hansestädte hing innig mit der Seefahrt zusammen. Die Kaufleute einer jeden Stadt waren gewöhnt, zunächst ihre eigenen Schiffe oder die ihrer Mitbürger zu befrachten. In manchen Städten mußte man diesen Grundsatz allmählich aufgeben, weil die dort beheimatete Flotte für den wachsenden Verkehr nicht mehr genügte, wie es in Hamburg der Fall war, oder weil sie den Eigenhandel zugunsten der Vermittlung an den fremden Seehandel aufgaben, wie man es in Danzig und Riga tat. Andere Städte haben die ihnen von altersher eigentümliche Gemeinschaft zwischen Handel und Schiffahrt im allgemeinen festhalten können, zu ihnen zählten z. B. Lübeck und Bremen. Ganz hat freilich auch Bremen nicht auf die Dienste fremder Schiffe verzichtet, wie die eben angeführten Zahlen erweisen, doch blieb ihr Anteil meist recht gering.

Nicht nur der Handel, auch die Schiffahrt war durch alte Gewohnheit und durch wirtschaftlichen Vorteil, auf dem jene beruhte, mit der Heimat auf das engste verbunden. Was die Schiffe an Gütern trugen, war bremisches Eigen, sie fuhren für Rechnung der heimischen Kaufleute, nicht für Fremde. Den bremischen Ostseehandel hat man sich etwa so zu denken: Der Kaufmann gab seine Aufträge an Geschäftsfreunde in den baltischen Umschlagsplätzen; war das Geschäft abgeschlossen, so sandte er ein Schiff (sein eigenes oder ein gechartertes) nach der Ostsee. Das Getreide oder Holz kam also schon als bremisches Eigentum in das Schiff. Eigentliche Frachtfahrt für f r e m d e Rechnung hat Bremen kaum getrieben. Sie ist in deutschen Häfen erst im späteren 18. Jahrhundert entstanden, und zwar nicht in den alten Seestädten, die in langer, folgerichtiger Entwicklung ein festgefügtes Handelswesen aufgebaut hatten, sondern an wirtschaftlich weniger selbständigen Küstenstrichen: in Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Oldenburg. Die Waren, die den Bremer Kaufleuten gehörten und in bremische Schiffe verladen waren, gingen dann zum allergrößten Teile auch nach Bremen, von wo sie weiterverteilt wurden nach den

Ländern, mit denen die Stadt damals in Verkehr stand, hauptsächlich nach Norwegen und den Niederlanden[1]). Wohl ist in der Zeit, als die Frankreichfahrt noch blühte, auch zuweilen Getreide unmittelbar nach den atlantischen Häfen gegangen, doch war dieser Handel nie bedeutend und um 1600 war er ganz verschwunden. Fortan nahm die Stadt alle Waren, die von Bremern im Ostseegebiet gekauft wurden, zunächst an sich. Es segelten keine bremischen Ostseefahrer mehr an Bremen vorbei, sondern alle löschten am heimischen Bollwerk. Auch dies ist ein Merkmal der hansischen Art des Handels. Es war im allgemeinen üblich, ihn über die Heimatstadt zu leiten, wo dann die Wiederverkäufer, die Makler, Aufseher, Träger, Schiffer und nicht zuletzt die städtische Kasse ihren Teil mitverdienten. Die Schiffahrt der wendischen Städte war im Mittelalter, ihrer Lage entsprechend, in gewissen Beziehungen anders geartet. Sie trieben auch unmittelbare Getreidefahrt von Osten nach Westen. Als die holländisch-seeländische Handelsflotte ihren mächtigen Aufschwung nahm, hat sich auch die unmittelbare Westfahrt der Ostseestädte nicht mehr halten können.

Wenden wir uns dem folgenden Zeitabschnitt zu und vergleichen wir zunächst die über ihn vorliegenden Angaben. Die Gesamtzahl der Sunddurchfahrten liegt in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts auf ziemlich niedrigem Durchschnitt. Nach einiger Erholung litt die Ostseefahrt Jahrzehnte hindurch unter langwährenden Seekriegen. Besonders während des Nordischen Krieges waren die baltischen Gewässer unsicher, so daß sich die Kauffahrer bald vor den Kampfflotten und Kaperschiffen zurückzogen. Nach dem Nordischen Krieg nahm dann die bremische Ostfahrt allmählich wieder den Umfang an, den sie in den günstigeren Abschnitten der vorhergehenden Jahrhunderte gehabt

[1]) Die Ziffern der Sundzollregister erweisen ganz eindeutig, daß die bremischen Schiffe fast immer auf Bremen, nicht aber auf fremde Häfen fuhren. Johanna Müllers Meinung, daß sich in Bremen im 16. Jahrh. eine bedeutende Frachtfahrt für fremde Rechnung entwickelt habe (a. a. O. II, S. 40 ff.), wird durch die Zahlen widerlegt. Frachtfahrt ist in nennenswertem Umfang weder für das Mittelalter noch für die Neuzeit zu erweisen. Es hat sich nur um unwesentliche Randerscheinungen gehandelt, wie die Konjunkturen sie mit sich bringen. So ist in der Tat eine Anzahl bremischer Schiffe in den mittleren Jahrzehnten des 16. Jahrh. von Danzig nach den Niederlanden gefahren. Für die bremische Wirtschaft waren aber dennoch immer bezeichnend der Eigenhandel und die Eigenschiffahrt.

hatte. Ein Blick auf die Ziffern der Sundfahrten läßt erkennen, wie bemerkenswert fest und gleichförmig die wirtschaftlichen Verhältnisse Bremens mindestens im Hinblick auf die Ostseefahrt durch die Zeiten hindurch geblieben sind.

In der deutschen Wirtschaft ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Belebung eingetreten, die auf vielen Gebieten festgestellt werden kann. Im Süden und Norden, in den preußischen und sächsischen Ländern, in Handel, Ackerbau und Gewerbewesen begann das Volk wieder, sich schneller zu regen. In diesem Zusammenhange darf man auch wohl den merklichen Anstieg der bremischen Sundfahrt in den 1750er Jahren sehen, die als Einzelerscheinung gewiß nichts beweisen würde. Der Siebenjährige Krieg hat dann der Ostfahrt der Bremer einen starken Antrieb gegeben, wie er ja überhaupt das bremische und im weiten Umfang das deutsche Wirtschaftsleben angeregt hat[1]). Das Anwachsen der bremischen Schiffahrt während des Krieges ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß viele Ostfriesen unter der bremischen Flagge Schutz suchten. Aber dennoch gewann Bremen aus der Kriegskonjunktur dauernde Vorteile. Die letzten Jahre, die in den Sundzollregistern zu beobachten sind, haben wieder einen starken Schritt vorwärts gebracht. Er war ein Ergebnis des Krieges zwischen Frankreich-Holland und England, der die niederländischen Schiffe in großer Zahl unter die neutralen Flaggen trieb. Der auf diese Art gewonnene Vorsprung hat sich allerdings von keinem Lande behaupten lassen, denn nach dem Kriege kehrten die niederländischen Schiffe unter ihre heimischen Farben zurück.

Die für die folgenden Jahre fehlenden Angaben können wir zumindest in bezug auf die Gesamtdurchfahrten aus andern Quellen ergänzen. Nach den „Hamburger Address-Comtoir-Nachrichten", einer inhaltreichen und für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung sehr wertvollen Handelszeitung[2]), fuhren durch den Sund

1784	259	bremische	Schiffe,	10 668	insgesamt
1788	172	„	„	9 216	„
1789	183	„	„	88 849	„

[1]) Ausführlich über die Wirtschaftsbelebung im 18. Jh.: L. Beutin, der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet, Neumünster 1933, S. 74. Über den Krieg: ders., Die Wirkungen des Siebenjährigen Krieges auf die Volkswirtschaft in Preußen, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 26, S. 209 ff.

[2]) Näheres: Beutin, Mittelmeerhandel, S. 205.

1790	177	bremische Schiffe,	9 732	insgesamt
1792	188	„ „	12 114	„
1793	176	„ „	9 926	„
1795	61	„ „	7 953	„
1797	139	„ „	9 732	„
1801	108	„ „	8 988	„
1803	114	„ „	11 629	„

Um den inneren Aufbau der Ostseefahrt im 18. Jahrhundert zu untersuchen, greifen wir wieder einige Jahre heraus.

Durch den Sund fuhren

1738	47	Bremer,	ostwärts	24,	davon	beladen	18,	westwärts	23
1739	61	„	„	31,	„	„	13,	„	30
1740	102	„	„	49,	„	„	11,	„	53

Von Bremen selbst kamen 1738 16, 1739 22, 1740 28 Schiffe.

Die Bestimmungsorte sind nur für die beladenen Schiffe anzugeben. Von den 18 Schiffen, die 1738 ostwärts segelten, gingen 2 nach Danzig, 1 nach Königsberg, 3 nach Riga, 12 nach Dänemark, von den 23 zurückkehrenden Schiffen kamen aus Mecklenburg 1, Pommern 2, Danzig 2, Königsberg 4, Kurland 7, Riga 7.

1740 war es folgendermaßen: Nach Danzig gingen 1, Königsberg 1, Kurland 4, Livland 2, Dänemark 2 beladene Bremer. Alle 53 westwärts bestimmten Schiffe kamen mit Ladung, und zwar von Mecklenburg 3, Pommern 3, Danzig 7, Königsberg 8, Ostpreußen ferner 1, Kurland 25, Riga 4, Narwa 2.

Aus diesen knappen Angaben ist schon zu entnehmen, daß sich der Fahrtbereich der bremischen Schiffe im 18. Jahrhundert ausgedehnt hatte. Wie vor Jahrhunderten liefen sie die pommerschen und preußischen Häfen an. Unter ihnen war jedoch Stralsund aus dem Handel mit den westlichen Gebieten fast ganz ausgeschieden, es richtete seine lebhaft steigende Malzausfuhr einseitig nach Schweden. Danzig vermittelte noch den polnischen Handel, aber seine hervorragende Stellung als Hauptausfuhrplatz der Ostsee hatte es verloren[1]).

[1]) Für den Verkehr zwischen Bremen und Danzig im 18. Jh. haben wir neben den Szreg. seit kurzem eine andere Quelle: die Tabellen, die W. Vogel aus den Angaben der Danziger Zeitungen zusammenstellte (Beiträge zur Statistik II, Hans. Gesch.Bl. 1932, S. 78 ff.). Mit den Szreg. können wir sie nicht in unmittelbaren Zusammenhang bringen, da jene den Verkehr zwischen Hafen und Hafen nicht erkennen lassen. Wir können nur zur weiteren Erläuterung einige Zahlen neben die der Szreg. stellen:

Neue Mächte waren emporgekommen, vor allem schob sich Rußland seit der Regierung Peters des Großen in die Reihe der großen Ausfuhrländer vor und wurde für die Getreidewirtschaft Westeuropas schnell äußerst wichtig. Wirtschaftlich kann man ihm das Herzogtum Kurland, in dessen kleinen Häfen die Bremer besonders häufig zu finden waren, zurechnen. Unter den deutschen Anrainern der Ostsee gewann Mecklenburg für den bremischen Handel neue Bedeutung durch die starke Zunahme des Getreideanbaus, dessen Erträge auch in Bremen ihren Markt fanden.

Bemerkenswert ist, daß auch im 18. Jahrhundert fast alle von der Ostsee kommenden Bremer nach der Heimat bestimmt waren, nämlich

1738	21	von	insgesamt	23	Schiffen
1739	27	„	„	30	„
1740	51	„	„	53	„

Die übrigen gingen mit einer Ausnahme (Frankreich) nach den Niederlanden. Diese Tatsache bestätigt unser bereits gewonnenes Ergebnis, daß der bremische Ostseehandel sich fast ganz auf den Heimathafen bezog, auch für das 18. Jahrhundert. Die bremischen Sundfahrer kamen zumeist von Bremen, auch die in Ballast segelnden, und sie kehrten in ihrer großen Mehrzahl dorthin zurück. Sie fuhren in der Regel für den heimischen Handel. Man sieht, wie fest das alte Herkommen stand. Was hier für den Ostseehandel nachgewiesen wird, das gilt entsprechend auch für die anderen Richtungen der bremischen Seefahrt. Nur gewisse Zweige, wie etwa die Börtfahrt auf Holland, wuchsen noch nach eigenen Gesetzen. Zweifellos hat diese Beharrlichkeit auch gewisse Schäden mit sich gebracht: der Bremer wurde durch sie größeren und kühneren Unternehmungen ferngehalten, nur

---

Danzig. Verkehr	v. Bremen	n. Bremen	Danzig. Verkehr	v. Bremen	n. Bremen
1739	2 Schiffe	1 Schiff	1780	4 Schiffe	2 Schiffe
1741	4 „	3 Schiffe	1781	6 „	— „
1742	6 „	3 „	1782	1 Schiff	— „
1760	9 „	— „	1802	40 Schiffe	13 „
1761	10 „	12 „	1803	43 „	14 „
1762	19 „	13 „	1804	11 „	— „

Man erkennt hierin die Hauptzüge der Entwicklung. Der Verkehr ist im allgemeinen längst nicht mehr so rege wie zu früheren Zeiten. Der Siebenjährige Krieg belebt die Fahrt. Der scharfe Rückgang dann ist eine Folge der preußischen Sperrpolitik nach der ersten Teilung Polens, die bekanntlich Danzig nicht mit zu Preußen brachte. Nach dem Übergang Danzigs hebt sich der Danziger Seehandel schnell wieder. Die Franzosenzeit zerstörte auch die bremische Fahrt auf Danzig.

schwerfällig folgte er dem Vorwärtsdrängen anderer Völker. Das ist übrigens ein Kennzeichen aller deutschen Seestädte in dem Jahrhundert nach dem großen Krieg gewesen.

Der Anteil der fremden Flaggen an der Fahrt von der Ostsee nach Bremen wechselte, doch war er in friedlichen Zeiten meistens nicht bedeutend, wenn er auch gegen die frühere Zeit, z. B. das 16. Jahrhundert, zugenommen hatte. Beispielsweise kamen vom Sund nach Bremen

1722	23	Bremer,	12	Fremde	
1723	27	„	7	„	
1724	41	„	8	„	usw.[1])

Unter den Fremden standen die Holländer weit voran, Engländer und Ostfriesen waren im 18. Jahrhundert nicht selten, auch Pommern kamen in einiger Zahl. Bei all diesen Schiffen wird es sich meistens um Frachtfahrer gehandelt haben, die bremische Ladung anbrachten. Wir stellen hier im kleinen eine dem 18. Jahrhundert wesentliche Erscheinung fest: der Handel der deutschen Seestädte konnte nicht mehr so von ihrer eigenen Flotte bedient werden, wie es in der hansischen Zeit der Fall gewesen war. Die fremden Schiffahrtsvölker besorgten jetzt einen Teil der Frachtfahrt für die Deutschen. Bremen hat seine Reederei einigermaßen halten können, Hamburg dagegen war im hohen Maße auf die fremde Flagge angewiesen. In Bremen wurde sie nur in Kriegszeiten, bei heftigen Schwankungen der Wirtschaft, wichtig. Im Siebenjährigen Krieg kamen z. B. von der Ostsee

1756	34	Bremer,	jedoch	3	Fremde
1757	33	„	„	4	„
1758	20	„	„	4	„
1759	30	„	„	1	„
1760	53	„	„	9	„
1761	72	„	„	80	„
1762	79	„	„	111	„

[1]) Hierbei ist jedoch zu beachten, daß diese Angaben nur ungefähr richtig sein können, weil 1. die Ankünfte der bremischen Schiffe sich unter der Rubrik „Nordwestdeutschland" (außer Ostfriesland und Hamburg) finden, was im allgemeinen aber für bremische Schiffe mit Bremen gleichzusetzen ist, 2. weil für die fremden Schiffe nur die Herkunftshäfen gezählt werden. Doch hier werden sich Bestimmungshafen der Hinreise und Herkunftshafen der Rückreise im allgemeinen decken, weil Bremen für fremde Frachtfahrer keinen genügenden Anreiz bot, es als Zwischenhafen anzulaufen.

Allmählich begann die Starrheit des Handelsbetriebes sich zu lockern. In der Ostseefahrt zeigte sich das darin, daß die Bremer seit 1730 gelegentlich, seit 1750 in stärkerem Maße von der Ostsee unmittelbar nach fremden Häfen segelten. Unter ihren neuen Fahrtzielen standen die beiden Länder voran, mit denen die Stadt auch sonst am engsten in Verkehr stand, nämlich Holland und Frankreich. Besonders die Fahrt von der Ostsee nach Frankreich entwickelte sich. Die Zahl der sie betreibenden bremischen Schiffe betrug

1753 6	1763 2	1771 14	1779 25
1754 8	1764 1	1772 6	1780 41
1755 8	1765 1	1773 14	1781 49
1756 5	1766 1	1774 11	1782 70
1757 5	1767 2	1775 10	1783 22
1758 1	1768 4	1776 14	
1759 6	1769 12	1777 13	
1760 4	1770 15	1778 8	

In den Ziffern für 1780—1782 drückt sich die belebende Wirkung des Krieges zwischen England und Frankreich aus, doch ist auch ohne ihn die allmähliche Aufwärtsbewegung nicht zu verkennen.

Vergleichen wir mit diesen Zahlen noch die des letzten uns zugänglichen, nicht durch Krieg gestörten Jahres. 1779 gingen 124 Bremer durch den Sund, 61 ostwärts, 63 westwärts. Von den in die Ostsee segelnden Schiffen fuhren 55 mit Ballast, nur 6 mit Ladung. Von ihnen kamen 2 aus England, 54 von Bremen, 4 von anderen deutschen Häfen, 1 von Holland; als von Frankreich kommend wurde kein einziges verzeichnet, obgleich im Vorjahr 8, 1779 sogar 25 Schiffe dorthin fuhren. Die Zahl der von Bremen kommenden und die der Ballastschiffe deckt sich beinahe, es werden auch wohl fast dieselben Fahrzeuge gewesen sein. Auf der Westfahrt kamen 17 Schiffe von Pommern (doch keine von Stralsund), je 2 von Danzig und Königsberg, 4 vom übrigen Ostpreußen, 16 von Kurland, 10 aus Riga, je 6 von Finnland und Schweden Diese 63 Schiffe gingen nach folgenden Bestimmungsorten: je 1 nach Schweden, Hamburg, Holland und Spanien, 25 nach Frankreich, 34 nach der Heimatstadt. Im selben Jahr kamen ferner 9 Nichtbremer von Bremen in die Ostsee. Die Grundzüge des Bildes haben sich also nicht geändert, neu ist nur die Fahrt von der Ostsee nach Frankreich.

Der Ostseehandel ist für Bremen, nach den Schiffszahlen zu urteilen, nicht allzu wichtig gewesen. Es kamen z. B. im Jahre 1765 insgesamt 865 Schiffe nach Bremen, alle Küstenfahrer eingerechnet,

unter ihnen waren 62 von der Ostsee heimkehrende. Aber diese Zahlen sind nicht ohne weiteres stichhaltig, denn es handelte sich bei den Ostseefahrern meist um größere Fahrzeuge, so daß der Anteil des Ostseehandels seinem Werte nach im Verhältnis doch ganz erheblich gewesen sein muß[1]).

Aus der Zeit um die Jahrhundertwende sind folgende Zahlen ermittelt worden:

	insgesamt einkommende	aus der Ostsee einkommende Schiffe
1797	1 018	75
1799	1 033	127
1800	587	44
1801	645	59
1802	1 149	162
1803	711	116[2])

Nach der Zeit Napoleons setzte die zerstörte Ostseefahrt dort wieder ein, wo sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts gestanden hatte. 1823 gab es in Bremen 1126 Schiffsankünfte, davon entfielen 126 auf den Verkehr von der Ostsee. Der Aufschwung kam hier auch langsamer als in der atlantischen Fahrt, denn Bremen vereinte seine Kräfte auf die großen Ziele, die jenseits des Ozeans lagen. Hinter ihnen mußten zunächst alle anderen zurückstehen.

Über die Waren des bremischen Ostseehandels im 18. Jahrhundert

---

[1]) Diese Zahlen nach dem Angabe- oder Schlachtebuch von 1765, das jedes nach Bremen bestimmte Schiff, auch die mit Ladung für Bremen auf der Unterweser ankommenden Fahrzeuge, verzeichnet. Staatsarchiv, Ss. 2. a. 4. i. 2. a. 2. Eine vollständige Liste der Schiffsankünfte 1765: Beutin, Mittelmeerhandel, S. 82. Aus den Schlachtebüchern ergeben sich folgende Zahlen für den Bremer einkommenden Schiffsverkehr:

1769	719	Schiffe	1780	778	Schiffe	1793	620	Schiffe
1770	754	„	1781	735	„	1794	620	„
1771	1 172	„	1782	789	„	1795	1 403	„
1772	1 374	„	1783	867	„	1796	1 676	„
1773	795	„	1784	702	„	1797	1 020	„
1774	740	„	1785	688	„	1798	958	„
1775	971	„	1786	711	„	1799	1 024	„
1776	779	„	1787	641	„	1800	578	„
1777	852	„	1790	953	„	1801	636	„
1778	858	„	1791	953	„	1802	1 155	„
1779	775	„	1792	786	„	1803	895	„

[2]) Rauers, Bremische Handelsgeschichte im 19. Jahrhundert, Bremen 1913, S. 42 ff. Rauers' Gesamtzahlen in seiner Tabelle weichen von unseren, in den Schlachtbüchern genannten, in der vorigen Anmerkung mitgeteilten immer ein wenig ab. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich.

ist Einzelnes nicht mitzuteilen, da über sie noch keine Nachrichten vorliegen. Die Warentabellen der Sundzollregister sind für diese Zeit noch nicht veröffentlicht. Es werden jedoch gegenüber dem früheren keine wesentliche Änderungen eingetreten sein. Das eigentliche Hauptgut war wie vor alters das Getreide. Die Bremer holten es jetzt nicht nur von den deutschen Ostseehäfen, sondern in immer wachsender Menge auch von den russischen Küsten. Als während des Siebenjährigen Krieges der Handel mit den Reichsfeinden vom Reichstag verboten wurde, verwahrte sich Bremen dagegen und stellte vor, „daß der Kornhandel auch bei uns einen der größten und wichtigsten Zweige des Commerciums ausmache. Unsere Kaufleute lassen das Getreide aus Rußland und den Havens an der Ostsee zu ganzen Schiffsladungen herzuführen, um solches teils im teutschen Reich, teils in exotischen Provinzen hinwiederum zu versenden. Bekanntlich sind unsere drei Reichsstädte die Kornkammern von Teutschland zu allen Zeiten gewesen". Das Ostseekorn gehe hauptsächlich in das Reich[1]). Diese Eingabe bestätigt in aller Form, was wir aus den Verkehrszahlen herauslasen: Das Getreide nahm von der Ostsee her seinen Weg zunächst nach Bremen, um von hier aus weitergeführt zu werden. Enge Beziehungen zu Rußland bahnten sich an, wenn auch Hamburg dort einen großen Vorsprung hatte. Aus Kurland und Rußland bezog man sodann eine Ware, die erst im 18. Jahrhundert in großen Mengen nach dem Westen geführt worden ist: die Leinsaat. Die Ausfuhr dieses Gutes war einer der Grundpfeiler der erstaunlich aufsteigenden russischen Wirtschaft. In zwei Richtungen ging das bremische Geschäft: entweder auf unmittelbarem Wege nach den französischen Flachsbau- und Webergebieten, der Normandie und Bretagne, deren kleine Häfen im 18. Jahrhundert beliebte Ziele der deutschen Schiffahrt wurden. Dieser Handelsbetrieb ließ die bremische Fahrt von der Ostsee nach Frankreich so zunehmen! Oder der Leinsaathandel richtete sich auf die westfälischen Leinwandgebiete. Zu ihnen stand Bremen in doppelter Beziehung, es brachte ihnen die Leinsaat der Ostseegebiete und nahm ihnen ihre Erzeugnisse ab. Diese Mittelstellung ist im 18. und frühen 19. Jahrhundert für Bremen sehr bedeutsam gewesen.

---

[1]) Staatsarchiv Lübeck, „Commercium" 26. Über den Getreidehandel Bremens im 18. Jh. einiges bei H. Sasse, Die Kornteuerungspolitik im 18. und 19. Jh., Diss. Münster 1922, Maschinenschrift im Staatsarchiv Bremen. Ferner Beutin, Mittelmeerhandel, S. 66 ff.

Also auch im 18. Jahrhundert waren, das ist wohl der Haupteindruck, die wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Art festgeblieben, ja sie dauerten bis weit in das 19. Jahrhundert. Erst die Maschinentechnik hat sie aus Bahnen, die schon im Mittelalter festgelegt worden waren, in neue hinausgeführt. Bis zu diesem Umschwung blieb der Ostseehandel so, wie er von jeher gewesen war: Aus den Ostseegebieten holte Bremen einige wichtige Stapelgüter, es führte nur wenig dorthin. Im Lauf der Zeit erweiterte sich der Umfang dieses Handels, erschlossen sich ihm neue Plätze, ohne daß aber ein verhältnismäßig enger Rahmen überschritten worden wäre, der durch die Lage Bremens vorgezeichnet wurde. Im ganzen gesehen ist der bremische Ostseehandel ein Beispiel für das Beharrungsvermögen der Wirtschaft in den Jahrhunderten zwischen dem Mittelalter und der wirtschaftlichen Neuzeit.

XI.

Die Orgeln der bremischen Stadtkirchen im 17. und 18. Jahrhundert.

Von Fritz Piersig.

Wenn in der jungen bremischen evangelischen Kirche die Beschäftigung mit den Orgeln — sowohl hinsichtlich Orgelmusik als auch Orgelpflege — erst verhältnismäßig spät einsetzt, liegt das durchaus in der gleichen Richtung, die die Entwicklung der ganzen, über Gemeinde- und Kirchenlied-Gesang hinausgehenden Kirchenmusik in Bremen genommen hat. Die Gründe dafür liegen natürlich teils in den Unruhen und Erschütterungen, denen die protestantische Kirche Bremens in dem ersten Halbjahrhundert ausgesetzt war. Teils folgt das aber auch aus der zurückhaltenden Einstellung, mit der man in Bremen von Anfang an der musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes begegnete. *Orgelen unde musica*, d. h. Orgelspiel und mehrstimmige Chormusik im Gegensatz zum einstimmigen Psalmgesang des Vorsängers, Schulchors oder der Gemeinde, *de fry syn, noch gebaden noch vorbaden, mach me gebruken, nicht darumme, Godt darmede tho denende unde affgoederye tho sterken, unde den rechten Gadesdenst tho weren, alse de papisten don, sunder alse eine trammete edder sues ein geschrey, der de minschen mede beweget werden unde orsake averkamen, unde tho bidden unde flitich Gades wort tho hoeren* ... hatte schon 1534 die bremische Kirchenordnung festgelegt. Das war kühl und reserviert im Gegensatz zu manchem begeisterten Eintreten z. B. Luthers für die Musik und zu mancher anderen gleichzeitigen Kirchenordnung, die auch der Orgel schon dankbare Aufgaben im Gottesdienst zugewiesen hatte. Daß in dem Abschnitt „van den orgeln" dieser bremischen Kirchenordnung die Grundlinien der kommenden reformierten Entwicklung bereits vorgezeichnet sind, wird ausführlicher darzulegen die Aufgabe des Kapitels „Kirchenmusik" einer umfassenden bremischen Musikgeschichte sein. Hier genüge der Hinweis darauf

zur Erklärung, daß in den ersten vierzig Jahren über Orgelspiel und Orgeln in der bremischen evangelischen Kirche nichts verlautet.

Nach Conrad dem Blinden, der bis Oktober 1524 an der U.L.Frauen-Kirche als Organist wirkt, nennen die Rechnungsbücher[1]) hier bis zu Bartold Borneken, der 1565 erstmals begegnet, keinen Organisten. Nur Pastoren, Küster und später der Kantor werden regelmäßig als Gehalts- oder *offergelt*-Empfänger aufgeführt. Da man um die gleiche Zeit, als Borneken auftaucht, auch die Orgel der Ratskirche instand zu setzen begann, liegt die Vermutung nahe, daß bis dahin die Orgel im Gottesdienst ganz geschwiegen oder nur eine etwa vom Küster oder Schulmeister zu leistende Aufgabe hatte. Die Rechnungsbücher der anderen bremischen Stadtkirchen setzen überhaupt erst nach 1562 ein[2]), daher bleibt es fraglich, ob die für U.L.Frauen nachweisbaren Verhältnisse ohne weiteres auf sie übertragen werden dürfen.

Neubau der U.L. Fr.-Orgel 1561

Schon zu Weihnachten 1564 verzeichnet der Rechnungsführer der U.L.Frauen Kirche, daß er 37 Mk. 4 Gr. *tho dem orgelwarck mer vorlecht alse ick von den sammelers entfangen hebbe*[3]). 1566 (9. April) muß er nochmals 175 Mk. 30 Gr. 4½ Sw. für die Orgel vorschießen — damit sind die Nachrichten über diesen ersten bremischen Orgelbau aus den Originalquellen erschöpft. Nun bringt H. Post in seinen handschriftlichen „Acta Bremensia" die Notiz[4]): „Ao 1561 haben die bauherren zu U.L.Frauen mit Corn. und Michel Orgelmachern Von Swolle contrahirt daß Werk uth dem Swarten Closter in U.L.Frauen tho setten und renoveren, und unterschiedliche Neue stimmen dabey zu machen. Und sollen vor ihre Arbeit Drittehalbhund. Thaler haben. Die baum. aber wollen daß alte und hernach verstorte Werck frey nach Amst. hin und her auf ihre Kosten bringen, auch Holtz und schnitzwerk samt leder zu den belgen bezahlen und die meisters während der arbeit zu Bremen kostfrey halten." Bei Zusammenhalt mit dieser Nachricht, für die Posts Vorlage noch nicht aufgefunden

---

[1]) Bremer Staatsarchiv [im folgenden abgekürzt: Br.St.-A:]: ad T. 4. a. 1. l. 2. Convol. I.

[2]) Schon der Schreiber eines 1688 anhebenden Hauptbuches der Martinikirche bedauert, „daß was von Aº 1525 bis 1562 bei der Kirchen vorgegangen, alles samt den vorigen Rechnungen nicht zu finden ist". (Br.St.-A: T. 4. a. 3. k. 3. a. S. 29.)

[3]) Br.St.-A: ad T. 4. a. 1. l. 2 Conv. II.

[4]) Br.St.-A: P. 1. r. 11 S. 82.

werden konnte, finden einige weitere Erwähnungen der Rechnungsbücher eine Deutung:

In Augusto Bartoldus Borneken gegeuen, was de orgelisten vortert hadden ys 3 Daler 44 Gr. 3 S. = 5 Mk. 31 Gr. 3 Sw.[1]) *— hebben in der harberge gelegen to 69 bartoldus dar vortert in als* [ohne Betrag] *— noch Dirik Grote gegeuen dat he den mester geplecht de tydt lanck, vor nagels und meßing 1 Mk. 24 Gr. 1 Sw.*

Sie lassen vermuten, daß um 1569 das neue Werk fertig geworden und die Abnahme der Orgel womöglich mit einer Gasterei gefeiert wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die kleinere Orgel zum Gottesdienst gebraucht worden sein, die vor der neuen in U.L.Frauen gestanden hat und im Frühjahr 1569 abgebrochen wurde[2]).

An einheimischen Kräften wird außer dem schon erwähnten Dirik Grote bei dem Orgelbau nur „mester vrban" genannt, der an dem Schnitzwerk beteiligt gewesen sein wird. Auch später (1583) ist er noch gelegentlich an der Orgel tätig. Daß als Orgelbauer auswärtige Meister herangezogen wurden, bleibt für den bremischen Orgelbau überhaupt bezeichnend. Es wäre verständlich, daß während der ersten unruhigen Reformationsjahrzehnte sich in Bremen ein Orgelbauer wirtschaftlich schwer hätte halten können. Daß aber während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts Bremen an seinen Orgeln nur einen einzigen scheinbar „tagenbaren" Orgelbauer beschäftigen konnte, muß verwundern und läßt sich nur damit erklären, daß die bremische Kirchenmusikpflege einem Meister dieses Faches nicht genügend Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten bot. Charakteristisch für den ganzen weiteren Verlauf der bremischen Orgelgeschichte bleibt in dieser Hinsicht auch, daß fast regelmäßig, wenn e i n e Gemeinde einen tüchtigen Orgelbauer nach Bremen verschreibt, auch die anderen Kirchen sich zu größeren Orgelarbeiten entschließen. In der hier in Frage kommenden Zeit ist für den norddeutschen Orgelbau überhaupt bezeichnend, daß er vielfach niederländische Baumeister heranzog. So arbeitet 1548 der Holländer Niehoff in Hamburg an der Petri-Orgel[3]), um die gleiche Zeit soll die Lüneburger Johannes-Orgel von Herzogenbusch „zu Schiff herausser gebracht seyn"[4]). 1544 begutachtet ein Meister

[1]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch 1570.

[2]) A. a. O. *1569 In Junio vor dat kleine orgelwarck aff to brekende ...*

[3]) H. Leichsenring, Hamburgische Kirchenmusik im Reformations-Zeitalter. Diss. Berlin 1922, S. 59.

[4]) M. Praetorius, Organographia S. 170. Auch rühmt Praetorius noch 1618 die „Lieblichkeit" des niederländischen Orgelbaues (S. 117).

Michael a Swollis *(praeceptor organorum)* den Plan eines neuen großen Werkes für den Dom in Osnabrück, bei dem Bau 1545 ist dann mitbeteiligt der Organist Georg Slegell mit seinen Söhnen Michael und Cornelius aus Zwolle, von denen Cornelius noch mehrfach nach Osnabrück kam, um das Werk nachzusehen[1]). 1556 schließt in Gemeinschaft mit seinen beiden Söhnen Cornelis und Mychel ein Meister Gregorius mit dem Prior Leonardus van Daelen einen Kontrakt über einen Orgelneubau für 280 Ridergulden für die Zwoller „Broerenkerk" ab[2]) — sicher sind diese beiden Brüder die für die Bremer U.L.Frauen-Kirche gewonnenen Meister, die somit aus einer angesehenen Orgelbauerwerkstatt hervorgegangen sind. Vielleicht war der eine der beiden zugleich als Organist in seiner Vaterstadt tätig: Die Zwoller Stadtrechnungen erwähnen 1557 „Item Cornelis den Organist nae Doede van M. Jan gespolt hem gegeven facit XX St. br"[3]), der womöglich mit dem Organisten identisch ist, den 1599 ein Register des Konvents Bethlehem in Zwolle nennt: „item Meister Cornelis organist uth des Convents guederen op Petri achtijn golden guldenn[4])."

Die Stephani-Orgel 1585—1698

Reicher fließen die Nachrichten über den Orgelbau, der bald nach Antritt des Organisten Paul Knop (1584) in der St. Stephani-Kirche in Angriff genommen wird. Auch hier ist ein auswärtiger Meister am Werke. Mester Anders de Mare, *de orgelmakere to verden*, muß als Orgelbauer weit über den Bremisch-Verdenschen Kreis geschätzt gewesen sein. 1572 arbeitet er in der großen Kirche in Emden, baut dort 1577 ein Trompetenpedal 12′ (= 12 Fuß), Krumhorn 6′, Regal 6′ in die Orgel ein und übernimmt diese 1578 *in de plicht vnd Cura.* 1580 verpflichtet er sich, *ein exellent nye trompett na de maniere als to groninge in S. Mertens Kerke is* und 1581 *ein perdoenn int orgel maken (yß ein gantze holpipe van 12 vott dorchuthgande)*[5]). 1594 stellt de Mare eine neue Orgel für die St. Georgskirche in Hannover, die von Henning Severin begonnen war, fertig[6]). Nach den

[1]) H. J. Moser, Paul Hofhaimer S. 92. 1587—90 arbeitet ein Georg Slegel an der St. Marien-Orgel zu Lemgo. (E. Eilers, Die Heldenorgel in der St. Marien-Kirche zu Lemgo. 1933. S. 8.)

[2]) Dr. Schoengen in der Festschrift „De Dominikanen te Zwolle" S. 38.

[3]) Frdl. Mittlg. des Oud-Archief der Gemeente Zwolle.

[4]) Kronynck van Gerardus Coccius. 1860. S. 64. Dem Reichs- und Stadtarchiv Zwolle sei auch an dieser Stelle für seine frdl. Auskunft gedankt.

[5]) Rechn.-Bücher der Großen Kirche zu Emden Bd. I. (1572—91).

[6]) Hannov. Geschichtsbl. 1902 S. 312. Ibid. 1906 S. 131 wird de Mare „ein Holländer" genannt. Th. W. Werner (Archiv f. Musikwiss. II, 358) läßt

vollständig erhaltenen Rechnungsbüchern[1]) kann man sich ein ziemlich genaues Bild von der Arbeit an der neuen Orgel machen, die mit umfangreichen Bauarbeiten an der Stephanikirche zusammentrifft. Nur über Größe und Disposition des Werkes verraten die Aufzeichnungen nichts. Da außerdem vor allem von 1586 ab die Lohn- und Materialausgaben für den Orgelbau sich als solche von denen für die anderen Bauarbeiten nicht abheben, ist es schwer, einen genaueren Preis der Orgel zu errechnen. Mindestens dürfte die Orgel 850 Mk. gekostet haben. Darin enthalten ist die Summe von 320 Mk., die Meister Anders während der Arbeit *up sin lon* ausgezahlt wird. Aber darin wird auch die Erstattung von allerlei Materialausgaben des Orgelbauers enthalten sein, vor allem für Pfeifenmetall, das von der Kirche so gut wie gar nicht angeschafft wird, während nach Fertigstellung der Orgel von de Mare noch 100 ℔ ungebrauchtes Blei an die Kirche zurückerstattet werden.

Die Orgelbauarbeiten setzen Anfang 1585 ein, indem Meister Anders *1 tvnne full orgele pipen* nach Verden geschickt wird. Es handelt sich dabei sicher um Bestandteile der alten Stephani-Orgel, von der auch noch andere Materialien für den Neubau verwertet werden[2]). Wichtige Vorarbeiten scheint der Orgelbauer überhaupt in seiner Verdener Werkstatt ausgeführt zu haben; gelegentlich muß auch der das Holzwerk bearbeitende Schnitger Carsten Rode nach Verden, *vmme Mate to holende.*

Erst im Herbst 1585 schlägt de Mare seine Werkstatt in Bremen auf. Die Gemeinde mietet ihm für halbjährlich 6 Mk. 21 Gr. bei Cord Hemeling entsprechende Räume, vielleicht einen Teil derjenigen, die bis zur Fertigstellung des Organistenhauses Paul Knop bei Cord

---

ihn in Gent beheimatet sein, woher de Mare aber wohl nach Verden übergesiedelt oder vor den Kriegsunruhen geflohen sein muß, denn die Bremer Quellen verweisen ihn ganz eindeutig nach Verden. Immerhin wäre de Mares Tätigkeit ein weiterer Beweis für die Wertschätzung niederländischer Orgelbaukunst in Norddeutschland.

[1]) Steph.-Rechn.-Buch. Br. St.-A: T. 4. a. 4. q. 3. a. (1584, 85, 87 ff.) und Hauptbuch der Steph.-K. Br.St.-A: T. 4. a. q. 4. a. (1586 u. 88).

[2]) A. a. O. 9. Juli 1586: *mester Anders 1 foder torffes vor 40 grote dar wolde he dat affsneden Bly so von den olden Pypen was vorhanden, myt vorsmelten;* dem Schuhmacher für *dat witte ledder so van de olden pusters was / vnde tho dem Nyen Orgell wedder tho quam, tho rechte geslagen vnde smydich gemaket . . . 1 Mk. 4 Gr.*

Hemeling bewohnt hatte[1]). Später[2]) ist de Mare allerdings verschiedentlich wieder nur vorübergehend in Bremen.

Wie schon vor 20 Jahren in Liebfrauen und noch lange das 17. Jahrhundert hindurch beschafft die Kirche Baumaterial:

1586: *3½ ℔ tinne wolde he* [der Orgelmacher] *de pypen myt loden.*
witt Allunt Leder . . to der Puster wyntfangen
wittes leder tho behoff der wyndtladen.
Barger tran, darmytt hefft de schomaker dat Ledder tho den pusteren . . mydt dorch gesmert, datt Jtt de Mueß nycht worde Boschedigen.
2½ ℔ Platt messynck . . . tho de Mundstücken von de trumpetten vnde de tongen.
9 punt tyn . . . dar wolde he mede vortynnen 7 van den groten Pypen thom orgelwarcke vor Int gesychte.
2 ℔ wytten olye . tho den vortynnen der orgel pypen.
19 Knope, so synt gekamen tho den Regystern.
69 Prope tho thunghwarcke.

Außerdem vergibt sie die Schnitger-, Schmiede- und andere Arbeiten. Vor allem ist sie um eine prächtige Ausstattung des Prospektes bemüht. Der Maler wird beauftragt, daß er *stücke holttes mit loffwerck vormalede, de de snyttkers na dem Malewerke dorchsneden dat Also dat Loffwerck dorchsichtich wardt na des orgelmakers Bogerent.* Prospekt und Prospektpfeifen müssen reich mit Gold verziert gewesen sein:

vor de pypen to vorgulden . . .
dat werck myt den vorgulden Boeckstaven . . . zu schmücken
goldt tho den floegel des steren tho vorgulden . . .

immer wieder begegnen Ausgaben, die anzeigen, daß auch nach außen das Werk einen strahlenden Eindruck machen sollte.

Wird es später üblich, daß die Orgelbauer, sei es aus künstlerischen, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, ihre Werke etwas größer und reicher an Stimmen ausführen, als in dem Kontrakt vorgesehen war, und appellieren sie dann mit größerem oder geringerem Erfolge wegen ihrer Mehrleistung an die Großzügigkeit der Kirchenväter, so haben sich hier schon während der Bauzeit (Anfang 1586) die Bauherren *vordrogen mydt M. Andreas den orgelmaker von wegen etlyker Instrumenta, so he meer In dat orgellwerck setten scholde / wo syn Sarter vormelde.* Im Laufe dieses Jahres schreitet der Bau soweit vorwärts, daß am 30. Okt. 1586 der Rechnungsführer berichten kann:

---

[1]) A. a. O. 18. Okt. 1585.

[2]) 14. I. 1587: *mester paul knop vor mester anders vor 14 dage tho kost, wen er von verden kam.*

vnde was des sondages do erstmalles vp dat Nye orgelwarck wordt geslagen / hebbe Jck na Rade etlyke vnser Caspel Luden dem orgelmakermester Andreas voreret 24 Gr. / dat he mester pauwel den orgenisten de Regyster anwysede / dartho mester pawel ock voreret 12 Gr. vnde den belgentreder 3 Grote.

Bis zu diesem Augenblick war als Aushilfe für den Gottesdienst ein Positiv herangezogen worden[1]). Bei gelegentlichen kleineren Arbeiten an diesem Positiv wird hier übrigens 1586/87 schon Meister Anders' Sohn Marten de Mare erwähnt, der später noch weiter in Bremen begegnet. Marten de Mare wird in Emden schon 1578 genannt, arbeitet dort, während sein Vater in Bremen/Verden festgehalten wird, allein und wird 1591 (10. Mai) in den Rechnungsbüchern der Großen Kirche bereits als „Meister Martinus de Mare" aufgeführt.

Die endgültige Fertigstellung und Einstimmung[2]) des neuen Werkes zieht sich allerdings noch fast ein Jahr über die Ingebrauchnahme hin. Gründe dafür sind nicht recht ersichtlich, vielleicht, daß auf die anderen Bauarbeiten an der Kirche Rücksicht genommen werden mußte. Endlich konnte im September 1587 das neue Werk, nachdem Meister Paul es zur Probe beschlagen und man ihm dafür einen Goldgulden und ½ dicken Taler verehrt hatte, mit einer ansehnlichen Gasterei gefeiert werden[3]). Fremde Organisten wurden zu der Abnahme des Werkes allem Anschein nach noch nicht zugezogen. Auch andere bremische Fachleute hätte man gewiß, wären sie als Gutachter herangezogen worden, mit einer Geldverehrung bedacht. Reizvoll im Gegensatz zu der Schwierigkeit, mit der später verschiedentlich die Orgelbauer in Bremen zu ihrem Gelde kamen, ist es, daß Anders de Mare *20 olde Daler so Eme Ein Erb. Rahd vor Ehret op sin lon* bekommt.

Die soeben übergebene Disposition der Orgel erweitert Meister Andreas noch im November 1587 um *eyne stemen yn dat brust warck. de krum horen: 12 Daler ys 18 Mk. 12 Gr.* 1589 (20. Sept.) reinigt er das Werk und verschwindet dann aus den Rechnungen, sein Sohn Marten übernimmt jetzt neben dem Organisten Paul Knop die Be-

[1]) 1586, 12. Okt.: . . . *daruor heff he Mester Pawell vnsen orgenisten de Belgen tho den Posetiue getreden . . .* Vgl. S. 401.

[2]) 1587, 15. Mai: *gegeuen Clawes barckhoff vor 10 wecken de pister tho treden de wylle Mester anders de orgelmaker stemde dat warck 2½ Daler.*

[3]) 6. Sept. 1587: *vor 2½ schapes romp, do dat orgelwarck geleuert 3 Mk. 9½ Gr.; vor Hekede 1 Mk. 2 Gr.; 4 par Honer 28 Gr., vor brod 1 Mk. 10 Gr. vnd vor 33 stoffeken wynes, dat gedrunken is tho mynem hus des dages do dat orgelwarck geleuert.*

treuung der Orgel. Reinigung, Ausbesserungen an Windladen und Pedal beschäftigen die beiden immer wieder, bis schließlich mit Meister Marten *das orgell gantz uth tho nehmen vnd tho renoviren* abgeschlossen wird[1]). Anfang September 1624 werden für 114 Mk. 24 Gr. vier neue Bälge geliefert; aber noch im gleichen Monat wird anläßlich des Probespiels Johann Knops die Orgel durch Kantor Knipping, Ratsmusikus Joh. Sommer und Ansgari-Organist Thomas Janßen *in ogenscheyn genohmen* und *ein großer defect daran befunden.* Johann Syborch wird mit der Reparatur beauftragt[2]); damit tritt der bremische Meister zum ersten Male auf. Mehr als über die Arbeiten an Pfeifen und Spielwerk verraten die Quellen auch hier wieder über die Malerarbeiten an Flügeln und Prospekt der Orgel, über die mit besonders liebevoller Ausführlichkeit berichtet wird. Demnach hatte Meister Ico Wever

die ganssen Orgel mitsamt den buten stehenden pipen nye mit Sulver belecht, die Mündige goldt und dat cronament daroben ganss vorgüldet, nebenst den floegeln, so vt vnd innwendig mit Hystorien in Oelie varwe geziret, wy dan auch 6 underschetliche Nige grote vorgolden Sprüche vnd inwendich ock mit Loeffwerk vnd darto bequemlichen Ziraden, darneben dat Loeffwerk in Gadderen und vor dem pipwerck baven her gahnde ok na Erheischen der Gelegenheit mit Golde beleggen, also Nichts buten bescheiden der orgell, sowol binnen alß buten stavieren vnd verdig lievern, jedoch Alles mit aufrichtiger Olye varwe,

wofür er 126 Mk. erhielt. Im nächsten Jahre (1626) bekam außerdem der *Conterfeyer mester Johan Bherman vor de floegel am Orgel tho stoveren mit schonen bilden* noch 54 Mk. Es war von den Kirchenvätern sicherlich nicht im Sinne ihrer musikalischen Berater gehandelt, daß diese Ausstattungskosten beinahe doppelt so hoch waren wie die Summe, die der Orgelbauer ausgezahlt bekam. Allmählich häufen sich daher in den nächsten Jahren die Ausgaben für Orgelreparaturen. Zu

---

[1]) Br.St.-A: T. 4. a. 4. q. 3. d. 27. Sept. 1610.

[2]) T. 4. a. 4. q. 3. g. 22. Okt.: 1625 *hebbe ick . . mit M. Johannem Syburg den orgelmaker gehandelt dat, nachdem ein großer defect unseres orgels an mehrendeels Stemmen und ganssen Orgell befunden, wie auch gleichfalls allen 4 Blaeßbalgen, also dat obgedachter Meister dieselbige aus dem Grunde reparieren und alle pertinentien vullkommentlich to guder Probe soll einlieberen (weylen eine gerauhme Zeith hero etzliche vele Pipen in gemeltem Werk ledig und lahm gestanden und hochster Notwendigkeit nach, wo es nicht gar verdorben, bei zeiten mußen verbeßert werden) wovor wir, eins vor alle gesagt, M. Joh. Syburg den orgelmacker belobet und togesecht 45 Rtlr, in specie, jedoch dat wi die darto erheischenden Materialia, nichts buten bescheiden, willen bekostigen und vorschaffen.*

den Schäden, die Ratten, Zeit und Witterung der Orgel zufügten, kam noch hinzu, daß im September 1627 die Orgel durch das Gewölbe, das *bawen de orgell durch tredent vnd affwinken des tornes ganz geburst*, gefährdet wurde[1]). Johannes Siborch ist jahraus, jahrein am Werke, bald *ein nye Posetiv yn vnse Orgel to vorferdigen*[2]), bald *eine stemme kornmessich* (chormäßig?) *in Semitonio* zu machen[3]), im gleichen Jahre und 1631 beschäftigen ihn Arbeiten an den Baßpfeifen und den Registern Quintflöte, Posaune, Trompete, Cornet und Krumhorn — kurz vor Beginn seiner Arbeit in der U.L.Frauen Kirche bessert er noch schnell die von Ratten durchgefressenen Pedalpfeifen aus. In den folgenden Jahren scheint man mit geringfügigen Reparaturen, die der Organist Lüder Knop und sein U.L.Frauen-Kollege und Vetter Johs. Eitzen[4]) und Johs. Jani (Steph.-Organ.) ausführten, ausgekommen zu sein, bis am 17. Febr. 1680 mit Johannes Netto, einem Orgelmacher von Frankfurt/Oder eine durchgreifende Ausbesserung des Werkes veraccordiert wurde:

„daß derselbe dessen 18½ stimme verbeßern, und da nötig Neue zu machen und selbige Chormäßig zu lieffern, alle windtladen und die balgen, da nötig zu uerbessern, dazu alle materialien zu uerschaffen, alles breiter laut Contract, Item im Pedal die Drei Claves C. D. E. durch die Stimmen anzufügen. — Alß noch eine halbe stimme beyzufügen, und die pfeiffen, so zu gesicht stehen, zu versilbern und sonst alles zu lieffern, daß die music erfahrne nichts drauf zu sagen solten haben, dauor Ihme in alles lauth Quitung zahlt 292 Rtlr."

Da in den hundert Jahren seines Bestehens nirgends von einer Vergrößerung des Werkes die Rede war, können diese Abmachungen noch etwas über Anders de Mares Bau hinzufügen. Sowohl in Tonumfang als Registeranzahl war es ein kleines Werk, und man mag sich wundern, daß ein Mann wie Lüder Knop, der als schöpferischer Musiker seine Bremer Musikantenkollegen beträchtlich überragte, in der Betreuung dieser kleinen Orgel von 18½ Stimmen seine Lebensaufgabe gefunden zu haben sich abfand. Erst jetzt wird der Pedalumfang über F hinaus um C, D und E nach unten erweitert. Daß Meister Netto bei dieser Gelegenheit noch nicht statt der „kurzen Oktave" die lange chromatische von C aus einbaut, braucht nicht zu überraschen. Auch

[1]) 1641 wurde der altersschwache Turm durch zwei mächtige Pfeiler gestützt. Vgl. W. v. Bippen, Die Pfarr- und Ordenskirchen, S. 18 in „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen". 1876. Bd. III.

[2]) 1628, 6. Febr.: „33 Mk. 24 Gr."

[3]) 19. April 1629: „29 Mk. 4 Gr."

[4]) 2. April 1650; 3. Juli 1659.

Schnitger, der dies bei seinem Meisterwerk im Dom allerdings getan hatte, beschränkt sich z. B. 1707 bei der Renovierung der Martini-Orgel auf die „kurze Oktave", trotzdem er dort sonst allerlei Ausweitungen des Tonvorrates vornimmt. Immerhin, daß auch in dem von Netto hergestellten Zustand das Werk den Ansprüchen, die Organist und Gemeinde an die Orgel stellten, nicht mehr genügten, beweist nichts deutlicher, als daß 15 Jahre später, als der norddeutsche Meisterorgelbauer Arp Schnitger hier am Dom tätig war, die Gemeinde es sich nicht entgehen ließ, ihn für einen Orgelbau zu gewinnen. Im Oktober 1695[1]) ist er bereits an der Arbeit, am 27. Mai 1698 nimmt der Stader Orgelmeister Vincent Lübeck, der acht Tage vorher die soeben von Schnitger vollendete Domorgel visitiert hatte, gemeinsam mit dem Domorganisten Johann Scheele und Johannes Jani von Stephani den Neubau ab[2]); ihr Gutachten ist nicht erhalten.

Auch unter Berücksichtigung, daß Schnitgers gleichzeitige[3]) Tätigkeit am Dom die Unkosten für die Stephani-Gemeinde gewiß verringerte — z. B. werden ihm nur einmal 23 Rtlr. Hausheuer bewilligt — erscheint die für den Orgelbau verausgabte Gesamtsumme reichlich gering im Vergleich etwa zu dem Domorgelneubau, wo für 48 Register mit 10 Bälgen 6400 Rtlr. mit Schnitger vereinbart, für 50 Stimmen und 12 Bälge ihm schließlich 6675 Rtlr. gezahlt worden waren. Mattheson gibt im Anhang der von ihm (Hamburg 1721) neuherausgegebenen 2. Auflage von Friedrich Erhardt Niedt's „Musikalischer Handleitung" die Disposition des Werkes. Von den dort aufgezählten 42 Stimmen hatte Meister Schnitger zwar eine erst 1710 nachgebaut[4]), aber auch für 41 Register mit acht Bälgen sind die Unkosten von 2553 Rtlr. 70 Gr. nur vorstellbar, wenn bei dem Bau nicht nur Roh-, sondern auch Pfeifen- und Stimmaterial des alten Werkes weitgehend mit verwandt

[1]) 31. Okt. 1695: „An Arp Schnitger Orgelmacher den ersten Termin des angefangenen Orgelbaus bezalt 450 Rtlr."

[2]) 27. V. 1697: „Denen Organisten, so daß Orgel visitieret vnd durchgesehen, auch davon ein attestat gegeben, gezahlt: Vintzent Lübeck 16 Rtlr. 48 Gr. — Johan Schehl 12 Rtlr. — Johannes Jahni 8 Rtlr. An Tonnies Sieben zahlt wegen der frembden Organisten, so sie bei ihm verzehret — 7 Rtlr. 48 Gr.

[3]) Gleichzeitig (1696—99) wurde von der Schnitgerschen Firma auch der Neubau für die Lübecker Domorgel ausgeführt, deren Aufstellung nach den Entwürfen des Meisters jedoch dessen Geselle Hans Hantelmann leitete. (Vgl. W. Stahl, Gesch. der Kirchenmusik in Lübeck, S. 110.)

[4]) 10. I. 1710: „Dem Orgelmacher Arp Schnitger vor noch eine neue Stimme in die Orgel auch ein und anderes dran zu verbeßern — 60 Rtlr."

wurde. Zudem scheint man von einer Erneuerung des Prospektes ganz abgesehen zu haben. Für Schnitzwerk werden nur 50 Rtlr. ausgeworfen, Maler werden überhaupt nicht beschäftigt, und die Ausgaben für die an dem Bau beteiligten Zimmerleute, Maurer, Handlanger und Arbeitskräfte betragen 170 Rtlr. 70 Gr. Schnitger selbst bekommt von der Gemeinde 2300 Rtlr. ausgezahlt — eigentlich müßte man diese Summe mit der für die Domorgel genannten in Vergleich stellen.

Die von Mattheson (a. a. O. S. 160) mitgeteilte Disposition lautet:

Werk	Oberwerk	Brust	Pedal
1. Principal 8′	1. Principal 8′	1. Gedact 8′ von Holtz	1. Principal 16′
2. Quintadena 16′	2. Quintadena 8′	2. Rohrflöte 8′[1]) von Holtz	2. Subbaß 16′
3. Rohrflöte 8′	3. Gedact 8′	3. Octava 2′	3. Octava 8′
4. Rohrflöte 4′	4. Octave 4′	4. Waldflöte 2′	4. Octava 4′
5. Octava 4′	5. Spitz-Flöte 4′	5. Quinta 1½′	5. Rauschquinte 2fach
6. Nazat 3′	6. Quinta 3′	6. Sesquialtera 2fach	6. Mixtura 6fach
7. Octave 2′	7. Octave 2′	7. Scharff 3 u. 4fach	7. Posaune 16′
8. Mixtura 4-, 5-, 6fach	8. Gemshorn 2′	8. Dulcian 8′	8. Trommet 8′
9. Cimbel 3fach	9. Mixtura 3-, 4-, 5fach		9. Schallmey 4′
10. Dulcian 16′	10. Sesquialtera 2′		10. Cornet 2′
11. Trommet 8′	11. Vox humana 8′		
12. Tertian 2fach	12. Trichter-Regal 8′		

Zu dieser von Arp Schnitger gebaueten Orgel sind zween Tremulanten / einer zum Werck, das ander zum Oberwerck; / Es hat dabey 8. Bälge / und zu jedem Claviere ein Sperrventil / wie auch eines zum Pedal. Das Brustpositiv kann ehender nicht gespielet werden / als bis das Sperr-Ventil des Werckes geöffnet ist.

Schnitgers Opus hat in den 56 Jahren seines Bestehens außer der anfangs von Schnitger selbst, später seitens der amtierenden Organisten ihm zuteilwerdenden Betreuung wenig Reparaturen beansprucht. 1736 nimmt Meister Reiner Caspari eine gründliche Überholung vor[2]), nach ihm führt Erasmus Bielefeldt 1742 und 1746 wieder nur geringfügige Arbeiten aus. 1754 wurde Schnitgers Werk beim Brande der Stephanikirche vernichtet.

Die Martini-Orgel 1563—1709

In der Martini-Kirche hatte 1563 der Organist Johannes Louwen an der Orgel arbeiten lassen[3]). Ab 1603 ist dort Marten de Mare tätig, der die mit dem Bau der Stephaniorgel in Bremen trefflich eingeführte Firma des Vaters inzwischen hierher verpflanzt

[1]) Von alter Handschrift verbessert zu 4′.

[2]) 23. Okt. 1736: „An Reinerus Caspari Orgelmacher vor die Reinigung und vollige Reparation derselben — 80 Rtlr."

[3]) Br.St.-A: T. 4. a. 3. k. 2. a. 1. (Mart.-Rechn.-Buch.)

und 1595 mit Frau und zwei Töchtern das bremische Bürgerrecht erworben hatte[1]). Daß de Mare in St. Martini einen Neubau von Grund aus aufgeführt hätte, ist kaum wahrscheinlich; immerhin lassen die heute noch feststellbaren Ausgaben auf eine ziemlich gründliche Restauration und auf eine Vergrößerung des bisherigen Werkes schließen. Nachweisbar sind an Ausgaben in den heute noch erhaltenen Rechnungsbüchern 851 Mk. 31 Gr. Davon bekommt Meister Marten bei Beginn seiner Arbeit 100 Taler = 172 Mk. 8 Gr. 2½ Sw. und jeweils die gleiche Summe bei Übergabe des Werkes und *1 jar nha den leueringe dat ydt guedt befunden wart*, zusammen 516 Mk. 24 Gr. 7½ Sw.; dazu kamen noch *bauen syn bodyngh dat he dar mer yn maken wolde op dat syn arbeydt nycht scholde vorderuen 40 Daler; syner frouwen vorert 3 Daler = 74 Mk. 2 Gr.* Natürlich mußte auch die äußere Ausstattung der Orgel aufgefrischt werden[2]). Die Kosten der Orgelarbeiten mußten durch Sammlung im Kirchspiel aufgebracht werden, da der Rat nicht wünschte, „der kerken upkunft derowegen tho besweren". Da die Sammlungen jedoch nicht das notwendige Ergebnis hatten, wurden „1604 vp jacoby van Dirik Pustorp vpgenamen to behoff des orgelwarck vm den meyster afftoleggen" 344 Mk. 17 Sw. (= 200 Taler), die 1610 zurückgezahlt werden konnten.

Die Fortschritte des Baues und der Abschluß der Arbeit werden auch hier mit all den reizvollen Feierlichkeiten umrankt, mit denen jene Zeit das Entstehen eines Meisterwerkes zu zieren wußte,

geuen meister martten do de ersten pypen worden yngesettet 1 goltfl vnde 1 olden Daler.

Do dat orgelwarck geleuert ys darby genomen johan knop des erbaren Rades spelemann vnde de anderen orgellysten ock beyde precanten vnde de borgermester hinrik sabelen dar ene gasterye dar auer geholden kostet 20 Mk. 15 Gr.

und ernstlich werden die Bauherren überzeugt gewesen sein, jetzt wieder ein Instrument im Gotteshaus zu haben, für das die ausgeworfenen Summen nicht nutzlos vertan waren. Allerdings wurden diese Erwartungen getäuscht, denn Marten de Mares Werk hat nur ein gutes Jahrzehnt in der Martinikirche Dienst getan. Das stellt seiner Arbeit kein besonders günstiges Zeugnis aus. Vielleicht waren aber auch andere,

[1]) Br. St.-A: Bürgerbuch. 1595, Freitag nach Johannis.

[2]) Meister Albert malte auf *de beden floegels vor dat orgelwerck de boedschup maryen vp der enen sidt, vp de andere sidt de gebordt Christi* (25 Mk. 25 Gr.); Peter Hardenberg erhielt für Ausmalung des Orgelgehäuses mit Ausnahme der Flügel 25 Mk. und *hermen melle vor golt vnde farwe so gebruket is tom orgelwerck 24 Mk.*

heute nicht mehr feststellbare Gründe für die Bauherren maßgebend, 1615 mit einem neuen, diesmal wieder auswärtigen Orgelbauer Verhandlungen aufzunehmen. Denn schwerlich hätte die Ansgari-Gemeinde Meister Marten de Mare zu dem Neubau ihrer Orgel herangezogen, wenn seine Arbeit in St. Martini anfangs zu sehr und zu unrecht gelobt worden wäre, wie später der Name des Orgelbauers Joh. Siborch nach seiner streitvollen und umstrittenen Tätigkeit in der U.L.Frauen-Kirche nirgends in Bremen wieder auftaucht. Die Martini-Bauherren schließen jetzt mit Christian Bokelmann[1]), einem Lüneburger Orgelbaumeister, ab.

Die mit ihm getroffenen Vereinbarungen sind erhalten[2]) und mögen als ältester bremischer Orgelbauabschluß im Wortlaut folgen:

Kundt vnnd zu wißenn sey hiermitt Jederenn Demnach die Herrn Bawmeister zu S. Martens Kirchenn Inn Bremen mitt sampt des Caspels Bewilligunge / mitt Meister Christian Boeckelman wegenn der Orgell Inn selbiger Kirchenn Neuw zu machenn / vf folgende punctenn sich alß vergliechenn vnnd verdragenn / anfencklich so hatt gedachter M. Christian Bockelmann angenommen vnnd sich crafft dieses verpflichtett / das Orgell In S. Martens Kirchen /: nach einhaltt vnnd boricht der deßwegenn daruber vffgerichteter Designation :/ Neuw zu machenn / vund selbiges werck dieß Itzlavffendenn Jahrs vf erstkommendenn S. Johanni anzufahenn / Inmittels aber weilen ehr M. Christian vber diesem Wercke arbeidett / Keine andere Wercke vorzunehmen vnnd zu machen / es sei denn dies werck zuuor erst gantz vollendett vnd verdich gemachet wordenn[3]).

Hiriegenn Haben sich die Herrn Bawmeistere wegenn des Caspels mit ernantem M. Christiann Boeckellman verdragenn / das sie ihme vor dieß werck geben wollen Sechshundert Reichsthaler Inn nachfolgende vier Termine zu bezahlenn / alß nemblich wann ehr denn anfanck machet / denn ersten Termin zu 150 Reiches Tlr vnnd denn anderen vnnd Dritten Termin selbiger Summenn / wann ehr gelegenheitt vnnd gestaltenn sachenn nach / mitt der Arbeidt vortvahrett / vnnd darzu geldes Bedurfftigk ist / Der Letzte vnnd vierte Termin alß noch 150 Rtlr sollenn ihme dem Meister / wann das werck gantz verdich gemachtt vnnd vberlebertt wordenn ist / auch erlecht vnnd danckbahrlich bezahlet werdenn /

So wollenn auch die Herrn Bawmeistere zu diesem werck vf ihre costenn / dem Meister alle das graffe Holtz / alß Balcken vnnd sonstenn / auch das graffe Isenwerck / alß ancker vnnde waß sonsten darzu benotigett Auch freie behausung vnd wohnung /: ohne Leistungh borgerwercke, wachte vnnd anderer Borgerlichenn pflicht :/ wie auch inn der Kirchenn eine Werckstede zuzurichten vnnd dieses alles verschaffenn laßenn /

---

[1]) Ein Sohn des 1585 in Hamburg tätigen Orgelbauers Hans Bokelmann? (Vgl. H. Leichsenring a. a. O., S. 58.)

[2]) Arch. der Martinikirche, ohne Signatur.

[3]) Trotzdem repariert Bokelmann noch die Stephaniorgel (Steph.-Rechn.-Buch 20. I. 1618).

Vnnd waß ehr der Meister nun ferner zu diesem Wercke mehr benottigett / wirtt ehr sich ohne der Herrn Bawmeistere zu thun zu uerschaffen vnnd zu uersorgenn wißenn /

Damit also dieser Contract hiruber aufgerichtet Jederen theill eines so gleich Lautigk seinn zu sich genommenn / vnnd von denen Herren Contrahenten mitt ihren eignen Handen zu ferner fester Haltungh vnnd becrefftigungh dieses / neben der hirzugehorigen Designation vnderschriebenn worden. gebenn

Bremen den 2 tagk Maij Anno 1615 Jahrs

Dietrich Dickhoff — Hieronimus Meier
Mine handt — mein Handt

Cristian Bockelman orgelmacher
zu Luneborch mein Egen handt.

Dieser Vertrag stellt das Verhältnis zwischen Kirche und Orgelbauer auf eine etwas andere Basis, als sie die Aufzeichnungen über die früheren Fälle hatten erkennen lassen. Neben den direkt an den Orgelbauer geleisteten Ausgaben werden von der Gemeinde nur noch 95 Rtlr. für 2½ Jahre freie Wohnung Bokelmanns, 61 Rtlr. 29 Gr. für Blei und an den Maler Johann Ludemann[1]) 80 Rtlr. verausgabt. Meister Bokelmann selbst bekommt in der Zeit vom 6. Nov. 1616 bis 9. Febr. 1619 1123 Rtlr., davon wurden ihm 100 Rtlr. bei Abschluß der Arbeit für seine Mehrleistungen bewilligt. Daß dieser Betrag wesentlich den mit dem Orgelbauer vertraglich vereinbarten übersteigt, zeigt, daß Bokelmann einen Großteil des notwendigen Materials beschafft hat. In der gleichzeitig ausgefertigten „Designation" verpflichtet sich der Meister,

„was dienlich vnnd sich schickenn will / vonn Stemmen auß dem alten wercke / außzunehmen / vnnd Inn das neuwe / auch auß dem Neuwen Inn das alte Werck / zuuorwechselenn vnnd zuuersetzen /

Es soll auch der Thall der Regiester so Inn dieser Designation vom altenn vnnd neuwenn wercke specificirt sein / auch mit allenn stemmen / wie auch Drey Neuwe Belgenn / alles vollenkommen gantz verdich gemacht vnnd gelebert werden / Vnd deß wegenn diese Designation gedubbelt vorfertiget ..."

Diesen Bestimmungen sind die Vereinbarungen über die neue Registerzusammensetzung vorangestellt:

Diese gelüder sintt In Itzigem Orgell zu befindenn		Diese nachfolgende gelüder sollen Intt neuwe Orgell oder Rugge Positiff gemacht werdenn	
1. Vndersatz	12 fueß toni	1. Praesant	4 fues
2. Quintt Dene	6 „	2. Blockfloetenn	4 „
3. Octaue	4 „	3. Dedicon	1½ „
4. Quinte	1½ „	4. Superoctaff	2 „

[1]) Ihm werden 1620 „von wegen den Orgelwerck to Arbeideslon" noch einmal 150 Rtlr. gezahlt.

5. Mixtur	fueß toni	5. Gedack	8 fues
6. Hollpipe	6 „	6. Krumphoren	8 „
7. Fluyte	4 „	7. Barpipe	8 „
8. Spitzquinte	— „		
9. Trummete	6 „		

Daß Pedall soll in 2 Torne Baßen ann Beide seiten des Werckes gesetzett werdenn

1. Praesant	16 fueß	5. Nachthoren	8 fueß[1])
2. Octaue	8 „	6. Baßunen	16 „
3. Rußpipe	— „	7. Trumpetenn	8 „
4. Superoctaff	4 „	8. Cornett	2 „

Nach den Oktav-Angaben zu Untersatz, Hohlpfeife und Trompete der ersten Rubrik hätte die Klaviatur des alten Werkes statt mit C mit F eingesetzt; jetzt wurde das Werk durch Bokelmann auf den Umfang von C aus erweitert. Ein einzelnes, ohne Namen, Datum und sonstigen Hinweis versehenes Blatt „De Stemmen In St. Marttens Orgel"[2]) bringt eine Disposition, die höchstwahrscheinlich die Martini-Orgel in der von Christian Bokelmann geschaffenen Form vorstellt. Mit ihren 27 Stimmen geht sie über den Bokelmannschen Voranschlag hinaus, aber es waren dem Meister bei Abschluß seiner Arbeit ja ausdrücklich Mehrleistungen bestätigt worden. Angaben über die Oktavlagen der einzelnen Stimmen bringt die Aufstellung nicht. Sie lassen sich aber aus Bokelmanns Entwurf teilweise ergänzen, wobei die 12′- und 6′-Angaben der ersten Rubrik entsprechend der zweiten und dritten auf 16′- und 8′-Umfang verbessert wurden. Die Zusätze [ ] dürfen mit großer Wahrscheinlichkeit Geltung beanspruchen, so daß sich von der Martini-Orgel um 1620 folgendes Bild ergäbe:

Inn dem obersten werke	Im Rugge Positiff	Die Baße an beyden siden
Vndersatz 16′	Principall 4′	Princepall 16′
Princepall [8′]	Gedack 8′	Gedack Baß [16′]
Nazät 3′[3])	Quinte Decie 1½	Grumphorn [8′]
Octaue 4′	Octaue [Superoct. 2′]	Octaue 8′
Zifelitt [2′]	Floyte [4′ = Blockflöte?]	Rußpipe —
Mixtur —		Kornett 2′
Hollpipe 8′	Waltfloyte [2′]	Trummeten 8′
Floyte 4′	Decien [4′]	Dulcian Baß [16′]
Grumphorn [8′]	Barpipen 8′	
Trummeten 8′	Krumhorn 8′	

[1]) Vgl. Chr. Mahrenholz, Die Orgelregister, ihre Geschichte und ihr Bau (1929), S. 56: „ein 8füßiges Nachthorn ist mir nur einmal begegnet".

[2]) Arch. der Martinikirche. Ohne Signatur.

[3]) Vgl. S. 396.

Nach einer Besichtigung der Orgel, die Johann Siborch im Februar 1628 vorgenommen, übernimmt dieser inzwischen notwendig gewordene Reparaturen. Posaunen-Baß[1]) und andere Pfeifen müssen neu gegossen werden, was 750 ℔ Alt-Blei benötigt und andere *Materyalia, datt man se so lichte nich kan indrucken*[2]). Siborch bekommt für seine Arbeit 30 spec. Taler; doch fügt das Rechnungsbuch hinzu: *Dare de Orgelmakere mher makedt vnd mher vordenet will he idt tho Erkenntnuße des Caspels gestellt haben.* Wahrscheinlich war auch Siborch der Orgelbauer, der 1630 drei neue Balge lieferte und von deren Gesamtkosten von 197 Mk. 17 Gr. 112 Mk. bekam.

Während Siborch in der U.L.Frauen-Kirche arbeitet, taucht in der Martini-Kirche ein neuer Orgelbauer auf: Caspar Valekamp (auch Faretkamp oder Valtkamp geschrieben). 1638, als in der Kirche auch andere größere Bauarbeiten vorgenommen werden, arbeitet er von März bis Oktober an der Orgel[3]), stimmt das Werk durch, renoviert das Rückpositiv und setzt hier ein neues Krummhorn von 42 Stimmen ein. Daraus erhellt, daß der Umfang der Manual-Tastatur der Martini-Orgel C—a" gewesen sein wird, mit „kurzer Oktave" im Baß. Für dieses Krummhorn liefert Albert Dreyer (Drechslermeister) 45 *gedreyde Knope*, so daß es sich bei diesem Register um ein Knopfregal mit kugelförmigem Aufsatz gehandelt haben wird[4]). Valekamp übernimmt scheinbar die regelmäßige Beaufsichtigung und Betreuung des Instrumentes. Verschiedentlich werden an ihn Zahlungen geleistet *vmb de stimmen In resonantz zu halten* und für *flytige vpsicht*, bis man sich schließlich mit ihm auf ein Quartalsfixum von 2 Mk. 8 Gr. einigte. Daneben bekümmert sich auch der Organist Hermann Hemibeken sehr fleißig um sein Instrument. Vom Jahre 1644 ab wird diesem sogar der dem Orgelbauer für die regelmäßige Aufsicht inzwischen auf jährlich 13 Mk.

[1]) Fehlt in der oben wiedergegebenen Disposition. Falls hier mit Pos.-Baß nicht der „Dulcian Baß" gemeint ist, wäre zu vermuten, daß die vollständige Disposition ä l t e r als Bokelmanns Aufzeichnungen ist. Dieser Annahme würde allerdings widersprechen, daß die Disposition reicher als die Registeraufzählung Bockelmanns ist, daß hier durchweg von „Principale" statt dem älteren „Praestant" die Rede ist und daß der Nazat 3′ später noch bei Schnitgers Bau begegnet.

[2]) Um die Festigkeit des Zinns bzw. der für die Metallpfeifen verwandten Zinn-Blei-Mischung zu verbessern, wurde dieser meist Antimon oder Markasit beigemischt (vgl. Chr. Mahrenholtz, Orgelregister, S. 33).

[3]) Mart.-Rechn.-B. Br. St.-A: T. 4. a. 3. k. 2. d. S. 55.

[4]) Chr. Mahrenholz a. a. O. S. 175.

8 Gr. erhöhte Betrag zu seinem Organistengehalt zugeschlagen — im Grunde eine kleine Gehaltserhöhung, die sogar seiner Witwe zu ihrem Nachjahr ausgezahlt wurde.

Nach Hemibekens Tode (1649) wird das anders. Fast 30 Jahre schweigen die Rechnungsbücher über Orgelausgaben. Das heißt noch nicht, daß man sich um das Instrument nicht gekümmert habe. Ebenso wie später Thomas Jansen (1675—1693) werden auch seine Vorgänger nach ihrem Organisten-Vertrag zur Unterhaltung der Orgel verpflichtet gewesen sein. Aber da die Gemeinden ihren Organisten Auslagen für Orgelreparaturen zu ersetzen pflegten, während dieser 30 Jahre jedoch in der Martinikirche über Orgelausgaben nichts verlautet, möchte man fast annehmen, daß Thomas Jansens Vorgänger Christoph Knipping jun., Samuel Eitzen und Heinrich Meyer kein allzu enges Verhältnis zu ihrem Instrument bewiesen haben. Bei Chr. Knipping, der überhaupt diese Stellung nur als Sprungbrett in die Kantoren-Nachfolge seines Vaters aufgefaßt haben mag, war das schließlich verständlich. So wird es höchste Zeit gewesen sein, daß der Ostern 1675 zum Organisten berufene Thomas Jansen eine scheinbar durchgreifende Aufbesserung des Werkes begann. Er versichert sich dazu der Mitarbeit seines Ansgari-Kollegen H. Hoddersen, der auch sonst über seine Gemeinde hinaus als Orgelbaufachmann geschätzt war[1]). Bis zum 24. Dezember 1679 erhalten beide in Raten zusammen 100 Rtlr. und sind auch in den folgenden Jahren tüchtig an der Orgel tätig. 1697, als Schnitger in Bremen ist, lassen sich allerdings die Bauherren diese günstige Gelegenheit entgehen und betrauen — Thomas Jansen war 1693 verstorben — lieber Hoddersen mit den notwendigen Ausbesserungen, als sich Meister Schnitger zu sichern. Als jedoch im Frühjahr 1706 Nicolaus Elers als Martini-Organist angetreten ist, weiß dieser die Kirchenältesten sehr bald zu überzeugen, daß der Zustand der Orgel dringender Abhilfe bedarf. Am 8. Mai 1707 wird vor den Kirchspielherren

„referiret, wie sie den Zustand der Orgel gefunden, und darauf von denen selben geschloßen, daß sie die ausbesserung gedachter Orgel für unnütz hielten, in dem nur Geld damit verspillet und nichts beständiges gemachet würde"[2]).

und in Verfolg des Beschlusses, mit „einem erfahrenen Orgelmeister .. zu tractieren, daß er eine beständige Orgel mit denen nöthigsten stim-

[1]) Steph.-Rechn.-Buch. 3. Juli 1680: „Hoddersen, Organisten zu St. Anschar, daß er ditto Orgel visitiret und probiret vor seine mühe zahlt 1 Rtlr."

[2]) Martini-Protokollbuch. Br. St.-A: (ohne Signatur).

men verfertigen" sollte, am 10. Juni 1707 mit Arp Schnitger ein Kontrakt[1]) geschlossen. Allerdings zeigt dieser Kontrakt, daß mit dem Beschluß eines Orgelneubaues doch nur in gewissem Umfange Ernst gemacht wurde. Denn aus dem alten Instrument will Schnitger folgende Stimmen übernehmen:

Manual:		Rückpositiv:		Pedal:	
1. Perdun	16 fuß	1. Gedact	8 fuß	1. Principal . . .	16 fuß
2. Principal . . .	8 „	2. Octava	4 „	2. Gedact	8 „
3. Octava	4 „	3. Octava	2 „	3. Octava	4 „
4. Holtzfloite . .	8 „			4. Trommete . .	4 „
5. Nazat	3 „				

Das ist knapp die Hälfte der neuen Disposition. Ein Vergleich dieser Aufstellung Schnitgers mit den älteren Dispositionen zeigt, daß der Charakter der Martiniorgel bei den Bearbeitungen, die sie seit Christian Bokelmann erfahren hatte, verändert worden war; besonders die Aufhellung von Oktave und Trompete 8′ zu 4′ gegenüber der Bokelmannschen Disposition fällt auf. Ein durchaus Schnitgersches Profil bekommt es aber durch die Stimmen, die der Orgelbaumeister neu hinzubringt:

Manual:		Rückpositiv:		Pedal:	
Rauschpfeiffe .	2fach	Sesquialtera . .	2fach	Posaune	16 fuß
Cimbel	3 „	Mixtur . . 4-, 5-, 6	„	Mixtur	6fach
Mixtur	6 „	Waltfloit	2 fuß	Trommete . . .	8 fuß
Trommete . . .	8 fuß	Siefloit	1½ „	Cornet	2 „
Dulcian	16 „	Dulzian	8 „		

Mattheson bringt[2]) die Disposition mit ganz geringen Abweichungen in der Registerbenennung. Im Manual führt er Rohrflöte statt Holzflöte, im Rückpositiv Prinzipal 4′ statt Oktave 4′ und Tertian statt Sesquialtera an. Außerdem berichtet Mattheson, daß das Werk drei Ventile, einen Tremulant und sechs Bälge gehabt habe[3]).

Der alte Bestand wird von Schnitger nicht nur „soviel mensch und müglich ist" verbessert, sondern im Manual wird der Tonvorrat um gis″ b″ h″ c‴ erhöht, im Pedal (Gedakt 8′) wird die Skala um die Töne Fis und Gis erweitert, so daß das neue Werk in Manual und Rückpositiv den Umfang „in kurtzer Oktav von C bis c‴ in allem 45 Claves",

[1]) Archiv der Martinikirche. Ohne Signatur.

[2]) A. a. O. S. 162.

[3]) Im Exemplar der Bremer Staatsbibl. ist handschriftlich zu den Bälgen eingetragen: „28 grad Wind"; außerdem der Zusatz: „2 Cimbelsterne".

im Pedal „von C D E F Fis G Gis usw. bis d′ zusahmen 25 Claves" aufweist. Außerdem wird das ganze Spielwerk erneuert:

„Dazu kommen auch 4 neue Windtladen alß eine zum Manual, eine im ruckpositiv und 2 im Pedall von den besten trocknesten wagenschoß[1]) / mit neue registratur und abstractur, darzu 2 Clavier vom buxbaum und oben holtz semitoni . . . / alles pfeifwerk so neu gemachet wird soll beschaffen seyn daß auff 1000 ℔ bley 300 ℔[2]) zin versetzet die prob halten solle / so sollen auch alle Principalen mit Foly neu überleget werden / alle angehänge und fehdern müßen von meßing seyn / die bälgen mit den Canalen werden dicht und guth gemacht . . ."

Domorganist Johann Scheele und Johann N. Korte von U.L.Fr. nehmen den Neubau am 28. Mai 1709 ab und stellen in ihrem Gutachten[3]) u. a. fest, „daß alle Stimmen neu und alt / nach der besten Art von Lieblichkeit / und angenehmer Gravität / dergestalt geintoniret und gestimmet / so gut als solches verlanget und irgendwo gefunden werden kan." Ausdrücklich betonen beide Visitatoren, daß über den Kontrakt hinaus eine Koppel zu beiden Klavieren und drei Sperrventile eingebaut wurden, daß das Principel 4′ „gantz neu ohne 5. Pfeiffen", ebenso der Tremulant neu sei. Die mit Schnitger vereinbarten 650 Rtlr. wurden dem Meister bis zum 30. Sept. 1709 in verschiedenen Raten ausgezahlt.

Die Ansgari-Orgel 1611—1720

Peter Koster[4]) und andere Bremer Chronisten berichten übereinstimmend, daß am 14. August 1611 die Ansgari-Kirche eine neue Orgel bekommen habe. Dort ist schon 1564 sonntägliches Orgelspiel nachweisbar[5]), so daß das Fehlen der Rechnungsbücher für 1597 bis 1610 in diesem Fall eine besonders bedauernswerte Lücke bedeutet. Immerhin kann der von Koster angegebene Preis von 5000 Reichstalern doch nur mit allem nur möglichen Vorbehalt wiedergegeben werden. Außerdem muß die Orgel erst später fertig geworden sein, denn noch am 28. Sept. 1612 bekommt *M. Merten de Mare Dener vor Ehret wegen des Orgelwerkes weiln er stedes darbey 1 Mk. 16 Gr.* Merten de Mare muß während des Ansgari-Orgelbaues verstorben sein, so daß dieser wohl von einem seiner Gesellen zu

[1]) Hartes Eichenholz.

[2]) Die von Schnitger gewöhnlich gebrauchte Metallmischung. Vgl. Mahrenholz a. a. O. S. 32.

[3]) Arch. der Martinikirche. Ohne Signatur.

[4]) Kurze Nachricht von . . . Kirchen S. 129.

[5]) Ansgari-Rechn.-Buch, Br. St.-A: T. 4. a. 2. h. 2. a. 1564: *noch 2 mhans de 4 sondage hedden de Belge getreden 6 Gr.*

Ende geführt wurde. Als Vormund seiner unmündigen Kinder nimmt Johann von Line 1612 (20. Dez.) 42 Mk. 3 Gr. 1 Sw., 1614 (3. Januar) 902 Mk. 11 Gr., 1616 (30. Dez.) 85 Mk. 30 Gr. entgegen. Darüber hinaus werden 1614 als *thom orgelwercke angewandt vnde vor mynen tydes vpgenahmen* zurückgezahlt an *den Dyaken tho S. Anscharies 1082 Mk. 26 Gr.* und an den Ältermann Peter Katterbach *wegen Dirik Pustorp Saligen Kinderen 270 Mk. 22 Gr.* 2½ Sw. Das ist aber auch alles, was sich über diesen Orgelbau feststellen ließ. Diese Summen zeigen im Vergleich zu den in St. Stephani und Martini aufgewandten, daß die Ansgari-Orgel — entsprechend der Stellung der Ansgarikirche und -gemeinde — das größte Instrument in den bremischen Stadtkirchen gewesen sein muß.

Auch für die weitere Geschichte der Ansgari-Orgel sind die Quellen sehr wenig ergiebig. Sie nennen außer Johannes Siborch[1]) und Caspar Valekamp, der während seiner Arbeit 22 Wochen beim Organisten Thomas Jantzen logiert[2]) und nach abgeschlossener Reparatur das Werk vielleicht *in plicht und cura* genommen hatte[3]), nur noch einige Orgelbauer, die sonst in Bremen nicht weiter nachweisbar sind. 1622 arbeitet *Johannes Wyllens[4]) orgelmacher mit seynen Knechten up dem wercke* und 1665 ist Meister Hermann Kröger zur Lieferung von 6 neuen Bälgen und Renovierung des Werkes mit zwei Gesellen sechs Wochen in Bremen[5]), sicher der gleiche Orgelbauer, der 1653 im Auftrage des Herzogs Christian Ludwig für die Stadtkirche in Celle eine neue Orgel gebaut hatte[6]). In ein besonderes Geheimnis ist der große Umbau der Ansgari-Orgel gehüllt, der dann in den Jahren 1714 bis 1718 oder 1719 ausgeführt sein muß. Solange der Organist Henricus Hoddersen lebte, brauchte die Ansgari-Gemeinde um das Ergehen ihrer Orgel nicht besorgt zu sein. Ostern 1708 war aber in Ansgari als Nachfolger H. Hoddersens Johann Jansen angetreten, der sich jedoch im Gegensatz zu seinem Vorgänger mehr als

---

[1]) A. a. O. 6. III. 1631.

[2]) A. a. O. 28. Nov. 1640.

[3]) A. a. O. 10. Okt. 1643: „Casparo Veltkamp das er laut gemachten Vertrages auf die Orgel dis jahr gute aufsicht gehabt vndt allerhand furfallende kleine gebrechen auf seine unkost repariret 12 Rtlr."

[4]) A. a. O. 15. III. 1622.

[5]) A. a. O. 1665, 15. Juli.

[6]) O. v. Boen, Norddt. Kunstbücher, Bd. 3, S. 8.

Orgelmakler denn als Orgelmacher betätigt zu haben scheint. So hatte er 1716/17 den Orgelbau für die 1700 errichtete Michaeliskirche finanziert, dafür von Arp Schnitger für 22 Rtlr. das Gehäuse und einige Stimmen von einer Orgel aus der Lünser Kirche im Amte Thedinghausen erhandelt, anderweitiges Material beschafft, Gehilfen des Orgelmachers Gregorius Struve besoldet und alles in allem 124 Rtlr. 57½ Gr. vorgeschossen[1]), die ihm von der Michaeliskirche, teilweise in Beträgen von 10 Rtlr., bis zum Jahre 1731 zurückgezahlt wurden. In den Rechnungsbüchern der Ansgari-Kirche ist außer dem Maler, dem Bildhauer Nicolaus Reichwein[2]) und dem Orgelmachergesellen der Organist Johann Jansen der einzige, der als Empfänger der 759 Rtlr. namhaft gemacht wird, die von Anfang 1716 bis zum 22. Juli 1720 „zum Behuf des Orgelbaus" ausgeworfen werden. Wer hat den Arbeiten, die hier ausgeführt wurden, das künstlerische Gepräge gegeben? 1713 hatte Gregorius Struve das Rückpositiv renoviert und hier zwei neue Stimmen, Dulcian und Trechter Regal eingebaut; der Dispositionsentwurf[3]), den Struve 1717 für eine Orgel in der St. Paulikirche eingereicht hatte, konnte ihm als ehemaligem Gesellen Arp Schnitgers[4]) alle Ehre machen und trug deutlich die wesentlichen Züge des Hamburger Meisters. Aber ob man Struve die ganzen Arbeiten an der Ansgari-Orgel anvertraut haben wird? Immerhin ist Schnitger 1718 von Mai bis Oktober mit dem Aufstellen der St.-Pauli-Orgel beschäftigt, im November hatte er für St. Martini die Bälge, Windkanäle und anderes repariert, ist also in der für die Ansgari-Orgel entscheidenden Zeit fast ¾ Jahr in Bremen, so daß man vielleicht gar vermuten darf, daß die Ansgari-Orgel der eigentliche Grund seines Bremer Aufenthaltes war, weniger die für ihn kleineren Gelegenheitsarbeiten in St. Pauli und Martini. Auf jeden Fall reiht sich die Disposition der Ansgari-Orgel, die Mattheson 1721 mitteilt[5]), dem übrigen Schaffen Arp Schnitgers unbedenklich ein[6]):

[1]) Br.St.-A: T. 4. c. 1. c. 5.

[2]) „vor ein Bild so auf der Orgel gesetzet . . . 8 Rtlr. 36 Gr."

[3]) Br.St.-A: T. 4. b. 3. d.

[4]) Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a. Nr. 68.

[5]) A. a. O. S. 159.

[6]) Nach Drucklegung dieser Arbeit bestätigt mir das Bremer Adreßbuch von 1794 meine Vermutung durch den Hinweis (S. 96), daß neben der Domorgel auch die Ansgariorgel „von einem Bauern Sohn aus Golzwarden Arp Schnitjer" erbaut sei.

Werk:	Brust-Positiv:	Rückpositiv:	Pedal:
1. Quintadena 16′	1. Gedact 8′	1. Principal 8′	1. Principal 16′
2. Octava 8′	2. Octava 4′	2. Spitzflöte 8′	2. Subbaß 16′
3. Rohrflöte 8′	3. Octava 2′	3. Quintadena 8′	3. Octava 8′
4. Flute douce 8′	4. Scharff 4fach	4. Octava 4′	4. Octava 4′
5. Octava 4′	5. Sesquialtera 2fach	5. Octava 2′	5. Quinta 3′
6. Nazat 3′	6. Tertian 2fach	6. Rohr Flöte 4′	6. Mixtura 6fach
7. Mixtura 6fach	7. Dulcian 8′	7. Sifflet 1½′	7. Rauschpfeiffe 3fach
8. Cimbel 3fach	8. Trummet oder Schalmey 8′	8. Mixtura 6fach	8. Posaune 16′
9. Rauschpfeife 2fach		9. Sesquialtera 2fach	9. Trommet 8′
10. Trommet 16′		10. Dulcian 16′	10. Trommet 4′
11. Trommet 8′		11. Schalmey 8′	11. Cornet 2′
12. Vox humana 8′		12. Trichter-Regal 8′	

Mattheson fügt noch hinzu: „Obige Trichter-Regale[1]) sind von einer neuen Invention, und sollen am Klange der Menschen-Stimme nicht ungleich seyn. In den Bremischen Orgeln sind deren vier von solcher neuen Art / und müßen also von dem alten Trichter-Regal / davon Orch. I. pag. 299 gehandelt worden / wohl unterschieden werden."

Neubau der U. l. Fr.-Orgel 1634

Begegnete der scheinbar einzige „tagenbaren" Orgelbauer Johann Siborch bisher nur mit Ausbesserungsarbeiten, wenn auch teilweise größeren Umfanges, so übertrug ihm die U.L.Frauen-Gemeinde 1634 den Bau einer neuen Orgel. Mochte die einst aus dem schwarzen Kloster übernommene Orgel unter dem Organisten Ludolf Ridderhusen noch mit Ehren bestanden haben, so zeigen doch die kurz vor und seit der Pensionierung Ridderhusens einsetzenden größeren Reparaturen, daß das Werk inzwischen recht baufällig geworden. 1627 setzt Siborch mit allerhand Ausbesserungen ein, 1628 schlossen die Kirchenväter, nachdem sie den Kantor und Ansgari-Organisten gebeten, *dat she vns Ihren gueden Raede wegen der Orgel vnd Belgen mochten mitdelen,* mit Siborch über die Lieferung von 6 neuen Bälgen *4 voete bhrett vnd 6 voete lang* für 100 spec. Thaler *vnd siner fruwen eine Alte Rosenobel* ab[2]). Aber jetzt stellen sich immer mehr Schäden heraus, so daß die Bauherren zu dem Schluß kommen, daß „die Orgel nunmehr fast alt vnd durch den stetigen Gebrauch sogar verdorben, daß sie, wie vorhin mit nicht geringen Vnkosten zum öfteren geschehen, hinfüro nicht mehr zu repariren und zu besseren stehet, sondern ein gantz Neues Werck gemacht werden

[1]) Der Konstrukteur dieser neuen Tr.-Regale war höchstwahrscheinlich Schnitger; erstmals finden sie sich an der von ihm vollendeten Orgel zu St. Cosmae et Damiani (Stade). Vgl. Chr. Mahrenholz a. a. O. S. 180.

[2]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch. Br.St.-A: T. 4. a. 1. l. 3. b. 26. April 1628.

muß"[1]). Mit einem Aufruf zur Sammlung eines Orgelbaufonds treten sie am 13. Juli 1634 vor das Kirchspiel.

Drei Wochen später wird durch Siborch und andere Bremer Handwerksmeister mit dem Abriß des alten Werkes die Arbeit aufgenommen. Für den Gottesdienst stellte Bürgermeister Liborius van Line ein Positiv zur Verfügung[2]), wie auch in anderen bremischen Kirchen ein Positiv zur Aushilfe genommen wurde, wenn die Orgel wegen Reparaturen nicht benutzt werden konnte. So werden 1586 in der Stephanikirche einige Kräfte besoldet, die *mester pauwel vnsen orgenysten de belgen tho dem Posetyue* treten[3]), 1603 heißt es im Rechnungsbuch der Martini-Gemeinde: *des rades speluden de domals jn dat klene possetiue in bloeßen yn den paschen*[4]), und 1665 hatte sich die Ansgari-Kirche von dem Liebfrauen-Organisten Joh. Eitzen, der in St. Ansgari die Orgelarbeiten beaufsichtigte, ein Positiv entliehen[5]), die Stephani-Kirche 1680 während der großen Reparatur von ihrem Organisten Joh. Jani[6]).

Das von Linesche Positiv wurde allerdings nur kurze Zeit in der Kirche gebraucht[7]), kaum solange, bis das Rückpositiv der Orgel fertig war. Jedoch ist auch dieser Zeitpunkt aus den Aufzeichnungen nicht genau zu entnehmen. Am 17. Sept. 1635[8]) werden

„alß dat Ruggeposetiue solde Erst recht Probiret werden in Beysein Hern Johan Hoiers, ob de stimmen ock konten passiren, darbi gebeden M. Johan Knop, M. Thomas von S. Scharies, Albinus Kirdorp und sonsten den Orgelmakere und sinen broderen verert — 11 Mk. 8 Gr."

Doch erst am 28. März 1636 haben *de Cantor Chr. Knipping unt M. Thomas sampt anderen Musicanten dat Ruggepositive beschlagen*[9]) und dessen Fertigstellung mit einer kleinen Zecherei gefeiert; und wiederum geraume Zeit später, am 23. Dez. 1636, wird mit dem

---

[1]) Staatsarch. T. 4. a. 1. e.

[2]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch 1634: *vier personen so uth Herrn libori van line huse ein posetief geholet vnde vp dat bouwerste lector gebracht.*

[3]) Steph.-Hauptbuch (T. 4. a. 4. q. 4. a.) 30. April und 12. Okt. 1586.

[4]) Mart.-Rechn.-Buch. T. 4. a. 3. k. 2. a. 1.

[5]) Ansgar.-Rechn.-Buch 15. Juli 1665.

[6]) Steph.-Rechn.-Buch 12. Mai 1680: „Johs. Jani, weil er der Kirchen sein Positiv verlehnet und inzwischen ein andreß zu einer vorfallenden Hochzeit heuren müßen 1 Rtlr."

[7]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch 1635, fol. 108 (20. Jan. ?), bemerkt, daß es von Siborch überholt wurde.

[8]) A. a. O. fol. 113.

[9]) A. a. O. fol. 128.

Schnitgermeister Johann Kruse bedungen, *dat Ruggeposetief gantz verdich tho maken*[1]). Meister Kruses Arbeit wird jedoch den Gebrauch des Rückpositivs im Gottesdienst kaum behindert haben. Immerhin ist es eine Sonderheit im bremischen Orgelbau, daß das Rückpositiv eines neuen Orgelwerkes gesondert abgenommen und demnach wohl auch in den Kirchendienst gestellt wurde.

Um so länger zieht sich die Arbeit am Hauptwerke hin. Bevor im Frühjahr 1641 die Bauherren die Visitation einleiten können, ereignet sich noch manches teilweise dramatisch zugespitzte Zwischenspiel. Zwar konnten Ende 1636 Meister Thomas, der Orgelmacher und andere Musikanten wieder einmal feiern, *wilen de Baß beschlagen vnd probiret,* aber dies vielfache Befeiern der einzelnen Stationen des Orgelbaues wird durch den weiteren Verlauf doch in ein besonderes Licht gerückt. Es will scheinen, daß sich in dieser besonderen Würdigung von Einzelergebnissen — immer nur im Vergleich mit den Nachrichten über die anderen bremischen Orgelbauten gewertet — zugleich zeigt, was sich im weiteren Verlauf immer deutlicher herausstellt, daß Siborch den Anforderungen des Neubaus an seine Werkstatt und an seine wirtschaftliche und künstlerische Leistungsfähigkeit nicht ganz gewachsen war. Man gewinnt aus den Einträgen und Dokumenten den Eindruck, daß hier ein Meister am Werk, der jede Einzelstation seines Schaffens überschätzt und darum etwas über Gebühr gewürdigt wissen möchte, gewissermaßen als Ausgleich dafür, daß er das Ganze nicht recht zu überschauen und zu bewältigen vermag. In den späteren, nach den Visitationen des Werkes nach Hamburg und an die Bauherren gerichteten Briefen schildert Siborch eindringlich seine wirtschaftliche Bedrängnis, die Anstrengungen, die er besonders mit Verpfändung eigenen Besitzes gemacht habe, um durchhalten zu können. Das ist sicher keine Übertreibung, um die ihm noch ausstehenden Summen aus der Kirchenkasse leichter zu bekommen, denn verschiedentlich weisen die U.L.Frauen-Rechnungsbücher Beträge auf, die à Conto Joh. Siborchs an dessen Gläubiger bezahlt wurden. Allerdings wurde er auch bei seiner Arbeit insofern vom Unglück betroffen, als er den Bau einmal länger unterbrechen mußte. Er rechtfertigt sich später den Bauherren gegenüber damit, daß der „Baugang an der Orgel seinen Fortgang nicht hat haben können / vnd ein gantzes Jar lang ich darmit bin versäumet worden,

[1]) A. a. O. fol. 131.

wie Claus Vorhalt die Schule gebauet hat; damals ist alles ligen pliben, das ich habe für den Graffen zu Delmenhorst arbeiten müssen"[1]). Doch als die Orgelarbeit wieder aufgenommen werden sollte, war Siborch nicht zu erreichen, so daß die Bauherren am 9. März 1640[2]) gegen ihn die Schadenersatzklage einleiteten: „weilen man Mr. Johannes Siborch, Orgelmacher überall zur Verfertigung des Orgels [nicht] können bringen und Marten Kemenaw für ihme bürge geplieben, haben wir durch Dr. Henric. Knipping gegen ihm vor alle kosten und schaden protestieren laßen, mit 2 Gezeugen." Zu einem Gerichtsverfahren scheint es nicht gekommen zu sein, das Bremische Niedergericht beschäftigt sich in dieser Zeit nur mit einer Klage Siborchs gegen einen Schuldner[3]), und überdies ist am 26. März 1640 der Orgelbauer schon wieder bei der Arbeit, die jetzt rüstig fortschreitet. Am 23. August 1640 wird dem Orgelbauer „auf sein Ersuchen bey einsetzung des großen baßes altem Gebrauch nach" 1 Rtlr. verehrt; am 7. Dezember des gleichen Jahres meldet Siborch, „daß er vngefähr für 14 Tage durch Gottes Gnade alles fertig hatte vnd es gerne liebern wolte, und daß Ihme altem Gebrauch nach eine Zeche Wein gebueret"[4]).

Aber die Vollendung des Baues zieht sich immer wieder hinaus:

1641, 10. Jan. erhält des Orgelbauers Knecht „weill das Orgel nunmehr fertig" — 3 Rtlr.

1641, 27. Mai: „Siborch zahlt zum Recompens, weil er ansagen laßen, daß die Orgel nunmehr gantz fertig und er erbietig dieselbe zu lievern — 1 Taler."

1641, 25. Juni: „hatt man dem gebrauch nach, weill de Orgell nun gantz perfectiret, 2 vornehme kunstreiche organisten auß Hamborch verschrieben vmb daß werck zu visitieren vnd beschlagen laßen, wan einige defecten darin sein mochten, namens Jacobus Praetorius vnd Hendricus Scheidemann, denselben zv vorehrung geben mitt beliebung Herrn Johann Malten Jedem 100 Mk. lübs. vnd deren Diener oder sohns jedem 2 Rtlr. = 159 brem. Rtlr." Dazu kamen als Reisekosten 58 Mk. 6 Gr. und die Begleichung dessen, was „dieselbe bey dem wirt zvm gruenen Jaeger Diric bucling vorzehrt mit Ihre Dener vnd anderer Gesellschaft der Organisten allhie 46 Rtlr. 36 Gr. = 140 Mk. 20 Gr."

---

[1]) Br.St.-A: T. 4. a. 1. e. 27. III. 1643 und in seinem späteren Schreiben an die Hamburger Visitatoren erhebt er in diesem Zusammenhange gegen einen Ungenannten (Rautenstein ?) sogar den Vorwurf der Intrige.

[2]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch.

[3]) Br.St.-A: Qq. 10. E. 9. b. 108. 19. Juni 1640.

[4]) U.L.Fr.- Rechn.-Buch 1640, fol. 195.

Jedoch geht die letzte vierwöchentliche Verzögerung nicht zu Siborchs Lasten. Die Bauherren hatten sich gleich im Mai nach Hamburg gewandt, doch bat Jakob Praetorius um eine kurze Aufschiebung der Visitation:

„Ehrenfeste Großachtbare Wollweyse vnd Vornehme Insonders Hochgeehrte grosgünstige Herren Vnd guete Freunde.

E. Ernf. Wollw. Günstl. Angenehmeneß Schreiben ist myr gepuerlich einbehändigett, Woraus Ich satsamb Vernommen, Was maßen Herr Johan Sidenborgh, Vrgelbauer, In St. Maryen Kirchen Alda eine Vrgel Fur Funff Jahren zu machen Angefangen, Nun Aber perfectieret hadt, Dieselbe Auch ehestes tages zu liefern endtschloßen Ist. Eurer Ehrenf. Wollw. Aber nach den bevorstehenden Pfingstesfeyrtagen damitt zuvorfahren geneiget, vnd meyne weinige Persohne Vnter Anderen bey sothaner Lieferunge gerne haben und sehen mochten.

Also gebe E. Ernf. Wollw. Ich hiemit zu Freundtlicher Andtwordt, das Wan es deroselben Also auch dem Loblichen Kirchspiell mitt Examination vnd Vberliefferung gedachter Orgel Alda Zu S. Maryen Zuvorfahren geliebtt, vnd meiner weinigen Persohne die Zeit angedeutet wirdt, das ich Alsdan, geliebts Godt mich bei ihnen einstellen, demselben gueten wercke meiner geringen Tenuitet vnd mueglichkeit nach beiwohnen, vnd was die Gelegenheit erfordert, nebenst Anderen gepuerlich Vorrichten will.

Sonsten hette E. Ernf. Wollw. do es also konte angestellet werden, das ich mich Allererst in der fullen wochen nach Pfingsten, den 22. oder 23. Juny stil. Vet. Von hinnen erheben mochte, weile ich ratione Officii vor der Zeit nicht gahr Woll Absein kan, Ich Dienstfr. Zuersuechen, Stelle es Aber Alles in dero gueten Discretion, vnd will denselben Ich hiemit nichts Vörgeschrieben habenn.

E. Ernf. Wollw. In Gottes gnädigen schutz getrewlights empfehlendt, Datum Hamburgh A° Christi 1641 denn 28. Monatstagh Mai.

E. Ernf. Wollw.
Dienstwilliger
Jacobus Praetorius Orgn.[1])

Ein Gutachten der beiden Hamburger Meister ist nicht erhalten, sondern nur ein Protokoll, daß „die Puncta so von den hern Organisten alß hern Jacobo Praetorio vnndt Henrico Scheidtmann so . . . zur Lieferung der Orgel vorschrieben / mit dem Orgelmacher M. Johan Siburch conferiret vnndt hadt gedachter Meister sich auf jeden punct absonderlich nachfolgender gestalt erklert[2]):

1. Auf den Ersten Antwortet Meister Joh. Siburch, daß selbiger Mangel woll zu endern, wolte noch einen balg dazu legen, solte alß dan das wergk völligen windt haben.
2. bliebe vor sich.
3. Die Ungleichheit der Clavier wolte ehr wohl endern.

[1]) Br.St.-A: T. 4. a. 1. e. 28. Mai 1641.
[2]) A. a. O. 28. Juni 1641.

4. In diesem Erbeut sich der Meister den Tremulandt zu endern vndt daß Er geschwinder schlagen soll machen.
5. will Er versuchen so viehl immer müghligen dieselbe Quinta zwischen a. vnd d. Rein zu stimmen vnd die tertien zu schärffen vnd die schwebende Quinta an andere Öhrter zu bringen.
6. In diesem puncta will Meister Johan die Clavier also hängen das sie oben mehr Spatium bekommen vnd hinfürter nicht mehr liegen bleiben können.
7. Die gesetzte Errores in diesem Punct will er Corrigieren vndt anstatt der groben Quinta von 6 fueß ein klein gedakt von vier fuß setzen.
8. In diesem punct erglerede sich der Meister das Er die Mängel wie sie gesetzet endern / vundt so viehl müglich die Mixtur in die Rauschpfeiff im Rückpositiv rein stimmen.
9. gesätzte mängel will Er in diesem punct endern.
10. Das e. im Vndersatz will er endern vnd das es besser anspricht machen."

Trotz dieser Bereiterklärung weigert sich Siborch, die Wünsche der Hamburger Gutachter durchzuführen und fordert, daß noch ein weiterer Sachverständiger hinzugezogen wird:

„Weil man zu streidt mitt dem orgelmacher komen, wegen einiger defecten so in der orgell sein sollen, vnd ehr nicht wollen gestendig sein / mitt Vorgeben die Hamborger hetten nitt recht von dem werk Judeccirt / derwegen sich beroffen auf adolf Compenius zu Hanouer / mit dessen ortheil woll ehr endlich zu friden sein / weil nun gedachter Compenius vorhin mitt den andren verschriben vnd wegen Kriegsgefahr nitt kamen kondt / hatt man Ihn von Achem [weill ehr daselbst vorhanden] hollen laßen vnd de Orgell ander Mahl visitieren laßen vnd dessen meinung daruber gehoert, den man zu einer vorehrung gegeben 24 Rtlr. doett 54 Mk."[1])

Das Gutachten[2]) des Hannoverschen Orgelbauers[3]) geht in verschiedenen Punkten mit dem der Hamburger überein. Auch Kompenius wünscht den Tremulant geschwinder, daß die Anzahl der Bälge erhöht, die Quinte 6′ durch ein 4′ Register ersetzt und technische Mängel ausgemerzt werden:

1. Weill itziger Zeitt die quinten in der stimme octaua genandt so Viele alß müglich vnde sich leiden will / nicht gahr zu böse Sein müßen / da mit die harmoni nicht zu widerlich gehörett wirdt, vnde wir izo die octau gestimmet / muß in Allen Stimmen turch alle Clauier vnde pedahl nach gestimmet werden /
2. weill noch etliche Claues in dem pfeiffwerg Sich finden einß gegen daß Ander gahr ein wenig zu schwach oder gar zu stark / welchen

[1]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch 12. Sept. 1641. Dazu noch für den Boten, „der ihn geholt" und „für Unterhalt in der vogtischen vnd ins Canters hauß mit wein vnd bier" — 43 Mk. 16 Gr.

[2]) Br.St.-A: T. 4. a. 1. e.

[3]) A. Kompenius, „ein Schaumburger", war „organicus und orgelmacher zu S. Aegidii et Ottiliae" in Hannover. (Hannov. Geschichtsbl. 1906, S. 133; vgl. auch Th. W. Werner, a. a. O. S. 361.)

leichtlich kan geholffen werden / welches den einer vor dem clavier besser hören kan / Alß oben in der orgell.

3. weill etliche Clauier im Rückbostief Sonderlich daß e gleich zu machen welches mit den federn in der lohden kan geentert werden.
4. Die Rohrwerke / welche woll zu entern / daß sie gerahder angehen gemacht werden vnde nah müglichkeitt / da einß dem andern zu schwach geholffen werden.
5. Den Tremolandt ein klein wenig geschwind gemacht.
6. weill sichs befindet, wan daß pedahl getretten, vnde zu gleich vfm Rucbostief geschlagen / Zittert vnd tremoliert das Rucbostief wogegen / der baßpfeiffen / welches kan geentert werden wen das Rucpostief Sonderliche balgen bekömpt.
7. In den andern beiden Clauiren Alß Rucbostief vnd ober redorgt können eben meßigk wie die Rucbostief gleich schlegigt gemacht werden wenst schon nicht leichter würde / daß es gleichen gleichtrechtigt würde / doch soviel alß müglich leichter zu machen vnde da sich die Clavier klemmen luft zu geben, daß sie gerne bei einander gehen können.
8. Da sich noch stiche finden in der lohde zu entern.
   Anstatt der quinten 6 fues thon ein holfloit 4 fus thon zu machen welches von der quinten kan gemacht werden.

Adolf Kompenius
Orgelmacher
Johan Siborch
Orgelmacher

[Nachtrag:] Waß der 6. punct an langet / wegen deß Sonderlichen windeß zu geben / welches nicht müglich zu thun /: weils im Anfange nicht ist in achtgenomen muß man nicht gelden laßen / weill die Canale nicht können turch geführet werden welches mahr for meindt worden zu thun / daß daß Rucbostief Sollt Sonderlichen windt gehatt haben.

Das war von beiden Seiten eine nicht allzu freundliche Beurteilung der Leistung Siborchs. Die technischen Ausstellungen bezügl. zu schweren und ungleichmäßigen Funktionierens der Tastatur, das schiefe Verhältnis zwischen der Anzahl der Bälge und dem Windbedarf des Werkes beschatten das Bild dieses ersten Bremischen Orgelbaumeisters ebenso wie die Vorwürfe über die nicht einwandfreie Einstimmung und klangliche Ausgeglichenheit des Werkes.

Es ist nicht recht ersichtlich, ob Meister Siborch sich dem Votum seines Hannoverschen Kollegen fügte. Zwar bekommt er noch vor Abschluß des Jahres aus der Kirchenkasse 30 Rtlr. „wegen deßen Ihme noch von vnsern Kirchspill versprochenen Recompens ahn gelon . . . worunter 7 Rtlr. so Ihme mitt zu zergeltt auf Hamborch gegeben wurden" und man könnte annehmen, daß der kleine Konflikt nun be-

reinigt sei. Dem ist jedoch nicht so, vielmehr ziehen sich die Auseinandersetzungen noch bis zum Spätherbst 1643 hin.

Was bis dahin noch alles zwischen den verschiedenen Parteien ausgetragen wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Auf jeden Fall darf man für die so späte endliche Befriedung der Ansprüche Siborchs den Grund nicht in einer schlechten Lage der Kirchenkasse suchen. Später kam es in Bremen mehrfach vor, daß die Orgelbauer sich mit Abzahlungen, die sich noch auf lange Jahre nach dem Abschluß der Arbeit erstreckten, wohl oder übel einverstanden erklären mußten. Hier lassen die Rechnungsbücher nirgends die Vermutung aufkommen, daß der Orgelbau über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde hinausgegangen wäre. Die Gesamtkosten hatten 13 786 Mk. 15 Gr. 21 Sw. betragen einschließlich 1755 Mk. 23 Gr. 5 Sw., die Meister Siborch zwischen 1635 bis 1641 *vp sin arbeidt* bekommen hatte. Etwa die Hälfte der Baukosten, nämlich 6696 Mk. 28 Gr. 5 Sw. hatten die 1634 einsetzenden Sammlungen für den Orgelbaufond erbracht und nichts hindert die Annahme, daß die Bauherren schon nach der Abreise Adolf Kompenius' Siborchs Nachforderung hätten erfüllen können. Auch daß Siborch noch über ein Jahr an der Orgel gearbeitet hätte, um die Ausstellungen der Gutachter zu verbessern, ist unwahrscheinlich, denn irgendeinen Hinweis darauf würden sicher die Rechnungsbücher bringen; sie berichten aber nur, daß um Weihnachten 1642 an Siborch[1]) zur Einstimmung der Orgel 4 Mk. 16 Gr. bezahlt werden. Um so erstaunlicher ist, daß am 30. Dez. 1642 Siborch ein Schreiben an Heinr. Scheidemann und Jacob Praetorius richtet, das die Schwierigkeiten, in die er durch den Bremer Orgelbau gekommen ist, blitzartig erleuchtet:

„Vnser freundtlich Gruß vndt Dienst . . . zuvor . . . Waß maßen Ihr für ½ vndt mehr Jahren von meiner Newen Orgel, so ich alhier zu Bremen in vnser lieben Frauen Kirchen verfertigt, ein Vnparteisch Censur vnd Bydermansch Iudicium zu stellen von den Bawherren alhir seint vocirt vnd erwehlet worden, Solches werdet Ihr euch guttermaßen zu erinnern wißen.

Ob Ich Johan Siborgh Orgelmacher dan Wol vff Scheideman auß Hamburgh vndt Schildt auß Hannouer die ich sonsten mein tage mit augen nicht gesehen anderthalb Jahr zuvor für der lieferunge gestimmet hat mir doch solches nicht widerfahren mögen vnd ich dan mit meiner lieferung schon für

[1]) Bei der verschiedenen Schreibung des Namens Siborch [Syborch, Sydenborch usw.] ist es kein Zweifel, daß hier auch unser Meister gemeint ist: „Mr. Johannes Segenborch, daß er das orgelwerk gestimmet."

1½ Jahren fertig gewesen, bin ich doch durch Rath vnd falsch angeben eines verdechtigen mannes bey den Bawherren damit aufgehalten worden.

Wan dan Vblich vndt alten herkommens wan ein werk soll auffrichtig vndt redlich ohne suspicion vndt verdacht gelieffert werden, so muß die Censur von einem geschehen oder von Zweyen, so von verschiedenen Orthen verschrieben vndt nicht in einer Stadt wohnen.

2) Umb mehrern Verdacht willen, in divers vndt Verschiedene orther logiret, damit sie gantz keine conversation vndt vnterredung mit einander halten, biß so lange sie von des Orgellmachers principalln auff einen Glockenschlag in die Kirche bescheiden, Alßdan einer nach dem andern das Werk verhören vndt ihr Iudicium schrifft: oder mündlich zu geben, vndt solches dem Orgelmacher heraußzustellen schuldig vndt gehalten, ehe sie von dem Werk herunter gehen.

So ist es kundt vndt offenbar, das ihr beyden H. Organisten aus Hamburg, mit dem fugitivo vndt verlauffenen Organisten Rautenstein vor der lieferung in großer Correspondentz in dem grünen Jeger gelebet, mit im weidlich in Wein vndt bier gesoffen, vndt dominiret, auch in einer Kammer bey einander geschlaffen vndt alles abgeredet.

Zum Dritten seit ihr beide auff das Werk zugleich, wider allen Gebrauch vndt bey die Clavier gelauffen, den bedienten Organisten hinter euch stehendt gehabt, seinen bösen vndt Neidischen affecten gegen mich Volbordt gegeben[1]) vndt ein solch Iudicium gestellet, dadurch ich in allen benachbarten ortten, Stetten vnd Flecken, auch zu großer Verkleinerung des Orgelwerks zu vnser lieben Frawen, in solchen despect eracht, vnd vnglimpf geraten, auch mein ehr vnd Reputation geschmelert, Ja ich geschweige des schadens, drinnen ich gesetzet vndt in nachtheil bin geführet worden, meine nahrung für mein Weib vnd Kinder entzogen, auch in die eüserste vngelegenheit gerathen / das mein armes weib vndt Kinder vber euch billich zu klagen vndt hoch zu queruliren / deßwegen ich mein Silbergeschirr, Zinnen gereth auch meiner frawen beste kleider versetzen vnd verpfenden müßenn / Damit ich der schweren anklage beim Richter alhier, vermittelst gebürlicher Caution geubrigt sein möge, wie mir daß bemelter Herr Richter ein genügsamb attestatum ertheilen kan, habt ihr nun ein Christlich recht vndt wohl judiciret, das Ihr es für Gott, vndt Jedermenniglich, auch in ewrem gewißen Verantwortten könnet, so werdet ihr euch nicht verwundern (?), vermittels eines Corporlichen Eides, mit zweyen auffgerichteten Fingern, Ewer Iudicium, welches . . .[2]) zu bekrefftigen vnd zu Confirmiren / Damit ich nicht vrsach habe, mich vber euch zu beschweren, auch auf eingelegte Interogatoria vnd fragestück eine richtige antwortt vndt erklerung zu geben.

Wan Ihr nun das Eidt abgeleget vnd euch begertermaßen resolviret, werde ich die puncta, so ich vnterschrieben, zu enderen wißen, ehe vndt zuvor aber deren keinen berühren: Verlaße mich hiezu gentzlich Ewer

[1]) Das Verhältnis Siborchs zum Organisten Jul. Ernst Rautenstein muß während der ganzen Arbeit gespannt gewesen sein. Das Kämmerei-Protokoll (B.St.-A: D. 19. l. 2. h.) berichtet (27. Nov. 1640) über eine Beleidigungsklage Joh. Siborch jr. (des späteren St.-Pauli-Organisten?) gegen Rautenstein, nach dem sich allerdings Siborch jr. schließlich dahin erklärt, „daß er Rautenstein vor ein redlichen Meister und organisten halte".

[2]) Das Schriftstück ist an einigen Stellen beschädigt.

schrifftliche Resolution ohnfeilbahr hinwieder erwarttendt denen wir mit Empfehlung Gottlicher protection sonsten zu dienen gefließen. Datum Bremen, den 30. Dec. Anno 1642 . . .

Martens Kemena, burger vndt handelßmann in Bremen,
Johan Siborch
Jost Siborch Beide orgel-, vndt instrument machers.[1])

Man hat nicht den Eindruck, daß die Vorwürfe, die hier gegen die beiden Hamburger Meister erhoben werden, berechtigt waren. Auch hatten schließlich die Bauherren dem Orgelbauer wenn auch nicht Melchior Schildt, so doch Adolf Compenius aus Hannover als weiteren Gutachter von vornherein zugesagt. Wenn dieser durch die Kriegsunruhen am Kommen verhindert wurde, so traf weder die Bauherren, noch weniger die beiden Hamburger eine Schuld. Aus den Bremer Gerichtsakten war nicht zu erfahren, um was für eine „schwere anklage" gegen Siborch es sich gehandelt haben kann. Daß ihm darüber hinaus das Urteil, das die Sachverständigen über sein Werk fällten, mancherlei Geschäftsschädigung eintrug, möchte man ihm gerne glauben, was ihn in der durch den U.L.Frauen-Orgelbau über ihn gekommenen Not um so schwerer treffen mußte.

Immerhin, diese drohende Haltung Siborchs ist recht bald einer freundlicheren Beurteilung der Hamburger Meister gewichen. Ob sie ihm entgegenkamen bei der Beantwortung seines Fragebogens, ob er selbst sich zur Berücksichtigung ihrer Wünsche bequemte, ist heute nicht mehr feststellbar. Tatsache ist, daß er im Frühjahr 1643 auch mit den Bauherren ins Reine kam:

„Vnd werden sich dieselben großgünstig zu erinnern wißen / wie vndt welcher gestalt die Herrn Bawherren / an mich die Orgell zu vnser lieben frawen Kirche / vor 800 Thaler verdinget / vnd mir zuuorferdigen befolen aber kürzlich davon zu sagen / Thue ich dieselben hirmit fragen / ob sie mit solchem vorferttigten Opus des Orgelwercks gentzlich zufrieden sein / vnd keine einrede darwider haben / dan ich verhoffe / das solch opus durch meinen gethanen grosen fleis / vnd der hülffe Gottes / also zum ende richtig vnd ohne makel oder mängel vorfertiget habe / das ein jeder fromer Christ solches mihr rühmlich nachreden sollen wie dan die gantze Burgerschaft, die unser lieben frawen Kirchen gehen / dieselbe Orgell mit frewden anhören vnd ihnen solches werck wolgefallen thut / Nun ist mein ersuchen allein an die Herren Bawherren, daß sie doch wollen ihren sentent darüber ergehen laßen / auß ihren aufrichtigen hertzen vnd gemüttern vnd frey heraus sagen wollen, ob dieselben auf die Orgell einige einrede haben vorzuwenden / dan

[1]) Archiv der U.L.Fr.-Kirche. Fach IX, 1. Johst Siborch, der Bruder des Orgelmeisters Johannes taucht nur sehr gelegentlich in den Rechnungsbüchern auf, scheint daher mehr als dessen Geselle denn als Compagnon tätig gewesen zu sein.

ich verhoffe / das Niemandt, es sey hohe oder Nieder standes Personen, die solches Werck ansehen vnd hören werden / nicht verachten werden / sondern viel mehr preißen / wie die organisten von Hamborch vnd der verlauffene Bößwicht Rautenstein gethan haben.

Wan ich mich nun mit den Herrn Bawherren Vortragen habe / alß dan sol auch der vertrag mit dem Cantore[1]) sich befinden / Ich beger erstlich mit den herrn Bawherrn alles zuuor richtig zu haben / Vnd suche man wegen der alten Bawherren / mein Vordinst lohn / welches mir von rechtswegen gebühret / vnd mit meinen sawren schweis vordienet habe / vnd sie als ehrliche Christen mir dasselbige zugesagt haben / vnd versprochen / auch mich nach der lieferung / alles richtig zu bezahlen vnd contentiren / wan nun solches laut ihrer zusage / von ihnen geschehen wirt / wil ich mich gegen ihnen bedancken thun vnd solches wißen bey Fürsten Graffen vnd Herren / auch gegen Jedermänniglichen wißen zu rühmen das den Bawherren einen grosen ruhm geben wirt / Vnd ich habe noch 5. Stimmen[2]) mehr darinnen gemacht an das werckh, welche die Alten Bawherren an mich nicht bestellet haben / welche ich unter 134 Rtlr. dieselbe nicht machen kan . . . Ich habe bei disem werckh mein vnd meiner Frawen Silbergeschmeide vnd andere sachen / vorsetzen müßen / welches ich mit wahrhafftigen leuten bezeugen kann . . . vnd wie kan doch der Orgelmeister darbey bleiben / der viel gesellen zu solchem großen werck halten muß, vnd ime 800 Rtlr. für solches werckh geben wirt / seinen prouit davon haben / er mus das seinige darbey zusetzen vnd ist kein vberschus vndt wan sie die herrn Bauhern einen frembden Orgelmeister hetten angenommen, hette er von diesem werckh der Orgell wohl mehr als ich bekommen, vber 15. oder 1600 Rtlr. gefordert vnd haben wollen. Ich verhoffe aber, die herren werden meinen schaden nicht begehren / vndt dasselbe / was sie mir ehrlich vnd aufrichtig versprochen habenn / wol halten werden / dero ich mich vertrösten tue . . ."[3])

In der Tat werden ihm nun alle seine Forderungen erfüllt. Für die über den Vertrag hinaus eingebauten Stimmen und weil er „seiner Meinung nach noch ein großes von den Kirchen zu fordern", wird mit ihm verakkordiert, daß er über sein Verding hinaus noch 150 Rtlr. bekomme. Davon waren ihm im Laufe des Jahres 1643 nach und nach ausgezahlt 123 Mk. 17 Gr., außerdem für ein „Kleidt, so Ihme bey dem Contract mit verschriben, daruor entricht 30 Rtlr., wegen der pfeiffen, so Ihme dem gebrauch nach voll weins Doett komen darvor 8 Rtlr., und schließlich seiner frawen einen Rosenobell so ihr ebenmessig beim Contract versprochen . . . 9 Rtlr." Nunmehr konnte Siborch bestätigen[4]), daß auch von der Gemeinde der am 25. Juni 1634 geschlossene Vertrag erfüllt und auch für seine Mehrleistungen ihm „vollkommliche Bezahlung geschehen" sei.

[1]) Worüber bisher nichts zu ermitteln.

[2]) Das Rechn.-Buch (Dez. 1643) spricht nur von *4* neuen Stimmen, „darunder eine posaune bas".

[3]) Br.St.A: T. 4. a. 1. e. 27. III. 1643.

[4]) A. a. O. 17. Nov. 1643.

Außer geringeren Ausgaben für Reinigung und kleinere Reparaturen, an denen sich 1652 auch „Cantor Knipping vnd sein Discipel, so aber nichts geben, nur allein verdrunken for 1 Mk. 12 Gr.", beteiligt, verlautet in den nächsten Jahrzehnten nichts über die Liebfrauen-Orgel. Doch ist damit nicht gesagt, daß das Werk nun so vortrefflich instand gewesen sei, daß es keiner regulierenden Hand bedurft oder daß man sich um die Instandhaltung des Instrumentes nicht bemüht hätte. In den beiden Johannes Eitzen, die 1641—1674 und 1680—1697 an der Ratskirche tätig waren, hatte die Gemeinde zwei Organisten, die als tüchtige Orgelbausachverständige in Bremen und darüber hinaus geschätzt waren: der ältere arbeitet 1650 und 1659 in der Stephani-Kirche[1]) und beaufsichtigt 1665 die Reparatur der Ansgari-Orgel[2]), der jüngere wird zu der Visitation einer von Meister Jochim Kaiser reparierten Orgel nach Oldenburg beurlaubt[3]). Beide werden auch für ihr eigenes Instrument gesorgt haben, wozu sie zudem vertraglich verpflichtet waren. Nur in dem zwischen Vater und Sohn Eitzen an der U.L.Frauen-Orgel stattfindenden Interregnum müssen sich die drei hier aushelfenden Organisten einmal kurz der Orgel annehmen. Aber daß man diese ganzen Jahrzehnte hindurch auskam, ohne einen Orgelbauer hinzuzuziehen, möchte doch etwas von dem Urteil wieder gutmachen, das über Siborchs Arbeit entstanden war. Denn gerade diese orgelbauverständigen Organisten, die während dieser Zeit an U.L.Frauen wirkten, hätten bestimmt auf die Zuziehung eines Fachmannes bestanden, wenn sie es im Interesse des Werkes für notwendig gehalten hätten. Im Mai 1688 wird der Orgelbauer Justus Friedrich Schäfer aus Eschwede (Eschwege?) nach Bremen verschrieben, „vmb von unseres Orgels fauten zu judiciren"[4]). August 1691 wird mit Schäfer abgeschlossen, die Kosten der Arbeiten betragen 556 Mk. 54 Gr., von denen Schäfer 300 Mk. erhält. Dazu erhält er freie Wohnung. Da Schäfer während der ein Jahr und 6 Wochen dauernden Arbeit länger krank war, ließ er sich in „haußheur und servis" um die Hälfte kürzen. Die Lieferung des Werkes war „in beysein der Orgelkunst Erfahrener vund samptlichen organisten zum völligen contentement vndt vergnügen ausgefallen"[5]).

---

[1]) Steph.-Rechn.-Buch. 1650, 2. April; 1659.
[2]) Ansgar.-Rechn.-Buch. 15. Juli 1665.
[3]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch. 15. Sept. 1690.
[4]) A. a. O. 12. Mai 1688.
[5]) A. a. O. 1691/92.

Als Arp Schnitger in der 2. Hälfte der 90er Jahre zum Neubau der Dom- und Stephani-Orgel in Bremen weilt, läßt die U.L.Frauen-Gemeinde von dem berühmten Orgelbauer ihre Orgel erneut überholen. Von Dezember 1698 bis 16. Oktober 1700 quittiert Schnitger über 533 Reichsthaler. Domorganist Scheele hatte das Werk abgenommen[1]). Schnitger übernimmt dann für 6 Rtlr. jährliche Vergütung die Beaufsichtigung der Orgel. Allerdings ist Schnitger erst 1706 wieder an der U.L.Frauen-Orgel tätig.

Mattheson[2]) bringt die Disposition der U.L.Frauen-Orgel um 1720:

Werck:	Brustpositiv:	Rückpositiv:	Pedal:
1. Principal 16′	1. Gedact 8′	1. Octava 8′	1. Principal 16′
2. Principal 8′	2. Octava 4′	2. Octava 4′	2. Subbaß 16′
3. Spitzflöte 8′	3. Octava 2′	3. Gedact 8′	3. Octava 8′
4. Rohrflöte 8′	4. Scharff 4fach	4. Quintadena 8′	4. Octava 4′
5. Octava 4′	5. Sesquialtera 2fach	5. Flöte 4′	5. Mixtura 6fach
6. Nasat 3′	6. Tertian 2′	6. Waldflöte 6′[3])	6. Rauschquinte 3fach
7. Mixtura 6fach	7. Dulcian 8′	7. Mixtura 2′	7. Posaune 16′
8. Cimbel 3fach	8. Vox humana 8′	8. Sesquialtera —	8. Trommete 8′
9. Rausch-Pfeiffe 2fach		9. Dulcian 16′	9. Trommete 4′
10. Trommete 16′		10. Trichter-regal 8′	10. Cornet 2′
11. Trommete 8′			
12. Trommete 4′[4])			

Sofern nicht — was aber kaum wahrscheinlich — 1733/1734[5]) von Erasmus Bielefeld die Orgel irgendwie bereichert war, lassen sich Matthesons Angaben ergänzen durch einen Bericht[6]) über die „ernsthafte Reparation der Orgel" durch H. W. Eckman aus Quakenbrück, nach dem die Orgel 9 Bälge und 2468 Pfeifen hatte. Kostete die erste Reparatur nur 70 Rtlr., so die zweite 366 Rtlr. 20 Gr., wovon Meister Eckmann 140 Rtlr. Lohn und der Organist J. B. Wolf 5 Rtlr. für seine Bemühungen bekam.

Wie in U.L.Frauen hatte Schnitger auch in St. Stephani gegen eine jährliche Vergütung von 6 Rtlr. die Betreuung der Orgel über-

[1]) A. a. O. 16. Okt. 1700.

[2]) A. a. O. S. 160.

[3]) Hier ist in das Exemplar der Bremer Staatsbibl. handschriftlich eingetragen: Sifflote 1½′.

[4]) Die handschriftliche Sammlung von Orgeldispositionen (Dresden, Staatsbibl. Mus. A. 320) nennt hier „Clairons 4′", was aber nur eine modernere Namengebung.

[5]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch. 1733, 2. April, und 13. Mai 1734 und Ad T. 3. b. 4. a. 6. Mai 1734.

[6]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch 1758 S. 40.

nommen, aber auch hier kam es nicht zu einer regelmäßigen Aufsicht. Allerdings konnte es sich für diesen vielbeschäftigten Meister natürlich, wenn er schon nach Bremen kam, nur um die Behebung größerer oder technisch vertrakterer Mißstände handeln. Wie war es in Bremen nun aber um die laufende Orgelpflege besetllt?

Orgelpflege

Die Instrumente waren dauernd zersetzenden oder zerstörenden Einwirkungen ausgesetzt. Die Blitzgefahr in St. Ansgari und die Hochwasserschädigungen in St. Martini waren zwar lokal bedingte und zudem verhältnismäßig seltene Schadenquellen, die allerdings, brachen sie einmal auf, größeres Unheil anrichteten. Die Ansgari-Orgel hat unter Blitzeinschlägen verschiedentlich und beträchtlich zu leiden gehabt, doch haben die Chronisten hier gelegentlich auch übertrieben. So berichtet Peter Koster[1]) aus dem Jahre 1661, daß „ein Donnerstrahl in diesen Turm schlug, wovon etliche hundert Funken durch einige Orgelpfeiffen flohen, und Löcher darin machten, alß wenn sie mit hagel auß einer Büchsen durchschoßen worden". Zwar werden in diesen Jahren verschiedentlich Soldaten genannt, die „up den Thoren die Wacht gehalten, weil gemuthmaßet, daß das Wetter darein geschlagen", aber von Beschädigungen der Orgel, die ihre Spuren in den Rechnungsbüchern doch hätten hinterlassen müssen, ist nichts überliefert. Dagegen stößt man, als die Orgelempore auf Antrag des Kantors Knipping für Chor und Musikanten verbreitert werden soll, darauf, „das der Dwarsbalken, auf welchem das gantze werck ruhet, an beiden Seiten in den mauren loeß gewesen, sonder zweifel, das der Blitz in anno 1647 auch dahin gekommen"[2]). Nach dem schweren Blitzschlag im Jahre 1756 wird in Ansgari der Kirchendiener angehalten, „das Wasser in dem Kübel auf der Orgel alstätig zu unterhalten und zu zeiten mit frischem Wasser zu versehen"[3]).

Darüber hinaus machten hier und in den anderen Kirchen viele kleine Schädigungen dauernde Abwehr und Abhilfe nötig. Gegen die Ratten, die besonders in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts als Zerstörer von Pfeifen und Bälgen immer wieder genannt werden, legte man Rattenkraut, was zu den Dienstobliegenheiten des Organisten gehörte. Auffallend ist die scheinbar starke Verstaubung der Orgeln, die immer wieder Reinigungen des Pfeif- und Spielwerks nötig machte.

[1]) P. Koster, Nachrichten von ... Kirchen, S. 129.
[2]) Ansgari-Rechn.-Buch. 22. Okt. 1649.
[3]) A. a. O. 4. Okt. 1759.

Bei den häufigen Beisetzungen in der Kirche wirbelte allerlei Staub auf, gegen den man die Instrumente durch große Flügeltüren zu schützen suchte, die durch Malereien köstlich verziert waren. Um die Instrumente bei den häufigen Bauarbeiten in der Kirche vor eindringendem Schmutz zu wahren, werden gelegentlich große Laken angeschafft. Weiter litten die Instrumente unter der Witterung: zu große Hitze schadete den Bälgen, nasses Wetter drohte durch Salpeterbildung an den Pfeifen gefährlich zu werden. Der Domorganist C. Grave macht seine vorgesetzte Behörde auf die schädlichen Folgen von „Rauch und Dampf" in der Kirche für die Orgel aufmerksam[1]).

Weiter hing der Zustand der Orgeln natürlich von der Pflege ab, die man dem Spielwerk angedeihen ließ. Das war im allgemeinen Aufgabe der Organisten und meistens auch in ihrem Vertrag festgelegt worden. So verpflichtet sich bei seinem Antritt der U.L.Frauen-Organist Johannes Eitzen, daß er „des Orgels beste wißen"[2]) wolle — zwar eine etwas allgemeine Formel, erklärbar jedoch durch die Selbstverständlichkeit, mit der damals der Organist zugleich als Orgelbaufachmann tätig war. Wissen wir doch mehr von dieser Bau- und Ausbesserungstätigkeit, die diese alten Meister getrieben haben, als von ihren Leistungen als Musiker. So schafft Paul Knop mit seinem Sohne 1603 kräftig an der Martini-Orgel mit[3]), 1650 und 1659 arbeitet Johann Eitzen (U.L.Frauen) an der Stephani-Orgel und beaufsichtigt 1665 die Ausbesserung der Ansgari-Orgel, sein Sohn Johannes wird als Orgelgutachter sogar nach Oldenburg gerufen[4]) — ganz abzusehen von all den Fällen, wo die Organisten ihr eigenes Instrument betreuten. Das wird sich meistens in dem Rahmen gehalten haben, den die Bestallung[5]) Thomas Jantzens (Martini-Kirche) zieht: „Vnd sol die Vnterhaltung des Orgels ebenmeßig in diese 100 Rtlr. einbegriffen sein, es sey dan, daß an dem Hauptwercke etwas müße getan oder verendert" werden. Man wird also in der Regel die dem Organisten für Orgelarbeiten gestellten Beträge als Erstattung von Materialauslagen oder auch gelegentlich einmal als „zur Discretion" bewilligt anzusehen haben.

---

[1]) Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a. 3. Jan. 1753. Das Material über die Domorgel ist auch bezüglich Orgelpflege beträchtlich reicher als das über die Stadtkirchen-Orgeln.

[2]) Bestallungsurkunde. Arch. der U.L.Fr.Kirche, Fach IX, 1. 13. Juli 1642.

[3]) Br.St.A: T. 4. a. k. 2. a. 2.

[4]) U.L.Fr.-Rechn.-Buch 1690, 15. Sept.

[5]) Arch. der Martinikirche. Ohne Signatur. 16. Juni 1674.

Später werden in Bremen die Fürsorge für die Orgel und die Orgelbauerfertigkeit der Organisten auch in dem Konkurrenzkampf um die Organistenstellungen ins Feld geführt: Der Stephani-Organist Henr. G. Tegeler glaubt für seinen sich an Ansgari bewerbenden Sohn Johannes besonders dadurch eintreten zu können, daß er den Bauherren für den Fall der Wahl seines Sohnes anbietet,

„dero biß dahin in einem unvollkommenen ja fast verfallenen Stande vorgefundenes ansehnliche Orgelwerck, auf meine eigene Kosten, ohne einigen Zuschuß und Last der Kirchen, durch einen getreuen und erfahrenen Orgelbauer, in vollkommen und unstrafbahren Stande bringen zu laßen . . . Obwohl nun solches alles ein ansehnliches sich betragen möchte, so offerire mich nichts desto weniger noch hirbey, lebenslang eine genaue Aufsicht und Vorsorge für dero Orgel, wie Ich bey derjenigen, so mir zu S. Stephani anvertrauet ist, seith 30 jahren her gethan, und meinem Sohn in allem, was Er durch meinen mündlich so wol als ocularitер demonstrirten Unterricht von inwendiger Structur einer vollständigen Orgel albereit gelernet hat, bey sich eräugenden Defecten und Zufällen, deren Herstellung von einem Organisten erwartet wird, nach meinem Vermögen behülflich zu seyn ..."[1])

Die Gewährung eines besonderen Zuschusses zum Organistengehalt für Orgelreparaturen, wie ihn Hermann Hemibeken durchzusetzen wußte[2]), bleibt für das 17. Jahrhundert eine Ausnahme. Auch die Betreuung Caspar Valekamps mit der regelmäßigen Beaufsichtigung der Martini- und Ansgari-Orgel scheint für das ganze 17. Jahrhundert die einzige Vereinbarung dieser Art. Das wird anders im 18. Jahrhundert, seitdem Arp Schnitger die Aufsicht über die Stephani- und Liebfrauen-Orgel übernommen hatte. Übrigens erfüllt weder hier noch dort Schnitger seine Verpflichtungen regelmäßig, und wenn er[3]) dem

[1]) Archiv der Ansgarikirche. 25. April 1736. Der (in der Wahl obsiegende) Mitbewerber Joh. Arens bietet, sobald er von diesem Schritt Tegelers erfahren, an, daß „Ich nicht weniger die Orgel repariren, solche in erforderlichen guten Stande stellen und die desfals benöhtigte Kosten kunftig von dem gewohnlichen salario mir kürtzen zu laßen schuldig und gehalten sein wolle". Das Protokoll über die am 21. Juli 1736 vollzogene Wahl (Arch. der Ansgarikirche) teilt zu diesem Punkte noch mit, daß jeder der Kandidaten „sich freiwillig angeboten" habe, 200 Rtlr. zur Reparierung der Orgel beizutragen; diese Summe dürfe aber nur für die Orgel und für keinerlei andere kirchliche Zwecke verwandt werden. Allerdings ist dieser Vorgang in Bremen nur dies eine Mal nachweisbar, so daß man ihn nicht ohne weiteres mit anderwärtigen Gepflogenheiten, wie etwa der Verpflichtung für den Nachfolger, die Witwe oder Tochter des Vorgängers zu ehelichen oder der Erwartung, daß der Gewählte einen namhaften Betrag an die Kirchenkasse zahlen würde, gleichsetzen darf.

[2]) Vgl. S. 394.

[3]) Br.St.A: Ad T. 3. b. 4. a. 18. Okt. 1714.

Dombaumeister gegenüber hervorhebt, daß jede neue Orgel, „wan sie noch so guth erbauet, müße sie doch Järlich unterhalten werden", so kommt er selbst seiner Forderung gegenüber den anderen von ihm erbauten Instrumenten — trotzdem er den Auftrag dazu hat — keineswegs nach. So wird Schnitger an U.L.Frauen 1706, als er wirklich anläßlich einer Reparatur hier gewesen, das vereinbarte Jahrgeld für 1703, 1704 und 1705 nachbezahlt, im gleichen Jahre an St. Stephani für 1704/1705. Nun weist der Domorganist Johann Scheele seine Behörde[1]) darauf hin, daß er durch seine fleißige Arbeit an der Orgel der Gemeinde jährlich 10 Rtlr. spare, die andere bremische Gemeinden für ihre Instrumente jährlich ausgeben. Das läßt sich aber aus den Rechnungsbüchern nicht bestätigen. Nachdem Schnitger 1718 zum letzten Male in der Stephani-Kirche tätig gewesen, schließt der dortige Organist Henricus Günther Tegeler mit dem Bremer Orgelbauer Gregorius Struve[2]) einen Vertrag[3]), der Struve verpflichtet, die Stephani-Orgel in tüchtigem und brauchbarem Stande zu erhalten:

„ . . . nicht allein alle 14 Tage / des Sonnabends diese Orgel rein zu stimmen / und waß Ihm von dem organisten wird zur Verbeßerung angewiesen werden / ohngesäumet und getreulich abzuhelfen . . . Waß aber Hauptsachen betrifft, welche Acht und mehr Tage zur Reparation erfordern . . . sind selbige in diesem Contrakt nicht mit begriffen, sondern sollen durch Accord mit ihm bedungen werden".

Dafür sagt Tegeler dem Orgelbauer jährlich 5 Rtlr. zu, er selbst bekommt „vor Gregorius Struven wegen stimmung und unterhaltung der Orgel sein Jahrgeld 6 Rtlr."[4]). Diese Abmachung ist bemerkenswert gegenüber dem obenerwähnten Angebot Tegelers an die Ansgari-Gemeinde, wo er sich der langjährigen Betreuung seiner Orgel gerühmt hatte. Immerhin scheint Tegeler später die Beaufsichtigung der Orgel selbst übernommen zu haben; 1731 wurden ihm auch die 6 Rtlr. auf 10 Rtlr. erhöht, weil „die stimmung und sauberhaltung der Orgel ihm viele Mühe und Zeit verursachten"[5]). Die Liebfrauen-Gemeinde

[1]) Br.St.-A: T. 3. b. 4. a. März 1706.

[2]) Gregorius Struve „von Holstein" war nur im Nebenamt als Orgelbauer tätig. Seit August 1712 bis 1730 ist er bei der Bremischen Miliz (3. Komp. 1. Korporalschaft) nachweisbar, hat es allerdings in dieser Zeit zu keiner Beförderung gebracht (Rechn. der Soldateska, Br.St.A: R. 5. d. 12. c. 12 ff.)

[3]) Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a. 26. März 1720.

[4]) Steph.-Rechn.-Buch. 19. April 1721.

[5]) Steph.-Protokolle. Br.St.-A: Ad T. 4. a. 4. b. 1. 1. April 1731. — Am 26. Okt. 1736 bekommt T. „vor ein und ander Instrumenta zur Stim- und unterhaltung der Orgel dienlich" 3 Rtlr. 18 Gl. Am 8. April 1754 werden

bewilligt ihrem Organisten J. B. Wolff erst 1768 für seine Arbeit an der Orgel eine Zulage von 10 Rtlr. Auch eine andere Behauptung der Domverwaltung muß richtiggestellt werden. Der Domstruktuarius befürwortet an seine Regierung den Antrag Scheeles, dem Gregorius Struve die Aufsicht über die Domorgel zu übertragen mit dem Hinweis, daß Struve „die Aufsicht und reparations Arbeit auf alle hiesige Stadt Kirchen Orgeln hat" und dafür von jeder 6 Rtlr. jährlich beziehe[1]). Das stimmt in dieser Form nicht, es sei denn, daß die einzelnen Organisten ähnlich wie Tegeler mit Struve Vereinbarungen getroffen hätten. Dann müßten diese aber schon selbst den Orgelbauer entlohnt haben, denn außer den hier erwähnten werden in dieser Zeit weder an Organisten noch an Struve regelmäßige Orgelbau-Beträge gezahlt. Im Gegenteil begegnen überall immer wieder bis zu kleinsten Groten-Beträgen gehende Zahlungen an Orgelbauer, die zeigen, daß die Orgeln nicht unter regelmäßiger Aufsicht eines Fachmannes standen, der dann natürlich zur Abstellung so geringfügiger Schäden verpflichtet gewesen wäre.

Arbeiten an den brem. Orgeln um 1730

In den 30er Jahren des achtzehnten Jahrhunderts setzt eine neue Welle von größeren Arbeiten an den bremischen Stadtkirchen-Orgeln ein. Fast hat es den Anschein, daß auch jetzt, wie schon früher, die Anwesenheit eines tüchtigen Orgelbauers bei einer Gemeinde auch die anderen zu der Überlegung veranlaßt, ob die günstige Gelegenheit nicht für das eigene Instrument ausgenutzt werden könnte. Diesmal macht U.L.Frauen den Anfang und verpflichtet sich aus der Bremer Umgebung[2]) den Orgelbauer Erasmus Bielefeld, der diese Einführung in Bremen gleich benutzt, um sich, allerdings vergeblich, um die längst fällige Überholung der Domorgel zu bemühen[3]). Wird ihm seitens der Stader Regierung wegen finanzieller Unzuverlässigkeit[4]) dieser Auftrag nicht zugeschlagen, so bleibt er doch bis 1748 mit allerlei einträglichen Arbeiten auch an St. Martini und Stephani nachweisbar, an ersterer mit einer größeren, in Stephani mit verschiedenen kleinen Arbeiten. Ein zweiter Orgelbauer, Reiner

---

seinem Sohn Dietrich T. abermals 10 Rtlr. „vor die Orgel zu stimmen" zugelegt.

[1]) Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a. 17. April 1722.

[2]) Verschiedene seiner Schreiben (Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a.) sind aus Scharmbeck datiert.

[3]) Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a. 6. Mai 1734.

[4]) A. a. O. 7. Mai 1734.

Caspari, wird durch eine von den Organisten Henr. G. Tegeler (Stephani) und Hermann Harmes (U.L.Frauen) trefflich begutachtete[1]) Reparatur der Domorgel in Bremen eingeführt. Caspari kam aus Altona, wo er am 21. August 1724 das Bürgerrecht[2]) erworben hatte und als ein „wohlhabender" Mann galt, so daß der Herr Domstructuarius glaubte, „daß man auch in Ansehung der ihm zu leistenden Zahlungen gar wohl mit ihm gesichert sey"[3]). Bei seiner Bewerbung um den Dom-Orgelauftrag reicht er ein Verzeichnis[4]) seiner bisherigen Arbeiten ein, in dem er angibt, in Bredenfelde bei Mölln, Hagenow (Mecklbg.), Schwerin (Schloßkirche), Groß-Plimbeck bei Kiel, Friedrichstadt (Holstein), Wilhelmsburg bei Harburg und in vielen anderen Orten Norddeutschlands Orgelneubauten und daneben zahlreiche Renovierungen ausgeführt zu haben. Caspari muß also ein vielerorts begehrter Orgelbauer gewesen sein.

In Bremen beendet er im Herbst 1736 die „Reinigung und vollige Reparation" der Stephani-Orgel[5]) und vereinbart gleichzeitig mit den Ansgari-Bauherren eine „gäntzliche Renovation" der Orgel und den Bau von zwei neuen „Baß Thurmer". Der erhaltene Vertrag[6]) zählt alle notwendigen Arbeiten auf und gibt darüber hinaus einige Aufschlüsse über die Orgel, deren Disposition oben[7]) mitgeteilt wurde. So soll jetzt „der Principal, so im Manual stehet, nohtwendig in eine 8füßige Stimm (Pfeiffwerk) angebracht werden, damit selbige nicht ledig die Stelle bekleidet", und „der Principall so im Gesicht komt nach der grösesten Mensur so wie er sich in hiesiger Thum Orgel befindet von gutem Starken Metal verfertiget werden". Außerdem will Caspari die bisher nicht vollständige „Schalmey" des Rückpositivs durch die ganze Klaviatur durchgehen lassen und die Pedalregister Oktav 8′ und 4′, Quinta 3fach, Posaune 16′, Trompete 8′ und 4′ durch *Dis* vervollständigen. An technischen Verbesserungen versprach Caspari „außer im Manual mit dem Brustpositiv gebräuchlichen Koppel eine zweite (Manual-Rückpositiv) und eine dritte, so mit allen Dreyen

[1]) A. a. O. 16. März 1736.
[2]) Frdl. Mitteilung des Altonaer Stadtarchivs.
[3]) Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a. 20. Juli 1735.
[4]) A. a. O. ohne Datum (Nr. 81).
[5]) Steph.-Rechn.-Buch. 23. Okt. 1736.
[6]) Archiv der Ansgarikirche.
[7]) Vgl. S. 400.

Claviren zugleich im gantzen orgelwerk gebraucht, und im Manual allein gespielet wird", zu verfertigen und ein Ventil zum Rückpositiv oder Pedal anzulegen, „damit falls etwas durchsticht oder sonst ein Gehäul hervorkommt, desto eher kann abgeholfen werden". Damit ist der Stand von 2883 Pfeifen[1]) erreicht, den 1756 Eckmann zu reinigen und auszubessern übernimmt. Caspari führt zwar alle vorgesehenen Arbeiten noch aus, kann aber nicht mehr, gewissermaßen zur Garantie, nach Jahresfrist den von ihm erneuerten „im Gesicht" stehenden Principal 32′ und die Orgel durchstimmen, da er inzwischen verstorben war[2]). Nicht einmal die mit ihm vereinbarten 412 Rtlr. konnten ihm voll ausbezahlt werden, ein Rest von 50 Rtlr. verblieb der Kirchenkasse. Nach ihm betreut Erasmus Bielefeld mit kleinen Arbeiten die bremischen Orgeln, auch ein sonst als Orgelbauer nicht weiter genannter David Spiering wird gelegentlich erwähnt[3]).

Neubau der Stephani-Orgel 1763

Der Brand der Stephani-Kirche, der 1754 das dortige kostbare Werk Arp Schnitgers restlos vernichtete, führt wieder einen neuen Mann nach Bremen: Heinrich Wilhelm Eckmann, ein Orgelbauer zu Quakenbrück, der dann, ähnlich wie vor 60 Jahren Arp Schnitger, sich aller stadtbremischen Orgeln annimmt. Die Verzögerung, mit der der Bau in Stephani in Gang kommt, gibt ihm dazu Zeit und willkommene Gelegenheit.

Aus den Stephani-Trümmern waren neben 1843 ℔ Glockenmetall nur 480 ℔ Orgelmetall gerettet und gleich zu neuer Verwendung eingeschmolzen worden[4]). Vorerst war es für die Gemeinde jedoch das wichtigste, in der Stephanikirche sofort ein Instrument zur Verfügung zu haben, sobald nach deren Wiederherstellung hier die Gottesdienste nach der kurzen Ausquartierung in die Johanniskirche wieder aufgenommen werden konnten. Dazu hatte man aus Hamburg den Orgelbauer Johann Jakob Lehnert verschrieben, der im Frühjahr 1755 „das kleine Orgelwerk" aufgesetzt und dazu gleich „3 neue Stimmen so zum kunfftigen neuen Orgelwerck konnen emploiret wer-

[1]) Vertrag mit Eckmann (Arch. der Ansgarikirche 16. Aug. 1756). Das Rechnungsbuch (Sept. 1756) nennt nur 2397 Pfeifen, womit aber nur der Bestand des Rückpositivs (846), der Manuallade (940) und der Brustlade (611), jedoch nicht der des Pedals (486) berücksichtigt ist.

[2]) Feststellung in dem mit H. W. Eckmann geschlossenen Vertrage. 16. Aug. 1756. Arch. der Ansgarikirche.

[3]) Martini-Rechn.-Buch 21. Juni 1755.

[4]) Steph.-Rechn.-Buch 8. Dez. 1754.

den", verfertigt[1]). Hierbei handelte es sich scheinbar um ein größeres Hausinstrument. Denn nach der Einweihung der neuen Orgel verzeichnet 1769 das Rechnungsbuch, daß

13. Mai: An den Orgelbauer Eckmann vor Reparierung der geliehenen Orgel von Eltermann Steineken — 104 Rtlr.
19. Mai: An Edeler vor Arbeitslon bei Eltermann Steinecken Orgel — 9 Rtlr. 24 Gl.

gezahlt wurden, sicherlich um das Instrument in gutem Zustande seinem Besitzer zurückzustellen.

Die Kirchspielsführer greifen gleich nach Aufräumung der Brandstätte auch die Frage des Orgelneubaues auf. Eckmann ist bereits am 17. Mai 1755 nach Bremen eingeladen, womöglich auch, um für die erste Bearbeitung des geretteten Materials schon Anweisungen zu geben[2]); ob aus der Notiz[3]) „Briefporto an verschiedene Orgelbauers — 55 Gr." geschlossen werden darf, daß die Verhandlungen mit Eckmann anfangs nicht befriedigend verliefen und weitere Offerten eingeholt werden sollten, bleibe dahingestellt; vielleicht handelt es sich hier schon um die erste Fühlungnahme mit anderen auswärtigen Firmen, die später herangezogen wurden[4]).

Doch vergehen noch einige Jahre, bis für den Orgelbau die wirtschaftlichen Grundlagen soweit gesichert sind, daß die Arbeit in Angriff genommen werden kann. Auf einzelnen im Bremer Staatsarchiv erhaltenen Blättern[5]) befindliche Notizen berichten von den Schwierigkeiten, die sich immer wieder auftürmen. Am 5. Sept. 1758

„stellete der H. Elterman Tiedeman dem . . . Kirchspiel vor, daß da bei der im verwichenen Jahr vorgenommenen Versamlung wegen damahliger Kriegs- und Einquartierungs Beschwerden fremder Völker der Orgel und Turmbau ausgestellet, ob es ein Ehrl. Kirchspiel gut fünde, daß anetzo, da unser Stadt von den fremden troupen loß, mit diesen Bau nunmehr angefangen würde, oder ob erst mit der Orgel allein, welches wohl das nohtwendigste, ein Anfang gemacht";

doch ist vorläufig noch kein Geld vorhanden und am 19. Sept. 1760

---

[1]) A. a. O. 17. April 1755. L. erhielt 240 Rtlr. Am 6. April 1755 (Sonntag nach Ostern) wurde zum ersten Male wieder in der Stephanikirche gepredigt. (Fr. Corßen, Begebenheiten in Bremen 1739/1802. Brem. Staatsbibl. Sign. Brem. b. 1440, S. 16.)

[2]) A. a. O. Juli 1755: „Karl Christoph Knaudt von Zinwald für die Orgel Krese (?) und Klocken Metall zu waschen und zu schmelzen — 70 Rtlr.

[3]) A. a. O. 20. Nov. 1755.

[4]) A. a. O. 23. Mai 1767: „Vnkosten an H. Hoffham und Sohn in Amsterdam zahlet für ein Orgelmodell — 28 Rtlr. 54 Gr."; 11. Sept.: „Postgelt, von und nach Amsterdam, Hamburg, Quakenbrug für Orgelrisse — 1 Rtlr. 28 Gr."

[5]) Ad T. 4. a. 4. a. Nr. 2.

wurde wiederum beschlossen, „der Orgelbau solte in ansehung des noch währenden Krieges und der schlechten Zeit, da alle dazu gehörige Materialien sehr theuer, biß folgendes Jahr ausgestellt bleiben".

Inzwischen vereinbart Eckmann größere Ausbesserungen an der Ansgari- und Martini-Orgel. In der Ansgari-Kirche will er u. a. „die alte Temperatur des gantzen Werks nach gutfinden des Organisten verändern, weil einige Accorde zu wenig, andere zu viel von reinigkeit haben"[1]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Ansgari-Orgel hiermit als erste bremische auf die neue „wohltemperierte" Einstimmung, auf die kurz vor 1700 von Andreas Werckmeister aufgestellte gleichschwebende Temperatur umgestellt wurde, die durch Teilung der Oktave in 12 genau gleiche Intervalle alle Tonarten gleichberechtigt nebeneinanderstellt. Kurz vorher war man diesem Problem schon am Dom nahegetreten, hatte aber aus verschiedenen Gründen von einer Umstimmung der Orgel abgesehen. Zu den Verbesserungen, die an der Domorgel Johann Mathias Schreiber, „Orgel Bauer aus Glückstadt", 1755 ausgeführt hatte, nimmt ein recht kritisches Gutachten[2]) Stellung, das wahrscheinlich von dem auch sonst ziemlich querköpfigen Dom-Organisten C. Grave stammt. Grave führt darin aus:

„Eine reine stimmung ist höchstnothwendig, und zwar nach der alten Praetorianischen Temperatur, so wie diese Orgel gestanden; die neue Temperatur ist wohl besser, allein solches kan man von den orgelbauer nicht praetendiren, denn es würde ihn gar zu viel Mühe geben, zudem müße das Pfeiffwerck abgeschnitten werden, wodurch unsere Orgel ihre Krafft verlieren und wohl gäntzlich verdorben würde. Die neue Temperatur ist wohl in der Music besser, weil aber die Music vor unsere Orgel nur ein nebenwerck ist, und Hauptsächlich zum Choral bey der Gemeine dienen muß, so ist die Praetorianische Temperatur gut, obgleich ein starker Wolff im gis und dis sich hören läßt, welches er nicht vermögend ist, herauszubringen."

Die Gründe, die Grave für die Beibehaltung der „praetorianischen", d. h. der bereits bei Arnold Schlick 1512 vorliegenden ungleich schwebenden Temperatur an der Domorgel in Anspruch nimmt, gelten auch für die Stadtkirchen. Denn in deren reformiertem Kultus war die „Music", d. h. die Darbietung von Kantaten und Motetten im Gottesdienst ja noch viel mehr „nur ein nebenwerck" als im lutherischen

[1]) Vertrag vom 16. Aug. 1756 (Arch. der Ansgarikirche).

[2]) Br.St.-A: Ad T. 3. b. 4. a. 20. Aug. 1755. Diese Stimmung muß die Domorgel noch mindestens bis 1773 beibehalten haben. Das Angebot des Orgelbauers Joh. Andreas Zuberbier (ca. 16. V. 1766), die neue Stimmung als „die größte Schönheit, welche bisher diesem großen Werke gefehlet", einzuarbeiten, bleibt noch auf Jahre hinaus unberücksichtigt.

Dom, wo allerdings für instrumentale oder vokale Aufführungen noch ein besonderes Positiv zur Verfügung stand, wogegen wir von dem Vorhandensein solcher Continuo-Instrumente in den Stadtkirchen nur gelegentlich und bei besonderen Veranlassungen[1]) erfahren. Hier wie dort war also die Begleitung des Gemeindegesanges mit die hauptsächlichste Aufgabe der Orgel, und in dem beschränkten Tonartenkreis der Choräle konnte die reine Stimmung des Instrumentes nur vorteilhaft zur Geltung kommen.

Zwei Jahre später versucht Eckmann die Martini-Bauherren für den Bau einer neuen Orgel zu gewinnen, wozu ihn Erwägungen der Kirchspielsherren, „die Orgel auf einen andren Platz und mitten in das Gewölbe zu legen", ermutigt haben könnten. Eckmanns Vorschläge[2]) werden nicht ausgeführt und die Gemeinde beschränkt sich auf eine Ausbesserung des Werkes[3]), die er gleich nach Abschluß seiner Arbeiten in U.L.Frauen[4]) in Angriff nimmt. Immerhin möchten diese Vorschläge Eckmanns hier nicht unberücksichtigt bleiben, da über die Anlage seines Stephani-Werkes nichts erhalten ist und der Martini-Entwurf wenigstens einen kleinen Einblick in Eckmanns künstlerische Absichten vermittelt. Von dem alten Werk will der Orgelbauer nur die Bälge und Pedal-Windladen beibehalten. Das ganze Pfeifwerk soll umgeschmolzen und die drei Klaviaturen auf dem Umfang C-D-Dis bis d''' in langer Oktave und im Kammerton neu aufgebaut werden. Als Diposition schlägt Eckmann vor:

Manual:	Im Oberwerk:	In die Brust:	Pedal:
1. Principal 8′	1. Principal 8′	1. Principal 4′	1. Principal 16′
2. Bordun 16′	2. Rohrflaute 8′	2. Gedact 8′	2. Supas 16′
3. Violdigam 8′	3. Quintadena 8′	3. Octav 2′	3. Octav 8′
4. Octava 4′	4. Octav 4′	4. Sieff:floete 1½′	4. Superoctav 4′
5. Rohrflöte 4′	5. Flauthraver 8′	5. Sexquialt: 2fach	5. Mixtur 4fach
6. Quinta 3′	6. quinta Nasat 3′	6. Scharff 3fach	6. Posaune 16′
7. Mixtur 6fach	7. Sexquialtar 3fach	7. Spitzfleute 4′	7. Trompete 8′
8. Rauschpfeife 2fach	8. Mixtur 4fach	8. Houboy 8′	8. Trompete 4′
9. Cimbel 3fach	9. Fagott 16′		
10. Floute dus 8′	10. Dulcian 8′		
11. Trompet 16′			
12. Trompet 8′			

[1]) Vgl. S. 401.

[2]) Arch. der Martinikirche. Ohne Signatur. 6. Mai 1758. Das Werk sollte — ohne Zimmermanns-, Tischler- und Bildhauerarbeit, Eisenwerk, Werkstatt u. a. — 1800 Rtlr. kosten.

[3]) Der Vertrag a. a. O. 15. Okt. 1758.

[4]) Vgl. oben S. 412.

Ende 1763 kann Eckmann endlich die Arbeit in St. Stephani aufnehmen, und der mit ihm abgeschlossene Kontrakt tritt mit einer ersten a Conto-Zahlung von 400 Rtlr. in Kraft. Wie schon 1697, wo aber nur eine einmalige Sammlung das Ergebnis von 303 Rtlr. 41 Gr. gehabt hatte, wenden sich jetzt die Kirchspielsführer mit der Bitte um Unterstützung des Orgelbaus an die Gemeinde. Die Sammlungen, die 1763 mit der schönen Summe von 926 Rtlr. 30 Gr. einleiteten, ziehen sich bis 1794 hin[1]) und ergeben insgesamt 7886 Rtlr. 1½ Gr. Die Gesamtkosten des Orgelbaus beliefen sich auf 11 230 Rtlr. 20½ Gr., worin einbegriffen sind die an Meister Eckmann gezahlten 3150 Rtlr., davon 100 Rtlr. „nach vollendetem Orgelbau, über den gemachten accord, auf dessen Ansuchen und vieler ansehnlicher Mitglieder der Gemeine vorsprache". Wie beim Bau der Orgel an gutem Material nicht gespart wurde, ließ sich die Gemeinde auch die Einweihung etwas kosten. Am 11. des Christmonats 1768 wurde das Instrument in feierlichem Gottesdienst seiner Bestimmung übergeben. Kantor Stötzer hatte eigens eine Kantate „Werdet voll Geistes! Und redet untereinander von Psalmen und Lobgesang", komponiert, deren Text[2]) vorher in einer Auflage von 2300 Exemplaren gedruckt und im Kirchspiel ausgetragen wurde.

Ausgabe wegen der Orgel verursachte Kosten bei der am 11. Dec. geschehenen Einweihung der Orgel.[3])

1768, 9. Dec: An der Wittwe Jani und Meiers Mägde vor bringung der gedruckten Musicalien Trinckgeld — 24 Gr.
„ den Prediger Bothen, dieselbe umzubringen — 36 Gr.
10. Dec: „ den Adjutanten die Soldaten zu bestellen 1 Rtlr.
11. Dec: „ den Cantor vor die Componirung und aufführung der Music 3 Ducaten = 8 Rtlr. 18 Gr.
„ die Musicanten — 10 Rtlr.
„ den Organisten Wolff vor spielung der Orgel 1 Duc. = 2 Rtlr. 54 Gr.
„ den Untermeister vor umbringung der Musicalien ins Kirchspiel — 2 Rtlr.
vor Bringung der Instrumente — 24 Gr.
8 Soldaten vor Aufwartung in der Kirche — 4 Rtlr.
„ die Organisten Wolff und Arens vor Intonierung und Probierung der Orgel, und sonstige geleistete Dienste dabei jeden 6 Duc. — 33 Rtlr.

[1]) Scheinbar war die Collekte eines bestimmten Sonntages Ende August oder Anfang September für den Orgelbaufond bestimmt.
[2]) Brem. Staatsbibl. Sign: Brem. b. 1094 Nr. 52.
[3]) Steph.-Rechn.-Buch.

An den Organisten Tegeler vor geleistete Dienste bei der Orgel — 5 Rtlr. 36 Gr.

„ des Orgelbauers Gesellen versprochene und veraccordirte Trinckgeldt, den ältesten 10 Rtlr. u. den jüngsten 5 Rtlr. — 15 Rtlr.

1769, 19. Jan: Der wittwe Jani und Meier vor Drucklohn vor 2300 stück music: ingleichen vor geliefert Papier — 16 Rtlr. 42 Gr.

1768, 19. Dec: An denen 3 Organisten, Orgelbauer u. denen Gesellen inngleichen denen Kunstlern und Meistern, so an orgel gearbeitet, die gebräuchliche Mahlzeit. nach eingeweihter Orgel gegeben, so in allen gekostet — 14 Rtlr. 56 Gr.

Über das Werk gibt ein am 8. Januar 1785 dem Stephani-Konvent abgegebenes Gutachten von Joh. Chr. Martins nur wenig Aufschlüsse. Demnach hatte die Orgel 45 Stimmen, war also um 7 Register stärker als das von Eckmann für Martini vorgesehene Instrument. Martins schlägt vor, die Disposition, die er im allgemeinen für „gut angeordnet und hinlänglich besetzt" hält, dahin abzuändern, daß man „statt des Nachthorn oder der Bauernflöte eine Rauschquinte 2- oder 3fach" nimmt, „wodurch das Pedal mehr Schärfe erhalten hätte; so wie auch die Quinte 6 Fuß in der Tiefe zu craße ist, und nicht die Wirkung leistet, wie eine 3. füßige, welches ebenfalls bey dem Manual und Mixturen statt findet". Weiter hat Martins auszusetzen, „daß die größeren Rohrwercke, Trompeten und Posaune sehr enge zugeschnitten sind, und sehr schmalle Mundstucke haben, wodurch das Pompeuse und Gravitaetische leidet, um so mehr, da diese Orgel in Kammerthon eingestimmet ist". Allerdings müssen diese Einwendungen Joh. Chr. Martins'[1]) mit allerlei Vorsicht aufgenommen werden; denn ziemlich ähnlich wie Martins sich (etwas reichlich despectierlich) über das Orgelsachverständnis der beiden Gutachter Eckmanns, des Städt. Musikdirektors und U.L.Frauen-Organisten Joh. Bernh. Wolff und des Ansgari-Organisten Joh. Arens, äußerte, urteilte über Martins Leistungsfähigkeit der Orgelbauer G. W. Wilhelmi aus Stade, der nach Prüfung der Martinschen Arbeiten an der Domorgel zahlreiche Fehler feststellte, „welches von einem Werkverständigen nicht geschehen muß".

Immerhin zeigen die Martinschen Einwendungen, daß jetzt auch in Bremen neue Auffassungen über den Orgelklang an sich und über die Stellung der einzelnen Registerreihen zueinander eindringen. Der

[1]) Martins war im Hauptberufe Uhrmacher, bewarb sich aber trotzdem 1796 um die U.L.Frauen-Organisten-Nachfolge, „diese Bedienung zeitlebenslänglich zu nehmen, ohne Gehalt, nur für freie Wohnung und Sporteln". (U.L.Fr.-Hauptbuch. Br.St.-A: T. 4. a. 1. g. 6. S. 326.)

Eckmannsche Entwurf für die Martinikirche hatte gezeigt, daß dieser Meister noch stark auf dem Boden barocker Chörigkeit stand und noch eine Generation nach Arp Schnitger sich wesentlich an dessen Dispositionsprinzipien hielt (Pedal!). Insofern war es notwendig, Eckmann als den hauptsächlichen Betreuer der bremischen Orgeln während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in diese Darstellung mit einzubeziehen. Ein Abschluß mit dem Nachweis, daß um 1720 in Bremen keine Orgel erklang, die nicht von Schnitger erbaut oder durch seine Meisterhand wesentlich bestimmt war, wäre vielleicht dekorativer gewesen, hätte aber das für das bremische Musikleben immer wieder bezeichnende konservative Festhalten am Bewährten für die Geschichte der bremischen Orgeln nicht hervortreten lassen.

XII.

Schillers Weser-Epigramm.

Von Hermann Tardel.

Als Goethe und Schiller im Vollgefühl ihrer dichterischen Schaffenskraft und ihrer weltanschaulichen Überlegenheit durch den Xenien-Almanach von 1797 einen Sturmangriff auf die zeitgenössische Literatur und ihre geistige Einstellung richteten — es war der Durchbruchskampf ihrer eigenen klassisch-idealistischen Kunst, kam Schiller auf den Gedanken, durch eine zyklische Zusammenstellung von deutschen Flußnamen die Landschaft, die sie bezeichnen, und ihre Anwohner entweder insgesamt oder durch Anspielung auf einzelne Persönlichkeiten gründlichst zu verspotten. Die „Flüsse" treten gleichsam als lebende Wesen auf, sprechen in der Ich-Form und bekritteln sich selbst (nur „Ilm" und „Saale" loben sich).

Einem ähnlichen Gedankengang hatte schon Schillers Landsmann, der Humanist Johann Reuchlin, in einem aus 13 Distichen bestehenden *Carmen* an Joh. ex Lupis de Hermansgrün im August 1495 Ausdruck verliehen. Er lehnt es ab, aus Anlaß der von Eberhard im Barte in diesem Jahre erworbenen Herzogswürde ein Epos, gleichsam eine Ilias, seines schwäbischen Volkes zu schreiben, und zwar hauptsächlich aus einem für die oft verspotteten Schwaben keineswegs schmeichelhaften Grunde, wie das letzte Distichon auf den Neckar beweist:

Semper enim fugiunt Musas Nicer atque Bacenae
Et nequit in Svevis vatibus esse locus.

Noch offenherziger und kritischer spricht er sich in einem Brief an den Minoriten Peter Galatin aus Stuttgart vom 1. Juli 1515 aus:

„Nam medius ego inter Bacenas et jugum Hercynium absque musis et sine Apollinis clementia vitam dego et sola Svevorum conversatione contentus barbarizo inter barbaros. Nec est circum me ullus qui vel graeca exquisitim diligat vel studiose amet hebraea, quae ambo Germanis alioqui literarum avidis propter phanaticos et deliros philosophastros exulant[1])."

---

[1]) Beide Stellen sind von Joh. Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen (1477—1537), Stuttgart 1929, S. 93* (2. Bd.) angemerkt worden. Das *Carmen* steht in den Sammlungen: *Illustrium virorum epistolae . . . ad*

Man wird fast an Ovid in Tomi erinnert (vgl. Tristia V, 7 und 5). Mit diesem Hinweis soll indes nicht gesagt sein, daß Schiller Reuchlins Distichon gekannt und nachgeahmt hätte.

Ein Teil der Schillerschen „Flüsse" äußert sich in folgenden Gedankengängen: der Rhein beklagt sich, daß aus seiner Umarmung mit der lotharingischen Jungfrau, der Mosel, immer noch kein Sohn entsprossen sei; die Donau beschwert sich über das phäakische Dasein der immer lustigen Wiener; der Main trauert um den Zerfall seiner Burgen und sieht immer auf das alte, gleiche Geschlecht (ob wirklich getröstet?) herab; die Pleiße fühlt sich in ihrem seichten, ausgeschöpften Wasser und ihren flachen Ufern nicht wohl; die Pegnitz bei Nürnberg ist vor Langerweile ganz hypochondrisch geworden; der Salzach fehlt es auf bayrischem Boden gar sehr an Salz (auch an „attischem"); die Fulda fließt durch ein „verhungertes Land" und vermag nur dem frommen Bischof die Fische zur Fastenspeise zu liefern usw. Der tiefere Sinn all dieser Metaphern und Hyperbeln ist doch nur, daß Schiller bei den Anwohnern dieser Flüsse allgemein ein höheres geistiges Leben und im besonderen die schöpferische dichterische Leistung vermißte. In diese Ideenfolge gehört auch das zur Invective zugespitzte Weser-Epigramm, mit dessen Entstehung es eine besondere Bewandtnis hat.

Die umfangreiche Reinschrift des Distichen-Corpus vom Juni 1796 enthielt schon die meisten Fluß-Xenien, nur Nr. 136 Elbe und Nr. 137 Weser waren noch nicht ausgefüllt. Die kleinere Xenien-Handschrift (Boas, 1856) bringt dagegen in Schillers eigener Hand ein Epigramm auf beide Flüsse zugleich:

W e s e r u n d E l b e.

Von der Sonne fliehen wir weg, die Grazien scheuen
Unsre Ufer, von T h o r s krächzenden Stimmen geschreckt.

J. Reuchlin Phorcensem, Hagenau 1519 (S. 29/30) und *Clarorum virorum epistolae* . . . Tübingen 1514 fol. d., der Brief an Galatin in der erstgenannten Sammlung (S. 211). Ohne Quellenangabe steht Reuchlins Distichon bei Julius Hartmann, Schwäbische Selbstbeleuchtung in alter und neuer Zeit. Des Schwabenspiegels 2. Teil 1903 (Württembergische Neujahrsblätter Bd. 8) S. 31 und bei Albrecht Keller, Die Schwaben in der Geschichte des Volkshumors. Freiburg i. Br. 1907, S. 272. Letzterer gibt folgende Übersetzung:

Ewig fliehen die Musen den Nesenbach und den Neckar,
Und im schwäbischen Land nimmer ein Dichter gedeiht.

Herr Professor Dr. B o h n e n b e r g e r und Herr Privatdozent Dr. E r n s t in Tübingen hatten die Freundlichkeit, mich auf Joh. Hallers Universitätsgeschichte zu verweisen, wofür ihnen auch hier gedankt sei.

Wie unsere Abbildung (Nr. 1) zeigt, wollte Schiller zuerst nur von „lermenden" Stimmen Thors sprechen. Die Gegenüberstellung der antiken Grazien, denen Schiller und Goethe huldigten, und des nordischen Gottes Thor läßt deutlich erkennen, daß die bardisch-skaldische Dichtung Klopstocks, Gerstenbergs und ihrer Anhänger in Norddeutschland getroffen werden sollte. Da Klopstock in Hamburg, Gerstenberg in Altona lebten, ist die Beziehung zur Elbe klar, weniger die zur Weser, wo es keinen namhaften Barden gab. Vielleicht schwebte Schiller die Elb-Weserlandschaft als gemeinsamer Begriff für die Nordwestecke Deutschlands vor. Als er nun im Juli und August das große Manuskript durch starke Kürzungen für den Musen-Almanach für 1797 zusammenstrich, nahm er das Doppel-Xenion auf Weser und Elbe überhaupt nicht auf, sondern machte gegen die Behauptung des Meißener Germanisten Joh. Chr. Adelung, daß nur ein in Obersachsen verfeinertes Hochdeutsch den Ton anstimmen dürfe, ein neues Distichon:

Elbe.

All ihr andern, ihr sprecht nur ein Kauderwelsch. Unter den Flüssen
Deutschlands rede nur ich, und auch in Meißen nur, Deutsch.

und von der Weser sagt er, indem er nach Erich Schmidts[1]) Wendung aus der Not eine Tugend machte:

Weser.

Leider von mir ist gar nichts zu sagen, auch zu dem kleinsten
Epigramme, bedenkt! geb ich der Muse nicht Stoff.

Mit diesem bitteren Distichon (von dem übrigens keine handschriftliche Aufzeichnung erhalten ist) war die Weser den erwähnten Fluß-Xenien eingereiht, die ihren Anwohnern den Mangel einer höheren geistigen und künstlerischen Kultur vorwarfen. Es konnte in erster Linie nur auf Bremen bezogen werden.

Wie kam Schiller zu diesem negativen Urteil über die alte Hansestadt? Doch offenbar, weil ihm bei der Konzeption nichts allgemein Bedeutendes, in seinem Sinne Hervorragendes über Bremen im Gedächtnis haftete. Hatte er damit anno 1796 so ganz Unrecht? Bei der Gründung der „Bremischen Deutschen Gesellschaft", die nach dem Muster ähnlicher Vereinigungen in Göttingen, Helmstedt, Leipzig, Halle und Königsberg zur Veredelung des literarischen Geschmacks am 1. Februar 1748 erfolgte, hielt ihr erster Vorsitzender, der damalige

[1]) Xenien 1796, hg. von Erich Schmidt und Bernh. Suphan, Weimar 1893 (Schriften der Goethe-Gesellschaft, Bd. VIII), S. 16, 85, 92, 133, 204.

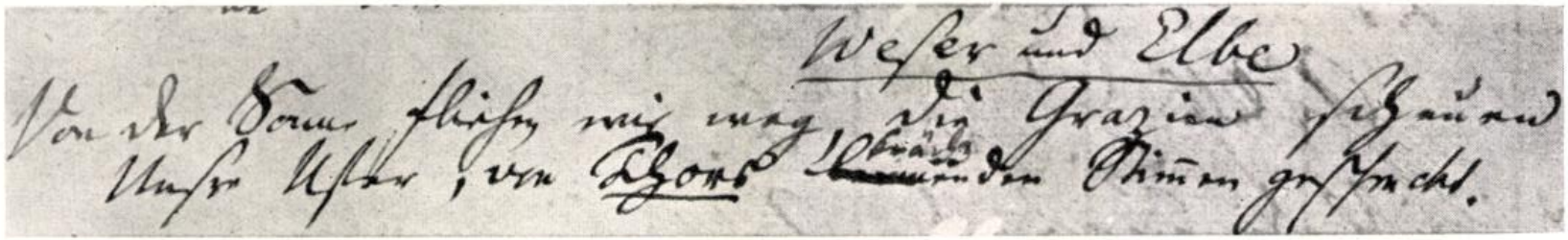

Abb. 1. Schillers Epigramm auf Weser und Elbe (Original im Goethe- und Schiller-Archiv in Weimar).

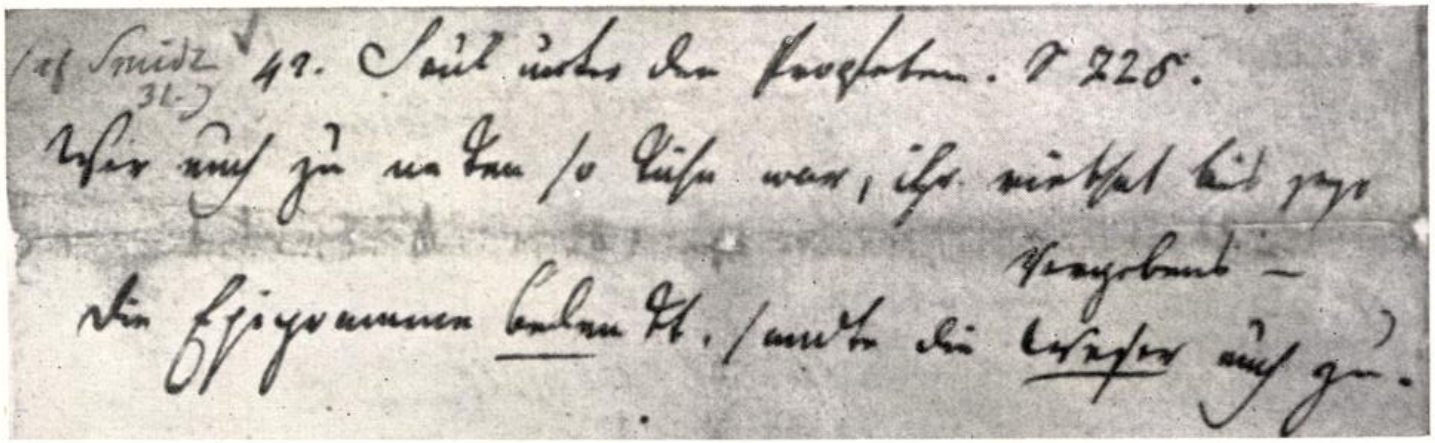

Abb. 2. Das letzte Distichon aus Johann Smidts „An die Xeniophoren“ (Original im Bremer Staatsarchiv).

Subrektor an der Domschule, Samuel Christian Lappenberg, ein geborener Bremer, ein Mann von Geist und Kritik, ein Gegner Gottscheds, eine noch heute lesenswerte Einweihungsrede[1]). Er hatte den Mut auszusprechen, daß an dem allgemeinen Aufschwung, der sich in der deutschen Literatur bemerkbar mache, bisher von Bremen noch wenig oder gar keine Teilnahme gezeigt worden sei, und indem er auf eine, seit 1744 in Bremen erscheinende vielgenannte Zeitschrift anspielt, ruft er aus: „Hüten Sie sich ja, daß Sie die sogenannten bremischen neuen Beiträge zum Vergnügen des Verstandes und des Witzes, diese von allen Kennern so sehr gepriesenen Beiträge nicht hierher rechnen. Ich kann Ihnen mit gleicher Zuverlässigkeit als Betrübnis versichern, daß, obgleich die benannten Beiträge bremisch heißen, nichtsdestoweniger noch bisher kein Bremer an diesen Mustern des deutschen Witzes den geringsten Antheil hat." Dann unterzieht er vom literarisch-ästhetischen Gesichtspunkt aus die in hohem Ansehen stehende sogen. Gelegenheitspoesie, die zahllosen Hochzeits- und Leichen-Carmina, einer vernichtenden Beurteilung (sie sind vom Blickfeld des Kulturhistorikers und Volkskundlers besser als städtische Kollektivpoesie zu bewerten) und schließt mit dem Wort, „daß die wenigsten öffentlichen Arbeiten unserer hiesigen deutschen Dichter die Probe des guten Geschmacks halten werden." Die mehr als vier Jahrzehnte von dieser Rede bis zu Schillers Epigramm bedeuten unbestreitbar einen gewissen Aufstieg der bremischen Muse. Man findet leichtgefällige Lieder im Stile der Anakreontiker, Fabeln und moralische Erzählungen nach Gellert, Naturbeschreibungen nach Brockes, Freundschaftsoden nach Klopstock und religiös-moralisierende Dichtungen, aber selbst die besten dieser Nachahmungen wie die Poesien von Joh. Heinr. Oest, Abrah. Friedr. Rückersfelder, Joh. Abrah. Ahasverus und Lüder Kulenkamp[2]) sind kaum über den Bannkreis der Stadt hinausgedrungen. Die Verbindung Bremens mit dem übrigen Deutschland war bei der isolierten Lage der Stadt und dem Elend der deutschen Kleinstaaterei auf geistig-literarischem Gebiet schwerer herzustellen als auf kommerziellem und politischem, wofür sich einige beachtenswerte Zeugnisse beibringen lassen. Ein wohlunterrichteter Besucher der Stadt sagt in Wielands Neuem Teutschen Merkur über seine Eindrücke im

[1]) Franz Weber, Die Bremische Deutsche Gesellschaft (1748—1793), Königsberger Dissert. 1910, S. 18.

[2]) Über diese Fr. Weber, S. 52 fg.

Jahre 1789[1]): „Da man überhaupt der Publicität (ich weiß nicht genau warum?) nicht sehr günstig scheint, so ist es kein Wunder, daß unsre Zeitschriften und Reisebeschreibungen so wenig von Bremen melden können; ob schon manches lehrreicheres dabey zum Vorschein kommen würde, als man mit der Fackel der Publicität in allen kleinen Winkelstädten und Flecken des heiligen Römischen Reiches zu beleuchten bemüht ist." In der Vorrede seines „Hanseatischen Magazins" (1799) spricht Johann Smidt, damals noch Professor der Philosophie, von den Reichsstädten als kleinen Republiken, „die in gewisser Hinsicht noch immer in einem literärischen Dunkel verborgen sind." In derselben Zeitschrift erscheinen ein Jahr später „Briefe eines Hanseaten", in denen der ungenannte, unserer Stadt sehr günstig gesinnte Verfasser sagt[2]): „Bremen ist in der Bücherwelt bisher wenig bekannt geworden." In einem Kommissionsbericht der Gesellschaft „Museum" urteilte der Ältermann Vollmers im Jahre 1786: „Der gute Geschmack in den Künsten — ebenso im Gewerbe — bedarf nirgends soviel Aufmunterung und Belebung wie in Bremen" (vgl. die Festschrift „150 Jahre Bremer Clubleben" 1933, S. 83). Von Bedeutung ist, daß wiederum im Hanseatischen Magazin (1802) der Syndikus Johann Friedrich Gildemeister[3]) die Frage aufwirft: „Warum hat Bremen noch immer nicht eine Geschichte?" (er meint ein umfassendes, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhendes lokales Geschichtswerk) und bekennen muß: „Die Geschichte unserer Stadt bleibt etwas, wovon bisher auch nicht einmal ein Schatten vorhanden ist" — Christ. Nikolaus Rollers „Versuch" aus den Jahren 1799—1803 scheint er nicht sehr hoch einzuschätzen. Billigerweise muß man demnach zugeben, daß bei sothanen Umständen Schiller von den Kulturverhältnissen unserer Stadt nicht sehr unterrichtet sein konnte, und eine besondere Kulturhöhe lag nicht vor. Aber sein schneidendes Epigramm traf die Stadt in einer Zeitwende, in der sich, kunstgeschichtlich ausgedrückt, der Umschwung vom Rokoko zum Empire und Biedermeier lebhaft vollzog. In der verstärkten Geistigkeit dieser neuen Zeit lag die Wurzel zur Oppostion gegen Schiller.

Wie ein Schlagwetter brauste der Xeniensturm durch das ganze geistige Deutschland dahin, doch erfolgte der Gegenschlag der An-

---

[1]) Bemerkungen auf einer Reise durch Westfalen nach Bremen im Sommer 1789, im Neuen Teutschen Merkur 1794 (August), S. 347.

[2]) Hanseatisches Magazin, Bd. IV (1800), S. 237.

[3]) Ebend., Bd. VI (1802), S. 197 fg.; über J. Fr. Gildemeister vgl. Brem. Biogr. des 19. Jahrhunderts (1912), S. 173.

gegriffenen, ihres Anhangs und der mehr ethisch-kulturell Beteiligten nicht minder blitzartig, schnell und kräftig, wenn auch erfolglos. Die beleidigte Weser meldete sich noch im Erscheinungsjahr des Xenien-Almanachs zum Wort, allerdings mit einem recht unscheinbaren Heftchen (16 S. in Klein-Oktav) ohne Angabe des Verfassers, des Verlegers und des Druckortes. Der Titel lautet: „An die Xeniophoren. Ein kleines Meßpräsent. 1797." Es sind 31 Epigramme und als „Zugabe" weitere 15 Epigramme[1]). Als Eduard Boas sich im Jahre 1851 erstmalig mit dem Komplex der Anti-Xenien eingehend beschäftigte, kannte er den Urheber der Sammlung noch nicht, schloß aber aus dem letzten Distichon des ersten Teils:

Saul unter den Propheten.

Wer so verwegen euch neckt? O rathet nicht länger vergebens!
Die Epigramme — b e d e n k t ! sendet die W e s e r euch zu

mit Recht auf einen Anwohner des Flusses. Dagegen nennt Wendelin von Maltzahn in der von L. Boas vorbereiteten Ausgabe des Goethe-Schillerschen Xenienmanuskriptes (1856) „Johann Smid" in Bremen, den Herausgeber des Hanseatischen Magazins, als Verfasser. Es war in der Tat der damals vierundzwanzigjährige J o h a n n S m i d t , der spätere berühmte bremische Bürgermeister und Gründer Bremerhavens (Treitschke)[2]) würdigt durchaus seine staatsmännischen Verdienste, spricht aber leicht ironisch über den jugendlichen Kampf gegen die Dioskuren von Weimar). Smidt studierte 1792—95 mit einer Unterbrechung im Winter 1793—94 in Jena Theologie und Philosophie, stand ganz unter dem Eindruck der machtvollen Persönlichkeit des jungen Fichte und gehörte auch als Stifter zu dessen „Literarischer Gesellschaft der freien Männer"[3]). In diesem Kreise, in dem auch die Dichtkunst gepflegt wurde (man schmiedete mit Vorliebe Distichen), herrschte große Verehrung für Schiller und Goethe, doch ist Smidt, wie von Bippen[4]) gezeigt hat, niemals mit Schiller persönlich zusammen-

[1]) Größere Auszüge sind gedruckt bei Ed. Boas, Schiller und Goethe im Xenienkampf. Stuttgart (Cotta), Bd. II (1851), S. 193—198 und bei Wolfg. Stammler, Anti-Xenien (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, hg. von H. Lietzmann, Nr. 81). Bonn 1911, S. 51—54. — Vgl. Julius W. Braun, Schiller und Goethe im Urteile ihrer Zeitgenossen, 1. Abt. Bd. II (1882), S. 288.

[2]) Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., Bd. III (1885), S. 579.

[3]) Vgl. L. Beutin, Fichte und Johann Smidt, im Brem. Jahrb., Bd. 32 (1929), 233 fg.

[4]) Wilh. von Bippen, Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann, Stuttgart 1921, S. 23 Anm.

getroffen. Ein Studienfreund dieser Zeit war der Braunschweiger Jurist Friedrich Horn, der Smidt 1796 in Bremen besuchte und 1796—97 auf dem Niedersächsischen Kreistag in Hildesheim als Sekretär des preußischen Gesandten von Dohm tätig war. Ein Brief Horns aus Hildesheim vom 30. Mai 1797 an die gemeinsamen Freunde Noltenius und Thulesius in Bremen[1]) gibt uns erwünschten Aufschluß über das kleine Meßpräsent: „Ich schicke Euch hiebey einige Exemplare von Smidt's Antixenien nebst einer Zugabe von mir. Smidt gab mir in Hannover die Vollmacht, nach meinem Urtheil die besten auszusuchen und drucken zu lassen. Dies that ich und Himly übernahm die Besorg[ung] und gab sie der Hellwingschen Buchhandlung in Hannover etc." Da der Musenalmanach für 1797 mit den Xenien tatsächlich schon Ende September oder Oktober 1796 erschien und Smidt Ende April 1797 seine große Schweizer Reise antrat, so wird er seine Anti-Xenien vor Beginn der Reise verfaßt haben unter dem unmittelbaren Eindruck der Keulenschläge des Almanachs und des aufreizenden Weserdistichons. Horn erkundigt sich am Schluß des Briefes nach Smidts Adresse, offenbar, um ihm auch einige Exemplare zuzustellen, was indes nicht gelungen zu sein scheint, denn nach den Angaben von Bippens und seines biographischen Vorgängers Elard Hugo Meyer[2]) hat Smidt den Druck erst auf seiner Rückreise in Frankfurt a. M. etwa im September zufällig in einem Buchladen gefunden. Horns bestimmte Angabe, von Smidt zur Veröffentlichung ermächtigt zu sein, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden, und es ist daher nicht richtig, wenn von Bippen[3]) die Sache so darstellt, als ob Smidt nie daran gedacht hätte, seine Scherze der Öffentlichkeit preiszugeben (vielleicht hat von Bippen den genannten Brief seinerzeit nicht vor Augen gehabt). Wir wollen auch nicht vergessen, daß wir es mit dem jugendlich ungestümen Smidt, nicht mit dem späteren kühl abwägenden Staatsmann zu tun haben. Jedenfalls hat die Angelegenheit keine Verstimmung zwischen den beiden Männern hervorgerufen, denn der im Dezember 1800 in den Senat berufene Smidt veranlaßt 1801 die Übernahme Horns in den bremischen Staatsdienst; dieser wird schon 1802 Senator und steht seinem Gönner zeitlebens in enger Freund-

[1]) Mitgeteilt von Anton Kippenberg im Jahrbuch der Sammlung Kippenberg, Bd. VI (1926), S. 291.

[2]) Johann Smidt, Ein Gedenkbuch zur Säcularfeier seines Geburtstages, Bremen 1873, S. 61.

[3]) A. a. O. S. 47.

schaft nahe. Aus Horns Brief sehen wir ferner, daß die erwähnte „Zugabe" an Epigrammen von diesem selbst herrührt; an ihnen nimmt der genannte Karl Gustav Himly, der spätere Ophthalmologe an der Göttinger Universität, weitere Änderungen vor. Heute liegt uns auch die im Smidtschrank des Bremer Staatsarchivs aufbewahrte Urschrift der Antixenien vor. Abweichend vom Druck hat die Handschrift die Überschrift „Neujahrsgeschenke für die Xeniophoren", woraus sich ihre Entstehung auf Ende 1796 ergibt, und der Trutzvers der Weser (s. Abb. Nr. 2)[1]) lautet auch etwas anders:

Wer euch zu necken so kühn war, ihr riethet bis jetzt vergebens —
Die Epigramme b e d e n k t, sandte die W e s e r euch zu.

Die von Horn nicht abgedruckten Xenien Smidts hat ebenfalls Anton Kippenberg mit dem Hildesheimer Brief veröffentlicht. Über die Xenien selbst urteilte Otto Gildemeister: „Der Inhalt, wenn auch nicht sonderlich bedeutend, zeichnet sich vor vielen anderen Antixenien doch mindestens durch unverbrüchliche Wahrung des Anstandes aus und bekämpft die berühmten Gegner weniger aus Interesse für ihre Schlachtopfer als in ihrem eigenen, welches er durch die Beschäftigung mit so vielem kleinen Gewürm gefährdet darstellt."[2]). Damit sind indes die zum Teil doch recht anzüglichen Distichen nicht allseitig charakterisiert, worauf in unserem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden kann (es wäre dazu ein Abdruck und eine fortlaufende Kommentierung im einzelnen nötig). Daß der junge Smidt die tiefere Bedeutung des Xenienkampfes als einer Übergangserscheinung zu einer neuen Literaturentwicklung nicht sogleich durchschauen konnte, wird ihm niemand verdenken. Für uns bleibt festzustellen, daß Smidt in eine eigentliche Abwehr zum Schutz der angegriffenen Heimat überhaupt nicht eingetreten ist, abgesehen von dem genannten neckischen Xenion, auch nicht im Hanseatischen Magazin, wo er die Gelegenheit dazu gehabt hätte.

Das ihm zugedachte bremische Meßpräsent hat Schiller wahrscheinlich niemals zu Gesicht bekommen. Aber er erhielt schon im Jahre 1798 den Besuch des bremischen Pädagogen, Domkantors und Komponisten Dr. W i l h e l m C h r i s t i a n M ü l l e r, der es stets glänzend verstand, sich berühmten Männern ehrerbietigst zu nähern.

[1]) Die Angabe S. 225 bezieht sich auf den Musenalmanach (Weser-Epigramm). Die Bleistiftnotiz „J. Smidt 31" rührt von dem Sohne Heinrich Smidt her und gibt die Xenien-Nr. des Druckes wieder.

[2]) In: Joh. Smidt, Ein Gedenkbuch etc., S. 4.

Da er, Thüringer von Geburt, bereits zwanzig Jahre in Bremen lebte und wegen seiner vielseitigen Begabung Zutritt zu den ersten gesellschaftlichen Zirkeln gefunden hatte, konnte er immerhin als Verteidiger der alten Hansestadt auftreten. In einigen Stellen seiner späteren Schriften hat Müller über seine Unterredung mit Schiller bemerkenswerte Angaben gemacht, die sich freilich in Ermangelung einer Äußerung des Dichters nicht auf ihre Glaubwürdigkeit nachprüfen lassen. In seinem „Bremischen Gesellschafts-Liederbuch mit Melodien und Begleitung des Pianoforte und der Guitarre von Bremischen Dichtern und Komponisten" (2. Bändchen, Bremen bey J. G. Heyse, kl. Oktav, 1808) sagt er einleitend: „Seit 1798, als ich das Glück hatte, einige Stunden mit Schiller zu genießen, hatte ich den Vorsatz, eine Sammlung Gedichte von Bremischen Verfassern herauszugeben." Dann läßt er Schiller selbst sprechen: „Es ist mir vorgekommen, als wenn es seit meinen Xenien auch in Bremen mehr tönte, um meinen Einfall (in der Fußnote wird das Weserepigramm abgedruckt) unwahr zu machen." Er führte Ewald, Wienhold, Stolz und Eelking an. „„Der letzte beweist, setzte er hinzu, daß das Klima nicht zu feucht ist, um den Geist zu ersticken."" Ich versicherte ihn, daß durch liberalere Erziehung mancher ästhetischer Kopf erschien, der etwas Schönes zutage befördern könnte; nur hindere ihn die nationale Bescheidenheit der Bremer an der öffentlichen Mitteilung. Da machte er mir zur Pflicht, dieser Bescheidenheit etwas zu entwenden, was ein höheres Streben verriet." Das genannte Liederbuch, Proben der „bremischen Veredlung", erscheint also als eine Frucht der Aufmunterung durch Schiller selbst. Indes ist Müller doch kritisch genug in der Beurteilung des musenfeindlichen *genius loci* an der Weser, wenn er offen zugesteht: „An der bescheidenen Nieder-Weser, die so geräuschlos zwischen flachen Ufern dahinwallt, geht in der geistigen Liebe zu Venus Urania wie in der irdischen alles seinen fieberlosen Gang. Lyrische und phantastische Sprünge kennen die Geister ebensowenig als der Strom Felsen und schäumende Katarakten. Schweift ein Humanist einmal aus der Bahn des Gewöhnlichen, so wird er von der Alltagswelt schief beurteilt; dazu kömt das Vorurteil der alten Geschäftsleute, daß ein Freund der schönen Künste seinen Broderwerb vernachlässige." Dieses Vorurteil im eignen Lande will er durch seine Sammlung niederschlagen, die nur komponierte und sangbare Stücke enthält und gesunden Menschenverstand, Redlichkeit, alte Deutschheit

und Patriotismus in prunkloser Sprache darstellen soll. Er ist sogar so pedantisch, bei jedem seiner Schutzbefohlenen „Stand und Geschäft" anzugeben (es sind 6 Kaufleute, 6 Studierte, 5 Musiklehrer u. a.). Schiller hätte in manchen dieser Poesien zum Lobe der Eintracht, Freundschaft, Brüderlichkeit und Freude sich selbst wiedererkannt, aber vielleicht ein zweites Epigramm über dichterisches Unvermögen geschaffen. Nach Müllers Bericht muß man annehmen, daß Schiller über Werke und Wirken der genannten vier Schriftsteller unterrichtet war. Von ihnen war Johann Ludwig Ewald[1]), der während seines Offenbacher Aufenthalts in der Lilli-Zeit zum Goetheschen Kreise gehört hatte, kein geborener Bremer, aber hier von 1796—1805 Pastor und Professor am Gymnasium Illustre, als gemäßigter Rationalist und Pestalozzianhänger geschätzt und bekannt durch seine „Briefe an Lina". Arnold Wienholt[2]), ein ausgezeichneter Arzt und vorzüglicher Charakter, war durch Lavater während dessen Anwesenheit in Bremen (1786) für den Mesmerismus gewonnen worden (sein Hauptwerk über die „Heilkraft des tierischen Magnetismus nach eigenen Erfahrungen" erschien erst 1802). Der Schweizer Johann Jacob Stolz[3]), von 1784—1811 an St. Martini in Bremen, seit 1802 auch als Professor am Gymnasium Illustre, war ein angesehener theologischer Schriftsteller rationalistischer Richtung. Der aus einem alten friesisch-bremischen Adelsgeschlecht stammende Hermann Freih. von Eelking[4]), dessen damals erschienene Acheron-Dichtung (Bremen 1798) Schillers Lob verdient, ist unbekannt geblieben. Daß Schiller damals wirklich eine genauere Kenntnis dieser Schriftsteller gehabt haben sollte, erscheint mir sehr zweifelhaft[5]).

---

[1]) Über ihn Goedeke Gr.[2] V, 377; Bremische Biographie (1912), S. 129; ironische Urteile über ihn in Adolf Müllers Studentenbriefen (s. unten), S. 161, 174, 196.

[2]) Vgl. Biographische Skizzen verstorbener Bremischer Ärzte und Naturforscher, Bremen 1844, S. 160 fg. und Eduard Gildemeister in der Festschrift „150 Jahre Bremer Clubleben", Bremen 1933 (1934), S. 171 fg.

[3]) Vgl. Goedeke, Gr.[2] VII, 812; Brem. Biogr. des 19. Jahrh., 1912, S. 480.

[4]) Vgl. Goedeke, Gr.[2] VII, 329.

[5]) Im übrigen bezog sich die Unterhaltung Müllers mit Schiller auf die Möglichkeit der Vertonung des Liedes „An die Freude". Vgl. Müllers Ästhetisch-historische Einleitungen in die Wissenschaft der Tonkunst, Leipzig (Breitkopf u. Härtel) 1830, S. 147, 287 und 343 (Anm. 66). Müller glaubte eine Unstimmigkeit zwischen Schillers Text (zwölfzeiligen pathetischen Strophen mit weiblichem Reim) und Beethovens späterer Komposition in der

Müllers Versuch der Ehrenrettung der bremischen Muse fand nicht den Beifall seines genial veranlagten, leider jung verstorbenen Sohnes Adolf Müller, der schon als Student zu den Intimen des Schleiermacherschen Kreises in Halle zählte (seine wenig bekannten, temperamentvollen Briefe an den Vater und die Schwester Elise beleuchten scharf die geistesgeschichtliche Situation vor und nach Jena)[1]). Der Vater hatte dem Sohne eine Gelegenheitsdichtung des Bremer Goethefreundes Nikolaus Meyer zugeschickt: „Schillers Todtenfeyr. Auf dem Theater in Bremen. 1806." Nach gefühlsechten Ottaverimen an Schillers Gattin bringt er, des Dichters rhetorischen Stil wortreich überbietend, ein Zwiegespräch des „Dramas" und des „Thespis" als Einleitung zu einer Aufführung von Wallensteins Tod III. Akt Auftr. 18 fg., worauf beide nochmals zu Ehren des Gefeierten auftreten und das Stück mit einer Darbietung von Wallensteins Tod Akt IV, Auftr. 10 und 12, beschlossen wird. Der für die „Hymnen an die Nacht" des Novalis begeisterte junge Müller meinte, daß man doch noch etwas mehr über den Tod und die Toten denken und dichten könne, als es hier der bremische „Versmacher" getan hatte, und schrieb höhnisch in Anspielung an das Weserepigramm: „Vor allen anderen vernünftigen und unvernünftigen Dingen sollte ich nun wohl anfangen, die bremische Poesie in ihre wahren Ehren und Würden zu setzen; denn solcherlei will sie doch gewiß damit erreichen, wenn sie schwarz auf weiß gesetzt und gedruckt wird. Zuerst werden doch wohl die Xenien mit bitterer Reue in sich gehen, die einst aussagten, von der Weser sei so wenig zu erzählen, daß man auch nicht einmal eine Xenie über sie machen könne. Die Poesie aus Eurer

IX. Symphonie (1823—24) feststellen zu können und sagt: „Ich sprach mit Schiller 1798 darüber; er wollte den weiblichen Reim ändern, aber der baldige Tod hinderte ihn daran." Man kann sich schwer vorstellen, daß Schiller Reime wie „Millionen: wohnen" und damit die ganze metrisch-rhythmische Struktur der Strophe hätte aufgeben wollen. — In einer Reisebeschreibung „Flug von der Nordsee zum Montblanc etc.", Altona 1821, S. 213, spricht Müller von einem Besuche in Danneckers Atelier in Stuttgart, wo er Schillers Büste in carrarischem Marmor sah: „Ich fand ihn vollkommen ähnlich in seinen edlen Zügen des Denkens und Tieffühlens, wie ich ihn einige Jahre vor seinem Tode in Jena gesehen."

[1]) Aus dem Nachlaß Varnhagens von Ense. Briefe von der Universität in die Heimat. Leipzig (Brockhaus) 1874. Hg. von Ludmilla Assing, X und 530 S. Mit einer Vorrede, die Varnhagen, auch ein Freund Ad. Müllers, nicht lange vor seinem Tode (1858) geschrieben hat, und die den Verfasser der Briefe enthüllt.

wasserreichen Gegend kommt mir aber selbst wie ein großes Wasser vor, das heißt, wie ein Wasser voller Bewegung, so daß es immer scheint, als wollte es Gestalt und Form annehmen; es wird aber nichts draus, denn jede Welle bleibt flüssig und richtungslos und fällt in sich zusammen; es zeigen sich auch allerhand Bilder darin: Sonne und Mond und Wolken und viel anderes, und leicht läßt sich einer täuschen, als wäre der herrliche Glanz und die bunten Gemählde dem Flüssigen selbst angehörig und inwohnend. Euer Poet nun kommt mir dem märkischen Poeten nicht ganz unähnlich vor, wie er im „Zerbino" herrlich auf die Bühne kommt, die Sandland vorstellt und eine weite Aussicht auf Heidekraut hat; er ist aber in seinem Gott sehr zufrieden, macht aus dem Parnaß urbares Land, wohl mit Äckern und Viehzucht versehen, und aus dem kastalischen Quell einen mineralischen Brunnen, den man verschicken mag, und sein Pegasus sieht beinahe aus wie ein Esel."[1]). Der literarische Hinweis gibt genau eine Szene aus Ludwig Tiecks „Prinzen Zerbino oder der Reise nach dem guten Geschmack" (1799) VI. Akt 2. Sc.[2]) wieder; der boshafte Schluß bezieht sich auf Meyers sommerliche Tätigkeit als Kurarzt in „Bad" Lilienthal bei Bremen.

Der so gehänselte Nikolaus Meyer war schon als Jenenser Student und Verfasser einer von Goethe angeregten anatomischen Arbeit um die Jahrhundertwende ein gern gesehener Gast des Goethischen Hauses. Daß er mit Goethe über das Weserepigramm gesprochen und seine Vaterstadt in Schutz genommen hat, ersehen wir aus einem Brief vom 6. Okt. 1805 aus Bremen an Goethe: „Ich war stolz genug, bei der Zurückkunft in mein Vaterland zu versprechen, daß Schiller sein böses Epigramm auf die Weser bei einer neuen Herausgabe seiner Gedichte wieder gut machen solle, und wenn ich allein ihn auch nicht dazu bewogen hätte, so habe ich durch die Aufmunterung, die ich geben konnte, doch einiges dazu beigetragen. Renners Henning de Han mit Menkens Zeichnungen hätten ihn vielleicht dazu bewogen"[3]). Diesem Brief hatte Meyer das Original des „plattdeutschen Heldengedichtes" *Henning de Han*, das der hannoversche Stadt-

---

[1]) A. a. O. S. 283; weitere scharfe Urteile auf S. 287 und 139.

[2]) Tiecks Schriften Bd. X (1828), S. 314 fg.

[3]) Vgl. Goethes Bremer Freund Dr. Nicolaus Meyer. Briefwechsel mit Goethe und dem Weimarer Kreise, hg. von H. Kasten, Bremen 1926, S. 175.

vogt in Bremen Kaspar Friedr. Renner 1732 verfaßte[1]), nebst seiner eigenen hochdeutschen Übertragung und Zeichnungen des bremischen Künstlers Heinrich Menken beigelegt. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß Meyer hinsichtlich des Wertes der genannten, von ihm 1813 neu herausgegebenen Dichtung sich einer vollkommenen Täuschung hingab. Als er dann aus der neuen Ausgabe von Schillers Gedichten (1805) ersehen mußte, daß der Dichter doch nichts gestrichen oder geändert hatte, sattelte er kampfentbrannt den Pegasus und schrieb auch in Distichen „Der Weser Verteidigung". Sie steht in seinen „Gedichten" (Bremen, 1814, S. 212) mit der Fußnote: „Siehe Schillers Angriff in seinen Gedichten. Neue Ausgabe S. 197 Die Flüsse", könnte aber schon vorher in einem der zahllosen Almanache der Zeit veröffentlicht sein. Er war klug genug, nicht wie Müller (Vater) die bremische Muse, deren Jünger er selbst war, in Schutz zu nehmen, hatte er doch in einem Brief an Goethe vom 8. Oktober 1802 geklagt, daß man in Bremen in Rücksicht der schönen Literatur noch sehr zurück sei und auf dem Theater die schlechtesten Stücke zum Teil ebenso schlecht gegeben würden[2]). Er suchte vielmehr durch einen Hinweis auf die Historie Schiller ins Unrecht zu setzen:

Hat nicht Hermann gekämpfet an meinen Ufern, für deutsche
Freiheit? — Schallte nicht hehr Winfelds und Teutoburgs Schlacht?
Hab ich die Lieder der Barden im heiligen Hain nicht vernommen?
Tönet des Minnegesangs Sprache nicht lieblich mir noch? —
Deutsche haben gewohnet an meinen Ufern; und suchst du
Deutsche, — noch zeig' ich sie dir, wacker und fromm und getreu!

Wenn auch Meyer in betreff des angeblichen altgermanischen Bardengesangs den Irrtum der Zeitgenossen teilt und der mittelalterliche Minnegesang niemals bis an die Ufer der Weser gedrungen ist[3]), so hatte er in dem Geschichtlichen im übrigen recht. Schiller hätte zugeben müssen, daß die ganz allgemeine Fassung seines Xenions eine solche abwehrende Auslegung, die er gewiß nicht beabsichtigte, zuließ.

Wie Nikolaus Meyer Goethes Urteil über Bremen durch den Hinweis auf Kaspar Renner günstig zu beeinflussen versuchte, so tat

---

[1]) Über ihn vgl. W. Stammler, Geschichte der niederdeutschen Literatur, Leipzig 1920, S. 76.

[2]) Briefwechsel S. 45.

[3]) Das Lobgedicht Heinrichs von Meissen auf den bremischen Erzbischof Giselbert (in Ettmüllers Ausgabe 1843, S. 95, auch in Lappenbergs Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen 1841, S. 178) ist kein Beweis für den Minnesang in unserer Gegend.

dasselbe der bremische Philhellene und Übersetzer Karl Iken in einem Brief an Goethe vom 28. August 1828, indem er den zweifellos begabten, oben erwähnten Hermann Freih. von Eelking als Kronzeugen anführte: „Seinen Acheron schicke ich Ihnen, damit Sie sehen, daß auch von Bremen etwas Originelles kommen kann, und um Schillers Ausspruch von der Weser (in seinen „Flüssen") zu widerlegen, wenn er nicht schon durch N. Meyers und Anderer Poesien widerlegt ist"[1]).

Als Wilhelm Hauff im August 1826 auf seiner „großen Tour" in Bremen weilte und besonders im Hause des Bürgermeisters Johann Smidt auf das Herzlichste aufgenommen wurde, trat er auch mit dessen Sohn, dem damaligen Studenten, späteren Archivar und Senator Heinrich Smidt in freundschaftliche Verbindung (er war der „Confident" in Hauffs hoffnungsloser Schwärmerei für Josephe Stolberg). Von Heidelberg aus schrieb Heinrich Smidt am 26. Nov. 1826 an Hauff nach Stuttgart in scherzendem Ton: „Also unhöflicherweise zuerst von mir, doch da mach ich Ihnen bald Platz; denn von mir gilt buchstäblich, was Schiller unverdienterweise von unserer Weser hat gelten lassen (von der die Schwaben hoffentlich jetzt günstiger urteilen, seitdem sie mehr davon wissen, als daß es ein schiffbarer Strom sei, der die sandigen Ufer Niedersachsens bespüle) — jenes: Leider von mir ist gar nichts zu sagen etc."[2]). Das Wort „unverdienterweise" gibt sicher die Meinung des Smidtschen Kreises über Schillers Kritik wieder. Der Briefschreiber spielt wohl auf die Besuche der Schwaben Osiander, Gustav Schwab, Gottfried Klaiber und Karl Grüneisen in Bremen an. Von Hauffs Besuch ist mit Nachdruck zu betonen, daß die dichterische Frucht seines elftägigen Aufenthalts, die „Phantasien im Bremer Ratskeller" (1827), das Prestige der Stadt in ganz Deutschland um ein Bedeutendes gehoben hat.

Auch außerhalb Bremens ertönten an den Gestaden der Weser vereinzelt protestlerische Rufe, wenn auch ohne merklichen Widerhall. In der Zeitschrift „Westfalen" (1826) veröffentlichte ein gewisser Dr. O. Wiß unter der Überschrift *Visurgis ad poetam* zwölf lateinische Epigramme gegen die der Weser zuteilgewordene Gering-

[1]) Aus einem im Goethe-Schiller-Archiv in Weimar befindlichen Brief.

[2]) Vgl. Heinr. Tidemann, Wilhelm Hauff in Bremen, in den Schriften der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe D, Abhandlungen und Vorträge. Jg. III (1929), S. 87; vgl. S. 5.

schätzung[1]). Er geht wie Nikolaus Meyer von der Schlacht am Teutoburger Walde aus, streift die Bekehrung der Sachsen zum Christentum durch Karl den Großen, berührt kurz die kriegerischen Ereignisse in den Weserstädten, verherrlicht die liebliche Natur im Oberlauf des Flusses und die Abtei Corvey, um am Schluß einer zeitgenössischen, in Minden lebenden Dichterin eine Huldigung darzubringen. Es genüge vier Distichen anzuführen. Das erste *Vari clades* wendet sich vorwurfsvoll an den Dichter:

Nec minimo fluvium dignaris carmine, vates,
Immemor, Arminius victor ubi fuerit.

(Auch nicht des kleinsten Epigramms würdigst du den Fluß, o Dichter, uneingedenk, wo Hermann Sieger gewesen ist.)

Auf den Heereszug des Claudius Germanicus (vgl. Tacitus, Annalen 2, 9—10) bezieht sich Nr. 3 *Pugna in campo Idistaviso:*

Romani penetrant per Rhenum Danubiumque,
Claudia Visurgis denique castra fugo.

(Die Römer dringen über den Rhein und die Donau vor; ich, die Weser, halte endlich das Claudische Heer auf.)

Keiner der übrigen von Schiller angeführten Flüsse hat eine *Porta Guestphalica* (Nr. 9) aufzuweisen:

Quae laudas, quaerunt per valles flumina cursum,
At Portam feci per juga solus ego.

(Die Flüsse, die du lobst, suchen durch Thäler ihren Weg; ich allein habe mir ein Tor durch die Berge gemacht.)

In Nr. 12 *Ad poetriam Visurgis* soll Elisa von Hohenhausen den Fluß verteidigen, der seinen Lauf verlangsamt, wenn er am Entstehungsort ihrer Gedichte vorbeifließt:

Tango fides; at tu defendas flumen, E l i s a ,
Cunctatur tua quod carmina praeteriens.

Der Gründer des Literarisch-Geselligen Vereins in Oldenburg, der unbefördert gebliebene Assessor am dortigen Kriminalgericht, T h e o d o r v o n K o b b e , den Adolf Stahr nach seinen Humoresken und Reisebeschreibungen den „Genremaler des Moments, den Memoiristen des Augenblicks" genannt hat[2]), gab im Jahre 1831 unter dem Titel „Wesernymphe" eine bunte Sammlung von Novellen und Erzählungen mit Beiträgen von etwa einem Dutzend Schriftstellern her-

[1]) Mit freier Übersetzung von G. Schumacher (Höxter) in der Zeitschrift „Niedersachsen", Jg. 22 Nr. 8 vom 15. Januar 1917 wieder abgedruckt und mit Anmerkg. versehen.

[2]) A. Stahr, Th. v. Kobbe, Ein Denkstein. Oldenburg 1845, S. 19; vgl. Goedeke, Gr.[2] IX, 347 fg.

aus. Im Vorwort sagt er zuversichtlich: „Ob der Fluch, den Schiller über die Weser ausgesprochen hat, auch auf die poetischen Erzeugnisse der angrenzenden Bewohner auszudehnen, und ob er nicht durch die Beiträge meiner Freunde, von denen fast alle in der Nähe der *Visurgina* leben, gesühnt[1]) ist, wird die Aufnahme dieses Buches entscheiden; fällt sie günstig aus, so wird jährlich die Nymphe mit neuen poetischen Gaben den freundlichen Leser begrüßen." Dann folgt ein Xenienduett zwischen Schiller und der Wesernymphe. Dieser sagt mit einer kleinen Veränderung des ursprünglichen Wortlauts:

Leider von D i r ist gar nichts zu sagen; auch zu dem kleinsten
Epigramme bedenk! giebst D u der Muse nicht Stoff.

Darauf entgegnet die Nymphe schnippisch:

Rede weiser, o Schiller! ich fördre emsig zur Tochter
Bremen die wuchernde Last, trage ihr Fische ins Haus!
Das ist mein großes Verdienst, und also lehrt' ich mein Kindlein;
Hast belehrend Du uns einst ja doch selber gesagt:
„Woran erkenn' ich den besten Staat?" „Woran Du die beste
Frau kennst; daran, mein Freund, daß man von Beiden nicht spricht."

Kobbe glaubte Schiller mit dessen eigenen Waffen einen Stich versetzen zu können, indem er ein Distichon aus den „Votivtafeln" (Nr. 29 Der beste Staat) gegen ihn zitierte. Indes ist die bescheidene „Wesernymphe" nicht mit einem zweiten Jahrgang erschienen, denn der erste bot trotz eines kleinen Beitrages von Heinrich Heine nur wenig lockendes literarisches Durchschnittsgut.

Kehren wir nach Bremen zurück, so finden wir in der Zeit des Vormärzes einen Vertreter des politischen und kirchlichen Liberalismus, der es durch rhetorische Kunststücke fertig brachte, sowohl Schiller wie die Weser zu rechtfertigen. W i l h e l m E r n s t W e b e r, ein geborener Weimaraner, seit 1829 Direktor der bremischen Gelehrtenschule, ein Neuhumanist, dessen Übersetzungen aus der Antike Goethe schätzte, begann seine am 7. März 1840 gehaltene Gedenkrede auf den bremischen Astronomen Wilhelm Olbers mit dem kühlen Kompliment, das Schiller in seinem Xenion dem Weserstrom dargebracht hatte. Enthält es, fragt er sich, wirklich mehr Tadel als Lob? „Auch nicht zum kleinsten Epigramme geben wir der Muse Stoff: nämlich der Muse der Xenien, jener schalkhaften, mutwilligen,

[1]) Im Text „geführt", was wohl nur ein Druckfehler ist. Die *Virsurgina* ist die Hunte.

schadenfroh witzigen und boshaft beißenden Muse, deren scharfe Geißel so manche deutsche Gegend . . . nachdrücklich genug zu empfinden bekam." Es wird aber der Weser nicht nachgesagt, was von der Donau in Bayern, der Pegnitz bei Nürnberg, der Salzach und der Fulda behauptet wird. „Bloß keine Xenien lassen sich auf sie verfertigen, d. h., keine leichtsinnigen, charakterlosen, für das Große und Schöne unempfängliche Schriftsteller, welche durch vorlaute oder eigennützige Opposition die ersten Geister des Jahrhunderts zum Zorn herausfordern, wohnen an ihrem Ufer. Und sollte dies die Weser verdrießen?" Dann gürtet Weber die Ciceronianische Toga noch fester und ruft aus: „Wären ihr (der Weser) denn mit diesem so problematischen, so durchaus negativen Vorzuge auch alle wesentlichen und positiven abgesprochen? Nimmermehr! Schiller war nicht so einseitig in die ästhetischen Richtungen des Zeitalters verloren, daß er nicht wohl gewußt hätte, welcher treuen, ruhmwürdigen Pflege genau in derselben Epoche . . ., im Jahre und um das Jahr 1797, die ernsten Wissenschaften an eben dieser Weser in unserm Bremen genossen. Aber diese ernste würdevolle Pflege lag dem poetischen Scherze zu fern, und Schiller wie Goethe . . . hegten vor jedem wirklich ehrenwerten Bestreben zu hohe Achtung, als daß sie dasselbe auch nur mit dem leisesten Anhauche einer literarischen Unbilde hätten entweihen können." Und dann erinnert Weber an Treviranus, Wienholt, Heineken, Albers, an Stolz und Bredenkamp und vor allem an Olbers. Leider war die ausstrahlende Kraft der Wirksamkeit dieser bedeutenden Männer im Jahre 1796 noch nicht so stark, daß ihre Wellen hätten Schiller erreichen können (über Wienholt und Stolz s. oben).

Auch in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts mögen sich noch manche Proteste gegen das Weserepigramm an versteckten, schwer zu erschließenden Stellen finden, aber im allgemeinen scheint der Widerspruch erlahmt und abgekühlt. Bei der in ganz Deutschland begangenen Schiller-Jahrhundertfeier am 10. November 1859, die auch bei uns zu einem großen nationalen Volksfest ausgestaltet wurde, und bei der der bremische Literarhistoriker Joh. Wilhelm Schäfer auf dem Marktplatz die Festrede hielt (im Künstler-Verein tat dies Wilhelm Hertzberg, der Chaucer-Übersetzer), wurde taktvollerweise von niemandem weder in den offiziellen Reden noch in den zahlreichen Zeitungsartikeln auf das böse Xenion angespielt.

Doch als hier im Jahre 1899 die 45. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner tagte, erhob sich der Widerstand nochmals. Für ein ihr gewidmetes „Liederbuch" verfaßte der als liberaler Politiker und Historiker bekannte Gymnasialdirektor Constantin Bulle ein elfstrophiges Gedicht *„Adsumus philologi"*, in dem er klagend von der *Brema* sagt:

Str. 3. Te quidem non Cicero,
Non Homerus laudat,
Neque quisquam exstat praeco,
Qui sermone tibi graeco
Vel latino plaudat.

Str. 4. Quin nec nostras Musa te
Sacra canit flamma,
Inspirasse nec Visurgis
Dicitur, quam propter surgis,
Ullum epigramma.

Aber der Dichter tröstet sich mit dem Ratskeller *(curiae cella)*, der Jungfer Rose, die ein *Suebicus poeta* (Hauff) besang, und dem Roland. Viel kräftiger ging in dem gleichen „Liederbuch" der wegen seines schlagkräftigen Witzes bekannte Gymnasialprofessor Heinrich Wellmann gegen den schwäbischen Dichter los. In einem plattdeutschen Gedicht *„De Werser (Tågenbåren contra Schiller)"* — sieben achtzeilige Strophen, nach der Melodie „Ich bin ein Preuße" zu singen — findet er Schillers Ausspruch einfach *„unverfråren"* und will ihn eines Besseren belehren, indem er auf den mächtigen, schiffetragenden Strom, das fettweidige Land an den Ufern und die *„krägelen, karnigen"* Bewohner verweist, von denen er sagt:

Str. 6. Wer hett denn anno nägen
Den Varus unnerkrägen?
Wer hätt mit Kaiser Kårl sick stännig sla'n?
Dat hefft de strammen Werserjungens dahn.

Am Schluß wird Wellmann, von der natürlichen Derbheit der Mundart verleitet, ziemlich ausfällig:

Str. 7. To goder Lest: „Hest Du noch nicks van Bremen,
Van't Rathus und den Riesen Roland hört?
So'n allerbeste Stadt for Luft to nehmen,
Is stark un weer Di bäter nich passeert!

Wir müssen schließlich noch eine satirische Charakteristik Bremens erwähnen, die Hinrich Bultmann (das ist ein Pseudonym)

unter dem Titel „Der Bremische Mensch" im „Querschnitt" (1926) gegeben hat[1]), und zwar deshalb, weil er das als Motto vorangestellte Weserepigramm als schützenden Wall benutzt, um den Materialismus der führenden Kaufmannskreise zu geißeln, die religiöse Toleranz zu bemäkeln und die angesehene literarische Stellung des Dichters Rudolf Alexander Schröder zu erschüttern. Sein Angriff erinnert etwas an die Kritik bremischer Zustände durch Eduard Beurmann in der Zeit des Vormärzes, der u. a. behauptete, daß Literatur und Kunst in einem Handelsstaate nur *partie honteuse* sein könnten[2]). Bultmanns Meinung, daß Bremen im 19. und 20. Jahrhundert keinen Anteil an irgendeiner geistigen und künstlerischen Bewegung gehabt habe, ist zumal in dieser sehr unklaren Fassung jedenfalls für die Zeit nach 1870 sachlich unrichtig und daher ungerecht. Der grundlegende Irrtum der im einzelnen manche guten Beobachtungen enthaltenden Ausführungen ist der, daß der Verfasser die Gesamtheit und Vielgestaltigkeit des neuzeitlichen bremischen Lebens in seinen aufbauenden Kräften nicht zu erfassen vermag, denn das Bremen von 1796, eine Stadt von etwa 30 000 Einwohnern, ist mit den vielen Zugewanderten eine Großstadt von 300 000 Einwohnern geworden und hat ein ganz anderes, viel differenzierteres und ausdrucksvolleres Gesicht bekommen, weshalb die Beziehung auf Schiller abwegig ist.

Das Epigramm hat also in den Mauern unserer Stadt wenig Zustimmung und viel Widerspruch hervorgerufen. Man hätte sich leicht darüber beruhigen können, wenn man es streng geschichtlich nur auf die Zeit seiner Entstehung bezog, aber man empfand den Vorwurf als dauernden Makel und lehnte sich dagegen auf, ein gutes Zeichen eigener Selbständigkeit, auch ein Zeichen von der nachhaltigen Wirkung eines Dichterwortes. Das bremische Pro und Contra berührt das sehr schwierige, vielseitige Problem vom Anteil einer einzelnen Stadt als einer besonderen Kulturgemeinschaft am allgemeinen Kulturleben der Nation. Was hier gesagt werden konnte, ist nur ein kleiner Beitrag dazu.

Reuchlins Spott auf den Neckar ist längst hinfällig geworden, am meisten durch Schiller, wie das in einem Distichon des Gymnasial-

[1]) VI. Jg., November, S. 851/4 (Berlin, Propyläen-Verlag). — Emil Waldmann, Weserzeitung 21. XII. 1926, bringt eine scharfe Entgegnung gegen H. Bultmann.

[2]) E. Beurmann, Deutschland und die Deutschen. Bd. II (1839), S. 362.

direktors Chr. Sam. Lud. Nagel[1]) auf den „Neckar in Schwaben" ausgedrückt ist:

> Lange hab ich, fürwahr! unwürdige Kränkung erfahren,
> Aber mich hat von dem Hohn ewig mein Schiller befreit.

Die Weser und Bremen sind nicht in der gleichen glücklichen Lage, aber kann man im Ernst von einer Stadt verlangen, daß sie einen Genius wie Schiller erzeugt? Eins indes läßt sich ohne jede Überhebung behaupten, daß das heutige Bremen, um Smidts Wendung zu wiederholen, nicht mehr im „literärischen[2]) Dunkel" verborgen ist.

---

[1]) Angeführt von A. Birlinger in der Alemannia. X (1882), 281. Das Epigramm ist vielleicht schon um 1808 entstanden, gedruckt Cleve 1829.

[2]) Nach frz. *littéraire* auch sonst früher gebräuchlich, vgl. Schulz-Basler, Deutsches Fremdwörterbuch II (1933), S. 32.

XIII.

J. K. Vietor.

Unter den namhaften bremischen Toten der letzten Jahre darf gerade heute, wo in unserem Volke mehr als zuvor eine Bewegung auf Wiedererlangung der uns geraubten Kolonien entfacht ist, im besonderen Maße eines Mannes gedacht werden, der auf seinem Gebiet als ein Pionier der vaterländischen Sache zu gelten hat: Johann Karl Vietor.

Geboren am 6. Mai 1861 als Sohn des Pastors prim. an U. L. Fr. in Bremen, C. R. Vietor (Brem. Biographie S. 503), richtete er, angeregt durch die Arbeit seines Vaters im Vorsitz der Norddeutschen Missions-Gesellschaft und die kaufmännischen Erfolge seines Onkels Joh. Karl V. in Westafrika (a. a. O. S. 504), schon früh seine Blicke ebendorthin. Nach dreijähriger Lehrzeit bei der bremischen Tabakfirma Warneken u. Sohn und einer einjährigen kaufmännischen Weiterbildung in Liverpool schickte die Firma Friedr. M. Vietor Söhne den 23jährigen nach Keta an der englischen Sklavenküste. Auf der Reise erfuhr er, daß Togo unter deutschen Schutz gestellt sei. 1888 übernahm er einen Teil des Geschäfts unter der eigenen Firma J. K. Vietor in Anecho (Togo). Bei unzureichendem Kapital konnte die junge Firma in ihren ersten Jahren nicht recht vorankommen. Da nutzte V. wagemutig eine ungewöhnlich große Maisernte, die von den Schwarzen zu sehr niedrigen Preisen angeboten wurde, bei anderen Weißen aber keine Beachtung fand, um als erster in großem Maße afrikanischen Mais auf den europäischen Markt zu bringen, mit einem bedeutenden Verdienst, der ihm nunmehr für seine Unternehmungslust das erforderliche Kapital brachte. Das Geschäft, bald ausgedehnt auf Dahomey und andere Plätze der Westküste, ausgehend mit den wichtigsten Landeserzeugnissen, eingehend mit deutschen Manufakturwaren, gestaltete sich immer lebhafter und stand beim Ausbruch des Weltkrieges in hoher Blüte, mit Niederlassungen von Franz.-Guinea bis Südwestafrika (Lüderitzbucht). In Bremen zunächst durch befreundete Firmen vertreten, gründete V. hier 1896 eine mit der afrikanischen gleichlautende Firma. Tüchtige Mitarbeiter förderte und fesselte er, indem er ihnen als Teilhabern die Leitung selbständiger Firmen mit abgezweigten Arbeitsgebieten über-

ließ, so Vietor & Lohmann für Dahomey und Nigeria, Vietor & Freese für Togo und später auch Kamerun, Vietor & Huber für Liberia.

Der erfolgreiche Aufstieg der Vietorschen Unternehmungen beruhte insonderheit darauf, daß V. ganz neue Wege einschlug. Schon von Anbeginn hatte der junge Pionier nicht, wie es üblich war, abgewartet, daß die Eingeborenen ihre Erzeugnisse in die Faktoreien brachten, sondern er ging selbst in die unerforschten Gebiete, errichtete Markttage und gebot Burgfrieden unter den feindlichen Stämmen. Namentlich aber erstrebte er, — darin liegt zugleich die kolonialpolitische Bedeutung seines Schaffens —, im Gegensatz zu den mit übermäßigen Rechten ausgestatteten großen Pflanzungsgesellschaften die Heranbildung eines leistungsstarken und sittlich gehobenen Bauernstandes unter den Eingeborenen, um deren Wohl er persönlich bemüht blieb. Oft auch noch von Bremen aus im „Busch" erscheinend genoß der knorrige kleine Mann das Vertrauen und die Verehrung seiner schwarzen Freunde. Wie einen Vater empfingen sie ihn, als er nach dem Kriege 1927 zum ersten Male wiederkam, begleitet von seiner treuen Lebens- und Schicksalsgefährtin.

Die Verdienste V.s um die Erschließung der westafrikanischen deutschen Kolonien rechtfertigten seine Berufung in den 1903 von der Reichsregierung eingesetzten Kolonialrat sowie in den „Großen Vorstand" der Deutschen Kolonialgesellschaft. Auf seine Anregung entstand der Verein Westafrikanischer Kaufleute, er gehörte zu den Gründern des Vereins Bremer Exporteure, dessen erster Vorsitzer er war, sowie des Verbandes Deutscher Exporteure. Die bremische Kaufmannschaft würdigte ihn durch seine Wahl in die Handelskammer. Er war Mitglied des Aufsichtsrats der Tabakbau- und Pflanzungsgesellschaft Kamerun und zeitweise auch des Norddeutschen Lloyd.

Der Krieg zerstörte sein Lebenswerk mit einem Schlage; das gesamte Geschäftskapital, in Afrika investiert, verfiel dem Zugriff der Feinde. Heldenhaft rang in der langen Kriegszeit der Unverzagte, um sich die Mittel zum Wiederaufbau zu erwerben, durch industrielle Unternehmungen verschiedener Art, wie die Fabrikation von Schmieröl und Seife und die Verarbeitung von Stroh zu Viehfutter. Nach dem Kriegsende wurde die aus Mangel an Fettstoffen schließlich eingestellte Ölfabrik wieder eröffnet und ein Ausfuhrgeschäft nach Spanien betrieben, bis dieses durch spanische Hochschutzzölle unterbunden wurde. Als 1921 Liberia als erstes westafrikanisches Gebiet den Handel mit

Deutschland wieder zuließ, war V. mit seinem inzwischen in die Bremer Firma eingetretenen Teilhaber Nicolaus Freese sofort mit voller Kraft zur Stelle. Rasche Erfolge lieferten die Mittel zu einer Ausdehnung auf den englischen Teil von Togo, die Reichskriegsentschädigung gab 1926 die Möglichkeit, auch an der Goldküste wieder Fuß zu fassen. Dann aber brachte der weltwirtschaftliche Niedergang den neuen Zusammenbruch. Die Firmen, die mit schwachen Mitteln den scharfen Wettkampf des deutschen Handels im Ausland wiederaufgenommen hatten, litten am schwersten. Durch die Banken-Krisis von 1931 kam auch die Firma J. K. Vietor vollends zum Erliegen und mußte einen Vergleich schließen. Ihr tapferer Führer brach unter den gewaltigen Anstrengungen zur Rettung der Firma zusammen. Am 17. Mai 1934 erlosch in Hude i. Oldenburg, wohin er sich zurückgezogen hatte, sein arbeitsames Leben.

J. K. Vietor war eine aufrechte Persönlichkeit. Freimütig und lebhaft vertrat er stets seine Sache, seine Meinung. Der Strenggläubige fand noch die Zeit, eifrig für kirchliche Fragen zu wirken, im Deutsch-Evangelischen Volksbund, dessen Vorsitzender er wurde, in der Inneren Mission und im bremischen kirchlichen Leben als Diakon von St. Stephani-Wilhadi sowie als Vorsitzender des um die kirchliche Versorgung Bremens verdienten Evangelischen Vereins. Politisch bekannte er sich zur Christlich-sozialen Partei, erfüllt von gesundem Sozialismus, in scharfem Gegensatz zu der von ihm als „minderwertig" gekennzeichneten Sozialdemokratie.

Seinem Gedankenkreis entsprach vor allem aber die Förderung der afrikanischen Mission, für die er nach seiner Wahl in den Vorstand der Norddeutschen Missions-Gesellschaft im Jahre 1900 mit großer Tatkraft, unter persönlichen Opfern, wirkte durch Aufklärung über ihre Bedeutung für eine gesunde Entwicklung der Kolonien, mit eigenen Schriften und vielfachen Vorträgen und Reden auf den deutschen Kolonial-Kongressen, im Kolonialrat und in der Deutschen Kolonialgesellschaft. Seine Vorträge auf den internationalen Antialkohol-Kongressen haben wesentlich beigetragen zur Bildung der „Internationalen Förderation zum Schutz der eingeborenen Rassen gegen den Alkoholismus" (Monatsblatt der Norddeutschen Missions-Gesellschaft, Juli 1934).

J. Rösing.

XIV.

Literarische Besprechungen.

Günther Möhlmann, Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels von seinen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts.

Bremen 1933, Gustav Winters Buchhandlung Fr. Quelle Nachf. 90 Seiten und eine Übersichtskarte.

Gustav Apel, Die Güterverhältnisse des hamburgischen Domkapitels.

Hamburg 1934. 219 Seiten und ein Übersichtsplan der 19 Kapitelsdörfer.

An Einzelarbeiten über die Wirtschaftsgeschichte des geistlichen Besitzes im Mittelalter gibt es bisher noch nicht sonderlich viel. Die Aufmerksamkeit der zuständigen Forschung hat sich erst verhältnismäßig spät diesem Gebiete zugewandt — leider, wie wir bekennen müssen. Denn hier gilt es nicht nur wirtschaftlich Bedeutsames zu erarbeiten, sondern auch wichtige Einblicke in den Aufbau mittelalterlichen Kirchentums und der ihm zugehörenden Geistlichkeit zu gewinnen. Das Verständnis für solche Dinge kann nicht nur, sondern muß zu einem wichtigen Teile von diesem Zugange her gewonnen werden.

So begrüßen wir die beiden obengenannten Arbeiten zur Wirtschaftsgeschichte der bremischen Kirche im Mittelalter mit Freuden. Wir dürfen auch die hamburgische Schrift mit gutem Recht hierher rechnen; denn auch Hamburg gehörte ja zum bremischen Erzstift, und die kirchlichen Beziehungen zwischen ihm und Bremen waren zu der Zeit, da die Kapitel entstanden, sehr eng, wenn sie auch, der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, Beziehungen eines gegenseitigen Wettbewerbs um die erste Stelle im Erzstift waren. Beide Domkapitel blieben darum selbständig nebeneinander bestehen, ein einzigartiger Fall, wenn man bedenkt, daß es sich um ein und dasselbe Bistum handelt. Ein glücklicher Zufall will es, daß wir fast zu gleicher Zeit ihre Geschichte, unabhängig voneinander, von der Seite des Güterbesitzes her beleuchtet sehen.

Ein Gut, das beiden gemeinsam gewesen wäre, gab es nicht. Vielmehr zeigt sich auch hier, wiederum aus geschichtlicher Eigenart zu erklären, die mit Bewußtsein bewahrte Sonderstellung des hamburgischen Kapitels. Wohl ist das Bremer, begünstigt durch die politische Lage und das engere Verhältnis zum Erzbischof, eher zu wirtschaftlicher Macht gekommen. Aber auch das Hamburger Domstift hat beachtlichen Besitz erwerben können. Der um ein Jahrhundert spätere Einsatz wird dadurch ausgeglichen, daß der Hamburger Gemeinschaft eine Ausdehnungsmöglichkeit in dem während der großen Siedlung des 12. Jahrhunderts gewonnenen holsteinischen Gebiete

gegeben war. So lag denn die Hauptmasse ihres Besitzes auch nach dieser Seite hin; von den wenigen linkselbischen Besitzstücken waren von besonderer Eigenart die Einkünfte aus gewissen Salzgerechtigkeiten zu Lüneburg. Für Teile jener rechtselbischen Güter erstrebten die hamburgischen Domherren gar eine besondere Stellung. Es gelang ihnen, in diesen holsteinischen Gebieten, vor allem in dem neuerschlossenen Lande zwischen Alster und Bille, über den üblichen Streubesitz hinaus ganze Ortschaften in ihren Besitz zu bringen, die sogenannten Kapitelsdörfer, 19 an der Zahl. Auch das ist für ein geistliches Kapitel einzigartig. Wie sich die Herren in ihrer Gemeinschaft wohl als *separatum corpus* bezeichneten und später gar reichsfreies, kaiserliches Stift zu nennen beliebten, so wäre hier die Grundlage für die Ausbildung einer Landesherrschaft gegeben gewesen, und das Hamburger Kapitel hätte bei dem Fehlen eines eigenen Kirchenfürsten als Gesamtheit also die Rolle zu übernehmen gehabt, die sonst diesem zugestanden hätte. Die Entwicklung blieb dann aber auf halbem Wege stehen. An widerstrebenden weltlichen Nachbarn gab es eben genug, und so ist es nicht zur Ausübung aller Rechte der Landeshoheit durch das Kapitel gekommen.

Etwas anders, im ganzen nicht so unabhängig, mußte natürlich die Entwicklung in Bremen verlaufen. Wohl wurde das Domkapitel der mächtigste Stand im Erzstift, und es sicherte sich auch bestimmenden Einfluß auf die Regierung; der eigentliche Landesherr aber blieb der Erzbischof. Das Kapitelsgut wurde aus dem Gesamtkirchengut herausgenommen und entwickelte sich erst dann mit größerer Selbständigkeit. Es war größer als der entsprechende Besitz des Hamburger Kapitels, wenn auch räumlich nicht über sehr viel weitere Strecken gedehnt als das Gut des bremischen Unterstiftes St. Steffen. Es war in wichtigen Teilen aber älter als der Besitz der beiden ebengenannten Kapitel; es ermangelte indes auch der Geschlossenheit, die wir für das Hamburger Kirchengut in der besagten Gegend feststellen konnten. Infolge des größeren Alters weist die frühe Geschichte des Gutes in Bremen auch größere Lücken auf als in Hamburg. Doch ist, von jenen erwähnten Unterschieden abgesehen, die äußere und innere Entwicklung in vielen Zügen auch ähnlich.

Unwan, der eigentliche Gründer des Bremer Kapitels, war auch der erste Stifter der Hamburger Gemeinschaft, ihr zweiter aber Adalbero, der in Bremen wiederum das Wilhadistift neu begründete. Ich muß es mir versagen, Zug um Zug Ähnlichkeiten und Unterschiede aufzuzeigen. Man kann sie leicht in beiden Schriften selbst nachlesen, zumal sie in Aufbau und Darstellung einander ähneln. Nur ist die Apelsche naturgemäß viel umfangreicher, da sie eine vollständige Geschichte des Kapitelgutes bis zu seiner Auflösung bringt. Im mittelalterlichen Teile hätte man hier wünschen mögen, daß die Bremer Erzbischöfe mit ihren bremischen Namen und Titeln, so wie wir es gewohnt sind, genannt worden wären, also Hartwich I. und Albert und nicht, was bei Uneingeweihten Mißverständnisse hervorrufen kann, Erzbischof Hartwich I. von Stade und Erzbischof Albert oder gar Albrecht von Braun-

schweig. Aus den letzten Jahrzehnten des Hamburger Kapitels dürfte in Bremen die Mitteilung Erstaunen erregen, daß Jürgen Christian Findorff, der große Fachmann der Moorsiedlung, im Jahre 1780 als Sachverständiger zur Abschätzung der Schäden an der baufälligen, 1805 dann doch abgebrochenen Domkirche herangezogen wurde. Das Kapitel lag damals in seinen letzten Zügen; im Jahre 1803 wurde es im Zusammenhang mit den großen Umwälzungen, die der Reichsdeputationshauptschluß mit sich brachte, aufgehoben. Wir danken es Gustav Apel, daß er aus dem Wust von ungezählten Akten auch diese Geschichte des untergehenden Kapitels, die eigentlich nur eine Geschichte des Kapitelgutes ist, recht anziehend zu gestalten gewußt hat.

Möhlmann hat sich dagegen andere Ziele gesteckt: Er behandelt nur die Geschichte des Aufbaues, den der Güterbesitz seines bremischen Kapitels erfuhr, zeitlich etwa bis zum Ende der Regierung Giselberts. Wie in mancher anderen Beziehung ist auch auf diesem Gebiete der Einschnitt durchaus berechtigt. Er zeigt das Gut der Kanoniker auf dem Höhepunkt der Entwicklung, während das des Vikariats kaum über Anfänge hinausgekommen ist. Möhlmann behandelt dieses darum nicht; doch ist es zu bedauern, daß es selbst bei Apel, wenn auch aus einleuchtenden Gründen, nur gestreift werden konnte.

Jener Einschnitt ergab sich auch in der Geschichte des Gutes der beiden bremischen Unterstifter (vgl. meine Arbeiten im Brem. Jahrb. Bd. 30, 33, 34 u. 35). Auch von ihnen her hätte noch dieses oder jenes in der Entwicklung des Besitzes des Domkapitels aufgeklärt oder wenigstens beleuchtet werden können. Denn in die Gründungsgeschichte der beiden Unterstifter gehören auch Besitzungen, die zum Domstifte in Beziehungen stehen. Der Propst von Anschari war im 15. Jahrhundert gar in und bei Hamburg begütert; dabei spielen die auch von Apel (S. 88) erwähnten *crucepennighe* eine Rolle (Brem. Jahrb. 34, S. 25). Die sehr späte, erst gegen Ende des Mittelalters erfolgende Entwicklung der Obedienzen im Hamburger Domkapitel hätte auch dadurch beleuchtet werden können, daß sie zu der Zeit selbst in den bremischen Unterstiftern schon Jahrhunderte bestanden. Für den Kampf, der sich fast überall in den Stiftern zwischen Propst und Chorherren um das Propsteigut entspinnt, gibt es nicht nur auswärtige Beispiele, die die gleiche Entwicklung beim Bremer Dom verdeutlichen können, sondern auch ein wunderschönes und sehr eindrucksvolles aus Bremen selbst: das von Anschari. Vielleicht ist die Schärfe des hier geführten Kampfes daher zu verstehen, daß der dortige Propst, der ja zugleich Domherr war, diese Verhältnisse vom Domkapitel her gut kannte. Für den Spenthof, dessen Lage Möhlmann nicht mehr feststellbar erscheint, glaubte ich aus den Akten des Anscharikapitels einen Hinweis geben zu können (Brem. Jahrb. 33, S. 52, Anm. 2).

Wo es sich um Ortsbezeichnungen wie diese heute nicht mehr vorhandene handelt, wäre es wünschenswert gewesen, die zu ihnen gehörenden Orte nach ihrer Lage etwas genauer festzustellen, als es durchweg durch Günther Möhlmann geschehen ist. Ich denke an Örtlichkeiten wie Ekwerdere, Ostendorf, Redincstede, Utbremen, Kämenade, Santwerdere, Stille, Wischhusen. Mit Be-

zeichnungen wie „in der Vorstadt Bremen" oder „bei Bremen", „im Hollerland", „im Niedervieland" ist dem Nichtortskundigen wenig gedient. Auch „Ahausen bei Bremen" ist eine recht ungenaue Bezeichnung; es gibt hier mehrere Orte dieses Namens. „Strobeling" war der Ort, auf dessen „altem Esch" sich die Stedinger Bauern 1234 zur Entscheidungsschlacht sammelten (vgl. Woebcken, Oldenb. Jahrb., 37. Bd., S. 29); also wäre auch er näher zu bestimmen als nur durch ein „in Stedingen" gelegen.

Es war jedoch ein glücklicher Gedanke, den gesamten Besitz tabellenmäßig, wie es hier geschehen, zu erfassen, zumal dort, wo eine zeitlich ordnende Darstellung infolge der Ungenauigkeit der Angaben kaum oder gar nicht möglich ist. Möhlmann hat diesen Ausweg mit viel Geschick zu benutzen verstanden; aber auch Apel faßt den gesamten Güterbesitz des Hamburger Kapitels, seine geschichtliche Darstellung erweiternd, noch einmal in dieser Weise zusammen. Möhlmann ist jedoch kürzer, straffer in der Form der Tabelle und darum in seiner Darbietung auch leichter einprägsam, während Apel ausführlicher, etwa in der Form von Kurzregesten, über die Veränderungen berichtet, die mit dem einzelnen Gut geschehen sind. Die Karte, die er seinem Buche beigibt, hätte man gleichzeitig etwas genauer, umfassender und größer wünschen mögen; Möhlmanns Kartenbeigabe ist ausgezeichnet.

Alles in allem sind beide Abhandlungen vortreffliche Leistungen, begründet auf weit ausholender, aber genauer und zuverlässiger Forschung, gute Beispiele dafür, wie solche Stoffe angefaßt werden müssen, und darum eine wertvolle Bereicherung unseres Schrifttums über die Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Kirche.

Friedrich Prüser.

Gerd Dettmann, Die Ansgariikirche in Bremen[1]).

Mit 12 Bildbeilagen und einer Tafel mit Grundriß und Schnitten.
Bremen 1934, Verlag Franz Leuwer.

Länger als ein halbes Jahrhundert ist es her, seitdem Wilhelm von Bippen im zweiten Bande der „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen" zusammenfassend über die Anscharikirche schrieb. Eine neuere Veröffentlichung über diesen Gegenstand ist bis auf das vorliegende Werk nicht erschienen. Somit ist es sicher ein Vorteil, daß wir jetzt wenigstens von dieser einen der alten bremischen Stadtkirchen eine auch allgemeinen Bedürfnissen entgegenkommende Monographie besitzen, die die inzwischen eingetretene Bereicherung unserer Erkenntnis und neue Forschungen berücksichtigt und durch eigenes Forschen ihres Verfassers ergänzt. Auch das ist zu begrüßen, daß in klarer Gliederung des

[1]) Die Besprechung dieses für Bremens Geschichte belangreichen Buches erfolgt hier, obwohl ein Rezensionsexemplar nicht zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Herausgeber.

Stoffes das Gesamtgut unseres Wissens in einzelne Abschnitte zerlegt und damit die Gebrauchsfähigkeit des Büchleins gesteigert wird. Wir erfahren nach einer kurzen Einleitung über die Geschichte der Anscharigemeinde von der Baugeschichte der Kirche und des Turmes, wobei die große Umgestaltung in gotischer Zeit, die aus der Basilika eine Hallenkirche machte, mit einem besonderen Abschnitt bedacht wird. Die zweite Hälfte des Buches enthält eine abschnittsweise Besprechung alles dessen, was zur inneren Einrichtung gehört: der Wandmalereien, der Kanzel, der Orgel, der inneren Ausschmückung, der Glocken, der Grabdenkmale, Grabplatten und Epitaphien.

Das Büchlein ist, wie diese Aufstellung zeigt, und wie es in der Natur der Sache liegt, in der Hauptsache also ein bau- und kunstgeschichtliches Werk. Hier liegt darum auch seine starke Seite, wenn auch nicht alle Abschnitte mit demselben Erfolge gestaltet erscheinen. Das Kernstück, die eigentliche Baugeschichte, ist gleichzeitig das beste; hier kann das Dettmannsche Werk mit echtem Dank entgegengenommen werden. Eine gute Vorarbeit war von Bippens zusammenfassende Darstellung; doch sind natürlich mancherlei neue Erkenntnisse hinzugefügt, zu denen ich u. a. auch die Feststellung von ursprünglichen Nebenchören rechnen möchte. Eine Bestätigung für ihr einstiges Vorhandensein möchte ich der in der Regula des Anscharikapitels auf fol. 231b gegebenen Überschrift zur Abschrift der Stiftungsurkunde eines der beiden Kreuzaltäre, und zwar des jüngeren, entnehmen, wo dieser als Altar *Sancte Crucis in capella iuxta chorum* bezeichnet wird. Von dem Seelenmessaltar heißt es, daß er *in cono meridionali* des Chors (Br. Urkdbd. IV, 229), nach etwas späterer Lesart *in deme sudernen horne* (Urk. v. 4. Juli 1399, Trese 22) gestanden habe — ist vielleicht auch dieser Ausdruck auf eine Nebenchoranlage zu beziehen? In Einzelheiten kann das durch eigenes Forschen gestützte Bild, das Dettmann entwirft, natürlich sehr viel reicher als das der älteren Abhandlung sein, und dem heutigen Kunstgelehrten ist die zeitliche und landschaftliche Ein- und Zuordnung leichter möglich als dem Geschichtsforscher vor mehr als fünfzig Jahren. Wie sehr die geschmackliche Beurteilung selbst in solch kurzen Zeiträumen wechselt, dafür sei auf die verschiedene Einschätzung verwiesen, die die Turmhaube und — wir dürfen wohl hinzufügen — die Anbauten ehedem und heute erfahren: die Meinung von Bippens ist eine jetzt wohl allgemein überwundene Auffassung. Zum Abschnitt über die Umbauten in gotischer Zeit sei bemerkt, daß sich das Alter der sogenannten Zütphenkapelle, über das vor Jahrzehnten, von Melchior Kohlmann z. B. völlig abwegig, viel gemutmaßt worden ist, ziemlich genau festlegen läßt. In einer Urkunde des Anscharikapitels vom 18. Oktober 1422 wird eine *capella nova* erwähnt, *per dictum dominum Reynerum* (Reyclocken, den Scholasticus des Kapitels) *circa chorum ecclesie nostre constructa.* Sechs Jahre später wird ihre Lage als *iuxta chorum ecclesie nostre ad austrum* bestimmt (Brem. Urkdb. V, Nr. 378). Es kann sich nur um die heutige Zütphenkapelle handeln, und da der sonst vielfach erwähnte Reiner

Reiclocke zuerst im Jahre 1403 auftritt (Brem. Urkdb. IV, Nr. 304), so ist anzunehmen, daß der Anbau in der Zwischenzeit bis 1422 entstanden ist.

Aus wenig späterer Zeit stammen die ältesten der in der Anscharikirche wieder freigelegten Wandmalereien. Mit der Deutung und Beurteilung dieses Kirchenschmuckes befindet sich der Kunstgelehrte wiederum in bekanntem Felde; daß diese Besprechung hier mit einiger Ausführlichkeit geschieht, ist nur zu begrüßen; denn die bisherigen Veröffentlichungen über die Anscharikirche einschließlich der Bippenschen brachten darüber nur wenig. Gleiches gilt in bezug auf die Kanzel, die Orgel und andere Einrichtungs- und Schmuckgegenstände. Wiederum ist es verständlich, daß hier die geschmackliche Beurteilung der neuen Zutaten anders ist als zu der Zeit, da die älteren Arbeiten über die Anscharikirche geschrieben wurden. Auch das Grabdenkmal Arnds von Gröpelingen, das in seiner Bedeutung und Stellung von Bippen doch wohl zu gering eingeschätzt worden ist, erhält die ihm gebührende Würdigung, und das ist erfreulich.

Gewiß ist es auch schätzenswert, daß hier einer größeren Öffentlichkeit einmal Genaueres über die zahlreichen Grabplatten und Epitaphien der Renaissance- und der Barockzeit gesagt wird. Doch hätte man wünschen mögen, daß dieser Abschnitt mehr, als es geschehen, aus der Art aufzählender Betrachtung herausgehoben worden wäre. Stilistische und kulturelle Zusammenhänge und Gruppen, auf die in der Einleitung zu diesem Abschnitt wenigstens ein Hinweis erfolgt, hätten das Bild ungemein beleben können. Bestehen z. B., worauf Hermann Entholt in seinem Geleitwort zu einer Abbildung des Epitaphiums Detmar Kenckels im 30. Bande des Bremischen Jahrbuchs aufmerksam macht, Zusammenhänge zwischen der Rathausfassade und den bremischen Epitaphien aus der Zeit um 1600? Daß Lüder von Bentheim Aufträge dieser Art ausführte, auch in der Anscharikirche, beweist ein Rechnungseintrag Johann Wedemeyers, Dekans von Anschari, in seinem Tagebuch (Brem. Staatsarchiv Z. 13. p. 6); es handelte sich allerdings um einen *lichstein*, eine Grabplatte also, und der Meister sollte *darup houwen 2 wapen mit helm und schilden und de Graffschrift*. Derselbe Johann Wedemeyer ist in der Anscharikirche mit einem Epitaph vertreten; seine Familie ist auch den Kenckels verwandt und ebenso den bei der Besprechung des Neumannepitaphs genannten Zernemanns. Also auch mannigfache Familienbeziehungen sprechen aus diesen Epitaphien zu uns und mit ihnen mancherlei Verknüpfung zu kirchlichem, staatlichem und bürgerlichem Leben. Hier und da hätte auch ein größerer Kreis gern etwas mehr Familienkundliches und Persönliches erfahren mögen, im besonderen über die bedeutendsten der hier Geehrten, z. B. über Johann von Ewich. Von Cord Wachmann, dessen Epitaph gleichfalls in der Anscharikirche hängt, kann man im ältesten Bremer Nequamsbuch lesen; in seiner Arbeit darüber weist Hugo Hertzberg darauf hin (Br. Jahrb. 28, S. 33 f.), daß er auch ein Förderer des bremischen Kunsthandwerks gewesen ist.

Damit komme ich auf die allgemeingeschichtlichen Abschnitte des Buches und auf seinen allgemeingeschichtlichen Inhalt. Ob man

hier eine etwas größere Ausführlichkeit hätte wünschen sollen, mag Ansichtssache sein; doch hat sich der Verfasser durch die von ihm gewählte Kürze manche lebhafte und auch für einen größeren Kreis reizvolle Schilderung geschichtlicher oder persönlicher Umstände entgehen lassen. Dabei hätte nicht zuletzt auch die von der Tagespresse (Weserzeitung vom 28. März 1934, 1. Blatt) bei Besprechung des Dettmannschen Buches angeschnittene Frage nach dem kulturellen und seelischen Willen, der sich in diesem Kirchenbau ausdrückt, beantwortet werden können. Um so mehr ist auch zu bedauern, daß sich gerade in diese Teile eine Reihe von Versehen eingeschlichen hat.

Der Name Ansgar klingt für Bremen doch nicht nur „hansisch" (S. 3), etwa in dem Sinne, daß es sich hier um einen im hansischen Raume verehrten Heiligen handelt, sondern vor allem auch „vorhansisch", durch weit ältere Beziehungen geweiht. Nicht auf Grund einer Neueinteilung Sachsens in acht Bistümer ist das Erzstift Hamburg gegründet und Ansgar damit Erzbischof geworden (S. 3); die angegebene Zahl von Bistümern wird von Adam (I, Kap. 10) vielmehr schon für die Zeit nach der Unterwerfung Widukinds erwähnt; eine feste Einrichtung des nordsächsischen Kirchengebietes erfolgte dann 805 mit der Berufung Willerichs zum Bischof von Bremen, mit der Gründung des hamburgischen Sprengels dagegen nur eine Grenzveränderung im Nordosten. Auch der folgende Satz (S. 4) ist durch die Stellung der Jahreszahl mißverständlich: nicht erst 849 wurden die Sprengel Bremen und Hamburg zusammengelegt, vielmehr gehen die Verhandlungen schon einige Jahre vorher hin und her; es soll ausgedrückt werden, daß Ansgar 849 nach Bremen selbst gekommen ist. Ich habe auch keine Quellen darüber finden können, daß seine Stiftung für zwölf arme Geistliche wenige Tage vor seinem Tode erfolgt sei (Ebd.). Ist hier vielleicht eine Verwechslung mit dem von Ansgar vier Wochen vorher — zum Epiphaniastage — befohlenen Mahle für Kleriker und Arme (Vita Ansg., Kap. 34) eingetreten?

Die Entstehung der Anscharigemeinde aus dem gleichnamigen Chorherrenstifte ist doch wohl im Sinne eines vielhundertjährigen Nebeneinander zu verstehen, nicht als Nacheinander wie im Falle der Entwicklung des Kapitels aus der Armenstiftung Ansgars (Ebd.). Nicht von der Gründung, sondern vom Jahre 1230 an muß der Propst von Anschari zugleich Domherr sein (S. 5). Als „Kanonikat" kann immer nur die Pfründe des einzelnen Chorherren, nicht aber die Gemeinschaft der Stiftsherren bezeichnet werden; darum wird für „Kanonikat-Stift" auch wohl besser „Kanonikerstift" gesagt (S. 4). Einige Worte über die Tätigkeit der mittelalterlichen Geistlichkeit, über Kanoniker und Vikare, hätten auch für manche Einrichtungen des Kirchenbaues einen lebendigen Hintergrund gegeben. Die Aufzählung der mittelalterlichen Altäre (S. 46) stimmt nicht in allen Einzelheiten. Als ältester Nebenaltar wird uns schon 1242 ein Johannisaltar genannt. Einen Kreuzaltar gibt es, wie ein Blick ins bremische Urkundenbuch leicht hätte zeigen können, auch schon 1298, einen Paulus- und Dionysiusaltar schon 1326 und nicht erst 1334, aus welchem Jahre nur der Bartholomaeusaltar stammt. Von einem Katharinenaltar hören wir schon 1337, nicht erst 1370,

von einem Dreikönigsaltar schon 1341 anstatt 1369. Der Peter- und Paulsaltar ist für einige Zeit zu spät, der Allerseelenaltar dagegen zu früh angesetzt. Einen Alexanderaltar hat es nicht gegeben und ebensowenig einen Lucienaltar, vielmehr war der Cosmas- und Damianaltar auch dem heiligen Alexander und der Anscharsaltar auch der heiligen Lucia geweiht. Ebenso habe ich nirgends Belege für den Seite 49 genannten Veitsaltar finden können und gleichfalls nicht für einen Martinsaltar aus dem Jahre 1347. Sollte damit vielleicht der im Jahre vorher erstmalig erwähnte Matthaeusaltar gemeint sein? Eine Gertrudenvikarie gab es im St. Jürgengasthaus, nicht in der Anscharikirche. Der Petrusaltar ist nicht die Stiftung eines Geistlichen, vielmehr geschieht sie aus dem Nachlaß und zum Seelenheil eines hochverdienten Bremer Bürgers. So sind mancherlei Angaben über die Altäre ebenso ungenau wie in Peter Kosters „Kurzen Nachrichten von den Kirchen, Schulen, Klöstern und Armenhäusern der Stadt Bremen", die vielleicht als Quelle mit herangezogen wurden. Mit Nutzen hätten auch die handschriftlichen „Bremischen Altertümer" des Baumeisters Johann Wetzel, der selbst in der Anscharikirche gebaut hat, eingesehen werden können. Der Altar *Corporis Christi* wurde nicht etwa, wie es nach dem hier gewählten Wortlaut scheinen könnte, mit Hilfe der Kirchengemeinde errichtet, sondern durch den Rat der Stadt, und mit dem Ausdruck „Gemeinde" ist in der Sprache des mittelalterlichen Beleges die Gesamtbürgerschaft gemeint.

Ob Johann Vasmer, für dessen Seelenheil dieser Altar ja dienen sollte, unschuldig zu Tode gebracht wurde, ist eine noch immer umstrittene Frage. Arnd von Gröpelingen wurde nicht 1307 (S. 51), sondern 1304 ermordet. Der Fehler scheint indes sehr alt zu sein: auch in einem Gutachten, das der bekannte bremische Rechtslehrer Henrich Brüning im Jahre 1611 dem Bürgermeister Diedrich Hoyer erstattete (Brem. Staatsarch. Q. 3. B. 4. 1. a. 1), wird 1307 als das Jahr der Austreibung der Geschlechter genannt. Die aus neuerer Zeit stammende Inschrift unter dem Grabmal wiederholt den Irrtum; doch ist er schon von Bippen in den „Denkmalen" und nachmals von Waldmann im Brem. Jahrb. XXVIII, S. VIf. richtig gestellt worden.

Daß die „Zütphenkapelle" dem heiligen Ansgar gewidmet gewesen sei (S. 7), finde ich nirgends belegt. Ebenso ist mir aus einem Vergleich der Namenslisten nicht bekannt, daß nach der Glaubensumwälzung von den Kanonikern des Anscharikapitels irgend jemand der Gemeinde als Prediger gedient hätte (S. 7). Dazu fehlte es ihnen schon an der theologischen Vorbildung. Wohl aber hat das Kapitel später 200 Reichstaler zum „Predigtstuhl" bezahlen müssen und sind Geistliche mit den Pfründen des Kapitels belehnt worden. Daß im Jahre 1650 ein großer Teil des Grundbesitzes von Anschari in schwedische Hände geraten sei (S. 8), stimmt in dieser Zuspitzung auf ein Jahr auch nicht. Mit dem westfälischen Friedensvertrage wurden von den Schweden wohl Ansprüche erhoben; der Besitz ist aber noch lange Jahre hindurch strittig, wenn auch dieses oder jenes Stück gewaltsam fortgenommen wurde. Im übrigen sind hier die Einbußen des Anscharikapitels nicht so groß wie die des Schwesternstifts von Stephani, da bei ihm als durchaus stadtbremischem Kapitel der liegende Besitz nur in

verhältnismäßig wenigen Fällen über das Machtgebiet der Stadt hinausging. Von einer im Jahre 1699 erfolgten Aufhebung des Kapitels durch den Rat, die zwar von Koster erwähnt wird, ist in den Wittheitsprotokollen nichts zu finden. Es ist vielmehr nach dem Absterben seiner letzten Mitglieder sang- und klanglos verschwunden; der Streit um die „unterstiftischen Güter", zu denen auch die von Anschari gehören, geht aber noch lange weiter.

Es ist schade, daß sich Fehler wie diese in die im übrigen verdienstliche Arbeit eingeschlichen haben. Ihr Wert würde gewinnen, wenn auch die allgemeingeschichtlichen Abschnitte auf den Stand der kunstgeschichtlichen Erörterungen gebracht würden. Auch die mancherlei Druckfehler und Ungenauigkeiten in der Namensschreibung (Schildesorth, Kenckel) wären noch zu beseitigen. Dennoch wollen wir uns freuen, inzwischen für den Handgebrauch eine auf der Höhe moderner kunstgeschichtlicher Wissenschaft und auch durch eigene Forschungen an Ort und Stelle unterstützte Arbeit über die Anscharikirche zu besitzen, die viel leichter zu greifen ist als alle bisherigen Veröffentlichungen über diesen Gegenstand und daher auch sehr gut bei Besichtigungen und Führungen benutzt werden kann. Die Bildausstattung ist vorzüglich. Im Hinblick auf sie möchte man wünschen, daß die Anscharikirche selbst so leicht zugänglich wäre wie diese Arbeit über sie. Erst dann, wenn sie für Einheimische und Fremde zur öffentlichen Besichtigung freigegeben wird, kann das Büchlein ganz die Dienste tun, für die es auch wohl mit beabsichtigt ist.

Friedrich Prüser.

Ludwig Beutin, Von 3 Ballen zum Weltmarkt.

Kleine Bremer Baumwollchronik 1788 bis 1872.

Herausgegeben von **Eduard Schmitz.**

8°, 50 S. Verlag Franz Leuwer, Bremen 1934.

Die volkstümliche Darstellung eines bedeutenden Gegenstandes (bedeutend nicht allein für die bremische Geschichte, sondern auch für die allgemeine deutsche Wirtschaftsgeschichte), die im Unterschiede zu zahlreichen Schriften ähnlichen Ausmaßes auf umfassendem und mühevollem Studium meist noch unerschlossener und schwer zugänglicher Quellen beruht, wird hier geboten. Das Büchlein ist deshalb — trotz chronikartiger Knappheit — nicht nur angenehm zu lesen, sondern bietet auch der Forschung neue Anhaltspunkte.

Wie mit den großen politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die besonderen, aus Bremens eigentümlichem Verhältnis zum Meere erwachsenden sich verbinden, kommt klar zum Ausdruck. Freilich können der buchhändlerisch wirksame Titel und die zeitliche Begrenzung von 1788 (erste Einfuhr von Baumwolle in Bremen) bis 1872 (Gründung der Bremer Baumwollbörse) die Haupterkenntnis eher verschleiern als verdeutlichen: Vor Mitte des vorigen Jahrhunderts kann von einer besonders bemerkens-

werten Stellung Bremens im Baumwollhandel nicht die Rede sein! Vielmehr fällt der Aufschwung des Bremer Baumwollhandels auf das engste zusammen mit dem der Bremischen Nordamerika-Reederei und des Auswandererwesens (Baumwolle als Rückfracht!). Die weitblickende Klugheit der damals im Handel unserer Stadt führenden Männer, die sich unter Beachtung der natürlichen Lage Bremens mit gesammelter Kraft auf den Ausbau weniger geeigneter und in sich unlöslich verbundener Handels- und Verkehrszweige beschränkte, verdient hohe Bewunderung.

Die Persönlichkeiten selbst und ihr Wirken im einzelnen, die der Herausgeber Schmitz in seinem allgemein sehr beachtlichen Vorwort als Gegenstände einer zu erstrebenden Erkenntnis aufstellt, in dem engen Rahmen dieses Buches zu erfassen, ist aus Gründen, die Beutin einleuchtend dartut und die in der Natur des Quellenstoffs liegen, nicht möglich gewesen. Darin liegt der unverschuldete Mangel der kleinen Chronik. Der Verfasser selbst zeigt den Weg, der von hier aus in geduldiger und sicherlich oft entsagungsvoller Arbeit zu weiterer Vertiefung der bremischen Geschichte führen kann.

Berlin. Hermann Meinert.

Hamburgisches Urkundenbuch.

II. Band.

Erste Abteilung 1301—1310, herausgegeben von **Anton Hagedorn.**

Verlag von Leopold Voss, Hamburg 1911. Zweite Abteilung, 1311—1320; Dritte Abteilung, 1321—1330. Herausgegeben vom Staatsarchiv der freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1930, 1933. Druck und Verlag von Lütcke und Wulff.

Das erste, 1911 erschienene Heft des zweiten Bandes des Hamburger Urkundenbuches ist von dem damaligen Vorstand des Staatsarchivs A. Hagedorn bearbeitet, das zweite und dritte nach einer dem dritten Heft beiliegenden Mitteilung im amtlichen Auftrag bearbeitet von Professor Dr. Hans Nirrnheim, der bis vor kurzem gleichfalls der Vorstand des Hamburgischen Staatsarchivs war, unter Mitwirkung von Dr. Erich von Lehe. Die Annahme liegt von vornherein nahe, daß eine derartig von amtlicher Seite und fachmännischen Bearbeitern ausgehende Veröffentlichung allen heutigen archivtechnischen und editorischen Anforderungen entsprechen wird; das Ziel einer genaueren Analyse dieser drei Lieferungen wird im großen und ganzen nur sein, unter vollster Anerkennung der vorgelegten Leistung die Grundsätze, nach denen sie gestaltet worden ist, aufzuzeigen. Eine eigene kurze vorläufige Vorbemerkung über diese Grundsätze ist nur dem ersten Heft von A. Hagedorn beigegeben, die für das zweite und dritte Heft bei dem Fehlen eigener Vorbemerkungen für diese offenbar als (in der Hauptsache) unverändert gültig anzusehen ist. Ich setze hier zunächst im Anschluß an diese Vorbemerkung von Hagedorn auseinander, was für den

Benutzer des Urkundenbuches wissenswert und nützlich sein kann, mit Hinzufügung eigener Beobachtungen und Bemerkungen nach dem Bestand und der Editionsweise der Texte, soweit dies einem außenstehenden, nicht im Archiv arbeitenden Leser möglich ist.

„Auswahl und Mitteilung des Stoffes sind in dem Umfang erfolgt, der dafür im ersten Bande für die Zeit seit dem Jahre 1225 festgehalten ist. Neben den Urkunden der Stadt Hamburg finden somit die des hamburgischen Domkapitels Aufnahme", wofür alsdann die Gründe noch näher auseinandergesetzt werden. Es stehen also in dem Bande, um seinen Inhalt genauer zu bezeichnen, Urkunden, die auf die Stadt Hamburg (den Rat) und einzelne Bürger bezüglich sind, solche, die auf das Domkapitel und einzelne Mitglieder davon sich beziehen, und endlich, im Auszug, Unterschriften von Hamburger Bürgern und Kapitelsgeistlichen unter fremden Urkunden sowie die Unterschriften (Datierungen) von in Hamburg ausgestellten fremden Urkunden. Als Fundorte für die Stücke der ersten Lieferung außer dem Hamburger Archiv werden in der Vorbemerkung die Staatsarchive zu Schleswig und Hannover, zu Schwerin, Neustrelitz, Oldenburg und Lübeck, die Klosterarchive zu Ütersen und Itzehoe und das gräfliche Archiv zu Breitenburg, das vatikanische Archiv in Rom, das Public Record Office und die City Records in London, das Reichsarchiv in Kopenhagen und das Stadtarchiv in Utrecht genannt. Im zweiten und dritten Heft finde ich darüber hinaus in den Stückbeschreibungen noch zahlreiche andere Archive als Herkunftsorte genannt, die ich weiter unten noch zusammenstelle. „In bezug auf die Behandlung und Gestaltung des Textes der Urkunden" sind die Bearbeiter „den dafür neuerdings maßgebend gewordenen Grundsätzen gefolgt". Zu diesen in der Vorbemerkung zum ersten Heft von A. Hagedorn enthaltenen Mitteilungen seien nunmehr aus eigener Beobachtung noch folgende Bemerkungen gefügt.

Der zweite Band des Hamburger Urkundenbuches setzt nach langer Pause den von dem vortrefflichen Gelehrten und Editor J. M. Lappenberg gelieferten ersten Band fort, der im Jahre 1842 bei dem großen Brande der Stadt fast ganz zugrunde gegangen, nur in wenigen Exemplaren erhalten geblieben und im Jahre 1907 durch Hagedorn in anastatischem Neudruck wieder der allgemeinen Benutzung erschlossen worden ist. Inzwischen sind sieben bzw. jetzt neun Jahrzehnte wissenschaftlicher Arbeit ins Land gegangen, die die Lage in bezug auf die Veröffentlichung des Stoffes auch für Hamburg einigermaßen verändert haben. Eine wichtige Frage an Publikationen dieser Art wird immer sein, wieviel neuen, bisher ungedruckten Stoff für ihren Gegenstand sie zu bieten haben. Für Hamburg von 1301 an liegt viel Material inzwischen bereits gedruckt vor, in erster Linie in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Urkundensammlung und den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden von P. Hasse, im Mecklenburgischen Urkundenbuch, Pommerschen Urkundenbuch, im Urkundenbuch des Bistums und der Stadt Lübeck, im Sudendorfschen Urkundenbuch, bei Westphalen, *Monumenta inedita* und an vielen anderen, einzelnen und verstreuten Stellen. Suche ich zu ermitteln, wie viele von den

829 Nummern dieser ersten drei Hefte des zweiten Bandes bereits in allgemein zugänglichen, großen modernen Urkundenbüchern gedruckt oder auch an entlegeneren Einzelstellen gedruckt, wie viele bisher ungedruckt sind, so zähle ich ungefähr 380 Nummern, die in anderen modernen Urkundenbüchern enthalten sind, ungefähr 70 Stücke, die an entlegeneren Stellen als vereinzelte Drucke geboten werden gegen rund 380 Stücke, die hier erstmalig veröffentlicht werden. Die Masse des Neuen ist also immer noch erheblich, und wenn man bemerkt, in wie vielen Stücken Hasse, der allein ungefähr 300 Nummern dieser drei Hefte bereits gedruckt bietet, in bezug auf falsche Datumsauflösungen oder sonst in wichtigen Punkten berichtigt werden muß, sein Druck also durch einen wesentlich besseren und zuverlässigeren ersetzt wird, so muß man sagen, daß in Wahrheit das Verhältnis zwischen Neumitteilung und Wiederabdruck von Materialien als noch viel günstiger zu bezeichnen ist. An sich war es ja selbstverständliche Aufgabe und Pflicht der Bearbeiter des Hamburger Urkundenbuches, auch diese anderwärts bereits gedruckten Materialien hier vollständig zu sammeln und dem Hamburger Interessenten in möglichst brauchbarer und richtiger Form im eigenen Hamburger Urkundenbuch darzubieten.

Als benutzte Archive finde ich in der zweiten und dritten Lieferung außer den in der Vorbemerkung zur ersten aufgezählten noch genannt (in den Stückbeschreibungen; die Aufzählung und Wiedergabe davon hier macht auf absolute Vollständigkeit und Genauigkeit keinen Anspruch, wie diese ganzen Angaben hier nur die Verhältnisse im großen veranschaulichen sollen): Das Staatsarchiv Kiel (Nr. 241, 252 usw., etwa 13mal), das Stadtarchiv Goslar (Nr. 316), Stadtarchiv Berlin (Nr. 452), Stadtarchiv Spandau (Nr. 453), Braunschweigische Landeshauptarchiv zu Wolffenbüttel (Nr. 455), das Ratsarchiv Parchim (Nr. 473), Ratsarchiv Rostock (Nr. 499, 522), Reichsarchiv im Haag (Nr. 506, 586), Staatsarchiv Bremen (Nr. 634), Stadtarchiv Braunschweig (Nr. 648). Aus diesen vielen Archiven ergaben sich in den weitaus meisten Fällen nur je ganz wenige und vereinzelte Stücke und das zeigt, daß die Bearbeiter keine Mühe gescheut haben, um auch versprengte Stücke hamburgischer Überlieferung, die nach den oben formulierten Grundsätzen in ein hamburgisches Urkundenbuch gehören, darin zu sammeln.

Fragt man mehr im einzelnen nach den Quellen, aus denen die Stücke, und vor allem die bisher ungedruckten, entnommen sind, so zähle ich an bisher ungedruckten Originalen aus dem Hamburger Archiv gegen 120 Stücke (gegen etwa 200 bereits gedruckte Stücke). Neben den Originalen ist wohl die ergiebigste Überlieferungsquelle für Hamburger Urkunden der *Liber copialis capituli,* den bereits Lappenberg im Vorwort zum ersten Bande des Hamburger UB. S. XII ff. beschrieben hat; aus ihm zähle ich in diesen drei Lieferungen rund 30 bisher ungedruckte Stücke, die Zahl der bisher schon gedruckten Stücke und solcher, die nicht nur hier in Abschrift, sondern außerdem noch im Original oder in anderen Abschriften erhalten sind, dürfte mehr als das vierfache dieser Zahl betragen. Das Harvestehuder Ko-

pialbuch (vgl. Lappenberg, Vorwort zum I. Bande S. X) liefert für diese drei Hefte etwa 37 Urkunden, von denen aber nur drei, wenn ich alles richtig verzeichnet habe, bisher ungedruckt sind. Dagegen das sogen. kleine Kopialbuch des Domkapitels liefert unter rund 10 Stücken, für die es (mit) in Betracht kommt, vier ungedruckte. Weitere Stücke enthalten der *Liber pignorum et pactorum* (nach meiner Zählung zehn ungedruckte und drei gedruckte), der *Liber contractuum* (20 ungedruckte und 5 gedruckte), das Rote Stadtbuch (1 ungedrucktes und 4 gedruckte), der *Liber redituum s. Nicolai* 1300—1400 (11 ungedruckte Stücke, kein bisher gedrucktes), der *Liber redituum s. Jacobi* (ein gedrucktes und ein ungedrucktes Stück), der *Liber redituum s. Catherine* (zwei gedruckte und zwei ungedruckte Stücke), der *Liber de hortis venditis* (5 ungedruckte und 2 gedruckte), *Liber redituum s. Petri* 1300—1400 (7 ungedruckte Stücke) und einige Spezialüberlieferungen (darunter z. B. eine Tafel bei J. L. Walther, *Lexikon diplomaticum, tab. 22,* für Nr. 339). Nimmt man eine Anzahl Einzelabschriften verschiedenster Provenienz hinzu (Nr. 312—314, 323, 355 usw., etwa 25 Nummern), eine Anzahl Texte, die nur aus Drucken bekannt sind (Nr. 7, 41, 111, 208, 226, 298, 353, 652), weiterhin Stücke, in denen Hamburg nur genannt wird, Hamburger Zeugen unterzeichnen, von denen nur Auszüge aus Drucken mitgeteilt werden (Nr. 65, 104, 105, 159, 188 usw.), endlich solche Stücke, die überhaupt nicht im Wortlaut und Text erhalten, sondern nur in irgendwelchen älteren Archivverzeichnissen an verschiedensten Orten genannt sind (ich zähle 18 solche Nummern in den drei Lieferungen), so sieht man, daß wohl jede erdenkliche Mühe und fachmännisch geschulte Sorgfalt aufgewendet ist, um aus den verschiedensten Archiven, Drucken, Registern, Verzeichnissen, Kopialbüchern, Stadtbüchern usw. usw. ein nach menschlichem Vermögen vollständiges hamburgisches Urkundenbuch zusammenzubringen. Der Fall der Nummer 270, zu der der Bearbeiter erklärt, daß sie hätte chronologisch hinter Nr. 255 eingereiht werden müssen, ihm aber (aus einem Druck von 1928) erst bekannt geworden sei, nachdem der vorhergehende, bis Nr. 258 reichende Bogen bereits ausgedruckt war, ist, soweit ich sehe, der einzige dieser Art in den drei Lieferungen. Natürlich kann niemand eine Gewähr dafür übernehmen, daß nicht noch mehr solche Stücke (besonders etwa aus dem Vatikanischen Archiv, das die Nr. 270 geliefert hat) nachträglich auftauchen. Aber es dürfte doch nur ganz weniges sein, was dem Spürsinn der Bearbeiter wirklich entgangen ist, und dafür wird sich evtl. in Nachträgen zur letzten Lieferung des zweiten Bandes der Platz finden.

Die Behandlung und Gestaltung der Texte ist gewiß, wie die Vorbemerkung zur ersten Lieferung besagt, den dafür neuerdings maßgebend gewordenen Grundsätzen gefolgt, die Texte und die ganze äußere Gestaltung des Druckes machen einen hervorragend zuverlässigen und richtigen Eindruck. Daß z. B. in einer Anzahl von Urkunden (Nr. 245, 247, 383 usw.) Petitdruck in der Art der Monumenta-Ausgaben angewendet wird, ist äußerst begrüßenswert. Doch seien mir zu diesem Gebiet äußerlich technischer Fragen auch einige Bemerkungen oder Anregungen gestattet. Die

Seiten haben keine Zeilenzählung, die man sonst heute stets anwendet, vermutlich nicht, weil der für die äußere Gestalt des Hamburger Urkundenbuches als Muster maßgebende erste Band keine hat. Aber die Zitierung bestimmter Stellen aus den Urkunden wird dadurch doch sehr erschwert. Wenn ich beispielsweise darauf aufmerksam machen will, daß in Nr. 263 die zwei Zeilen hinter: *in hec verba,* versehentlich Antiqua statt Kursiv gesetzt worden sind, so wäre die Angabe der Zeilenzahl kürzer und exakter als jede andere Art der Beschreibung. Aus sehr langen Nummern wie 259, 270, 410 (!) und anderen lassen sich Einzelstellen in bequemer Weise nur mit Hilfe von Seiten- und Zeilenzahlen ausheben. Und wie das künftige Register und Glossar zum zweiten Bande ohne die Möglichkeit der Zeilenangabe für das Vorkommen der Namen und Worte brauchbar gemacht werden soll, ist mir nicht recht vorstellbar. Die Zeilenzählung sollte nach moderner Weise im Abstand von 3 zu 3 Zeilen erfolgen, und ich möchte doch anregen, daß sie in einem dritten Bande des Hamburger UB., der ja wohl einmal kommen wird, eingeführt werde. Durch die Sitte aller Urkundeneditionen einschließlich der älteren Diplomatabände der Monumenta sind die Herausgeber gedeckt, wenn sie, bei sonstigen musterhaft knappen und klaren, aber sehr eindringlichen und völlig ausreichenden Sach- und Texterläuterungen zu den Urkunden, vorkommende Bibelzitate (oder sonstige literarische Zitate) in den Urkundentexten unerwähnt lassen, nicht nachweisen. Erst in den jüngsten Diplomatabänden werden solche Zitate in einer m. E. nicht billigenswerten Weise im Variantenapparat nachgewiesen. Aber ich kann überhaupt nicht einsehen, warum die Editoren von Urkundentexten dieser sonst allgemein anerkannten editorischen Pflicht überhoben sein sollen. Wenn es in Nr. 260 heißt: *prout honor regis iudicium diligens secundum dictum propheticum,* so könnte durch eine Note doch sehr leicht darauf hingewiesen werden, daß dieses *dictum propheticum* = Psalm 98, v. 4 ist: *et honor regis iudicium diligit.* Ich glaube, daß dieses Zitat eine wohl ziemlich seltene Ausnahme in den im allgemeinen sehr nüchternen und unliterarischen Hamburger Urkunden ist; aber grundsätzlich: warum sollen die Urkundeneditoren solche Nachweise nicht geben, die manchmal sehr lehrreich und aufschlußreich sein können? Eine Äußerlichkeit: die Herausgeber drucken stets, wo ihre Originale es bieten, LXXVIIꝟ marcas = 77½ marcas (Nr. 134), IIꝟ talenta = 2½ talenta (Nr. 310), vgl. Nr. 757, 768, 829 oder, etwas anders, z. B. Nr. 273. Aber die Wiedergabe der Texte erfolgt doch sonst nicht paläographisch getreu mit allen Abkürzungen und Siglen der Originale, sondern in moderner, lesbarer Form. Nach mannigfachen Erfahrungen möchte ich glauben, daß auch viele solche Leser, die das Latein nicht schreckt, vor diesen mittelalterlichen durchstrichenen Ziffern etwas ratlos stehen möchten und zur richtigen Auflösung nicht fähig sind. Und bei der heutigen Belebung des geschichtlichen Interesses sollten doch alle Texte und sonstigen Zeugen der Vergangenheit unseres Volkes mit möglichster Erleichterung, nicht Erschwerung für das Verständnis vorgelegt werden. Daher gehören m. E. an diese Stellen, auch nach den Hallenser

Grundsätzen, die modern wiedergegebenen Zahlen in den Text, die mittelalterlichen Striche, wenn man sie schon genau mitteilen will, in Variantennoten. — Eine Geschmacksfrage ist, wie der Editor auf Anstöße in den Texten, Verschreibungen, Fehlkonstruktionen, Auslassung von Worten u. dgl. aufmerksam machen soll. Lappenberg im ersten Bande des Hamburger UB. hat, soweit ich sehe, stets Variantennoten dafür benutzt, und diesen Weg halte ich für den richtigen. Die Bearbeiter des zweiten Bandes machen in vielen Fällen gleichfalls eigene Variantennoten mit Hinweisen auf die Fehler des Textes und Begründung der vorgeschlagenen oder durchgeführten Verbesserungen, in vielen anderen Fällen aber setzen sie eingeklammerte Ausrufungszeichen in den Text, was ich nicht für schön halte. Die kleine Variantennote ist weniger auffällig, und der Text soll doch nach den heutigen Grundsätzen in seinem Bestande rein (und evtl. gereinigt), aber nicht durch Zusätze oder Äußerungen des Herausgebers vermehrt vorgelegt werden. Mir würde ein einheitliches Verfahren, das nur den (evtl. verbesserten) Text wiedergibt und nur in Variantennoten auf etwaige Anstöße hinweist, als ästhetisch schöner und überhaupt empfehlenswerter erscheinen. Zur Kennzeichnung der Bemühungen der Editoren um ihre Texte sei aber zum Schluß dieser Darlegungen noch auf die Wiedergabe der Notariatszeichen in Nr. 259, 292, 296, 305, 309 usw., und auf die entsprechenden Anmerkungen zu Nr. 328, 332, 349 usw. hingewiesen. Einen kleinen Druckfehler enthält anscheinend Nr. 242 in der vierten Zeile des Textes von unten, wo es statt *preposituro* wohl *prepositure* heißen muß. Noch ein paar Bemerkungen zur Textgestaltung einiger weniger Stücke ließen sich wohl machen, doch möchte ich hier nicht zu sehr ins einzelne gehen, zumal im allgemeinen, wie gesagt, die Textgestaltung und Erläuterung mit Varianten- und Sachnoten nur durchaus zu billigen und anerkennenswert ist.

Ist die Art der Herausgabe der Texte Sache des Herausgebers, die er gegebenenfalls zu verantworten hat, so ist er für den Inhalt der Texte nicht verantwortlich. Es ist nicht oder nur zum Teil sein Verdienst, wenn er viele neue wertvolle und interessante Texte bringen kann, noch seine Schuld, wenn die nach dem Grundplan seiner Aufgabe zu bringenden Texte etwa überwiegend reizlos und mehr oder weniger gleichgültig sind. Hier sei nur in Kürze versucht, eine Andeutung von den Hauptinhalten der in diesem zweiten Bande des hamburgischen UB. neu gesammelten Texte zu geben, und dabei natürlich auch hervorzuheben, was in den erstmals gedruckten Texten etwa Wertvolles und Neues geboten wird. Die Hauptmasse der hier abgedruckten Urkunden im ganzen behandelt, wie wohl meist in diesen Urkundenbüchern, Käufe und Verkäufe, Verpfändungen, Belehnungen, Tausch von Grundstücken und dergleichen; die kirchlichen Urkunden enthalten meist Ernennungen, Übertragung von Ämtern und Pfründen, Prozesse, Vollmachten, Untersuchungen und Berichte, Stiftungen und dergleichen (Nr. 776 einen Ablaß). Alles das bietet statistisches Massenmaterial zur Geschichte des Bodens und seiner Bebauung, der Besitzverhältnisse und zur Geschichte der großen allgemeinen Einrichtungen überhaupt, meist ohne besonderen

Wert des Einzelfalls. Fragt man, was in den hier erstmals gedruckten Stücken hauptsächlich steht, so sind eine Hauptgruppe davon kirchliche Urkunden aus dem vatikanischen Archiv, die inhaltlich meist belanglos sind: Ernennungen und Pfründenübertragungen, Vollmachten, Prozesse und dergleichen, Äußerungen des hinlänglich bekannten Treibens in Avignon. Kaum erhebt sich etwa Nr. 716 vom 9. Febr. 1328 aus Avignon mit *‚nova'* von der *curia Romana* (Gerüchte über die Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern) zu einem Ansatz von größerer Bedeutung. Beachtenswertes über kirchliche Zustände enthalten die Nummern 166, 242, 605, 733, 785, 787, 816; in Nr. 450 berichtet der Pfarrer von Bergedorf über seine Einkünfte. Nicht sehr viel Neues enthält das Urkundenbuch auch an Mitteilungen über den Handel im hansischen Bereich. Für englisch-hamburgische Beziehungen vermerke ich als neu und ungedruckt die Nummern 162, 196, 199, 200, 206, 207, 245, 247, 257, 260, 307, 308, 366, 367, 390, 421, 422, 564, 569, 596. Auch von diesen Stücken sind viele in der einschlägigen Literatur (Kunze, Hanseakten aus England, und sonst) schon verzeichnet, nur der volle Wortlaut ist hier neu. Für Beziehungen zu flandrischen Städten (meist Gent) verzeichne ich u. a. die (meist zur selben Sache gehörigen) Nummern 318, 338, 351, 426, 427, 472, 476, 477, 478, 479, 542, 544, 663, 730. Auf den Geschäftsbrief Nr. 225 sei für sich aufmerksam gemacht. Den meisten Neuertrag liefern doch in diesem hamburgischen UB., wie billig, nach meinem Eindruck die auf die Stadt und ihre Bewohner bezüglichen Stücke aus den Hamburger Originalen und den oben S. 460/61 aufgezählten Stadt- und Kirchenbüchern. Als lehrreich in verschiedenster Hinsicht erscheinen mir vor allem die hier erstmals gedruckten zahlreichen Testamente: Nr. 52, 345, 352, 394, 436, 521, 539, 636 mit 637, 669, 750, 755, 760, 762, 763, 781, 805, 824, 829, die zum Teil sehr reizvolle Beiträge zur Sittengeschichte, auch zur Handelsgeschichte liefern; hinweisen möchte ich auf die Freilassungsurkunden Nr. 160 und 226, auf das Verzeichnis der Stadtschulden Nr. 561. Als kennzeichnend für die Zustände der Urkundenausfertigung und -kritik (in Gent) hervorheben möchte ich den letzten Satz von Nr. 426, in dem eine vorher in dem Stück vorkommende Rasur ausdrücklich vermerkt und als unanstößig bezeichnet wird.

Versenkt man sich etwas tiefer in die Summe der hier mit so vieler Mühe gesammelten und so sorgfältig herausgegebenen Texte, so findet man darin den Niederschlag von viel anziehendem und des Studiums wertem Leben. Und berücksichtigt man, daß gleichzeitig mit diesem Hamburger Urkundenbuch die vortrefflichen Regesten der Erzbischöfe von Bremen von O. H. May erscheinen, so kann man nur sagen, daß solche Erscheinungen Zeugen für reges wissenschaftliches Leben in den Hansestädten sind und das schon bisher zahlreich veröffentlichte Material aus Norddeutschland in wünschenswertester Weise vervollständigen und ergänzen.

Erlangen. B. Schmeidler.

Alfred Dreyer, Johann Matthias Dreyer 1717—1769.

Ein Hamburger satirischer Dichter und Holstein-Gottorper Diplomat. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte Hamburgs um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. VIII.) Hamburg 1934. Hans Christians, Druckerei und Verlag.

In den Kämpfen, die das geistige Deutschland um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts führte, da Orthodoxie und Rationalismus im entscheidenden Ringen lagen da die Leipziger und Schweizer ihre literarischen Fehden ausfochten und ein deutsches Schauspiel und eine deutsche Bühne werden wollten, taucht bald hier bald da ein Kämpe auf, der sich in dem Gewimmel all der ernsthaften Streiter absonderlich genug ausnimmt: Der Hamburger Satiriker Johann Matthias Dreyer. Vornehmlich als der Unberufene, dem unser bremischer Verleger Nathanael Sauermann (vgl. dazu Bremisches Jahrbuch 30 S. 335 f.) die Herausgabe des 5. und 6. Bandes der berühmten Bremer Beiträge anvertraute, nachdem sich die echten Beiträger von dem Unternehmen zurückgezogen hatten, lebt er in unserer Literaturgeschichte weiter. Sonst blühte ihm kein Nachruhm. Nur ein paar Späße, die man sich von ihm erzählt, und der üble Leumund, in den ihn seine Gegner hüllten, blieb von ihm übrig. Aber obwohl sein Name in keiner Lebensbeschreibung Gottscheds, Klopstocks und Lessings fehlt, hat seine Gestalt nicht einmal für den zünftigen Literarhistoriker feste Umrisse. Sie zu zeichnen und seines so übel zerzausten Landsmannes Ehre zu retten, unternahm Alfred Dreyer. Und man kann nur sagen, daß ihm das erste vollauf und das zweite cum grano salis gelungen ist. Er beschwor aus dem Dreyerschen Nachlaß sowie aus hamburgischen und oldenburgischen Akten die Gesamterscheinung des merkwürdigen Mannes und zeigt, daß dieser denn doch etwas mehr war als der „witzige und boshafte, aber poesie- und oft schamlose Reimschmied" Franz Munckers. Freilich ein Dichter von Geblüt ist er nicht gewesen, dieser Hamburger Kaufmannssohn, der im Leipzig Gottscheds abirrte von der Rechtswissenschaft in die lockenden Pfade der Poesie und schließlich sein Genügen finden mußte im Kaffeehausliteratentum und in der karg bezahlten Stellung eines diplomatischen Agenten der Herzöge von Holstein-Gottorp. Ja, hätte er, dem hin und wieder ein Wurf gelang, mit seinem lyrischen Pfündlein gewuchert, der Nachempfindler, der bald wie die Anakreontiker, bald wie die preußischen Dichter, bald wie Gellert, bald wie Pope und Young konnte. Aber ihm flossen die Verse zu leicht, und er war zu unstet, um zu durcharbeiten und zu feilen, wie der wohlwollende Hagedorn ihm immmer wieder vergebens riet. Zudem fehlte dem Verwachsenen die innere Ausgeglichenheit. Seine Hauptfähigkeit lag auf dem Gebiet des Humors und der Satire. Aber gerade hier scheint der von Einfällen Sprudelnde am wenigsten Selbstzucht geübt zu haben, so daß er oft zum bloßen Witzbold und Wortspieler wurde, der keinen Witz bei sich behalten konnte, war er auch noch so boshaft oder schnöde, und nur allzuleicht ins Schlüpfrige abglitt.

So ist denn sein Schaffen mit Recht vergessen, und Alfred Dreyer gräbt es vornehmlich nur deshalb aus, um das wohlgelungene Wesensbild seines

Namensvetters, das er malt, zu beleuchten und zu zeigen, daß dieser „Reimschmied" auch recht ernste Stimmungen kannte, daß er es vermochte, sich für wahrhaft Großes — die Taten Friedrichs d. Gr. z. B. — zu begeistern und besonders gegen Ende seines Lebens eine wirklich religiöse Natur war.

Nicht der Dichter und Satiriker also steht im Vordergrund der Betrachtung, sondern sein Leben und dessen „interessante Begleitumstände". Und diese sind fesselnd genug, denn es spiegelt sich ein gut Stück Zeitgeschichte im Erdenwandel dieses Bohemien, der in Leipzig seine Literatenlaufbahn als Gottschedianer begann, in Hamburg und Berlin Bühnenvorspiele für die Schönemannsche Truppe schrieb, in Schwerin kurzen Unterschlupf als Sekretär und wahrscheinlich auch als Beirat für das Schauspiel beim regierenden Herzog fand, dann in Hamburg als Gelegenheitsdichter, als Mitarbeiter und Herausgeber von Zeitschriften sein Dasein fristete, während des Siebenjährigen Krieges als diplomatischer Agent seinen Herzögen politische Berichte schrieb, der ob seines religiösen Rationalismus mit Lessings streitbarem Gegner, dem Hauptpastor Goeze, so aneinandergeriet, daß er in die Verbannung gehen mußte, nach drei Jahren aber trotz des Widerstrebens des Senats als „exterritorialer Diplomat" doch wieder in die Vaterstadt heimkehrte und dort als 52jähriger in kümmerlichen Verhältnissen starb. Ein krauses Dasein, das Alfred Dreyer da wieder ans Licht hebt, und mit ihm manch schönen Fund, der nicht nur dem hamburgischen Geschichtschreiber, nein auch dem Erforscher des damaligen Bühnen- und Zeitungswesens und der religiösen Kämpfe jener Jahre willkommen sein wird.

Doch hätte der Verfasser in literarhistorischer Hinsicht noch manches tun können, um sein Bild ganz abzurunden. Vor allem hätte er Dreyers Verhältnis zu Gottsched, den Gottschedianern und deren Gegnern weit heller beleuchten müssen, statt es nur anzudeuten. Aus der Zeit, da der Jugendliche dem Literaturpapst noch anhing, mag kaum mehr überliefert sein, als das Buch bietet. Um so genauer aber sind wir über sein Zerfallen mit dem „großen Duns" und seinem Gefolge unterrichtet. Der Verfasser hätte nicht verzichtend zu sagen brauchen, er wisse nicht, wodurch sein Held sich die Ungnade der Leipziger zugezogen, hätte er nur die Gottschedliteratur und andere einschlägige Werke eingesehen. Da hätte er gefunden, daß die Gottschedianer schon in Dreyers 1741 von Schönemann in Hamburg aufgeführtem Vorpiel „Hamburgs Vorzüge" boshafte Angriffe auf ihren Führer witterten, daß der eitle Verfasser des „Sterbenden Cato" selbst sich im gleichen Jahre in seinen Beiträgen VII 668 gereizt gegen Dreyers Einleitung zu Behrmanns Trauerspielen „Timoleon" und „Die Horatier" wandte, in der dieser „Timoleon" als das erste deutsche Trauerspiel bezeichnet wurde, daß Dreyer während seines Berliner Aufenthalts in der „Rüdeger'schen Zeitung" Gottsched angriff und Schönemann und Straube den Angegriffenen empört davon unterrichteten, ja daß Schönemann dem „sich gelehrt dünkenden Ungeziefer" deshalb sein Haus verbot. (Waniek, Gottsched und die deutsche Literatur seiner Zeit — Reichel, Gottsched Bd. II — Hans Devrient, Joh. Fr. Schönemann und seine Schauspielergesellschaft in Theatergeschichtl. Forschungen Bd. X.) Also

Gründe genug für Gottsched, Dreyer fallen zu lassen, und für die Gottschedianer, ihn in ihrem Pasquill „Das Tintenfäßle" (Kufstein 1745), das der Verfasser leider auch nicht heranzog, neben Bodmer, Breitinger u. a. böse herzunehmen. Auf diesen Fährten hätte der Verfasser noch den Versuchen nachgehen können, die Dreyer machte oder gemacht haben soll, die Neuberin nach Berlin zu holen, um durch sie die Schönemannsche Gesellschaft zu verdrängen. Aber er erwähnt sie ebensowenig wie die für diesen doch ehrenvolle Mitarbeit an dem ersten Teil der von Christian Gottfried Krause 1753 in Berlin herausgegebenen „Oden und Melodien".

Zum Kapitel Goeze endlich, das den Höhepunkt des Buches bildet, wäre noch zu fragen, warum darin die Anekdote von dem englischen Offizier fehlt, dem Dreyer vorspiegelte, der allem Theater abholde Senior sei der Dichter der „Minna von Barnhelm". Mag dieser Streich, der damit geendet haben soll, daß der Getäuschte Goeze aufsucht, um ihm seine Verehrung zu bezeugen, und von diesem aus dem Hause geworfen wurde, auch unverbürgt sein, so war er doch wert angeführt zu werden, da er in die Literatur einging. Kästner verarbeitete ihn in seiner Erzählung „Pradon und Dreyer" und der Berliner Theaterdichter Plümicke in seinem Lustspiel „Der Senior. Ein Nachspiel zu Minna von Barnhelm".

Setzte Alfred Dreyer sich auch gewisse Grenzen, indem er sich vornahm, einen Beitrag zur Geistesgeschichte Hamburgs um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu schreiben, so durfte ihn das doch nicht hindern, seine Untersuchungen in der hier angedeuteten Richtung auszudehnen, um auch dem Literarhistoriker all das zu geben, was er von einer solchen Einzeldarstellung erwartet. Dann wäre das Verdienst, das er sich mit seinem anregenden und aufschlußreichen Buche um die Geschichte des Schrifttums jener Tage erworben hat, noch größer gewesen.

Heinrich Tidemann.

Oldenburger Jahrbuch

des Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte XXXV und XXXVI
(der Schriften 54. und 55. Band)

Oldenburg 1931 und 1932, Druck und Verlag von Gerhard Stalling.

Das Oldenburger Jahrbuch ist in der Not der Zeit, die geldliche Unterstützungen von amtlicher Seite hinfällig werden ließ, zu einem schmalen Bändchen geworden. So enthält das 35. Jahrbuch nur eine Arbeit; doch ist das, was Helene Ramsauer hier „Zur Wirtschaftsgeschichte der oldenburgischen Wesermarschen im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges" schreibt, recht bedeutsam. Sie liefert einen Beweis zu der von ihrem frühverstorbenen Lehrer Rudolf Häpke aufgestellten Theorie der „ökonomischen Landschaft", der hier, am Beispiel der städte- und industrielosen Wesermarschen Butjadingen und Stadland, verhältnismäßig leicht zu führen ist. Sie bilden in der Tat ein

geschlossenes, auf die Verwertung der Weiden und des Viehs eingestelltes Wirtschaftsgebiet — auch in unserer Zeit noch —, das wohl in Beziehung zu großen Handelsplätzen (Köln, Amsterdam, Hamburg, Bremen) steht, aber doch nicht so, daß es, wie es die ältere Ansicht wollte, unter ausschließlichem Einfluß einer bestimmten Stadtwirtschaft gewesen wäre. Die Beziehungen sind vielmehr durchaus wechselseitig, für den Oldenburger Grafen, der als Besitzer der großen, zum Teil durch Eindeichungen gewonnenen Vorwerke in großer Menge Pferde und Schlachtvieh ausführt, sogar unter fast völliger Lösung von den Handelsmöglichkeiten, die das nahegelegene Bremen bietet, während die Bauernbevölkerung ohne die Beziehungen dahin nicht leben kann, dahin ausführt und von da empfängt, ebenso, wie dies in umgekehrter Richtung die an diesem Austausch beteiligten Kreise der Stadt tun, obwohl für beide Teilhaber am Handel die aus scharfem politischen und wirtschaftlichen Kampfe (Weserzoll!) sich erklärenden Verbote der beiderseitigen Obrigkeiten dem entgegenstehen. In diesem auch durch obrigkeitliche Gegenwirkung auf die Dauer nicht zu störenden Verhältnis liegt die Bestätigung der Theorie, „Wohl und Gedeihen der Stadt wie des platten Landes hingen an der Aufrechterhaltung des gegenseitig bindenden Verhältnisses". Aber nicht nur darum begrüßen wir die Arbeit, weil zur Führung des Beweises unsere Stadt gehört; wertvoll ist sie auch, weil sie in Erweiterung und Fortführung der Abhandlung von Johanna Müller über „Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter" (Br. Jb. Bd. 30 u. 31) willkommenen Aufschluß über einen bestimmten Kreis ihrer natürlichen Handelsbeziehungen gibt, die in ihrem vollen Ausmaß bisher immer noch nicht genügend gewürdigt erscheinen.

Auch das 36. Jahrbuch enthält eigentlich nur eine größere Arbeit: die von Ministerialrat Richard Tantzen über die „Eindeichung der Mittelsände bei Nordenham und ihre späteren Grundeigentümer". Es handelt sich um drei ehemalige Inseln im Weserstrom, von diesem und der vormalig tiefen und reißenden sogenannten „Kleinen Weser" bei Ellwürden und Atens umflossen, und um einige Außendeichsgroden. Dies Land wurde im Jahre 1746 von der damaligen dänischen Regierung Oldenburgs in eigener Verwaltung eingedeicht und in der Folgezeit, in der Hauptsache aufgeteilt zu einzelnen Höfen, zumeist „adlig freien Gütern", verkauft, nicht so sehr an Bauern, als an oldenburgische Beamte der dänischen Regierung, unter deren Nachkommen aber doch ein Teil des Besitzes wieder Bauernland wurde. Die Geschichte dieser Güter wird mit großer Gewissenhaftigkeit dargestellt. Die beiden nördlichen dürfen unsere besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, weil auf ihnen die heutige Stadt Nordenham — ein Name, der von den ersten Besitzern des Landes gewählt wurde — entstanden ist. In einem kurzen Abriß ihrer Geschichte erwähnt der Verfasser auch deren wirtschaftliche Beziehungen zu Bremen, insbesondere die zum Norddeutschen Lloyd in den Anfangsjahrzehnten seiner Entwicklung. Bestimmte persönliche Verknüpfungen nach Bremen hin liegen auch beim Gute Neuenhavendorfersand—Treuenfeld vor, dem neunten von Norden her gerechnet. Es war im Besitz der seit dem 16. Jahrhundert

in Bremen ansässigen Familie von Vrints, späteren Reichsritter von Treuenfeld, deren jeweiliges Haupt in Bremen mehrfach die kaiserliche Residentur und die Stelle des Reichsoberpostmeisters bekleidet hat, dies bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Von den weiteren, nur kurzen Beiträgen des 36. Jahrbuches verdient der Vortrag von Dr. J. Göken über „Friesoythe im Mittelalter" der hier aufgedeckten hansischen Beziehungen wegen hevorgehoben zu werden. Der Ort, Gründungsstadt der Tecklenburger Grafen, erlebte eine schnelle und hohe Blüte, hatte bedeutenden Handelsverkehr und entwickeltes Schmiedegewerbe; eine Hansestadt darf man ihn, entgegen der hier geäußerten Ansicht, aber wohl nur mit Vorbehalt nennen. Denn die Beziehungen gingen nicht auf geradem Wege zur Leitung des Bundes, sondern, wie Stadtarchivar Dr. Schulte in Münster auf dem Hansischen Geschichtstage zu Dortmund 1932 feststellte, auf dem Umwege über Münster als eine der „Prinzipalstädte" des westfälischen Hansequartiers.

Friedrich Prüser.

Die Gildearchive im Stadtarchiv Braunschweig.

Heft 1 des Gesamtinnungsinventars für Ostfalen.

Bearbeitet von **Werner Spiess.** Leipzig 1933, Verlag Degener & Co., Inh. Oswald Spohr. 140 S. Preis geheftet 17 RM.

Wohl kaum hätte sich das große Werk des Gesamtinnungsinventars für Ostfalen besser einführen können als mit dieser von sachkundiger Hand besorgten Zusammenstellung der Gildearchive im Stadtarchiv zu Braunschweig. Denn gerade diese Stadt kann auf eine reiche Handwerks- und Gewerbegeschichte zurückblicken. Im binnenländischen Niedersachsen führend in Politik und Handel, hat sie in vergangenen Jahrhunderten auch ihren Gewerken den Lebensboden für eine reiche Entwicklung und eine einflußreiche Stellung bieten können. Wo sich Zusammenschlüsse zwischen denselben Zünften verschiedener Städte des niedersächsischen Raumes zeigen, da hat die in Frage kommende braunschweigische Gilde sehr oft die Führung. Somit darf ein Inventar der braunschweigischen Gildearchive auch über die örtlichen Belange hinaus Aufmerksamkeit beanspruchen. In der Tat finden sich mancherlei Aufzeichnungen, die sich auf Verhandlungen mit außerbraunschweigischen Gewerksgenossen beziehen. Jedem, der über die Zunftgeschichte irgendeiner niedersächsischen Stadt arbeitet, wird hier also Gelegenheit geboten, sich über etwaige Beziehungen nach Braunschweig schnell Rat zu holen.

Vor allem aber darf man die Braunschweiger selbst beglückwünschen, daß ihnen in den ganzen Reichtum ihrer auf das Handwerk bezüglichen schriftlichen Überlieferung jetzt von jeder Stelle aus leicht Zugang gewährt wird. Denn dafür sorgt die mustergültige Anlage und Ausführung des Wer-

kes. In 517 Nummern werden die Urkunden- und Aktenbestände von 64 verschiedenen gildeartig zusammengeschlossenen Handwerken vorgeführt. Daß sich dahinter aber ein noch größerer Reichtum verbirgt, beweist das am Schlusse nach dem Personennachweis angefügte Handwerksregister, das allein 229 verschiedene Handwerksbezeichnungen nennt. Menge, Güte und Umfang des Erhaltenen ist bei den einzelnen Gewerken natürlich sehr verschieden; immer aber ist jedes einzelne Stück nach seinem Äußeren und seinem Inhalte so kurz und doch so treffend bezeichnet und beschrieben, wie man es nur verlangen kann. So wird es auch jedem Fremden leicht gemacht, die Schätze aus dem vorhandenen Reichtum zu heben, die für ihn in Frage kommen.

Daß dabei auch weitgehend auf familienkundliche Forschungen Rücksicht genommen worden ist, entspricht nicht nur der großen Bedeutung, die ihnen heute zukommen, sondern auch dem Wunsche und dem Plane der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission, in deren Auftrage berufene Herausgeber, nach dem Tode des Goslarer Stadtarchivars Prof. Dr. Wiederhold jetzt noch Stadtarchivdirektor Dr. Mack in Braunschweig und Stadtarchivar Prof. Dr. Reinecke in Lüneburg, das Gesamtinnungsinventar betreuen. Dem vorliegenden 1. Heft ist darum auch ein Anhang von Geburtsbriefen, Lehrbriefen, Kundschaften, Meisterbriefen und ähnlichen Dokumenten beigegeben. So sollen im Plane des Gesamtunternehmens auch die im Privatbesitz befindlichen Schriftstücke, in der Regel wohl Personalurkunden, mit herangezogen werden. Doch soll das Familienkundliche durchaus innerhalb seines geschichtlichen Rahmens bleiben. Die Ostfälische Familienkundliche Kommission leistet hier also eine hochbedeutsame Arbeit für das Gesamtgebiet der Zunft- und Gewerbegeschichte, für die wir ihr zu hohem Dank verpflichtet sind. So werden in weiteren Veröffentlichungen außer den Innungssachen auch die bei den Behörden erwachsenen Akten berücksichtigt werden, darüber hinaus auch alles, was außerhalb dieser Kreise irgendwie auf das Handwerk Bezug hat. Braunschweig hat den verheißungsvollen Anfang gemacht; Inventare aus anderen Städten werden folgen. In einer Bibliographie soll außerdem das Schrifttum über die Innungen zusammengestellt werden, und endlich sollen als Letztes in knapper Form Darstellungen über die Geschichte des Innungswesens und der einzelnen Innungen der berücksichtigten Städte folgen. Hier dürfen wir Bremer zugleich froh und stolz sein; denn dank der Anregungen und Bemühungen von Prof. Dr. Entholt sind in den Veröffentlichungen aus unserm Staatsarchiv und im Bremischen Jahrbuch schon eine ganze Reihe wertvoller Arbeiten zur Geschichte des bremischen Handwerks und Gewerbes erschienen, so daß ein vollständiger Überblick für uns nur noch eine Frage der Zeit ist.

Friedrich Prüser.

Der Raum Westfalen.

Im Auftrag der Provinz Westfalen herausgegeben von H. Aubin, O. Bühler, B. Kuske, Al. Schulte.

Band I: Grundlagen und Zusammenhänge,
von H. Aubin, B. Kuske, O. Bühler, A. Ley, Al. Schulte. Berlin (Hobbing) 1931. Gr.-4°, XII u. 174 S., 49 Karten.

Band II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, 2. Teil,
von M. Braubach, P. Casser, Al. Schulte, Ed. Schulte, herausgegeben von H. Aubin und Ed. Schulte. Berlin 1934. Gr.-4°, XIII u. 306 S.

Eine Anzahl hervorragender Gelehrter hat sich hier zusammengefunden, um den Raum Westfalen in Hinsicht auf seine erdkundliche, politische, wirtschaftliche, volksmäßige und geistige Gestalt in Geschichte und Gegenwart zu untersuchen und zu beschreiben. Wir zeigen es an dieser Stelle an, weil all die schwierigen Fragen, die sich mit der Neugliederung des Reiches verbinden, in Bremen den lebhaftesten Widerhall finden und weil mannigfache Bande Bremen mit dem westfälischen Raum verknüpfen. Wir heben besonders diese uns näher berührenden Dinge heraus.

Der 1. Band enthält grundlegende Aufsätze, zunächst den H. Aubins: „Die geschichtliche Entwicklung". Er gliedert die Geschichte Westfalens in vier Zeitabschnitte. Es erscheint als Einheit zuerst in der Zeit Karls des Großen, als das westliche Teilgebiet des Sachsenlandes, dem sich nach Osten hin Engern und Ostfalen anschließen. Seine Nordgrenze ist die des Sachsenstammes gegen die Friesen. Der zweite, mittelalterliche Begriff Westfalen entsteht nach dem Zerfall des sächsischen Herzogtums, er umfaßt bereits das Land bis zur Weser. Die Einheit Engern hat sich aufgelöst. Wildeshausen gehört noch zum westfälischen Gebiet. Es wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts im niederrheinisch-westfälischen Reichskreis, dem „dritten Westfalen", zusammengefaßt, der im ganzen gesehen bis zur Weser reichte, doch auch Schaumburg und das Bistum Verden einbezog, zwischen denen noch ein schmaler Streifen der Grafschaft Hoya am rechten Ufer des Flusses entlang sich erstreckte. Bremen aber gehörte bekanntlich zum niedersächsischen Kreis. Endlich gab Preußen dem westfälischen Raum eine ganz neue, die alten Grenzen vielfach nicht berücksichtigende Gestalt. — B. Kuske schildert „die allgemeine Anlage des Raumes und die natürlichen Bedingungen des Lebens und der Wirtschaft" in einer prachtvoll gegliederten Arbeit. Die Abschnitte, in denen er von der Weser spricht, gehen uns zunächst an. Ihr wohnt weit weniger als dem Rhein „eine politisch-geographische Kraft" inne (S. 39), es entwickelten sich an ihr nur kleine Staaten, die Produktivkräfte ihrer Landschaft sind „matt und einförmig" (S. 42), sie konnte nicht die Entstehung einer großen Industrie veranlassen. So hat sich an der Unterweser ein besonderes Industriegebiet bilden können, während die Beziehungen der Niederwesergegend zum Hinterland meist auf der Vermittlung hochwertiger Güter beruhen. Als Schiffahrtsweg hängt die Weser am engsten mit Westfalen zusammen, vor allem durch den Mittellandkanal; die Menge der auf ihm vom.

westfälischen Industriegebiet her nach der Unterweser geführten Güter übersteigt die aller anderen Einzelgruppen des Verkehrs bedeutend. Auch die Oberweser ist in ihrem Absatz vorwiegend westlich gerichtet. Über die Warenbewegung an dem Knotenpunkt Minden unterrichtet anschaulich die Karte 18. Diese Darstellung kann allerdings nicht endgültig sein, weil sich vieles verschieben wird, wenn der Kanal fertiggebaut ist. Kuske grenzt schließlich auf Grund seiner mannigfaltigen Feststellungen die „Wirtschaftsprovinzen" in Nordwestdeutschland ab: der westfälische Wirtschaftsraum reicht im Norden bis an die Breite Oldenburg—Hannover. Von dieser Linie bis an die Küste aber erstreckt sich die mehr als das vorwiegend binnenwirtschaftliche Westfalen eine auf die Außenwelt, auf Schiffahrt und Seehandel gerichtete Seewirtschaftslandschaft. Im Osten schließt sich das vorwiegend landwirtschaftliche Gebiet Hannover an. Kuske bestreitet mit sehr wirksamen Gründen die Annahme einer von der Nordsee bis an den Teutoburger Wald reichenden Wirtschaftslandschaft Niedersachsen. — In einem weiteren Aufsatze untersucht er den Aufbau der westfälischen Wirtschaft. Bremen unterhält enge Beziehungen insbesondere zu dem Textilbezirk in den nordwestlichen Grenzlandschaften, in dem etwa ein Sechstel des deutschen Baumwollverbrauchs versponnen wird. Es sind dort 18¾% der deutschen Baumwollspindeln und 16¼% der Jutespindeln beschäftigt, deren Rohstoffbedarf hauptsächlich in Bremen gedeckt wird. Diese Gewerbszweige sind geschichtlich aus der Leinenindustrie erwachsen, die ebenfalls eng mit unserer Stadt zusammenarbeitete.

Der Band enthält ferner eine Untersuchung von O. Bühler und A. Ley über die Räume der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaftsverbände, sodann eine Schlußbetrachtung von Al. Schulte. Eine höchst wertvolle Beigabe stellen die vielen Karten dar, in denen die verschiedensten Lebensgebiete aufgearbeitet sind, von Altsachsen um 800 bis zu der neuzeitlichen Gas- und Wasserversorgung. Manche von ihnen sind allerdings schon überholt.

Im 2. Teil des 2. Bandes (der 1. Teil steht noch aus) werden Fragen des westfälischen Raumes in geschichtlicher Sicht behandelt. P. Casser berichtet über den „Raum Westfalen in der Literatur des 13.—20. Jahrhunderts" und belegt und vertieft die von Aubin gegebene allgemein-geschichtliche Darstellung. Der Name Westfalen wandelt sich nach der fränkischen Eroberung allmählich und dringt bis zur Weser vor. Um 1240 werden die Grenzen erstmalig deutlich im Schrifttum genannt. Aeneas Silvius bezeichnet im 15. Jahrhundert die Weser und die Grenze gegen Friesland als Markscheiden. So bleibt der mittelalterliche Begriff fest: Westfalen reicht bis vor die Tore Bremens, Oldenburg wird immer hinzugerechnet, in Hinsicht auf die Küstengebiete schwankt der Gebrauch. Ostfriesland zählt meistens nicht mit. Nach 1815 ist der Name Westfalen mehrdeutig, neben dem politischen Sinn ist doch auch der alte den Lebensraum bezeichnende noch recht wirksam. — Derselbe Verfasser stellt die Geschichte des „Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises" dar. Wenn dieser auch gegenüber der Kleinstaaterei in den meisten Dingen versagte, so hat er doch das Bewußtsein von einem westfälischen Raum lebendig erhalten. Im 18. Jahrhundert glaubte Justus Möser an die Möglich-

keit, das Leben des Kreises wieder zu erwecken. In den Stürmen der napoleonischen Zeit konnte sich freilich das längst zum Schein gewordene Gebilde nicht mehr behaupten. — M. Braubach und Ed. Schulte verfolgen in ihrer Arbeit „Die politische Neugestaltung Westfalens 1795—1815" die verschlungenen Wandlungen der Neugliederungspläne in allen ihren verwirrenden Wechselfällen. Als Kleinigkeit wäre anzumerken, daß der auf der Karte „Westfalen nach dem Reichsdeputationshauptschluß 1803" bei Oldenburg eingetragene „Verlust des Weserschiffahrtszolls" nach 10 Jahren eintreten sollte, in Wirklichkeit erst 1820 zur Tatsache wurde. — Den Abschluß dieser auf die politische Gestalt bezüglichen Arbeiten bildet der Aufsatz von Al. Schulte und Ed. Schulte: „Der Plan der Angliederung von Ostfriesland, Emsland und Osnabrück an die Provinz Westfalen 1866—1869".

Die Untersuchungen über den wirtschaftlichen und staatlichen Raum werden in anregender Weise vertieft in Cassers Beitrag „Das Westfalenbewußtsein im Wandel der Geschichte". Hier ist nun auch von den Menschen die Rede, die Westfalen als ihr Heimatland erlebten, die ein westfälisches Gemeinschaftsgefühl empfanden und es gestalteten. „Dieses Westfalenbewußtsein ist in der Geschichte als eine bindende Kraft wirksam gewesen" (S. 212). Es reicht bis in die altsächsische Zeit zurück, es gewinnt Form und wieder neue Kraft in der nur Westfalen eigenen Rechtseinrichtung der Feme, in Bündnissen, nicht zum wenigsten im westfälischen Quartier der Hanse. Humanismus und Aufklärung beeinflussen das Selbstbewußtsein des Westfalentums nur oberflächlich. Justus Möser spricht dann wieder als begeisterter Freund des Heimatlandes. Im 19. Jahrhundert geht im stürmischen Schritt der industriellen Entwicklung viel altes Gemeinschaftsgut verloren, die geistige Einheit wird fast verschüttet. Aus diesem Notstand will die neu erwachsende Heimatbewegung wieder herausführen. Volkstum und Heimat werden endlich wieder Grundgedanken des neuen Staates.

Wir können nur einzelnes aus dem reichen Inhalt des Werkes herausgreifen, doch wird daraus schon deutlich, daß es in der Raumforschung zum Teil ganz neue Wege beschritten hat. Es wird für entsprechende in anderen Landschaften zu lösende Aufgaben vorbildlich sein durch die Breite der Einzelforschung, die Fülle der aufgeworfenen Fragen, die Schärfe der Darstellung.

L. Beutin.

Hans Szymanski, Der Ever der Niederelbe.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Schiffahrt und zur Volkskunde Niedersachsens. Lübeck 1932. Verlag des Hansischen Geschichtsvereins.

Auf 334 Textseiten gibt Hans Szymanski in seinem Buch eine ausführliche Darstellung über die Geschichte, die Bauart, die Typen und die Verwendung des Evers. An den Text angeschlossen sind zahlreiche Anmerkungen, ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur sowie ein geographisches und ein Sachregister.

Die Einzelheiten des Schiffskörpers, der Takelung, der Ausrüstung, der Bemalung und der Schiffsnamen werden so eingehend besprochen, daß man danach wohl in der Lage ist, einen Neubau aufzuführen, selbst wenn der letzte Ever einmal von unseren Gewässern verschwunden sein wird, zumal eine Reihe von Rissen und anderen Bildern dem Text zu Hilfe kommen.

Für jeden, der sich eingehend mit der Geschichte der Schiffahrt und der Schiffsgattungen befaßt, ist das Buch Szymanskis eine unentbehrliche Quelle. Es muß hoch anerkannt werden, daß sich schiffsbautechnisch so sehr geschulte Forscher, wie Szymansky es ist, bereitfinden, der Öffentlichkeit ein solch hervorragendes und gut zusammengestelltes Material darzubieten. Die Arbeit und Mühe ist nicht gerade gering gewesen. Leider ist die Kenntnis der Schiffstypen aus der Klein- wie Großschiffahrt nicht sehr verbreitet. Daher wird eine Vertiefung in das Werk Szymanskis für jeden, an der Wasserkante wie im Binnenlande, Historiker, Schiffbauer und Volkskundler, von höchstem Nutzen sein.

Bremerhaven. Dr. Otto Höver.

XV.

Notizen und Nachrichten.

Die Toten des Berichtsjahres Herbst 1933/34.

Bankier Joh. Friedr. Schröder
† 16. November 1933 (geb. 12. Juli 1879).

Senator a. D. Carl Stichnath
† 23. Dezember 1933 (geb. 11. Mai 1863).

Kaufmann Johann Karl Vietor
† 17. Mai 1934 (geb. 6. Mai 1861).

Begründer der Rolandmühle Carl Erling
† 3. Juli 1934 (geb. 12. Juni 1857).

Rechtsanwalt und Notar August Lürman
† 17. August 1934 (geb. 19. Mai 1860).

Neue Bücher
und Aufsätze zur bremischen Geschichte.

Buchenau, Dr. Franz, Die Freie Hansestadt Bremen. Eine Heimatkunde. Vierte erweiterte Auflage herausgegeben von Diedrich Steilen unter Mitarbeit von Georg Bessell, Hermann Brauneck, Ferdinand Dewers, Ernst Ehrhardt, Arnold von Engelbrechten, Hermann Entholt, Heinrich Flügel, Hugo Gebert, Alwin Lonke, Hans Lübbers, Paul Lühe, Wilhelm Probst, Friedrich Prüser, Johannes Schomburg, Friedrich von Spreckelsen. Bremen 1934. Arthur Geist, Bremen.

König, Arno, Mittelalterliche Baugeschichte des Bremer Domes. Bremen 1934. Buchdruckerei des Traktathauses.

Beutin, Ludwig, Bürgerliche Wirren in Bremen. Das Leben der Brüder Dieckhoff 1630—1660. Bremen 1935. Verlag Johs. Storm.

Höver, Otto, Von der Galiot zum Fünfmaster. Unsere Segelschiffe in der Weltschiffahrt 1780—1930. Angelsachsen-Verlag G. m. b. H., Bremen 1934.

150 Jahre Bremer Clubleben. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Bremens. Herausgegeben vom Club zu Bremen. Bremen 1933.

Geschichte des Infanterie-Regiments Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75. Bearbeitet von Dr. Zipfel und Albrecht. Bremen 1934.

Entholt, Hermann, Bremische Kultur gegen Ausgang des Mittelalters. Bremen 1934. Arthur Geist (vorm. G. Winters Buchhandlung, Franz Quelle Nachf.).

Grohne, Ernst, Bericht über die Ausgrabungen der Hove-Warf im Niedervieland bei Bremen (in: Festschrift der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Feier des zehnjährigen Bestehens. Bremen 1934. Arthur Geist).

Prüser, Friedr., Der Bremer Syndikus Johann Schaffenrath und seine Stiftung zu Kirchhain in Hessen (ebenda).

Schecker, Heinz, Bremen in Reisebeschreibungen des 18. Jahrhunderts (ebenda).

Schmidtmayer, Alfred, Aus einer Blütezeit der Bremer Wissenschaft (ebenda).

Beutin, Ludw., Eine Aufgabe der bremischen Handelsgeschichte (ebenda).

Bessell, Georg, Bremen, Die Geschichte einer deutschen Stadt. Inselverlag, Leipzig 1935.

Schnepel, H., Die Reichsstadt Bremen und Frankreich von 1789 bis 1813. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Heft 11. Verlag A. Geist, Bremen 1935.

Von der

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT

wurden herausgegeben:

Bremische Biographie des 19. Jahrhunderts
Verlag Gustav Winter 1912

—

Joh. Gildemeister und C. A. Heineken

Das Gebiet der freien Hansestadt Bremen
28 Kartenblätter, nach den Originalaufnahmen von 1798
Bearbeitet von Hans Dörries
Verlag von G. Winters Buchhdlg. Franz Quelle Nachf. 1928

—

Bremische Weihnachtsblätter

Heft 3:
Bremens Stellung in der Kunstgeschichte
Von Gerd Dettmann / G. Winters Buchhdlg. 1930

Heft 4:
Römisches im Bremischen
Von A. Lonke / 1934

—

Fünfzehn Jahre Bremen, 1906—1920
Eine Chronik von Hubert Wania / G. Winters Buchhdlg. 1930

ZUR BREMISCHEN GESCHICHTE

erschienen ferner:

Wilhelm von Bippen

Johann Smidt, ein hanseatischer Staatsmann
Deutsche Verlagsanstalt 1921

—

Heinrich Tidemann

Wilhelm Hauff in Bremen
(Heft 1/2 Jahrg. 3 der „Abhandlungen und Vorträge",
herausgegeben von der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft)
Carl Schünemann Verlag 1929

—

Arnold Petzet

Heinrich Wiegand
Ein Lebensbild / Verlag G. A. v. Halem 1932

Arthur Geist Verlag

(vorm. Gustav Winters Buchhandlung, Franz Quelle Nachf.):

Otto Heinrich May

Regesten der Erzbischöfe von Bremen

1. Lieferung 1928
2. Lieferung 1933

(Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. Abt. XI).

Hermann Entholt

Der Ratskeller zu Bremen

1929

Hermann Entholt

Bremische Kultur gegen Ausgang des Mittelalters

1935

Festschrift zur Feier des zehnjährigen Bestehens der Bremer Wissenschaftlichen Gesellschaft

1934

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen

Heft 1—11

Darunter:

Heft 4: Thikötter, E., Die Zünfte Bremens im Mittelalter. 1930

„ 5: Eckhardt, K. A., Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen. 1931

„ 6: Lonke, A., Das älteste Lassungsbuch von 1434—1558 als Quelle für die Topographie Bremens. 1931

„ 8: Helm, K., Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. 1931

„ 10: Allmers, C., Geschichte der Bremischen Herrschaft Bederkesa. 1933

„ 11: Schnepel, H., Die Reichsstadt Bremen und Frankreich 1789—1813. 1935